Crim.
133
m

Digitized by Google

Crim
f 33 m -20 Hidzig

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308530011

<36630308530011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Zwanzigster Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Jahrgang 1842.

(Juli, August, September.)

Dritter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ το κακὸν πράσσοντι.

Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Br. an die Römer, 13, 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

I. Königreich Preussen.

Aerztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand, in welchem sich der Erbrichtergutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tödtete.

Von dem Verfasser, Hofrath und Professor Dr. Heinroth zu Leipzig mitgetheilt.

Auf Verlangen des Herrn Justizcommissarius Heintze zu Torgau, des Erdmann'schen Vertheidigers, und nach den von ihm erhaltenen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, sowie nach zweimaligen mehrstündigen persönlichen Unterhaltungen mit dem Gutsbesitzer C. A. Erdmann bei seiner Anwesenheit in Leipzig am 15. u. 16. Februar d. J., habe ich mein Privatgutachten *) über den vorliegenden Fall abgegeben, wie folgt.

I. Zur Einleitung.

Durch die gerichtliche Aussage einer Menge von glaubwürdigen Zeugen steht fest, daß, wie überhaupt die Familie Erdmann zu Kathewitz sich von jeher durch Sittlichkeit, Herzlichkeit und Einigkeit als eine der achtbarsten Bauernfamilien der dor-

*) Später vor Gericht eidlich bestätigt.

Digitized by Google

tigen Umgegend erwiesen hat, so auch insbesondere der dermalige Erbrichtergutsbesitzer Carl August Erdmann das Zeugniß eines gutartigen Charakters, eines rechtschaffenen Lebenswandels, und eines seinen Eltern mit Liebe und Gehorsam treu ergebenen Sohnes hat, auf welchem nicht der geringste Verdacht eines Hasses, Grolls oder Widerwillens gegen seinen verstorbenen Vater haftet, so daß man weder aus diesem Grunde, noch aus der Vermuthung einer andern unedlen und niedrigen Triebfeder, wie Neid, Mißgunst und Habsucht, mit irgend einem Scheine des Rechts annehmen darf, der durch ihn erfolgte Tod seines Vaters sei die Wirkung einer absichtlich gegen denselben gerichteten Handlung, und folglich eine verbrecherische That. Den triftigsten Beweis hiervon giebt das gerichtliche Zeugniß seiner eigenen braven Mutter, daß ihr Sohn, Carl August, mit seinem verstorbenen Vater nie in Uneinigkeit gelebt, und nicht die geringste Vermuthung vorhanden sei, daß er eine Absicht gegen das Leben seines Vaters gehabt. Wie sicher aber aus der Gesammtheit dieser Zeugnisse hervorgeht, daß dem jungen Manne bei dem traurigen Ereignisse keine Schuld beizumessen, ergiebt sich aus der allerhöchsten Cabinetsordre, wodurch C. A. Erdmann einer längern gefänglichen Detention überhoben und seiner tiefgebeugten Familie wiedergegeben ward*). Da jedoch nach einer gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysicus Dr. Köppe, am Schlusse des von ihm und dem Kreiswundarzte Friedrichs unterzeichneten Obductionsberichts über den verstorbenen Oberrichter und Auszügler Carl Gottlieb Erdmann, mindestens der Verdacht der Fahrlässigkeit auf den Sohn desselben, Carl August, fallen könnte, so giebt dieses einer ärztlich-psychologischen Untersuchung Raum über den körperlichen

*) Nach der Schilderung des Vorfalls, nach welcher der Erbrichtergutsbesitzer Erdmann in Kathewitz bei Torgau das Unglück gehabt hat, seinen Vater zu erschießen, muß derselbe einer zufälligen Verbindung von Umständen zugeschrieben werden, wobei eine Absichtlichkeit ganz ausgeschlossen, und es sogar zweifelhaft ist, ob ein hoher Grad von Fahrlässigkeit dem Sohne zur Last fallen wird. Ich halte mithin die Verhaftung des Sohnes für nicht nothwendig, durch welche das Unglück der Familie nur noch erhöht wird. Indem Ich Ihnen seine Freilassung hiermit auftrage, haben Sie zugleich für die baldige Beendigung der nicht verwickelten Untersuchung zu sorgen, und erwarte Ich über das Resultat der letztern nach ergangenem Erkenntnisse Ihren Bericht.

Berlin, den 28. December 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

und Seelenzustand besagten Carl August zur Zeit des beklagenswerthen Vorfalls.

II. Relation.

1) Durch die gerichtliche Aussage der Mutter Carl August Erdmanns steht fest, erstlich, daß sie in der Nacht vom 1sten zum 2ten November v. J. durch das Klappern der Abtrittsthüre erwachte; zweitens, daß in demselben Augenblicke gleich hintereinander zwei Schüsse in den Alkoven, wo ihr und ihres Ehemannes Bett stand, von der Stube aus fielen, wo ihr Sohn war; drittens, daß sie sogleich aus dem Bette aufsprang, und beim Scheine des Vollmonds erkannte, daß ihr Mann ein paar Schritte vor der Abtrittsthüre stand, daß derselbe aber unter dem einzigen Laute: o je! vor ihr niedersank; viertens, daß in demselben Augenblicke, wo sie ihren Mann umfaßte und in ihre Arme nahm, ihr Sohn, Carl August, mit dem Rufe: «Hund, was willst du hier!» in den Alkoven hereingestürzt kam, aber zu Boden sank, wie er den Vater hatte sinken sehen; fünftens, daß auch sie selbst, sowie ihr der Gedanke einkam, ihr Gatte könne von den Schüssen gefallen sein, ohnmächtig niedersank; sechstens, daß sie, wie sie wieder zu sich gekommen, den Kopf ihres daliegenden Mannes aufrichtete, aber sich überzeugte, daß kein Leben mehr in ihm war.

2) Es ist nach C. A. Erdmanns Aussage, weil sie mit der mütterlichen genau zusammentrifft, als Thatsache anzunehmen, daß auch er durch dasselbe Klappern der Abtrittsthüre aus dem Schlafe aufgestört wurde, und daß er gleich darauf sein Gewehr abfeuerte.

3) Ferner ist durch das Zeugniß seiner Mutter factisch gewiß, daß er sogleich nach Abfeuerung des Gewehrs in den Alkoven gestürzt, mit dem Ausrufe: «Hund, was willst du hier!» und daß er, wie er seinen Vater niedersinken sah, auch zu Boden sank.

4) Weiter bezeugt die Mutter als Thatsache, daß ihr Sohn Carl August, eben sowie sein ältester Bruder, schon seit vielen Jahren im Schlafe aufgestanden und in der Stube umhergelaufen, und nur erst wenn sie ihn gerufen, wieder zur Besinnung gekommen sei.

5) Aus einem Atteſt des Dr. Reck in Torgau geht hervor, daß sich C. A. Erdmann bereits i. J. 1829—1830 über momentanen Kopfschwindel während der Nacht, über unruhigen Schlaf

Digitized by Google

während der Zeit des Vollmondes, und über Träume beklagt, wo ihm vorkomme, als solle er von Andern gemißhandelt werden, zugleich mit dem Gefühle als ob er sich in größter Gefahr befinde, und mit dem angestrengten Bestreben nach Mitteln zur Rettung. Dieser Zustand wurde auf Dr. Reck's Behandlung angeblich beseitiget, kehrte aber, nach Erdmann's Angabe, in einigen Jahren, und zwar stets in der Vollmondszeit, wieder zurück, und dauerte fort ohne von ihm sonderlich beachtet zu werden, bis er vor 2 Jahren diesen Arzt wieder zu Rathe zog, der ihm hauptsächlich diätetische Vorschriften ertheilte, deren Erfolg jedoch weiter nicht gemeldet wird, außer daß C. A. Erdmann versichert, diesen Vorschriften nachgekommen zu sein, so daß er z. B. niemals spirituosa, und in der Regel nicht einmal Bier, als welches ihm Brennen beim Urinlassen verursache, zu sich nehme.

6) Daß eine chronische abnorme Stimmung des Nervensystems, deren Grundbedingung mit Wahrscheinlichkeit von der krankhaften Constitution beider Eltern, vorzüglich des Vaters, abgeleitet werden kann, bei dem 27jährigen C. A. Erdmann obwalte, leidet nach den Beobachtungen, welche Unterzeichneter bei dessen zweimaligem Besuche an ihm zu machen Gelegenheit hatte, und nach den Mittheilungen, die ihm von demselben gemacht wurden, sowie nach den Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen, keinen Zweifel. Sein gedrängter Körperbau, seine Neigung zu Congestionen nach dem Kopfe, welche bei der geringsten Gemüthsbewegung, ja schon beim bloßen Bücken stattfinden, der habituelle Druck auf der Mitte des Scheitels, wodurch Stagnationen im großen Blutbehälter (sinus longitudinalis) angedeutet worden, welche nicht bloß den Schwindel erklären, der ihn von Zeit zu Zeit überfällt, sondern auch die Gedanken- und Gedächtnißschwäche in diesem Zustande; alles dieß läßt mit Recht Störungen in den Functionen der Organe des Unterleibes annehmen, an denen das Gangliensystem Antheil nimmt, und die sich theils durch den starken Hang zu Leibesverstopfung, theils, auch ohne vorhergegangenen Biergenuß, durch ein häufiges Brennen beim Urinlassen, wobei der Harn nur langsam auströpfelt, zugleich mit einem Druck in der Gegend des Blasengrundes, und nicht selten auch durch Kreuzschmerz, als Hämorrhoidaldisposition zu erkennen geben, und an das langwierige Leiden seines Vaters erinnern. Aerztliche Erfahrung lehrt, daß solche Anomalien nicht ohne Einfluß auf daß Gemüth bleiben, und, wie sie auf der einen Seite

Digitized by Google

eine Geneigtheit zu düsteren und ängstlichen Vorstellungen erzeugen — dergleichen unsern Erdmann so lange Jahre zur Vollmondszeit im Schlafe quälten — auf der andern Seite eine übergroße Empfänglichkeit für äußere widrige Einwirkungen, und eine widernatürliche Erregbarkeit der Thatkraft, um jenen Einwirkungen zu begegnen, bewirken, indem sie zugleich die Macht der Besonnenheit schwächen und lähmen.

7) Solchen widrigen Einwirkungen war C. A. Erdmann, sowie seine ganze Familie, seit geraumer Zeit ausgesetzt. — Bekanntlich hält sich in der Nähe von Kathewitz viel Diebesgesindel auf, welches in Neunichiewitz eine Art von Colonie bildet, und in der ganzen Umgegend eine unablässige Angst vor gewaltsamen Einbrüchen und Anfällen erzeugt, so daß Jedermann in den umliegenden Dörfern auf Sicherstellung seines Eigenthums und auf dessen kräftigste Vertheidigung gefaßt ist. Maßregeln, auf Abschreckung der Diebe berechnet, gehören dort zur Tagesordnung. Wären nun dergleichen auch von C. A. Erdmann und seinem Vater genommen worden, so durfte es Niemanden Wunder nehmen, besonders da die Familie Erdmann, nach dem Zeugniß der Mutter, schon einige Male durch Einbruch bestohlen worden war, und daher immer Besorgniß vor neuem Einbruche hatte. Auch bezeugt die Mutter, daß sie in dem Augenblicke, wo sie in der Nacht zum 2. November das Knarren der Abtrittsthüre hörte, besorgt war, daß ein Dieb vom Garten aus in dem Abtritte in die Höhe gestiegen sein könne. Diesen Abtritt hatte Vater Erdmann vor Kurzem, seiner Bequemlichkeit wegen, gegen den Rath seines Sohnes Carl August, angelegt, indem dieser der Meinung war, daß auf diesem Wege ein Einbruch leicht erfolgen könne. Ein solcher konnte gerade in dieser Nacht befürchtet werden, da der Schirrmeister dem jüngeren Erdmann Abends bei seiner Nachhausekunft aus Torgau berichtet hatte, daß eine verdächtige Person den Hof umschlichen habe. Es war daher natürlich, daß in Folge dieser Anzeige, und um einen räuberischen Ueberfall abzuwehren, Vater und Sohn ihre Schießgewehre in das obere Gestock des Hauses auf ihre Schlafstuben, die, bemeldeter Maßen neben einander lagen, mit sich nahmen. Zwar bezeugt die Wittwe Erdmann, daß ihr Mann und ihr Sohn die Schießgewehre Abends gewöhnlich mit heraufnahmen, damit sie nicht gestohlen werden könnten; und setzt hinzu: ob sie solche auch deßhalb mit heraufgenommen, um sie bei etwaigen nächtlichen Ueberfällen durch Diebe, zu gebrau-

Digitized by Google

chen, wisse sie nicht; es sei auch davon nicht gesprochen worden. Auch ihr Sohn Carl August gab bei der zweiten Vernehmung an; daß die Gewehre des Nachts gewöhnlich mit hinaufgenommen wurden, damit sie unten nicht gestohlen werden sollten. Doch lautet seine Aussage der ersten Vernehmung anders, nämlich: «daß sie Einbruch von Dieben durch den Abtritt besorgt, und deßhalb ihre geladenen Flinten an das Bett genommen, damit, wenn ja Etwas passire, sie Waffen hätten;» er beschränkt aber diese Aussage dahin, daß es nicht in der Absicht geschehen sei, Jemanden todt zu schießen; so etwas sei ihnen gar nicht eingefallen. Er fügt auch noch hinzu, daß die Gewehre geladen gewesen seien, weil sie Beide zu dieser Zeit alle Tage auf die Jagd gingen (von welcher der Vater ein großer Liebhaber war); was sie auch am nächsten Tage hätten thun wollen.

8) Zu diesen Aeußerungen C. A. Erdmann's vor Gericht kommen noch folgende hinzu, die sich auf das Ereigniß in der Nacht vom 1. zum 2. November beziehen. Als ihm bei der zweiten Vernehmung vorgehalten wurde: «er habe bald nach der That (?) gegen seine Verwandten vorgegeben (?), daß er einen Dieb vermuthet, und auf den vermeintlichen Dieb sein Gewehr angelegt und entladen», erwiederte er, er wolle weder behaupten, daß er dieß gesagt noch daß er es nicht gesagt. Hätte er sich wirklich so geäußert, so müsse dieß im Zustande der Wehmuth geschehen sein, und er müsse in dem Glauben gestanden haben, daß er so im Schlafe einen Dieb vermuthet habe. Bewußt sei er sich der Handlungen und des Gedankens, daß Spitzbuben da wären, nicht. Schon früher hatte er auf die Frage: was ihn veranlaßt habe, sein Schießgewehr auf seinen Vater anzulegen und auf ihn zu entladen, geantwortet: das könne er selbst nicht sagen. Ihm sei im Schlafe ein Klappern vorgekommen; darauf sei er aufgesprungen, habe das vor seinem Bette stehende Gewehr ergriffen, habe gehalten und abgedrückt wo ihm das Klappern vorkam. Er sei sich jedoch dieser Handlungen nicht vollständig bewußt; es sei ihm nicht einmal bewußt, daß er nach dem Alkoven, und dort auf einen Menschen gehalten; denn daß Mondschein sei, habe er erst bemerkt wie er wieder zur Besinnung gekommen; und er sei erst wieder zu sich gekommen, als er nach dem Alkoven hingelaufen und seinen Vater niedersinken gesehen. Er könne diesen Zustand der Bewußtlosigkeit und des Schlafes durch nähere Beweise nicht wahrscheinlich machen, aber dennoch sei es so. «Ich muß,

Digitized by Google

sagte er, im Schlafe gewesen sein; anders kann es nicht sein.»

9) Bei der Behauptung, daß ihm von Allem, was er in jenen verhängnißvollen Augenblicken gethan, keine Erinnerung geblieben sei, verharrte C. A. Erdmann auch bei der mündlichen Unterhaltung mit Unterzeichnetem. Auch fügte er noch hinzu, daß er in den ersten Tagen nach dem schrecklichen Ereigniß wie nicht bei Verstande gewesen sei, und nicht mehr wisse, was man Alles in ihn hineingeredet habe.

III. Folgerungen.

1) Daß das Klappern der Abtrittsthüre in der Nacht vom 1. zum 2. Nov. den jüngern Erdmann, eben sowie seine Mutter, vom Schlafe aufweckte (II. 1 bis 8), brauchen wir ihm nicht bloß auf's Wort zu glauben, wiewohl sein ganzes Aeußere den schlichten, aufrichtigen Menschen verräth. Daß er schlief, als jenes Klappern entstand, ist schon darum sehr wahrscheinlich, weil er am Tage Bewegung genug gehabt hatte: denn er war in Torgau gewesen, von wo er erst gegen Abend zurückkam. Auch war es jetzt tief in der Nacht, wo Leute, die nicht debauchiren, gewöhnlich schlafen; und C. A. Erdmann ist ein mäßiger, nüchterner, junger Mann. Aber die Hauptsache ist, daß, wenn er in der Zeit gewacht hätte, wo sein Vater auf den Abtritt ging, das Klappern der Thüre bei dessen Zurückkunft ihm nicht aufgefallen wäre, er mochte nun unterdessen eingeschlafen sein oder noch wachen. Da es ihn aber aufschreckte, so mußte er bis zu diesem Moment geschlafen haben. Es ist dieß von großer Bedeutung hinsichtlich der Erklärung seiner darauf folgenden Handlungen. Denn:

2) Daß dieser Schlaf unruhig und ängstlich war, sind wir genöthigt anzunehmen: da er in die Vollmondszeit traf, deren Einfluß auf sein nächtliches Befinden dargethan ist. (II. 6.) Mit gleicher Nöthigung ist vorauszusetzen, daß schon Traumvorstellungen von Einbruch ihn beunruhigten, da um diese Zeit Träume von Gefahr bei ihm gewöhnlich waren, und da ihm am Abend des vergangenen Tages der Schirrmeister den Gedanken an einen möglichen Einbruch erneuert hatte. Daß so etwas, wie Furcht vor Einbruch, in seiner Seele rege gewesen, lehrt der Erfolg. Wie hätte er sonst, sogleich nachdem er das Klappern vernommen, aufspringen, die Flinte ergreifen, halten, schießen und dann in den Alkoven stürzen können, mit dem Ausrufe: «Hund, was willst du hier!» Alle diese Handlungen müssen ihren Grund haben; und es

Digitized by Google

giebt hier keinen andern als den ihn im Schlafe, d. h. im Traume beunruhigenden Gedanken, daß ein Räuber eingebrochen. Mit diesem Gedanken, als dem Impuls zu allem diesen Handeln, ging er nothwendig aus dem Schlafe (oder Traume) in's Wachen über; oder er hätte ohne allen Impuls handeln müssen; was widersinnig ist. Vom Aufspringen aus dem Bette und bis zu dem Ausrufe: «Hund ꝛc.», mußte er von diesem psychologischen Gedanken beherrscht werden.

3) Daß Erdmann von diesem Gedanken, sowie überhaupt von allen Vorgängen in seiner Seele, sowohl während des Schlafes als beim ersten Erwachen, späterhin nichts mehr wußte, und überhaupt erst zum vollen Bewußtsein kam, als er seinen Vater sinken sah, ist als ganz naturgemäß erklärlich, sobald wir bedenken, in welchem Zustande er sich während dieser Vorgänge befand. Es war kein Zustand des natürlichen, vollen Erwachens und der völlig wiederkehrenden Besinnung, und konnte es seiner Idiosynkrasie nach nicht sein, welche letztere erwiesener Maßen (II. 4. und 5.) eine entschiedene Disposition zum Somnambulismus ist, dessen eigenthümlicher Charakter das völlige Vergessen der Schlafvorgänge nach dem Erwachen ist. Zwar wird hier nicht behauptet, daß Erdmann die Reihe jener Handlungen bis zu dem Ausrufe: «Hund, was willst du hier!» im somnambülen Zustande verübt: denn diesem widerspricht, daß Erdmann sich bewußt war, im Schlafe das Klappern gehört zu haben, dann aufgewacht, aufgesprungen zu sein, die Flinte ergriffen, gehalten und geschossen zu haben. Allein vermöge seiner Disposition zum somnambülen Zustande, die stets zur Vollmondszeit rege wurde, (wie dieß auch, laut Zeugniß seines Stubengesellen, im nächsten Vollmonde geschah, wo er sich im Gefängnisse befand,) konnte er nicht sogleich zum vollen Erwachen, zur vollen Besinnung kommen. Seine Besinnung hatte große Lücken: sie stützte sich bloß auf den Sinn des Gehörs. Das Klappern der Abtrittsthüre war es, was ihn aus dem Schlafe und zugleich den Gedanken des Einbruchs in seiner dazu schon vorbereiteten Seele erweckte, worauf dann das Ergreifen der Flinte und das Schießen nach der Stelle, woher das Klappern kam, gleichsam mechanisch, wenigstens nicht mit klarem Bewußtsein, erfolgte. Er beschreibt diesen Vorgang sehr deutlich mit den Worten: daß er (nach der Gegend) geschossen, wo ihm das Klappern vorkam. Sein erstes Erwachen war also nur ein Gehörwachen: denn sein Auge war von keinem Lichtreiz

Digitized by Google

getroffen, der es aufgeschlossen hätte. Er konnte Alles, was er that, mit noch verschlossenen Augen thun. Ja, er konnte die Augen geöffnet haben, und besaß doch noch nicht so viel Besinnung, um die Gegenstände zu unterscheiden, ja um nur zu bemerken, daß Mondschein war. Dieß wird er erst gewahr, (II. 8.) nachdem er völlig zu sich gekommen. Er bestätigt hier einfach und wahr das psychologische Gesetz: daß die vorwaltende Erregung eines Organs die Erregung der übrigen Organe sistirt. Und so müssen wir ihm Recht geben, wenn er (ebendas.) hinzufügt: «ich muß im Schlafe gewesen sein; anders kann es nicht sein.» So ist es auch, nicht weil Erdmann es sagt, sondern weil eine auf Beobachtungen gegründete Physiologie und Psychologie keine andere Erklärung dieser Vorgänge gestattet. Erdmann hat in der Nacht vom 1. zum 2. Nov. v. J. **wachend** nach keinem Menschen geschossen. Er bemerkte, aus den von uns angegebenen Gründen, nicht einmal, daß es Mondschein war: wie hätte er im Mondschein eine menschliche Gestalt gewahr werden können? Daß er sich in dem Augenblicke, wo er das Klappern der Thüre vernahm, innerlich, in dem plötzlich aus dem Schlafe aufgeregten Bewußtsein, welches, wie man weiß, im Nu Gedankenassociationen hervorruft, welche früher Erlebtes oder Gedachtes zur Basis haben, einen Jemand, der durch den Abtritt eingebrochen, dachte, kann Dem nicht auffallen, welcher bedenkt, daß der jüngere Erdmann schon seit des Abtrittsbaues mit dem Gedanken der Möglichkeit eines Einbruchs vom Abtritte her vertraut, und daß nur noch am vergangenen Abende dieser Gedanke durch den Bericht des Schirrmeisters gleichsam aufgefrischt war. Es war also ganz natürlich, als er das Klappern vernahm, daß er sich in dem Zustande zwischen Schlaf und Wachen fest einbildete, der Einbruch sei geschehen, und sich, angereizt durch diese Einbildung oder diesen Wahngedanken des Einbruchs, durch den bloßen instinctmäßigen Rettungstrieb, der bei ihm bekanntlich in diesem Zustande obwaltete, (II. 5.) vermöge der (II. 6.) nachgewiesenen krankhaften Erregbarkeit der Thatkraft, ohne selbstbewußte Willensbestimmung, seiner Waffe bediente, um Feindseliges abzuwehren, von wo es sich nahete. Eben so natürlich war es jedoch, daß er sich, als er wieder zur Besinnung kam, und folglich auch späterhin, aller dieser Vorgänge in seinem Innern nicht erinnerte, sondern etwas der Art nur vermuthete.

4) Aus der hier physiologisch und psychologisch ausein-

Digitized by Google

andergesetzten Beschaffenheit des Zustandes, in welchem C. A. Erdmann sein Gewehr abfeuerte, sowie aus seiner krankhaften Disposition überhaupt, lassen sich nun auch auf genügende Weise die scheinbaren Widersprüche in seinen Aussagen vor Gericht (II. 7. 8.), welche der eben gegebenen Auseinandersetzung der Thatsachen entgegentreten könnten, nicht bloß erklären, sondern auch heben. Zunächst jedoch wollen wir nicht vergessen, daß der Erbrichter Erdmann (nach II. 8. u. 9.) in den ersten Tagen nach dem schrecklichen Ereignisse so bestürzt, vom Kummer niedergedrückt, und, nach seinem eigenen Ausdrucke, wie nicht bei Verstande war, daß weder sein Fassungs- noch sein Denkvermögen ausreichte, um sich in seinen Aussagen überall gleich zu bleiben. Die Gedanken- und Gedächtnißschwäche, die (II. 6.) ihm nichts Neues war, mußte nach einer so fürchterlichen Gemüthserschütterung mehr als je ihre Gewalt über ihn ausüben. Wenn ihm also vor Gericht (II. 8.) auf seine Aussage, daß er im Schlafe gewesen, als er sein Gewehr in den Alkoven entladen, vorgehalten wurde, daß er bald nach der That (?) gegen seine Verwandten vorgegeben (?), er habe einen Dieb vermuthet, und auf den vermeintlichen Dieb sein Gewehr angelegt und entladen, so ist es nicht zu verwundern, wenn er diese Aeußerung weder zugab noch leugnete. Er erinnerte sich ihrer eben nicht, wie ihm überhaupt von seinem Zustande zu jener Zeit wenig Erinnerung geblieben war. Der Bürge seiner Aufrichtigkeit hierbei ist sein Zusatz: wennn er sich wirklich so geäußert, so müsse er in dem Glauben gestanden haben, daß er so im Schlafe einen Dieb vermuthet hätte: denn bewußt sei er sich jener Handlungen und des Gedankens, daß Spitzbuben da wären, nicht. Er bestätigt also hiermit, was wir (III. 3.) bewiesen haben, d. h. er sagt die volle Wahrheit aus, ohne selbst zu wissen, wie genau er den rechten Punkt getroffen hat. Nur ist in seinen Ausdrücken nicht genug logische Bestimmtheit, die wir aber von ihm als Landwirth und noch dazu bei seiner damaligen Gedankenschwäche, nicht fordern dürfen. Wenn er nämlich sagt: «so im Schlafe», so muß er entweder seine Traumvorstellungen während des Schlafes, oder den Zustand des Halbwachens meinen, in den er durch das Knarren der Thüre versetzt wurde. Sodann, wenn er sagt: er sei sich jener Handlungen (des Aufspringens, Gewehrergreifens ꝛc.) nicht bewußt, so läßt er aus, was er zu anderer Zeit hinzusetzte: nicht vollständig, kann aber jedesmal nur Eines und Dasselbe meinen,

Digitized by Google

nämlich das Wesentliche bei allem Handeln: die Vorstellungen, die Gedanken, die Motive. Denn auf die Handlungen selbst kann seine Bewußtlosigkeit nicht bezogen werden; er theilte sie ja mit: aber, was ihn zu solchem Handeln bewog, war seinem Gedächtniß entschwunden. Nach Allem diesem ist also der Widerspruch in seiner doppelten Aussage nur scheinbar. Eben so bloß scheinbar ist der Widerspruch in seinen Aussagen über die Ursache, warum er und sein Vater die Gewehre mit auf ihre Schlafstuben nahmen. Das erste Mal sagt Erdmann aus: «daß sie (der Vater und er) Einbruch von Dieben durch den Abtritt besorgt und deßhalb ihre geladenen Gewehre an das Bett genommen hätten; «das zweite Mal»: daß die Gewehre des Nachts gewöhnlich mit hinaufgenommen würden, damit sie unten nicht gestohlen werden sollten. Geladen wären sie worden, weil Beide (Vater und Sohn) in dieser Zeit jeden Tag auf die Jagd gingen. Hier giebt Erdmann in beiden Aussagen zwar verschiedene, aber nicht widersprechende Ursachen an: denn die verschiedenen Zwecke ließen sich sehr gut vereinigen. Hieraus folgt aber nicht, daß sie bei jeder Aussage alle zusammengefaßt und nach der Reihe aufgezählt werden mußten, besonders von einem Menschen in seiner Lage, in welcher er nicht so gesammelt war, daß er sich zu jeder Zeit aller Einzelheiten erinnerte. Was uns am nächsten liegt, kommt uns in der Regel zuerst ein. Und dem Erbrichter Erdmann lag am Nächsten die Besorgniß des Einsteigens durch den Abtritt. Daher die Aussage bei der ersten Vernehmung. Sehr natürlich ist ein Inculpat bei der zweiten Vernehmung gefaßter. Sein Gesichtskreis erweitert; das Entferntere rückt ihm näher. Daher die zweite Aussage. Wenn nun bei der ersten Aussage Erdmann eben nur ihren Inhalt im Auge hatte und nichts weiter: so ist es nicht zu verwundern, wenn dieß bei der zweiten Aussage der Fall war. Denn, wenn er auch jetzt gefaßter war als das erste Mal, so war er doch immer noch in einem deprimirten Zustande: sein Kummer, oder wie er sagt, «die Wehmuth», (II. 8.) lastete zu sehr auf ihm. — Allein es kann eingewendet werden, daß der Inquirent es ihm nahe legte, die erste Aussage zu wiederholen, indem er ihn daran erinnerte. Jedoch es war ebenfalls sehr natürlich, daß Erdmann dieß nicht that, weil man ein besonderes Gewicht auf diese Aussage zu legen schien, da die Vertheidigung durch Schießgewehr Besorgniß für das Leben Derer erweckt, gegen welche die Waffe gerichtet ist. Statt also jetzt diese Aussage zu er-

Digitized by Google

neuen, sagt er bloß, und zwar rechtfertigungsweise: «es wäre ihm und seinem Vater nicht eingefallen, Jemanden todt zu schießen.» Uebrigens gehört zu dem Verständniß der Aeußerung des Inquirenten und zur Erwiederung darauf, wie sie Erdmann gab, keine besondere Geistesgegenwart, sondern nur Empfänglichkeit des Gemüths. Und ein wundes Gemüth ist sehr empfänglich.

5) Der Verfasser des dem Obductionsberichte beigefügten Gutachtens nimmt an: daß der Schuß, welcher die Brust von Erdmann's Vater durchdrang, mit offenen und sehenden Augen auf die im vom Mond erhellten Zimmer sich befindende, und vermeintlich in böser Absicht in die Wohnung eingedrungene Person gethan wurde, und daß eben die Brust derselben als Ziel diente; daß folglich dem Gebrauche des Gewehrs, auf das mildeste ausgedrückt, die Absicht und der Wille zu verwunden zum Grunde lag. Doch wird die Möglichkeit eines Gemüthszustandes zugegeben, welcher unter Umständen, wie sie in des jüngeren Erdmann's Falle vorhanden gewesen sein sollen, die freie Selbstbestimmung mehr oder weniger aufhebt. Da aber (III. 3.) aus physiologischen und psychologischen Gründen vollständig erwiesen ist, daß sich C. A. Erdmann, als er sein Gewehr abschoß, im Zustande des Halbwachens (gemeinhin und weniger genau Schlaftrunkenheit genannt) befand, in welchem er weder seiner Sinne, noch der freien Besinnung mächtig war, und folglich auch nicht nach selbstbewußter Absicht und freier Willensbestimmung handeln konnte, sondern nur kraft eines inneren Vorstellungsreizes mit krankhaft erregter Thatkraft handelte: so ist hiermit die Annahme von einer, mit sehenden Augen und mit Absicht und Willen unternommenen Handlung widerlegt, dagegen aber jenes Zugeständniß der Möglichkeit eines Gemüthszustandes, welcher die freie Selbstbestimmungsfähigkeit mehr oder weniger aufhebt, von uns zum Beweise der Wirklichkeit eines Gemüthszustandes, in welchem die freie Selbstbestimmung unmöglich ist, erhoben worden.

IV. Gutachten.

Nachdem die Bedenken der gutachtlichen Aeußerung am Ende des Obductionsberichtes über den verstorbenen Oberrichter und Auszügler Carl Gottlieb Erdmann (III. 5.) durch den (III. 3.) geführten psychologisch-ärztlichen Beweis gehoben, und eben so die scheinbaren Widersprüche C. A. Erdmann's vor Gericht durch

Digitized by Google

unbefangene Untersuchung derselben (III. 4.) beseitigt sind, steht nun als Axiom fest:

«Daß C. A. Erdmann sein Gewehr im Zustande des Halbwachens entladen, in welchem der Mensch weder seiner Sinne, noch seines Verstandes und Willens mächtig ist, und welcher von Aerzten und Rechtsgelehrten dem transitorischen Wahnsinne gleichgestellt wird*).

Leipzig, im März 1839.

Der unglückliche Erdmann erhielt ein freisprechendes Erkenntniß. — Möge sein wackerer Vertheidiger so gefällig sein, uns zur Benutzung für die «Annalen» die Vertheidigungsschrift, nebst den Entscheidungsgründen des Urtheils zukommen zu lassen!

Die Redaction.

---

*) Alb. Haller, prim. lin. Physiol. §. DLXXX.
Blumenbach, Instit. Physiol., S. XXV, §. 324.
Jadelot, Physiol. homin. sani. §. CCXXII.
G. H. Masius, Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 1ster Bd. 2te Abtheil., §. 459.
J. C. F. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808.
E. F. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Achter Band, S. 9 bis 50: Gutachten des Oberschlesischen Criminalcollegii über den merkwürdigen Todtschlag des Bernhard Schimaidzig. (Inculpat, welcher im Zustande des Halbwachens seine Frau mit einer Axt erschlagen, wurde von aller Strafe freigesprochen.)

Zur Ausfüllung dieses bei der Revision des Bogens bemerkten Raumes: Dem Herausgeber ward von dem Mitgliede eines Preuß. Gerichtshofes vor einiger Zeit ein Fall mitgetheilt, der mit dem so eben dargestellten in schrecklicher Verwandtschaft steht. —

Die treffliche Frau eines wohlhabenden Gutsbesitzers wird glückliche Mutter — Alles geht gut, Freude im ganzen Haus; es werden Zurüstungen zum Taufschmauß gemacht, und die Wöchnerin ist kräftig genug, hierzu mit anzuordnen. Nachdem ihre Gedanken sich den Tag über hiermit emsig beschäftigt hatten, schläft sie, den Kopf noch voll von Kindtaufszurichtungen, ein. Da träumt ihr, wie sie Gänse zum Festbraten abschlachten müsse — das Schreien des neben ihr liegenden Kindes macht, daß sie im Traumwahn das Schreien einer Gans hört, die eben abgeschlachtet werden soll — auf dem Tisch am Bette hatte sie kurz vor dem Einschlafen ein Messer gebraucht — mechanisch greift sie darnach, es liegt noch da — und sie schneidet «im Zustand des Halbwachens» ihrem Kinde den Hals ab.

Digitized by Google

II. Herzogthum Nassau.

Untersuchungsverfahren gegen Catharina Hillebrand von Limburg wegen Tödtung ihres Vaters und Brandstiftung*).

Mitgetheilt von dem Oberappellationsrath Flach zu Wiesbaden.

Am 8. Februar 1838 Abends nach 9 Uhr entstand in der nach der Diezer Vorstadt zugehenden Straße zu Limburg Feuerlärm; es wurde gerufen, daß es im Hause des Blaufärbers Peter Nicolaus Hillebrand brenne. Mehre Personen eilten in dieses Haus. Als sie in die nach der Straße zugehende größere Stube des Erdgeschosses gekommen waren, sahen sie, daß eine Bettlade in der anstoßenden Kammer, welche durch eine Glasthüre von der Stube getrennt ist, brannte. Nachdem das Feuer schnell gelöscht worden war, zeigte es sich, daß es vorzüglich Stroh war, was gebrannt hatte. Die Bettlade und die Lambris der Kammer waren bereits von dem Feuer ergriffen, und die auf dem Stroh liegende mittelste Schublade einer in der Kammer stehenden Commode theilweise verbrannt.

Noch während der nach Löschung des Feuers eingetretenen Dunkelheit wurde innerhalb der Bettlade ein menschlicher Körper aufgefunden, welcher demnächst als die Leiche des Peter Nicolaus Hillebrand erkannt wurde. So viel man aus den beinahe gänzlich verbrannten Kleidern ersehen konnte, schien derselbe vollständig bekleidet gewesen zu sein. An dem gleichfalls durch das Feuer be-

*) Der nachstehende Aufsatz ist ein, soviel es das Gesetz der Vollständigkeit erlaubte, abgekürzter Auszug aus dem Vortrage, welcher (wie es sich von selbst versteht unter Vorausschickung eines vollständigen Actenauszugs, Verlesung der Defensionsschrift ꝛc.) dem herzogl. Nassauischen Oberappellationsgerichte zu Wiesbaden erstattet worden ist. d. E.

Digitized by Google

deutend beschädigten Leichnam wurden sofort schwere Verwundungen des Kopfes wahrgenommen, welche den Verdacht eines begangenen Verbrechens begründeten. Als Thäterin bezeichnete die öffentliche Stimme die übelberüchtigte — achtzehnjährige — Tochter des Verstorbenen, Catharine Hillebrand, welche in dem Hause selbst, wo sie unter den herbeigeeilten Menschen stand, auf Befehl des Herzoglichen Amtes zu Limburg sofort verhaftet wurde. Die Untersuchung wurde noch an demselben Abende von diesem Amte begonnen, und demnächst von dem Herzogl. Criminalgerichte zu Dillenburg bis zum Schlusse geführt. Nachdem die Angeschuldigte durch den Procurator Sch., welchem wiederholte Unterredungen mit ihr gestattet worden, in Schriften vertheidigt worden war, erkannte das Herzogl. Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg am 16. Februar 1840:

«Daß die Chatharina Hillebrand des am 8. Februar an ihrem Vater dem Peter, Nicolaus Hillebrand, begangenen Todschlags und der zur Verdeckung dieses Verbrechens am Abende desselben Tags verübten Brandstiftung schuldig sei, und zur Strafe dieser Verbrechen zum Tode durch das Schwert verurtheilt werde, mit Verfälligung in die Kosten der Untersuchung.»

Die Angeklagte ergriff gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung, und der von ihr erwählte Vertheidiger übergab eine nochmalige ausführliche Defensionsschrift. Der ergriffene Recurs wurde aber von dem Herzoglichen Oberappellationsgerichte zu Wiesbaden durch Urtheil vom 29. Julius 1840, als rechtlich nicht begründet, verworfen*).

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1. Vorwort.

Die Catharine Hillebrand ist zweier der schwersten Verbrechen

I. Der Tödtung ihres ehelichen Vaters, und

II. der Brandstiftung

angeklagt. Obgleich die Begehung dieser beiden Verbrechen in einen nahen Zeitraum zusammenfällt, beide auch in unverkennbarer Verbindung stehen, keine andere Person einer Theilnahme an einem

*) Bemerkt wird hier, daß nach der bestehenden Gerichtsverfassung das Herzogl. Oberappellationsgericht die von den Herzogl. Hof- und Appellationsgerichten erkannten Strafen, wenn es sie zu schwer findet, herabzusetzen, nicht aber, wenn es dieselben zu gering finden sollte, zu schärfen, befugt ist. d. E.

Digitized by Google

derselben verdächtig ist, und beide in denselben Acten gemeinschaftlich untersucht worden sind, so sind dieselben doch sowohl hinsichtlich des Entschlusses als der Ausführung zwei ganz verschiedene Handlungen. Jedes dieser Verbrechen muß daher getrennt von dem andern eine besondere Darstellung finden.

Die Erörterung über die von dem Vertheidiger verneinte Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, und der aus ihrer Persönlichkeit, namentlich ihrem Alter, etwa hervorgehenden Strafmilderungsgründe wird demnächst folgen und hieran sich der Strafantrag anschließen.

I. Tödtung des Peter Nicolaus Hillebrand.

§. 2. Objectiver Thatbestand — Leichenschau und Section — Medizinalgutachten.

Die Section der Leiche ist in Gegenwart des Amtspersonals zu Limburg von dem dortigen Medicinalrathe Dr. Th. A., dem Medicinalassistenten H. am 9. und 10. Februar ordnungsmäßig vorgenommen worden.

Außer den durch das Feuer zugefügten Beschädigungen fanden sich bei äußerer Besichtigung an dem behaarten Theile des Kopfes des Leichnams zwölf Verletzungen mit klaffenden verbrannten Wundrändern, sodann wurde ein gesplitterter Bruch des ersten Gliedes des linken Mittelfingers mit Hautwunde vorgefunden. Neun dieser Kopfwunden drangen in die Kopfbedeckungen zum Theil bis auf den Knochen ein, zwei andere waren mit Fissuren des Schädels verbunden. Eine von diesen, deren Beschaffenheit durch die dem Sectionsprotocolle beigefügte Zeichnung erläutert wird, war ein mit Hautwunde, starker Niederdrückung der Fragmente, so wie mit Einriß in die dura mater und die Substanz des Gehirns selbst verbundener Schädelbruch, aus welchem eilf einzelne Knochenstücke herausgenommen wurden. Die Fissur durchdrang die Grundfläche des Schädels und nahm drei Fünftheile desselben ein.

Noch wurde am Halse des Leichnams ein bläulicher Striemen bemerkt, welcher jedoch ohne Eindruck war, und wegen der in bedeutendem Grade vorgeschrittenen Verbrennung dieser Stelle sich nicht deutlich erkennen ließ. Ein in demselben gemachter Einschnitt ergab kein im Zellgewebe ergossenes Blut.

Bei Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle fanden sich alle Theile in gesunder normaler Beschaffenheit.

Die Aerzte haben ihr wohl motivirtes Gutachten dahin ab-

Digitized by Google

gegeben, «daß P. N. Hillebrand nicht durch Erstickung oder durch Verbrennung, sondern vor Einwirkung des Feuers lediglich in Folge der die Einwirkung einer sehr heftigen äußern Gewalt voraussetzenden Kopfverletzungen seinen Tod durch Hirnerschütterung gefunden habe.»

Die Richtigkeit dieses Ausspruchs muß auch jedem Nichtarzte einleuchten, wenn man die Beschaffenheit der oben beschriebenen besonders großen und bedeutenden Kopfverletzung, welche den Tod auf der Stelle herbeiführen mußte, und weiter erwägt, daß — wenn diese und die übrigen Wunden nach dem Tode, während oder nach Löschung des Feuers entstanden wären — dieselben keine verbrannten, klaffenden Wundränder haben könnten.

In Bezug auf die Entstehungsart dieser Wunden haben die Aerzte folgendes erklärt: «Obwohl die Einwirkung des Feuers die ursprüngliche Beschaffenheit der Kopfwunden, namentlich ihre Ränder, verändert hatte, so halten wir uns doch bei Berücksichtigung ihres Sitzes, ihrer Richtung und Größe zu der Annahme berechtigt, daß die eilf ersten zu der Classe der gequetschten Hiebwunden, die durch mechanische Einwirkung nicht scharf schneidender, sondern mehr stumpfartiger nicht breiter Instrumente hervorgebracht werden, zu zählen sind. — Die zwölfte Wunde setzt zu ihrer Entstehung nach ihrer Größe, Richtung und Tiefe unbezweifelt eine in einem sehr hohen Grade eingewirkte, äußere Gewalt voraus, und ist anscheinend durch mehre Schläge auf dieselbe Stelle mittelst eines schweren, breiten, stumpfkantigen Werkzeuges verursacht worden. — Die Wunde mit Splitterbruch am ersten Gliede des linken Mittelfingers rührt wahrscheinlich ebenfalls von einem stark eingewirkten stumpfkantigen Instrument her.»

§. 3. Weiterer Augenschein.

Daß dem P. N. Hillebrand die Verwundungen, welche seinen Tod herbeigeführt haben, in seiner Wohnung zugefügt wurden und nicht sein Körper erst nach erfolgter Tödtung dahin gebracht wurde, dafür spricht schon der Umstand, daß derselbe am Tage seines Todes erwiesener Maaßen gegen Mittag höchst betrunken nach Hause gekommen, und dort in diesem Zustande noch weiter Branntwein trinkend von mehren Personen erblickt worden war, so daß er gegen fünf Uhr Abends, wo er zuletzt vom Bürger Seib und dem Knaben Behlert gesehen wurde, nicht wohl im Stande war, ohne fremde Hülfe das Haus zu verlassen. Die Ergebnisse

Digitized by Google

der von den Untersuchungsrichtern wiederholt vorgenommenen Augenscheine lassen kaum einen Zweifel übrig, daß er in der Kammer seine Wunden erhielt, in welcher demnächst die Leiche gefunden worden ist. In dieser Kammer fand sich unter Stroh auf der Erde ein Haufen dickes Blut. Weitere wahrscheinliche Blutflecken auf dem Boden waren durch das bei dem Brande eingeschüttete Wasser und dessen bald darauf erfolgtes Aufwaschen unkennbar geworden. Da wo das Bett gestanden hatte, fanden sich an der weißen Lambris mehre dem Anschein nach frische Blutspritzen. Zwei Bettladen, welche in der Kammer standen, eine braune und eine weiße, zeigten Blutspuren; besonders stark waren dieselben an der dritten braunen Bettlade, in welcher es gebrannt hatte. Endlich fanden sich sowohl an der Matratze, welche über dem brennenden Bette gelegen hatte, als auch an dem Federbette und den Kissenüberzügen, welche noch am 8. Februar in der Kammer gewesen waren, später aber auf der Stube der Angeklagten im dritten Stocke des Hauses gefunden wurden, Spuren von Blut.

Es steht nach diesen Ergebnissen fest, daß P. N. Hillebrand in seiner Kammer durch eine fremde Hand, welche sich dazu eines schweren, breiten, stumpfkantigen Werkzeugs bediente, seinen Tod gefunden hat.

§. 4. Verdachtsgründe gegen die Angeklagte. (a. Allgemeine.)

Dafür nun, daß die eigene Tochter des Getödteten, Catharina Hillebrand, dieses Verbrechen vollbracht habe, liegen die gewichtigsten Anzeigen vor:

Vater und Tochter lebten in dem unglückseligsten Verhältnisse. Der Stadtschultheis H—n zu Limburg bemerkt hierüber folgendes: P. N. Hillebrand war etwa 50 Jahre alt, 10 Jahre im Wittwerstande und Vater von 4 Kindern, von welchen Catharine das 2te ist. Er war dem Genusse geistiger Getränke sehr zugethan, und wurde dadurch häufig so unleidlich, daß er Ohrfeigen erhielt, und aus den Gesellschaften ausgewiesen wurde. Er besaß ein Wohnhaus und Färbereieinrichtung im Werth von 3000 Thlr. und Gärten von etwa 1250 Thlr. Werth. Die bei seiner Frau Tode vorhandene Schuldenlast von 600 Thlrn. hat er seitdem bedeutend vermehrt. Die Gärten und Farbkessel sind auf Klage eines Gläubigers für den Betrag von 126 Thlr. verpfändet, und es ist zu deren Versteigerung Termin anberaumt. Der große Vermögensrückgang des Verstorbenen ist zum großen Theile seiner

Digitized by Google

Trunkfälligkeit zuzuschreiben. Die Tochter Catharine (zufolge des den Acten beigefügten Geburtsscheins am 37. Julius 1819 geboren) ist seit einigen Jahren von Coblenz, wo sie sich bei Verwandten aufgehalten hatte, zu Führung des Hauswesens zu ihrem Vater zurückgekehrt. Sie soll aber dazu sehr wenig Geschick gezeigt haben. Die Beschaffenheit der Wohnung zeigt von großer Nachlässigkeit und Unreinlichkeit. Zwischen Vater und Tochter soll oft Zank gewesen sein, welcher bis zu Thätlichkeiten von beiden Seiten überging »

Die Aussagen aller Zeugen sind voll von Details dieser traurigen Verhältnisse. Der Vater war täglich betrunken; die Tochter höchst unordentlich, unreinlich, arbeitete fast nichts und beschäftigte sich mit dem Lesen von Romanen. Der Verdienst des Vaters hatte in der letzten Zeit fast ganz aufgehört; er und seine Tochter lebten theils von Unterstützungen ihrer Verwandten, theils und vorzüglich von demjenigen, was sie sich durch Verkauf und Versatz von Mobilien verschafften. Die Sache war dahin gekommen, daß kein Bäcker ihnen ein Brod borgen wollte. Die Tochter hatte einige kleine Knaben und junge Mädchen an der Hand, von welchen sie sich Bestellungen machen ließ. Ueber die außerordentliche Unreinlichkeit derselben ist unter allen Zungen nur eine Stimme. Es ist unerhört, was der im Hause wohnende Schuhmacher Schwarz und sein Geselle Medel von einem gelegentlichen Besuche ihres, auf jede Art verunreinigten Schlafzimmers erzählen. Vater und Tochter klagten wechselseitig gegen einander; der Vater über die Unreinlichkeit der Tochter, welche ihn schlecht verpflege, die Tochter über die Trunksucht des Vaters, und von ihm erlittene wörtliche und thätliche Mißhandlungen. Daß sie sich schlugen, wurde nicht nur von mehren Zeugen aus dem Lärmen geschlossen, sondern auch von einer Zeugin gesehen.

§. 5. Verdachtsgründe gegen die Angeklagte. (b. Besondere.)

1) Am Tage seines Todes kam P. N. Hillebrand von dem Besuche mehrer Wirthshäuser gegen Mittag betrunken nach Hause und setzte sich in der vordern Stube des Erdgeschosses (die Localität wird durch die aufgenommenen Risse geläutert), welche seine Wohnstube war, nieder. Er versuchte zu essen, aß auch vielleicht etwas Fleisch, legte sich dann auf sein Bett in der Kammer nieder, stand demnächst auf die Bemerkung der Angeschuldigten, daß sie sein Bett machen wolle, wieder auf, und setzte sich in seinen

Digitized by Google

Mantel eingehüllt, in die vordere Stube. Dort trank er zwar nicht von dem vorgesetzten Kaffee, wohl aber von dem Branntwein, den der dreizehnjährige Knabe Vehlert geholt hatte. So in trunknem Zustande sitzend wurde er von mehren Zeugen, und zwar noch gegen 5 Uhr von der Ehefrau Schwarz und Bürger Seip erblickt. Nachdem auch Vehlert sich entfernt hatte, wurde er von keinem Zeugen mehr gesehen. Die Angeklagte war allein bei ihm geblieben. Als Sophie Lenz gegen 7 Uhr in die Stube kam, trat die Angeschuldigte mit einer porzellanen Waschschüssel in der Hand aus der Kammer, und sagte zu dieser, ihr Vater liege ganz betrunken in der Kammer, sie wolle ihn ausziehen und zu Bett bringen. Bei der gerichtlichen Visitation der Hillebrandschen Wohnung wurde nun in der vordern Stube eine Waschschüssel vorgefunden, welche von der Lenz und der Angeschuldigten selbst als diejenige anerkannt wurde, welche sie an jenem Abend in der Hand hatte. An dieser Schüssel befinden sich Blutflecken.

2) Der zu Limburg in der Lehre stehende Bruder der Angeschuldigten, Peter H., hatte angekündigt, daß er an jenem Abend nach Hause kommen und seine schwarze Wäsche bringen wollte. Höchst wahrscheinlich, um dessen Ankunft zu vermeiden, begab die Angeschuldigte sich zu ihm, und holte die Wäsche.

3) Bei Einnahme des gerichtlichen Augenscheins wurde ein Schwamm, den die Angeklagte an jenem Abende durch den Knaben Vehlert bei C. Grandy hatte holen lassen, mit Blut befleckt auf dem Tische der Wohnstube gefunden.

4) Eine der Angeschuldigten zugehörende Haube, welche ganz mit Blut getränkt war, so wie ein blutiger Strick mit einer Schlinge, welchen die Angeschuldigte an jenem Abend durch Vehlert hatte bei dem Seiler Gleichmuth holen lassen, wurden unter der Treppe des Hillebrandschen Hauses gefunden.

5) Während des Brandes sahen die Zeugen Stemelt und Wasmann, daß die Angeschuldigte ein in der Wohnstube liegendes Päckchen ergriff und damit zur Thüre hinaus eilte. Hellbach sah demnächst, wie die Angeschuldigte sich am Hause des Munningen bückte. An der nämlichen Stelle fanden am andern Morgen die Ehefrau Witzelberger und Ch. Krumer ein in einen Lumpen gewickeltes blutiges Mannshemd, P. H. gezeichnet.

6) Der zum Löschen herbeigeeilte Zimmermann fand im untern Hausgange eine mit Blut befleckte Axt; welche demnächst als dem Hillebrand gehörig constatirt wurde. Diese Axt ist aber offen-

Digitized by Google

bar ein zur Zufügung von Wunden, wie dieselben an dem Leichnam des Hillebrand bemerkt worden sind, vollkommen taugliches Instrument.

7) An mehren Stücken Bettzeug, welche auf der Kammer der Angeschuldigten lagen, finden sich Blutflecken; endlich wurden

8) sogar an den Kleidern, welche die Angeschuldigte bei ihrer Verhaftung trug, Blutspuren gefunden, so wie die oben 4. 6. 7. und 8. bemerkten Blutspuren bei der am 9. Februar vor Gericht vorgenommenen genauen Besichtigung ganz frisch erschienen.

§. 6. Geständnisse.

Diese erwiesenen Thatsachen begründen in ihrer Verbindung die dringende Vermuthung, daß die Angeschuldigte in dem Zeitraume, nachdem der Knabe Vehlert die Stube verlassen hatte, bis daß derselbe wieder erschien, und den Schwamm holte, ihrem Vater vermittelst der Art getödtet hat.

Hiermit in dem vollkommensten Einklange stehen nun die mit allen gesetzlichen Requisiten der vollständigsten Giltigkeit versehenen Geständnisse, welche die Angeklagte nach längerm hartnäckigen Leugnen abgelegt hat.

Nachdem sie nämlich unerschüttert durch den Anblick des ihr vorgezeigten entstellten Leichnams in wiederholten Verhören vor dem Amte zu Limburg und in den drei ersten Verhören vor dem Criminalgerichte die That geleugnet, und die an ihren Kleidern und dem Bettzeuge befindlichen Blutflecken aus der eingetretenen Menstruation und Nasenbluten zu erklären gesucht hatte, begann sie, von der Macht der Wahrheit überwältigt, im vierten Verhöre ihr Geständniß auf folgende Art:

«Ich weiß recht gut, welche Strafe auf diesem Verbrechen steht, und ich fürchte mich auch nicht; der Schimpf ist ärger als die Strafe; (unter heftigem Weinen): Ja, ich bin schuldig, und bin auch nur allein schuldig. Es war den Nachmittag, als der Seib fort war, und der Vehlerts Bube auch eben weggegangen war, da war ich in der Nebenkammer, und wollte ein anderes Hemd anziehen, als mein Vater in dieselbe kam und aus dem Ofen ein eisernes Blasrohr nahm, welches im Feuer lag, und mich damit an die Brust stieß, so wie über den linken Arm und das rechte Bein. Die Brandflecken sah man noch lange sowohl an der Brust als am Arme, dann war auch der wollene Unterrock, den ich nebst dem Hemde nur allein an hatte, ganz versengt.

Digitized by Google

Er faßte mich hierauf am Beine und warf mich in die Stube, womit er aber selbst niederstürzte. Er sprang sogleich wieder auf, und so auch ich; worauf er in der Bosheit die Commode umwarf, mich mit dem Blasrohre nochmals über den Rücken schlug und mir bis an die Thüre, welche aus der Kammer in die Stube führt, nachlief. An diese Thüre hatte er selbst früher die Axt gestellt, die ich nun ergriff, ihn zuerst damit über den Leib schlug und dann auf die Stirne. Er fiel darüber noch nicht, sondern stieß noch nach mir, taumelte dann aber und stürzte auf den Koffer, welcher an der Ecke der Kammer stand. Er schlug hier noch mit dem Kopfe auf den Koffer und zog an seiner Cravatte, die er an seinen Halse hatte, so daß ich ihm diese abmachte. Ich ging hierauf hinaus in den Hof, und wie ich wieder in die Stube zurückkam, lag mein Vater noch lebend unten am Bette, welches links an der Wand stand und kroch da herum. Er schrie und rufte auch; indessen wie immer, wenn auch der größte Spectakel unten war, kam doch Niemand dazu. So dauerte es wohl noch eine Viertelstunde bis er starb. Noch während mein Vater am Boden lag und jammerte, hob ich die Commode wieder in die Höhe, und that Alles, was darin war, in eine gedruckte blaue Bettziche, die ich von meines Vaters Oberbette abgezogen hatte; auch die schwarze Wäsche that ich hinein. Die Ziche stellte ich in die Wohnstube und als ich Leute kommen hörte, legte ich sie unter den Tisch, der bei dem Ofen stand. Das Oberbett meines Vaters trug ich auf meine Schlafstube. Später ließ ich mir von Behlert einen Strick holen, und band damit die Ziche zu. Als ich aber aus der Vorstadt zurückkam, wo ich die Wäsche meines Bruders geholt hatte, band ich den Strick wieder los, und warf ihn unter die Treppe, wohin ich die Axt schon früher gelegt hatte, Ich that dieses darum, weil ich die Absicht hatte, mich in der Nacht fortzumachen, damit man glauben solle, die That sei von einem Fremden verübt worden. Darauf habe ich noch mit einem Tuche das Blut auf der Erde in der Mitte der Stube aufgeputzt. und dazu noch ein Hemd genommen. Diese Tücher legte ich nachher unter den Tisch bei dem Ofen. Wie es nachher brannte oder vielmehr als das Feuer schon gelöscht war, lief ich in die Stube und holte dieses Zeug und trug es in die Salzgasse, wo ich es wegwarf.»

Nachdem sie nun ihre Schuldlosigkeit an der Feuersbrunst wiederholt versichert hatte, schloß sie mit der Bemerkung, daß es ihr wohl schwerer gewesen sein würde, das Geständniß abzulegen,

Digitized by Google

wenn sie nicht gedacht hätte, daß die Art hier sei, und ihr das Leugnen vergehen würde, wenn diese ihr vorgezeigt werden sollte.

§. 7.

Im fünften Verhöre wiederholte die Angschuldigte ihr Geständniß und bestritt nur besonders, daß sie die Schärfe der Art gegen ihren Vater gebraucht habe — sie habe sich nur des Rückens bedient.

Im sechsten Verhör hob sie in Bezug auf Ausführung der That besonders hervor, daß dieselbe nicht erfolgt sei, während der Vater im Bette gelegen habe. Die Bettlade, worin der Leichnam gefunden worden sei, habe damals noch auf der rechten Seite gestanden. Vor demselben habe ihr Vater bei seiner Verwundung gestanden und sei demnächst auf die andere Seite hingestürzt. Sie habe nun die Bettlade abgeschlagen, und über ihn gestellt.

Das siebente Verhör ist vorzüglich darum wichtig, weil die Inculpatin, als sie einsah, daß sie nicht mehr leugnen könne, dem Behlert die Art, womit dieser Eis aufgehauen hatte, abgenommen und sie in die Stube gestellt zu haben, und weiter einsah, welche Schlüsse sich hieraus für Präméditation der Tödtung ziehen ließen, nun ihr Geständniß dahin änderte, daß sie ein Beil des im Hause wohnenden Schwarz, das die Lenz ihr zum Holzspalten geholt, als das Werkzeug der Tödtung bezeichnete.

Im achten Verhöre über die Entstehung der an der Wand der Bettlade befindlichen Blutflecken befragt, erklärte sie, daß sie deren Entstehung nicht begreife; die an der Wand befindlichen Blutflecken müßten wohl daher rühren, daß sie den Vater noch geschlagen habe, als er schon im Fallen war. Mit Gewißheit könne sie es nicht sagen, da sie so in Eifer und Wuth gewesen sei. — Ihr Vater habe das Gesicht bei dem Niederfallen nach der Stube zugewandt, er sei auf die Knie gefallen mit herunter gebogenem Kopfe; sei aber wieder aufgestanden, habe ihr in das Gesicht geschlagen, sei aber nun auf eine der abgeschlagenen Bettladen gefallen, die im Tumulte umgefallen sei. Sie habe die Bettlade herausgezogen und das Blut abgeschüttelt. Ihr Vater habe so weit von der Wand gelegen, daß sie das Seitenbret der Bettlade habe hinstellen können.

Als die Inculpatin im neunten Verhöre über ihre Zwecke bei Ankauf des Stricks befragt worden war, sagte sie: «Mit dem Stricke ist auch nichts geschehen — was man damit meint, ist

Digitized by Google

mit dem Halstuche geschehen. Wie ich meinen Vater schon geschlagen hatte und er auf dem Flecke lag, wo das viele Blut gelegen hat und er auch liegen blieb, kam Jemand die Treppe herunter. Da stand mein Vater auf und sagte, wenn jetzt Jemand komme, so wolle er sagen, wie ich es ihm gemacht habe. Ich antwortete ihm, er könne dieses sagen, denn er habe es mir auch so gemacht. Als ich ihn aber so bluten sah, und sah, daß er wankte, da faßte ich das Halstuch, dessen Enden ihm über den Rücken fielen, und zog dieses fest zu, worauf er zu Boden fiel. Ich machte nun das Halstuch ab, warf es unter den Tisch, und ging vor die Thüre, wo ich die Wittwe Scherf zur Treppe herunter kommen sah.»

§. 8. Fortsetzung.

Im dreizehnten Verhöre hat endlich die Inculpatin nochmals folgendes ausführliche Geständniß abgelegt.

Das Criminalgericht hatte ihr den Vorhalt gemacht: daß Vieles dafür spreche, daß ihre That eine voraus überlegte gewesen sei. Sie möge nochmals sagen, welche Beweggründe sie gehabt habe, diese That zu begehen? Sie antwortete: «Wenn ich auch durch meines Vaters bisheriges Betragen schon erboßt war, so hatte ich doch noch keinen Vorsatz zu dieser That gefaßt. Dazu kam ich, wie er mir in die Kammer nachgegangen war, in welcher ich mich umkleidete, und nun über allerhand Familienangelegenheiten zu reden anfing, worauf ich ihm vorwarf, daß er meine Mutter so mißhandelt hätte, und nun uns Allen es eben so machen wolle. Ich sagte ihm, daß ich gehört habe, daß er meiner Mutter einst den Hals habe zudrücken wollen, und sie, um sich zu retten, ihn in den Daumen gebissen habe. Er wollte wissen, wo ich dieses gehört hätte; ich sagte es ihm aber nicht, sondern bloß, daß die Frau Brückmann erzählt habe, daß meine Mutter in der Nacht gekommen sei, den Kopf so voll Beulen geschlagen, daß man keinen Finger habe dazwischen legen können; darüber wurde er erboßt, und schimpfte auf die Verwandten, die ihn um das Vermögen meiner Mutter gebracht hätten, und sprach namentlich von 1000 Thlrn., welche, wie wir wohl wußten, meine Verwandten verliehen hatten, um sie uns Kindern zu retten. Ich sagte ihm dieses mit dem Zusatze, er solle nur von dem Gelde schweigen, denn es sei nun doch fort, und warf ihm vor, daß es die Magd doch alle bekommen habe. Hierauf nahm er das eiserne

Digitized by Google

Blasrohr aus dem Ofen und schlug mich damit über das Bein und den Arm, und stieß mich damit gegen die Brust. Ich nahm nun das Beil, welches nahe bei uns am Ofenloche stand; da schlug er mich nochmals über den Rücken, worauf ich ihn mit dem Beil wider den Leib oder an das dicke Bein, dann aber an den Kopf, oder an die Stirne schlug. Zu dieser Zeit stand er vor dem Bette rechts an der Nische, bis wohin er mir nachgelaufen war. Ich lief ihm nun in der Stube herum nach, und schlug ihn damit weiter. Wie ich ihn so geschlagen hatte, hörte ich jemand kommen; er hörte das auch und sagte, nun werde er sagen, wie ich es ihm gemacht habe; worauf ich anfänglich antwortete, er könne das thun, er habe es mir danach gemacht, nachher aber, weil es mir doch bange wurde, hinsprang und ihm mit dem Halstuche den Hals zuzog. Ich sprang nun aus der Stube, sprach mit der Wittwe Scherf, und ging dann in den Hof, wo ich meinen Vater noch einmal röcheln hörte.»

§. 9. Schluß daraus.

Es ist nach diesem Geständnissen gewiß, daß die Angeschuldigte, wenn sie auch anfänglich in unbestimmter Absicht zu verletzen (dolo indeterminato), ihrem Vater Hiebe versetzte, doch zuletzt in der bestimmten Absicht, ihn zu tödten, auf ihn eindrang. Noch während er vermittelst des Halstuchs niedergerissen stürzte, ja sogar während er schon am Boden lag, hieb sie auf ihn los. Die von unten nach oben zugehenden Blutspritzen an der Wand, welche sich nur daraus erklären lassen, daß dem Getödteten liegend Wunden zugefügt wurden, setzen diesen Theil ihrer Bekenntnisse außer Zweifel. Hier war es denn höchstwahrscheinlich, wo er die ungeheure Kopfwunde erhielt; denn hätte er diese schon früher gehabt, so wäre er ohne Zweifel gestürzt, ohne am Halse niedergezogen zu werden. Da übrigens nach dem auf das Sectionsprotocoll gegründeten ärztlichen Ausspruch nicht Erdrosselung, sondern die durch die schwere Kopfverletzung verursachte Hirnerschütterung den Tod des P. N. Hillebrand herbeigefürt hat, und rasch herbeiführen mußte, so ist die aus den obigen Geständnissen hervorgehende Ansicht der Angeschuldigten, denselben durch Erdrosselung getödtet zu haben, zwar irrig, aber es liegt in diesem Geständnisse ein bestimmter Beleg ihrer auf Tödtung des Vaters gerichteten Absicht.

Daß nach dem eigenen Vortrage der Angeklagten ihre That

Digitized by Google

auf keine Weise durch Nothwehr entschuldigt ist, bedarf kaum einer Bemerkung. Die Mißhandlungen, welche sie erlitten haben will, wenn sie auch mit einem eisernen Blasrohre — welches nicht aufgefunden worden ist, und wovon kein Zeuge etwas gesehen hat — zugefügt worden sein sollten, waren auf keine Weise gefährlich, sie hatten bei Vornehmen der Visitation keine Spuren an ihrem Körper zurückgelassen. Es hing nur von ihr ab, durch Verlassen der Kammer und etwa, wenn sie weiter verfolgt werden sollte, der Stube, sich der Mißhandlungen eines Menschen zu entziehen, der seines betrunkenen Zustandes wegen außer Stande war, sie weiter zu verfolgen. Statt dessen ging sie nach ihren Geständnissen aus der Rolle der Angegriffenen rasch in jene einer Angreifenden über. — Auch hat weder die Angeschuldigte, noch auch ihr Vertheidiger einen solchen Vertheidigungsgrund aufgestellt. Beide haben die auf Tödtung gerichtete Absicht zugegeben, sich darauf beschränkend, gegen alle Prämeditation zu protestiren.

§. 10. Anzeigen von Prämeditation.

In den Verhören wird nun vorzüglich der Umstand als für Prämeditation sprechend hervorgehoben, daß die Tödtung vollzogen zu sein scheine, während der Vater auf dem Bette lag. Der Inquirent setzt damit das an dem Kopfbrette des Bettes vorgefundene Blut und den großen Blutflecken auf dem Boden der Kammer in Verbindung, indem er annimmt, daß der Kopf des Getödteten auf diesem Brette gelegen, und das herunterströmende Blut diese Wirkungen hervorgebracht habe. Es ist indessen aus unsern Zeugenaussagen gewiß, daß das Bett, worauf P. N. Hillebrand am 8. Febr. Nachmittags geschlafen hat, rechts von der Glasthüre in der Nische stand. Daß an jenem Tage zwischen 1 und 2 Uhr noch kein aufgeschlagenes Bett auf der linken Seite stand, hat die Sophie Lenz eidlich versichert. Ganz unwahrscheinlich ist es aber, daß die Angeschuldigte nach dem Weggehen des Seib und Vehlert das rechts stehende Bett auf die linke Seite gebracht und den Vater bestimmt haben sollte, sich darauf niederzulegen, da kein Grund zu ersehen ist, warum sie einen Werth darauf gelegt haben sollte, die blutige That auf der linken Seite zu vollziehen, indem ihr rechter Hand die nämlichen Mittel zu Gebote standen. Für die Wahrheit der Erzählung der Angeklagten, daß der Vater aufrecht stand, als er die ersten Hiebe empfing, spricht die große Zahl der wenigen bedeutenden Kopfwun-

Digitized by Google

den, sowie der zerbrochene Finger. Hätte der Getödtete auf dem Bette gelegen, so hätte die Tödtung mit wenigen kräftigen Hieben vollzogen werden können. Vorzüglich spricht dafür das überall in der Kammer vergossene Blut. Als des Hillebrands Leiche gefunden wurde, lag sie nicht auf Bettbrettern, sondern nur auf Stroh innerhalb der Bettlade. Dieselbe stand, wie die Zeugen Blettel und Batten sich ausdrücken, über ihr; Zeuge Müller sagt, sie habe gelegen, wie wenn ein Bett zusammengebrochen sei. Die Angabe der Angeschuldigten, daß sie erst nach des Vaters Tode das Bett über ihn gestellt habe, wird hierdurch als richtig bewährt.

Es liegen aber in den Acten noch weitere Thatumstände, welche auf Prämeditation hindeuten; weswegen sich für deren Dasein bei dem Hof- und Appellationsgerichte Stimmen erhoben haben. Sie sind folgende:

a) Die Angeschuldigte hat über den Zweck, welchen sie bei dem Ankaufe des Stricks vor Augen hatte, sowie über dessen Gebrauch und die Entstehung der Blutflecken sehr abweichende Angaben gemacht. Die an den Strick gemachte Schlinge, und das Blut daran deuten in Verbindung mit dem blauen Striemen am Halse der Leiche auf bei der Tödtung gemachten Gebrauch hin.

b) Dieselbe hat, was sie erst nach längerm Leugnen eingestand, von dem Gelde, welches Behlert ihr nach bewirktem Ankaufe von Holz zurückgebracht hat, auf des Vaters Verlangen zum Holen von Branntwein 9 Kreuzer hingegeben; sie scheint also seine damals schon vorhandene Trunkenheit absichtlich vermehrt zu haben.

c) Dieselbe hat kurz vor Ausführung des Verbrechens den Behlert weggesendet, während sie doch noch von seinen Diensten Gebrauch machen wollte, und ihm wiederzukommen befahl.

d) Die Angeklagte hat an dem Nachmittage nicht lange vor der That mehres Bettzeug aus dem Bette ihres Vaters genommen. Da sie über die Zeit, die Art und den Zweck dieses Verfahrens abweichende Angaben gemacht hat, so könnte daraus geschlossen werden, daß sie verhindern wollte, daß es nicht durch Besleckung mit Blut zum Zeugen der (beabsichtigten) That werden möge.

e) Die Angeschuldigte, welche vor Kurzem erst Stroh von Anton Wolf erhalten hatte, soll bei diesem und seiner Tochter am Tage der That noch mehr Stroh bestellt, und dessen sofortiges Herbeischaffen verlangt haben. Aus dieser Bestellung könnte

Digitized by Google

geschlossen werden, daß die Angeschuldigte schon damals die Tödtung des Vaters und die zu deren Verdeckung veranlaßte Brandstiftung beabsichtigte, besonders wenn man damit das Wegbringen des Bettzeugs in Verbindung setzt.

f) Die Angeschuldigte hat nach längerm Leugnen eingestanden, daß sie die von Vehlert zum Aufhauen des Eises gebrauchte, demnächst mit starken Blutspuren im Hausgange vorgefundene Art von diesem am Nachmittage in Empfang genommen und an der Schlafstubenthüre niedergestellt habe.

g) Die allerdings in den Details von einander etwas verschiedenen Angaben der Angeschuldigten über den Kampf mit ihrem Vater werden vorzüglich auch darum unwahrscheinlich gefunden, weil die Bewohner des zweiten und des dritten Stocks des Hillebrand'schen Hauses davon nichts gehört haben.

§. 11. Widerlegung der im vorhergehenden §. zusammengestellten Anzeigen.

Gegen das Dasein einer Prämeditation sprechen indessen die gewichtigsten Gründe.

Prämeditation einer Handlung setzt Motive zu ihrer Vornahme voraus; eine prämeditirte Handlung ist bei der Ausführung von Ueberlegung begleitet.

Es hat nun zwar seine Richtigkeit, daß die Angeklagte sehnlich wünschte, das Zusammenleben mit ihrem in Liederlichkeit versunkenen Vaters zu beendigen; indessen mußte dieses Verhältniß ohnehin enden, sobald die noch vorhandenen Mobilien versteigert waren, wozu Termin auf den 19. Febr. anberaumt war. Die Angeklagte hatte sich bereits nach anderweiter Unterkunft umgesehen; ihr Oheim M—r zu K. wollte sie aufnehmen, und sie hatte noch an jenem 8. Febr. ihm geschrieben, daß sie in 8 Tagen kommen wolle. — Wenn es nun auch weiter wahr ist, daß die Angeklagte ihren Vater haßte, daß sie wohl auch seinen Tod wünschte, besonders weil sie mit Grund befürchtete, daß er auch noch den Rest des Vermögens verschwenden würde; so ist doch zwischen einem solchen Wunsche und dem Entschlusse zu tödten eine sehr große Kluft. — Könnte man aber auch die Angeklagte für boshaft und gewissenlos genug halten, wegen solcher Gründe sich zu einem so großen Verbrechen zu entschließen, so streitet doch Alles dagegen, daß sie mit Vorbedacht eine Art der Ausführung gewählt haben sollte, bei welcher sie kaum irgend eine Hoffnung

Digitized by Google

haben konnte, daß ihr Verbrechen unentdeckt und folgeweise unbestraft bleiben würde.

Wie S. 27 bereits nachgewiesen wurde, sprechen alle erwiesene Thatumstände dafür, daß Hillebrand nicht zu Bette lag, als er verwundet und getödtet wurde. Ist aber dieses wahr, so würde es an Verrücktheit grenzen, wenn die Angeklagte zur Ausführung der beschlossenen That freiwillig einen Zeitpunkt erwählt hätte, wo der zwar betrunkene, doch an Kräften ihr weit überlegene Vater ihr den ernstesten Widerstand hätte entgegensetzen, ja sie selbst hätte überwältigen können; während es ihr frei stand, andere passende Momente zu wählen.

Könnte man aber auch annehmen, daß Hillebrand zu Bette gelegen habe, als die Angeklagte ihn überfiel, so springt es doch ebenfalls in die Augen, daß die Wahl der Zeit und der Mittel auf das Unverständigste getroffen war. In dem Hause wohnten zwei Familien in der Miethe, im mittlen Stocke der Schuhmacher Schwarz mit seiner Frau und einem Gesellen, im obern die Wittwe Scherf mit ihrer Tochter. Es war noch nicht viel über fünf Uhr; die Miethsleute und andere Personen, welche diese besuchten, gingen auf und auf. Es war bekannt, daß die Angeklagte allein bei dem Vater geblieben war; sie selbst hatte noch mehre Personen bestellt, welche nach kaum vollbrachter That successiv in ihrer Stube erschienen. Hätte sie die Ausführung nur irgend voraus überlegt gehabt, so würde sie dazu eine nächtliche Stunde gewählt haben.

Sie bediente sich ferner zu Verübung des Verbrechens der eigenen Axt; während es ihr bei einiger Berechnung über Ausführung desselben nicht schwer gewesen sein würde, sich ein anderes Mordinstrument zu verschaffen. — Wenn auch über die Absicht, welche die Angeklagte bei dem Ankauf des Stricks hatte, und den Gebrauch, welchen sie davon gemacht hat, insbesondere über die Entstehungsart der an demselben befindlichen Blutflecken ein gewisses Dunkel schwebt; so kann doch selbst dann, wenn man, was nicht erwiesen ist, annehmen wollte, daß sie von dem Stricke bei Ausführung des Verbrechens Gebrauch gemacht habe, darin keine Anzeige einer Prämeditation gefunden werden. Denn hätte sie ihren Vater vermittelst eines Stricks zu erdrosseln vorausbeschlossen gehabt, so würde sie bei einiger Ueberlegung sich auf irgend eine Art einen gebrauchten Strick zu verschaffen gesucht, und nicht einen ganz neuen von einem Seiler haben holen lassen, wel-

Digitized by Google

cher demnächst gegen sie das stärkste Zeugniß als Urheberin des Verbrechens ablegen mußte. Auch spricht das abgeschnittene Stückchen an dem dünnern Ende des Stricks, welches an dem dickern angebunden ist, weit mehr für den von der Inculpatin angegebenen Gebrauch zum Zubinden eines Kästchens, als zu einer versuchten Erdrosselung.

Abgesehen davon, daß durch die divergirenden Aussagen des Wolf und seiner Tochter, eine der Tödtung vorausgegangene Strohbestellung keineswegs erwiesen ist, so konnte daraus höchstens dann irgend ein Schluß auf Prämeditation der Tödtung gemacht werden, wenn man auch den Entschluß der Feueranlegung als einen prämeditirten annehmen könnte, was aber, wie unten erörtert werden wird, der Fall nicht ist.

Die Erklärung der Angeklagten, daß sie einiges Bettzeug aus dem Bette des Vaters darum weggenommen habe, weil es durch dessen Unreinlichkeit naß geworden sei, hat vieles für sich. Wenn man aber auch dieser Erklärung aus dem Grunde weniger Glauben schenken will, weil Spuren der angegebenen Verunreinigung sich nicht daran finden, so erscheint doch die Annahme nicht wahrscheinlich, daß sie es darum weggenommen habe, damit es nicht bei Ausführung der beschlossenen That mit Blute befleckt werde. Abgesehen davon, daß sie nicht erwarten konnte, daß ihr Vater sich in ein Bett legen würde, worin das Bettzeug fehlte, so waren doch Matratze und Oberbett zurückgeblieben, welche alsbald blutig vorgefunden wurden, was die Angeklagte durch Hinfallen in das überall vergossene Blut nicht unwahrscheinlich erklärt. Jedenfalls war das Wegtragen des Bettzeugs auf die Kammer keine zur Hinleitung des Verdachts der Tödtung auf fremde Räuber geeignete Handlung.

Auch der Vorwurf, daß die Angeschuldigte ihren schon betrunkenen Vater noch stärker betrunken zu machen gesucht habe, ist sehr wenig begründet. Sie hatte ihn Fleisch und demnächst Kaffee, welcher letztere als ein Mittel die Trunkenheit zu mindern bekannt ist, vorgesetzt; daß er denselben nicht trank, war ihre Schuld nicht. Als der Vater von dem von Vehlert zurückgebrachten Geld 9 Kr. forderte, um Branntwein holen zu lassen, so konnte sie, ohne nach seinem bekannten Charakter sich Mißhandlungen auszusetzen, nicht widerstreben. Nach Aussage des Seib rief dieselbe selbst diesen herein, und gab ihm ein Glas Branntwein mit den Worten: «Seib trinke, mein Vater hat doch genug.»

Digitized by Google

Wenn auch der Knabe Vehlert, nachdem er den Branntwein und den Strick geholt hatte, wie er angiebt, von der Angeklagten, und nicht, wie diese behauptet, von ihrem Vater weggeschickt worden sein sollte, so findet doch dieses Weggehen in der Angeklagten Angabe, daß derselbe sein Vieruhrbrod habe essen wollen, eine genügende Erklärung. Ein Schluß, daß die Angeklagte die Absicht gehabt habe, jetzt zur Ausführung der That zu schreiten, ist um so weniger begründet, da sie nicht wissen konnte, wann ihr Vater sich in die Kammer begeben würde.

Daß endlich keiner der übrigen Hausbewohner von einem durch einen stattgehabten Kampf veranlaßten Lärmen etwas gehört hat, findet seine natürliche Erklärung darin, daß die Bewohner des zweiten Stocks sich zu jener Zeit im vordern Theile des Hauses aufhielten, und überhaupt auf die so oft sich wiederholenden Streitigkeiten zwischen Hillebrand und seiner Tochter nicht sehr zu achten gewohnt waren.

§. 12. Fortsetzung.

Als einzige erhebliche Anzeige einer Präméditation bleibt daher nur die Thatsache übrig, daß die Angeschuldigte schon am Mittag, nachdem Vehlert das Eis mit der Art aufgehauen hatte, ihm diese abgenommen, und sie in der Stube und der Kammerthüre niedergestellt hat. Die Angeklagte hat dieses auch sehr wohl gefühlt. Bei ihren ersten Geständnissen, wo sie selbst die Art als Instrument der Tödtung bezeichnete, gab sie an, daß ihr Vater sie an diesen Ort gestellt habe. Als sie demnächst im siebenten Verhöre dem Geständnisse, daß sie selbst dieses gethan habe, nicht mehr ausweichen konnte, änderte sie ihr Bekenntniß dahin ab, daß sie nicht mit der Art, sondern mit dem Beile des Schwarz, welches die Sophie Lenz für sie bei Schwarz geholt habe, um Holz zu spalten, die Tödtung verübt habe. Die Reinheit des Beils wollte sie durch Abwaschen, den blutigen Zustand der Art durch deren Gebrauch bei Reinigung des Bodens vom Blute erklären.

Der Widerruf dieses Geständnisses ist um so weniger begründet, da die Inculpatin selbst, wie S. 23 angeführt wurde, die erwartete Vorlegung der Art als Hauptmotiv ihres Bekenntnisses angegeben hatte. Der Zustand von Art und Beil verbunden mit den Aussagen der Eheleute Schwarz und der Lenz, welche von einem Abholen dieses Beils nichts zu wissen erklären, stellen sogar ihre zweite Angabe als Lüge dar.

Digitized by Google

Wenn aber auch dieses Lügen dieser Anzeige eine höhere Wichtigkeit gegeben hat, als sie an und für sich hat — indem dieses Hinstellen aus Vehlerrs Händen in Empfang genommene Art an eine Stelle, wo sie auch schon früher zuweilen gestanden haben soll, eine zufällige Handlung sein kann — so berechtigt dieselbe doch nicht nach allem demjenigen, was gegen Prämeditation spricht, zu dem Schlusse, daß dieselbe dennoch stattgefunden habe.

Die Majoriät des herzogl. Hof- und Appellationsgerichts hat daher ganz richtig sich dahin ausgesprochen, daß eine Prämeditation der Tödtung nicht erwiesen sei.

§. 13. Psychologische Erklärung der That.

Dieses vorausgesetzt, fragt es sich weiter, wie denn der Affect, welcher die Angeklagte zu dem furchtbaren Entschlusse führte, den eigenen Vater zu tödten, entstanden, wie groß derselbe gewesen sein mag und welche Begründung er in seiner Veranlassung finden könnte?

Da bei der That selbst keine Zeugen zugegen gewesen sind, so kann der Seelenzustand der Angeklagten bei dem Vollzug des Verbrechens nur nach demjenigen beurtheilt werden, was sie vorher und nachher gethan hat, und aus den Schilderungen, welche sie selbst darüber gemacht hat.

Am 8. Febr. Morgens schrieb sie, nach Verrichtung mehrer kleinen Haushaltungsgeschäfte einen Brief an ihre Tante, die Ehefrau des gedachten M—r zu K., worin sie sich über, von ihrem Vater erlittene Mißhandlungen beklagte, und um Uebersendung von Reisegeld bat, indem sie in acht Tagen kommen wolle. — «Die Obrigkeit möge ihren Vater, bei dem sie es nicht länger aushalten könne, unter Vormundschaft setzen.» — Sie ließ darauf eine Verwandte, die Nannette H—d bitten, zu ihr zu kommen. Bei Ankunft derselben saß sie unbeschäftigt am Ofen. Beide Mädchen unterhielten sich über Haushaltungsgegenstände, als P. N. Hillebrand betrunken erschien. Die Nannette H—d verließ das Zimmer, und P. N. Hillebrand aß etwas von dem vorgesetzten Fleische, indem er, wie der kurz vorher eingetretene Vehlert sagt, dasselbe mit den Händen «knaschte.» Derselbe Vehlert erzählt, daß Hillebrand, während er auf dem Bette lag, unzüchtige Lieder gesungen habe. Die Angeklagte trank mit Vehlert Kaffee, und reinigte demnächst, wie S. Lenz und die Ehefrau Zimmermann

Digitized by Google

sahen, die Stube. Sie ließ von dem Knaben Zimmermann Milch holen und den Brief an ihren Oheim auf die Post tragen; sodann durch Vehlert den Schnee vom Dache werfen, das Eis vor der Thüre aufhauen und Holz holen. Nachdem der Vater aufgestanden war und den durch Vehlert geholten Branntwein trank, beschäftigte sie sich mit Aufräumen der Kammer.

Dieses ganze Benehmen der Angeklagten, die Vornahme einer so großen Zahl unbedeutender Verrichtungen, alle Aeußerungen gegen die erschienenen Personen zeugen von einer gewissen Ruhe, deren ein so sehr zerrissenes Gemüth fähig war. Nur mit dem Gedanken, aus den ihr unerträglich gewordenen Verhältnissen herauszukommen, war ihr Geist beschäftigt.

In dieser trüben, verzweifelten Gemüthsstimmung einer außerordentlich heftigen Person, verbunden mit der größten Verachtung ihres Vaters, findet sich auch allein die Möglichkeit einer psychologischen Erklärung, wie sie durch den von ihr beschriebenen Vorgang — einem Wortwechsel, und einige körperliche Mißhandlungen — welche früher schon häufig vorgekommen, und nach den Resultaten der Besichtigung ihres Körpers nicht sehr bedeutend waren, in einen Affect gerathen konnte, welcher in seiner steigenden Progression sie zu dem furchtbarsten Verbrechen hinriß. War auch das Verbrechen nicht prämeditirt, so hatte doch vorausgegangene Leidenschaft sehr großen Antheil an seiner Entstehung. Hören wir ihre Aeußerungen hierüber.

Als sie zu Anfang des vierten Verhörs die Begehung des Verbrechens noch leugnete, und die Bemerkung gemacht hatte, daß ihr Vater wohl ermordet worden sein müsse, während sie bei Roth gewesen sei, und weiter beigefügt hatte, daß, wenn sie solche Gedanken gehabt hätte, sie dieselbe in der Nacht vorher, wo ihr Vater spät ganz betrunken nach Hause gekommen sei, weit besser hätte zur Ausführung bringen — hielt ihr das Gericht vor, daß dieses weiter nichts beweise, als daß damals ihr Entschluß zur That noch nicht reif gewesen sei. Sie gab die merkwürdige Antwort: «So ein Entschluß wird doch nicht in so kurzer Zeit reif — doch ich will das nicht sagen — so ein Entschluß kann auch in ein Paar Minuten reif werden, wenn Jemand gereizt wird.» Als später, nach Ablage des Geständnisses, ihr das Hinstellen der Art und des Branntweins als Anzeigen der Prämeditation vorgehalten wurden, erklärte sie: «Ich habe die That nicht mit Vorbedacht verübt. Mein Vater verlangte den Brannt-

Digitized by Google

wein; hätte ich ihn verweigert, so würde es Spectakel gegeben haben; er war sehr leicht gereizt, und ich bin es auch. Die Axt hatte schon früher in der Stube gestanden; Roth, der sie dort sah, sagte mir, ich solle sie wegthun, es gäbe noch ein Unglück damit. Durch meines Vaters früheres Betragen hatte ich einen ordentlichen Abscheu gegen ihn; wenn ich Liebe zu ihm gehabt hätte, so hätte ich das nicht thun können, auch wenn er mich noch so sehr mißhandelt hätte. — Daß ich Abscheu vor meinem Vater hatte, ist richtig, aber darum hatte ich doch den Vorsatz nicht gefaßt. Ich war zwei Jahre bei ihm, und hätte es auch noch sechs Wochen lang ausgehalten; er hatte mich aber mißhandelt, und das veranlaßte die That.»

Mit Vorausschickung dieses Haßgefühls gegen ihren Vater beginnt dann auch das Ausführlichste der Bekenntnisse, welches sie über den Hergang bei der That abgelegt hat. — Dieser so gehaßte Mann, in welchem die Angeklagte den Vater vergessen hatte, und nur den Urheber ihres unglücklichen Zustandes sah, während sie über ihr großes Selbstverschulden sich täuschte, saß nun wieder da in einem abscheulichen Zustande, fraß wie ein Thier, und sang unzüchtige Lieder. Er fing darauf mit der Angeklagten zu zanken an, und sie erwiederte die bittern Worte auf das Bitterste. Von den Worten kam es zu Thätlichkeiten, welche leider schon nichts Neues unter ihnen waren. Des Vaters Trunkenheit war nicht so groß, daß er außer Stande gewesen wäre, die Tochter zu schlagen; wohl aber war sie groß genug, daß die Tochter des Vaters mächtig wurde, als sie, mit furchtbar steigender Heftigkeit die gefährliche Waffe ergreifend, ihrerseits den Angriff begann. Ihre Beschreibung zeigt, wie ihr Zorn sich zur Wuth steigerte, als sie ihn mit wiederholten Hieben auf den Kopf in der Stube verfolgte. Als sie nun Tritte von Menschen vernahm, und der schwer verwundete Vater ihr mit Anzeige drohte, da war der Entschluß da — er mußte sterben. Viel schlimmer, als die Sache war, konnte sie nicht werden — der sofortige Tod beseitigte den Ankläger, der — bereits tödtlich verwundet — doch nicht lange mehr zu leben hatte!

§. 14. Fortsetzung.

Dieser tiefe Haß eines boshaften Gemüths erklärt es denn ferner, daß die Angeklagte nach Vollbringung des Verbrechens keine Reue fühlte, wie dieses sonst fast allgemein bei Menschen

Digitized by Google

stattfindet, welche durch einen Affect zum Verbrechen hingerissen wurden. Mit anscheinend äußerer Ruhe machte sie Vorkehrungen, welche sie für geeignet hielt, den Verdacht des Verbrechens von sich zu entfernen. Indessen lief ihr dabei, wie der bald hinzugekommene Vehlert sagt, der Schweiß von der Stirne, und die großen Mißgriffe, welche sie hier in der Wahl der Mittel beging, zeigen von der Verwirrung ihres Geistes. Bei einiger richtiger Beurtheilung der Sache hätte sie einsehen müssen, daß es ihrem Plane, den Verdacht des Verbrechens auf eingedrungene Mörder zu leiten, ganz widersprach, daß sie sich Wasser holen ließ, dasselbe warm machte, und die Kammer aufwusch, während sogar jeden Augenblick Leute, die sie zum Theile selbst bestellt hatte, in der vordern unverschlossenen Stube erschienen. Räuber würden sich sicher nicht mit solchen Verrichtungen beschäftigt haben. — Sie ließ sich dazu noch einen Schwamm holen, und brauchte nicht nur ein Hemd ihres Vaters, sondern selbst die eigene Haube, welche sie demnächst mit dem Stricke unter die Treppe warf! — Selbst die Art, wie sie die Bettlade, worin sie nicht einmal die Breter einpassen konnte, über den Leichnam stellte, war ein in dieser Beziehung wenigstens zweckwidriges Unternehmen.

Nachdem sie nun Alles in der Kammer diesem ihrem Zwecke gemäß eingerichtet zu haben glaubte, verschloß sie die Stubenthüre und begab sich zu Franz Roth.

II. Brandstiftung.

§. 15. Vorausgehendes Benehmen der Angeklagten.

Es war gegen 7 Uhr, als die Angeschuldigte bei Roth erschien. Die dort befindlichen Personen fanden nichts Auffallendes an ihr; sie sprach von gleichgiltigen Dingen. Indessen mag es ihr, jemehr sie nachdachte, immer klarer geworden sein, daß die ergriffenen Maßregeln nicht geeignet seien, von ihr den Verdacht der Tödtung des Vaters zu entfernen; der Gedanke, daß noch etwas geschehen müsse, wurde immer lebendiger. Daß sie schon früher an Brandstiftung dachte, dafür spricht ihre Forderung an die nicht lange nach Tödtung des Vaters zufällig in ihrer Stube erschienene Anna Wolf, daß sie ihr noch einige Pausche Stroh und zwar sofort bringen solle, was diese aber ablehnte. Sie verließ bald die Roth'sche Wohnung und kehrte in ihr Haus zurück, wo sie die Eheleute Schwarz besuchte, und eine kleine Geldschuld dem Ge-

Digitized by Google

sellen Meckel berichtigte. Sie wurde dort von dem Knaben Zimmermann abgerufen, welchen sie vorher bestellt hatte, und begab sich mit diesem zu ihrem Bruder, die schwarze Wäsche zu holen. Auf diesem Gange scheint ihr Entschluß, das Feuer anzulegen, zur Reife gekommen zu sein. Sie bestellte den Zimmermann nochmals wiederzukommen, ohne Zweifel in der demnächst ausgeführten Absicht, das Federbett vor dem Feuer in Sicherheit zu bringen. Wahrscheinlich waren ihr die daran, wie an ihren Kleidern befindlichen Blutflecken in der Dunkelheit entgangen. Zu Hause wieder angelangt, wiederholte sie ihren Besuch bei Schwarz und erfüllte ihr Versprechen, eine Partie Linsen zu lesen. Gegen neun Uhr kam Zimmermann wieder, und sie trug mit seiner Hilfe das Bett auf ihre Kammer. Sie begab sich nun zu der im dritten Stocke wohnenden Wittwe Scherf, verließ diese mit dem Bemerken, daß sie ausgehen wolle, um Fleisch zu holen, und erschien nicht lange darauf wieder und äußerte, daß es zum Ausgehen zu naß und glitschig sei. Sie stand einige Minuten in dieser Stube, als der Ruf: Feuer! auf der Straße gehört wurde, worauf sie zur Thüre hinaus eilte und der Treppe hinabsprang.

§. 16. Objectiver Thatbestand.

Mit Bezugnahme auf das im Eingange dieser Darstellung bereits Vorgetragene, wird über den objectiven Thatbestand der Brandstiftung hier noch Folgendes bemerkt:

Schon als es Nacht zu werden anfing, hatte die Angeklagte die Laden vor den auf die Straße gehenden Fenstern der vordern Stube geschlossen. Da diese Laden aber bedeutend niedriger waren, als die Fenster, so wurde durch die oberen Scheiben der Schein des Feuers auf der Straße bemerkt. Die gegenüber wohnende Ehefrau Groß scheint zuerst Feuer gerufen zu haben, welcher Ruf denn bald von vielen Stimmen wiederholt wurde. Da viele junge Männer in zwei benachbarten Wirthshäusern versammelt waren, so fehlte es nicht an sofortiger kräftiger Hilfe. Während eine große Zahl von der Glasthüre aus durch Einschütten von Wasser dem an der Wand in die Höhe schlagenden Feuer Einhalt zu thun bestrebt waren, aber durch den von dem eingeschütteten Wasser vermehrten Rauch in die Kammer einzudringen verhindert wurden, begab A. Blettel sich in Begleitung des W. Brückmann in den Hof, öffnete vermittelst Einschlagens der Scheiben ein Fenster und stieg ein. Er sagt weiter Folgendes aus: «Sogleich, wie ich in die Kam-

Digitized by Google

mer gekommen war, bemerkte ich, daß an der Wand, wenn man durch das Fenster hineinkommt, rechts ein Bette stand. Dieses Bett brannte, und zwar nach der dem Fenster, durch welches ich eingedrungen war, entgegengesetzten Seite mehr als auf der Seite nach dem Fenster zu. Die Flamme schlug an jener Seite nach dem Fensterchen, welches in den Hausgang geht und nach der Wohnstube hin, von beiden Seiten des Betts in die Höhe, in der Mitte war keine Flamme. Ich schüttete auf das Bett mehre Zuber voll Wasser, trat sodann, mich an dem Fenster festhaltend, von hinten wider die Bettlade, so daß der nach dieser Seite hinstehende schmale Theil derselben an den Seitentheilen abbrechend, zur Erde fiel, jener auf der andern Seite aber stehen blieb ꝛc.»

Es drangen nun auch durch die Glasthüre viele Menschen ein, und das Feuer war bald gelöscht. Bei Einnahme des gerichtlichen Augenscheins wurde eine Masse mehr oder weniger verbrannten Strohs vorgefunden. Eine Commodenschublade war stark verkohlt; die Bettlade war an mehren Stellen stark angebrannt, auch die Lambris hatte das Feuer, wenn auch nicht sehr bedeutend ergriffen, und es hatte sich selbst der Kammerthüre bereits etwas mitgetheilt.

§. 17. Verhalten der Angeschuldigten nach Ausbruch des Feuers.

Die Angeklagte hatte sich um Hilfe rufend unter die Masse der herbeieilenden Menschen gemischt. Plötzlich fiel ihr das blutige Hemd ein, welches sie in Lumpen gewickelt in der vordern Stube gelassen hatte. Sie drängte sich durch, ergriff den Pack und eilte damit weg. Als sie in die Salzgasse gekommen war, wurde die Leiche ihres Vaters gebracht. Sie warf erschrocken den Pack nieder und eilte nach ihrer Wohnung zurück. Da sie um ihren Vater jammerte, und diesen zu sehen verlangte, wurde sie von Bekannten zu trösten gesucht; Anna H—d nahm sie in ihre Wohnung mit. Sie eilte indessen wieder weg, um — wie sie später gestand, — den blutigen Pack wegzuschaffen, bückte sich auch an der Stelle, wo sie ihn hingeworfen hatte, wagte es aber nicht, ihn aufzunehmen, da Menschen hinzukamen. Bei ihrem Hause angelangt, setzte sie ihre Klagen fort. Während sie von einigen Personen getröstet, von andern wegen ihres Mangels an Vorsicht getadelt wurde, erfolgte ihre Verhaftung.

Im Laufe der sorgfältig vorgenommenen Untersuchung fand sich nun schlechterdings kein Grund, welcher auf eine durch Zufall

Digitized by Google

oder Unvorsichtigkeit herbeigeführte Entstehung des Feuers schließen ließ; vielmehr deutete Alles darauf hin, daß diejenige Person, welche dem Hillebrand die an seinem Leichnam gefundenen Wunden zugefügt hatte, auch das Feuer angezündet habe.

Die Angeklagte leugnete indessen die Brandstiftung hartnäckig, und setzte dieses Leugnen selbst da noch fort, als sie schon die Tödtung des Vaters gestanden hatte. Als es ihr nachgewiesen war, daß keine fremde Person vor Ausbruch des Feuers in die Kammer gekommen sei, wollte sie glauben machen, daß das Feuer durch eine beim Ausräumen der Commode von ihr begangene Unvorsichtigkeit entstanden sein müsse.

§. 18. Geständnisse.

Endlich ging sie im 6. Verhöre zu folgendem Geständnisse über: «Ich habe das Feuer selbst angezündet, und zwar eine Viertelstunde vorher, ehe es ausbrach. Ich hatte, als ich von der Wittwe Scherf herunterging, mein Licht im Hause gelassen. An diesem steckte ich ein Stück Zunder an, welches ich von einem Zunderhändler für 6 Kreuzer gekauft hatte. Ich legte dieses auf das Stroh mitten in die Bettlade jedoch mehr nach vornhin. Mit dem Lichte wollte ich das Stroh nicht anstecken, da es sonst gleich gebrannt hätte. Ich ging nun wieder zur Scherf. — Ich that dieses darum, weil ich dachte, daß dann die Wunden wie gebrannte aussähen; hatte aber nicht die Absicht, den Vater zu verbrennen, und legte darum das Feuer so frühe an, damit gleich Hilfe kommen könne. Den Plan hatte ich erst gemacht, als ich in der Stube des Schwarz saß, und in dem Sacke meines Mantels das zufällig hineingesteckte Stück Zunder fühlte. Wie der Vater todt war, stellte ich die Bettlade über ihn, konnte aber oben die Breter nicht in das Bett einpassen, weil er da zu hoch lag; unten ließen sie sich einpassen. Ueber die Breter legte ich Stroh und darauf die Matratze. Als ich das Feuer anlegte, nahm ich die Breter weg. — Ich schlug die Matratze nach dem Fenster zu auf und legte nun eine Schublade der Commode über das Bett, und zwar, wie ich glaube, die hohle Seite dem Stroh zugewendet, damit man das Feuer nicht gleich sehen sollte. Den Zunder habe ich zusammengerollt, und etwa eine Gliedslänge in das Stroh gesteckt. In dem Kammerfenster war eine Scheibe zerbrochen, und das aus der Kammer in die Hausflur führende Fenster stand

Digitized by Google

offen*). Doch dauerte es lange bis das Stroh sich entzündete; so daß ich noch einmal in den Hof hinten an das Einfahrtsthor ging und dieses zumachte**). Ich war nun schon wieder mehre Minuten bei Scherf, wo ich aus deren Fenster sah, daß es im Hofe hell wurde; bald darauf entstand der Feuerlärm. — Das Einzige, was ich gelogen habe, besteht darin, daß ich das Feuer mit Zunder angesteckt habe. Ich habe Stroh am Lichte angesteckt, und dieses in das Stroh geworfen. Ich hatte anfänglich die Absicht, das Feuer mit dem Zunder anzulegen; erst als ich daran war, kam mir der Gedanke, das Stroh anzustecken. Den Zunder warf ich unangesteckt darauf. — Als ich mit dem Zimmermanns Buben das Bett auf die Kammer getragen hatte, nahm ich meines Bruders Röckchen herunter, und hing es an das Fenster. Ich ging dann in die Schlafkammer meines Vaters, holte mir etwas Stroh und legte es auf den Tisch.»

Die Angeklagte wiederholte nun ihre Geständnisse über ihre Gänge zu der Familie Schwarz und Scherf, womit die Aussagen dieser Personen übereinstimmen. — Die Wahrheit derselben wird durch den erhobenen Thatbestand außer Zweifel gesetzt.

§. 19. Rechtliche Beurtheilung.

Der Begriff der Brandstiftung (crimen incendii) wird von den Rechtslehrern bekanntlich auf verschiedene Art angegeben.

Nach Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 360 und Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 312 besteht dieselbe in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben anderer Personen.

Da es in vorliegendem Falle wohl klar ist, daß das Anzünden eines von vielen Menschen bewohnten Hauses in einer volkreichen Stadt dem Eigenthum und Leben vieler Menschen Gefahr

*) Wollte Ineulpatin die von ihr berechnete Wirkung der Zugluft andeuten? — Das gleich darauf folgende «doch» läßt dieß nur um so mehr vermuthen. d. H.

**) Um das alsbaldige Entdecken des hellaufgehenden Feuers zu verhüten? — Zum Wenigsten wird dieses in der rechtlichen Beurtheilung §. 19, S. 41 angenommen und hierbei mit angemerkt, daß Ine. auch die Fensterladen geschlossen habe. d. H.

Digitized by Google

drohte, so ist eine Erörterung über die Ausstellungen überflüssig, welche von andern Rechtslehrern, z. B.

Mittermaier, im Archive des Criminalrechts, Band 1. S. 494 folg.

Abegg, daselbst, Bd. 2, S. 390 folg.

Martin, Lehrbuch des Crim. Rechts, §. 188.

an diesem Begriffe als zu viel erfordernd nicht ohne Grund gemacht werden.

Vollendet ist der Thatbestand der Brandstiftung nach dem angeführten Grolman (§. 313) und Feuerbach (§. 361), wenn die angezündete Sache Flamme gegeben hat, nicht aber, wenn sie bloß geglimmt, oder das Materiale zur Anzündung gebrannt hat — oder mit andern Worten, wie Mittermaier in der Note zu dem angeführten §. Feuerbachs sich ausdrückt: «Wenn das Feuer bereits dem Gegenstande, gegen welchen die Anzündung gerichtet ist, mitgetheilt, und die Mittheilung so beschaffen ist, daß sie die Integrität der anzuzündenden Gegenstände ergriffen hat.» *).

Wenn man aber auch mit Martin a. a. O. den Thatbestand vollendeter Brandstiftung dann erst als vorhanden annehmen wollte, wenn ein solches Brennen des Hauptgegenstandes selbst entstanden ist, daß dadurch öffentlicher Rettungslärmen begründet wurde, so würde doch der Thatbestand vollendeter Brandstiftung hier vorliegen.

In Folge der von der Angeklagten — mit eingestandenem Vorsatze — bewirkten Feueranlegung hatten nicht nur Streh, Schublade und Bettlade gebrannt, sondern auch die Lambris der Kammer hatten sich entzündet, und dasselbe begann die Kammerthüre anzugreifen. Der Feuerlärmen war erschollen, und nur dem Umstande, daß er sobald nach Anlegung des Feuers erging, ist es zu danken, daß man dessen so schnell Meister werden konnte. Der von dem Vertheidiger entgegengestellte Umstand, daß noch kein Balken in Brand übergegangen war, vermag dieselbe nicht als eine bloß versuchte darzustellen **).

*) Siehe auch Mittermaier Bd. 15. dieser «Annalen» S. 12. und die dort angef. Schriftstelle.

**) Dieser «Balken» wurde zwar zum «Strohhalmen» — gleichwohl ist dieß Bedenken des Vertheidigers gewiß nicht so ganz ohne Grund — zweifelsohne ging er bei seiner Deduction von der Wesentlichkeit eines Hauses aus, wozu die Lambris, die Thüre einer Kammer wohl nicht gerechnet werden können. d. H.

Digitized by Google

Derselbe beruft sich weiter darauf, daß die Brandstiftung nur als culpose zu betrachten sei, weil die Angeklagte nicht um das Haus anzustecken und so Gefahr für das Leben und Eigenthum Anderer herbeizuführen, sondern bloß, um durch Verbrennen des Leichnams ihres Vaters die Spuren des begangenen Verbrechens zu vertilgen, Feuer angelegt habe.

Es kommt indessen bei Entscheidung der Frage, ob dolus oder culpa bei einer Brandstiftung vorliege, auf den Zweck, den der Verbrecher bei Anlegung des Feuers hatte, nicht an.

Feuerbach a. a. O. §. 363.

Nur in seltenen Fällen wird die Erregung der Feuersbrunst selbst Zweck des Brandstifters sein; in der Regel wird sie als Mittel zu andern Zwecken erscheinen. Wenn es nun auch möglich ist, und das Hintragen des Bettes auf die Kammer es sogar wahrscheinlich macht, daß die Angeklagte berechnete, daß das Abbrennen des ganzen Hauses durch Rettungshilfe der vor 10 Uhr Abends noch wachenden Menschen verhindert werden würde, so mußte sie doch bei einiger Ueberlegung einsehen, daß ein solches Feuer, wie sie zu Erreichung ihres Zwecks anzünden wollte und angezündet hatte, sich höchst wahrscheinlich nicht auf den Raum der Kammer beschränken würde. Dafür, daß das Feuer nicht so frühe entdeckt werden sollte, hatte sie durch Darüberlegen einer Commoden-Schublade, durch Zumachen der Fensterladen und Schließen des Hofthors gethan, was sie thun konnte. Sie hatte gesehen, daß es hell wurde, hütete sich aber, um Hilfe zu rufen, indem hierdurch die Erreichung ihres Zwecks vereitelt worden sein würde. Nur der von der Angeklagten offenbar nicht bedachte Umstand, daß die Fensterladen der Nebenstube bedeutend niedriger waren als die Fenster, führte die so frühe Entdeckung des Brandes herbei, und machte es möglich, der weitern Verbreitung schnell Grenzen zu setzen. Dadurch geschah es aber auch, daß der von der Angeklagten beabsichtigte Zweck unerreicht blieb.

Daraus, daß der Inculpatin selbst ein Miteigenthum am Hause zustand, kann der Vorwurf des dolus noch weniger beseitigt werden. Abgesehen davon, daß ihr Antheil sehr klein war (etwa ein Achtel, was überdieß verpfändet war), wohnten außer ihr noch viele Menschen im Hause, welchen die Feueranlegung die größte Gefahr drohte. Es war namentlich der Angeklagten wohl bekannt, daß die Ehefrau Schwarz, eine Wöchnerin, schon zu Bett lag, und daß die bejahrte Wittwe Scherf im Begriff stand, mit

ihrer Tochter sich zum Schlaf niederzulegen. Hiermit verbindet sich die große Gefahr, in welche die Bewohner der an das Hillebrand'sche Haus dicht anstoßenden Häuser versetzt wurden. Die Angeklagte ist daher der dolosen (boshaften) Brandstiftung mit Recht für schuldig erklärt worden.

§. 20. Erörterung über Zurechnungsfähigkeit. — Vortrag des Vertheidigers.

Den vorzüglichsten Grund der Vertheidigung hat der Defensor aus der angeblich mangelnden Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten entnommen.

Nachdem derselbe in der ersten Vertheidigungsschrift den hohen Affect, worin sie durch Mißhandlungen ihres, in Folge seines schändlichen Lebens von ihr verabscheuten Vaters versetzt worden sei, als Milderungsgrund der Strafe geltend gemacht hatte, bemerkte er weiter, daß Alles einen kranken Seelenzustand andeute. Er zählt dahin vorzüglich den Mangel von zureichenden Motiven, welche bei einem richtig organisirten Menschen höchst gewaltig sein müßten, um zu einer solchen That hingerissen zu werden; die so übel ausgewählte Zeit und Art der Ausführung der Verbrechen; das furchtbar gleichgiltige Benehmen der Angeklagten nach Ausführung der Verbrechen und im Laufe der Untersuchung.

Er folgert hieraus, daß diese gänzliche Fühllosigkeit, da, wo auch starke Menschen erschüttert würden, den Beweis liefere, daß die Angeklagte geisteskrank sei, oder an Stumpfsinn leide. Die Aussagen des Bäckers M—s, bei welchem die Angeklagte sich früher aufgehalten habe, und ihrer frühern Lehrerin C. C—r unterstützten diese Vermuthung. Er verlange, daß das Fräulein v. S—r über Aeußerungen, welche sie von einer andern, nun verstorbenen Lehrerin der Angeklagten über diese vernommen, abgehört, und ein auf längere Beobachtung gegründetes ärztliches Gutachten über ihren Seelenzustand eingezogen werde.

In einem Nachtrage zur Vertheidigungsschrift setzte der Defensor wiederholt auseinander, welchen Einfluß auf den Seelenzustand der Angeklagten es gehabt haben müsse, als sie bei ihrer Rückkehr in das väterliche Haus, aus einer glücklichen Lage in die unglücklichste versetzt worden sei. Hierdurch sei auf ihren Gemüthszustand die verderblichste Wirkung um so leichter eingetreten, da schon früher Geisteskrankheiten in der mütterlichen Familie der Angeklagten vorgekommen seien. Eine Verwandte ihrer

Digitized by Google

Mutter habe sich selbst entleibt, während sie in den glücklichsten Verhältnissen gelebt habe. Ueber weitere Vorfälle würde die Ehefrau A. aussagen können. Das ganze Benehmen der Angeklagten, ihr ganzer Lebenswandel habe nicht den Charakter eines jungen Mädchens von 18 Jahren. Er verlange, daß der Stadtschultheis zu Limburg aufgefordert werde, Personen, welche davon Wissenschaft hätten, anzugeben, namentlich würde wohl J. M—r darüber Auskunft geben können.

Das Herzogl. Hof- und Appellationsgericht hat die Vornahme der ärztlichen Untersuchung, und die Abhör des Fräul. v. S—r verfügt. Den weitern Anträgen hat man nicht stattgegeben. Darum, verbunden mit einigen Vorwürfen, welche er dem ärztlichen Gutachten macht, welche demnächst unten erörtert werden sollen, erklärt der Vertheidiger die Untersuchung für mangelhaft, und verlangt deren Vervollständigung.

So bereitwillig aber auch der Richter sein muß, alle Schritte vorzunehmen, welche in einem peinlichen Verfahren Resultate irgend einer Art zum Vortheile eines Angeklagten liefern können, so darf er doch auch durch solche Anträge sich nicht verleiten lassen, Untersuchungsverfahren durch Vornahme zweckloser Verhandlungen zu verewigen. Ein solcher zweckloser Schritt würde es sein, wenn man den Lebenslauf und die Todesursachen der Ehefrau M., deren Verwandtschaftsverhältniß mit der Angeklagten nicht einmal näher bezeichnet ist, oder den Seelenzustand anderer Personen, die nicht einmal mit Namen angegeben sind, erforschen wollte. Der Seelenzustand, worin diese Personen sich befunden haben könnten, gestattet keinen Schluß auf jenen der Angeklagten; nur wenn von den nächsten Verwandten, von Ascendenten und Geschwistern die Rede wäre, ließe sich allenfalls etwas folgern. Was die Angeklagte selbst betrifft, so ist nicht nur Alles, was sie am Tage des verübten Verbrechens gesagt und gethan hat, sondern auch ihr ganzes früheres Leben durch Abhör aller Personen, mit welchen sie in irgend einer Verbindung gestanden hat, mit der möglichsten Sorgfalt ermittelt worden. Daß sie je in irgend einer Verbindung mit J. M—r gestanden habe, davon ergeben die Acten keine Spur, und wahrhaft verkehrt würde es sein, wenn man, nach zum Theil wiederholter Vernehmung von mehr als siebenzig Zeugen, nochmals Untersuchungen anstellen wollte, ob nicht die Angeklagte noch irgend Bekannte habe, wel-

Digitized by Google

che bei den bisherigen sorgfältigen Nachforschungen unbekannt geblieben sind.

Diesem Antrage des Vertheidigers kann daher nicht stattgegeben werden.

§. 21. Früheres Leben der Angeklagten.

Catharina Hillebrand ist, wie bereits oben (§. 4) angeführt wurde, am 27. Juli 1819 geboren, war also zur Zeit der Begehung der hier untersuchten Verbrechen achtzehn und ein halbes Jahr alt. Nach dem in dem Jahre 1826 erfolgten Tode ihrer Mutter, nahm eine Schwester derselben, die Ehefrau des Bäckers M—s zu Coblenz, sie zu sich. Sie wurde dort von mehren Lehrern unterrichtet und in der katholischen Religion confirmirt. Am Johannistag 1836 wurde sie in das Haus ihres Vaters zurückgebracht.

Der Bäcker M—s, dessen Ehefrau im Jahre 1837 starb, ist mit ihrer Aufführung in seinem Hause unzufrieden. Er bemerkt insbesondere Folgendes: «Obschon sie sich nichts besonders angelegen sein ließ, oft in Gedanken saß, wenn sie um des Brodverkaufs willen sich im Laden aufhalten mußte, und sich unzweckmäßig beschäftigte, so glaubte meine Frau doch, daß sie ihres Vaters Haushaltung führen könnte. Meine Frau, welche selbst eine sehr gute Erziehung genossen hatte, wandte Alles an, um sie in Allem unterrichten zu lassen; aber nichts wollte bei ihr anschlagen. Sie hatte wohl Verstand genug, begriff auch schnell, und bezeigte in den ersten Tagen Lust zu Allem; nach einigen Tagen war aber alle Lust verloren. Ihre Lehrerinnen waren unzufrieden mit ihr. Sie war ihrem Charakter nach ziemlich verlegen und heimtückisch, hielt es mit den Mägden, und verursachte dadurch oft Verdruß. Ich glaube, daß der Verdruß über sie meiner Frau 10 Jahre am Leben gekostet hat. — Trotz ihrer Fehler hätte ich die Angeschuldigte der That, deren sie beschuldigt ist, nicht für fähig gehalten.»

Die frühere Lehrerin der Angeklagten, S. G—r, deponirte: «Die Angeschuldigte hat bei mir vom Jahre 1829 bis Herbst 1832 Elementarunterricht erhalten. Sie konnte kaum lesen, als sie zu mir kam. Ueberhaupt kam ihr das Lernen etwas schwer an, was mir indessen schien, mehr einer angebornen Trägheit, als einem Mangel an Verstande zugeschrieben werden zu müssen. Was ihren Charakter betrifft, so wechselte ihr Betragen von Zeit

zu Zeit; bald war sie ganz gut, bald tückisch, so daß ich sie oft allein und getrennt von den übrigen Mädchen setzen mußte. Wenn sie über ihr Betragen zur Rede gestellt wurde, oder Strafe erhielt, so schien sie oft ihrer Handlung sich nicht mehr bewußt zu sein; auch nahm sie wohl die Strafzuerkennung mit lächelndem Munde auf, so daß es fast schien, als sei sie nicht immer bei gesunden Sinnen. Sie ließ sich auch kleine Veruntreuungen gegen ihre Mitschülerinnen zu Schulden kommen. Mit dem Schlusse der Schuljahre schien sie ihre Unarten ziemlich abgelegt zu haben.»

Cath. C—r, welche die Angeklagte vom Jahre 1830 bis 1832 in weiblichen Arbeiten täglich 2 Stunden unterrichtet hatte, erinnert sich nichts Auffallendes, oder Nachtheiliges von ihr. Sie habe dieselbe für ein gutes Mädchen gehalten; sie habe sich Mühe gegeben, etwas zu lernen. Dieselbe habe zu der Zeugin, welche ihre Tante genau gekannt habe, besondere Neigung gezeigt. Ob die Angeschuldigte ihrer Sinne nicht immer mächtig gewesen sei, wisse sie nicht; man sage, daß es in ihrer Familie liege, «abwechselnd von Launen befallen zu werden.» —

Die Lehrerin G—k, welche die Angeklagte von 1830 bis 1832 unterrichtet hat, bemerkt, daß sie nicht lernbegierig, sondern träge gewesen sei. Hervorstechende Züge ihres Charakters habe sie nicht wahrgenommen, namentlich keine Züge von Bösartigkeit.

Das oben erwähnte Fräul. v. S—r, welche die Angeschuldigte persönlich nicht kannte, hat deponirt, daß die verstorbene Lehrerin M., welche der Angeklagten Unterricht im Nähen gegeben, ihr öfters gesagt habe, daß dieselbe das einfache Nähen nicht begreifen könne, und es ihr manchmal vorkomme, als wäre sie simpel; ihr ganzes Benehmen deute auf einen solchen Zustand hin. Sie, die M., habe der Ehefrau M—s erklärt, daß sie die Angeschuldigte nicht mehr behalten wolle, weil dieselbe nichts begreife; worauf die M—s erwiedert habe, sie wisse es recht gut, daß dieselbe so sei; sie wolle sie in den Bäckerladen nehmen — den Preis von Brod und Weck würde sie doch wohl behalten können.

§. 22. Forsetzung.

Nach diesen bestimmten, klaren Depositionen des Bäckers M—s und der Lehrerin S. G—r war also die Angeschuldigte ein träges Geschöpf, dessen heimtückischer Charakter sich schon in früher Jugend offenbarte. Das Hinnehmen von Verweisen und Strafen mit lächelndem Munde ist ein bei boshaften Menschen

Digitized by Google

nicht selten vorkommendes Benehmen; sie wollen damit zeigen, daß der Unwille des Vorgesetzten ihnen gleichgiltig sei. Wenn die Lehrerin C—r über sie etwas besser urtheilt, so ist dieses vielleicht im Ausfluß der besondern Anhänglichkeit, welche die Angeklagte an diese gezeigt hatte. Der gelegentliche Ausdruck der Lehrerin M., welchen Fräul. v. S—r referirt, mag so ernstlich nicht gemeint gewesen sein; zum gewöhnlichen Nähen gehört offenbar mehr guter Wille als Verstand, und die Inculpatin, welcher es vermöge ihrer großen Trägheit am Willen fehlte, mag sich wohl absichtlich dumm angestellt haben, während es vielleicht der M. an Scharfsinn fehlte, um das Nichtwollen von dem Nichtkönnen zu unterscheiden.

Dieses intrigante, arbeitsscheue Geschöpf wurde nun, noch nicht 17 Jahre zählend, in das Haus des ganz demoralisirten Vaters gebracht, um dessen Haushaltung, welche, da der Vater schon beinahe verdienstlos war, sich in dem größten Verfalle befand, zu führen. Man befriedigte von Seiten der Verwandten die bedeutenden Ansprüche der bisherigen Magd des Hillebrand; diese begab sich hinweg und Catharina übernahm nun die Zügel des Haushalts.

Es bedarf keiner großen Menschenkenntniß, um zu erkennen, was im Verhältnisse zu einem solchen Vater, wie die Untersuchung den Hillebrand gezeigt hat, aus einer solchen Tochter werden mußte. Der Vater war täglich ganz betrunken; der Verdienst minderte sich mit jedem Tage und blieb endlich ganz aus. Die Tochter wollte nichts arbeiten, sie beschäftigte sich mit Lesen von Romanen. Die Haushaltung zerfiel immer mehr. Man lebte einige Zeit durch Contrahirung von Schulden, dann von dem Verkaufe der weniger nöthigen Haushaltungsmobilien, ging zunächst zur Veräußerung der nothwendigen und zur Anforderung von Unterstützungen nicht nur von Verwandten, sondern sogar von Fremden über. Die Schlechtigkeit des Vaters riß die übelgeartete Tochter unwiderstehlich hinab.

§. 23. Aufenthalt derselben zu Limburg.

Die Aussagen aller Personen, mit welchen die Angeklagte zu Limburg in irgend einer Berührung stand, geben hierüber das bestimmteste Zeugniß.

Die 25 Jahre zählende Tochter des dem elterlichen Hause der Angeklagten gegenüber wohnenden Kaufmanns Grandy —

Digitized by Google

Clara sagt Folgendes aus: «In ihrem 17ten Jahre kam die Angeklagte hierher, des Vaters Haushalt zu führen. Da ein Schwager von mir in ihrem Hause wohnte, so lernte ich sie kennen. Meine Schwester und ich gaben ihr Anleitung, wie sie kochen und andere häusliche Arbeiten verrichten sollte; oft ermahnten wir sie zum Fleiße und zum Besuchen der Kirche — sie ging aber unter verschiedenen Vorwänden nicht mit uns. So süß sie auch sprechen konnte, gewahrte man doch bald, daß sie sehr lüge. Sie klagte oft, wie sehr sie durch ihres Vaters Trunkenheit leide, und wie wenig sie dessen Hauswesen führen könne, da sie dazu nicht angeleitet worden sei — zugleich klagte sie auch oft über Nahrungssorgen; übrigens war sie doch, so lange ihre Brüder noch im Hause waren, ordentlicher als nachher.» — Die Zeugin erzählt nun, wie sie der Lügen der Angeschuldigten wegen im Sommer 1837 allen Umgang mit derselben abgebrochen, und ihr das Haus verboten habe; dieselbe sei daher sehr übel gegen sie gestimmt gewesen. — Sie fährt dann fort, «Catharina Hillebrand ging in der letzten Zeit am Tage nicht mehr aus. Abends, wo ihr Vater sich früher legte, sah man selten Licht in der Stube; sie lief dann bald der Straße hinauf, bald hinab, kam wieder bis an die Hausthüre, blieb da, wie in Gedanken, eine Weile stehen, und lief wieder fort. Sie schrieb oft Briefe, manchen Tag drei auf einmal. Früher hatte sie oben im Hause ein hübsches Stübchen, worin eine Commode stand und ein ordentliches Bett. Vor etwa einem Vierteljahre sah ich aus meiner Wohnung durch die geöffneten Fenster in dieses Stübchen, und bemerkte, daß nur noch ein paar Stühle unordentlich umher standen, und ein altes Bett auf der Erde lag. Die Angeklagte las sehr viele Bücher, und war damit oft bis tief in die Nacht in ihrer Stube beschäftigt. Wohl ein Vierteljahr lang sah ich sie immer in demselben schlechten Anzuge, und sprach schon manchmal darüber, wohin sie wohl die bessern Kleider, welche sie früher besaß, gebracht habe. Uebrigens wurde auch davon seit längerer Zeit gesprochen, daß sie Vieles aus dem Hause verkaufe.»

Mit dieser Deposition stimmen die Aussagen aller übrigen Zeugen überein. Der ekelhaften Unreinlichkeit der ganzen Hillebrand'schen Wohnung wurde schon oben erwähnt; auch in Bezug auf die Person der Angeklagten bestätigte der gerichtliche Befund die von ihrer großen Unsauberkeit redenden Depositionen der Zeugen.

Digitized by Google

Von den Verkäufen von Effecten reden außer dem Herrn Stadtschultheisen, der mehre Käufer bezeichnet, die Ehefrau Zimmermann, die Ehefrau Roth, Wasmann und Vehlert. Der Vater war vielen dieser Verkäufe nicht fremd. Zur Beschwichtigung ihrer Gläubiger ließ die Angeklagte durch Roth einen bei den Acten befindlichen Brief schreiben, wonach sie von ihrem Oheim soviel Geld erhalten soll, als sie nur verlange. Was aus dem Reste des Weißzeugs geworden ist, was einige Tage vor Begehung des Verbrechens noch im Besitze der Angeklagten gesehen wurde, darnach ist vergeblich geforscht worden. Die Angeklagte und ihr Vater hatten beinahe nichts mehr von Kleidung und Weißzeug. Die Angeklagte war ganz gesunken; alle ihre frühern Bekannten hatten sich von ihr zurückgezogen; die Waschfrau Führer wollte nicht mehr leiden, daß ihr Bube Bestellungen für sie machte. Die im Hause wohnende Scherf sagte, wir hielten uns nicht mit ihr auf, da sie immer schmutzig war, und keinen guten Ruf hätte; nie habe ich dieselbe beschäftigt gesehen.

Nirgends wird dagegen eine Handlung in den Acten referirt, welche auf Geistesschwäche schließen ließe; keiner der vielen abgehörten Personen, welche die Angeklagte während ihres Aufenthalts zu Limburg näher oder entfernter gekannt haben, ist es in den Sinn gekommen, daß sie verrückt sei.

§. 24. Beurtheilung.

Was sich zur psychologischen Erklärung ihrer Verbrechen sagen läßt, ist oben (§. 13 bis 15) zusammengestellt worden. Daß es demungeachtet für jeden bessern Menschen unbegreiflich ist und bleibt, wie eine Tochter — mag der Vater sie auch schwer mißhandelt haben, und sie ihn in Bezug auf seine ganze Lebensweise verabscheuen — in einem noch so jugendlichen Alter zum Entschlusse kommen kann, denselben zu tödten, mag man dem Defensor gern zugeben.

Der nämliche tiefe Haß, welcher in ihr keine Reue aufkommen ließ, nachdem sie die blutige That vollbracht hatte, erläutert nun ihr Benehmen während der Untersuchung. Nur mit Nachdenken über ihre Vertheidigung beschäftigt, stand sie gefühllos da, als ihr der Leichnam des Vaters vorgezeigt wurde, und so ging es in der ganzen Untersuchung. Sehr richtig bemerkt das Criminalgericht in seinem Berichte an das Hof- und Appellationsgericht unter andern Folgendes: In ihren Verhören behauptete sie

Digitized by Google

große Standhaftigkeit und Ruhe; nur wenn sie etwas nachzugeben sich gezwungen sah, brach sie in Weinen aus, worin man aber um so weniger ein Zeichen von Reue erkennen konnte, als immer das Zugegebene mit wohl überlegten neuen Unwahrheiten ausgeschmückt war.

Wer ihre Anworten gehört hat, mußte den eignen Verstand verleugnen, um an jenem der Angeklagten zu zweifeln. Mit der größten Ruhe und Klarheit wieß sie stets alle Argumente zurück, welche von dem Untersuchungsrichter als für Prämeditation der Tödtung sprechend ihr vorgehalten wurden. Wo sie Wahrheit angeben wollte, waren ihr stets auch die kleinsten Details, sowie dieselben demnächst durch Vernehmung der Zeugen constatirt wurden, erinnerlich, und auch ihre Lügen, die Art, wie sie Wahres und Falsches zu mischen wußte, gaben von der ruhigsten Ueberlegung Zeugniß.

Der leidenschaftliche Zustand der Seele, welcher selbst bei prämeditirten Verbrechen jeden Verbrecher — mit etwaiger Ausnahme solcher, welche Verbrechen gewisser Art längere Zeit gewerbsmäßig betrieben haben — bei dessen Ausführung befällt, hebt die Zurechnungsfähigkeit nicht auf. Die Zeiten sind vorbei, wo die Gerichte sich durch die Irrlehre der sogenannten manie sans délire täuschen ließen! Kam man doch (man vergl. die Literatur in den Noten zu §. 90 der von Mittermaier besorgten Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuchs) so weit, unwiderstehlich zum Verbrechen hinreißende Triebe, Diebes-, Mordbrands- ꝛc. Instincte anzunehmen, welche straflos machen sollten. Damit hätte denn freilich die Criminaljustiz ihr Ende erreicht. Glücklicher Weise ist auch die Mehrzahl der Aerzte von der unrichtigen Ansicht zurückgekommen, daß es ihre Aufgabe sei, durch vorgespiegelten Wahnsinn die Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Der Richter muß übrigens den Grundsatz festhalten, daß die Beurtheilung des Seelenzustandes, in welchem ein Verbrecher bei Ausführung der zu bestrafenden That sich befand, lediglich seine, des Richters, Sache ist; er soll denselben beurtheilen aus allen, im Laufe der Untersuchung durch Augenschein, Urkunden, Sachverständige, Zeugen und Bekenntnisse ermittelten Thatsachen.

Da es nun in die Augen springt, daß stets der gegenwärtige Seelenzustand des Verbrechers einen wichtigen Moment zur Beurtheilung jenes frühern bildet, so soll er, wo irgend ein

Digitized by Google

Zweifel darüber existirt, den Gerichtsarzt als sachverständigen Zeugen darüber vernehmen — aber auch nur als solchen; denn aus den verhandelten Acten eine Entscheidung zu fällen über den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit der That, steht dem Arzt nicht zu.

Nicht zweckmäßig war es daher, daß das Untersuchungsgericht dem Medicinalrath T—s, statt etwa zweckmäßig gefundener Auszüge einzelner Stellen, die ganzen Untersuchungsacten mittheilte, um daraus in Verbindung eigner Beobachtungen ein Gutachten abzugeben. In weniger geschickten Händen hätte dadurch leicht der Nachtheil entstehen können, daß der Arzt, die Stellung eines wissenschaftlichen Beobachters des gegenwärtigen Zustandes der Angeklagten verlassend, aus unvollständig gelesenen voluminösen Acten, deren gründliches Studium gar nicht Pflicht des Arztes ist, vorgefaßte Meinungen in sein Urtheil über den gegenwärtigen Zustand hineingetragen hätte, wodurch denn ein richtiges Urtheil nicht erleichtert, sondern nur erschwert worden wäre.

§. 25. Aerztliches Gutachten über den Seelenzustand der Angeklagten.

Aus dem sehr ausführlichen Vortrage des Hrn. Medicinalrath T—s wird Folgendes ausgehoben:

«Die Angeklagte ist mittler Größe; bei ihrer Ankunft im Criminalgefängnisse war ihr Aussehen bleich, ihr Körper schlecht genährt — sie sieht nun besser aus, und ist, einen allgemeinen scrofulösen Habitus abgerechnet, wohl und gesund.

Ihr Blick ist keineswegs frei und unbefangen, sondern er verräth etwas Lauerndes, Heimtückisches und Boshaftes, und läßt unterstellen, daß Leidenschaften und besonders Zorn bei ihr angeregt werden können. Oft war auch der Blick scheu und mißtrauisch; er verrieth das Denken an den Grund der Besuche und der geführten Unterhaltung. Es ist der Inculpatin nicht wohl möglich, frei den mit ihr Sprechenden anzublicken, sondern schuldbewußt scheint sich das Auge abzuwenden.

Der Blick einer Stumpfsinnigen konnte am wenigsten entdeckt werden. Die ganze Haltung des Körpers und dessen Bewegungen bieten nichts Abnormes dar ꝛc.

Das psychische Bild einer Geisteskranken war auch niemals wahrzunehmen.

In geistiger Hinsicht verräth die Inculpatin keine große

Bildung, erscheint aber auch keineswegs ganz roh und ungebildet, sondern giebt sich als ein in dem gewöhnlichen bürgerlichen Leben wohlerzogenes Mädchen zu erkennen.

Wenn auch bei den Unterredungen gewöhnlich zurückhaltend und nicht sehr gesprächig, ja selbst oft ängstlich, so sprach doch die Inculpatin immer ihre Gedanken im Zusammenhang klar und deutlich und mit voller Ueberlegung aus, und es war dabei nicht zu verkennen, daß sie sich bemühte, nicht mehr zu reden, als die vorgelegte Frage erheischte. — Ihre Verstandeskräfte sind ganz gut, sie macht richtige Schlüsse, beurtheilt die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens richtig, und giebt dabei keine auffallenden Ansichten zu erkennen. Sie verräth keine fixen Ideen, kein Abspringen von einer Idee zur andern, oder eine Verwirrung der Gedanken. Stets blieb sie ruhig und ging immer auf den Gegenstand des Gesprächs ein, mochte er ernster Natur sein, oder heitere Bilder berühren. Dabei war gutes Gedächtniß zu erkennen. Für eine sehr lebhafte Einbildungskraft spricht nichts. Sie erklärte, oft Romane gelesen zu haben; sie wisse aber wohl, daß die Geschichten dieser Bücher nicht wahr seien.

Die Gemüths- und Gefühlsseite tritt aber bei der Angeklagten keineswegs so hervor, wie bei einem jungen Mädchen zu erwarten wäre; und wenn ihr nicht gänzlicher Mangel daran beigelegt werden soll, so muß sie doch auffallend kalt genannt werden.

Große Religiosität kann ihr nicht zugesprochen werden — eine krankhafte Richtung in dieser Beziehung ist nicht wahrzunehmen.

Mit großer Ruhe, ohne große Ueberwindung, erzählt sie den Hergang bei ihrer schauderhaften That, ganz so wie sie in den Acten das Geständniß abgelegt hat; sie giebt als alleiniges Motiv die Mißhandlungen ihres Vaters an. Wenn auch die Größe ihres Verbrechens erkennend, so erscheint sie dabei nicht als zerknirschte Verbrecherin; nur die Furcht vor der Strafe sprach sie deutlich aus, nämlich daß die That ihr das Leben kosten könne. So bemerkte sie mehrmals, wenn ihr lebenslängliche Zuchthausstrafe zu Theil werde, so wolle sie sich gut betragen und sich bessern. Sie erklärte über ihre frühern Lebensverhältnisse sich so, wie es in den Acten angegeben ist, und fügte bei, daß sie in die unglückliche Lage nicht gekommen wäre, wenn sie mehr zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit angehalten worden wäre ꝛc.

Eine Erfahrungssache ist es, daß für alle (?) Gefangene das

Digitized by Google

Alleinsitzen höchst widrig ist, und auf schwere Verbrecher den tiefsten Eindruck macht, das Gewissen mächtig erregt, selbst zu einem Betragen führen kann, welches Vermuthung auf Geisteskrankheit geben könnte. Allein Inculpatin behält, wenn auch darüber klagend, ihren Gleichmuth ꝛc.»

Der Herr Medicinalrath schließt seine wohlgelungene Ausführung mit dem Ausspruche, daß nach dem ganzen dermaligen geistigen Leben der Inculpatin auf eine Geisteskrankheit, welche sie zur Zeit der That des Vernunftgebrauches und der Willensfreiheit berauben konnte, nicht geschlossen werden dürfe, auch ihre Zurechnungsfähigkeit durch das Bestehen einer Geisteskrankheit nicht entkräftet werde.

§. 26. Bemerkungen des Vertheidigers.

Die Ausstellungen, welche der Vertheidiger an diesem Ausspruche zu machen bemüht ist, sind nicht begründet. Es kommt in der Ausführung des Arztes unter andern die auf Durchlesung der Acten gegründete Bemerkung vor, «daß die Angeklagte die Tugenden der Liebe, der Schaamhaftigkeit, des Mitleids und des Wohlwollens, welche ein edles Weib zierten, sehr wenig zu besitzen scheine.» Diese und ähnliche Bemerkungen ergreift der Vertheidiger, und sagt: «Nach dem ärztlichen Gutachten ist die Angeschuldigte eine Zwittergestalt eines weiblichen Wesens, und ich glaube nicht zu irren, daß, wo die Grundsäulen einer wahren Rechtspflege — die Erforschung des Willens und des psychischen Zustandes der Angeschuldigten, und Beachtung der Natur des Menschen — gewürdigt werden, die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin gar nicht, oder doch bei weitem nicht in dem Grade vorhanden angenommen werden wird, als sie dargestellt werden will.»

Allerdings, wenn die verschiedenen weiblichen Tugenden, welche der Arzt an der Angeklagten vermißt, derselben wirklich beiwohnten, so würde sie der Verbrechen, welche sie begangen hat, sich nicht schuldig gemacht haben. Daraus folgt aber nichts für den angeblichen Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

Die Annahme rechtlicher Zurechnung ist die Erklärung, daß eine äußerlich gesetzwidrige That, in einer gesetzwidrigen Willensstimmung des Thäters ihre Ursache habe.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, §. 125.

Feuerbach a. a. O. §. 84.

Digitized by Google

Martin a. a. O. §. 31.

Hierzu gehört also das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit der That und die Freiheit des Handelns, d. h. sowohl die Möglichkeit der Selbstbestimmung — Willensfreiheit, als die physische Möglichkeit, der Willensbestimmung gemäß zu handeln.

So beklagenswerth nun auch ein Weib ist, dem die angeführten Tugenden fehlen, so verhindert doch der Mangel daran die freie Selbstbestimmung nicht. Schlechte Neigungen können nie die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Der Vertheidiger findet endlich dieses ärztliche Gutachten darum mangelhaft, weil, als der Arzt die Acten erhielt, die Aussage des Fräul. v. S. zu denselben noch nicht gebracht worden war. Abgesehen indessen von demjenigen, was oben (S. 49) gegen dieses Hingeben der Acten im Allgemeinen angeführt wurde, ist es wohl klar, daß die Relation dieser Zeugin über eine vor längerer Zeit vernommene Aeußerung einer verstorbenen andern Person nicht geeignet war, den auf eigene genaue Beobachtungen gegründeten Ausspruch des Arztes irgend zu modificiren. (Vergl. S. 46.)

§. 27. Strafgutachten.

Die Verbrechen des Todtschlags und der Brandstiftung, deren die Angeklagte schuldig befunden worden ist, werden beide von den Gesetzen mit dem Tode bedroht.

Peinliche Gerichtsordnung, Artikel 137: «Item ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deßhalb nit rechtmäßig Entschuldigung ausführen kann, hat das Leben verwirkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegent, werden die fürsetzlichen Mörder und die Todtschläger einander gleich mit dem Radt gericht, darinnen soll Underschied gehalten werden. Und also, daß der Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher, muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todtschlag, oder aus Gehäß oder Zorn gethan, und sunst auch gemelte Entschuldigung nit hat, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden sollen ꝛc.»

Sodann Artikel 125: «Item die boshaftigen überwunden Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.» — Es hat nun allerdings seine Richtigkeit, daß nur die Grundsätze der peinlichen Gerichtsordnung und der römischen Strafgesetze, auf welche dieselbe Bezug nimmt, bei uns in der Rechtssprechung eingehalten werden; während die darin angedrohten

Digitized by Google

Strafen in Folge der humanern Ansichten unserer Tage zum großen Theile durch den Gerichtsgebrauch gemildert worden sind. Derselbe hat nicht nur den den Körper verstümmelnden Strafen, sondern auch in manchen Fällen der Todesstrafe, Freiheitsstrafen substituirt, welche in unsern Strafanstalten, nach Maßgabe der Schwere des Verbrechens, verbüßt werden. Man kann nach diesem Gerichtsgebrauch es wohl als feststehend annehmen, daß die Brandstiftung dann nicht mit dem Tode bestraft wird, wenn, wie im vorliegenden Falle, das angelegte Feuer so schnell gelöscht wird, daß keine Menschen dadurch beschädigt, und keine beträchtlichen Eigenthumsbeschädigungen veranlaßt worden sind.

Es liegt nun im gegenwärtigen Falle nicht Eine gesetzwidrige That vor, welche zwei verschiedene Verbrechen in sich enthält, von welchem l. 9, Cod. de accusationibus (9, 2,) spricht: — si tamen ex eodem facto plura crimina nascuntur — vielmehr sind, wenn auch die Brandstiftung zur Verdeckung des vorausgegangenen Todtschlags erfolgte, beide Verbrechen, sowohl dem verbrecherischen Vorsatz, als der Art der Ausführung nach, ganz verschieden, und stehen in materieller Concurrenz neben einander. Bei solchen Verbrechen kann im Allgemeinen der Grundsatz, quod poena major absorbet minorem, nicht angewendet werden, vielmehr ist der Strafe des schwersten Verbrechens wegen des andern eine Strafschärfung zuzusetzen.

Feuerbach a. a. O. §. 131, und Mittermaier in der Note dazu.

Oft wird der Richter in solchen Fällen sich veranlaßt finden, durch Verwandlung in eine höhere Strafart die entsprechende Strafe zu finden.

Bauer a. a. O. §. 158.

Der eigentlich gesetzliche Grundsatz, daß die Strafen dieser Verbrechen, insofern es möglich ist, zusammenzurechnen seien,

Martin a. a. O. §. 65.

Grolmann a. a. O. §. 121 a.

würde zu den außerordentlichsten Härten führen, und ist daher in unserer Rechtssprechung nicht zur Anwendung gekommen.

Henke, Handbuch ꝛc. §. 93.

Es könnte hiernach die Frage aufgeworfen werden, ob nicht wegen der beiden hier vorliegenden Verbrechen in ihrer Concurrenz die Todesstrafe zu erkennen sei, wenn sie auch wegen eines jeden einzelnen für sich betrachtet, nicht verwirkt sein sollte? In-

Digitized by Google

dessen die eigenthümliche Natur der Todesstrafe, und sowohl die Gründe als die Grenzen ihrer rechtlichen Statthaftigkeit bringen es mit sich, daß der Richter nur in den Fällen, wo sie, nach den von ihm zu befolgenden Normen — den Gesetzen und dem dieselben modificirenden Gerichtsgebrauch — ausdrücklich angedroht und hergebracht ist, dieselbe aussprechen darf und muß. Nie kann die Concurrenz verschiedener, wenn auch mit einander unvereinbarer Strafen den Richter veranlassen, zur Todesstrafe überzugehen. — In Beziehung auf Todesstrafe sagt Feuerbach a. a. O. §. 32. gewiß mit Recht, daß in dem Falle der Schärfung nicht auf ein der Art nach verschiedenes härteres Uebel erkannt werden könne. Zu vergleichen sind auch

Grolmann a. a. O. §. 123., 2. b.

Henke a. a. O. §. 193 a. E.

§. 28. Fortsetzung.

Die Entscheidung darüber, ob das vorliegende Todesurtheil zu bestätigen sei, oder nicht, hängt daher zunächst davon ab, ob die Angeklagte, ohne Rücksicht auf das concurrirende Verbrechen der Brandstiftung, durch den an ihren Vater verübten Todtschlag den Tod verdient hat, oder nicht?

Im Allgemeinen läßt es sich durchaus nicht behaupten, daß für das Verbrechen des Todtschlags die gesetzliche Todesstrafe durch den Gerichtsgebrauch abgeschafft worden sei. Abgesehen von den alten Rechtslehrern, welche, wie z. B.:

Mathaeus de criminibus ad lib. 48, tit. 5, D. cap. 3, Nr. 2.

Leyser de injusta in homicidas indulgentia, tom. 9, medit. spec. 597.

gegen diejenigen, welche der Todesstrafe bei dem Verbrechen des Todtschlags entgegen sind, als Uebertreter göttlicher Gesetze eifern, wissen auch spätere Rechtslehrer von einem solchen Gerichtsbrauch nichts;

Kress, Comment. ad const. crim. carol. ad act. 137, §. 2.

Boehmer, Medit. in const. crim. carol. ad art. 137, §. 12.

Koch, Anfangsgründe des peinl. Rechts, §. 455.

und die Mehrzahl der neuesten Rechtslehrer stellt die Strafe des Schwertes als die gewöhnliche des vorsätzlichen Todtschlags dar.

Feuerbach a. a. O. §. 224.

Grolmann a. a. O. §. 262.

Digitized by Google

Martin a. a. O. §. 115.

Der im Allgemeinen stets von sehr gelinden Ansichten ausgehende Tittmann sagt in seinem Handbuche des Criminalrechtes §. 158: «Auch nach dem Gerichtsgebrauche wird der Todtschlag an Orten, wo noch die alten gesetzlichen Bestimmungen gelten, nur mit lebenslänglicher oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet, die gesetzte Todesstrafe aber nur in Fällen, die mit erschwerenden Umständen begleitet sind, angewendet.» — Und Note m): «diese gelindere Strafe wird jedoch in der Regel nur auf dem Wege der Begnadigung bestimmt. Der Urtheilsspruch selbst wird gewöhnlich auf die Strafe des Schwertes gerichtet.» — Derselbe fährt Note l) weiter fort: Daß gegen die Bestimmung der Gesetzbücher von Oestreich und Baiern, wonach in der Regel gegen den Todtschläger nur mehrjährige Freiheitsberaubung eintrete, sich nicht ohne Grund Zweifel erheben ließen. Keine Gemüthsaufregung könne so groß sein, daß nicht die Erkenntniß der Unrechtmäßigkeit der Tödtung im vollen Maße übrig bliebe. — Die Pflicht des Staats, das Leben der Bürger gegen Ausbrüche der Leidenschaft zu schützen, sei eben so groß als die, die Gemüthsbewegung zu berücksichtigen. Nur in ganz besondern Fällen könne der Erlaß der Todesstrafung auf Tödtung wegen Gemüthsbewegung gerechtfertigt werden.

Es ist wirklich sonderbar, wie Henke a. a. O. Bd. 2, §. 101, zur Begründung seiner Ansicht, daß die Todesstrafe bei dem Verbrechen des Todtschlags durch die deutsche Praxis abgeschafft sei, sich auf diese Aeußerung Tittmann's beziehen mag. Henken stimmt Mittermaier bei, indem er zu Feuerbach §. 224 Folgendes bemerkt: «Wenn man daran fest hält, daß schon das römische Recht den impetus, der bei dem Todtschlag zu Grunde liegt, geringer bestrafen will, als den dolus malus; daß der Artikel 137 der Carolina den Todtschlag milder ansieht, als den Mord; wenn man die in der Praxis immer anerkannte große Verschiedenheit der Verschuldung von Mord und Todtschlag betrachtet, muß man behaupten, daß der Todtschlag gemeinrechtlich nicht mit der Todesstrafe belegt werden kann, vorzüglich in Ländern, wo nach dem Landesgesetz die Schwertesstrafe die einzige Todesstrafe ist, und bei dem Morde eintritt. Daß der Gerichtsbrauch in Deutschland nicht gleichförmig ist, ist richtig und begreiflich, wenn man weiß, wie in manchen Ländern die Gerichte wissen, daß doch regelmäßig Begnadigung eintritt.»

Bauer a. a. O. §. 166 bezeichnet dagegen die Strafe der

Digitized by Google

Enthauptung als die gesetzliche Strafe des Todtschlags, und bemerkt in Uebereinstimmung mit dem oben angeführten Grolman, daß nach der Praxis nur wegen einer besonders gerechten und heftigen Gemüthsbewegung davon abgegangen werde.

§. 29. Fortsetzung.

Diese Ansicht muß auch als die richtigere betrachtet werden. Mittermaiers Argumentation, daß, wenn nur die Strafe des Schwertes den Mörder treffe, dieselbe Strafe nicht auch den, wie das Gesetz anerkenne, weniger strafbaren Todtschläger treffen könne, ist nicht haltbar. Nicht leicht wird ein Verbrechen vorkommen, wo sich nicht ein noch größeres denken ließe. Gewiß weit strafbarer, als ein gewöhnlicher Mörder ist derjenige, der seinen Vater, oder gar seinen Landesherrn gemordet hat.

Folgt aber hieraus, daß ein Mörder, dessen That nicht mit besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, nicht zum Tode verurtheilt werden soll? Mittermaiers Ansicht consequent verfolgt, führt zu den qualificirten Todesstrafen, wie sie in der Carolina vorgeschrieben sind, zurück. Da der einfache Mörder durch das Schwert hinzurichten ist, so müßte der Vatermörder mit Zangen gesetzt, der noch strafbarere Mörder des Landesherrn mit Pferden zerrissen werden *) ꝛc.

Will man aber, was gewiß in des höchst humanen Mittermaier Absicht nicht liegt, solche mit Recht abgeschaffte Strafen nicht wieder einführen, so bleibt nur der Grundsatz übrig, daß derjenige sterben muß, dessen Verbrechen, nach der durch die Gesetze geleiteten richterlichen Ueberzeugung, das Maß der zeitlichen Strafen übersteigt. Es kann nicht darauf ankommen, ob noch schwerere Verbrechen denkbar sind, welche von unserm in dieser Beziehung veralteten Gesetzbuch mit qualificirten Todesstrafen bedroht werden, da eine schwerere Strafe, als die einfache Todesstrafe rechtlich unmöglich ist.

Die Bestimmung derjenigen Gesetzbücher, welche (wie z. B. jene von Oestreich und Baiern) die Todesstrafe (deren Beibehaltung im Allgemeinen, was hier nicht erörtert werden soll, vorausgesetzt) für jede im Affecte beschlossene und vollzogene Tödtung allgemein abschaffen, dürfte in legislatorischer Hinsicht sich schwer-

*) Vergl. die Bemerkung des Herausgebers, S. 63.

Digitized by Google

lich empfehlen. Forscht man nämlich nach, was denn eigentlich Affect sei, so findet man, daß das Charakteristische desselben in einem plötzlich eingetretenen Gefühle, einer in Folge eines unmittelbaren Eindrucks entstandenen Gemüthsbewegung (impetus, animi motus) besteht, während den Begierden, Neigungen und Leidenschaften die Vorstellung eines Zweckes vorausgeht, dessen Erreichung als etwas Angenehmes gedacht, und daher zur Triebfeder des Handelns wird. So wären nun theoretisch wohl diese Begriffe von einander geschieden. — Aber practisch laufen Affect und Leidenschaft oft so untereinander, daß ihre Sonderung gar schwer ist. Es ist offenbar, daß eine plötzlich entstandene Gemüthsbewegung sowohl ihrer Größe, als ihrem Entstehungsgrunde nach unendlich verschieden sein kann; sie kann groß und klein, durch eine unmittelbar vorausgegangene Mißhandlung sehr gerechtfertigt, aber auch eine durchaus nicht zu rechtfertigende sein, und nur mehr in vorausgegangener Leidenschaft ihre Veranlassung finden. Der Affect ist mit einem Worte nichts in sich fest Bestimmtes — es kann Fälle geben, wo er eine objectiv verbrecherische That beinahe ganz, andere, wo er sie sehr wenig entschuldigt.

Der Affect kann daher bei allen Verbrechen, wo er zur Sprache kommt, nur als Milderungsgrund der Strafe betrachtet werden; er kann den Thatbestand des Verbrechens nicht ändern. Mit vollem Rechte und ganz legislatorisch richtig behandelt daher der Artikel 137 der Carolina nicht Mord und Todtschlag als zwei verschiedene Verbrechen, sondern als eines, nämlich das Verbrechen der Menschentödtung aus Vorsatz. Nicht im Begriffe, sondern nur in der Strafbarkeit, welche nach Entstehungsart und der Festigkeit des bösen Vorsatzes, sowie nach Veranlassung und Größe des Affects sehr verschieden sein kann, trennen sich beide. — Es sind gewiß Fälle denkbar, wo eine Tödtung mit Prämeditation, ein sogenannter Mord, nicht nur moralisch, sondern auch juristisch weniger strafbar sein kann, als Tödtungen, welche erst in dem Zustande eines ungerechtfertigten Affects beschlossen und ausgeführt worden sind. Man vergleiche einen Mann, der mit Vorbedacht denjenigen tödtet, der auf eine den menschlichen Gesetzen unerreichbare Weise ihn um sein irdisches Glück gebracht hat, vielleicht durch fortgesetzte Ränke ihm noch immer Gefahr droht, mit einem Menschen, der einen Andern boshafter Weise gereizt, schändlich mißhandelt hat, und nun, durch eine Art Gegenwehr erboßt, sich zur Tödtung entschließt.

Digitized by Google

Uebrigens ist es allerdings wahr, daß bei den ohne Präméditation vorgenommenen Tödtungen die auf Tödtung gerichtete Absicht (animus interficiendi) selten vollständig erwiesen sein wird; gewöhnlich wird man eine, unbekümmert um jeden auch möglich tödtlichen Erfolg, gerichtete Absicht (dolus indeterminatus) zu verletzen finden. Da wird freilich nicht leicht ein Gericht auf Todesstrafe erkennen.

§. 30. Milderungsgründe: a) Affect.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so hat die obige Darstellung gezeigt, wie wenig gerechtfertigt der seiner Größe nach nicht bestimmt zu beurtheilende Affect der Inculpatin bei Tödtung ihres Vaters gewesen ist. Ein bitterer Wortwechsel, einige Hiebe, welche eine Tochter von ihrem Vater, wie sie behauptet, mit einem eisernen Rohre erhielt, können gewiß, namentlich unter Menschen, die sich zu zanken und zu schlagen gewohnt waren, nicht als gerechter Grund zu einer Gemüthsbewegnng betrachtet werden, die zur Lebensberaubung bestimmen könnte. Die Angeklagte hat auch wiederholt erklärt, daß der Abscheu, welchen ihres Vaters ganzer Lebenswandel ihr eingeflößt hatte, zur Erzeugung des Affects, den sie als einen bis zur wahren Wuth gesteigerten Zorn beschreibt, mitgewirkt habe. Wie groß diese Leidenschaft war, davon giebt ihre Gefühllosigkeit bei dem Anblicke des Leichnams und der Mangel aller Reue das bestimmteste Zeugniß. Diese wenigstens als theilweises Motiv des Verbrechens anscheinende Leidenschaft des Hasses kann aber nicht als Milderungsgrund der Strafe betrachtet werden, und zwar im vorliegenden Fall um so weniger, da der Gegenstand des Hasses der Vater war, und die Inculpatin als dessen Entstehungsursache nur unbedeutendere wörtliche und thätliche Mißhandlungen, und das mittelbar durch Verlust ihres (nicht bedeutenden) Vermögens auf sie zurückwirkende schlechte Betragen ihres Vaters bezeichnet. Davon, daß die Angeklagte großen Kummer über Verminderung der öffentlichen Achtung in Folge dieses Betragens empfunden habe, kommt in den Acten nichts vor; wohl aber ergeben dieselben, daß sie durch eignes schlechtes Verhalten sich in den Augen ihrer Bekannten herabgesetzt habe. Wenn aber auch die großen Fehler der Tochter in Bezug auf häusliche Ordnung in dem heillosen Leben des Vaters Entschuldigung finden, so kann dasselbe doch in keinem Falle den Entschluß entschuldigen, Hand an das Leben des Vaters zu legen. Es ist nicht abzusehen, was

Digitized by Google

dem Menschen noch heilig sein könnte, der fähig ist, seinen Vater zu tödten. Diesem, tief in eines jeden Menschen Gemüth eingeprägten göttlichen Gesetz gemäß behandeln auch die bürgerlichen Gesetze einen solchen Verbrecher als vorzüglich strafbar.

l. un Cod. de his qui parentes vel liberos occid. (9. 17.)

auch das französische peinliche Gesetzbuch bestimmt im 13. Artikel für den Vatermörder eine qualificirte Todesstrafe.

Der Affect der Angeklagten bewirkt daher weiter nichts, als daß ihr Verbrechen nicht als prämeditirtes — als Mord — erscheint; die Strafe des Todtschlags ist derselbe zu mildern nicht geeignet.

§. 31. b. Jugendliches Alter.

Es bleibt daher nur noch zu erörtern übrig, welchen Einfluß auf Festsetzung der Strafe der Inculpatin jugendliches Alter haben könnte.

Als dasjenige Alter, wo die Zurechnungsfähigkeit unvollständig sei, bezeichnen die Gesetze jenes unter vierzehn Jahren. Die peinliche Gerichtsordnung bestimmt im Artikel 164: «Item so der Dieb, oder Diebin ihr Alters unter 14 Jahren wären, die sollen um Diebstahl auch nit vom Leben zum Tod gericht, sondern dem obgemelten Leibstraf gemeß mit sammt einiger Urphede gestraft werden. Wo aber der Dieb nahent bei 14 Jahren alt wär, und der Diebstahl groß, oder obbestimmt beschwerlich Umstände so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möcht, so sollen Richter und Urtheiler deshalb auch, wie nachher gemelt, Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu strafen sei.»

Sodann weiter Art. 179. «Item wird von Jemand, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber wissentlich seiner Sinn nit hatt, ein Unbethat begangen, das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu Ende dieser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und anderer Verständigen darinnen gehandelt oder gestraft werden.»

Das römische Recht, worauf der nach Artikel 219 einzuholende Rath der Rechtsverständigen gegründet werden soll, will nun, daß der Richter, wenn auch Unmündigkeit an und für sich die Strafbarkeit der Verbrechen nicht ausschließe, bei Zuerkennung der Strafe darauf Rücksicht nehme, ob dem Alter nach Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei.

Digitized by Google

l. 7. Cod. de poenis (9. 47.)

Impunitas delicti propter aetatem non datur, si modo in ea quis sit in quam crimen, quod intenditur, cadere potest.

l. 16. §. 3. D. poenis (48. 19.)

l. 108. D. de R. J. (50. 17.)

l. 14. D. de Seto Silun. (29. 5.)

Die am 27. Julius 1819 geborne Angeklagte hatte aber bei Begehung ihrer Verbrechen das 14jährige Alter längst überschritten; sie zählte am 8. Februar 1838 schon 18 Jahre und 6 Monate. Minderjährigkeit kommt aber in der peinlichen Gerichtsordnung nirgends als Grund zur Milderung der Strafe vor, und die römischen Gesetze schließen sie ausdrücklich aus.

l. 1. Cod. si adversus delictum (2. 35.)

In criminibus aetatis suffragio minores non juventur, etenim malorum mores infirmitas animi non excusat.

l. 2. Cod. eod.

l. 6. Cod. ad leg. Corn. de ficar. (9. 16.)

Si quis te reum legis Corneliae de ficariis fecerit, innocentia purgari crimen, non adulta aetate defendi convenit.

l. 37. §. 1. D. de minoribus. (44.)

In delictis autem minor annis viginti quinque non meretur in integrum restitutionem, utque atrocioribus, nisi quatenus interdum miseratio ad mediocrem poenam judicem adduxerit. Sed ut ad legis Juliae de adulteriis praecepta veniamus, utique nulla deprecatio adulterii poenae est, si se minor annis adulterum fateatur.

Auch das kanonische Recht erkannte nur ein Alter unter 14 Jahren als Milderungsgrund der Strafe an.

Cap. 1 et 2. L. de delictis puerorum. (5. 23.)

Daß nur Unmündigkeit, nicht aber Minderjährigkeit der Milderungsgrund der Strafe sei, wird daher von den Rechtslehrern ziemlich einstimmig vorgetragen.

Boehmer l. c. ad art. 179, §. 4.

Feuerbach a. a. O. §. 99.

Martin a. a. O. §. 56.

Henke a. a. O. §. 79.

Grolmann a. a. O. §. 94.

Dieser Letztere will nur die Periode der Unmündigkeit etwas weiter, hinsichtlich solcher Verbrechen hinausgesetzt wissen, welche

Digitized by Google

in dem aus dem Gefühle der erwachenden Kraft sich erhebenden Uebermuth ihren Grund fänden, und nicht schon dem natürlichen Gefühle sich als unerlaubte Handlungen darstellten.

Auch Tittmann a. a. O. §. 122 erkennt das 14. Jahr als den wesentlichen Abschnitt bildend an; meint aber doch, daß man heut zu Tage erst mit der Großjährigkeit die ordentliche Strafe eintreten lasse. Er bezieht sich auf Leyser med. spec. 580 med. 53, welcher allerdings, ohne jedoch diese Ansicht gehörig zu begründen, sagt:

Minor aetas est justa mitigandae poenae causa..

Leyser hatte wohl vor Augen, daß, wenn man Milderungsgründe finden will, man deren auch — mögen sie nun nach den Gesetzen gerechtfertiget sein oder nicht — finden wird, wie Kress ad art. 179. Carol. §. 2. anführt: Tertia species est minorennium, quorum aetas viginti quinque annis circumscribitur, a decimi quinti initio. His poena non remittitur, nisi aliud sit, quod praeter aetatem judicem moveat. Interim cum ejusmodi causae haud facile desint, minorennitas inter temperamenta poenarum refertur.

Die angebliche Aenderung der Rechtsansichten über diesen Gegenstand in unserer Zeit wird auch durch die Bestimmungen neuerer Gesetzbücher keineswegs belegt. Das preußische Landrecht Thl. II, Tit. 20. §. 17, verordnet ganz in Uebereinstimmung mit dem alten deutschen Rechte, daß Personen unter 14 Jahren zwar Züchtigungen erhalten, aber nie nach Strenge der Gesetze bestraft werden sollen. Das französische Strafgesetzbuch enthält in den Artikeln 66 und 67 die Bestimmung, daß bei Individuen unter 16 Jahren untersucht werden solle, ob sie avec oder sans discernement gehandelt haben; im letztern Falle sollen sie straffrei sein, im erstern soll ihnen zwar Strafe werden, jedoch eine geringere als die durch das Gesetz festgesetzte. Das baierische Strafgesetzbuch Th. 1, Art. 98 folg. unterscheidet unter Verbrechern von 8—12 und solchen zwischen 12 und 16 Jahren. Den Letzteren bestimmt es nur geringere Gefängnißstrafen; wegen der Erstern enthält es ähnliche Bestimmungen, wie das französische Gesetz, — die Todesstrafe soll auf eine Zuchthausstrafe von 12—16 Jahren herabgesetzt werden ꝛc.

Das östreichische Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen bestimmt §. 2, daß vor Zurücklegung des 14. Jahres keine That als Verbrechen zugerechnet, sondern nur die Thäter nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden sollen. Von vollendetem 14. Jahre bis zum Antritt des 21. soll die Zu-

Digitized by Google

gend in der Art als mildernder Umstand behandelt werden, daß der Richter bei nicht capitalen Verbrechen innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein milderes Strafmaaß auszusprechen hat; die Todesstrafe kann aber nur durch landesherrliche Gnade umgewandelt werden.

Nach diesem Allen kann daher in dem Alter der Angeklagten von 18½ Jahre kein Grund gefunden werden, welcher es dem Richter erlaubte, von der den Gesetzen gemäß gegen sie auszusprechenden Todesstrafe abzugehen. Ob Se. Durchl. der Herzog darin, so wie in der unglücklichen Lage, worin die Angeklagte durch ihres Vaters schlechtes Betragen, wenn auch nicht ohne großes eignes Verschulden, gesetzt, Grund finden dürfte, die auszusprechende Todesstrafe auf Zuchthausstrafe zu mildern, muß dessen Weisheit ehrfurchtsvoll überlassen werden.

Es wird bemerkt, daß Se. Herzogl. Durchl. durch Erlaß v. 18. Julius 1840 geruht haben, die Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu mildern, für welche Strafe übrigens sich auch bei dem Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte einige Stimmen erhoben, und auch zwei Mitglieder des Herzogl. Oberappellationsgerichts gestimmt hatten.

Zur Note auf S. 57. Da die Ansicht, daß der Todtschlag jetzt gemeinrechtlich nicht mehr am Leben zu strafen sei, aus dem von der Humanität des Zeitalters geborenen Verzicht des Gerichtsbrauchs auf alle Schärfungen der Todesstrafe entstanden ist, so verbietet es sich, wie es scheint, von selbst, aus dieser Ansicht — der anerkennenden Folge jenes Verzichts — eine Nichtanerkennung desselben abzuleiten. Hat der Gerichtsbrauch in einem Staat bestimmt entschieden, daß die Todesstrafe stets nur zu einfacher Hinrichtung erkannt wird, so ist, in Hinsicht auf Strafausmessung für todeswürdige Verbrechen, innerhalb der generischen Abgrenzung ihres Thatbestandes für das Distributivstreben des Richters eine feste Demarcationslinie gezogen. Der Richter kann in dem Vater- und Königsmord mit seinem irdischen Strafübel dann nur noch den Mord treffen, nicht mehr die an Frevelhaftigkeit entsetzlichere Unthat. Es wird ihn aber der Gedanke, hierdurch die Gerechtigkeit zu verletzen, nicht beunruhigen, da die Nation, deren Rechtsverband er zu schützen berufen ist, durch die Annahme derjenigen Gesittung, die verwilderndе Schaffotsvariationen verabscheut, den historischen Zustand selbst herbeigeführt hat, aus dem sich der fragliche Gerichtsbrauch in moralischer Nothwendigkeit gebildet hat.

Nun ist aber die generische Abgrenzung zwischen den Thatbestand des Mordes und den des Todtschlags, trotz der Gleichheit des Erfolgs beider Verbrechen, eben so scharf, als die Festhaltung dieser Grenze für die Staatsgesellschaft wichtig ist. — der Herausgeber.

Digitized by Google

III. Königreich Baiern.

Giftmord, am Gatten verübt.

Aus den Spruchacten des Königl. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau *).

Vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Die Aussage und Geständnisse der Inquisitin gewähren ein eigenthümliches und für das Studium legaler Inquirentenpolitik psychologisches Interesse.

In ihren Vernehmlassungen sowohl beim Beginn der Untersuchung, wo sie vom Geständniß noch weit entfernt war — als auch in dem Abschnitt der Untersuchung, wo sie sich dem Bekenntniß der Wahrheit nähert — ja, selbst in ihren, das wirkliche Geständniß darstellenden Angaben, insoweit diese berechnet sind, die That minder abscheulich erscheinen zu lassen — gewahren wir nicht allein eine kecke Fertigkeit,

ihre Erzählungen durch Einstreuen kleiner Details möglichst plausible zu machen und ihnen durch wortreiche Geläufigkeit, durch Einweben unterschiedener, anscheinend harmloser Phrasen, das, hier freilich nur übertünchende, Aeußere jener Unbefangenheit zu geben, welche ein, meistens probehaltiges Merkmal des guten Bewußtseins ist,

sondern auch eine ziemlich umsichtige Gewandtheit, durch improvisirendes Ausmahlen vorgebrachter Nebenumstände nachtheiligen Schlußfolgerungen, die aus den ihr durch die Kraft gesetzlicher

*) Freundlich mitgetheilt von dem Präsident dieses Gerichtshofes, Herrn von Weber.

Digitized by Google

Fragen abgerungenen Antworten gezogen werden könnten, listig vorzubeugen, auf den Weg zum Bekenntniß ja nicht selbst vorzuschreiten, sondern sich von Inquirenten stationsweise fortziehen zu lassen. Bisweilen bringt sie zwar offenbare Albernheiten vor, aber auch dann mit dem characteristischen Merkmal jener Pfiffigkeit, in der sich nicht selten das genirte Bewußtsein Dessen ausspricht, der — ohne einen im Nothdrang hervorzuziehenden Reservefonds moralischer Kraft — sich in beklemmende Verlegenheit brachte.

Dabei bemerken wir in den Aeußerungen der Inquisitin mit Entrüstung das öftere Einmischen heuchlerischer Gottesausrufungen für ihre Unschuld, und später — nachdem sie sich als schuldig bekannt hatte — das Verbrauchen religiöser Redensarten und gemüthlich klingender Sprachwendungen zur Ausschmückung vorgebrachter Entschuldigungen.

Schlüßlich dürfte noch zu bemerken sein, daß die in diesem Vorwort erwähnten Wahrnehmungen sich zwar schon aus dem unten mitgetheilten Actenauszug ergeben, aber noch mehr und recht eigentlich aus einer ausführlicheren Actenlectüre, als hier gegeben werden kann, vom Herausgeber gewonnen worden sind.

A. Auszug der Acten.

(Mit besonderer Rücksicht auf die processualische Individualität der Untersuchungen und volksthümliche Charakteristik der erörterten Vorgänge.)

(1*) Der Magistrat der Stadt Memmingen hat vom 6. September 1833 folgendes Schreiben an das Kreis- und Stadtgericht erlassen:

«Johann Rabeier von Dickenreishausen habe heute die Anzeige gemacht, daß Michael Rabus, genannt Schlapper, dessen Eheweib am verwichenenen Dienstag (3. Sept.) Nachts auf den Genuß einer Suppe heftiges Erbrechen bekommen, und in Folge dessen am Tage darauf Nachmittags 1 Uhr gestorben sei, sich heute (am 6. Sept.) früh gegen 6 Uhr an seiner Bettstatt erhängt habe. Der Pflästerer David Brandmüller habe am Mittwoch vor 8 Tagen, am 28. August, ebenfalls heftiges Erbrechen bekommen, und sei am nämlichen Tage Abends gestorben.

*) Die deutschen Ziffern in Parantheſen sind zur Erleichterung von Bezugnahmen vorgesetzt worden.

Digitized by Google

(2) Das Eheweib des Brandmüller habe sich als ledige Frauensperson bei Michael Rabus in Diensten befunden, und mit diesem vor und nach ihrer Verheirathung unerlaubten Umgang gepflogen. Da nun der Verdacht bestehe, daß die Brandmüller sowohl ihren Ehemann als auch dem Eheweib des Michael Rabus Gift beigebracht habe, so halte man sich verpflichtet, von diesem Vorfalle unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen das Kön. Kreis- und Stadtgericht in Kenntniß zu setzen, um in der Sache das weiter Rechtliche verfügen zu können, und bemerke zugleich, daß die Verdächtige, weil hier ein Capitalverbrechen in Frage stehe, in polizeiliche Verwahrung genommen worden sei.»

(3) Thomas Büchele, Landarzt und Todtenbeschauer, sagt eidlich aus: Am 28. August 1833 Abends gegen 6 Uhr sei ihm das Ableben des David Brandmüller zur Todtenbeschau angezeigt worden. Er habe sich in die Wohnung des Brandmüller begeben, und denselben in seinem Bett todt gefunden. Auf das von ihm vorgenommene Experiment, brennendes Petschierwachs auf die Brust des Brandmüller tropfen zu lassen, sei kein Lebenszeichen erfolgt. — Etwas Auffallendes, besonders eine Verletzung und dergleichen, habe er am Körper nicht bemerken können, übrigens habe er den Todtennonnen befohlen, die Leiche noch einige Stunden im Bett zu lassen, weil der Verstorbene nur kurze Zeit krank gewesen und ihm das schnelle Ableben doch etwas bedenklich vorgekommen sei. — Am Samstag darauf, als am Beerdigungstag, habe er die Todtenbeschau noch einmal vorgenommen, und sich von dem wirklich eigetretenen Tod überzeugt, weil der ganze Leichnam erstarrt, die Pupillen der Augen ganz eingefallen, und am Rücken auch die Todtenflecken sichtbar gewesen.

(4) Auf die Frage ob er an dem Leichnam selbst keine Aufgetriebenheit des Bauches, besondere Brandflecken, oder sonstige Kennzeichen bemerkt habe, wodurch sich auf ein allenfalls von dem Verstorbenen genossenes*) Gift und den dadurch herbeigeführten schnellen Tod schließen lasse, antwortet Deponent, er habe nicht die geringsten Spuren der Art wahrgenommen, vielmehr sei der Körper ganz rein von solchen Flecken gewesen, welche bei Vergifteten zu entstehen pflegten; der Leib sei gar nicht auf-

*) Wir bemerken mit Freude die Behutsamkeit dieses Ausdrucks; einer zufahrenden, voreingenommenen Feder wäre nur zu leicht hier ein «beigebrachtes» entschlüpft. d.

Digitized by Google

getrieben gewesen, und noch wenig in Verwesung übergegangen, so daß man den Todtengeruch nur wenig bemerkt habe. — Auf die Frage, ob er auch den Kopftheil des Verblichenen genau untersucht und nichts bemerkt habe, woraus man auf erhaltene Verwundung oder Verletzung schließen könnte, antwortet Deponent: den Kopf selbst, d. i. den behaarten Kopftheil, habe er nicht genau untersucht, aber auch äußerlich nichts Auffallendes daran bemerkt, wodurch er zu einer genaueren Untersuchung geführt oder veranlaßt worden wäre.

(5) Auf die Frage, ob er glaube, daß der Leichnam jetzt noch gehoben, und allenfalls dem Verstorbenen zugestoßene*) Verletzungen u. dergl. festgestellt werden könnten, antwortet er: obgleich der Leichnam schon ziemlich in Verwesung übergegangen sein müsse, so sei doch die Hebung desselben aus der Erde, und seine Untersuchung, so wie Secirung allerdings noch zulässig, da er erst heut vor 8 Tagen beerdigt worden.

(6) Wilhelm Herber, practischer Arzt in Memmingen, sagt eidlich aus: Er sei am 28. August über Land gewesen, und Abends gegen 4 Uhr nach Haus gekommen, und es sei ihm sogleich eröffnet worden, daß er zu dem Pflästerer Brandmüller gerufen worden, wohin er sich auch augenblicklich verfügt habe. Bei seiner Ankunft habe ihm dessen Eheweib erzählt, daß sich ihr Mann schon seit einiger Zeit über Uebelbefinden beklagt, an diesem Morgen selbst ganz erhitzt in den Stadtbach gesprungen sei, und dann unter Klagen über Schmerzen im Unterleib nach Haus gekommen und sich öfter erbrochen habe.

(7) Er habe an dem Kranken Folgendes gefunden: ein blasses, etwas eingefallenes Gesicht, eingezogenen Leib, kalte Extremitäten mit sehr schwachem Puls; er habe über Durst und brennende Schmerzen in der Magengrube gegen die Lebergegend hin geklagt, und überhaupt den habitus von einem mit acuten Unterleibsleiden behafteten Kranken gehabt. Die Excremente, (die erbrochene, und durch den Stuhl abgegangene Masse) habe Deponent nicht gesehen. — Auf die an ihn gerichteten Fragen habe Brandmüller mit klarer Stimme geantwortet, übrigens habe er sich ein paarmal ungeduldig von einer Seite zur andern gewendet. — Die Erzählung der Frau, sammt den Erscheinungen, welche er an dem

*) Gilt beziehungsweis vorstehende Note.

Digitized by Google

Kranken wahrnahm, haben ihn bewogen, die Diagnose auf sporadische Cholera zu stellen.

(8) Diesen Zustand habe er als eine Folge der heftigen Commotion des Körpers angesehen, übrigens sei ihm der Krankheitsfall keineswegs letal erschienen; er habe vielmehr geglaubt, daß der Kranke bei Beobachtung der ärztlichen Verordnung genesen könnte.— Nachdem er das Nöthige verordnet und der Frau des Kranken den Auftrag gegeben, ihn, im Fall sich der Krankheitszustand nur in etwas verschlimmern sollte, sogleich zu rufen, habe er den Patienten verlassen. Er sei aber nicht mehr gerufen worden, sondern habe zu seiner Verwunderung den folgenden Morgen den Todtenschein des Brandmüller zur Unterschrift erhalten. Auf die Frage, warum man ihn denn nicht gerufen, habe ihm die Leichennonne erwiedert, daß derselbe, noch ehe die Arznei aus der Apotheke gekommen, an einer Art Steckfluß gestorben sei.

(9) Befragt, was er nun nach seiner eignen Wahrnehmung für die eigentliche Ursache dieses schnellen Todes halte, und ob er glaube, daß Brandmüller bei der ihm, Deponenten, kurz vor seinem Ableben vorgekommenen wenigen Gefahr, doch eines natürlichen Todes, oder nicht etwa an Gift oder einer Kopfverletzung gestorben sein könne, antwortete Dr. Herber: er müsse sich dießfalls mehr auf die später gemachten Erzählungen unter den Leuten berufen, woraus der schnelle Tod des Brandmüller sehr erklärbar werde; indem er einen, oder zwei Tage zuvor im Karpfenwirthshause sich sehr stark betrunken, Händel mit andern Gästen bekommen und hierdurch sich sehr erhitzt habe. An seinem Todestag selbst, bevor er Morgens bei großer Kälte in den Bach zum Fischen gesprungen, solle er sehr stark Branntwein getrunken, sich während dem Fischfangen selbst wieder sehr erhitzt und bei seiner Nachhausekunft mit seinem Weib wieder sehr großen Streit gehabt haben, dann am Abend, nachdem Deponent ihn verlassen habe, soll er aus dem Bett gesprungen und an das Fenster gegangen sein. Diese beständigen Abwechselungen von Wärme und Kälte, Betäubungen der Sinne durch Getränke, Erhitzung des Gemüths durch Streit und Verdruß, könnten allerdings auf ihn so eingewirkt haben, daß der schnelle Tod durch eine Art von Steckfluß hätte erfolgen können, und man daher annehmen dürfe, daß er eines natürlichen Todes gestorben sei. — Uebrigens könne er sich nicht entsinnen, daß der Kranke bei seinem Besuche über Schmerzen im Kopfe geklagt, oder ihn dessen Weib auf derglei-

Digitized by Google

chen aufmerksam gemacht habe; übrigens sei es richtig, daß Verletzungen am Kopfe, heftiges Erbrechen, wozu wohl auch zufällig Durchfall kommen könne, bewirken.

(10) Von Symptomen, die auf ein vom Patienten genossenes Gift schließen ließen, habe er außer dem Erbrechen, der Eingezogenheit des Leibes, und Kälte der Extremitäten nichts wahrnehmen können, woraus mit Gewißheit auf Giftgenuß geschlossen werden könnte. Zudem seien diese Symptome auch bei andern Krankheiten, wie bei sporadischer Cholera, wofür er die Krankheit des Brandmüller gehalten, zusammen vorhanden*).

(11) David Bäßler, Drechsler in Memmingen, in dessen Haus die Brandmüllerschen Eheleute wohnten, sagt eidlich aus: er könne nichts sagen, als was allgemein unter den Leuten dahier gesprochen werde, daß die Ehefrau des Verstorbenen demselben etwas Schädliches unter den Speisen gereicht haben solle, wodurch sein schneller Tod herbeigeführt worden.

Er selbst habe mit der Wittwe während (?) des Todes ihres Mannes nichts gesprochen, und auch früher mit den Brandmüllerschen Eheleuten gar keinen Umgang gehabt und wisse nichts Bestimmtes anzugeben.

Von einer häuslichen Unzufriedenheit zwischen ihnen habe er nichts bemerkt. Den Michael Rabus habe er noch nie in seinem Haus gesehen, auch von keinem Umgang zwischen ihm und der Ursula Brandmüller etwas gehört.

(12) Johann Weber, Tagelöhner von Memmingen, deponirt eidlich: er habe den Brandmüller am 28. August Morgens gegen 8 Uhr das letzte Mal gesehen; Deponent habe ihn gefragt, wohin er gehe, und er habe erwiedert, daß er zum Fischen wolle, daß ihm aber sehr übel und grundschlecht sei, worauf Deponent

*) Dieser Entwickelung unter No. (9) und (10) geht das Merkmal der Rede pro domo nicht ab. Dr. H. ist sichtlich bedacht, sich wenigstens gegen die Annahme einer scientivisch nicht zu rechtfertigenden Diagnose, von deren factischer Unrichtigkeit in concreto er sich wohl jetzt nachgerade überzeugen mochte, möglichst zu schützen. Dieß lag ihm wohl um so mehr am Herzen, als er (nach den Acten 2⅞ Jahre alt) noch ein junger Arzt war. Mithin war er, bei aller Redlichkeit der Gesinnung, nach Menschenweise, doch kein unbefangener Zeuge, dessen Aussage den Untersuchungsrichter wohl sogar hätte irreführen können; seine Beeidigung [No. (7)] durfte sonach wohl unterbleiben. d. H.

Digitized by Google

geantwortet, daß er an seiner Stelle nicht zum Fischen gehen würde. Jener habe jedoch gemeint, er wolle durch einen guten Fang ein paar Kreuzer ergattern, und sei zum Thor hinaus auf den Platz zugegangen, wo das Hauptfischen begonnen. Nach einer guten Stunde sei er wieder zurückgekommen; Deponent habe ihn gefragt, ob er einen guten Fang gemacht habe, worauf er erwiedert, daß er damit zufrieden, ihm aber noch immer sehr schlecht und übel sei. Deponent habe ihm gerathen, er solle gleich um ein paar Kreuzer Branntwein trinken, er habe ihn aber entgegnet, daß er schon einen getrunken habe, ihm aber hierauf nicht besser geworden sei. Deponent habe ihm nun gesagt, daß er sich einen guten Kaffee machen, oder eine Fleischsuppe holen lassen solle, während diesem habe er sich aber ein paarmal nach einander erbrechen müssen, und es sei ganz grasgrün von ihm gegangen. Brandmüller sei nun mit der Aeußerung, daß er wohl werde sterben müssen, weggegangen. Den Platz, wo Brandmüller sich erbrochen, könne Deponent noch auf den Punct zeigen.

(13) Die Commission begab sich mit dem Zeugen dahin, ließ sich den Platz genau zeigen, welcher am Boden stark mit Gras bewachsen ist, so daß, nachdem es seit der Zeit fortwährend geregnet, nichts mehr von einem Ueberreste des Erbrochenen ersichtlich war. Jedoch wurde ein Steinchen, das einen starken grünen Flecken hatte, welcher nach der Meinung des Zeugen von dem Erbrochenen des Brandmüller herrühren könnte, zu Gerichtshanden genommen *).

(14) Margaretha Kleiner, Todtennonne, sagt eidlich aus: am 28. August Abends nach 5 Uhr sei ihr die Anzeige gekommen, daß so eben der Pflästerer Brandmüller gestorben sei. Sie sei sogleich in seine Wohnung gegangen ꝛc., der hinzugekommene Todtenbeschauer habe den Eintritt des Todes bestätigt, ihr jedoch aufgetragen, den Leichnam noch ein paar Stunden im Bett liegen zu lassen; was sie auch gethan, indem sie ihn erst gegen 9 Uhr in der gewöhnlichen Weise beschickt habe. Sie habe beim Abwaschen und später beim Sarglegen nicht das geringste Verdächtige bemerken können; der Körper sei rein von Flecken, nicht im Mindesten aufgedunsen, und noch frei von Geruch gewe-

*) Bekundet die vorsichtige Genauigkeit des Inquirenten, wenn sich auch bei der chemischen Untersuchung dieses Steinchens nichts Erhebliches ergab. d. H.

Digitized by Google

sen, so daß sie die Ursache des Todes in einem plötzlichen Schlagfluß gesucht. —

(15) Sie habe wohl nie den Leichnam eines Vergifteten gesehen, doch glaube sie, daß bei einem Vergifteten auch der Körper in schnelle Gährung, und in eine Art von Brand übergehe, daher Brandflecken, Aufgetriebenheit des Leibes, und besonders starker Geruch bemerkbar sein müßten, besonders wenn der Leichnam einige Tage gelegen. Nun sei dieß Alles bei Brandmüller, welcher doch von Mittwoch Abends bis Samstag Morgens auf dem Bette gelegen, nicht der Fall gewesen.

(16) Den Kopf zu untersuchen sei nicht ihre Sache, sondern des Todtenbeschauers, daher sie auch eine solche Untersuchung nicht angestellt, sondern bloß das Gesicht gewaschen, und dem Kopf eine Haube aufgesetzt, wobei sie weder Blutspuren, noch sonst etwas Auffallendes bemerkt. Das Weib des Brandmüller habe gejammert und fürchterlich geheult, und sehr große Bestürzung über diesen Verlust gezeigt. — Uebrigens habe sie aus einigen Aeußerungen der Mutter und Schwägerin des Verstorbenen entnommen, daß diese mit der Wittwe, wegen Behandlung ihres Ehemanns in seiner Krankheit, nicht ganz zufrieden gewesen sein möchten ꝛc.

(17) Ursula Stephan, Hebamme, welche im nämlichen Hause mit den Brandmüller'schen Eheleuten wohnte, sagt eidlich aus: sie habe von einem eigentlichen nachhaltigen Unfrieden zwischen ihnen nie etwas gehört, vielmehr habe Brandmüller sich vor 3 bis 4 Wochen gegen sie geäußert, daß er mit seinem Weibe sehr zufrieden sei, und er wünsche, sie schon vor 6 Jahren, statt seiner ersten Frau gehabt zu haben, dann stände es mit seinen Verhältnissen besser. Daß es übrigens, besonders wo Stiefkinder seien, ganz ohne Verdruß abgehe, werde nicht leicht in einer Haushaltung zu finden sein. So sei vor ungefähr 14 Tagen unter diesen Eheleuten ein Zank gewesen, und sie habe vernommen, daß es wegen des 4jährigen Kindes hergekommen sei, indem Er seinem Weibe vorgeworfen, sie gebe demselben nicht genug zu essen ꝛc.

(18) Deponentin kenne den Michael Rabus nicht, doch gehe die Sage, daß die Brandmüller mit ihm Umgang gepflogen, und öfter mit ihm zusammengekommen sein solle, sie müsse aber der Wahrheit gemäß bestätigen, daß sie nie so etwas, überhaupt nichts Ungleiches von ihr gesehen habe; vielmehr habe sie, was bei dem ersten Eheweib des Brandmüller nicht der Fall gewesen,

Digitized by Google

eine sehr große Reinlichkeit in ihrem Hauswesen, Zurückgezogenheit und freundliches Wesen gegen die Haus- und Nachbarleute gezeigt.

(19) Es wurde beschlossen, den am 31. August in dem simultanischen Gottesacker beerdigten Leichnam des Brandmüller wieder aus der Erde zu heben, und nach gehöriger Recognition die Section vorzunehmen.

(20) Die Gerichtscommission ließ sich am 9. Sept. durch den Todtengräber das Grab des Brandmüller zeigen. Hierauf ward der Sarg herausgehoben. Nachdem er geöffnet, schritt man zur Vornahme der Recognition des Leichnams, welche von mehren vorgeladenen Verwandten und Bekannten des Verstorbenen, sowie von der Wittwe desselben bewirkt wurde.

(21) Es ist hier im Betreff der Wittwe Brandmüller aus dem Geberdenprotokoll folgende Stelle herauszuheben: «ꝛc. sie trat mit Unerschrockenheit und einer großen Keckheit in den Gottesacker, und vor den offenen Sarg, antwortete ohne alle Verlegenheit auf die gestellte Frage, bezeigte übrigens nicht die geringste Trauer bei dem Anblick des Leichnams, wendete jedoch von demselben schnell ihren Blick, den sie fest auf den Boden heftete, und es kam weder ein Laut des Schmerzes aus ihrem Munde, noch eine Thräne aus ihren Augen, sondern sie blieb so gleichgültig, kalt und verschlossen, als wenn sie dem Verlebten ganz fremd gewesen wäre. Eben so ruhig und keck war sie bei ihrer Abführung.»

(22) Hierauf schritt man zur genauen äußern Besichtigung und Section*) ꝛc.

(23) Jetzt ging die Gerichtscommission in die Schwerdtfegersche Apotheke, und übergab die beiden versiegelten Töpfe zur weitern chemischen Untersuchung ꝛc. ꝛc. [s. Nr. (53).]

(24) Die 24 Jahre alte, dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethane, in einer frühern Untersuchung noch nicht begriffen gewesene Ursula, verwittwete Brandmüller, Tochter des Söldners Michael Rabus in Dickenreishausen, giebt am 9. Sept. im summarischen Verhör Folgendes an: sie sei kinderlos, habe ihrem

*) Das dießfallsige Actenstück enthielt nichts besonders Interessantes. — Weder die Brust- noch Kopfhöhle zeigten Spuren erlittener Mißhandlungen; äußere Verletzungen fanden sich ebenfalls nicht.

Digitized by Google

Ehemann ein elterliches Vermögen von 300 fl.*) in die Ehe gebracht; bei der jüngst vorgenommenen Vermögenstheilung zwischen ihr und ihren drei Stiefkindern habe sich aber ein allgemeiner Einbuß gezeigt, so daß sie von ihrem Eingebrachten an die Kinder etwas hinausbezahlen müsse, daher sie für jetzt nicht bestimmt den ihr verbliebenen Vermögenstheil angeben könne.

(25) Sie sei arretirt worden, weil ihr die bösen Leute nachsagten, daß sie ihrem Ehemann etwas gegeben habe, woran er gestorben; sie sei aber rein, und Gott könne es bezeugen, daß sie unschuldig sei. Sie habe noch Niemanden beleidigt, noch Niemanden etwas genommen, das müßten alle Leute, die sie kennten, bezeugen. Sie könne nicht dafür, daß man ihr so unrecht thue, es sei ihr leid genug, daß sie ihren Mann verloren habe, denn jetzt stehe sie ganz verlassen da. Sie könne ihre Unschuld nicht anders als durch Gott und ihr Gewissen bezeugen, sie wüßte wahrhaftig keine Ursache so etwas gethan zu haben, da sie mit ihrem Mann so gut gehaußt, und sich seiner Kinder gewiß mütterlich angenommen, was er oft selbst mit Freuden geäußert habe.

(26) Sie müsse nun schwätzen, was sie später erst erfahren habe, und was die Ursache des schnellen Todes ihres Mannes sein könne. Sie habe nämlich erfahren, daß er am Sonntag vor 8 Tagen (am 25. August) im Karpfenwirthshaus einen sehr heftigen Streit gehabt, wobei er geschlagen und auf die Brust gestoßen worden. Er sei erst Nachts gegen 2 Uhr ganz betrunken nach Haus gekommen, ohne ihr von dem Vorfall etwas zu erzählen**). Am Tag darauf, Morgens, wo er noch geschlafen, sei

*) Hierüber ward später verlässigt, daß sie zwar ihrem Manne 300 fl. zugebracht, diese aber nicht von ihren, gänzlich vermögenslosen, Eltern herrühren, sondern zum größten Theil von Geschenken des Bauer Rabus und, zu einem nur kleinen Theil, aus Lohnersparnissen.

**) Da die Ergebnisse der, im Betreff dieses Vorfalls, wegen seines etwaigen Einflusses auf Brandmüllers Tod, angestellten Erörterung zu einer Scene hinführt, die — frisch aus dem Leben gegriffen — den rohkräftigen Fluctuationen volksthümlich durcheinander sich mischender Bierseeligkeit angehört und trotz aller Prügel, die dabei reichlich mit vorkommen, doch aufs Gemüthliche hinausläuft, so erlaubt sich der Herausgeber aus den dießfälligen Zeugenvernehmungen folgenden etwas ausführlichen Extract mitzutheilen:

Der Karpfenwirth Rahn: Brandmüller sei in der Nacht dieses Tages, an welchem die Landwehr Revue passirt, schon betrunken, noch in der Landwehruni-

Digitized by Google

sie mit dem kleinsten (¾ Jahr alten) Kind nach Dickenreishausen zu ihren Eltern gegangen, wo sie Flachs auf die Wiesen breiten geholfen. Ihr Mann sei erst nach ihr an seine Arbeit in den

---

form, aus dem Schiff in den Karpfen gekommen, wo er — Deponent wisse nicht warum — mit einigen Gästen, besonders mit Hrn. Schimmelpenninк, Wirth im baierschen Hof, einen Streit angefangen, in Folge dessen er mit Letzterm handgemein worden, und Brandmüller sei von Schimmelpenninк zur Thür hinaus über die Stiege hinabgeschoben worden; jetzt wären andre Gäste über den Schimmelpenninк hergefallen und hätten diesen geschlagen. Deponent habe die Sache beizulegen gesucht und Alles in gute Ruhe gebracht, es sei aber auch Niemand körperlich verletzt worden.

Daß Brandmüller geschlagen worden, habe Dep. nicht gesehen, doch hätten ihm die übrigen Gäste erzählt, daß er von Schimmelpenninк geschlagen worden, welcher ihm, Dep., auch des andern Tags zwei 24ger gegeben, um sie dem Brandmüller für die Schläge auszuhändigen. Am Fischerei-Mittwoch darauf Morgens, ehe Brandmüller zum Fischen gegangen, sei ihm Dep. begegnet und habe ihm gesagt, daß er bei ihm diese zwei 24ger abholen könne, worauf er entgegnet, daß dieß ganz recht sei, und er sich hiefür einen Rausch trinken wolle. Dep. habe damals nicht die mindeste Klage über Unpäßlichkeit von ihm vernommen, vielmehr habe er sich geäußert, daß er um zwei 24ger schon noch einmal die Schläge aushalten dürfe.

Während der Rauferei habe Dep. eine Klage von Brandmüller über Schmerzen wegen der Schläge, seines Erinnerns nicht gehört, Dep. glaube auch nicht, daß er Schmerzen empfunden habe, indem Schimmelpenninк bloß mit der Hand zugeschlagen haben solle, und Dep. auch bei seiner Dazwischenkunft keine Waffen oder Instrumente gesehen.

Der Vorfall möge sich zwischen 12 und 1 Uhr Nachts ereignet haben.

Clemens Linder, Hausknecht im baierschen Hof: Ueber den Anfang der Rauferei könne er gar nichts sagen. Auf einmal habe er gesehen, daß man über seinen Herrn hergefallen sei und ihn schlage. Er habe es für seine Pflicht gehalten, ihm beizustehen, sei aber gleich gepackt, tüchtig mit Fäusten geschlagen, und über die Stiege hinabgeworfen worden. Er habe wieder hinzuwollen, weil er geglaubt, sein Herr würde erschlagen, indem Alles über ihn her gefallen, allein es hätte geheißen, wer sich nähere, würde erschlagen, und so habe er zurückbleiben müssen, und habe durch gute Worte abzuwehren gesucht.

Dep. habe von Andern erfahren, daß Brandmüller, welcher in seiner Landwehruniform dagewesen, seinen Säbel auf den Boden habe fallen lassen, den ein Anderer aufgehoben, wofür ihn Brandmüller geschlagen habe. Dieser soll auch Hrn. Schimmelpenninк, aus welcher Ursache wisse Dep. nicht, eine Ohrfeige gegeben haben, worauf ihn Hr. Schimmelpenninк wiedergeschlagen, so daß Beide richtig an einander gerathen und bei dieser Gelegenheit sei Brandmüller von Hrn. Schimmelpenninк hinausgeschoben worden, worauf nun Alles gegen Letztern losgegangen sei; daß Brandmüller etwa auf die Brust gestoßen worden, habe er

Digitized by Google

Steinbruch bei Dickenreishausen gegangen, solle aber in dem dortigen Wirthshause wieder stark getrunken haben, wenigstens sei er betrunken gegen 3 Uhr zu ihren Eltern gekommen, habe sich nie-

---

nicht gesehen. Es habe beinahe Jeder zugeschlagen, der bei der Hand gewesen wäre.

Johann Schimmelpennink, Gastgeber zum baierschen Hof: er habe im Karpfen an dem fragl. Abend ganz ruhig an seinem Tischeck gesessen, als er auf einmal rückwärts an den Hals einen derben Schlag bekommen, worauf er aufgesprungen und hinter sich den Pflösterer Brandmüller in der Landwehruniform erblickt. Er, Dep., habe ihn darüber zur Rede gestellt, der ihm aber statt einer Antwort einen Stoß gegeben, worauf er ihm eine Ohrfeige gezogen. Brandmüller habe nun an seinen Säbel gegriffen, den Dep. aber gefaßt und ihm sammt der Scheide aus dem Koppel ziehen wollen, Brandmüller habe aber seinen Säbel sehr fest gehalten, daher sie sich gegenseitig hin- und hergeschoben, ohne daß Einer dem Andern mehr einen Schlag gegeben, bis sie Beide auf die Laube hinauskamen, wo Dep. den Brandmüller an das Geländer angedrückt; der habe sich aber vor Rausch nicht halten können, und sei über die halbe Stiege hinabgetaumelt. Jetzt wären in einem Augenblicke gegen 30 über ihn hergefallen, welche auf ihn eingeschlagen und ihn zu Boden geworfen. Er habe sich bei diesem Ueberfall gar nicht wehren können und habe sicherlich geglaubt, erschlagen zu werden. Er habe öfter gerufen, sie sollten ihn doch nicht todtschlagen, da er doch Niemand beleidigt habe, worauf sie aber nicht weiter gemerkt hätten. Als er andern Tags zum Karpfenwirth gekommen, habe jener für die Ohrfeige, die er dem Brandmüller gegeben, eine Entschädigung verlangt, mit der Bemerkung, daß ihn sonst dieser verklagen würde.

Er habe wohl eingesehen, daß er hier geprellt werde, habe sich aber in nichts Weiteres einlassen wollen, indem er der erlittenen Mißhandlung wegen sich geschämt hätte, und habe zwei 24ger gezahlt, die der Wirth mit der Aeußerung genommen, daß sie Brandmüller bei ihm vertrinken müsse. Brandmüller habe außer der Ohrfeige von ihm keinen Schlag erhalten.

Anna Moser, Stieftochter des Karpfenwirths: sie habe gesehen, wie Schimmelpennink dem Brandmüller eine Ohrfeige gesteckt. Beide hätten sich nun einander gepackt, sich hin- und hergeschoben und Schimmelpennink habe den Brandmüller über die Stiege hinabwerfen wollen, worauf aber die anwesenden Postknechte ihn gepackt, und in dem Augenblick sei Alles in der Höhe gewesen, und es sei eine allgemeine Rauferei geworden. Brandmüller habe sich aber davon gemacht; demselben sei außer der Ohrfeige, die er von Schimmelpennink erhalten, nichts geschehen.

Der Postknecht Martin: er habe bemerkt, daß Schimmelpennink und Brandmüller gegen einander gestanden, und sich gegenseitig hin- und wiedergeschoben. Dep. habe nicht gesehen, daß Brandmüller geschlagen worden, sondern nur, daß er während des Hin- und Wiederziehens gefallen sei, ob dieß aber durch einen erhaltenen Stoß, oder in Folge des Rausches, den er gehabt, geschehen sei, wisse Dep. nicht.

Digitized by Google

dergelegt und ein paar Stunden geschlafen. Sie seien dann Abends nach Hause gegangen und hätten sich friedlich zu Bett gelegt, ohne daß er im Geringsten über Schmerzen oder Uebelbefinden geklagt.

(27) Am Tag darauf, (einem Dienstag) sei er nach eingenommener Morgensuppe wieder an seine Arbeit gegangen, ohne sich im Geringsten zu klagen. Später habe sie erfahren, daß er an diesem Tage gegen seine Kameraden über Schmerzen am Kopfe und auf der Brust, wohin er geschlagen und gestoßen worden sei, öfter geklagt, wovon er aber auch am Abende zu Hause noch nichts gesagt habe.

(28) Erst am andern Morgen, Mittwoch in der Frühe, habe er sich gegen sie geäußert, daß ihm so herb und elend sei. Er sei fortgegangen, um aus dem Werkhaus die Feuerspritzen herauszuziehen, sei dann wieder nach Haus zur Morgensuppe gekommen, habe aber hiervon kaum 2 «Schube» gegessen, und wieder über heftige Ueblichkeit geklagt, jedoch geäußert, zum Fischen, welches an diesem Tag Morgens im Stadtbach stattgefunden, gehen zu wollen. Sie habe ihm vorgestellt, er könne sich noch mehr verderben, habe ihm gerathen, sich vielmehr zu Bett zu legen. Er habe sich aber dennoch nicht abhalten lassen, seine Stiefel ausgezogen und sich barfuß zum Fischen begeben. Sie habe sich angetragen, mitzugehen, was er aber nicht zugelassen, weil sie beim kleinen Kind zu Haus bleiben müsse.

(29) Wie sie erfahren, solle auch sein Bruder beim Bach ihm zugesprochen haben, nicht in das Wasser zu gehen, er sei aber dennoch hineingesprungen. Da das Wasser sehr kalt gewesen, er sich aber zuvor erhitzt gehabt, so möge er sich wohl sehr erkältet und verdorben haben; er sei nach ein Paar Stunden nach Haus gekommen, habe ganz durchnäßt und zitternd am Körper über Schmerzen und Ueblichkeit geklagt und sich auch wirklich erbrechen müssen.

Der Postknecht Eberle: er wisse die Ursache der fraglichen Rauferei nicht, er glaube nur, daß sich einige Gäste um den Brandmüller, der vom Schimmelpenninк 1 bis 2 Ohrfeigen erhalten, angenommen, und deßwegen den Schimmelpenninк angepackt, worauf Alles, was im Zimmer gewesen, aufgestanden, so daß man eigentlich gar nicht mehr gewußt, was eigentlich werden solle. Dep. habe nicht gesehen, daß Brandmüller sonst noch geschlagen worden sei.

Digitized by Google

(30) Auf ihr Zureden habe er sich zu Bett gelegt, und habe einige Tropfen, welche sie von ihrer Hausfrau, der Hebamme Stephan, geholt, zu sich genommen, und als ihm nicht besser geworden, habe sie ihm einen Hollunderthee gekocht, den er aber nicht genossen, eben so auch die ihm gekochte Fleischsuppe nicht. Gegen 12 Uhr sei sein Bruder auf Besuch gekommen, der ihm auch, jedoch vergeblich zugeredet, Thee oder Suppe zu nehmen. Auf dessen Anrathen sei sie zum Dr. Herber gegangen, den sie aber nicht zu Hause getroffen, und welcher erst gegen 4 Uhr gekommen.

(31) Dieser habe für ihn etwas aufgeschrieben, was sie in der Schwerdtfegerischen Apotheke habe machen lassen. Inzwischen sei ihr Mann sehr unruhig gewesen, sei, sobald er im Bette in Schweiß gekommen, herausgesprungen, an das offene Fenster gegangen, und habe sich, trotz ihres Abwehrens, abgekühlt.

(32) Er habe sich zu Haus nur dreimal gebrochen, was sie sogleich weggeputzt, und in den Abtritt geworfen. — Auf sein Verlangen sei sie nach einer Stunde wieder in die Apotheke gegangen, um die Arznei zu holen. Als sie damit zu Hause gekommen, habe sie ihn sehr schwach und sprachlos im Bette getroffen, worüber sie «fürchterlich erschrocken» und die Hausleute zu Hilfe gerufen.

(33) Die Hauswirthin habe einige Tropfen mitgebracht, die sie ihm eingegeben, allein er habe nur noch mehr die Hände gerührt, und sei plötzlich ohne Athem gewesen. Alles habe sie nun versichert, daß er gestorben sei. Sie könne nichts Anderm die Schuld seines plötzlichen Todes geben, als daß er sich durch seinen großen Zorn, durch das viele Trinken, und durch die Verkältung im Wasser verdorben habe, und daß er vielleicht in der sonntäglichen Rauferei einen unglücklichen Stoß erlitten habe. Uebrigens sei er gar nicht fest gewesen, indem er in seinen frühern Militairdienstjahren sehr viel ausgestanden, und seine Gesundheit ruinirt habe. — Von einer Verletzung, besonders am Kopfe, habe sie nichts bemerkt.

(34) Geberdenbemerkung: «Deponentin war während der ganzen Vernehmung ohne alle Gemüthsbewegung, machte ihre Erzählungen ganz geläufig, und zeigte nicht die geringste Verlegenheit. Bei der Abführung bat sie dringend um Freilassung, indem sie zu ihren Eltern gehen, und bei diesen bleiben wolle.»

(35) Der weiter einvernommene practische Arzt Dr. Herber

an den Tag komme; sie leugne nichts, es würde ihr nichts helfen, aber sie sei wahrhaftig an dem Tode ihres Mannes ganz unschuldig. Ihre einzige Bitte sei, sie zu ihren Eltern zu lassen; sie habe ja lange genug schon Unrecht gelitten.

(44) Geberdenbemerkung: «sie deponirte mit einer solchen Offenheit, daß man deutlich genug entnehmen konnte, daß sie die reine Wahrheit (!?!) angebe, und daß ihr ruhiges, gleichgültiges Benehmen, welches sie auch heute zeigte, vom Mangel an Bildung und dem Begriff von Schmerz und Freude herrühre, und daß sie ihre innerlichen Gefühle äußerlich nicht auszudrücken vermag, was sie vorzüglich bei dem Jammer über ihre Eltern bewies.»

(45) Martin Brandmüller, Bruder des Verstorbenen, giebt, nachdem er sich zur Zeugschaft bereit erklärt hatte, beeidigt an: er könne nicht klug werden, was den schnellen Tod seines Bruders herbeigeführt haben möge; er habe denselben am Tage seines Todes, beim Stadtbachfischen gesprochen, wo er ihn geklagt, daß ihm herb und elend, er habe ihm deßhalb abgerathen, in den Bach zu gehen; er habe aber geglaubt, es würde ihm so gar viel nicht machen, und er wolle doch ein paar Fischchen fangen. Während er im Wasser gewesen, habe er auch gegen die Ehefrau des Deponenten über Ueblichkeit geklagt, daher sie ihm einen Branntwein angeboten, wovon er aber äußerst wenig genossen. Er habe sich im Wasser ein paar Mal erbrechen müssen, und zwar grasgrün, wie die helle Galle, daher Deponent ihm zugeredet, nach Hause zu gehen, und sich zu halten. Uebrigens sei es im Wasser nichts weniger als kalt gewesen *) — es sei ja noch im Augustmonat gefischt worden, und hätten sich über 200 Personen von verschiedenem Alter — groß und klein, jung und alt, Mann und Weib — im Bach befunden, wovon Keins krank geworden wäre. Sein verstorbener Bruder selbst wäre aber ein gar kräftiger, abgehärteter Mann gewesen, der sehr viel hätte ertragen können.

(46) Deponent habe darauf bestanden, daß ein Arzt geholt werde, worauf denn seine Schwägerin fortgegangen, den Dr. Herber zu rufen.

(46) Gegen Mittag besuchte er seinen Bruder; er fand ihn äußerst elend und bestand darauf, daß ein Arzt geholt werde, worauf die Brandmüller endlich fortging, Dr. Herbert zu rufen.

Nachricht erhalten, daß er schon gestorben sei, worauf er sogleich in

*) Was von mehren Zeugen, die mit gefischt hatten, bestätigt wird.

dessen Wohnung geeilt, und ihn wirklich todt gefunden. Sein Weib habe freilich über diesen Verlust gejammert, er wisse aber nicht, ob es ihr damit so Ernst gewesen. Er habe Ursache daran zu zweifeln, wie denn auch das allgemeine Gerücht sie als die Mörderin ihres Mannes bezeichne.

(48) Es liege ein großer Verdacht gegen sie darin, daß sie mit dem Bauer Michael Rabus, auch nach ihrer Verheirathung, noch immer heimlich zugehalten habe. — Vor einigen Wochen habe ihm sein Bruder selbst geklagt: «daß sein Weib nicht mehr mit ihm esse, und öfters auf einige Tage von ihm fort zu ihren Eltern nach Dickenreishausen gehe; auch habe er Verdacht, daß sie es noch mit dem Rabus halte; indem er diesen einmal hinten in sein Haus hineingehen gesehen habe; er habe sein Weib hierüber zur Rede gestellt, welche es gar nicht geleugnet, daß der Bauer bei ihr im Haus gewesen, und dabei bemerkt habe, ob dieß was Unrechtes sei, indem sie bloß mit einander gesprochen hätten.»

(49) Seine, Deponentens Ehefrau, welche diesem Gerüchte anfänglich keinen Glauben gegeben, habe sich von der Richtigkeit desselben vor 14 Tagen überzeugt, indem sie auf dem Marktplatz gesehen, wie Rabus mit der Schwägerin in geheim etwas gesprochen, worüber diese gelacht, er sei dann von ihr weg in das nächste Gäßchen gegangen, sie ihm nach, und Beide hätten da lange beisammen gestanden *). — Die Ehefrau des Deponenten, welche den Vater der Brandmüller auf dem Markte getroffen, habe demselben dieses mit der Aeußerung erzählt: «da geht hin, Schwäher, und seht Eure saubere Tochter»; dieser sei wohl einige Schritte näher zum Gäßchen gegangen, sei aber zurückgekommen und habe gesagt, daß er nichts gesehen habe, weil Beide vermuthlich schon fort gewesen.

(50) Georg Dieppner, Pflasterbalier, deponirt eidlich: er habe am 28. August den Brandmüller beim Fischen des Stadtbachs getroffen; derselbe habe gegen ihn geklagt, daß es ihm sehr elend und übel sei, und daß er sich schon vier Mal habe erbrechen müssen, wobei er noch geäußert, daß er Nachmittags nicht zur Arbeit gehen könne.

(51) Barbara Brandmüller, Mutter des Verstorbenen, sagt,

*) Hier wurde wahrscheinlich der Giftmord zum erstenmal näher verabredet. Vergl. Nr. (91).

nachdem sie sich zur Zeugschaft bereit erklärt hatte, eidlich aus: sie könne über die Ursache des Todes ihres Sohnes nicht urtheilen, man habe sie erst holen lassen, nachdem er schon gestorben, — das habe ihr eben so wehe gethan, daß er den ganzen Tag krank dagelegen, und man ihr nichts habe wissen lassen. Ihr Sohn habe mit seiner Frau nicht ganz zufrieden gelebt, er habe ihr öfters geklagt, daß sie seine Kinder erster Ehe sehr hart behandle, ihnen wenig zu essen gebe, ihn selbst sehr eng halte, und mit sehr schlechter Kost bediene; sie habe ihn dann damit zu trösten gesucht, daß es vielleicht aus sparsamer Häuslichkeit geschehe. Von einer andern Klage ihres Sohnes über sein Eheweib habe sie nichts gehört, sie sei aber auch selten mit ihm zusammengekommen.

(52) Am 12. und 13. September fand die chemische Untersuchung der [nach Nr. (23)] am 9. Sept. in die Schwerdfegersche Apotheke gebrachten Körpertheile statt. —

(Der Herausgeber bemerkt, daß die Summe der Ergebnisse dieser Untersuchung darin besteht, daß in dem Magen des Verstorbenen 5 bis 6 Gran weißen Arseniks aufgefunden wurden.)

(53) Nachdem Ursula Brandmüller am 12. Sept. um ein Verhör hatte bitten lassen, wurde sie vernommen, sie giebt an: ihr Gewissen sei so rein, und so unschuldig, und doch behalte man sie so lange in Arrest, sie würde es ja gestehen, wenn sie schuldig wäre; der Herr im Himmel sehe in ihr Inneres, und werde ihre Unschuld erkennen, sie bitte doch, sie zu ihren Eltern nach Hause zu entlassen; sie könne es sonst nicht mehr über ihr Herz bringen.

(54) Geberdenbemerkung: «Sie deponirte anfänglich ihre Unschuldsversicherungen ganz ruhig und gleichgültig, und erst, als sie den Schluß des Verhörs merkte, brach sie in Thränen aus, wiederholte beständig ihre Bitten um Entlassung, und wollte sich nicht abführen lassen.»

(55) Am Tage darnach ließ sie wieder um ein Verhör bitten, und gab Folgendes an: sie wolle nun die reine Wahrheit eingestehen, und Alles sagen, was sie wisse: am Dienstag (27. Aug.) Nachmittags sei sie in den Hopfengarten gegangen, um den Hopfen abzublatten, und habe das kleine Kind bei sich gehabt. Während sie mit dieser Arbeit beschäftigt gewesen, sei der Bauer Rabus zu ihr in den Garten gekommen, worüber sie erschrocken, weil man ihr schon lange nachgesagt, als käme sie mit ihm im

Digitized by Google

Hopfengarten zusammen, daher sie ihn sogleich gebeten, sie zu verlassen, sonst würde er sicherlich noch eingesperrt *). Er habe ihr entgegnet, er wolle ihr nur etwas bringen, und dann gleich wieder gehen.

(56) Er habe ihr nun ein mit Spagat (Bindfaden) zusammengebundenes Papier mit der Aeußerung übergeben, er habe gehört, daß ihr Mann wegen seiner schweren Tagesarbeit den Schlaf nicht finden könne, daher er ihr in diesem Papier ein Schlafpulver übergeben wolle, welches sie am Abend ihren Mann unter die Suppe mischen möge. Sie habe das Papier zu sich gesteckt, und er habe noch bemerkt, daß sie wohl alles nehmen dürfe, indem es wohl nicht mehr viel nutz sein werde, weil er es schon über 6 Jahre im Kasten liegen gehabt. Hierauf habe er sich entfernt.

(57) Sie habe das Päcktchen mit dem Schlafpulver zu sich gesteckt, und sei gegen Abend mit dem Kinde nach Hause gegangen. Als ihr Mann von der Arbeit nach Hause gekommen, habe er gesagt, daß er auch noch ein wenig in den Garten gehen wolle. Da sie geglaubt, daß er gleich wieder kommen werde, habe sie geschwind die Nachtsuppe gekocht, und weil nun die Kinder schläfrig geworden und in das Bett gewollt, so habe sie mit diesen die Suppe gegessen, und einen Theil davon für ihren Mann zurückgestellt, nachdem sie das Pulver aus dem Papier hineingeschüttet und brav unter einander gerührt.

(58) Als ihr Mann nach Hause gekommen, habe sie ihm die aufgehobene Suppe vorgesetzt, welche er alle zusammen gegessen. Es sei noch ein Glück gewesen, daß er so lange ausgeblieben, sonst hätten sie alle zusammen davon gegessen, und sie hätten alle zusammen sterben können.

(59) Sie habe das Pulver wirklich für ein Schlafpulver gehalten, und hätte daher auch gar nicht daran gedacht, daß dieses ihrem Manne schädlich werden könne, und würde auch immer noch die Verkältung im Wasser für die Ursache seine Todes gehalten haben, wenn man ihn nicht wieder ausgegraben hätte; nun wisse sie aber, daß dieses Pulver die Todesursache gewesen. Das Pulver sei weiß, mehlicht, und beiläufig ein guter Eßlöffel voll gewesen.

(60) Sie vermuthe, daß Rabus dieses Pulver noch von der

*) Erklärt sich aus Nr. (72).

Zeit her habe, als sie in der Gegend von Dickenreishausen, vor ungefähr 7 Jahren, so ungeheuer viel Mäuse auf den Feldern gehabt hätten, welche nur mit Mausgift vertrieben werden könnten. Ihr Vater habe damals selbst ein Zeugniß vom Landgericht Grünenbach erhalten, auf welches ihm in der Stadt, sie wisse nicht von wem, ein solches Gift verabreicht worden sei.

(61) Damals möge nun Rabus einiges von diesem Gift aufbewahrt haben, weil er später, als sie bei ihm gedient, und er ihr mit seinen Anträgen beständig gekommen, mehrmals geäußert, er wolle sein Weib vergiften und wegräumen, wovon sie ihm aber beständig abgeredet.

(62) Auf die Frage, was ihr Mann auf den Genuß der Suppe gethan, antwortete sie: sie hätten sich mit einander gleich gegen 8 Uhr zu Bett gelegt. Sie habe ruhig bis gegen 1 Uhr geschlafen, wo sie ihr Mann geweckt und gesagt habe, er könne gar nicht schlafen, indem es ihm so herb sei, und er sich beständig unruhig im Bett herumwerfen müsse. Sie habe ihn gefragt, ob sie ihm etwas machen müsse, worauf er erwiedert, daß er nichts bedürfe, sondern es sich schon ändern würde. Er sei aber zu keinem Schlaf mehr gekommen, sondern habe immer über Uebligkeit geklagt.

(63) Sie habe auch nicht mehr schlafen können, sondern sei mit Tagesanbruch aufgestanden, und habe ihm gleich eine Suppe kochen wollen, was er aber nicht angenommen. Er sei jetzt ebenfalls aufgestanden und in das Werkhaus gegangen, um die Feuerspritzen herauszuziehen, doch bald wieder nach Hause gekommen. Sie habe inzwischen die Morgensuppe gekocht, wovon er aber kaum zwei «Schub» gegessen, indem er einen Ekel bekommen, und über noch größere Uebligkeit geklagt habe. Hierauf sei er dann zum Fischen fortgegangen.

(64) Auf den Vorhalt, daß es, in Rücksicht auf die schnelle Wirksamkeit eines solchen Pulvers, wie das hier in Frage kommende sei, unwahrscheinlich erscheine, daß sie dasselbe schon am Abend zuvor in die Suppe gethan habe, antwortete sie: sie sehe schon, daß es ihr nichts nütze, etwas zu verheimlichen, daher sie auch die Wahrheit sagen wolle. — Ja, es sei richtig, sie habe das Pulver erst am Morgen des 28. Augusts unter die Suppe gethan. Als ihr Mann nämlich in das Werkhaus gegangen, habe sie inzwischen die Suppe für ihn gekocht, worunter sie das Pulver gemischt. Er sei bald wieder nach Hause gekommen, und habe

Digitized by Google

die Suppe alle zusammen gegessen. Er habe alle Tage seine Morgensuppe schon um halb sechs Uhr allein gegessen, weil er schon um 6 Uhr hätte an der Arbeit sein müssen; die Kinder hätten um diese Zeit noch geschlafen, daher sie erst bei ihrem Erwachen mit ihnen die Suppe gegessen. Es sei deßwegen ihrem Mann nicht aufgefallen, weil er das Alleinessen schon gewohnt gewesen*).

(65) Auf weitern Vorhalt giebt sie an: In Gottes Namen, sie sehe schon, daß es ihr einmal nichts mehr nütze, wenn sie auch leugnen würde, daher sie Alles eingestehen wolle. Rabus habe, als er ihr das Papier gegeben, allerdings gesagt, daß es ein Mausegift enthalte, welches er noch von der Zeit her habe, wo es so viele Mäuse in seinem Hause gegeben. Sie solle dieses Gift nur alles unter die Suppe ihres Mannes thun, denn es werde nicht mehr viel Kraft haben. Sie habe dieß auch gethan. Rabus habe ihr versprochen, daß, wenn es wirken werde, und ihr Mann sterbe, sie von ihm 3000 Fl. erhalten solle. Sie sei durch ihn schon in ihrer frühesten Jugend ganz verblendet gewesen, denn sie sei, erst 19 Jahre alt, zu ihm in Dienst gekommen, er sei aber schon in den 40ger Jahren gewesen, und habe sie rein verführt, und sie glaube nicht anders, er habe schon damals etwas gehabt, womit er es ihr angethan habe. Jetzt gingen ihr erst die Augen auf, und sie wolle gern beten, daß ihr Gott verzeihen möge, was sie gethan.

(66) Sie glaube nicht, daß sonst noch Jemand von dieser Vergiftung Wissenschaft gehabt, es müßte nur der Bauer es ihrer Mutter entdeckt haben, die es immer mit ihm gehalten, und auch beständig gewollt habe, daß sie dem Bauer nachgeben, wieder zu ihm gehen solle. — Ihre Mutter habe geglaubt, sie, (die Inculpatin) könne ihr Glück machen, wenn sein Weib stürbe, und er sie dann heirathete. Sie sei auch gleich zu ihr hereingekommen, als dessen Weib gestorben, und habe gesagt, daß er jetzt gleich hereinkomme werde, um sie zu nehmen; er sei aber nicht gekommen. Ob nun ihre Mutter durch ihn von Allem unterrichtet gewesen, wisse sie nicht, von ihr (der Inculp.) habe sie nichts erfahren. Ihre Mutter und Rabus wären oft zusammengekommen, und hätten miteinander geschwätzt, sie hätten sie auch mit einander ins Unglück gebracht**).

*) Vergl. dagegen die Aussage seines Bruders (48).

**) Später giebt Inq. hierüber erläuternd an: ihre Mutter habe ihr, so

Digitized by Google

(67) Geberdenbemerkung: «war anfänglich sehr geschwätzig, und machte ihre Erzählungen sehr geläufig, woraus man wohl entnahm, daß sie sich zu dieser Angabe vorbereitet hatte; bei den näher eingehenden Fragen des Gerichts wurde sie anfänglich nachdenkend, deponirte aber sodann zwar langsam, jedoch ruhig, und ohne besondere Gemüthsbewegung oder Ausdruck von Schmerz und Reue.»

(68) Am 16. Sept. machte der Eisenmeister folgende Anzeige: als er verwichene Nacht um 12 Uhr die Visitation der Arrestaten vorgenommen, habe er in Nr. 4 die Ursula Brandmüller ganz wach und in einer verzweiflungsvollen Lage gefunden. Auf seine Frage, was ihr fehle, habe sie geantwortet, daß ihr gestern Morgens ein altes Weib aus dem der Frohnfeste gegenüber befindlichen Spital zugerufen habe, daß sie den Kopf verliere; auf das habe sie nun keine Ruhe mehr. Er habe ihr dieses auszureden gesucht, und habe sie ruhig sein und sich niederlegen geheißen. Bei der heute Morgens vorgenommenen Visitation habe sie um Hrn. Pfarrer Claus gebeten, mit welchem sie über ihre vorzunehmende Buße Rücksprache nehmen wolle.

(69) Im ersten «ordentlichen*)» Verhör gab die Inquisitin, nachdem sie ihre Aussagen in Betreff der Wirthshaushändel ihres Mannes, am Sonntag vor seinem Tod, über sein Treiben am darauffolgenden Tag [s. Nr. (26)], über ihr Zusammentreffen mit ihnen im Hopfengarten [ss. Nr. (55 und 56)] wiederholt hatte, unter Anderm auch an, daß ihr Rabus versprochen, wenn das Gift wirken und ihr Mann sterben werde, ihr nicht nur 3000 Fl. zu geben, sondern sie auch zur Frau zu nehmen, dann könnten sie schon mit einander ihre Sünden abbüßen.

(70) Sie wiederholt nun ihre Angabe sowohl hinsichtlich der Beschreibung des Päcktchens, dessen Inhalt ihr als Mäusegift von Rabus übergeben worden sei, als auch hinsichtlich der Art, wie sie ihren Mann das nun von ihr als Gift bezeichnete Pulver**) beigebracht, über den darauf folgenden Krankheitszustand ihres

oft sie von den Leuten gehört, daß sie es mit Rabus halte, zwar immer vorgepredigt, aber doch darin gefehlt, daß sie ihre Tochter immer wieder zu ihm hingeschafft habe, da sie doch von den Leuten gehört gehabt, was er mit ihr vornehme.

*) Im Gegensatz vom «summarischen».

**) Das Papier, worin es gewesen, behauptet sie, beim Einschütten in die Suppe, gleich in das Feuer geworfen zu haben. — Frühere Ausluchungen nach

Digitized by Google

Mannes, über die Umstände, die kurz vor und bei seinem Tode vorgekommen, und bricht dann unter heftigem Weinen in die Worte aus: «Ach Gott sei mir gnädig, wie bin ich doch so verführt worden, und wie unglücklich bin ich jetzt.»

(71) Auf die Frage, wie sie denn verführt worden, giebt sie an: sie sei als eine junge Dirne auf vieles Zureden ihrer Mutter zum Bauer Rabus in Dienst gekommen, wo er sie nach einem Vierteljahr zu verführen gewußt, indem er ihr in den Stall nachgeschlichen, und sie mit aller Gewalt, unter dem Versprechen, daß er ihr seinen Hof übergeben werde, um ihre Jungfernschaft gebracht habe. Sie habe in diesem Puncte keine Ruhe mehr bei ihm gehabt, und sei nach drei Vierteljahren entlaufen und in andere Dienste gegangen; allein ihre Mutter habe nicht nachgelassen, da er immer nach ihr verlangt, und ihr auch überall nachgegangen, wo sie sich in Diensten befunden, bis sie wieder zu ihm gekommen. Sie habe jetzt anfänglich seinen Verlockungen, mit ihm wieder zu sündigen, widerstanden — allein er habe sie überall verfolgt, und es sei gerade gewesen, als wenn er es ihr angethan gehabt hätte. Um sich aus diesem Verhältniß zu befreien, habe sie entfernte Dienste gesucht, aber sie habe auf Zureden ihrer Mutter immer wieder bleiben müssen, denn er sei dann immer zu dieser gekommen, und habe ihr zugeredet, sie von ihm nicht fortzulassen.

(72) Ohne sein Wissen, und um seiner und das Gerede der Leute loszuwerden, habe sie sich mit ihrem verstorbenen Mann versprochen, und ihn auch geheirathet, in der Meinung, der Bauer werde sie jetzt in Ruhe lassen. Aber es hätte ihr nichts geholfen. Am Ostermontage 1833 habe sie ihre Hochzeit gehabt, und schon am nächsten Donnerstag sei er, in Abwesenheit ihres Mannes, zu ihr in ihre Wohnung gekommen, und habe gesagt, ob er nicht öfter einkehren und sich mit ihr vergnügen dürfe, er wolle ihr allzeit etwas bringen, und ihr 25 Fl. geben. Sie habe aber von ihm nichts angenommen, sondern gesagt, daß er nicht mehr kommen dürfe, und daß es ihm schlecht gehen könne, wenn es ihr Mann erfahren würde. Er habe sich hierdurch nicht abwendig machen lassen, sei nach 5 Tagen schon wieder gekommen, sie sei ihm aber entlaufen, habe es ihrem Vater und Bruder gesagt, welche ihm gedroht, ihn durch die Gendarmerie einführen zu

---

Spuren von gehabtem Giftbesitz in ihrer Wohnung ließen dergleichen nicht auffinden. Vergl. Nr. (93) und (112).

Digitized by Google

lassen, wenn er nochmal zu ihr ginge*). Hierauf habe er sie dann in Ruhe gelassen, und sei nicht mehr zu ihr ins Haus gekommen, obgleich er ihr öfter auf der Gasse dahier nachgelaufen, wo sie ihm aber jeder Zeit wenig Gehör gegeben.

(73) Am Sonntag, 25. August, als sie eben mit dem kleinsten Kinde ihres Mannes nach Hause gegangen, sei Rabus auf dem Wege mit ihr unvermuthet zusammengetroffen, und habe ihr nun vorgestellt, daß sie früher mit einander gesündigt hätten, und daß sie dieß nicht anders abbüßen könnten, als bis sie zusammen kämen, sonst wären sie alle Beide verloren. Er habe ihr nun angetragen, nachdem sie sich ein Bischen bereitwillig gefunden, ihr ein Gift zu bringen, welches sie ihrem Mann geben sollte, und habe sie versichert, daß dieß bei weitem keine so große Sünde sei, als ihre vorigen. Nach vielem Zureden habe er sie für den nächsten Dienstag in ihren Hopfengarten gehen heißen, wohin er ihr das Gift bringen wolle. Er habe sie hoch und theuer versichert, daß er, wenn ihr Mann weg wäre, sich mit seinem alten Weibe abtheilen, und sie dann heirathen wolle, wo sie dann recht glücklich mit einander leben sollten.

(74) Sie sei durch sein Zureden ganz verblendet gewesen, habe auch seinen Worten gefolgt, und sei auf seine Bestellung in den Hopfengarten gekommen, wo sie von ihm das versprochene Gift auch erhalten, und ihm versprochen, das Gift ganz gewiß morgen unter die Suppe ihres Mannes zu thun. Weil er ihr gesagt, daß er das Gift schon lange habe, und es vielleicht nicht mehr recht wirke, habe sie auch alles, was sie erhalten, unter die Suppe geschüttet; es sei ein guter Eßlöffel voll gewesen.

(75) Frage: Was hattet Ihr verabredet zu thun, wenn dießmal das Gift nicht wirken sollte? — Antwort: Er sagte wohl, daß es ihm schwer werde, ein anderes frisches Gift zu erhalten, daß er mir aber doch noch Eines bringen wolle.

(76) Frage: Was würdest du mit diesem zweiten Gifte gethan haben*)? Antwort: «O! ich hätte keines mehr angenom-

*) Diese Warnung Seiten des Vaters und Bruders der Brandmüller, scheint sich in der Untersuchung bestätigt zu haben.

*) Sowohl durch diese als durch die vorhergehende Frage scheint der Inquirent seine Sphäre überschritten zu haben. Beide Fragen stehen in keinem factischen Zusammenhang mit dem, aus der Geschichte der vollbrachten That zu entnehmenden Untersuchungsmaterial — es sind Tendenzfragen, die der Inquisitin hätten gefährlich werden können.

Digitized by Google

men, und gewiß meinem Mann keines mehr gegeben. — Wenn ich es doch nur ändern könnte, und meinen Mann wieder hätte, mit dem ich so glücklich und zufrieden gelebt habe!»

(77) Sie fährt fort: «Wir sind wohl öfter in einigen Streit gerathen, wenn er etwas betrunken war, wo wir uns gegenseitig vorwarfen, daß es besser wäre, wenn wir uns nicht gesehen hätten, allein es ist bald vorüber gewesen, denn mein Mann hatte ein liebreiches Gemüth, und hatte mich sehr gern, was er auch öfter äußerte. Ich hatte daher gar keine Klage über ihn.»

(78) Auf den Vorhalt: daß sie in [(40) und (41)] früher angegeben, daß Rabus öfter geäußert habe, daß er sein Weib wegräumen wolle, und auch ihren Mann unter die Erde schaffen könne, es sei daher mit Grund anzunehmen, daß sie auch wohl schon früher, als zu der von ihr angegebenen Zeit die Vergiftung ihres Mannes verabredet hätten, antwortet sie: sie könne sich nicht einbilden, daß er ihr schon vorher Gift zu bringen angetragen habe, sondern bloß geäußert, daß er ihren Mann schon wegräumen könne.

(79) Frage: Hast du das erhaltene Gift in der Absicht in die Suppe gethan, daß dein Mann sterben soll, oder hattest du einen andern Glauben (?) — ? Antwort: Ich hatte keine andere Absicht, weil ich halt glaubte, daß ich nach dem Tode meines Mannes mit dem Bauer zusammenkommen und ihn heirathen könnte.

(80) Auf die Frage, ob sie nicht gewußt, daß sie hierzu ein anderes Mittel gehabt hätte, als ihren Mann zu tödten, da nach ihrer und des Rabus Religion, Ehescheidung und weitere Verheirathung der geschiedenen Theile zulässig sei, antwortet sie: ja, das sei wahr, sie habe auch öfter dem Bauer vorgeschlagen, sie wolle sich doch lieber von ihrem Manne scheiden lassen, allein das sei Rabus nicht eingegangen, sondern habe dann immer entgegnet, daß das nicht angehe, indem er von ihrem Manne todtgeschlagen würde, und es sei besser, wenn er ihr etwas gebe, woran ihr Mann sterbe.

(81) Frage: Also gestehst du jetzt zu, daß dir auch schon früher und zwar öfter von dem Rabus Anträge zur Vergiftung deines Mannes gemacht worden sind? Antwort: Ja, es ist richtig, der Bauer hatte immer die Absicht gehabt, meinen Mann mit Gift wegzuräumen.

(82) Frage: Hast du deinen Mann, während er in Schmer-

Digitized by Google

zen dalag, gar Nichts gegeben, was die Wirkung des Giftes hätte hindern können? Antwort: Mich hat er freilich gedauert, aber ich konnte ihm nicht helfen — ich wußte ja kein Gegenmittel und dem Arzt konnte ich doch die Sache nicht gut entdecken.

(83) Vorhalt: Man muß den Verdacht haben, daß zwischen dir und dem Bauern schon vorher verabredet war, das Gift gerade an diesem Tage, (am Fischereimittwoch) deinem Mann beizubringen, wo dieser zum Fischen ging, um eine leichtere Ursache für dessen schnellen Tod geltend machen zu können. — Antwort: ja es ist so — der Bauer hat mir gesagt, daß ich es ja morgen meinem Manne beibringen möchte, weil er da zum Fischen ging und man dann dem lieben Wasser die Schuld geben könnte.

(84) Darauf folgte der fernere Vorhalt: «Ebenso (?) kannst du nicht widersprechen, daß dir der Bauer Rabus entdeckt habe, daß er bald nach dem Tode deines Mannes auch seinem Weibe Gift geben wolle. Antwort: Es ist richtig, er sagte mir, daß er auch sein Weib vergeben wolle, und dann könne er mich erst nehmen.

(85) Es wurde ihr nun vorgehalten: «Da dich nach deiner Angabe deine Mutter beständig anleitete, es mit dem Bauer zu halten, so ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß diese von einer Verabredung über die vorhabende Vergiftung Wissenschaft gehabt habe. Man fordert dich auf, die reine Wahrheit hierüber anzugeben! Antwort: Da bin ich wahrhaftig überfragt; meine Mutter hat wenigstens zu mir nichts geäußert, und ich habe ebenfalls über mein Vorhaben nichts zu ihr gesagt. Auch der Bauer hat sich nicht gegen mich geäußert, daß er es meiner Mutter entdeckt habe.

(86) Geberdenbemerkung. «Inquisitin war während des ganzen Verhörs sehr gerührt, weinte beständig und zeigte viele Reue über ihre That.»

(87) Aus ihren fernern Vernehmungen theilt der Herausgeger folgende characteristische, bisweilen satanisch-naive Züge mit.

(88) Auch noch nach ihrer Verheirathung sei sie mit Rabus zusammen gekommen, derselbe habe sie einige Male zum Weinwirth Zeller rufen, Wein aufstellen lassen und habe ihr auch dort im Beisein der Zellerschen Magd*) immer Vorwürfe gemacht, daß

*) Was diese bestätigt.

sie geheirathet habe, er hätte sie noch richtig glücklich gemacht und ihr sein Vermögen überlassen.

(98) Da sie immer für das Zeitliche stark eingenommen gewesen und oft gewünscht, recht viel zu haben, so sei bei ihr durch diese Vorstellung eine Reue über ihre Heirath entstanden und habe sie dieß dem Rabus entdeckt.

(90) Er habe hierauf erklärt, daß er mit seinem Weibe abtheilen (sich von ihr scheiden lassen) und ihren Mann wegräumen wolle. Sie habe ihm vorgestellt, daß sie auch mit ihrem Manne abtheilen, und dann in aller Liebe zu ihm ziehen wolle, allein er habe gesagt, dieß thue kein Guts, er wäre dann seines Lebens nicht sicher, ihr Mann müsse ganz weg, und dieß könne er schon thun.

(91) So oft sie nun zusammen gekommen, habe er von ihrer Verbindung geredet, indem er ihr immer gesagt: «wir müssen Beide miteineinander abbüßen, weil wir Beide miteinander gesündigt haben, wir können sonst nicht seelig werden.» Durch diese Reden habe sie sich ganz irreführen lassen, so daß sie bereit gewesen, ihn zu nehmen, wenn ihr Mann weg wäre. Wie er dieses machen wolle, habe er ihr erst etwa 14 Tage vor dem Fischereimittwoch gesagt, wo er sie auf dem Markt habe bestellen lassen*).

Hier habe er ihr gesagt, daß er ihr ein Gift bringen wolle, und zwar am Abend vor dem Fischereimittwoch, welches sie am andern Morgen ihrem Manne unter die Suppe thun solle, wo dann Alles auf das Fischen geschoben werden könne**). Sie habe seinen Antrag angenommen.

(92) Er habe ihr versichert, daß er sein Weib ebenfalls vergeben werde, sobald nur erst ihr Mann gestorben sein würde, dann könnten sie Beide erst zusammen kommen. Das wäre ihr ganz recht gewesen — sie hätte geglaubt, so recht glücklich zu werden.

(93) Der Bauer habe ihr gesagt, daß er das Gift vor 3 Wo-

*) Wahrscheinlich die von ihrer Schwägerin [No. (49)] beobachtete Unterredung.

**) Die That geschah im Sommer 1833, wo die Cholerafurcht, panischen Andenkens, auch in Baiern wie in ganz Deutschland ihr Wesen trieb und, in dreister Berechnung der Symptomenverwandtschaft, manche Arsenikvergiftungen verhüllen half. — Ob eine solche Berechnung auch in diesem Criminalfall mitwirkte, ist jedoch aus den dem Herausg. vorliegenden Acten nicht mit Bestimmtheit zu ersehen.

Digitized by Google

chen zu Ottobeuren aus der Apotheke geholt*) und dabei angegeben habe, er brauche solches für die Ratten und Mäuse. Wie er das Gift abgetheilt habe, wisse sie nicht, er habe ihr halt einen guten Eßlöffel voll in Papier gebracht und gesagt, daß er das andere an sein Weib wenden wolle.

(94) Auf die Frage, ob sie gewußt, welche Wirkungen das Gift habe, antwortet sie: Sie habe es anfänglich nicht so ganz recht gewußt, weil sie nie ein Gift gesehen habe, Rabus habe es ihr aber gesagt, daß ihr Mann sterben müsse, wenn er das Gift in der Suppe erhalten werde.

(95) Frage: War dieß deine Absicht, mit diesem erhaltenen Gifte Deinem Manne den Tod zu geben? Antwort: Ja, ich kann es nicht anders sagen, es war meine volle Absicht, meinen Mann hierdurch um das Leben zu bringen, weil mir halt der Bauer versprach, daß er mich dann heirathen wolle.

(96) Warst du auch damit einverstanden, daß der Bauer Rabus sein Weib mit Gift tödte und hast du ihm deßhalb nicht zugesprochen? Antwort: Ich will ja nichts auf meinem Gewissen haben, und daher auch eingestehen, daß es auch mein Wille gewesen, daß er sein Weib vergifte, welches er 8 Tage nach dem Tode meines Mannes zu thun versprach**).

(97) Er kam auch am Dienstag nach dem Tode meines Mannes, am 3. Sept. als ich eben auf den Markt ging, zu mir, und sagte, daß er nun heut Abend seinem Weib das Gift ganz gewiß geben werde, und daß er dann mich gleich heirathen und mir Alles übergeben wolle, was er habe. Ich sollte dadurch glücklich werden, und bin doch nun so unglücklich; ach wenn ich ihn doch nie gesehen hätte!

(98) Wußtest du nicht aus deinem frühern Unterricht in der Religion, daß es die größte Sünde sei, seinen Nächsten zu tödten, und daß dieß auch zeitlich gestraft werde? Antwort: Ach freilich — ich habe es wohl gewußt, aber unser Herr Gott hat mich ganz fallen lassen, und bereue ich es ja auch von ganzem Herzen.

---

*) Ward von dem Apotheker zu Ottobeuren bestimmt in Abrede gestellt. Wo Rabus das Gift her bekommen, konnte nicht ermittelt werden.

**) In diesem »versprach« liegt nur eine indirecte Beantwortung des 2. Theils der Frage.

Digitized by Google

(99) Frage: Da du angiebst, du hätteſt dein jüngſtes Stiefkind bei dir gehabt, als du das Gift ekhalten, iſt dir da der Gedanke nicht gekommen, daß du im Begriff ſeiſt, dieſem Kinde ſeinen Vater zu nehmen? Antwort: Ja, freilich iſt mir dieſer Gedanke in den Sinn gekommen und ich habe den Bauer darauf aufmerkſam gemacht; der verſprach mir aber, für die Kinder zu ſorgen, und ſie ebenfalls anzunehmen, und ſo hatte ich denn kein weiteres Bedenken, meinem Manne das Gift zu geben.

(100) In der Nacht vor der That iſt es mir manchmal geweſen, als ob ich es nicht thun ſollte, bald aber hatte ich wieder den feſten Entſchuß, es doch zu thun, weil ich wieder an das gedacht, was ich dem Bauer Alles verſprochen hatte. Auch am Morgen, ehe ich das Gift unter die Suppe gethan, iſt es mir wieder angekommen, es nicht zu thun, aber Rabus Verſprechungen waren wieder oben drauf gekommen; wenn ich nur den ſchrecklichen Menſchen nicht gefolgt hätte. Er hat mir immer verſprochen, mich glücklich zu machen, und ich habe ihm auch hierin aufrichtigen Glauben geſchenkt.

(101) Als ich noch ledig geweſen, habe ich ſchon einige Liebesneigung zu dem Bauer gehabt, denn er hatte mich ganz einzunehmen gewußt und mir allzeit verſprochen, daß er mich nicht verlaſſen werde, wenn ich etwa einmal ſchwanger werden ſollte, ich dürfe bei ihm Kindbett halten und er würde mir ſeinen Hof geben, auch wenn er mich nicht heirathen könnte.

(102) Als ich verheirathet geweſen, habe ich aber gar keine Neigung mehr zu ihm gehabt und nur der unglückliche Gedanke, durch den Tod meines Mannes von dem reichen Rabus recht viel zu erhalten, hat mich dazu gebracht, ſeinen Anſchlägen zu folgen.

(103) Während meiner Ehe habe ich nicht ein einziges Mal die Geſchlechtsluſt mit ihm gebüßt, ob er ſchon gleich bei ſeinem erſten Beſuch (3 Tage nach meiner Verheirathung) mit einem ſolchen Antrag hervorkam und mir verſprach, mich dafür zu entſchädigen; ich habe ihn aber gleich zurückgewieſen, und geſagt, daß ich jetzt meinen Mann hätte und von ihm nichts mehr wiſſen wolle. Wir ſeien auch nirgends mehr zuſammen gekommen, wo ſo etwas hätte geſchehen können.

(104) Ich habe freilich viel über das Vorhaben nachgedacht, und dem Bauer ſogar am Sonntag (25. Aug.) vorgeſtellt, wie es bös werden könne, wenn es auffäme, allein er hat mich ganz

Digitized by Google

zu beruhigen gewußt, und gesagt, daß es gewiß nicht aufkommen würde, weil ja dem Fischen die Schuld gegeben werden könnte*).

(105) Auf die (etwas zu hypothetische) Frage: wenn aber dein Mann nicht zum Fischen gegangen wäre, wie hättest du dann eine Ausrede nehmen können, antwortete sie: da würde sie wohl geglaubt haben, daß man keine Untersuchung daraus machen werde, denn es wären ja schon viele Leute schnell gestorben, und man habe sie nicht geöffnet*).

(106) Auf die Frage, ob sie sich die Strafe nie vorgestellt habe, welche auf eine solche That von der weltlichen Obrigkeit gesetzt sei, antwortet sie: wenn ihr freilich dieser Gedanke während der letzten Zeit gekommen wäre, hätte sie es gewiß nicht gethan, sie wüßte wohl, was für eine Strafe auf eine solche That gesetzt sei, da sie es aus Büchern gelesen habe, aber die Versicherung des Bauern, daß es nicht aufkommen werde, habe sie an die Strafe nicht mehr denken lassen.

(107) Sie wolle ja itzt gern noch abbüßen, wenn sie nur wüßte, ob sie Gott noch in Gnaden aufnehmen würde.

(108) Aus den Acten des Landgerichts Grünenbach über die Generaluntersuchung in Betreff der Vergiftung der Rosine Rabus und des Selbstmords ihres Ehemanns, ist hier unter Nr. (109) bis mit (146) Folgendes mitzutheilen:

(109) Am vierten Sept. machte der Ortsvorsteher Daniel Link von Dickenreishausen die Anzeige, daß das Eheweib des Michael Rabus daselbst, wahrscheinlich am genossenen Gift, heute Nachmittags 1 Uhr gestorben sei.

(110) Erst am sechsten Sept. begab sich eine Landgerichts-Commission mit Physicatspersonen zur Informativuntersuchung an Ort und Stelle.

(111) Dort angekommen erfuhren sie zunächst, daß sich am heutigen Morgen, zwischen 5 und 6 Uhr, der Ehemann der Verstorbenen an der Bettstatt in seiner Schlafkammer erhängt habe**).

(112) Die alsbald in der Rabus'schen Wohnung vorgenommene Untersuchung nach Spuren von gehabtem Giftbesitz hatte nur negativen Erfolg. Vergl. Note zu (70) und Nr. (93). Die

*) Vergl. Note **) S. 91.

**) Was bei der voraussichtlichen Verhaftung des Rabus verhütet worden wäre, sobald die Commission, wenn auch nicht am 4., doch wenigstens am 5. Sept. sich eingefunden hätte.

Digitized by Google

nicht besonderes Interesse gewährenden Verhandlungen im Betreff der Aufhebung ꝛc. beider Leichname übergehend, wenden wir uns zu dem Ergebniß der Zeugenvernehmungen.

(113) Georg Strübel, der jetzige Eigenthümer des dem Rabus abgekauften Bauernhofes, wo dieser mit seiner Ehefrau eine Pfründnerwohnung inne hatte, gab beeidigt an: Zeuge sei am 3. Sept. nach Memmingen gefahren, und nach Mittag gegen 4 Uhr nach Haus zurückgekommen, wo er die alte Rosine Rabus in der Wohnstube bei seinen Kindern ganz wohl und munter angetroffen.

(114) Abends nach 7 Uhr sei sie in ihre Wohnung gegangen, sei aber etwa nach einer Viertelstunde an sein Stubenfenster gekommen und habe geklagt, daß es ihr auf den Genuß einer Suppe, welche vom Mittag her im Ofenrohr zur Aufwärmung gestanden, gleich so schlecht geworden sei, daß sie sich habe mehrmals erbrechen müssen. Seine Frau habe die Rabus in die Wohnstube geführt, wo sie sich auf das Bett neben dem Ofen gelegt. Ihr Zustand sei immer schlimmer geworden — sie habe gejammert, daß es sie im Leibe so würge und stoße, und wiederholt ausgerufen: «ach, wenn mir mein Mann nur nichts in die Suppe gethan hat!» ꝛc.

(115) So habe sich die alte Frau unter häufigem Erbrechen und innerlichen Schmerzen bis zum Morgen des folgenden Tages hingebracht. Er habe ihren Verwandten, den Bauer Prader von Priemen herüber holen lassen; dieser sei sogleich nach Memmingen gefahren, um den Landarzt Büchele zu holen, mit dem er in der 10. Stunde zurückgekommen sei.

(116) Während dieser Zeit sei die Rabus immer schwächer geworden, so daß sie bei Ankunft des Landarzt Büchele nichts mehr reden können; vor Ankunft desselben sei auch Michael Rabus in die Wohnstube gekommen, wo sein Weib gelegen, und habe gesagt, warum man ihm hievon nichts angezeigt habe, und ob man keinen Arzt holen solle. Man habe ihm erwiedert, er hätte es schon vorher wissen können, daß sein Weib krank sei, und man habe schon nach einem Arzt geschickt, der alle Augenblicke kommen könne, womit er sich zufrieden gezeigt. Uebrigens habe er nichts mit seinem Weib gesprochen, obschon sie damals noch habe reden können.

(117) Der Landarzt Büchele habe den Rabus gefragt, ob er in die Suppe, die sein Weib genossen, nichts Schädliches hinein

Digitized by Google

gethan, was der aber ganz unerschrocken verneint habe. Büchele sei mit dem Bauer Prader wieder abgefahren. Die Kranke sei nun immer schwächer geworden. Gegen 12 Uhr habe ihr Mann den Pfarrer geholt, der sie jedoch nicht mehr bei Besinnung angetroffen habe. Zwischen 12 und 1 Uhr sei sie verschieden.

(118) Michael Rabus habe zwar nach dem Tode seines Weibes geweint, allein Deponent glaube nicht, daß es ihm von Herzen gegangen, denn Rabus habe sein Weib nicht gern gehabt, er habe sich von ihr immer wollen scheiden lassen ꝛc.

(119) Am Tage, wo sie gestorben, sei ihr Mann immer bei ihr geblieben, und habe auch mit ihnen gegessen, Nachmittags sei er in den Krautgarten gegangen, und habe da mitgearbeitet.

(120) Den andern Tag sei er mit der Näherin Haugk nach Memmingen gegangen, um da etwas zum Begräbniß einzukaufen.

(121) Am Mittag sei er zurückgekommen, habe mit ihnen zu Mittag und Abend gegessen, und in ihrer Wohnstube geschlafen.

(122) Den Tag darauf zwischen 5 und 6 Uhr sei er in seine Pfründwohnung gegangen, mit der Aeußerung, daß er die Läden öffnen wolle. Da er aber zu lange ausgeblieben, sei er ihm nachgegangen, habe die Hausthüre verschlossen gefunden, diese mit einem zweiten Schlüssel geöffnet und alsbald den Rabus an seiner Bettstatt aufgehängt gefunden ꝛc.

(123) Noch vor acht Tagen habe derselbe in der (Strüberlschen) Wohnstube wieder von der Scheidung mit seinem Eheweib gesprochen, wo ihm sein Eheweib erwiederte: «Du hättest mich schon lange ums Leben gebracht, wenn unser Herr Gott dir nicht die Hand gehalten hätte,» worauf er gelacht und gesagt: «es wäre kein Schaden um dich.»

(124) Die Näherin Haugk: Sie sei mit Rabus nach Memmingen gegangen, um Trauersachen einzukaufen, im Rückweg habe er zu weinen angefangen und geäußert, wenn nur sein Weib ein paar Tage später gestorben; sie habe ihn getröstet. Während er noch immer fort geweint, habe er gesagt, er müsse halt immer in Spott und Schande herum laufen; sie habe ihm wieder zugesprochen und biblische Sprüche vorgesagt, worauf er sich geäußert, «du hast recht und alleweil recht gehabt, wenn ich dir nur früher gefolgt hätte,» und er habe sie um Verzeihung gebeten, weil sie es immer gut gemeint, denn sie habe ihn öfter, wiewohl immer vergeblich, zugesprochen, daß er das Mensch, die Ursula, die bei ihm als

Digitized by Google

Magd gedient, doch ja meiden solle — solche Geschichten nähmen immer ein schlechtes Ende.

(125) Rosina Rabus habe ihr selbst immer geklagt, daß dieses Mensch soviel Unfrieden in ihre Ehe mache.

(126) Anna Barbara Abrell, Schwester des Michael Rabus, sagt, sich zur Zeugschaft bereit erklärend, eidlich aus: Sie müsse gerade heraus sagen, daß sie freilich einen Verdacht gegen ihren Bruder habe, er möge sein Weib vergiftet haben, denn er habe einen scandalhaften Umgang mit seiner Magd gehabt, und weil deren Mann vor ungefähr 8 Tagen gestorben, so glaube sie, daß er gesonnen gewesen, diese zu heirathen, und sein Weib deshalb aus dem Weg zu räumen. Dieses habe vor einem halben Jahr, wo jene Magd schon verheirathet gewesen, gegen sie, Zeugin, geklagt, daß ihr Mann noch immer jenen Umgang unterhalte.

(127) Sie habe als gutmeinende Schwester oft stundenlang ihrem Bruder zugesprochen, doch von der Magd zu lassen, allein er habe nur gelacht. — Ihr Bruder sei auch mit seinem Eheweib zu dem Pfarrer deswegen vorgeladen worden, aber er habe hinterher den Pfarrer nur ausgelacht.

(128) Christian Ludwig sagt eidlich aus: Im Jahre 1832 sei er bei dem Michael Rabus im Dienst gewesen. Dieser habe ihm vorgehalten, er habe ausgesprengt, er, Rabus, liege alle Nacht bei seiner Magd Ursula. Dep. habe es widersprochen, worauf Rabus ihn fortgeschickt. Er habe aber wohl gesehen, daß Rabus mit der Magd in einem vertrauten Verhältniß gelebt, deßwegen habe das Weib die Magd nicht leiden können und öfter gesagt, wenn nur die einmal aus dem Haus wäre; ihr Mann habe aber dieß nicht zugegeben, obwohl sie ihm öfter vorgestellt, er solle doch seine Seligkeit schonen und dieses Mensch gehen lassen, allein er habe nicht darauf geachtet.

(129) Die Ursula habe das Weib ihres Herrn immer gegen denselben heruntergesetzt und gesagt, sein Weib sei gar nichts für ihn, wenn sie nur stürbe, was dem Rabus ganz gut geklungen, denn er habe dann immer darüber gelacht.

(130) Anna Kubus sagt eidlich aus: sie habe mit der Ursula zusammen beim R. gedient, und da gar bald bemerkt, daß Dieser mit Jener unzüchtigen Umgang gepflogen. Ursula habe immer gegen ihn über sein Weib geschimpft, daß sie nichts sei und für ihn nicht tauge, er könne nicht mit ihr hausen, wenn sie nur einmal in See wäre, worüber der Bauer stets gelacht und gesagt, es wäre ihm

freilich recht, wenn sie einmal weg wäre. Sein Weib sei gegen die Ursula sehr aufgebracht gewesen, und es seien öfter Streitigkeiten zwischen ihnen entstanden, die Magd habe aber dann das Weib recht hergeschimpft und Rabus habe sie unterstützt, wo die Alte immer hätte nachgeben müssen, um den Schlägen zu entgehen, denn sie habe öfter bei solchen Händeln von ihrem Manne Schläge bekommen.

(131) Zeugin habe auch öfter von dem Bauer sagen hören, wenn nur seine Alte sterben würde, dann könnte er diese Magd heirathen, welches dieser auch recht gewesen, indem sie allemal darüber gelacht, wenn er davon gesprochen.

(132) Der Landarzt Büchele deponirt eidlich: Er habe die Rosina Rabus bei seiner Ankunft schon sprachlos angetroffen. Sie sei unfähig gewesen, das Geringste hinabzuschlucken. Er habe sich überzeugt, daß hier durchaus keine Hilfe mehr möglich sei; daher er von jeder Ordination abstehen müssen. Im Zusammenhang seiner eignen Ueberzeugung von dem Zustande der Kranken mit den Angaben des Prader, der ihn abgeholt, habe sich bei ihm der dringende Verdacht erhoben, daß hier eine Vergiftung stattgefunden haben könnte, daher er auch sogleich den dortigen Ortsvorstand hievon in Kenntniß gesetzt.

(133) Er habe den Rabus gefragt, ob er nicht wisse, wodurch diese plötzliche Erkrankung herbeigeführt worden, worauf er entgegnet, daß sein Weib gestern Abends eine Suppe gegessen, und hierauf sogleich von Erbrechen überfallen worden sei. Auf die Frage, ob von der Suppe nichts mehr vorhanden, oder wo die Schüssel sei, worin sich solche befunden, und wo sich das von seinem Weibe Erbrochene befinde, habe er geantwortet, daß sein Weib die Suppe ganz ausgegessen, die Schüssel aber bereits gereinigt, und das Erbrochene entfernt worden sei. Dep. habe ihn gefragt, ob er von der Suppe mitgegessen, was er verneint und dabei bemerkt habe, daß er den Nachmittag in der Stadt gewesen, dort ein Stück Fleisch gegessen und so keinen Appetit mehr gehabt.

(134) Der Verdacht habe sich bei dem Deponent. bestärkt, da Rabus sehr erschrocken und befangen gewesen, in seinen Antworten gestockt und sich überhaupt scheu benommen habe.

(135) Georg Böhme, Pfarrverweser zu Dickenreishausen, sagt beeidigt aus: Michael Rabus habe am Todestage seiner Frau, gegen 12 Uhr Mittags, die Nachricht gebracht, daß sich dieselbe sehr schlecht befinde und geistlichen Beistand bedürfe. Er habe sogleich

Digitized by Google

diesem Rufe entsprochen, indem er, um schneller in die Rabus'sche Wohnung zu kommen, mit seinem Geschirr dahin gefahren sei — er habe dabei den Rabus aufgefordert, mit ihm zu fahren, was jedoch dieser ausgeschlagen.

(136) Als er bei der Kranken angekommen, habe er sie schon in Agonie angetroffen, so daß sie an den Sterbegebeten, welche er an ihrem Bette gesprochen, keinen Antheil genommen.

(137) Erst nach ihrem Verscheiden sei Rabus zurückgekehrt, und habe, als er gehört, daß sein Weib gestorben, gewehklagt, was ihm, Deponenten, aber erzwungen geschienen, indem er an ihm bisweilen ein tückisches Lächeln bemerkt habe.

(138) Als Deponent hierauf einige genauere Nachrichten über die Verstorbene und über die ehelichen Verhältnisse derselben habe einziehen wollen, sei Rabus auffallend verlegen worden.

(139) Der Schwestersohn der Verstorbenen habe ihm, Deponenten, in diesen Erkundigungen mit den Worten unterbrochen: «die Base hat es nun überstanden, und es ist ihr nun wohl, da sie vielen Plagen und Drangsalen entgangen ist, welche Ihr (so sprach er zum Ehemann) derselben verursacht habt, und zwar gewöhnlich unnöthiger Weise, da sie ein emsiges Weib war, und Ihr werdet es wohl schwerlich am jüngsten Gerichte verantworten können, was Ihr Eurem Weib Leides zugefügt habt.»

(140) Hierauf habe Rabus geantwortet: «ich habe ihr nicht zu viel zu leid gethan, und ich kann es auch recht wohl verantworten, denn sie half mir ja auch in ihrem ganzen Leben nicht viel, oder gar nichts, indem sie oft nichts that oder thun mochte, um mir die Beschwerlichkeiten der vielen Arbeit erleichtern zu helfen.»

Darauf habe Deponent entgegnet, es sei ja genug, daß sie im Häuslichen gethan, was in ihren Kräften gestanden, da sie vermöge ihrer schwächlichen Constitution keine schweren Arbeiten habe verrichten können, worauf Rabus geschwiegen.

(141) Kurz, aus allen seinen Reden habe eine grenzenlose Lieblosigkeit gegen sein verstorbenes Eheweib hervorgeleuchtet, und aus seinem ganzen Aeußern habe Deponent bestimmt geglaubt, auf innere Unruhe des Gewissens schließen zu dürfen, da er weder frei und offen aufzublicken, noch auch gehörige Antworten zu ertheilen im Stande gewesen.

(142) David Haug, evangelischer Pfarrer in Woringen, beei-

Digitized by Google

digt, sagt aus: was die Verhältnisse der Rabus'schen Eheleute anbelange, könne er sagen, daß sie anfänglich immer friedlich mit einander gelebt; erst seit 3 bis 4 Jahren sei in Folge des ehebrecherischen Umgangs ihres Mannes mit der Ursula Kabus, ihre Ehe gestört worden. Der Mann habe seine Frau seit dieser Zeit mit Haß und Verachtung verfolgt.

(143) Rosina Rabus habe dieß lange im Stillen ertragen, weil sie sehr religiös gewesen, und durch fromme Grundsätze ihren Mann von seiner widerrechtlichen Lebensweise zurückzubringen gehofft habe, was aber vergeblich gewesen. Als sie das eingesehen, habe sie sich bei ihm, etwa ein halbes Jahr vor ihrem Tode, über die Untreue ihres Ehemannes beschwert.

(144) Rabus habe den ihm schuldgegebenen Ehebruch im Sühnetermin eingestanden und Besserung gelobt. Als er aber nicht Wort gehalten, vielmehr sich gegen seine Frau noch schlechter betragen, — da habe ein Anverwandter des armen geplagten Weibes, kurz vor ihrem Tode sich bei ihm, Deponenten, Raths erholt, wie doch die Sache anzufangen sein möchte, daß ihr ein ruhiges und friedliches Leben zu Theil werde. Deponent habe gerathen, daß sie, da die pfarrämtlichen Vorstellungen fruchtlos geblieben, wohl kein anderes Mittel hätten, als den Mann gerichtlich zu belangen *).

(145) Die Rabus habe ihm einige Mal eröffnet, daß ihr Mann ihr wiederholt gedroht habe, sie ums Leben zu bringen, daß er ihr gewiß noch einmal etwas anthun werde; er, Deponent, habe ihr deßhalb gerathen, sich von ihrem Mann zu entfernen, allein sie habe dieß nicht thun wollen, indem sie gesagt, ihr Mann sei ihr angetraut, und sie wolle ihn nicht verlassen — möge es gehen wie es wolle.

(146) Die Section ihrer Leiche und die chemische Untersuchung des Magens ergab als unzweifelhaftes Resultat, daß sie, in Folge einer Vergiftung durch weißes Arsenik, gestorben sei.

(147) Ueber die Stellung, welche die alte Kabus, die Mutter der Wittwe Brandmüller, zu dieser ihrer Tochter und dem Bauer Rabus, rücksichtlich des ehebrecherischen Verhältnisses Beider zu einander eingenommen, sowie über ihr, der Mutter, etwaiges

*) Wußte das Rabus, so hat dieß vielleicht die Ausführung seiner That beschleunigt.

Digitized by Google

Vorherwissen der Vergiftung, wurde sie, (wie es im Protokoll heißt) als «verdächtige Zeugin» vernommen.

(148) Aus ihren dießfälligen Aussagen theilt der Herausgeber Folgendes mit: sie, die Mutter, habe den schlechten Umgang ihrer Tochter mit Rabus, wovon die Leute im Dorfe gesprochen, nicht haben wollen. Sie habe ihre Tochter immer, so oft ihr von diesem Umgang etwas zu Ohren gekommen, darüber zur Rede gestellt und ihr Ermahnungen gehalten — doch ihre Tochter habe immer versichert, daß es unwahr sei.

(149) Ihre Tochter sei nicht recht fest, und tauge daher nicht in jeden Dienst, sie habe es in mehren andern Haushaltungen probirt, sei aber nirgends ausgekommen; zu Hause habe sie, bei ihrer eignen Armuth, dieselbe auch nicht brauchen können, und da Rabus öfters geäußert, mit ihr Nachsicht zu haben, und sie der Arbeit zu überheben, wenn sie nicht wohl sei, so habe Deponent geglaubt, daß dieß der beste Dienst für sie sei.

(150) Ihre Tochter sei etliche Wochen, ehe sie geheirathet, zu Hause gewesen. Sie wisse bloß drei Mal, daß der Bauer dieselbe damals besucht habe. Sie habe geglaubt, Rabus sei aus keiner andern Absicht gekommen, als weil er ihre Tochter vom frühern Dienst her gekannt, und sie deßhalb noch besuchen wolle. Sie sei bei diesen Besuchen nicht gegenwärtig gewesen; so viel ihre Tochter ihr gesagt, habe er ihr von der Heirath abgerathen, weil er ihr ein Anwesen kaufen wolle. Sie habe zwischen Beiden nie etwas Unrechtes gehört oder gesehen, und hätte es auch nicht gelitten.

(151) Auf den Vorhalt, daß Vermuthung vorliege, daß sie vorher schon von der Absicht des Rabus gegen Brandmüller gewußt habe, antwortet sie: sie habe nichts davon gewußt; ihre Tochter habe ihren Mann und seine Kinder lieb gehabt, sie, die Mutter, habe ihr auch zugesprochen, brav zu sein, weil sie einen so guten Mann, und zu leben genug habe.

(152) Kommt nun auch über die Mitwissenschaft der Mutter in den Acten nichts weiter vor, so ergeben doch dieselben, daß sie von dem unzüchtigen Umgang ihrer Tochter mit Rabus, in so fern dieser vor und nach der Verlobung mit Brandmüller gepflogen wurde, allerdings Kunde gehabt; daß die nächtlichen Besuche des Rabus bei ihrer Tochter, als diese 2 Monate vor ihrer Verheirathung mit Brandmüller als dessen Verlobte bei ihr gewohnt,

Digitized by Google

dem ganzen Dorfe zum offenen Aergerniß gereicht haben, so daß es selbst dahin kam, daß die ledigen Bursche, entrüstet über diese Schamlosigkeit, an dem dreisten Ehebrecher, um die von ihm verletzte Sitte und Zucht zu rächen, eine Art Standrecht vollzogen, indem sie denselben, als er einmal bei nächtlicher Weile zu seiner Zuhälterin schleichen wollte, in Empfang nahmen und vor ihren Fenstern derb abprügelten.

(153) Die Leumundserforschung erwies, daß sich die Inquisitin bis zu ihrer Verführung von Rabus und dem darauf jahrelang fortgesetzten schandbaren Verhältniß, gut betragen habe; doch wird ihr von mehren Zeugen eine Fertigkeit im geschwätzigen Lügen, und ein Hang zu Klatschereien vorgeworfen. Ihr Benehmen in dieser Untersuchung bestätigt dieß.

(154) Ein Versuch des Vertheidigers, die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin als zweifelhaft darzustellen, veranlaßte eine umfängliche Erörterung, deren Ergebniß wir (169) erfahren werden.

B. Beurtheilung.

Die Hauptsache betreffend:

(155) Zum Thatbestand der Tödtung überhaupt wird die Gewißheit erfordert, daß die Beschädigung im gegebenen Falle, als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Art. 143, Thl. I des St. G. B., und Anmerkungen hiezu, Bd. II, S. 10.

(156) Zum Thatbestand des Giftmordes insbesondere wird erfordert, daß Jemand dem Andern Gift, in einer denselben lebensgefährlichen Quantität, beigebracht habe, und hierauf der Vergiftete gestorben sei. Art. 148.

(157) Ist auf das beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt, und eine andere nähere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt, so ist der Thatbestand des Giftmords hergestellt, wenn anders nicht bewiesen werden kann, daß das Gift nur in einer, dem Verstorbenen nicht lebensgefährlichen, geringen Quantität beigebracht worden, und es genügt zum That-

Digitized by Google

bestande, wenn das Gift, seiner Qualität und Quantität nach, dem Vergifteten individuell lebensgefährlich war, vorausgesetzt, daß der erfolgte Tod nicht aus einer bestimmten andern Ursache erwiesener Maßen entstanden ist; Wahrscheinlichkeit kann bei dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten. Art. 148, Anmerkung, S. 21 und 22.

(158) Im gegenwärtigen Falle hat nach vorgenommener legaler Section des Leichnams des David Brandmüller, und nach der äußerst genau vorgenommenen chemischen Untersuchung der in dem Magen desselben vorgefundenen contenta, der königl. Kreis- und Stadtphysicus ꝛc. sein ärztliches Gutachten dahin abgegeben, daß David Brandmüller eines gewaltsamen Todes durch Arsenikvergiftung gestorben sei, und daß die Quantität des beigebrachten Arseniks in solcher Menge gewesen, daß hierdurch der Tod nothwendig erfolgen mußte.

(159) Der zu dem Act der chemischen Untersuchung besonders beeidigte Pharmaceut ꝛc. giebt sein Gutachten dahin ab: der im Magen des David Brandmüller gefundene schädliche Stoff, bestehe in weißem Arsenik, und könne auf 5 bis 6 Gran geschätzt werden.

(160) Das einstimmig gefaßte, mit Gründen belegte Revisionsgutachten des königl. Medicinalcomité in München spricht sich dahin aus: es sei gewiß, daß das von dem verstorbenen Brandmüller in der Morgensuppe genossene Pulver, der Qualität und Quantität nach, lebensgefährlich war, und es sei eben so vollkommen gewiß, daß dasselbe den Tod des Brandmüller hervorgebracht habe. Weder die Händel des Brandmüller am 25. Aug. 1833 im Wirthshaus zum Karpfen, noch Erkältung beim Fischen im Stadtbache am 28. August, noch das angebliche Verhalten desselben im Krankenbette hätten den Tod herbeigeführt.

(161) Sonach ergiebt sich, daß es keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß der Thatbestand des Giftmordes vollkommen hergestellt sei.

(162) In den Aussagen, beziehungsweis Bekenntnissen der Inculpatin, bemerken wir fünf Stadien *).

*) Wir verweisen hier auf unser Vorwort S. 63.

Digitized by Google

(163) a) Erstes Stadium: Versuch, den Tod des Brandmüller als einen (κατ' ἐξοχήν sogenannten) natürlichen darzustellen, ihn theils als Folge eines in einer Rauferei erhaltenen Stoßes, theils als Folge einer Erkältung erscheinen zu lassen. (Künstlich vermischt mit Erwähnungen ihrer liebevollen Sorgfalt für den erkrankten Gatten, ihrer ehelichen Zufriedenheit ꝛc.).

Vergl. Nr. (27) bis mit (33)

(164) b) Zweites Stadium: Versuch, die vom Gericht thatbeständlich erhobene Arsenikvergiftung auf einen Todten zu schieben, sie als alleinige That des nach ihrem Besitz trachtenden Rabus darzustellen, der ja auch sein eignes Weib vergiftet, und nun aus Gewissensbissen über den zweifachen Giftmord sich selbst entleibt habe.

Vergl. Nr. (37) bis mit (43).

(165) c) Drittes Stadium: Versuch, die nicht mehr zu leugnende, durch sie bewirkte Vergiftung ihres Mannes als culpos erscheinen zu lassen.

Vergl. Nr. (55) bis mit (63).

Vorher hatte sie (53) noch einmal probirt, ob es nicht möglich, durch himmelanrufende Unschuldversicherungen den Richter zu dupiren *).

Auch in diesem Stadium ist sie darauf bedacht, sich als liebende, sorgsame Gattin darzustellen. Vergl. Nr. (62).

(166) d) Viertes Stadium: Versuch, dem [nach (64)] nicht mehr von sich abzuwälzenden Dolus den Charakter der Präméditation zu nehmen und die Entdeckung des vorausgegangenen Complotts zu verhüten. Sie schildert sich als eine arme Verführte — als ein Opfer der Verführung und der Nachstellungen des schändlichen Rabus, dem ihre eigene Mutter Vorschub geleistet habe.

Vergl. Nr. (65), (66), (70) bis mit (74).

Dabei ist sie sehr beflissen, ihre tugendhafte Gesinnung, ihr

*) Vielleicht durch sein Benehmen gegen sie hierzu ermuthigt. Die (44) mitgetheilte «Geberdenbemerkung» bekundet, daß derselbe nach Verlauf des zweiten Stadiums [Nr. (37) bis mit (43)] nicht abgeneigt war, die Inquisitin für unschuldig zu halten, und wird dieß derselben schwerlich entgangen sein.

Digitized by Google

Sträuben gegen die Verführung, ihre exemplarische Gattentreue darzuthun.

Vergl. Nr. (71), (72), (103).

(167) e) Fünftes Stadium: sie gesteht auch die complottirende Verabredung ein, — erkennt an, daß auch der Anschlag, die alte Rabus durch Gift wegzuräumen, von ihr genehmigt worden, und daß dieser Anschlag nur ein integrirender Theil des ganzen, zwischen ihr und Rabus zu Stande gekommenen Plans sei.

Vergl. Nr. (80), (81), (83), (84), (92), (97).

Aber auch jetzt leistet sie noch nicht Verzicht auf beschönigende Vermäntelungen.

Vergl. (90) bis mit (92) (94) (95) (98) (100) (106).*)

(168) Das Geständniß der Inquisitin wurde als ein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes, für vollkommen beweiskräftig erachtet und dem Erkenntniß zum Grunde gelegt.

(169) Zurechnungsfähigkeit.

1) Physikatsgutachten: «Es erscheine mit voller Gewißheit, daß die Inquisitin ihre That nicht nur mit Ueberlegung, sondern auch mit der Bemühung, sich der Strafe zu entziehen, sonach mit vollem Bewußtsein ausgeführt, daher auch von keiner Unzurechnungsfähigkeit die Rede sein könne.

2) Revisionsgutachten**): «daß in den Acten keineswegs

*) Nach geschlossener Untersuchung ließ sich die Brandmüller zu einem Verhör melden, um über ihr Vermögen Verfügung zu treffen, wobei sie vorbringt, sie sei willens, ihre Realitäten zu verkaufen und solle man den Kaufschilling für sie verzinslich anlegen, damit sie etwas habe, wenn sie auf freien Fuß käme. — Wir sahen S. 94, Nro. (106), daß sie angegeben hatte, die auf ihr Verbrechen gesetzte Strafe zu kennen und so möchte man diese Vermögensverfügung für einen ihrer Versuche halten, ungenirt zu erscheinen und so den Glauben zu erzeugen, daß sie vor ihrem eigenen Bewußtsein nicht so schwarz sei, als ihre That in den Augen der Welt.

**) «Das Gutachten des k. Medicinalcomité vom 30. Januar l. J. berührt begreiflicher Weise nur die rein ärztlichen Fragen im vorliegenden Proceß. Mein Vertheidigungsnachtrag könnte und dürfte sich demnach nur auf diejenigen Verhältnisse beschränken, welche in das Gebiet der Medicin einschlagen. Die medicinischen Erwägungen muß ich aber durch dieses Revisions-Gutachten vollkommen erledigt ansehen, — die Stützen, welche ich zur Vertheidigung der Inquisitin bei den Aerzten suchte, sind leider gebrochen!

Ich erkläre deßwegen nach reifer Erwägung mit voller Beherzigung meiner Pflicht, daß ich zu der Vertheidigung, welche bereits bei den Acten liegt, nichts mehr nachzutragen wisse.»

Digitized by Google

nachgewiesen sei, daß die Inquisitin zur Zeit der Handlung an Blödsinn, Wahnsinn, Tollheit, oder irgend einer andern die Freiheit aufhebenden Krankheit gelitten habe.»

(170) Da aus ihren Verhören hervorgeht, daß sie den vollen Gebrauch ihrer Vernunft hat, und daß sie die That in gewinnsüchtiger Absicht mit Ueberlegung beschloß und ausführte, sie auch vor, während und nach der That die Strafbarkeit derselben recht wohl erkannt und dieß nicht allein durch die bündigen Worte ihrer Bekenntnisse, sondern auch durch concludente Handlungen bekundet hat, so wäre ihre Zurechnungsfähigkeit nicht zu bezweifeln, selbst wenn auch hierfür keine Gutachten vorlägen*).

*) Nach Art. 272, Thl. II des Strafgesetzb. wird das Geständniß der That durch die Einrede der mangelnden Zurechnung weder in seiner Wirkung geschwächt noch aufgehoben, außer sofern eine solche Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird. — Letzteres ist aber hier durchaus nicht der Fall. Die Acten enthalten nicht die entfernteste Anzeigung, daß die Inquisitin in einem Zustande gänzlicher oder theilweiser Sinnesverwirrung ihren Mann vergiftete. Sie selbst behauptete in ihren Verhören nirgends eine solche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. Aus ihren Geständnissen geht vielmehr klar hervor, daß sie die Tödtung ihres Mannes nach lang vorbedachtem Entschlusse mit aller Ueberlegung planmäßig vollbrachte. Sie bekannte, das Unrechtliche und Strafwürdige ihrer Handlung allerdings eingesehen und gewußt zu haben, daß einen Andern zu tödten, die größte Sünde sei und auch schon zeitlich bestraft werde. Sie bekannte, daß ihr noch in der Nacht vom 27. auf den 28. August Morgens, ehe sie das Gift unter die Suppe that, mehrmal der Gedanke kam, daß sie dieses nicht thun solle, — daß sie sich aber durch die Versprechungen des Michael Rabus, sie zu ehelichen, in dessen Folge, sie vieles Vermögen zu erhalten hoffte, zur That habe hinreißen lassen, und dieses um so mehr, als Rabus und mit ihm auch sie, die Meinung hatten, die That werde nicht aufkommen, besonders da sie wußte, daß ihr Mann an dem Tage der That im Stadtbach fische, wonach der schnelle Tod desselben einer Erkältung im Wasser zugeschrieben werden könnte. — Es ergiebt sich hieraus, daß sie vor und zur Zeit der That das Unrechtliche derselben erkannte, und mit vollem Bewußtsein handelte. Sie verlor, wie aus dem Aussagen mehrer Zeugen zu entnehmen ist, ihre Fassungskraft selbst in dem Zeitpuncte nicht, als sie ihren Mann in den heftigsten Schmerzen daliegen, und mit dem von ihr verursachten Tode ringen sah, indem sie dem, erst auf Verlangen ihres Schwagers herbeigeholten Arzte eine solche Erzählung über die Krankheit ihres Mannes und deren Veranlassung hierzu machte, daß sie denselben in der Beurtheilung der Krankheit selbst absichtlich irre leitete. Wenn sie auch von Michael Rabus unter dem wiederholten Versprechen, sie zu ehelichen und ihr sein ganzes Vermögen zu geben, zur That angereizt wurde; so ist dennoch nach dem Angeführ-

Digitized by Google

(172) Der Referent bezeichnete den Reatus der Inculpatin bezüglich der von ihr vollbrachten Vergiftung als den Reatus dreifach qualificirten Mordes: a) am Ehegatten, b) aus Eigennutz, c) durch Gift und bezieht sich auf Art. 147, Thl. I. des Strafgesetzbuchs**).

(173) Was die Theilnahme an der Vergiftung des Eheweibes des Michael Rabus betrifft, so hat sie [Vergl. No. (167)] folgendes einbekannt: Rabus habe ihr gesagt, daß er sein Weib vergeben wolle, dann könne er sie erst nehmen; er habe ihr versichert, daß er sein Weib ebenfalls vergeben werde, sobald ihr Mann gestorben sei, dann könnten sie Beide erst zusammen kommen; sie sei damit zufrieden gewesen; es sei auch ihr Wille gewesen, daß Rabus sein Weib vergifte, was er 8 Tage nach dem Tode ihres Mannes zu thun versprochen habe; er habe am 3. Sept. zu ihr gesagt, daß er heute Abend seinem Weib das Gift geben werde, und daß er sie dann gleich heirathen, und ihr Alles was er habe, übergeben wolle; sie habe dadurch glücklich werden sollen; sie habe wohl gewußt, daß Rabus sein Weib vergiften wolle, habe aber nicht zu- und nicht abgeredet.

(173) Hieraus ergiebt sich, daß die Inquisitin eine förmliche Verabredung mit Rabus in Bezug auf die Vergiftung seines Weibes nicht eingestanden, und einen Beistand nicht versprochen habe, ein Complott kann daher für diese Vergiftung nur in soweit angenommen werden, als dieselbe nicht als ein vereinzeltes selbstständiges Factum, sondern als eine, dem innern Zusammenhange des ganzen von ihr im Complott verabredeten verbrecherischen Planes angehörige Handlung zu betrachten ist. — Ihr Verhältniß zu derselben stellt sonach keinen besondern Reat, sondern nur einen erschwerenden Umstand dar.

---

ten die Einrede mangelnder Zurechnungsfähigkeit wegen angeblicher Sinnesverwirrung derselben zur Zeit der Verübung ihres Verbrechens um so minder auch nur zur Wahrscheinlichkeit gebracht, als nach ihrem Bekenntnisse nicht häusliche Unzufriedenheit oder Haß gegen ihren Mann, auch nicht heftige Leidenschaft der Liebe, die sie etwa gegen Michael Rabus fühlte, sondern mehr Eigennutz, um nämlich durch die Ehelichung des Letzteren vieles Vermögen zu erhalten, die Triebfeder ihrer That war, der Eigennützige aber in der Regel mit mehr Kälte und Besonnenheit handelt.

*) Das Collegium nahm, wie wir aus dem unter (174) mitgetheilten Urtheilsextract ersehen, nur die Qualification unter a) und c) an.

Digitized by Google

(174) Hierauf ward unterm 8. März 1834 folgendes Erkenntniß in erster Instanz gefällt:

ꝛc. Ursula Brandmüller habe sich des zwiefach qualificirten Mordes

a) am Ehegatten,

b) durch Gift

schuldig gemacht, sei daher zu enthaupten und unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde am Pranger auszustellen, eine gesetzliche Verschärfung durch die Annahme veranlaßt, daß als Erschwerungsumstände Berücksichtigung verlange:

a) die Ueberlegung, mit welcher sie die That beschlossen und ausgeführt;

b) das Einverständniß mit Rabus, in Bezug auf die Vergiftung seines Weibes;

c) daß zwei Qualificationen vorliegen.

(176) Dieses Erkenntniß ward unterm 18. April 1834 vom Oberappellationsgericht bestätigt, am 4. Juni desselben Jahres der Inquisitin publicirt und am 3. Tage darauf vollzogen*).

---

*) Die Ausstellung ward in Gnaden erlassen. Von den Anverwandten der Verurtheilten war schon unter dem 21. März 1834 bei Sr. Majestät, des Königs folgende (um ihrer Kürze, und ihrer einfachen, natürlichen Innigkeit willen hier mitzutheilende) Bittschrift eingereicht: "Wir, ꝛc. Unterzeichneten sind die tiefbetrübten Eltern, Geschwister, Mutter-Schwestern und andere nahe Verwandte und Befreundete der unglücklichen Ursula Brandmüller von Memmingen, die um ihrer begangenen schweren Missethat willen, wie uns durch Gerüchte zu zu Ohren gekommen, von dem k. Appellationsgericht zu Neuburg zum Tode durchs Schwert verurtheilt worden ist. Wir können und wollen zwar nicht den Lauf der Gerechtigkeit unterbrechen, denn wir wissen wohl, daß auf ein so schweres Verbrechen auch eine harte Strafe folgen muß, aber wir bleiben doch, trotz dem großen Leid, das diese unglückliche Person über uns gebracht hat, ihre durch die Bande des Bluts mit ihr allernächst verwandten Angehörigen. Sie ist dennoch unsere Tochter, wenn sie gleich die grauen Haare ihres Vaters und ihrer Mutter mit Jammer in die Grube bringt; sie ist dennoch unsere Schwester, die mit uns aufgewachsen und groß wurden, wenn sie jetzt gleich so ganz aus der Art geschlagen ist; es ist befreundetes Blut, das in ihren Adern fließt, und darum will unser Herz brechen über das große Trübsal das wir durch ihre öffentliche Hinrichtung erleben sollen. Bedenken wir dabei ihre jungen Jahre und die Gewalt der Verführung, wodurch sie zu ihrem Verbrechen ist verleitet worden, so glauben wir, darinnen Beweggründe gefunden zu haben,

Digitized by Google

Anhang.

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens der Ursula Brandmüller, geborne Kabus aus Memmingen, welche wegen Ermordung ihres Mannes David Brandmüller, zum Tode verurtheilt wurde*):

Ursula Brandmüller, geborne Kabus, leidet die Strafe des Todes, weil sie ihren Ehegatten, den Pflasterer David Brandmüller zu Memmingen, durch Gift getödtet hat.

Sie wurde im Jahre 1809 zu Dickenreishausen geboren, in dem evangelischen Glaubensbekenntnisse erzogen, und genügend unterrichtet. Allenthalben, — zu Hause, in der Schule, und im Dienste, — erwarb sie sich das Zeugniß eines großen Fleißes, und einer sehr guten Aufführung, bis sie, in ihrem 19ten Lebensjahre, zu dem Bauer, Michael Rabus zu Dickenreishausen, in den Dienst kam, und, von diesem verführt, mit demselben verbotenen Umgang pflog, wodurch der eheliche Friede zwischen Michael Rabus und dessen Weibe gestört wurde. Zu Ostern 1833 verehelichte sie sich — angeblich um dieses Verhältnisses mit ihrem Dienstherrn los zu werden, — mit dem Pflasterer David Brandmüller, zu Memmingen, einem Wittwer mit drei Kindern, gegen den Willen des Michael Rabus, welcher, obgleich er ihr stets von dieser Heirath abrieth, und sie nach dem Tode seines Weibes zu ehelichen versprach, ihr doch 200 Fl. zur Aussteuer schenkte. Mit David Brandmüller, welchen sie selbst als einen gutmüthigen Mann schilderte, lebte sie in der Ehe im Allgemeinen zufrieden.

Dennoch gab sie den wiederholten Besuchen des Michael Rabus, welcher auch in ihrem ehelichen Stande sein voriges Verhältniß mit

---

daß einige Milderung der über sie ausgesprochenen harten Strafe eintreten dürfte. Besonders schwer will es uns und ihren übrigen zahlreichen Anverwandten und Freunden fallen, wenn die Vollziehung des Urtheils so ganz in unserer Nähe, nämlich in Memmingen, geschehen soll, daß kaum ein Stündlein von hier entfernt ist. Daher wagen wir es in tiefster Unterthänigkeit, vor dem Throne Euer Majestät ein allerunterthänigstes Gnadengesuch hiermit einzureichen: Ew. geruhen das Todesurtheil der Ursula Brandmüller, wenn dasselbe auch in zweiter Instanz bestätigt und in Folge der allerhöchsten Gnade nicht abgeändert werden sollte, doch an einem andern, dem Wohnort ihrer allernächsten Anverwandten nicht so nahen Orte, als Memmingen, vollziehen zu lassen. ꝛc.

Dieser Bitte wurde aus naheliegenden Gesetzrücksichten, denen auch die vorbeugende Criminalpolitik das Wort redet, nicht Statt gegeben.

*) Redigirt vom königl. Oberappellationsgericht zu München. Es besteht eine gesetzliche Vorschrift, daß solch eine geschichtliche Darstellung in jedem Hinrichtungsfall durch den Druck veröffentlicht und zwar in einer besondern, innerhalb des Königreichs zu vertheilenden Piece. Es wird, wie der Unterzeichnete hofft, dem Leser nicht unlieb sein, ein Actenstück dieser Art kennen zu lernen.

Digitized by Google

ihr fortzusetzen suchte, allmählig wieder Gehör, und auf dessen Vorwürfe, daß sie geheirathet habe, und nicht bei ihm geblieben sei, da er ihr doch sein Vermögen gegeben hätte, äußerte sie endlich ihr Bedauern, ihm nicht gefolgt zu haben, und in die Stadt gezogen zu sein.

Von nun an wurde von diesen Beiden der feste Entschluß gefaßt, sich zu ehelichen, und zu diesem Zwecke beschlossen, den Mann der Ursula Brandmüller durch Gift zu tödten, wornach Michael Rabus auch sein Weib zu vergiften zusicherte.

Zur Tödtung des David Brandmüller wurde von ihnen der 28. August vorigen Jahres darum gewählt, weil sie wußten, daß an diesem Tage von dem Brandmüller im Stadtbache zu Memmingen gefischt werde, und weil hiernach der schnelle Tod desselben einer Erkältung im Wasser zugeschrieben werden könnte.

Vierzehn Tage zuvor geschah schon diese Verabredung, und Michael Rabus versprach hiebei, der Ursula Brandmüller am 27. Aug. das nöthige Gift zu bringen. Inzwischen wiederholte derselbe mehrmal dieses Versprechen, mit welchem die Inquisitin sich jedesmal zufrieden erklärte, — und am 27. Aug. Abends übergab er ihr auch einen starken Eßlöffel voll Gift, welches sie, gemäß ihrer, dem Rabus wiederholt gemachten Zusicherung am 28. Aug. Morgens, ehe ihr Mann zum Fischen ging, ganz unter die, diesem dargereichte, Suppe mischte, damit es, nachdem es schon lange gelegen hatte, sohin an seiner Kraft verloren haben konnte, dennoch die beabsichtigte Wirkung des Todes ihres Mannes hervorbrachte.

Dieser verzehrte die, so mit Gift gemischte, Suppe; — fühlte aber bald Uebelichkeiten und Reiz zum Erbrechen, mußte deßhalb vom Fischen zurückkehren, und starb noch am nämlichen Tage Abends. Niemand ahnete hier ein Verbrechen. Man schrieb den schnellen Tod des Brandmüller wirklich einer Erkältung desselben im Wasser, und seinem unruhigen Verhalten im Krankenbette zu. Dessen Leichnam wurde sohin begraben.

Am 3. September vorigen Jahres erhielt aber auch das Weib des Michael Rabus, — Rosina Rabus, — Gift in der Suppe, und dasselbe starb am 4. September Nachmittags um 1 Uhr in Folge dieser Vergiftung, welche sich durch die gerichtliche Leichenschau, und die chemische Untersuchung des Magens und des Darmcanales der Getödteten, bestätigte. —

Michael Rabus kam wegen der Tödtung seines Weibes bald in Verdacht, der durch seine, am 6. September Morgens erfolgte Selbstentleibung noch vermehrt wurde — und da inzwischen auch der vertraute Umgang der Ursula Brandmüller mit Michael Rabus bekannt geworden war, so wurde auch diese wegen des schnellen Todes ihres Mannes verdächtig, daher der Leichnam desselben, am 9. September 1833 wieder aus der Erde gehoben und genau untersucht.

Durch die, von gehörig verpflichteten Kunstverständigen, in Gegenwart des Gerichtes, gesetzlich vorgenommene Leichenöffnung und chemische Untersuchung des Magens des David Brandmüller, und durch

Digitized by Google

die über den Befund der Sache eingeholten, übereinstimmenden ärztlichen Gutachten wurde zur Gewißheit gebracht, daß David Brandmüller durch Vergiftung gestorben ist.

Ursula Brandmüller hat ihre That mehrmals umständlich und mit allen vom Gesetze zu einem rechtsgiltigen Geständniße vorgeschriebenen Erfordernissen bekannt, und wurde daher, da sie die Entleibung ihres Mannes mit Vorbedacht beschlossen, und mit Ueberlegung ausgeführt hat, von dem Königl. Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis, unterm 8. März dieses Jahres, als des Giftmords am Ehegatten schuldig in Folge des Art. 147 Thl. 1. des Strafgesetzbuches zur geschärften Todesstrafe verurtheilt und dieses Urtheil vom Oberappellationsgerichte des Königreichs am 18. April d. J. bestätigt. Auch haben Se. Königl. Maj. durch ein Allerhöchstes Rescript vom 12. Mai dieses Jahres erklärt, daß Allerhöchstdieselben keine hinreichenden Gründe gefunden haben, die der Verbrecherin im Rechtswege zuerkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern, — jedoch allergnädigst gestatten wollen, daß von der öffentlichen Ausstellung der Verurtheilten vor ihrer Hinrichtung Umgang genommen werde. —

Auszug aus dem Bericht des Stadt- und Landgerichts Memmingen an das k. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis, die Hinrichtung der Ursula Brandmüller betreffend.

Am Publicationstag (am 4. Juni 1834) früh 8 Uhr wurde dem Inquirenten ein auf dem hiesigen Marktplatze von einem 12jährigen Knaben früh 6 Uhr gefundenes Schreiben mit der Aufschrift: «Ihr Richter und Geistlichen fürchtet Gott und richtet menschlich!» übergeben, dessen Inhalt auf Brandstiftung deutete, und welches sogleich der Polizeibehörde zur weitern Einschreitung mitgetheilt wurde.

Der sonst üblich gewesene Gebrauch, dem Publicum den Zutritt zur Delinquentin zu gestatten, führte auch die 3 Tage über beständig eine Menge Neugieriger an die Frohnveste, deren Einlaß aber auf Bitten der Inquisitin streng verboten wurde.

Am Donnerstag den 5. dieses erschienen die Verwandten und Jugendfreundinnen der Unglücklichen, von denen sie unter den rührendsten Zuspruch Abschied nahm. —

Inzwischen verbreiteten sich in der Stadt allerlei mündliche Drohungen und am Freitag den 6. dieses, Morgens, wurden wiederholt 2 Brandbriefe gefunden und der Polizei eingehändigt.

Obgleich dieß Alles für das Werk eines dummen und unüberlegten Muthwillens erklärt wurde, so ertönte doch Mittags 1 Uhr der Feuerruf und wirklich wurde noch zeitig in einem der bedrohten Häuser die Brandstiftung entdeckt, deren Ausbruch aber sogleich unterdrückt wurde.

Die allgemein verbreitete Angst und der Schrecken ließ bald einen 2. Feuerruf nachfolgen, allein auf mündliches Benehmen des Inquirenten mit dem Polizeibeamten Herrn Rechtsrath von H., dem Königlichen Stadtcommissär Hrn. R., dem Commandanten der Land-

Digitized by Google

wehr*), Hrn. v. W. und dem eben anwesenden inspicirenden Gens-darmerie-Ober-Lieutenant v. E. wurden sogleich die gehörigen Vorkehrungen getroffen, Feuerpatrouillen angeordnet, die Hauptwache besetzt und die Löschmaschienen an mehren Orten aufgeführt.

Das kluge Benehmen und Einschreiten dieser Behörde und die Nachricht, daß von Kempten Militär requirirt werden würde, verscheuchte bald alle Besorgnisse und es trat volle Ruhe wieder ein, welche auch am folgenden Tage während des ganzen Acts der Urtheilsvollstreckung nicht im Geringsten gestört wurde, obgleich von allen Seiten, sogar vom Auslande, eine ungeheure Menschenmasse herbeigeströmt war.

Auszug aus dem Protokoll, abgehalten am Tage der Hinrichtung der Giftmörderin der Ursula Brandmüller. Memmingen, den 7. Juni 1834. Vormittags 11¼ Uhr**).

Nachdem die von der Inquisitin in Anspruch genommene Aufschubzeit von 3mal 24 Stunden verflossen war, so begab sich die Commission in ihrer Amtskleidung mit Zuziehung des Königl. Stadtgerichtsgerichts-Physicus Dr. v. W. in die Frohnveste und eröffnete der Verurtheilten Ursula Brandmüller, daß die Zeit der Urtheilsvollstrekkung nun gekommen sei. Sie war auf ihren Tod vorbereitet, hörte diese Eröffnung mit unglaublicher Ruhe und Standhaftigkeit an, und erklärte dem Inquirenten, daß ihr der Tod, welcher sie mit Gott und ihrem Manne aussöhnen werde, sehr wünschenswerth und sogar erfreulich sei.

Hierauf wurde sie den Gehülfen des Scharfrichters übergeben.

ꝛc. Mit Schlag 9 Uhr wurde die Deliquentin in grauer Kleidung mit einem Stricke um den Leib und einer Tafel auf der Brust und dem Rücken, worauf der Name ihres Verbrechens stand, aus der Frohnveste geführt, rücklings auf einen Wagen gesetzt und von einem Scharfrichters-Gehülfen festgehalten, unter dem Zuspruche der vom protestantischen Dekanate bestimmten Pfarrer Rehm und Köberlin in einem geordneten Zuge auf den Marktplatz geführt, wo von dem Balcone eines magistratischen Gebäudes eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte des von der Brandmüller verübten Verbrechens verlesen und nochmals das Urtheil öffentlich bekannt gemacht, und sodann vom Untersuchungsrichter über die Verurtheilte feierlich der Stab gebrochen wurde.

Hierauf begab sich der Zug unter Begleitung des Untersuchungsrichters und des Actuars, dann des Gerichtsarztes in ihrer Amtskleidung zu Pferd, und zwar unmittelbar hinter dem Wagen der Delinquentin vom Marktplatze hinweg durch das Kempterthor auf den Richtplatz.

---

*) Unter «Landwehr» versteht man in Baiern die Bürgerbewaffnung, die anderwärts «Communalgarde,» «Bürgergarde» genannt wird.

**) Der Herausgeber erlaubt sich hier auf Das, was er Bd. 13, S. 228, bei Gelegenheit des Oertelschen Falles (Großherzogthum Sachsen-Weimar) über Feierlichkeiten bei Hinrichtungen bemerkte, zu verweisen.

Digitized by Google

Das Schaffot, nach Anordnung des Scharfrichters vorschriftsmäßig und fest errichtet, war mit 2 Compagnien der hiesigen Landwehr-Infanterie umgeben, diese bildeten einen Kreis, in den sich die Gerichtscommission begab.

Noch vor dem Schaffot vom Wagen gestiegen, dankte die Unglückliche dem Inquirenten für die gute Behandlung in ihrem Arreste und versprach dem Scharfrichter, sich ruhig und wie ein Lamm zu halten.

Nachdem unter feierlicher Stille obgleich mehr als 20,000 Menschen sich auf dem Platze befanden, die Inquisitin in dem Schaffotstübchen von dem Scharfrichter und seinen beiden Gehülfen zubereitet, ihr zur Vermeidung störender Bewegung beide Hände und Arme gebunden waren, wurde sie von 2 Scharfrichtersgehülfen unter beständigem Zuspruche ihrer Geistlichen auf das Schaffot geführt, und hierauf mit Unerschrockenheit und Gewandtheit ihr vom Scharfrichter Leimer auf Einen Streich das Haupt vom Rumpfe getrennt, worauf von dem gespannten Publikum ein wiederholtes Bravo ertönte*).

Der Vorführer des Scharfrichters zeigte das Haupt an den Haaren ergriffen an allen 4 Seiten des Schaffots dem Volke**) und legte solches dem auf dem Stuhle sitzenden Leichnam zu den Füßen. Hierauf hielt Herr Pfarrer Köberlin eine sehr passende, vorher beim Gerichte zur Prüfung und Genehmigung vorgelegte Ermahnungsrede.

Nach deren Beendigung und nachdem sich das Volk in größter Ordnung und Stille und mächtig ergriffen vom Richtplatze allmählig entfernte, wurde der noch bekleidete Leichnam nebst dem Haupte in den herbeigeschafften Sarg gelegt, und sodann in aller Stille unter Begleitung von 6 Gendarmen in den hiesigen allgemeinen Gottesacker gebracht und daselbst beerdigt.

Auch in der Stadt nach diesem Acte ging Alles ruhig und ohne den mindesten Exceß vorüber ꝛc.

*) Vergl. Bd. 13 S. 230.

**) Ueber den verwildernden Eindruck solcher Scenen auf die Menge. Vergl. Bd. 13, S. 228. ff.

Digitized by Google

IV. Florilegium practicum.

Aus den Rechtsfällen von Joseph Tausch, Dr. jur. und k. k. Appellationsrath.

Vom Herausgeber.

Einer unserer intelligentesten Practiker, von Jagemann (seit den Ende vorigen Monats Hofgerichtsrath zu Freiburg) sagt*) von dem Oesterreichischen Juristen:

«sie haben vor den Juristen der übrigen deutschen Länder ein bedeutendes Moment darin voraus, daß sie stets mit einer gesunden Lebensanschauung, mit einem sichern, nicht durch politische Vorurtheile oder philosophische Kategorien getrübten Blick ihre Beobachtungen anstellen und die Ergebnisse verarbeiten. Da findet man keine gezwungene Gesetzauslegung, keine baroque Ansicht über Recht und Rechtsanwendung und besonders auch keine Selbstgefälligkeit in der Darstellung, keine Schönrednerei, keine Phrasenschwulst, wobei sich anderwärts so oft Unklarheit der Begriffe zu verbergen sucht.»

Leider ist bis jetzt die österreichische juristische Literatur selbst den denkenden und sich mit geistiger Energie gegen das Miasma des Schlendrians verwahrenden Practikern in den übrigen deutschen Ländern wenig — Vielen gar nicht bekannt — und so glaubt der Herausgeber vielleicht der Mehrzahl seiner Leser einen Dienst zu erzeigen, wenn er ihnen nach dem Beispiel seines Vorgängers (Bd. 5 der älteren Annalen im Betreff der Feuerbach'schen Sammlung von Criminalfällen) die practischen Betrachtungen und Studien, welche das überschriftlich erwähnte Werk, abgesehen von specieller landrechtlicher Beziehung, dem allgemeinen strafrechtswissenschaftlichen Interesse darbietet, in der folgenden Zusammenstellung hier zuführt.

Möge auch diese Mittheilung mit Anregung geben, sich mit der österreich'schen juristischen Literatur zu befreunden und ihre reichen Früchte zum Heil der Rechtspflege zu brechen — zum Heil der gesammten deutsch-vaterländischen Rechtspflege, die nur in frommer und freisin-

*) In der von ihm und Nöllner redigirten «Zeitschrift für deutsches Strafverfahren» Bd. 2, S. 268 in der beurtheilenden Anzeige des neuesten Werks von Kitka: «die Beweislehre ꝛc.»

Digitized by Google

niger Zusammenfassung und Zurückführung vereinzelter Erscheinungen zur volksthümlichen Totalität — durch die Kraft der lebendigen, zum Phönixaufschwung aus dem Formalismus gekommenen Intelligenz der Rechtsgelehrten aber zur nationalen Geistes wahrheit werden kann.

Altenburg im Februar 1842. d. H.

---

1. Das erste Verhör.

Der erste Moment, in welchem Jemand bei Gericht erscheint, muß als der, dem Geständniß oft sehr günstige, zweckmäßig benutzt werden, um die Aussage der Wahrheit zu erhalten. Das erste Verhör ist gewöhnlich das folgenreichste für die ganze Untersuchung; mit ihm betritt der Beschuldigte die wichtigste Periode seines Lebens, mancher die allerwichtigste, wo Sein und Nichtsein die Frage ist. Es liegt in der menschlichen Natur und sittlichen Ordnung, daß der Beschuldigte es fühlt, daher in einer ungewöhnlich befangenen Gemüthsstimmung sich befindet; diesen wichtigen Augenblick soll man nicht unbenutzt lassen, er kehrt vielleicht nicht wieder, im glücklichen Falle erhält man erst nach schweren Prüfungen, nach den Qualen des Gefängnisses und der tödtenden Langeweile von dem bis zur Abmattung getriebenen Inquisiten das so lange ersehnte «ich will es nur gestehen, daß ich u. s. w.,» was der Beschuldigte bei der ersten Zusammenkunft mit seinem Richter nicht vorenthalten haben würde, hätte man den Moment, der dem Geständniß günstig war, zweckmäßig benutzt.

Obgleich in der Regel das summarische Verhör mit den allgemeinen Fragen beginnen soll, so ist es nicht immer wesentlich und überall nöthig, hierbei mit einer solchen Umständlichkeit vorzugehen, wie in dem ordentlichen Verhöre; man kann bei den allgemeinen Fragen ganz kurz, und soweit gehen, als es zur Herstellung der Identität wesentlich ist, und sobald als möglich zu dem weitern Verhör übergehen, wenn man wahrnimmt, daß der Beschuldigte sich in einer dem Geständnisse günstigen Stimmung befindet. Dieses ist oft der Fall bei einem solchen Beschuldigten, welcher das erste Mal im Verhafte, und bis auf die verbrecherische That noch unverdorben ist: er tritt mit tiefer Erschütterung in das Verhörzimmer, und erwartet, daß der Richter ihn verhören, das ist, das Geständniß und die Entschuldigung über das demselben schon bekannte Verbrechen abfordern werde. Der Richter ermahnt ihn, die Wahrheit zu sagen, er fühlt sich angeregt, ein ruhiges Bekenntniß abzulegen. Würde man die allgemeinen Fragen zu weit ausdehnen, mit dem Niederschreiben derselben und der Antworten Stunden lang mechanisch zubringen, so erhält der Beschuldigte Muße sich zu sammeln, und die Gegenstände um sich und den fragenden Richter zu beobachten; eine Menge Fragen über, dem Anscheine nach, gleichgiltige Dinge, eine Sorgfalt alles, weit und breit Vorgebrachte aufzunehmen, eine Gefälligkeit, ja scheinbare Leichtgläubigkeit, womit der Inquirent Erzählungen über entfernte Verhältnisse anhört,

Digitized by Google

und zu Papiere bringen läßt, alles dieses ist nicht geeignet, Empfindungen von solcher Art hervorzubringen oder zu unterhalten, die den Beschuldigten zum Bekenntnisse führen. Der Inquirent soll also den Moment, in welchem der Beschuldigte bei Gericht erscheint, zweckmäßig benützen und keine Zeit verlieren, Specialfragen zu stellen. — Ist aber der Beschuldigte schon öfter in Verhaft und Untersuchung gewesen, so kann man bei ihm auf keine ungewöhnliche Lage, also auch auf keine Gemüthserschütterung rechnen; bei einem solchen Individuum ist es vielmehr zweckmäßig, die ihm bekannte Form genau einzuhalten, ernst und scheinbar gleichgiltig den vorgeschriebenen Gang zu beobachten; kann etwas ihn bedenklich machen, so ist es gerade dieses indifferente Verhalten des Richters, der von ihm, dem Anscheine nach, kein Bekenntniß erwartet. Eine Rührung in ihm hervorbringen zu wollen, würde jetzt ganz den Zweck verfehlen, ihn wohl gar auf die Meinung bringen, daß der Richter in Verlegenheit sei, ihm anders als durch Worte beizukommen, und sich aus Mangel an Beweisen mit psychologischen Calculationen behelfen müsse. Allein dessen ungeachtet wird ihm, im Bewußtsein der Schuld, vor dem Richter, den er als Werkzeug der strafenden Gerechtigkeit erkennt, bange werden. Selbst auf den entschlossensten Bösewicht wirkt die Verhaftung und Stellung vor den Richter erschütternd.

2. Vom Königthum des Geständnisses.

Das Geständniß des Beschuldigten ist offenbar der wichtigste und überzeugendste Beweis, daß derselbe das Verbrechen, welches er eingesteht, wirklich begangen habe. Kein Schuldloser wird sich schuldig geben; keine vernünftige Ursache, kein sinnlicher Trieb wird ihn dazu veranlassen. Niemand giebt die höchsten irdischen Güter, diese Grundbedingung seiner Existenz: Ehre, guten Namen, Freiheit oder gar das Leben ohne allen Grund Preis. Es kann wohl Jemand aus Eigennutz Ehre und Gewissen opfern, um seine Sinnlichkeit zu befriedigen; ein Zeuge, wegen seines eigenen Vortheiles oder zur Befriedigung einer andern Leidenschaft, falsches Zeugniß geben oder sich irren; allein daß ein Schuldloser gegen sich selbst falsches Zeugniß ablege, seine Ehre und Gewissen verletze, die Schande einer Missethat auf sich nehme, und den Nachtheilen des Verbrechens, und sich der Strafe ohne Schuld unterwerfe, dieses läßt sich weder aus Eigennutz oder einer andern Leidenschaft, noch aus einem Irrthume, sondern nur aus einer Verrücktheit, oder einem Zustande der Verzweiflung erklären. Dieses Letzte ist zwar möglich, aber äußerst selten und nicht zu vermuthen. In der Regel kann nur das durch die Stimme des Gewissens sich geltend machende Recht der Wahrheit, das Bewußtsein der Schuld, Jemand veranlassen, ein Geständniß abzulegen. Confessio conscientiae vox est, sagt Seneca.

Digitized by Google

3. Die Uebereinstimmung des Geständnisses mit dem über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen

ist das vorzüglichste Mittel, den Richter zu überzeugen, daß der Geständige die Wahrheit sagen könne und wolle. Diese Uebereinstimmung ist vorhanden, wenn die nämlichen Umstände, welche der Beschädigte gestanden hat, auch durch andere Erkenntnißquellen und Beweismittel erhoben, daher dem Richter bekannt sind. Der Richter gelangt zur Kenntniß der That und aller ihrer Umstände dadurch, daß er alle im gegebenen Falle möglichen Quellen, die Wahrheit zu ermitteln, nach oder neben einander benützt, um dadurch die gegenseitige Controle der einzelnen Ergebnisse zu erlangen und den möglichen Mangel des einen oder des andern zu ergänzen, und so eine Totalanschauung zu bewirken, die eine möglichste Sicherheit des Beweises, die volle Ueberzeugung gewährt — mit einem Worte durch vorschriftmäßige Erhebung des Thatbestandes.

---

4. Suggestion — Suggestivfrage.

Suggestion (Eingebung) nennt man im weitern Sinne jede Aeußerung des Richters, entweder durch Worte oder Handlungen, durch welche dem zu Vernehmenden ein dem Gerichte bereits bekannter, und von ihm wenigstens für richtig gehaltener Umstand, dessen freie Mittheilung man aus der eigenen Kenntniß des Verhörten erwartet, bekannt gemacht (suggerirt), und dieser so veranlaßt wird, ihn in seine Aussage aufzunehmen. Geschieht dieses durch Fragen, so heißen sie Suggestivfragen, und im engsten Sinne versteht man darunter diejenigen, wodurch specielle, für die Untersuchung wichtige Umstände dem Verhörten lediglich zur Bejahung oder Verneinung vorgelegt werden. Hier tritt nämlich das Bedenken ein, ob die Antwort eine Wiederholung der Frage sei, oder aus der eigenen Ueberzeugung hervorging, und es wird, wenn nicht die Antwort ganz unerwartet anders ausfiel, odes der suggerirte Umstand auf anderm Wege bereits hergestellt ist, nicht wohl möglich sein, den Fehler durch wiederholte Vernehmung zu beseitigen, da die Enthaltung von der Suggestion dann doch nicht wirkt, daß sie dem Gedächtniß des Verhörten entschwindet. Schon in der l. 1 §. 21. D. de quaest. heißt es: qui quaestionem habiturus est, non debet specialiter interrogare, an Lulius Titius homicidium fecerit, sed generaliter, quis id fecerit. Das Gesetz bestimmt §. 353 die wesentlichen Eigenschaften der besondern Fragen, und unter diesen lit. c, daß nicht die Frage zum Voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten. Das Gesetz erklärt demnach, daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhen müsse, wenn es einen rechtlichen Beweis bewirken soll.

Digitized by Google

5. Captiöse Fragen.

Verfängliche Fragen, durch welche man einen leugnenden Beschuldigten wider seinen Willen nöthigen will, etwas ihm Nachtheiliges einzuräumen, wodurch man ihn zu fangen (capere) sucht, indem man ihn durch die überraschende Stellung der Frage zu einer Inconsequenz in der Behauptung seines (angeblichen oder dem Gerichte wirklich bekannten) Lügen-Planes, oder durch Zweideutigkeiten oder Verwickelung verleiten will, einen ihn beschwerenden Umstand, ohne daß er dieses selbst wahrnimmt, einzugestehen, haben etwas der richterlichen Würde Nichtentsprechendes, und indem sie nicht mit voller freier Ueberlegung beantwortet werden, könnte das auf solche Weise bewirkte Geständniß in den meisten Fällen nur einem stillschweigenden oder fingirten gleich geachtet werden, das hier ohne rechtliche Wirkung ist; dahin gehören die Stellung von Fragen, welche einen noch nicht erwiesenen oder eingestandenen Umstand, als wäre es dennoch der Fall, annehmen, um in der Beantwortung der Frage mittelbar eine Antwort auf obigen Umstand zu erhalten, und darauf weiter zu inquiriren, oder die Verbindung mehrer Umstände in der nämlichen Frage, deren Antwort sich dann auf alle beziehen soll, oder die Befragung um Thatsachen, deren Zusammenhang mit der Hauptsache der Inquisit nicht sogleich merkt, oder, daß der Inquirent von der falschen Voraussetzung, als wenn eine andere Thatsache schon eingestanden wäre, ausgeht, und darauf seine Frage baut.

---

6. Vorhalt gegen lügenhafte und leugnende Inquisiten.

Man gehe darin vom Allgemeinen auf das Besondere über, und zwar auf eine Art, daß man in die Frage die einzelnen, dem Gerichte bekannten Umstände der That nach und nach auf eine solche Art aufnimmt, daß das Verhältniß derselben zu dem Beschuldigten daraus hervorleuchtet und man dann erst zu den Beweismitteln übergeht. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten derselben widersprechen will. Erst bei einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgelegt, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus den Aussagen derselben vorgelesen werden. — Tritt dann der Fall ein, daß der Inquisit zum Geständnisse schreitet, so muß dessen Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung vom Anlasse, Entschlusse der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

---

7. Die richterliche Beurtheilung ärztlicher Gutachten.

Am Richtigsten wird das Gericht selbst, nach Erwägung der Gründe und der Form des Gutachtens, so wie der actenmäßigen Um-

Digitized by Google

stände, beurtheilen, welches von den Gutachten den Vorzug verdient, in so fern es nicht auf einen Widerstreit technischer Ansichten ankomme; denn dem Richter, der durch das Gutachten der Kunstverständigen überzeugt werden soll, kann das Recht nicht entzogen werden, zu prüfen, ob das Gutachten gründlich ist, von richtigen Voraussetzungen, Prämissen, ausgeht, und mit den übrigen actenmäßigen Umständen übereinstimmt. Es ist ein Irrthum, wenn der Richter sich unbedingt an den ärztlichen Ausspruch gebunden glaubt und nicht erwägt, daß nicht der trockene Ausspruch des Arztes, sondern die Art der Gründe, die er angiebt, auf den Richter wirkt, der nichts für gewiß annehmen kann, wo nicht innere hinreichende Gründe für die Wahrheit angegeben werden. Sobald aber das Gericht Zweifel gegen das Gutachten hegt, muß es suchen, durch nochmalige Befragung der Kunstverständigen über einzelne Puncte des Gutachtens, oder durch Einholung des weitern Gutachtens von einer medicinischen Facultät, als einem Medicinalcollegium, den Zweifel zu lösen. Wenn alle Mittel erschöpft sind, um die Zweifel zu heben, muß bei fortdauerndem Widerstreit die dem Beschuldigten günstige Meinung gewählt werden. (Mittermaier, deutsches Strafverfahren, §. 153. — Kitka, Erheb. des Thatbestandes, S. 233).

8. Das Verhältniß der Policei zur Criminaljustiz in Hinsicht auf beabsichtigte Verbrechen.

Man darf die eigentlichen Elemente der Criminaljustiz niemals unbeachtet lassen, und muß sie von dem, was der Policei in Bezug auf beabsichtigte Verbrechen zukommt, nach deutlichen Begriffen scheiden. Die Criminaljustiz hat nur den wirklichen Verbrecher zu bestrafen. Der Policei gehören die Vorkehrungen gegen die Ausführung des noch nicht zur That übergegangenen widerrechtlichen Willens eines auf Gesetzübertretung ausgehenden Individuums. Das bloß beabsichtigte Verbrechen kann mit der wirklichen, durch Versuch oder Vollendung verübten Gesetzübertretung in Eine Classe nicht geworfen werden. Die Criminaljustiz ist dazu bestimmt, und geht nur darauf aus, schon verübte Gesetzübertretungen zu untersuchen und zu bestrafen. Die Policei soll durch ihre Thätigkeit noch nicht geschehene Verbrechen und Vergehen verhüten, ihnen zuvorkommen. Beide stehen in einer ewigen Wechselwirkung. Die Thätigkeit der einen unterstützt die Wirksamkeit der andern, und vorzüglich die Policei ist es, die der Criminaljustiz sehr in die Hände arbeitet. Die von Seite eines Individuums geäußerte Absicht, ein Verbrechen begehen zu wollen, begründet und rechtfertigt die Wirksamkeit der Policei. Von der Absicht besonders, wenn sie sich schon durch Thathandlungen ausgesprochen hat, ist zum Versuch in der Regel nur ein sehr kleiner Schritt; indessen kann darüber, daß die erklärte Absicht noch nicht für einen criminellen Versuch zu achten sei, gar kein Zweifel obwalten. Das eine

Digitized by Google

Gesetzübertretung beabsichtende Individuum hat noch keineswegs dann, wenn es sich bloß auf Drohungen beschränkt, oder auch sich die Werkzeuge zu verschaffen gesucht hat, welche es zur Ausführung seines gesetzwidrigen Vorhabens etwa brauchen mag, eine solche Handlung unternommen, welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führt. Der böse Wille, dessen Ausführung die Polizei zuvorzukommen hat, offenbart sich in diesem Falle zwar als zur Reife gediehen; aber immer ist es doch nur Wille, und vom Willen bis zur That ist noch ein Schritt übrig — und wenn erst dieser geschehen ist, läßt sich die gesetzwidrige That, welche beabsichtigt wurde, als wenigstens durch Versuch verübt, ansehen. Vergl. Lotz im neuen Archiv, IV., 485, V., 184.

9. Auslegung des Strafgesetzes.

Der Criminalrichter soll das Strafgesetz anwenden, das Mittel dazu ist die Auslegung. Allein willkührlich ist diese Auslegung nicht, sondern an feste und unwandelbare Regeln gebunden, die von keiner individuellen Ansicht in Ansehung der höchsten Gründe des Strafrechts abhängig sind, sondern durch die Natur des Strafgesetzes und des Richteramtes mit objectiver Allgemeingiltigkeit bestimmt werden. Das Strafgesetz trägt in Beziehung auf die richterliche Auslegung keine andere Natur, als das Civilgesetz; die Auslegungsregeln sind daher bei den Criminalgesetzen keine andere, als bei den Civilgesetzen *).

Die in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellte Regel §. 6: «Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet», tritt auch bei den Strafgesetzen ein **).

Dieser Grundsatz umfaßt die grammatische und logische Erklärung der Gesetze. Der Criminalrichter darf nicht über diesen Grundsatz hinweggehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, sagt Zeiller***), daß ein nach der Anleitung des §. 6 richtig aufgefaßtes Gesetz auf alle schlußförmig darauf abgeleiteten Folgerungen und auf alle gehörig darunter subsumirten Fälle, obschon sie nicht wörtlich darin begriffen sind, be-

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik I. Bd., §. 86 u. f. Sehr ausführlich hat Jenull, österreichisches Criminalrecht I. Bd., 2te Auflage, S. 286 bis 307 die Auslegungsregeln zusammengestellt.

**) Die Anwendung des Gesetzes besteht in der Vergleichung der Handlung mit dem Gesetze. Sie fordert theils eine vollständige Kenntniß der That und aller erheblichen darauf einfließenden Umstände, theils eine deutliche und vollständige Kenntniß der darauf sich beziehenden Gesetze. — Auslegen heißt den Sinn der Gesetze richtig auffassen und bestimmt angeben, und macht die Grundlage der Gesetzwissenschaft aus.

***) Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. I. Bd., S. 61, Nr. 9.

zogen werden müsse, und eben so gewiß sind diejenigen Fälle davon auszuschließen, denen zwar einzelne Worte und Stellen eines Gesetzes, nicht aber der vollständige Zusammenhang und der daraus hervorleuchtende Wille des Gesetzgebers zu Statten kommen. Eine solche Erweiterung oder Einschränkung der Worte des Gesetzes ist nach dem obigen Sinne weder eine ausdehnende noch einschränkende, sondern eine dem erklärten Willen des Gesetzgebers angemessene strenge Auslegung des Gesetzes.

Treffend sagt Zeiller an einem andern Orte *): «In der That, wenn der Richter eine Handlung, die nach seiner Vorstellungsart ein Verbrechen sein soll, durch ausdehnende Auslegung in ein Verbrechen umschafft, ob sie gleich unter den bestimmten Begriffen, die der Gesetzgeber über die verschiedenen Gattungen und Arten der Verbrechen aufgestellt hat, nach dem klarem Wortverstande nicht enthalten ist, oder umgekehrt, wenn er eine darunter begriffene Handlung aus eingebildeter Humanität durch einschränkende Auslegung davon ausnimmt; wenn er durch analogische Anwendung dasjenige, was bei einem Verbrechen von gewisser Gattung oder Art verordnet ist, der Aehnlichkeit willen auf ein anderes Verbrechen beziehet, und hierdurch der von dem Gesetze, wie ihm scheint, verfehlten Proportion der Strafen nachhelfen will; wenn er ein verständliches Gesetz, weil er es anders gefaßt haben würde, durch die sogenannte kritische Interpretation, durch Abänderungen der Interpunctionen, der Lesearten und dergleichen zu verbessern unternimmt; so erhebt er seine philosophische Meinung und seine Willkühr über den einzig entscheidenden Willen des Gesetzgebers, und wird zum Verfälscher des Gesetzes.»

---

10. Bedingungen der Thätigkeit des Criminalrichters.

Die Criminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. (§. 213, dann §§. 226, 232 bis 235 des G. B. über Verb.). — Der Criminalrichter wird sonach zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald er von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält, und ist dann verpflichtet, ohne Aufschub die eigentliche Beschaffenheit der That (den Thatbestand) zu erheben, und daraus zu beurtheilen, ob die That ein Verbrechen sei. Zeigt es sich, daß die That kein Verbrechen ist, so ist der Criminalrichter weiter zu handeln nicht berechtigt, sondern er hat die Sache liegen zu lassen, wie sie liegt **).

---

*) Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft. I. Bd., S. 87 und 88.

**) Und ein Frevel sündhaften wenn auch dummen Eigendünkels ist es, wenn zur Verbergung des untergelaufenen Irrthums, weiter drauf los inquirirt wird,

Digitized by Google

Der Criminalrichter ist nicht berechtigt, eine Handlung oder That, mag sie ihm noch so rechtswidrig oder gefährlich scheinen, als ein Verbrechen zu behandeln, wenn sie nicht in dem Strafgesetzbuche ausdrücklich als Verbrechen bezeichnet ist. Jede als Verbrechen nicht bezeichnete Handlung ist dadurch stillschweigend aus dem Gebiete der criminellen Strafbarkeit ausgeschlossen. Eine Untersuchung und Bestrafung soll nur wegen solcher Handlungen Statt finden, welche ausdrücklich mit Strafe bedroht sind, daher verordnet das Gesetz *): «Als ein Verbrechen kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in dem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt wird.»

11. Unrechtmäßigkeit der Strafe bei nicht vollständig bewiesenem Thatbestand.

Das Gesetz erklärt den Thatbestand als Grundbedingung der Bestrafung. Bevor Jemand als ein Verbrecher bestraft werden kann, muß erst bewiesen sein, daß ein Verbrechen, und zwar, daß es von dem Beschuldigten begangen worden sei. Die Nachforschung, ob, und unter welchen Umständen ein Verbrechen verübt worden sei, geschieht durch Erhebung des Thatbestandes oder der Beschaffenheit der That.

Es ist ein unbestrittener Rechtsgrundsatz, daß, wenn im Processe irgend ein Umstand ungewiß ist, es so zu betrachten ist, als wenn es juristisch gewiß wäre, daß dieser Umstand gar nicht vorhanden ist, da alles nicht vollständig Bewiesene dem gar nicht Bewiesenen gleichsteht. Man muß daher auch, wenn der Thatbestand nicht bewiesen werden kann, es so betrachten, als wenn er gar nicht bewiesen wäre, daher auch für den Richter nicht existire. Der Richter muß also nach Beschaffenheit des Grades des Beweises den Beschuldigten entweder ganz lossprechen, oder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklären, d. i. von der Instanz entbinden **). Der Mangel am Thatbestande kann nicht als Milderungsgrund angenommen werden, und es beruht auf einer unrichtigen Behauptung, daß zur Anwendung einer kleineren Strafe weniger Beweis nöthig sei. Wenn das Gesetz den vollen Beweis zur Sicherung des Schuldlosen nöthig hält, so darf diese Vorschrift nicht außer Acht gelassen werden. Die Größe der Strafe darf keinen Unterschied machen; auch der zu einer geringeren Strafe Verurtheilte hat gleichen Anspruch, auf eine gerechte Weise verurtheilt zu werden, wie der zum Tode Verurtheilte. Man verwechselt aber auch hier den juristischen mit dem policeilichen Ge-

---

um, wenn es irgend möglich, wenigstens den Schein eines Streiflichts auf den Verdächtigten fallen zu lassen, zur Strafe seiner Impertinenz: nicht schuldig zu sein. d. H.

*) Gesetzbuch über Verb. Einleitung VI, §. 258.

**) S. dagegen v. Strombeck in diesen Annalen Bd. 2, S. 257 Bd. 6, S. 126.

Digitized by Google

sichtspuncte, indem man nicht begreifen will, daß man einen nicht überwiesenen aber sehr verdächtigen Beschuldigten als gefährlich wohl policeilich beobachten, und Sicherungsmittel gegen ihn anwenden, aber criminell nicht bestrafen könne. Denn wenn man den Beweis als nicht vollkommen hergestellt betrachtet, und dennoch eine Strafe anwendet, so erscheint diese selbst geringere Strafe als eine ohne, oder gegen das Gesetz angewendete, und man handelt dadurch ungerecht *).

12. Vom bösen Vorsatz.

Der Inbegriff der Merkmale einer Handlung, welchen das Gesetz als Bedingung eines bestimmten Verbrechens fordert, macht den Thatbestand des Verbrechens aus. Der Inbegriff der Merkmale, welche sich auf den Willen des Verbrechers beziehen und die Strafwürdigkeit begründen, nennt man den bösen Vorsatz, oder wie Zeiller**) sagt: «Die Materie oder der Gegenstand des bösen Vorsatzes besteht in einer von dem Gesetze für ein Verbrechen erklärten Handlung, die Form aber, oder die Beschaffenheit des Thäters — in dem Willen, eine durch das Gesetz für ein Verbrechen erklärte Handlung zu verüben.» Der böse Vorsatz bezieht sich also auf den Willen, mit welchem ein Verbrechen begangen wird, und besteht in der Uebereinstimmung des Willens mit dem Verbrechen ꝛc.

ꝛc. Zu dem bösen Vorsatz wird erfordert das Bewußtsein aller Merkmale, wodurch die Handlung, welche der Verbrecher vornimmt, als ein Verbrechen erscheint. Dieses Bewußtsein umfaßt die Kenntniß der Rechtswidrigkeit der Handlung überhaupt. In dem §. 3 des St. G. B. wird die vorgeschützte Unwissenheit des Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, als eine ungegründete Entschuldigungsursache erklärt, und die Regel aufgestellt, daß sich mit der Unwissenheit Niemand entschuldigen kann. Es ist demnach der zurechnungsfähige Zustand vorhanden, wenn folgende Merkmale eintreten: 1) das Bewußtsein seiner selbst, und seiner Handlung; 2) Wille und Entschluß zu handeln; 3) die bestimmte Richtung des Willens, und der bestimmte Entschluß, ungeachtet der Erkenntniß des Unrechtes, die verbotene Handlung (das Verbrechen) zu verüben, oder eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen.

Der Wille wird hier in der Anwendung, oder das wirkliche Wollen von dem Willen als Anlage unterschieden. Als Anlage kommt er allen Menschen zu, in so fern sie verständige Wesen sind; zur An-

*) Mittermaier im n. Arch. 3. Bd., S. 394. Ueber den Einfluß des Mangels am Thatbestande auf das Strafurtheil.

**) Man sehe über den bösen Vorsatz von Zeiller in den Materialen, von Pratobevra, VIII. Bd. S. 403 u. f. Jenull das österr. Criminalrecht, I. Bd. 2, Auflage S. 117 u. f. Wagner's Zeitschrift ꝛc. J. 1827 II. H. S. 186 v. J. 1829 H. II, S. 83.

Digitized by Google

wendung kommt er, wie die verständige Willkühr, nur unter Bedingung; das Wollen läßt sich als die Fortsetzung der in dem Entschlusse genommenen Richtung ansehen, so wie also der Entschluß eine Triebfeder fordert, so auch der Wille. Richtung und Kraft des Willens wird jederzeit abhängen von der Stärke des Motivs; die Stärke des Motivs aber hängt wiederum ab von der Wärme des Gemüths, womit es die Vorstellung des Verstandes umfaßt. Da während des Strebens nach Realisirung eines Zweckes es nie an entgegengesetzten Anregungen fehlt, wodurch dem Subjecte Veranlassung gegeben wird zur Aenderung seiner Richtung, so offenbart die bestrebende Kraft als beharrlicher Wille nicht allein die Unabhängigkeit von unmittelbarer, äußerer Anregung, sondern auch von den Regungen des eigenen Sinnenreizes. Allein diese Unabhängigkeit kann nur dann behauptet, und die einmal genommene Richtung beibehalten werden, wenn die Vorstellungen des Verstandes die überwiegende Stärke besitzen. — Dagegen zeigt der häufige Mangel dieser Bedingung das Uebergewicht der äußern Anregung des eigenen Sinnenreizes, die Vorstellung leuchtet dem Triebe vor, und erweckt das Gefühl; Gefühl und Trieb aber beseelt die vorstellende Richtung, und das Subject offenbart in dem Willen noch mehr, als in der ersten Entschließung, seine innere Beschaffenheit.

So lange die Verstandesthätigkeit in innerer Gesetzmäßigkeit erfolgt, wird das Subject, wenn es auf die Unternehmung einer Handlung ankommt, nur nach sorgfältiger Prüfung, und Abwägung aller Folgen handeln, und lieber gar nicht handeln, als einer Gefahr sich und Andere Preis geben — es wird das Gesetz achten. In der Nichtachtung des Gesetzes liegt der Grund der Verübung der Verbrechen; dem Subjecte fehlt es an der Kraft des Willens, Alles zu unterlassen und zu vermeiden, was auf irgend eine Art die von dem Gesetze verbotene und mit Strafe belegte Handlung (das Verbrechen) hervorbringen konnte. — Jede Handlung hat einen Zweck, und muß diesen haben, weil in jeder Handlung die Individualität des Handelnden hervortritt, und dieses nichts anders ist, als der eigenthümliche Zweck, und das darnach eingerichtete eigenthümliche Benehmen des Handelnden. — Allein daraus folgt noch nicht, daß der Handelnde sich als Zweck und Absicht die Hervorbringung des aus seiner Handlung entstandenen Verbrechens vorgesetzt habe; denn das Verbrechen selbst ist in den meisten Fällen dem Verbrecher nur ein Mittel zu seinem Zwecke*)

Wenn Jemanden ein Verbrechen als seine Handlung oder rechtlich zur Schuld zugerechnet wird, so wird dadurch nur ausgesprochen,

*) Die Bildung des Verstandes ist also das vorzüglichste Mittel, Verbrechen zu verhindern; der Verstand bildet Begriffe von den Elementen und Gegenständen des Bestrebens, von den Arten der Genüsse, und von ihrem Verhältnisse, von ihren Folgen und Mitteln, kurz es entsteht eine gewisse Lebensklugheit, ehe sie noch der Mensch eigentlich bei seiner Thätigkeit beabsichtigt hat. Und eben so unwillkührlich übt auch diese Erkenntniß ihre Macht auf das

Digitized by Google

daß die That überhaupt aus dem Willen des Subjectes hervorgegangen ist. Frägt man weiter, ob diese zur strafbaren Schuld zuzurechnende Handlung vorsätzlich geschehen sei, oder nicht? — so hängt die Beantwortung davon ab, ob das, der sträflichen Handlung zu Grunde liegende Wollen in dem Bewußtsein des Subjectes auf das Verbrechen, welches aus der Handlung entstand, sich wirklich bezog, oder auf ein anderes Unternehmen, aus welchem jedoch nach dem natürlichen Causal-Zusammenhange, dessen sich der Handelnde zur Zeit der Handlung entweder gar nicht oder nicht vollkommen bewußt war, das Verbrechen hervorgangen ist. Hat der Handelnde die vorliegende That zu verüben sich entschlossen und sein Wollen auf das hervorgebrachte Verbrechen bezogen, so ist es gleichviel, ob er seine auf das Verbrechen gerichtete Absicht als Zweck für sich, oder als Mittel zu einem andern Zweck aufgefaßt hat. — Die Handlung oder Unterlassung, aus welcher nach Naturgesetzen, d. i. nach dem durch physische und psychologische Gesetze begründeten Causal-Zusammenhange, ein Verbrechen ohne die Absicht des Subjects erfolgt ist, wird zugerechnet, wenn der Thäter auch nicht den strafbaren Erfolg selbst gewollt, sondern denselben nur bei Verfolgung eines andern strafbaren Zweckes bewirkt hat, doch denselben voraussehen und vermeiden konnte.

13. Der böse Vorsatz wird nicht vermuthet.

(Vergl. Mittermaier über den Begriff u. die Merkmale des bösen Vorsatzes im Archiv II, 515 f. Borst, über den Beweis des bösen Vorsatzes ibid. 434 f. Henke, Handbuch des Criminalrechts, I, 370).

Diejenigen, welche annehmen, daß die Vermuthung für den bösen Vorsatz streite, sagen: a) der Mensch hat das Vermögen, sich willkührlich zu Handlungen zu bestimmen und die menschlichen Handlungen erhalten durch diese Willkühr eben das Gepräge menschlicher Handlungen. Im Zweifel muß jede Handlung eines Wesens, das sich als Mensch darstellt, als eine menschliche angesehen, folglich vermuthet werden, da sie willkührlich durch den Menschen hervorgebracht worden sei; so wie die Handlung objectiv erscheint, so muß sie auch als subjectiv beschaffen vermuthet werden; denn wenn überhaupt jede Handlung als eine willkührliche vermuthet werden muß, so muß sie auch gerade so, wie sie ist, als eine willkührliche vermuthet werden, mithin eine illegale, als willkührlich illegal. Die illegale Handlung muß endlich als eine dolose vermuthet werden, weil es bei allen culposen Handlungen charakteristisch ist, daß sich der Handelnde im vermeintlichen Irrthume und Unwissenheit befand; für Irrthum und Unwissenheit

---

Gemüth aus, denn schon durch die bloße Association findet sich mit der Vorstellung des Genusses auch die Vorstellung seiner Folgen ein, und sowie jene den Trieb erweckt, dämpft ihn die letztere. Der Mensch versagt sich — und seine Thätigkeit erhält die Form des Verstandes, — der inneren Gesetzmäßigkeit.

Digitized by Google

läßt sich aber keine Vermuthung aufstellen*). — b) Da bei jeder Handlung eines Menschen Absicht der nächste Erklärungsgrund, vermöge der Natur des menschlichen Geistes, sein muß, mithin die Hervorbringung einer Wirkung durch willkührliche Handlung, ohne daß jene Wirkung Zweck der Wirkung gewesen, nur eine besondere Ausnahme von einer allgemeinen Regel ist, so muß auch ein rechtswidriger, durch eine an sich willkührliche Handlung hervorgebrachter Effect so lange als Zweck des Willens angenommen werden, bis sich bestimmte Gründe für die Ausnahme zeigen**).

Diejenigen, welche der entgegengesetzten Meinung sind, führen an: «Die böse Handlung eines freien Menschen, welche als Handlung überhaupt immer vorsätzlich ist, ist es nicht immer in der Eigenschaft einer bösen Handlung, zu welcher sie nur durch den möglichen oder nothwendigen bösen Erfolg gemacht wird, und die böse That, welche für den bösen Vorsatz zeugen soll, kann im einzelnen Falle eben so leicht für das Gegentheil zeugen. Man werfe nur einen Blick auf das aus Versehen oder Fahrlässigkeit begangene Verbrechen, dasselbe enthält nicht minder eine böse That, wie das vorsätzliche Verbrechen sie enthält; dennoch wird bei derselben der böse Vorsatz nicht vermuthet. Keine böse That und kein Verbrechen erscheint jemals als böse That, und als Verbrechen überhaupt und an sich, sondern nur immer unter bestimmten individuellen Merkmalen und Eigenheiten, als die individuell bestimmte böse That, oder als das individuell bestimmte Verbrechen.

Ich glaube, daß man bei der Beantwortung dieser Frage, jede That in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach den concreten Verhältnissen im Leben betrachten müsse. Das Verbrechen hat nach seinen Bestandtheilen zwei Seiten, die objective und subjective. Wenn in dem Gesetze eine Handlung nach den Wirkungen, die sie als Erscheinung hervorbringt, als Verbrechen erklärt wird, so wird dadurch nicht zugleich ausgemacht, daß sie einem Jeden, dessen Thätigkeit auf die Hervorbringung dieser Wirkung mit Erfolg gerichtet gewesen ist, vom Richter als Verbrechen zugerechnet werden könne; sondern es wird der subjective Charakter durch die Beziehungen bestimmt, welche zwischen der Handlung und dem handelnden Subjecte Statt finden ꝛc. Das Oesterreichische Strafgesetz bezeichnet die Merkmale des bösen Vorsatzes §. 1 mit Folgendem: «Böser Vorsatz fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, gerade bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.» — Der Verhörte gesteht, den bösen Vorsatz gehabt zu

*) Grolmann in der Bibliothek des peinlichen Rechtes, Bd. I, St. 2, S. 70 u. f.

**) Feuerbach, Bibliothek für die peinlichen Rechtswissenschaften, Bd. II, St. 1, S. 234 u. f.

Digitized by Google

haben, so ist der Beweis desselben durch das eigene, durch äußere Umstände unterstützte und beglaubigte Geständniß des Verbrechers hergestellt. Gesteht er die That, leugnet aber den bösen Vorsatz, so ist zu Folge §. 413 darauf zu sehen: «ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entscheidung in so weit Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, es sei denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.» — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich die Folge, daß eine von dem Gesetze für ein Verbrechen erklärte Handlung (oder Unterlassung) dann mit bösem Vorsatze verübt wurde, wenn sie von dem Thäter mit Willen begangen worden ist, und daß diese beiden Bestandtheile des Verbrechens, Handlung und Wille, erst durch das richterliche Verfahren ausgemittelt werden ꝛc.

Wenn man die Handlung eines Menschen untersucht, so sieht man auf ihre Entstehung, die Vorbereitung zur Realisirung derselben, auf die Ausführung selbst und die damit verbundenen Umstände. Alles dieses sind äußerlich erkennbare Erscheinungen. Wenn man nun diese Erscheinungen einzeln und dann in Verbindung erwägt, so entsteht in uns der überzeugende Schluß, die Handlung sei mit oder ohne Willkühr begangen worden. Wir nehmen die Willkühr an, wenn wir entdecken, daß alle vorangeführten Umstände von Selbstbewußtsein und Selbstthätigkeit zeugen, und wenn wir keine entgegengesetzten Umstände entdecken, aus denen physische Nothwendigkeit entspringt; denn von der Handlung eines Menschen muß man annehmen, daß er sie als vernünftiges Wesen vornahm, das ist, daß er wußte, was er that, folglich zwischen Thun und Unterlassen wählen konnte. Wenn wir aber auf solche Gründe der Nothwendigkeit kommen, welche dem Menschen die Wahl zwischen Handeln und Unterlassen unmöglich machten, dann können wir das Dasein der Willkühr nicht annehmen.

Die Arten, den Thatbestand zu erheben, sind nach der Beschaffenheit des Verbrechens verschieden. Einige Verbrechen lassen ihrer Natur nach Spuren zurück, andere dagegen nicht. Bei den ersten kann der Richter sich durch eigene sinnliche Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen, wie z. B. bei Mord, Todtschlag, Verwundung, Verfälschung, Diebstahl mit Einbruch. Bei spurlosen Verbrechen, die entweder ihrer Natur nach keine Spuren hinterlassen, oder deren Spuren vertilgt worden sind, bleibt kein anderes Mittel der Ueberzeugung übrig, als die Aussage solcher Personen, die aus eigener sinnlicher Wahrnehmung von dem Verbrechen Kenntniß haben, folglich das Geständniß des Thäters oder auch die Zeugenschaft. Bei Verbrechen, die Spuren zurücklassen, wird der Richter und die beigezogenen Kunstverständigen durch den Augenschein, eigentlich nur die Wirkung, nicht aber die

Digitized by Google

bereits vorübergegangene Ursache, oder die Handlung, woraus jene Wirkung erfolgt ist, gewahr, und auf die Handlung kann nur mit mehrer oder minderer Zuverlässigkeit der Schluß gezogen werden. Ueber Gegenstände, die kein Gegenstand des gerichtlichen Augenscheines sind, können dem Richter nur andere Quellen den näheren Aufschluß zur Beurtheilung des Verbrechens ertheilen. So wie der Richter nur den Erfolg beurtheilt und auf die Handlung zurückschließt, so ist dagegen den Zeugen die That, und selbst dem Thäter sehr oft nur die Handlung — und nicht die Wirkung aus eigener Sinneswahrnehmung bekannt, die sie aus der Handlung nur geschlossen haben und doch wahrgenommen zu haben vorgeben. Selbst in Rücksicht der Handlung, worüber die Zeugen oder der Beschuldigte aussagen, können sie getäuscht werden *). Ueber den bösen Vorsatz, als eine im Innern des Menschen liegende Thatsache, ist das rechtliche Geständniß zwar das sicherste, aber doch nicht das einzige Beweismittel. Es giebt Verbrechen, z. B. Nothzucht, räuberischer Angriff, Meuchelmord, Verleumdung, Diebstahl u. dgl., die ihrer Natur nach, oder doch gewöhnlicher Weise nur mit bösem Vorsatze begangen werden. In solchen Fällen liegt, gegen die rechtliche Vermuthung, dem Thäter der Gegenbeweis ob, daß er die That ohne bösen Vorsatz in einem ungewöhnlichen Zustande der Sinnesverwirrung, der Trunkenheit, der rechtlichen Selbsthülfe (Nothwehr) oder eines Irrthums begangen habe. Oft wird der, bei oder kurz vor der That geäußerte böse Wille durch Zeugen bewiesen. Oft kann die eingestandene böse Absicht, eine minder strafbare Handlung zu begehen, nach einer rechtlichen Vermuthung auf den wirklichen strafbaren Erfolg der Handlung ausgedehnt werden. (§. 1 St. G. B.) Schwerer ist die Beurtheilung ohne solche Behelfe; wenn die Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit (z. B. eine Tödtung, Verwundung, ein Brand) eben sowohl durch Zufall oder aus einem Versehen, als aus bösem Vorsatze entstanden sein kann. Vorzüglich in einem solchen Falle liegt dem Richter ob, mit gewissenhafter Genauigkeit die Beschaffenheit der That und des Thäters, den Ort, die Zeit, den Gegenstand, sein vor, bei und nach der That bemerktes Betragen, sein Verhältniß zu dem Beschädigten u. s. w. in Erwägung zu ziehen. Insbesondere wird der Richter durch den §. 413 auf jene Umstände angewiesen, durch welche der böse Vorsatz bewiesen wird. Endlich wird dem Richter in dem §. 414 die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sei.

Aus allen ergiebt sich die Folge, daß die Vermuthung für den bösen Vorsatz nicht streitet, und daß auf eine bloße Vermuthung kein Strafurtheil gegründet werden kann.

*) Zeiller, jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 131 u. f.

(Fortsetzung folgt.)

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

V.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Merkwürdiger Proceß auf die Denunciation einer zur Zeit der Continentalsperre begangenen enormen Zolldefraude.

(Hauptmomente: Oeffentlicher Accusationsproceß*) — Denunciation aus Rachsucht, mit diebischer Entwendung der untergelegten Documente — Bestechung und Bestechenlassen — Geschenkgabe und Geschenknahme Seiten eines Beamten für außerordentliche Gefälligkeiten — Zolldefraudation und dießfällige Begünstigung — Verletzung des Amtsgeheimnisses — Cassendefect — Eigenmächtigkeit und Vernachlässigungen in der Amtsführung.)

Mitgetheilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Gülich [Sohn] zu Schleswig, nach dem Tode der Angeschuldigten, Präsident und Zollverwalter, Kammerjunker von St. Clair in Friedrichstadt und Senator Gazor zu Hamburg.

A. Proceß wider den Präsident von St. Clair.

Die fiscalische Klage vom Obersachwalter Dettlessen zu Schleswig.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Im November .... überreichte ein gewisser Peter Maock aus Altona Ew. Königlichen Majestät eine Denunciationsscizze, welche Folgendes zum wesentlichen Inhalte hat: «Auf der von dem ehe-

*) Der gütigen Zusage des Herrn Einsenders verdanken wir die Aussicht auf eine in den Annalen mitzutheilende Darstellung der in Schleswig-Holstein eigenthümlich erhaltenen und ausgebildeten Gerichts- und Proceßverhältnisse. d. H.

Digitized by Google

maligen Hamburgischen Senator Johann Gazor angelegten, unter der Aufsicht seines Sohnes, Pedro Gazor und des Fabrikmeisters Meinke stehenden, sehr bedeutenden Zuckerraffinaderie in Friedrichstadt, habe man den vorhandenen Zuckervorrath der unterm 20. Oct. 1810 verordneten Abgabe von Colonialwaaren größtentheils zu entziehen gewußt und zur Beförderung dieses Unterschleifs an den Kammerjunker, Präsidenten und Zollverwalter von St. Clair daselbst einen willigen Helfer gefunden. Dieser Beamte habe sich durch ein Douceur von 1000 Thlr. und andern Geschenken bewegen lassen, dem Eigenthümer der Zuckerfabrik Ehre und Pflicht aufzuopfern, und mit diesem die königliche Casse um eine unerhörte Summe (circa 220,000 Thlr. dänisch Courant) zu betrügen.» — Der Denunciant begleitet diese Anzeige mit vier Beilagheften, von welchen

das 1. Auszüge der Correspondenz enthält, welche durch den Senator Gazor von Hamburg aus, über diese Angelegenheit geführt worden;

das 2. Copia einiger von dem jüngern Gazor aus Friedrichstadt geschriebenen Briefe befasset, welche das Quantum der auf der Fabrik vorhanden gewesenen rohen und raffinirten steuerbaren Zucker constatiren sollen;

das 3. Extracte aus Briefen des Stadtpräsidenten von St. Clair, welche seine Theilnahme und Mitwirkung bei dem getriebenen Unterschleif beweisen;

das 4. endlich noch einige Bruchstücke aus Briefen des jüngern Gazor, und Nachrichten von neuen Vorfällen bei der Zuckerfabrik.

Eine Folge dieser Anzeige war, daß eine gerichtliche Untersuchung wider die Denunciaten verhängt und zu dem Ende von dem höchstpreislichen Schleswig'schen Obercriminalgericht unterm 21. Nov. .... eine Commission ernannt wurde. Diese begab sich schon am 22. Nov. nach Friedrichstadt, woselbst sie noch an eben demselben Tage das Untersuchungsgeschäft anfing und bis zum 25. fortsetzte. Die mit Pedro Gazor, dem Fabrikmeister Meinke und demnächst mit dem Präsident von St. Clair angestellten Verhöre setzten die Wahrheit der Denunciation vorläufig schon in so weit außer Zweifel, daß gegen Letzteren, unter Suspension von seinen Aemtern, Verhaftung und Beschlagnahme seiner Papiere vom Obercriminalgericht verfügt wurde.

Nachdem diese Vorgänge an Ew. Königlichen Majestät ein-

Digitized by Google

berichtet worden waren, geruhten Allerhöchstdieselben unmittelbar, die Fortsetzung dieser Untersuchungssache im Wege Rechtens anzubefehlen, die hierauf von der Commission an Ort und Stelle bis zum 4. Juni des darauf folgenden Jahres zum Schluß gebracht wurde.

Das aufgenommene Inventarium giebt vollständige Nachrichten von den Bestandtheilen des St. Clair'schen Vermögens, wovon bei den obwaltenden Umständen eine genaue Auskunft nöthig war. Zugleich liefert es die Details von der die Ehefrau des Angesch. zugefallenen, noch unberichtigten väterlichen Erbschaft, und von dem Verhältnisse, in welchem beide Ehegatten in Ansehung ihrer Güter mit einander stehen. Wegen Sequestrirung des St. Clair'schen Vermögens, wegen Sustentation des Arrestaten während seiner Haft auf der Festung Rendsburg, wegen der Alimentation seiner Ehegattin, wegen Aufhebung seiner in Friedrichstadt geführten Haushaltung sind durch die Commission rechtliche und zweckmäßige Maßregeln genommen worden.

Auch die Gazor'sche Zuckerraffinaderie — deren Bücher und Rechnungen schon vorher unter Siegel, und deren Vorräthe unter gerichtliche Aufsicht gestellt worden waren — ist, nach vorgängiger Untersuchung der Papiere und nach Inventirung der Waarendepots, einer Administration unterworfen worden. Zugleich wurde Alles zu den Acten gebracht, was zur Verificirung oder Widerlegung der Maock'schen Angaben von der eigentlichen Größe des in der Zuckerfabrik getriebenen Unterschleifs dienen konnte.

Hierauf sind die Untersuchungsacten mir zur Wahrnehmung meines Amtes contra quem et quoscunque allergnädigst mitgetheilt worden, und da der Arrestat von St. Clair, der den Eid entheiliget und gebrochen hat, der ihn zur Treue gegen Ew. Königlichen Majestät verpflichtete, als Hauptverbrecher erscheint, so muß die fiscalische Action zunächst und besonders gegen ihn gerichtet sein.

In Ansehung der Gazor'schen Zuckerfabrik ist Angekl. der Bestechung im passiven Sinne des Worts, der Begünstigung einer großen Defraudation und der Mittheilung oberlicher, nicht zu publicirender Befehle und Verfügungen schuldig.

Die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oct. 1812 befahl, daß Jeder, welcher Colonialwaaren, entweder dem Handel oder Handelnden zuständig, in Verwahrsam habe — ohne Verzug und längstens innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung des Gesetzes —

Digitized by Google

bei seiner Obrigkeit und dem Zollverwalter angeben solle, wie viel er von gedachten Waaren in Besitz habe. Der pflichtvergessene Angekl. unterhielt sich nun schon im Voraus mit dem Pedro Gazor über die Absicht der Regierung bei diesem Befehl und der denselben begleitenden Tarifverordnung, so wie über den Zeitpunct, wenn diese Maßregeln vorgenommen werden sollten. Pedro Gazor gesteht dieß schon bei dem ersten Verhör, wiederholt es bei dem zweiten, und Angekl. selbst wagt es nicht, diese Thatsache bei der Confrontation mit dem jungen Gazor in Abrede zu ziehen.

Bei der wirklichen Angabe bewies Angekl. nun die unverantwortlichste Nachgiebigkeit, glaubte dem (in das Geheimniß der beabsichtigten Defraudation eingeweihten) Fabrikmeister Meinke auf sein Wort, ungeachtet er nach der Unterhaltung, welche schriftlich und mündlich zwischen ihm und dem Gazor stattgefunden hat, nur zu gut von dem Betrug unterrichtet war. Die Briefe von Johann Gazor an seinen Sohn Pedro, von welchem der Denunciant Extracte liefert, deren Richtigkeit Pedro Gazor anerkannt hat, und die eigenen Geständnisse des Angekl. bei dem ersten Verhöre setzen dieses außer Zweifel.

Maock hat ferner mit Beziehung auf die betreffende Correspondenz denuncirt, daß Angekl. wegen seiner Nachsicht gegen den Fabrikeigenthümer, von diesem mit einem Geschenk von 1000 Thlr. und wegen Verabsäumung seiner Pflicht bei der durch die Verordnungen vom 2. und 13. Nov. 1810 befohlnen Untersuchung und Angabe des rohen Zucker, mit einem Besteck silberner Messer und Gabel belohnt worden sei. Beide Denunciationspuncte sind bereits durch Briefe erwiesen, aber sie haben sich auch durch die Untersuchung als wahr bestätigt. Am Merkwürdigsten sind in dieser Hinsicht die in portugiesischer Sprache, jedoch mit deutschen Buchstaben geschriebenen Stellen in den Briefen sowohl des ältern, als des jüngern Gazor, welchen Maock deutsche Uebersetzungen hinzugefügt hat. So sagt der ältere Gazor in einem Briefe vom 16. Nov. 1810: «Um Herrn von St. Clair nicht in Ungewißheit zu lassen, wäre es am Angemessensten, ihm bei einer Gelegenheit, wo man mit ihm allein ist, zu verstehen zu geben, daß ich mich eben darnach erkundigt hätte, um zu wissen, was ihm am Angenehmsten sein würde. Entweder Mobilien oder baares Geld — bis 1000 Thlr. habe ich für ihn bestimmt, und wenn er urtheilt, daß den übrigen Behörden auch ein Geschenk gemacht werde, so bin ich auch dazu bereit, eben so auch dazu, seinen

Digitized by Google

Schreiber zu belöhnen, denn es kömmt hier darauf an, Keinen zu vergessen, indem 100 Thlr. mehr oder weniger, welche es kosten möchte, hier keinen Unterschied machen; die Hauptsache ist nur, daß es nützlich und wohl angewendet werde, und an Leute, bei denen es keinen Verdacht erweckt, daß wir über alle Maßen sind begünstigt worden.»

Eben so merkwürdig ist ein von dem Denuncianten extrahirter Brief des Pedro Gazor an seinen Vater vom 23. Nov. 1810, aus welchem sogar erhellt, daß Angeklagter auf ein Geschenk gerechnet und zu erfahren gesucht habe, mit welcher Summe man ihm den Verrath des Königlichen Interesse bezahlen wolle. Pedro schreibt seinem Vater: «das Circular sub Nr. 2 betreffend (dieß war die Visitationsordre zur Verification der Angabe und zur Confiscation des Verschwiegenen), habe ich Ihnen zu melden, daß der Herr von St. Clair bei dessen Mittheilung mir scherzweise die Frage vorlegte: wie viel Geld sich wohl bei der Fabrike befände, um Strafgelder für ein etwa die Angabe excedirendes Quantum zu entrichten, worauf ich (diese Worte sind portugiesisch) zur Antwort gab, daß das Meiste, welches ich hier haben könnte, ein Tausend Reichsthaler sein möchten, womit Sie bereit wären, jeden kleinen Verstoß in der Rechnung auszugleichen, daß ich aber in keinem Wege wünschte, diese Strafe dem großen Napoleon zu bezahlen, da dieselbe von Rechtswegen dem großen Gönner und Beschützer Ihres Etablissements gebühre.» — Von diesem Briefe ist das Original an eine Allerhöchstverordnete Commission abgeliefert worden, auf welchem man, wahrscheinlich schon in Hamburg, das Datum radirt, und den 23. Nov. in den 2. Nov. verwandelt hat, eine sehr vergebliche Mühe, da die radirte 3 dem Auge dennoch sichtbar geblieben ist, und der auf der Rückseite bemerkte Empfang vom 24. Nov. nicht bezweifeln läßt, daß derselbe am 23. geschrieben sei. Pedro Gazor gesteht auch, daß er Verfasser dieses und der übrigen, in dieser Angelegenheit nach Hamburg geschriebenen, und Empfänger der von Hamburg aus an ihn gerichteten Briefe sei, er gesteht sowohl die in Ansehung der rohen, als auch der raffinirten Zuckervorräthe wissentlich, resp. durch den Fabrikmeister Meinike und durch ihn selbst geschehene falsche Angaben, er gesteht, dem Angeklagten, auf Ordre seines Vaters, des Senators Gazor, ein Präsent von 1000 Thlr. mit einem artigen Billet zugesandt zu haben, welches von dem Angeklagten angenommen worden sei. Er gesteht ferner, daß sein Vater demselben

Digitized by Google

für die Annahme der unrichtigen Angabe der Raffinaden ein Besteck von Messern und Gabeln, und zwar als ein Geburtstagsgeschenk, gegeben habe Er gesteht dieß sofort bei der Vorlesung seiner und seines Vaters Briefe, er wiederholt dieß Geständniß einige Tage nachher und sagt es dem Arrestaten bei der Confrontation mit demselben ins Gesicht. — Auch der Fabrikmeister Meinke gesteht, daß die mit seinem Wissen für den Anklagten zum Geschenk bestimmten 1000 Thlr. von ihm aus der Fabrikcasse an den jüngern Gazor ausgezahlt worden sind. Endlich setzen die eigenhändigen Briefe des Angeklagten, welche der Denunciant später in den Originalien ausgeliefert hat, diese Bestechung als Thatsache, in die völligste Gewißheit. (Ich werde bei dem mündlichen Vortrag der Anklage die einzelnen Stellen dieser Briefe, in welcher Angeklagter den Empfang des Geschenks der 1000 Thlr. meldet, seinen Dank dafür abstattet, oder desselben sonst erwähnt, ausheben, sie mit den concernirenden Stellen in der Gazorschen Correspondenz zusammenhalten und Eurer Königlichen Majestät von der Corruption dieses treulosen Dieners die vollkommenste Ueberzeugung zu verschaffen suchen.)

Diese Briefe waren es auch, welche dem Angeklagten bei dem ersten Verhöre in der Nacht vom 24. bis 25. November das unumwundene Geständniß abnöthigten: «daß er die in der Denunciation enthaltenen Facta nicht in Abrede stellen könne, daß er sein Unrecht bekenne und die Gnade des Königs implorire.»

Zwar wollte er am folgenden Tage sein Geständniß einschränken und behaupten, daß der Grund des geschenkten Bestecks freundschaftlicher Umgang mit Gazor und dessen Familie gewesen sei, und daß er dem Pedro Gazor eine Medaille von ungefähr gleichem Werth geschenkt habe. Auch wolle er später den Zweck des geständigermaßen von Pedro Gazor angenommenen Geschenks nichts wissen, indem er seinen Glauben, als sei ihm dieß Geschenk wegen anderer Gefälligkeiten gemacht worden, vorschützte. Da einer der ausgelieferten eigenhändigen Briefe des Angeklagten, wie ich dieß bei dem mündlichen Vortrage zeigen werde, die Annahme des Geschenks beweist und zugleich das Versprechen enthält, daß Angeklagter auf Rache (?) oder Vergeltung denken wolle, die Art aber, wie Angeklagter vergolten hat, nicht zweifelhaft ist, so verrathen diese Ausflüchte nur den bösen Willen des Angeklagten, den seine Pflichtvergessenheit nicht gereuen muß, weil er sie zu verhehlen sucht.

Digitized by Google

Mit diesen Geschenken steht nun die Begünstigung einer grossen Defraudation bei der Angabe von den rohen und raffinirten Zuckern auf der Gazorschen Fabrik in der genauesten Verbindung. Durch die Geschenke wurde Angeklagter theils für die Connivenz zu diesem Unterschleif belohnt, theils zu neuer Willfährigkeit aufgemuntert. Die Briefe des ältern und jüngern Gazor, die eigenen Briefe des Angeklagten und seine und seiner Mitschuldigen Geständnisse enthalten davon redende Beweise.

Der Senator Gazor sagt in dem ersten von dem Denuncianten extrahirten Briefe: «der Herr von St. Clair habe ihm versprochen, sein Bestes zu thun, um eine Mitigation von 50,000 Pfund in der Angabe zu verschaffen. Er will daher, daß man diesem Herrn zu verstehen gebe, er, Gazor senior, werde nicht säumen, ihm seine Erkenntlichkeit zu beweisen, nach Verhältniß des Vortheils, den Jener ihm verschaffen könne, ohne sich selbst in Verlegenheit zu setzen.» Pedro Gazor meldet seinem Vater in einem Briefe vom 2. Dec.: «eben dieser Herr habe die förmliche Berechnung der Angabe absichtlich so eingerichtet, daß das minus des Gewichts den Oberbehörden nicht auffallen solle.»

Die Excerpte aus den Briefen des jüngern Gazor, welche sich in dem 4. Heft der Beilagen zur Denunciationsschrift finden, sind voll von Nachrichten an den Vater über die Art und Weise wie man mit Hülfe des Angeklagten den wahren Vorrath der Zucker verheimlicht habe.

Der Angeklagte redet in seinen Briefen an den ältern Gazor selbst von den dem Letztern erwiesenen oder noch zu erweisenden Begünstigungen. Der Brief vom 11. Nov. verspricht dem Senator, daß man, wenn Gazor zu den bereits bezahlten 50,000 Thlr. annoch 21,554 Rthlr. zulege, 30,000 Pfund losen Zucker als ganz wegfällig betrachten wolle. — In dem Briefe vom 29. Nov. mit welchem der Angeklagte dem Gazor eine accurate Berechnung der Abgaben übersendet, macht er diesen auf die darin enthaltenen Begünstigungen aufmerksam. «Sie werden daraus zu ersehen belieben,» sagt er, daß statt 30,000 Pfund nunmehr 36,000 Pf. zum Abgang gebracht worden sind.» Er will ihm dadurch zeigen, daß er sein Versprechen in dem Briefe vom 11. Nov. erfüllt habe. In dem Briefe vom 25. Nov. giebt Angeklagter dem älteren Gazor die Zusicherung, daß demselben von den 21,554 Thlr., deren der Brief vom 11. Nov. erwähnt, noch etwas auf die rohe Zuckerabgabe zu Gunsten notirt sein solle. Unumwunden gesteht

Digitized by Google

Angeklagter aber auch in den Verhören, er habe gewußt, daß mehr Vorrath von rohen Zuckern in der Fabrik vorhanden gewesen, als angegeben worden, namentlich 80,000 Pfund, welche angeblich dem H. Roose in Hamburg gehört hätten und welche Gazor sen. nicht habe tarifiren wollen. — Bei der Vorlesung seines Briefes vom 29. Nov. gesteht Arrestat, daß die in diesem Briefe abgeschriebenen 6000 Pfund in den Kochkesseln gewesen und bei der Angabe verschwiegen worden.

Um nun bei dem großen Betrug, welcher solchergestalt zwischen dem Fabrikeigenthümer und dem Angeklagten verabredet, von den beiden ersten mit Hilfe des Fabrikmeisters Meinke ausgeführt, und von dem Arrestaten so thätig befördert und begünstigt worden war, sicher zu gehen, war es nun aber nothwendig, die Allerhöchst anbefohlene Untersuchung der Waarenvorräthe zu vereiteln. Dieß ist denn auch vollkommen gelungen. Der Angeklagte führt den Magistrat und den Controleur bei diesem Geschäfte an, und weiß es so einzurichten, daß die verschwiegenen Vorräthe unentdeckt bleiben. Da, wo für Tausende Waaren verborgen sind, läßt sich die untersuchende Behörde mit Wein tractiren, ohne aus dem Zimmer des sie bewirthenden Fabrikmeisters heraus zu gehen. Der Controleur, Capitain von Schinkolberg, wird abgeschickt, zu untersuchen; er weiß selbst nicht, was er untersuchen soll, findet aber nichts desto weniger Alles richtig, meldet dieß der Deputation und damit ist der ganze Act geschlossen. Nur 18,000 Pfund Zucker in Meinkens Wohnung werden gefunden, erwecken aber, da sie als angegeben vorgestellt werden, keine Aufmerksamkeit. Ein Protokoll wird nicht abgehalten. Der Controleur zählt weder die auf dem Boden der Fabrik gefundenen Zucker, noch läßt er die Brode Raffinade nachwägen. Er begnügt sich bloß mit der ihm von dem Gevollmächtigsten des Angeklagten Kind gegebenen Note, weil, wie er sagt, Angeklagter ihm versichert, Alles habe seine Richtigkeit. Er erinnert sich nicht einmal bestimmt, ob die Verordnung vom 20. October 1810 ihm mitgetheilt sei oder nicht, und bezieht sich überhaupt nur auf den Angeklagten als seinen Vorgesetzten. Nach der Aussage des Gevollmächtigten Kind hat die befohlene Nachsuchung wegen der raffinirten Zucker seines Wissens gar nicht einmal stattgefunden. Ja, die Angaben, der rohen und raffinirten Zucker sind sogar dem Controleur nicht mitgetheilt, sondern bloß von dem Magistrat aufgenommen und nachher in das Zollarchiv abgeliefert worden.

Digitized by Google

So ging es bei den ersten Nachsuchungen her. Mit welchem gewissenlosen Leichtsinn die letzte, in Folge der Verordnung vom 28. Mai 1811 vorgenommene bewerkstelligt worden sei, davon zeugt ein Brief des jüngern Gazor, vom 1. August 1811, von welchem der Denunciant ein Fragment giebt, worauf ich mich, bis zum mündlichen Vortrag der Sache, hier nur der Kürze halber beziehen will. Damals hat man die rohen Zucker in der Fabrik gesucht, und wie sich dieß erwarten ließ, nichts gefunden, die raffinirten Zucker aber gar nicht nachgesehen. Angeklagter hat den ihm untergebenen Controleur sogar durch das falsche Vorgeben, die Untersuchung solle nicht nach Strenge geschehen, von der Erfüllung seiner Pflicht abgehalten. Da Pedro Gazor und der Fabrikmeister Meinke noch dazu die meisten Vorräthe im Baken, im Hinterhause, in der Schlafkammer und hinter Brennholz verborgen hatten, so war es kein Wunder, daß die Defraudation gelang, durch welche die Abgaben um eine unerhörte Summe geschmälert wurden, und daß der Senator Gazor sagen konnte: «Wir sind über alle Maßen begünstigt.»

Der Denunciant berechnet die Quantitäten des Verheimlichten in einem unterm 7. Jan. d. J. an die Königliche Commission eingesandten Promemoria dahin, daß an Raffinaden, Melis, rohen und gedeckten Zuckern gegen 600,000 Pfd. verschwiegen worden seien.

In der wider die Eigenthümer einzureichenden Klagschrift werde ich die Gründe, auf welche diese Rechnung beruhet, näher prüfen. Hier bemerke ich bloß, daß das von dem Denuncianten mitgetheilte Inventarium die Basis der Maockschen Berechnung ausmacht, und daß Pedro Gazor und der Fabrikmeister die Richtigkeit dieses Inventariums überhaupt anerkennen, und selbst eine vom 3. Jan. d. J. datirte Berechnung des Unterschleifs auf dasselbe gründen.

Zu den Amtsverbrechen, welche Angeklagter sich in Hinsicht der Friedrichstädter Zuckerfabrik, schuldig gemacht hat, gehört endlich die Mittheilung oberlicher, nicht bekannt zu machender Befehle und Verfügungen. Mehre Briefe des jüngern Gazor, von welchen der Denunciant auch die Originalien ausgeliefert hat, enthalten davon die deutlichsten Spuren. Auch sind diese bereits in dem S. 133 allegirten Briefe Pedro Gazors (d. d. 23. Nov. 1810) anzutreffen. Angeklagter leugnet dieß auch nicht, sondern gesteht, daß er dem Pedro Gazor mit einem Schreiben der Königlichen General-Zollkammer, nach welchem schleunig eine strenge Nachsu-

Digitized by Google

chung nach verborgenen und verheimlichten Colonialwaaren in den Häusern der Kaufleute angestellt, die anzutreffenden Vorräthe mit der letzten Angabe verglichen, und der etwanige Ueberschuß confiscirt werden sollte, gleich nach Empfang desselben im Geheimen bekannt gemacht habe. Die Folge hat denn auch gezeigt, wie gut Pedro Gazor und Meinke diese Communication zu benutzen wußten. Auch mit dem ältern Gazor hat Angeklagter über die Absichten der Regierung bei Anordnung der Tarife und über den zur Zeit stattfindenden Cours der dänischen Bancobillets correspondirt, und ihm alle mögliche Data an die Hand gegeben, um die Angabe so wenig als möglich drückend zu machen. Die eigenen Briefe des Arrestaten beweisen dieß, und einer dieser Briefe ist sogar per estafette befördert, um dem Senator die ihm unter der Hand anzuvertrauende Nachricht schnell zu hinterbringen. Angeklagter erlaubt sich auch bei seiner Mittheilung an den ältern Gazor sogar eine Kritik der Allerhöchsten Anordnungen. —

Die anderweitigen, nicht gerade zu den Denunciationspuncten gehörigen, von der Commission entdeckten und untersuchten Vergehungen haben theils keine Beziehung auf die ihm anvertraut gewesenen Aemter, theils sind es eigenthümliche Amtsvergehungen. Zu jenen gehören die eigenmächtige Eröffnung eines gerichtlich versiegelten Koffers, das unregelmäßige Verfahren mit dem gleichfalls versiegelten Koffer eines gewissen verstorbenen von Wersabe, die Uebersendung eines Geschenks von 50 Stück dänischen Ducaten an einen Committirten der Königl. General-Zollkammer, den Hrn. Justizrath Schleyer in Kopenhagen, und der Umgang mit einem verdächtigen Fremden, Namens Neville.

Der Koffer gehörte zu dem Nachlaß seines Kutschers Peter Peters, und war von einer Commission des Magistrats versiegelt worden. Angeklagter erbrach die Siegel eigenmächtig und nahm einen Rock für seinen neuen Kutscher heraus. Der Herr Stadtsekretär Beck, von welchem er sich den Schlüssel dazu aushändigen ließ, machte ihm vergebens eine Erinnerung gegen die Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens. Zur Entschuldigung dieses Schrittes, der freilich zu den kleinern Vergehungen des Angeklagten gehört, weiß derselbe nichts weiter anzugeben, als er habe die Versiegelungs-Commission wegen einer solchen Kleinigkeit nicht bemühen wollen.

Der Fremde, von Wersabe, war, wie Ew. Königl. Majestät allergnädigst erinnerlich sein wird, im vorigen Jahre von England

Digitized by Google

gekommen und an der Westküste des Herzogthums ausgesetzt worden. Nachdem er eine Zeitlang unter der verordneten Policeiaufsicht gestanden, erhielt er die Allerhöchste Erlaubniß zur Aufsuchung seiner Angehörigen im Fürstenthum Lübeck und nachher zum Aufenthalt in Friedrichstadt, welchen Ort er für seine Gesundheit am Zuträglichsten hielt. Hier starb er, und sein Koffer wurde nach dortigem Herkommen von zweien Deputirten des Magistrats, in Gegenwart des Stadtsekretärs Beck, versiegelt und dem Letztern der Schlüssel in Verwahrsam gegeben. Als einst der Stadtsecretär verreist war, sandte Angeklagter zu den beiden Deputirten, den Rathsverwandten Thomsen und Oldenburg, und verlangte von diesen die Entsiegelung des Koffers, weil er aus demselben: die dem Verstorbenen zuständig gewesenen Freimaurer-Insignien herausnehmen und selbige an des Herrn Landgrafen und Statthalters hochfürstliche Durchlaucht nach Schleswig senden wolle. Auch den Herrn Bürgermeister Alberts hatte er rufen lassen, ingleichen den Schmidt Christiani, um, da der Schlüssel wegen der Abwesenheit des Stadtsecretärs nicht zu haben war, mittelst Erbrechung des Schlosses den Koffer zu öffnen. Im Sterbezimmer des von Wersabe weigert sich anfänglich die Deputation, in Abwesenheit des Stadtsecretärs zu entsiegeln. Nach einigen Deliberationen geschieht es doch, indessen unter Protestation des Rathsverwandten Oldenburg. Angeklagter nimmt die Freimaurer-Insignien heraus, ohne daß über den Act ein Protokoll abgehalten wird, und ertheilt dem Bürgermeister Alberts, ohngeachtet er ihm dieß versprochen hatte, nicht einmal von den herausgenommenen Sachen ein Verzeichniß. Auch diese Unregelmäßigkeit gehört zu den kleinen Vergehungen, und ich werde nachher allerunterthänigst zu zeigen mich bemühen, welchen Einfluß die Menge pflichtwidriger Handlungen, welche bei der Untersuchung an den Tag gekommen sind, auf die Strafbarkeit dieses eben so unredlichen als leichtsinnigen Beamten hat.

Wichtiger ist der zur Kenntniß der Commission gelangte und von ihr untersuchte Thatumstand, daß Angeklagter einem Mitgliede des ihm vorgesetzten, höchstpreislichen General-Zollkammer-Collegiums, dem Herrn Justizrath Schleyer in Kopenhagen, ein Geschenk von 50 Stück dänischen Ducaten übersandt hat. Der Apotheker Mukworth in Friedrichsstadt zeigte den Commissarien an, daß Angeklagter ihm Neujahr 1811 fünfzig dänische Ducaten für seinen Schwager, den gedachten Herrn Justizrath Schleyer, unter

Digitized by Google

dem Vorgeben zugestellet habe, daß er ihm diese Summe für Thee und andere Sachen schuldig geworden. Er, Mukworth, habe das Geld sofort an den Herrn Justizrath gesandt und weiter von der Sache nichts erfahren, bis er den beifolgenden Brief erhalten. In diesem an Mukworth gerichteten Briefe vom 10. Dec. 1811 drückt der Verfasser desselben seinen Unwillen über das ihm angebotene Geschenk auf eine Weise aus, die eines treuen Dieners Ew. Königlichen Majestät vollkommen würdig ist. Bei dem mündlichen Vortrage werde ich den Inhalt dieses Briefes, der auf kein Verhältniß zwischen dem Angeklagten und dem Herrn Justizrath Schleyer, welches den erstern zu einer solchen Kühnheit berechtigte, schließen läßt, ausführlicher darlegen. Das Geld, welches letzterer, da die Ducaten in natura nicht aus Dänemark zurückgesandt werden konnten, in Repräsentation remittiren mußte, ist an eine hohe Untersuchungs-Commission abgeliefert worden. Angeklagter leugnet übrigens nicht, daß er das Geld bloß unter dem angeführten Vorwande zur Uebersendung nach Kopenhagen an den Apotheker Mukworth abgegeben habe, um für die von dem Herrn Justizrath Schleyer ihm, dem Arrestaten bewiesenen Freundschaft seine Dankbarkeit zu bezeugen.

Ich will die Vermuthung des Denuncianten Maock, daß jener Neville, der sich unter dem Namen Meyer in Friedrichstadt aufgehalten hat, ein Spion gewesen sei, auf ihren Werth oder Unwerth beruhen lassen, obgleich die von ihm angeführten Verdachtsgründe in einer Angelegenheit wie diese, wohl der Prüfung werth sind. — Ohngeachtet Angeklagter nach seinen vor der Königlichen Commission abgelegten Geständnissen es wohl gewußt hat, daß dieser Fremde einen falschen Namen führe, so hat er sich doch um seine Legitimation nicht bekümmert, sondern dieß auf die Policeibehörde ankommen lassen.

In Hinsicht der Amtsvergehen als Zollverwalter verdient es eine öffentliche Rüge, daß er die verordnungsmäßige Führung der Zollbücher und der Registrirung der Zolldocumente verabsäumt hat. Ich beziehe mich dieserwegen auf das bei der hohen Commission eingereichte Promemoria des Interimsverwalters Loof vom 27. Dec. v. J.

Eben so wenig läßt sich die Vermengung der Zollgelder mit den Privatgeldern des Angeklagten entschuldigen, welche die Commissarien bei ihm gefunden haben. In dem Zollcomptoir wurde nur die geringe Summe von 800 Thlr. angetroffen, ohngeachtet

Digitized by Google

die im Herbst immer sehr reichhaltige Zolleinnahme auf einen weit größern Cassenbestand schließen ließ. In des Angeklagten Zimmern fand sich zwar eine Geldlade, aber auf derselben kein Merkmal ihrer Bestimmung. Der Erfolg ergab denn auch, daß in dieser Lade Zollgelder und Gelder, die dem Arrestaten eigenthümlich gehörten, oder von seiner Ehefrau in Anspruch genommen wurden, durch einander lagen.

Allein Angekl. hat auch einen großen Theil der Zollgelder unterschlagen und daher findet sich bei ihm ein großer Cassendefect. Aus der den Commissarien überreichten, von dem Angekl. überhaupt als richtig anerkannten Berechnung des Zollschreibers Loof vom 27. Dec. v. J., werden Ew. Königl. Majestät zu ersehen geruhen, daß an ein- und ausgehenden Zollgefällen vom 1. Oct. bis zum 24. Nov. 1811 die Summe von 20,409 Thlr. 4 ß. 9 Pf. hätte in Casse sein sollen. Wenn davon die vorhin erwähntermaßen vorgefundenen 800 Thlr. abgehen, so ergiebt sich ein Mangel von 19,609 Thlr. 4 ß. 9 Pf. Außerdem sind aber nach einer von dem Herrn Bürgermeister Jonas eingelieferten Berechnung, an Bürgerzoll 6,922 Thlr. 30 ß. 9 Pf. rückständig; so daß das ganze Deficit 26,531 Thlr. 35 ß. 6 Pf. beträgt. Hierin kommen zwar zum Abgang die baar vorgefundenen 9180 Thlr. und gewisse auf den Bürgerzoll bezahlte 1000 Thlr.; es fehlen indessen noch immer 16,351 Thlr. 35 ß. 6 Pf. Und wollte man das, was sonst bei der Untersuchung und Inventur an Geld vorgefunden ist, zu 6000 Thlr. anschlagen, welches ohne Zweifel viel zu hoch sein dürfte, so würde Arrestat der Casse dennoch über 10,000 Thlr. schuldig bleiben, zu deren Deckung die bestellte Caution bei weitem nicht hinreichend ist.

Es kann hier nicht meine Absicht sein, eine genaue Berechnung Dessen, worauf die Königl. Generalzollkammer Anspruch hat, zum Zweck einer Auseinandersetzung mit den Curatoren des St. Clair'schen Vermögens zu liefern. Vielmehr will ich in dieser Hinsicht dem gedachten Collegio Seine Rechte vorbehalten. Für den gegenwärtigen criminalistischen Zweck reicht es hin, daß die Existenz des Cassendefects in Gewißheit gesetzt worden ist.

Einer Bemerkung werth ist aber das Verhalten des Arrestaten, welcher selbst nach seiner Verhaftung einen beträchtlichen Theil seiner Baarschaften und Geldverbriefungen, theils an den Herrn Agenten Lexow in Tönning, theils an den Herrn Bürgermeister Thomsen daselbst und theils an den Herrn Advocaten Gülich in

Digitized by Google

Friedrichstadt hingegeben und dadurch bewiesen hat, wie wenig er um den Ersatz des Cassendefects besorgt sei. — Gegen die drei Individuen, welche kein Bedenken trugen, dem Arrestaten zu der vorhabenden Entfremdung die Hände zu bieten, will ich jura fisci referriren. — Höchstwahrscheinlich ist übrigens eine anderweitige Uebertretung der den Angekl. als Zollverwalter obliegenden Amtspflichten durch Ausstellung gewisser Scheine über die von der Friedrichstädter Zuckerfabrik zu versendenden Waaren statt der verordnungsmäßigen Passierzettel. Die ausführliche Correspondenz, welche über diesen Gegenstand zwischen dem ältern und jüngern Gazor gepflogen worden ist, setzen diesen Thatumstand beinahe außer Zweifel, obgleich Angekl. es für rathsam gehalten hat, denselben zu leugnen.

Endlich hat Angekl. auch als Stadtpräsident in Friedrichstadt seine Amtspflichten vernachlässigt. Die Commissionalprotokolle ergeben, in welcher Unordnung seine Papiere angetroffen worden sind, daß er die bei ihm eingegangenen Rescripte Ew. Königl. Majestät nicht an den Magistrat abgeliefert und nicht einmal den Tag des Empfangs vorschriftsmäßig auf denselben bemerkt, auch eine Menge von Klagen, Eingaben und Vorstellungen hingelegt hat, ohne darauf zu verfügen, oder sie auch nur mit dem praesentato zu bezeichnen. Wie tief setzt er auch nicht die Würde des ihm anvertrauten, obrigkeitlichen Amts herab, wenn er sich dem ältern Gazor in dem Briefe vom 28. Oct. 1811 als ein Werkzeug ungerechter Erpressungen darstellt und ihm erzählt, «er sei mit dem Magistrat angewandt gewesen, die Friedrichstädter Krämer bis aufs Blut auszusaugen.»

Wie pflichtvergessen handelte er auch nicht als erste Magistratsperson, der die Durchsicht der außer Landes gehenden Briefe oblag, wenn er die portugiesisch geschriebenen Stellen, in welchen ein Betrug verabredet worden ist, unbemerkt ließ!

Ich schließe aber das Verzeichniß der mannigfaltigen Amtsverbrechen und sonstigen Pflichtverletzungen des Angekl., um Ew. Königl. Majestät nicht länger zu ermüden, obgleich es sonst leicht sein würde, noch mehre, bei der Untersuchung entdeckte Illegalitäten desselben aufzuzählen, und wende mich zu der Untersuchung ihrer Strafbarkeit.

Wenn die Verbrechen des Angekl. nach den gesetzlich bestimmten Graden ihrer Strafbarkeit geordnet werden, so steht die aus schändlicher Gewinnsucht verübte Amtsuntreue oben an. Der An-

Digitized by Google

geklagte hat sich durch Geschenke bestechen lassen, Ew. Königl. Majestät, zum Vortheil der Geschenkgeber, um eine große Summe zu betrügen. Die Annahme der Geschenke ist aber für öffentliche Beamte, ohne Unterschied, ob ihnen Justiz- oder Hebungsgeschäfte anvertraut sind, durch die Allerhöchste Verordnung v. 20. März 1676, und das dieselbe schärfende Edict v. 4. Sept. 1708 mit dem Verlust der Bedienung, der Ehre und des Guts verpönt. Angekl. hat also schon durch die bewiesene Bestechlichkeit seine Aemter verbrochen. Aber seine Mitwirkung zu der Defraudation, die mit den von ihm angenommenen Geschenken theils als Ursache, theils als Folge in Verbindung steht, zieht nach dem §. 227 der Zollverordnung eben dieselbe Strafe nach sich. Das Geschenknehmen eines Beamten wird ohne Rücksicht auf dadurch motivirte Verletzungen der Amtspflicht und Amtstreue durch die Gesetzgebungen von 1676 und 1708, zu einem für sich bestehenden Verbrechen constituirt, welches, um mit den Worten der Verordnung zu reden, «ohne einige Gnade den Verlust der Bedienung wirken soll.» Die Allerhöchste Zollverordnung kündigt dem Zollbeamten, der zur Ausübung eines Unterschleifs selbst behülflich ist, eben diese Folge seines Verbrechens an. Angkl. ist also in dem Falle einer realen Concurrenz zweier Verbrechen, deren jedes für sich mit der Amtsentsetzung bestraft werden soll. Aber das angeführte Gesetz spricht dem Beamten, der Geschenke nimmt, auch die Ehre ab, und ich werde daher meinen allerunterthänigsten Antrag dahin richten müssen, daß Angekl. durch das über ihn zu fällende Allerhöchste Strafurtheil als der Ehre verlustig bezeichnet werde. Nach dem buchstäblichen Inhalt der Strafdrohung kann hier nicht bloß von dem Verlust der Ehre die Rede sein, welche schon an sich in der Remotion von öffentlichen Bedienungen und in dem richterlichen Ausspruch liegt, daß Jemand moralisch unfähig sei, ein Amt zu verwalten, denn der Gesetzgeber droht außer der Amtsentsetzung noch besonders den Verlust der Ehre an, und will also, daß das Straferkenntniß diese Folge des Verbrechens ausspreche, dieß wird geschehen, wenn, wie ich zu bitten für Pflicht halte, auch der Charakter eines Kammerjunkers, mit welchem Angekl. begnadigt ist, ihm durch Urtel und Recht abgesprochen wird. Wie könnte auch die eminente Ehre, welche ein solcher verschaffen soll, länger zu den Rechten eines Mannes gehören, der die Ehre eines unbescholtenen Bürgers verloren hat? — Als Geschenknehmer soll Arrestat aber auch nach

Digitized by Google

der hier zur Anwendung kommenden Legislation mit dem Verlust seines Guts oder der Confiscation seines Vermögens bestraft werden. Ich werde daher auf die Einziehung seiner Güter antragen müssen, die indessen nicht zu realisiren sein dürfte, da er nicht im Stande ist, den Cassendefect zu ersetzen.

Dieser Cassendefect zieht jedoch für den Angeklagten einen bis zu dessen Abtrag dauernden, oder in Entstehung des Abtrags einen lebenswierigen mit Arbeit verbundenen Festungsarrest nach sich. Denn nach der Verordnung vom 20. Febr. 1739 ist das Angreifen der einem «rechnungsführenden Königl. Bedienten» anvertrauten Hebungen, aus welchem ein Debet entsteht, welches der Bediente weder sofort bezahlen, noch durch Caution sichern kann, ein Verbrechen, welches der Gesetzgeber mit einer solchen Strafe geahndet wissen will.

Wenn Angeklagter solchergestalt als bestechlicher und untreuer Beamter, als Mitgenosse und Gehülfe sträflicher Defraudanten dastehet und als ungetreuer Rechnungsführer öffentlicher Gelder mit dem Verlust seiner Aemter und seiner Ehre, seiner Güter und seiner persönlichen Freiheit büßet, so werden freilich die Strafen seiner übrigen Vergehungen dadurch absorbiret werden. Indessen werden diese doch auch bei der Strafbestimmung in Betracht kommen, damit der criminalrechtlichen Vorschrift, nach welcher kein Verbrechen ungestraft bleiben darf, Genüge geschehe.

Die dem ältern und jüngern Gazor geschehene Mittheilung solcher Circulaire und Befehle, welche Privatpersonen entweder überall nicht oder doch zur Zeit nicht mitgetheilt werden durften, steht zu der ausgeführten Defraudation in dem Verhältnisse des Mittels zum Zweck. Ebenso diente die Ausstellung der in die Zollbücher nicht eingetragenen Scheine zur Verbergung des gespielten Betrugs. Der von dem Angeklagten begünstigte und beschützte Unterschleif ist mit allen, denselben vorbereitenden und darauf folgenden, der Kundbarwerdung vorbeugenden Handlungen des Angekl. eine fortgesetzte Reihe von Verletzungen seines Amtseides. Er hatte sich durch diesen Eid zur unverbrüchlichen Dienstreue, zur Wachsamkeit für das Interresse Ew. Königl. Maj. und zur Verschwiegenheit verpflichtet. — Wie oft, wie frevelhaft hat er also nicht diesen Eid entweiht! Die Strafe der Meineidigen, welche nach der Verordnung vom 11. Dec. 1758 lebenswieriges Zuchthaus oder Gefängniß, nach Unterschied der Personen sein soll,

Digitized by Google

dürfte daher auf den Angekl., der den promissorischen Diensteid gebrochen hat, Anwendung finden, und ich glaube, das Gesetz für mich zu haben, wenn ich auf lebenswieriges Gefängniß antrage, welches also fortdauern würde, wenn Angekl. auch den Cassendefect zu tilgen vermöchte. Und in dieser Rücksicht enthalten die Communication der zu verschweigenden Ordres der Oberbehörde und die Ausstellung der die Passirzettel vertretenden Scheine, als eben so viel Eidesverletzungen, ohne Zweifel Momente zur Erhöhung seiner Strafbarkeit. Eben dieß gilt von der unterlassenen, pflichtmäßigen Untersuchung der Zuckervorräthe auf dem Gazor'schen Etablissement. Auch hier handelte Angekl. gegen seine Eidespflicht. Freilich machte sich die ganze untersuchende Behörde einer unverantwortlichen Nachlässigkeit schuldig, welche ich von Amtswegen noch besonders zu rügen für Pflicht halte, und welche wenigstens den Magistrat und den Controleur verbindlich macht, für den der Königl. Casse dadurch zugefügten Verlust mit den Hauptverbrechern solidarisch zu haften.

In Rücksicht des dem Herrn Justizrath Schleyer in Copenhagen übersandten Geschenks von 50 dänischen Ducaten hat Angekl. die Strafe der Verordnung vom 4. Sept. 1708 verwirkt, nach welcher der Geschenkgeber unfähig ist, einem Amte oder einer Bedienung vorzustehen. Indessen wird diese Folge des Geschenkgebers von der größern Strafe des Geschenknehmens hier absorbirt. Arrestat muß aber nach eben diesem Gesetze den doppelten Betrag der zum Geschenk angebotenen Summe als eine Pön erlegen, und die an den Apotheker Mackworth zurückgelieferten Gelder werden mit dem übrigen Arrestatischen Vermögen ein Gegenstand der Confiscation.

Da es nicht erwiesen ist, daß Neville, der sich unter dem Namen Meyer in Friedrichsstadt aufgehalten hat, ein englischer Spion gewesen sei, so gereicht freilich nur die große Gleichgültigkeit, mit welcher Angekl. diesen für das öffentliche Wohl so wichtigen Punct ununtersucht ließ, ihm zum Vorwurfe. Da er wußte, daß dieser Fremde einen falschen Namen führte, so hätte er, statt einen vertrauten Umgang mit ihm zu pflegen, ihm zum Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit machen, und die Kenntniß, die er von der Veränderung seines Namens hatte, der Regierung mittheilen sollen. Wenn sein Betragen hier auch nicht unter einem Strafgesetze steht, so leuchtet es doch ein, daß er sich vielleicht nie sträflicher machte, als indem er den gerechten Verdacht, einen feind-

Digitized by Google

lichen Emissär vor sich zu haben, leichtsinnig bei sich unterdrückte. Die Sorgfalt, mit welcher die Commission bei diesem Gegenstand zu Werke gegangen, beweiset, daß hier von einer sehr bedeutenden Angelegenheit die Frage sei.

Ein specielles Gesetz will endlich die Vermengung der öffentlichen Gelder mit den Privatgeldern eines Hebungsbeamten geahndet wissen. Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Nov. 1718, §. 2. und die Hebungsverordnung vom 17. Dec. 1781, §. 17., bedrohen dieß Vergehen unter besonders gravirenden Umständen sogar mit dem Verlust der Bedienung.

Das leichtsinnige Abreißen gerichtlich aufgedruckter Siegel, die Untreue bei der Durchsicht der zu versiegelnden, in das Ausland gehenden Briefe, die Unrechtfertigkeit, mit welcher er, Arrestat, die einzelnen streitenden Partheien, ja selbst Allerhöchste Rescripte, als unbedeutende Dinge hinwarf, ohne darauf zu verfügen, oder sie dem Magistrat zu communiciren, die Unterlassung der in dem 34. §. der Instruction für die Zollbediente vorgeschriebenen Abhaltung einer genauen Registratur über das Zollarchiv und alle übrigen in meiner vorhergehenden Darstellung erzählten Dienstveruntreuungen und Dienstvernachlässigungen des Arrestaten würden wenigstens zusammengenommen, ihn nach allgemeinen Strafgesetzen seiner Aemter, als Stadtpräsident und Zollverwalter, verlustig gemacht haben, wenn nicht gröbere Verbrechen ihn ohnehin um Amt und Würde gebracht hätten.

Noch erlaube ich es mir, die Bemerkung allergehorsamst zu wiederholen, daß die Rechte der General-Zollkammer, in sofern dieselbe wegen der Rückstände interessirt ist, eine besondere Ausführung erfordern werden, zu welcher ich noch nicht instruirt bin, und daß daher auch die Frage, in wie fern die Revenüen des von dem Vater der Frau von St. Clair gestifteten Fideicommisses und die etwanigen künftigen Erbschaften der Ehefrau zur Tilgung des Cassendefects, nach der Kammergerichtsordnung vom 1. Jun. 1720 und der Constitution vom 20. Jan. 1743, herbeizuziehen sind, vorgängig auszusetzen sein dürfte. Daß aber die Kosten aus dem Vermögen des Angekl. hergenommen werden müssen, und daß er und die mit ihm in vollkommener Gütergemeinschaft stehende Ehefrau für die, von dem Haupteigenthümer und den Interessenten der Gazor'schen Zuckerfabrik zu erlegende Geldstrafe in solidum haften, bedarf kaum einer Erwähnung (?). Ich werde daher pflicht-

Digitized by Google

mäßig und ehrfurchtsvoll auf das Allerhöchste Erkenntniß antragen*):

Daß Angekl. der ihm anvertraut gewesenen Aemter eines Stadtpräsidenten und Zollverwalters in Friedrichstadt zu entsetzen, aller öffentlichen Bedienungen für unfähig und seiner Hofcharge für verlustig zuerklären, auch mit lebenswierigem Festungsarrest zu belegen, seine, unter der bis zur völligen Ausfindigmachung des Cassendefects fortzusetzenden Administration befindlichen Güter aber, wenn daraus zuvörderst die Commissions- und Untersuchungskosten, so wie die Kosten des fiscalischen Processes und 200 Thlr. Schleßwig-Holsteiner Courant, als der doppelte Betrag des dem Justizrath Schleyer in Copenhagen übersandten Geschenks, ingleichen der Ersatz des Cassendefects zuvörderst hergenommen, zu confisciren seien.

Dem landesherrlichen Fiscus will ich übrigens seine aus der Solidumsverbindlichkeit aller Mitschuldigen entspringenden Befugnisse reserviren und glaube nicht zu irren, wenn ich die von dem Denuncianten Maock verlangte Belohnung für einen zur Entscheidung gehörigen Gegenstand halte.

Ich bitte demnächst allerunterthänigst, Ew. Königl. Maj. wollen zur Verhandlung dieser Sache bei dem höchstpreislichen Obercriminalgerichte einen für die Arbeit des ***schen Defensors hinreichend entfernten Termin praecise anzusetzen, und eine Allerhöchste Ladung an den Angekl.

in peto. geleisteter Hülfe zu einer in der Gazor'schen Zuckerfabrik in Friedrichsstadt verübten Defraudation der unterm 20. Oct. und 13. Nov. 1810, ingleichen unterm 28. Mai 1811 verordneten Abgaben von Colonialwaaren, Annahme der für diese Begünstigung gemachten Geschenke, Mittheilung geheim zu haltender Circulaire und Aufträge, Unterschlagung erhobener Zollgefälle und Verwendung derselben zum eigenen Gebrauch, eigenmächtiger Erbrechung gerichtlicher Siegel, so wie mehrer anderweitiger Vergehungen und Verletzungen der Dienstreue und daher verwirkter Strafe s. w. d. a.

allergnädigst zu erlassen, auch dem Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Gülich in Flensburg, als gerichtlichen Vertheidiger des Angekl., aufzugeben, daß er diese Ladung pro insinuato annehmen möge.

2. Einlassung auf die Anklage vom Defensor, Obergerichtsanwalt Gülich [Vater] zu Flensburg.

§. 1. Die gegen den Angeklagten angestellte fiscalische Action verdankt ihre Entstehung der bei Sr. Majestät unmittelbar eingereichten Denunciation eines gewissen Maock, der 25 Jahre

*) Die »Anträge« werden zum Erkenntenlassen der Form wörtlich mitgetheilt.

Digitized by Google

lang in dem Dienste des ehemaligen Senators Gazor in Hamburg gestanden ist, und sich nicht entblödet hat, nach erhaltener Verabschiedung, um sich für diese, die die Zeitumstände nothwendig machten, zu rächen, seines Herrn Handlungsbücher und Briefschaften zu entwenden, und sie theils in Excerpten und Abschriften, theils im Original, seiner Eingabe anzulegen. Er hat sich nicht damit begnügt, seinen vieljährigen Wohlthäter zu beschuldigen und dadurch die Pflichten der Dankbarkeit mit Füßen zu treten, sondern er hat es auch für nöthig erachtet, einen redlichen Beamten, der viele Jahre mit Ehre und dem Beifalle seiner Vorgesetzten gedient hat, zu verunglimpfen und als einen Verbrecher darzustellen. Er hat zu seinem empörenden Verfahren keinen Grund, als den Glauben gehabt, einen Freund seines Herrn nicht verschonen zu dürfen, und auch ihn die Geißel fühlen lassen zu müssen, wodurch er diesen, weil er ihn nicht bis an das Ende seiner Tage füttern wollte, zu züchtigen beschlossen hatte. Um aber seinen wahren Charakter zu verbergen, um nicht in dem gehässigen Lichte sich zu zeigen, worin immer ein Angeber erscheint, hat er die Maske der heiligsten Tugend angenommen, und einen Nimbus von Vaterlandsliebe um sich verbreitet, die Anfangs wohl täuschen können. Tritt man dem Manne aber näher, so fällt die Larve, der Heiligenschein schwindet, und der Sünder steht da. Er steht da in seiner ganzen Erbärmlichkeit, und man weiß nicht, ob man mehr seine Verderbtheit oder seine Einfalt bemitleiden soll. Ein Mensch, wie er, der seit 25 Jahren seinem Vaterlande entfremdet ist, nie für dasselbe etwas gethan hat, nie in dasselbe zurückgekehrt sein würde, wenn er länger auf fremdem Boden seinen Unterhalt hätte finden können, der den Grundsatz aller Egoisten ubi bene ibi patria nur zu deutlich ausspricht, kann wohl Patriotismus heucheln, fühlen kann er ihn nie. Er kann nur fühlen, was sein eigenes Ich angeht, und kennt keine andere Tendenz seiner Handlungen, als die Beförderung seines persönlichen Interesse. Seine eigene Schrift liefert den Beleg zu dieser Behauptung, denn wenn er gleich im Eingange nur von den edelsten Motiven geleitet zu sein versichert, so fällt er doch am Schlusse aus der künstlich einstudirten Rolle, und bringt Ew. Majestät, damit sie nicht etwa vergessen werden mögen, die Vortheile in Erinnerung, welche Allerhöchstdieselben ihm und seiner Familie um dieser Angelegenheit willen zufließen lassen werden. Niederer Eigennutz also nur hat diesen nichtswürdigen Menschen beseelt und zu einer That verleitet, vor der er erröthen müßte, wenn

Digitized by Google

diese Leibfarbe der Tugend die Wangen der Leute seines Schlags färben könnte. Nie wird er den gehofften Lohn ärndten, Schande und Verachtung wird stets ihn verfolgen, und sollte sein schlafendes Gewissen einst erwachen, so wird es mit den quälendsten Vorwürfen ihn strafen.

§. 2. Ungeachtet der gerechten Indignation, mit der Se. Majestät die Schrift des Denuncianten ohne Zweifel aufgenommen haben werden, hat doch der Verdacht, den sie auf den Angekl. wirft, eine commissarische Untersuchung und demnächst die jetzt angestellte fiscalische Action zur Folge haben müssen, und so sehr es diesem auch schmerzen muß, von seinem Allergnädigsten Könige, dem er stets mit Treue ergeben gewesen ist, nur einen Augenblick verkannt zu sein, so schätzt er sich doch glücklich, in einem Staate zu leben, dessen oberster Richter Keinen ungehört verurtheilt, dem Angeschuldigten die Vertheidigung nicht versagt, den Verbrecher zwar straft, lieber aber den Schuldlosen freispricht, und so Strenge mit Gerechtigkeit paart. Der Angeklagte zittert nicht vor seinem Urtheile, denn sein Bewußtsein ist ihm ein sicherer Bürge seiner Unschuld, und er sieht mit froher Zuversicht dem Ausspruche dieses Augustissimi entgegen, welcher seine Feinde zu Schanden machen wird.

§. 3. Der Denunciant hat seiner Denunciation 4 Anlagen beigefügt, welche die seinem Herrn gestohlenen Notizen und Briefe und seine Randglossen, die er Erläuterungen und Bemerkungen nennt, enthalten. Wollte Defensor dem Angeber Schritt für Schritt folgen, wollte er jede seiner hämischen Aeußerungen widerlegen, so würde diese Defension, da jener Libell einen mäßigen Foliobaud ausmacht, ebenfalls zum Buche werden, welches ein Augustissimum gewiß nicht gut heißen würde. Auch wäre dieß ein sehr unnöthiges Unternehmen. Der Denunciant scheint sich gern selbst zu lesen und einen Beruf zum Schriftsteller in sich zu ahnen, deßhalb kramt er Alles aus, was ihm einfällt, wiederholt sich unzählige Mal, wagt sich zuweilen an statistische Bemerkungen und giebt der Regierung Rathschläge, um Uebeln abzuhelfen, die nur in seinem Kopfe spuken. Mitunter steigt er sogar in die Region der Witze, und um Andere glauben zu machen, er herrsche darin, wirft er mit einem Bombast von Brocken und Floskeln um sich, die er in Romanen aufgestöbert haben mag, und die nichts werth sind. Wahrlich, es muß einen jammern, einen Menschen, der nicht einmal seine Muttersprache richtig schreiben

Digitized by Google

kann, und in seinem Leben nichts gelernt hat, als etwa ein Handlungsbuch zu führen, außer dem Bischen Schreiben und Rechnen — mit beispielloser Keckheit und Ignoranz über Dinge räsonniren zu hören, die er kaum dem Namen nach kennt, und woran schon so oft kenntnißreiche und unterrichtete Leute gescheitert sind. Defensor will sich deßhalb mit diesem Wuste nicht weiter befassen und sich dagegen in den folgenden Blättern bloß mit der Anklage des Hrn. Fiscals beschäftigen, der die ungeheure Mühe übernahm, das verworrene Chaos jener Scripturen in ein zusammenhängendes Ganzes zu bringen.

§. 4. Es wird zweckmäßig sein, die Ordnung beizubehalten, welche der Herr Ankläger gewählt hat. So wie dieser seine Anklage in zwei Haupttheile zerfallen läßt, und in dem ersten eine Darstellung der Verbrechen und Verschuldungen des Angekl. zu liefern bemüht ist, im zweiten aber sich mit der Subsumtion derselben unter die Strafgesetze beschäftigt, so wird auch Defensor in den zwei Haupttheilen seiner Schutzschrift, und zwar in dem ersten zeigen, daß der Angekl. die ihm angeschuldigten Verbrechen nicht begangen, so wie im zweiten, daß mithin die bestehenden Strafgesetze auf seine Handlungen, weil sie jene Verbrechen nicht involviren, keine Anwendung finden können.

Der Hr. Fiscal behauptet, der Angekl. sei in Ansehung der Gazor'schen Zuckerfabrik der Bestechung im passiven Sinne des Worts, der Begünstigung einer großen Defraudation und der Mittheilung oberlicher, nicht zu publicirender Befehle und Verfügungen schuldig.

Zur Begründung dieser Beschuldigung schickt Herr Fiscal die Bemerkung voraus, die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oct. 1810 habe befohlen, daß Jeder, welcher Colonialwaaren in Verwahrsam habe, ohne Verzug und längstens innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung des Gesetzes, bei seiner Obrigkeit und dem Zollverwalter angeben solle, wie viel er von gedachten Waaren in Besitz habe. Der Angekl., der hier ganz ohne Grund «pflichtvergessen» genannt wird, habe sich nun schon im Voraus mit dem Pedro Gazor über die Absicht der Regierung bei diesem Befehle und der denselben begleitenden Tarifordnung, so wie über den Zeitpunct, wann diese Maßregeln vorgenommen werden sollten, unterhalten. Pedro G. habe dieß beim ersten Verhöre gestanden, beim zweiten Verhöre wiederholt, und der Angekl. habe es nicht gewagt, die Thatsache bei der Confrontation in Abrede zu ziehen. Man sieht nicht ein, was der Herr Fiscal damit

Digitized by Google

sagen will. Wie kann man sich im Voraus über die Zwecke einer Verordnung unterhalten, die noch nicht existirt. Soll das Erwähnte soviel heißen, man habe sich vor Existenz der Verordnung selbige als möglich gedacht, und darüber conversirt, wie dieß auch wirklich der Fall war (Gazors Aussage), so liegt darin nichts Strafwürdiges, und der Angekl. hat sich nicht im Mindesten pflichtvergessen betragen, wenn er auf Gazors Frage, ob er glaube, daß im Falle, daß hier im Lande eine ähnliche Verordnung, wie in den benachbarten Staaten gegeben werden sollte, die Regierung es so strenge nehmen werde — in einem anständigen Tone seine Meinung geäußert und erklärt hat, er halte eine solche möglich für eine gezwungene Maßregel der Regierung, welche gewiß die Fabriken des Landes möglichst schützen werde. Hat er in dieser Aeußerung nicht die Meinung jedes rechtlichen Bürgers ausgesprochen, der es weis, daß unsere liberale Regierung Alles, was die Umstände erlauben, zum Besten der Unterthanen und zum Flor der Fabriken zugesteht? Die Thatsache, welche der Angekl. bei der Confrontation nicht soll haben in Abrede ziehen können, und womit Hr. Fiscal irrig die oben erwähnte Unterredung meint, ist übrigens nicht diese, sondern eine ganz andere, von der in der Folge §. 9 die Rede sein wird und die er, wie näher gezeigt werden soll, allerdings in Abrede gezogen hat.

§. 5. Herr Fiscal meint, die Wahrheit der Angabe des Denuncianten, daß der Angekl. durch ein Geschenk von 1000 Thlr. und einem Messerbesteck zur unverantwortlichen Nachgiebigkeit bei der wirklichen Angabe der Vorräthe in der Gazor'schen Zuckerfabrik und bei der nachher befohlenen Untersuchung bestochen sei, gehe aus der Correspondenz des ältern Gazor mit seinem Sohne, aus dem Geständnisse des Letzteren, und den Aussagen des Fabrikmeisters Meinke, aus den eigenhändigen Briefen des Angekl. an den ältern Gazor und endlich aus seinen eigenen Bekenntnissen hervor. Es ist wahr, daß der Angekl. nicht die größte Strenge gegen die Gazor'sche Zuckerfabrik beobachtet, und ist auch wahr, daß er ein Geschenk von 1000 Thlr. und ein Messerbesteck nicht ausgeschlagen hat, aber nicht wahr ist es, daß er diese Geschenke aus unedlen Absichten, oder um sich für unedle Handlungen belohnen zu lassen, annahm. Es wird gleich näher auseinandergesetzt werden, welche Motive ihn leiteten. Vorläufig ist nur zu bemerken, daß der Brief des alten Gazor an seinen Sohn vom 18. Nov. 1810 den Angekl. unmöglich präjudiciren könne. Denn heißt

Digitized by Google

es gleich darin (S. 132), er, der Briefsteller, habe ihm 1000 Thlr. bestimmt und wolle, wenn er es für nöthig halte, auch den übrigen Behörden ein Geschenk machen, so sprechen diese Worte doch nur die Ideen des Concipienten aus, beweisen aber durchaus kein Mitwissen des Angekl., welcher solche Gesinnungen bei einem Mann, wie Gazor, den er so hoch schätzte, gewiß nicht für möglich halten konnte. Hätte er von dem angegebenen Zwecke des Geschenks Wissenschaft gehabt, so würde man auch ohne Zweifel kein Bedenken getragen haben, ihn, in Anleitung des eben gedachten Briefes, um seine Meinung wegen der an andern Behörden zu machenden Geschenke zu befragen, aber dieß wagte man nicht, wie die Acten ergeben, weil man seine Redlichkeit kannte und überzeugt war, dieß werde ihn über die wahre Absicht des ihm gemachten Geschenks aufklären, die Zurückgabe bewirken und ihn entrüsten. Eben so wenig kann das Schreiben des jüngern Gazor an seinen Vater vom 23. Nov., auf welches man ein so großes Gewicht legt, ein nachtheiliges Licht auf den Angekl. werfen. Die darin angeführte Unterredung ist nur einseitig von dem Schreiber des Briefes erzählt und nirgends vom Angekl., der sich ihrer durchaus nicht erinnert, bestätigt. Hätte sie aber auch Statt gehabt, was lag denn Böses darin? Letzterer soll den jüngern Gazor gefragt haben, wie viel Geld sich wohl bei der Fabrik befände, um Strafgelder für ein etwa die Angabe excedirendes Quantum zu entrichten. Hat diese Frage Statt gehabt, so kann sie, nach einer vernünftigen Interpretation, wohl nichts anders haben sagen sollen, als: man hoffe, daß die Angabe richtig gemacht sei, weil sonst Strafgelder zu erlegen sein würden, oder: Gazor müsse auf diese sich gefaßt machen, wenn er wider Verhoffen nicht genau angegeben haben sollte. Die angebliche Antwort, man wünsche die etwanige Strafe lieber dem großen Gönner und Beschützer der Fabrik, als dem großen Napoleon zu bezahlen, kann auch nur gewaltsam so gedeutet werden, daß der Angekl. unter dem großen Beschützer gemeint sei. Vernünftiger Weise mußte man annehmen: Ew. Königl. Majestät werde darunter verstanden, denn nur Allerhöchst Sie konnten in diesem Sinne dem französischen Kaiser entgegengesetzt und der Angekl. wohl Urheber oder Stifter, aber nicht Beschützer der Fabrik genannt werden. Meinte aber Pedro Gazor auch den Angekl. und verstand dieser auch seine Meinung, wie er es doch so wenig that, als er sich des ganzen Vorfalls erinnert, so konnte er doch

Digitized by Google

darin nichts Unrechtes finden, daß der Erstere mit dem in der Fabrik vorräthigen Gelde lieber seine alte Verpflichtung gegen ihn abtragen, als es zu einem andern Zwecke anwenden wollte. Zudem geschah die ganze Unterredung nach Gazors Aeußerung nur scherzweise und würde Niemanden sträflich erschienen sein, wenn nicht der Calumniant Maock einen giftigen Commentar dazu geliefert hätte. Des jungen Gazors Geständniß vor der Commission kann dem Angekl. nicht mehr graviren, als dessen Correspondenz, denn giebt er für seine Geschenke einen andern Grund an, als der Letztere hat vermuthen können, so hat er doch nirgends eine Verabredung oder ein Mitwissen des Angekl. anzugeben gewagt. Sein Geständniß ist also einseitig, ist eine confessio de propria turpitudine, die keinen Dritten graviren kann. Noch unerheblicher ist des Fabrikmeisters Meinke Aussage, die nichts weiter ergiebt, als daß er dem Pedro Gazor auf Verlangen 1000 Thlr. zu einem Präsent für Hr. v. *** ausbezahlt habe. Wodurch dieß veranlaßt sei, davon sagt er kein Wort. Was die eigenhändigen Briefe des Angekl. an den ältern Gazor und des Hrn. Fiscals Behauptung betrifft, daß durch sie die Thatsache, Ersterer habe sich durch die erwähnten Geschenke bestechen lassen, in die völligste Gewißheit gesetzt sei, muß Defensor gestehen, daß er in diesen Briefen nichts dergleichen, und kein Wort von Bestechung gefunden habe. Der Empfang der 1000 Thlr. ist zwar darin gemeldet, aber mit keiner Sylbe erwähnt, daß er sie für begünstigte Defraudation, vielmehr ausdrücklich gesagt, daß er sie für erwiesene Gefälligkeiten, die, wie nachher deducirt werden wird, ganz anderer Art waren, angenommen habe. So wie Herr Fiscal bei dem mündlichen Vortrage die einzelnen Stellen der dießseitigen Briefe ausheben und sie mit den concernirenden Stellen in der Correspondenz der beiden Gazor zusammenhalten will, so will auch Defensor bis dahin die weitere Deduction über diese Angelegenheit versparen und nur noch vorläufig zwei Worte über das angebliche eigene Geständniß des Angekl. anführen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Nov. des vorigen Jahres kehrte selbiger, von den Fatiguen einer schnellen Reise angegriffen, körperlich krank, zurück und fand — man denke sich sein Entsetzen! — sein Haus mit Gaffern umgeben, in demselben aber seine Thüren versiegelt, seine Gattin in Thränen und von namenloser Angst ergriffen, sein Gesinde verwirrt durch einander laufend, und sein ganzes Hauswesen in einem Zustande, der ihn

Digitized by Google

den schrecklichsten Vorfall ahnen ließ. Kaum hatte man die Besinnung, ihn mit der Ankunft der Commission und der an ihn ergangenen Ladung sich vor selbiger zu sistiren, bekannt zu machen. Er, der sonst gewohnt war, als oberste Magistratsperson auf dem Rathhause seinen Platz zu finden, mußte jetzt als ein Angekl. daselbst erscheinen, um über Vergehungen verhört zu werden, die er nie begangen hatte. Er entriß sich den Armen seiner jammernden Gattin und ging, wohin er beschieden war, in einem Zustande von Gemüthsverwirrung, der durch seine momentane Lage nothwendig herbeigeführt werden mußte. Die Allerhöchst angeordnete Commission mußte ihn, bei der unerhörten Frechheit, womit der Denunciant seine Anschuldigungen niedergeschrieben hatte, für einen unwiderleglichen Verbrecher halten, und ermahnte ihn, Alles zu bekennen, weil sie doch schon über Alles die Beweise in Händen habe. Er gestand, was er mit Wahrheit gestehen konnte, daß er für persönliche Gefälligkeiten einige Geschenke von Gazor erhalten habe, und bat nun, seiner trostlosen Gattin gedenkend, um Entsiegelung seiner Thüren und Schränke. Dieß ward ihm versprochen, wenn er Alles gestehen wolle. Was hätte er bei dieser Verheißung nicht gestanden! Hoffend, die Abnahme der Siegel werde seiner bis in den Tod betrübten Frau einigen Trost gewähren, räumte er die in der Anklage enthaltenen facta im Allgemeinen ein, dachte aber gewiß nicht — wie konnte er auch bei dem natürlichen Mangel an Fassung Alles erwägen? — an die ihm zur Last gelegte Bestechung. Dieß geht klar aus seiner Aussage hervor, worin es heißt: «er würde eine ihm unbeikommende Nachsicht nie bewiesen haben, wenn er nicht geglaubt hätte, daß die Regierung ungern die strengste Auftreibung des Tarifs mit dem gänzlichen Ruin der Fabrik geschehen lassen wolle.» Hier sagt er also deutlich, daß ein solcher Glaube ihn zur Nachsicht bewogen habe, mithin nicht Geschenke. Hätten diese seine Nachsicht motivirt, was hatte ihn dann der Wille der Regierung gekümmert? Auch hat der Angekl. in allen folgenden Verhören beharrlich behauptet, er sei von dem Zwecke des Geschenks in Hinsicht des Tarifs nicht unterrichtet gewesen, sondern habe geglaubt, daß die empfangenen 1000 Thlr. für sonstige, dem Hause Gazor und Sohn geleisteten Dienste bestimmt gewesen wären. Solchem nach glaubt Defensor des Herrn Fiscals am Eingange dieses Paragraphen angeführte Behauptung: «des Denuncianten Angabe,

Digitized by Google

Angekl. habe sich zur Nachgiebigkeit bestechen lassen, sei erwiesen», hinlänglich widerlegt zu haben.

§. 6. Was nun aber eigentlich den Angekl. zur Nachsicht gegen die Gazor'sche Zuckerfabrik bewog, und was ihn ferner berechtigte, die angebotenen Geschenke anzunehmen, dieß sei der Gegenstand der folgenden Zeilen. Die Anlegung einer Fabrik war von jeher eine Idee, die ihn sehr oft und sehr angenehm beschäftigte, wozu ihn auch schon die speciellen Befehle Ew. Königlichen Majestät besonders verpflichteten. Er bewog den Senator Gazor, mit dem und dessen Familie er schon früher in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden hatte, zu einem solchen Etablissement, wobei er besonders hoffte, dem an seiner Nahrung kränkelnden Friedrichstadt mehre Vortheile zu verschaffen. Die Fabrik entstand, und da sie nichts weniger, als unbedeutend war, mußte sie für die Aufnahme der Stadt und für das Allerhöchste Interesse gleich vortheilhaft sein. Diese Vortheile fielen aber weg, wenn durch den Drang der Umstände die große kostbare Maschine, die kaum in Bewegung gesetzt worden, sogleich wieder gelähmt und in sich selbst zerfallen sollte, welches um so leichter geschehen konnte, da der Eigenthümer derselben schon durch ungünstige Conjuncturen mehre bedeutende Verluste an diesem Etablissement erlitten hatte. Eine natürliche Abneigung gegen strenge Maßregeln, Liebe zur jungen, so eben entstandenen Fabrik, Freundschaft zu Pedro Gazor und die Ueberzeugung, dem Königlichen Interesse durch sanfte Maßregeln nicht zu schaden, vielmehr zu nützen, wenn auch nicht so durchgreifend und in die Augen fallend, keineswegs aber niederträchtige, strafbare Absichten, die seinem Herzen stets fremd waren, zogen den Angekl. ab von dem Wege der Strenge. An welchem Orte hätte auch wohl die Tarifverordnung die strengste Anwendung gefunden? An denen gewiß nicht, wo gescheidte und menschlich gesinnte Leute den Geschäften vorstanden; der Gesetzgeber will keine Maschinen, er will Männer zu Beamten haben, die nicht bloß die Worte, die auch den Sinn des Gesetzes verstehen und bei der Ausführung die Allerhöchste Absicht nicht verkennen. Diese konnte bei der Tarifverordnung unmöglich der Ruin neuer für den Staat so wohlthätiger Fabriken sein. Da der Angekl. diesen fürchtete und, weil ihm das Wohl der Stadt, deren erster Beamter er war, so sehr am Herzen lag, zu verhüten wünschte, war er weniger strenge, als er nach des Gesetzes Buchstaben hätte sein können.

Digitized by Google

§. 7. Die Nachsicht, die der Angekl. der Fabrik bewies, bestand darin, daß er die vom Fabrikmeister Meinke beschaffte Angabe als richtig annahm, daß er bewilligte, daß 36,000 Pfund losen Zuckers nicht angegeben wurden und daß er, bei der Allerhöchst anbefohlenen Untersuchung nicht selbst inquirirte, sondern sich auf den untersuchenden, von ihm dazu beauftragten Controleur verließ. Dieß Alles wird man ihm aber nicht zum Vorwurf machen, wenn man bedenkt, daß es bei Anordnung der Angabe den Beamten nirgends zur Pflicht gemacht war, die Richtigkeit derselben zu bezweifeln und zu untersuchen. Solchem nach hatte der Angekl. gar nicht einmal das Recht, sich selbst zu überzeugen, ob das angegebene Quantum auch dem wirklich Vorhandenen gleich komme, viel weniger war er dazu schuldig. Daß er dem Fabrikmeister Meinke verstattete, in der Angabe 36,000 Pf. losen Zuckers auszulassen, war eben so wenig sträflich, gerade weil es loser Zucker war, der sich nicht mehr in den Backen befand, sondern bereits ausgeschüttet, zum Theil in den Kochkesseln, folglich bereits in Arbeit und nicht mehr zu dem rohen Zucker zu rechnen war, von denen die Verordnung allein sprach. Wie wenig es nun von dem Angekl. vermuthet werden konnte, daß Gazor, nach aller ihm erwiesenen Theilnahme und nach aller Begünstigung, die er ihm, in so ferne er sich dazu befugt gehalten, hatte zu Theil werden lassen, die Tarifverordnung so sehr umgehen würde, geht aus dem Umstande ganz deutlich hervor, daß der Angekl. wenige Wochen vor Erlassung derselben ein selbst aufgenommenes genaues Verzeichniß aller in der Fabrik befindlichen rohen und raffinirten Zucker an die Höchstpreisl. Generalzollkammer eingesandt hatte, bei dessen Aufnehmung Pedro Gazor ihm selbst hatte behülflich sein müssen, welchem sonach die Folgen, wenn er seine Angabe nicht gewissenhaft einrichtete, nicht zweifelhaft sein konnten. War die allgemein herrschende Meinung, welche die mit der Verordnung zugleich erschienenen Modificationen zu bestätigen schienen, und welche sich auf das allgemein bekannte Bestreben der Regierung, die Fabriken in Flor zu bringen, gründeten — war die allgemeine Meinung, daß diese nicht nach aller Strenge behandelt werden sollten, richtig, so war der ganze Zustand der Angelegenheit, wie der Vorrath zur Wissenschaft der Generalzollkammer gebracht, zu billigen, — war hingegen jene Meinung irrig, so konnte der Angekl. erwarten, deßhalb vom Allerhöchst gedachten Collegio Zurechtweisungen und

Digitized by Google

Erläuterungen der Verordnung, wo sie ihm nicht ganz verständlich war, zu erhalten. Was aber den Angekl. ganz exculpiren muß, ist folgender wichtiger Umstand.

Ein sehr geachteter Beamter, der Kammerrath Lorenzen, war im Herbste 1809 von der Höchstpreisl. Generalzollkammer, als Inspecteur aller amerikanischen Waaren, ingleichen zur speciellen Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesse, nach Husam, Friedrichstadt, Rendsburg, Kiel, Eckernförde, Heiligenhafen und Tondern committirt. Der Angekl. erwarb sich dieses rechtschaffenen Mannes Zutrauen und wandte sich deßhalb in zweifelhaften Fällen immer an ihn, erhielt auch immer die erbetene Auskunft, weßwegen er denn auch, bis zu seinem im Febr. 1811 erfolgten Tode, nichts von Wichtigkeit in Zollsachen unternahm, ohne vorher seine Meinung und Zustimmung einzuziehen. Auch in der gegenwärtigen Angelegenheit beobachtete der Angekl. dieß Verfahren, theilte seinem Freunde seinen Bericht an die Kammer wegen der Aufnehmung der Zucker in der Fabrik und sein Verfahren wegen Erlassung der 36,000 Pfund in der Angabe (brieflich) mit, worauf er die beruhigende (anfolgende) Antwort erhielt: «ich glaube, in so ferne ich die Gesetze kenne, daß Sie gar nicht anders haben verfahren können.»

In einem andern Briefe schreibt dieser Beamte dem Angekl., der ihm meldet, wie viel Gazor von seinem Zucker gesteuert habe, «dann hat Gazor 99 Procent zu viel bezahlt.» Dieser Brief befindet sich unter den, dem Angekl. abgenommenen Schriften, und man hat ihm selbigem nicht zurückgeben wollen. Seine Existenz kann der Zollgevollmächtigte Kind, der ihn gelesen hat, bezeugen. Unter solchen Umständen glaubte der Angekl. nicht, die äußerste Strenge bei der nachher anbefohlenen Untersuchung anwenden zu müssen, zumal da er, sich auf den zur Untersuchung beauftragten Controleur verlassen zu können meinte. Er überließ selbige diesem, blieb mit dem ihm begleitenden Magistrate in Meinkes Wohnstube, und beruhigte sich völlig, als der Controleur mit der Nachricht zurückkam, die Vorräthe stimmten mit den Angaben überein. War des Angekl. Zutrauen in diesem Falle zu tadeln, so würde der Tadel auch die übrigen Rathsglieder treffen, welche eben so wenig Zweifel hegten, als er.

§. 8. Wegen der Geschenke, die Angekl. von dem Gazor'schen Hause erhalten hat, glaubt Defensor sich es erlauben zu dürfen, ihn selbst reden zu lassen und einige sehr gelungene Worte aus

Digitized by Google

der von ihm erhaltenen schriftlichen Information zu excerpiren: «die unter Gazor und Sohn geführte Correspondenz, woraus ihre unlautere Absicht nicht verkannt werden kann, wird nie meinen Sinn, in welchem ich die 1000 Thlr. mit reinem Gewissen und ohne alle Verletzung des Anständigen und Schicklichen angenommen, zu verunedlen oder verdächtig zu machen im Stande sein. Es schmerzt mich tief, daß diese Menschen, welche bis dahin eine so treffliche Reputation mit dem größten Rechte behaupteten, hier auch von mir nicht rühmlich aufgeführt werden können, ich glaube dieß indeß der Wahrheit und meiner Selbsterhaltung schuldig zu sein. Der Fiscal behauptet zu mehren Malen, daß Gazor sich meine Nachgiebigkeit mittelst Einlegung von 1000 Thlr. erworben und findet mit Recht das Vergehen, wenn es nur existent wäre, sehr strafbar. Wer lies't und hört, was jetzt von mir sofort angeführt werden soll, der muß mit Recht erstaunen, wie man nur noch einen Augenblick an obwaltende Bestechung hat denken, und den Glauben daran, als selbst der gesunden Vernunft so auffallend zuwider, hat beibehalten können. Ich habe zwar in mehren Verhören nicht in Abrede ziehen können, von dem Senator Gazor 1000 Thlr. erhalten zu haben und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze: «für geleistete Gefälligkeiten», wegen deren näherer Auseinandersetzung ich von der Commission zu mehren Malen an meine Defension verwiesen wurde. Daß indeß diese 1000 Thlr. so wenig wie irgend etwas, mit der Gazor'schen Defraudation den mindesten Zusammenhang gehabt — so weit ich von mir selbst, nicht von Gazor's etwaniger Absicht, die auch nicht einmal von mir vermuthet werden konnte, ausgehe — daß sie dieselbe Defraudation weder veranlaßt noch erleichtert, wird aus Nachstehenden sich deutlich ergeben. Ich habe dem Senator Gazor bedeutende Gefälligkeiten erwiesen, die mit den erhaltenen 1000 Thlr. wohl schwerlich als liquidirt zu betrachten sein dürften. So hatte z. B. der Sohn desselben Pedro Gazor mit seinem ganzen Hausstande, da er noch nicht eingerichtet war, mehre Monate bei mir seinen Tisch gefunden, meine Wagen und Pferde täglich zu seiner Disposition gehabt, die dann auch häufig von der ganzen Familie benutzt worden. Ferner hatte ich mehre kostspielige Reisen zum Besten der Fabrik unternommen. Nie hatte ich indeß diese, wenn gleich nicht wenig kostbare Freundschaftsbeweisen in Liquidation gebracht, oder mir mit Gelde vergüten lassen; deßhalb schrieb ich an den Senator Gazor: wie mögen Sie unbedeutende Ge-

Digitized by Google

fälligkeiten so vergelten. Daß hier keine Anspielung auf Bestechung sein konnte, scheint mir der ganze Inhalt zu verbürgen und außer Zweifel zu setzen, denn wer Jemanden mit Gefahr seiner ganzen Existenz beiräthig und behülflich ist, wird dieß nie, so lange er seine fünf Sinne besitzt, eine «unbedeutende Gefälligkeit» nennen können. Nicht nur wegen den genannten Gefälligkeiten, sondern auch besonders aus einem andern Grunde hielt ich mich zur Annahme des Geldes vollkommen befugt, ohne im Mindesten meiner Pflicht und der Delicatesse zu nahe zu treten. Ich hatte nämlich im Frühjahr 1810 für den Senator Gazor eine Bürgschaft von 200,000 Mark, ohne welche die Fabrik schon damals bis weiter hätte stocken müssen, übernommen. Der Herr Conferenzrath Johannsen in Heide, der Herr Obristlieutenant Brundorf in Tönning, der Herr Obergerichtsrath Franck in Schleswig, und der Herr Bürgermeister Thomsen in Tönning können die Aechtheit dieser Behauptung erforderlichen Falls bewahrheiten. Ich muß gestehen, daß diese, einzig auf Geld sich erstreckende Gefälligkeit, mich völlig zu berechtigen schien, dafür ohne alle Beschämung, eine Vergütung in Geld anzunehmen.»

Ueber das erhaltene Besteck äußert der Angekl. sich folgendermaßen: «der Herr Fiscal behauptet, daß ich für erwiesene Nachsicht bei der Untersuchung ein Besteck silberner Messer und Gabeln von Gazor erhalten habe. Nie ist ein silbernes Besteck in meinem Hause gewesen, folglich ist diese Behauptung völlig unwahr. Ich habe freilich um Neujahr 1811 von Pedro Gazor zu meinem Geburtstage ein Besteck mit Messer und Gabel erhalten, aber das «Silber» muß sich unter meinen Händen in «Kupfer» verwandelt haben. Der Zusammenhang ist folgender: Ich hatte durch den verstorbenen Kammerrath Lorenzen von Copenhagen ein chirurgisches Besteck für einen Arzt, dem ich große Verbindlichkeiten schuldig war, kommen lassen. Pedro Gazor, dem ich die schöne Arbeit des Copenhagener Künstlers zeigte, versicherte mich, etwas von demselben zu besitzen, das auch in seiner Art vorzüglich sei und zeigte mir das Besteck, von dem die Rede ist. Es ist nicht Affectation, wie der bübische Denunciant sie für «Recht und Vaterland» fühlt, wenn ich hier anführe, daß ich mit großem Vergnügen die Arbeit des inländischen Künstlers Cotzans, der es mit jedem Künstler des Auslandes aufnehmen kann, bewunderte. Niederträchtigkeit und Habsucht liegen eben so wenig in meinem Charakter, als Bosheit, und nur ein durch

Digitized by Google

seine Handlungen gebrandmarkter Filou, wie Maock, konnte mir die Gemeinheit andichten, wie es mir eigen sei, durch ausschweifendes Loben einer Sache mein Gelüsten darnach an den Tag zu legen. So hat er mich in der Ferne ertappt bei dem Messer- und Gabelbesteck, ingleichen bei einem Divan mit 12 Stühlen, die er, um kein wahres Wort zu sagen, mit rothem Saffian überzogen, auftreten läßt. Hiermit hat es folgende Bewandniß. Beim Auspacken der zu seinem Hausstande erforderlichen Mobilien fand Pedro Gazor, daß er den Divan und die 12 Stühle nicht füglich in seinem Hause anbringen könne. Er bat mich daher, sie für ihn in meinem Hause aufzubewahren, oder sie ihm abzunehmen. Da es nun nicht angenehm ist, auf Anderer Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, immer ein wachsames Auge zu haben, so entschloß ich mich, wiewohl das Zeug allenthalben durchgescheuert war, lieber zum Kauf und bezahlte ihm die Sachen für neu und unbeschädigt, auch ward mir die Fracht in Rechnung gebracht und von mir bezahlt. Da ich dem jüngern Gazor an seinem Geburtstage eine goldene Medaille geschenkt hatte, erhielt ich an dem meinigen zum Gegengeschenk das erwähnte Besteck, welches mir, obgleich es keinen großen Werth hatte, als den der schönen Arbeit, sehr angenehm war. Das scheinen mir doch Verhältnisse zu sein, die weder tadelnswürdig noch strafbar genannt werden können, zumal da mich meinerseits eine sehr aufrichtige Freundschaft zu der Familie Gazor, welche ich der vollkommensten Achtung werth hielt, hinzog; auch hätte ich den Senator Gazor für unfähig gehalten, durch Betrug und niedere Aeußerungen seinen Namen zu beflecken und seine Freunde zu compromittiren, wie leider deutlich genug aus seiner Correspondenz hervorgeht, die immer empörend bleibt, wenn gleich ein Dieb sie ihm aus seinen unvorsichtigen Händen raubte. Die vorzügliche Meinung, welche ich von dem Charakter des alten Gazor hegte, und die ich so rühmlichst als allgemein bestätigt hörte, machte mich sicher, um nicht gegen ihn dermaßen auf meiner Huth zu sein, als es seinem Beßten und meiner zeitlichen Glückseligkeit zuträglich gewesen wäre. Wer konnte auch glauben, daß dieser Mann, den ich auf eigene Gefahr alle die Begünstigungen einräumte, welche mir mit dem Sinne der Verordnung vereinbar schienen, wer hätte denken sollen, daß dieser, in Rechtschaffenheit grau gewordene Greis am Abende seines Lebens einen solchen Fehltritt begehen, Freundschaft heucheln, die er

Digitized by Google

nicht fühlte, und diejenigen, die es redlich mit ihm meinten, durch künstlich verborgenen Unterschleif eben so unverdient, als gränzenlos unglücklich machen sollte, weil man ihn keiner so niedern Handlung fähig hielt! — So und nicht anders ist das wahre Verhältniß, so und nicht anders die Wahrheit, wie ich selbige in der Todesstunde und vor dem gerechten Gotte zu verantworten gedenke. Eine gleiche Ueberzeugung müssen auch der Magistrat, der Stadtsecretair und der Controleur, die alle bei der Untersuchung zugegen waren, von Gazors Rechtlichkeit gehabt haben, indem auch sie, die mit mir gleich verantwortlich sein mußten, keinen Betrug zu ahnen schienen, wenigstens keinen Schritt thaten, um ihm auf die Spur zu kommen. Selbst der Rathsverwandte Oldenburg — der bei einer andern Gelegenheit, von der unten die Rede sein wird, wo nichts Sträfliches geschah, so viel Gewissenhaftigkeit und Bedenklichkeit zeigte — sprach hier kein Wort, wo es von Nutzen und Einfluß hätte sein können.»

§. 9. Es wird nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß selbst die beiden Gazor, aus deren Correspondenz hervorgeht, daß sie mit dem Geschenke von 1000 Thlr. den Angekl. für seine Nachgiebigkeit haben belohnen wollen, selbst nicht glauben, daß er das ihm Zugesandte in diesem Sinne angenommen habe. Dieß geht aus ihren eigenhändigen Briefen an ihren Anwalt hervor, dessen Güte Defensor die anliegenden Excerpte verdankt. — Pedro Gazor schreibt: Ich weiß nicht, wie man ohne Verläugnung der gesunden Logik und des Sprachgebrauchs diejenige Handlung Bestechung nennen kann, wenn man Jemanden nach der That Geschenke macht, wovon er vorher nichts gewußt und die also keine causa movens sein konnten. Daß dieß hier der Fall war, erhärtet St. Clairs eigener Ausdruck der Ueberraschung in seinem Dankschreiben. ꝛc. St. Clair handelte bloß passive, indem er die auf dem Rathhause geschehene Declaration genehmigte.» ꝛc. Das mein, dem Kammerjunker St. Clair zu seinem Geburtstage geschenktes Messer- und Gabelbesteck nicht silbern, sondern von Stahl und Elfenbein ist, davon haben sich schon die Herren Commissarien oculariter überzeugt.»

Der Senator Gazor schreibt — nachdem er versichert, zu der Defraudation habe ihn unter den drückenden Umständen die Selbsterhaltung und die, der Zeit allgemein herrschende Meinung, daß die qu. Auflage nur eine politische Maßregel wäre, und die Gelder im eigentlichen Verstande nicht in die königliche Cass-

Digitized by Google

flössen, verleitet — «diese Meinung sowohl, als Sr. Königlichen Majestät erklärter Wille, die Fabriken im Lande zu begünstigen, können auch wohl zu der Nachsicht des Zollinspectors vieles beigetragen haben, so wie auch der Nutzen, welchen er dem Staate und wohl insonderheit der Stadt Friedrichstadt durch Anlegung einer solchen Fabrik verschaff tzu haben geglaubt, wie er sich denn auch in der That von deren Entstehung an, des Interesse derselben sehr eifrig angenommen hat, so daß jenes ihm gemachte Präsent mehr als Beweis meiner Erkenntlichkeit für seinen, bei Erbauung der Fabrik, mir gegebenen guten Rath und sich unterzogenen vielen Bemühungen, als für bewiesene Nachsicht anzusehen ist, und was das Präsent von einem Besteck Messer und Gabeln betrifft, welches 130 Mk. kostet, so hat das gar keine Verbindung mit der Sache, sondern geht persönlich meinen Sohn an.» Aus diesen eigenen Aeußerungen der beiden Gazor ergiebt es sich denn bis zur höchsten Evidenz, daß, wenn sie auch die Absicht hatten, den Angekl. durch das Geschenk der 1000 Thlr. für seine Nachsicht zu belohnen, welches jedoch nach obigen Worten immer sehr zweifelhaft und sogar unwahrscheinlich bleibt, er wenigstens nichts davon wußte und solche Absicht nicht einmal ahnen konnte, vielmehr annehmen mußte, man wolle ihm seine Bemühungen und seinen Kostenaufwand einigermaßen vergüten. Man braucht überhaupt den Angeklagten nur ein wenig zu kennen, um in dieser Angelegenheit auf einmal ins Reine zu kommen. Menschenfreundlichkeit und Liberalität, die, wie dieß so oft bei den bessern Menschen geschieht, nicht selten ausschweifte, waren seine Cardinaltugenden, und, von niederm Eigennutz so fern, wie sein Denunciant von jeder edleren Regung, hatte er bei allen seinen Handlungen immer nur das Wohl Anderer, vorzüglich Derer, mit deren Angelegenheiten er sich zunächst beschäftigte, vor Augen, ohne sich im Mindesten um sein eigenes Interesse zu bekümmern. Alle, die ihn während seiner Amtsverwaltung in Friedrichstadt, Alle die ihn, während er Landvoigt auf Föhr war, Alle die damals mit ihm in einiger Beziehung standen, werden es wissen, daß Beförderung fremden Glücks immer seine höchste Ansicht, eigene Subsistenz stets der untergeordneteste Zweck seiner Handlungen war, daß er, wo er nur konnte, mit eigener Aufopferung, Allen, die ihn in Anspruch nahmen, besonders aber den seiner Fürsorge Untergebenen diente, daß er endlich nichts seinen Gefühlen widerstrebender fand und

Digitized by Google

nichts mehr haßte, als auf Kosten Anderer seinen Zustand zu verbessern, und wäre diese Verbesserung auch noch so erlaubt und durch Allerhöchste Vorschriften noch so sehr sanctionirt gewesen. Einige Beispiele werden das Gesagte rechtfertigen. Im Jahre 1800 reiste er nach Copenhagen und gab bei dem damaligen Etatsrathe Frellsen eine Bitte ein, daß es ihm vergönnt werden möge, mit jedem Antheile an den von ihm, oder in seinem Districte gemachten Confiscationen verschont zu bleiben, oder seine 36 ⅔ Procente Denen, welche die Confiscation betroffen, zurückzugeben, um dadurch ihr Unglück und seine Vorwürfe so viel kleiner zu machen. Mehre Beamte leben noch jetzt in Copenhagen und in den Herzogthümern, die seine damals ausgesprochenen Gesinnungen kennen, diese haben ihn auch jetzt nicht verlassen. Noch im vorigen Jahre ward eine, in Friedrichstadt begangene Zolldefraudation eines gewissen Georg Smid aus Hamburg von ihm und dem Kammerrath Lorenzen der Höchstpreislichen Generalzollkammer einberichtet, welche die Confiscation verfügte, die zu des Angekl. Antheil circa 20,000 Mark geliefert haben würde. Er erhielt Befehl, die Gelder vom Defraudanten einzuziehen, oder seine im Hafen liegenden Schiffe zu verkaufen. Das, vom Letzteren hierauf eingereichte allerunterthänigste Gesuch ward dem Angekl. zum Berichte communicirt und er bestand darin nicht auf die bereits erkannte Confiscation, sondern trug, weil Smid von seinen Leuten hintergangen sei, auf Verwandlung derselben in eine mäßige Brüche an, welcher Antrag auch Gehör fand, so daß die Confiscation, welche 19,300 Thlr. betragen haben würde, in eine Mulct von 500 Mark verwandelt wurde. Wie ist es denkbar, daß ein Mann, der von so uneigennützigen Gefühlen beseelt ist, durch elende 1000 Thlr. zu einem Bubenstücke verleitet werden könne!

§. 10. Abgesehen aber auch einen Augenblick von der Denkart des Angekl.; angenommen auch, daß der mächtige Hebel «Geld» sie habe verrücken können; zugegeben, daß der Reiz dieses, so viel vermögenden Metalls aus ehrlichen Leuten Buben machen könne — wäre dann der, dem Angekl. angedichtete Wunsch, sich zu bereichern, bei beobachteter Strenge gegen Gazor nicht zehnmal sicherer und mit zehnmal größerem Vortheile erreicht worden, als bei der bewiesenen Nachgiebigkeit? Wäre Gazor bei seiner Angabe genau verfahren, so würde der Angekl. an Hebungsgebühren für die zu erlegende Abgabe weit mehr als 1000 Thlr. erhalten haben,

und hätte er bei der Nachsuchung die äußerste Strenge beobachtet, und so das Verschwiegene entdeckt und confiscirt, so hätte sein Antheil an dem confiscato, wenn Maocks Angabe des Verschwiegenen einigermaßen richtig ist, statt 1000 Thlr. wenigstens 50,000 Thlr. betragen. Aus Menschlichkeit verschmähete er diese Bereicherung, und war nachsichtig, weil er es verantworten zu können glaubte, nicht weil er bestochrn war. Die Idee von Bestechung muß wegfallen, man mag die Sache betrachten, wie man will. Sie würde, nach dem jetzt Gesagten, keinen Platz fassen, wenn der Angekl. auch eben so eigennützig wäre, als sein Angeber; und eben so wenig kann man ihr Raum geben, wenn man seine wirkliche Uneigennützigkeit, seinen ganzen Charakter und die detaillirten Motive erwägt, die ihn zur Annahme des Geschenks berechtigten.

Endlich stehen der behaupteten Bestechung die rechtlichen Begriffe von diesem Verbrechen entgegen. Es ist nämlich das Wesen der Bestechung, eine Uebereinkunft zwischen zwei Personen, nach welcher die Eine sich von der Andern durch ein Geschenk von ihrer Amtspflicht ableiten läßt. Der Geber sagt zum Nehmer: do, ut facias, oder der Letztere zum Erstern: facio, ut des. Uebereinkunft, Verabredung ist durchaus erforderlich. Hat auch der Geber durch das Geschenk den Beamten von seiner Amtspflicht ableiten wollen, ohne dieß zu sagen, und dieser hat von der Absicht keine Wissenschaft gehabt, sondern das Geschenk nicht dafür, um seine Pflicht, sondern aus andern Gründen, angenommen, so könnte man wohl zugeben, der Schenker habe den Beschenkten bestechen wollen, nicht aber, dieser habe sich bestechen lassen. Es ist keine species des crimnis repetundarum, wenn ein Beamter für Bemühungen, die nicht zu seinen unzubezahlenden Amtsverrichtungen gehören, ein Geschenk annimmt, denn dieß ist weder nach natürlichen noch positiven Rechten strafbar. In solchem Falle befindet sich der Angeklagte. Er hatte nichts mit dem Geber verabredet; dieser hatte ihn nicht zur Pflichtverletzung aufgefordert. Er nahm das ihm dargebotene Geschenk an, weil er dem Geber viele außerordentliche, für ihn selbst kostspielige, Privatgefälligkeiten erwiesen hatte, für die er selbiges als eine Vergütung betrachtete. Dieß geht aus allem bisher Angeführten, besonders aus den, oben §. 9 mitgetheilten Aeußerungen der beiden Gazor hervor. — Der Angekl. ist solchem Allen nach, der Bestechung im passiven Sinne des Worts und der Begünstigung einer großen Defraudation, wie Herr Ankläger behauptet, nicht schuldig.

Digitized by Google

§. 11. Zu den Amtsverbrechen, welcher der Angekl. sich in Ansehung der Gazor'schen Zuckerfabrik schuldig gemacht haben soll, rechnet Herr Fiscal noch die Mittheilung oberlicher, nicht bekannt zu machender Befehle und Verfügungen. Es ist wahr, daß der Angekl. den beiden Gazor einigemale Verordnungen mitgetheilt hat, aber meistens waren das solche, die längst promulgirt waren, wenigstens hat er ihnen nie Verfügungen communicirt, welche geheim zu halten ihm anbefohlen gewesen wäre. Dieß war namentlich auch nicht der Fall bei dem Schreiben der Generalzollkammer, welches die Nachsuchung nach verborgenen Colonialwaaren vorschrieb. — Angekl. hat gestanden, dieses dem Pedro Gazor bekannt gemacht zu haben; aber dieß kann ihm schwerlich zum Vorwurfe gereichen, theils weil ihm die Verheimlichung dieser Befehle nicht zur Pflicht gemacht war, theils weil er sich mit Gazor in solchen Freundschaftsverhältnissen glaubte, daß es ihm nicht einfallen konnte, dieser würde seine Offenherzigkeit mißbrauchen. Der Angekl. bedauert, damals nicht behutsamer gewesen zu sein; aber das ist ja gerade Leuten von seinem Charakter eigen, daß sie nie die Dornen an der Rose bemerken, daß sie Andere für redlich halten, weil sie selbst redlich sind, daß ihnen deßhalb das volle Herz immer auf der Zunge schwebt, und daß sie, wenn von Dienstleistungen und Gefälligkeiten die Rede ist, gleich die Gelegenheit ergreifen, ohne erst lange zu prüfen, ob sie auch sich selbst dadurch schaden möchten. Solche Menschen kommen freilich viel öfterer in Verlegenheit, als die Bedächtigen, welche jedesmal, ehe sie den Fuß ansetzen, genau zusehen, ob auch ein Steinchen im Wege liege, woran sie sich stoßen könnten; aber es scheint doch ihre Unbesonnenheit, die immer aus edler Quelle entspringt, mehr werth zu sein, als der kalte Egoismus der Letztern. Der eine Brief (Vergl. S. 138) des Angekl. vom 31. Oct. 1810 ist allerdings durch eine Eilpost befördert, aber dieser enthält keine Nachricht von eingelaufenen Verfügungen, sondern bloß eine Aufgabe von Dem, was der Senator Gazor zu entrichten hat, dem jeder Aufenthalt den Ankauf der dänischen Banknoten vertheuert haben würde und in diesem Bestreben, einem Freunde etwas zu ersparen, wird Keiner ein Vergehen finden können. — Die angebliche Critik der Allerhöchsten Anordnungen (S. 138) besteht in nichts Anderm, als daß der Angekl. in seinem Briefe an den Senator Gazor vom 25. Nov. erklärt: «er begreife», (so wie, leider! auch mancher Dritte) «nicht den Grund von der Verordnung in Be-

Digitized by Google

tr ff der Versendung der dänischen Banknoten mit der Post.» Wie man diese Aeußerung eine Critik nennen könne, ist unbegreiflich. Defensor findet darin nur ein offenherziges Bekenntniß eigener Kurzsichtigkeit, welches ja wohl Jedem erlaubt ist. Die Regierung verlangt mit Recht, daß ihren Anordnungen die schuldige Folge geleistete werde, aber sie muthet es nicht allen Unterthanen zu, den Grund jedes Gesetzes zu errathen, sonst müßte sie ja bei jedem Individuo den Scharfsinn des Gesetzgebers voraussetzen. — Obige Deduction nun ergiebt, daß der Angekl. sich keiner Verbrechen in Ansehung der Gazor'schen Zuckerfabrik schuldig gemacht habe, und der Herr Ankläger wird in Ansehung des ersten passus sattsam widerlegt sein.

§. 12. Zu den, meinen Defendenden sonst zur Last fallenden Anschuldigungen, die sonst keine Beziehungen auf die ihm anvertraut gewesenen Aemter haben, rechnet der Herr Fiscal 1) die eigenmächtige Eröffnung eines gerichtlich versiegelten Koffers; 2) das unregelmäßige Verfahren mit dem gleichfalls versiegelten Koffer eines gewissen verstorbenen von Wersebe; 3) die Uebersendung eines Geschenks von 50 Stück dänischen Ducaten an einen Committirten der Generalzollkammer, den Herrn Justizrath Schleyer, und 4) den Umgang mit einem verdächtigen Fremden, Namens Neville.

Zur Widerlegung wird Folgendes zu bemerken sein; und zwar:

ad 1) Die Sache ist zu unbedeutend, um viel Worte darüber zu verlieren. Des Angeklagten Kutscher starb, und in dessen Koffer ward aus Versehen eine, dem Angekl. gehörige Kutscherlivree von der Versiegelungscommission mit versiegelt. Um diese nicht zu bemühen, ließ er, da er den Rock für seinen neuen Kutscher brauchen wollte, sich von dem Stadtsecretair den Schlüssel geben, öffnete den Koffer, und nahm den Rock heraus. Was liegt darin Unrechtes? Die Versiegelungscommission wird gewiß sehr zufrieden gewesen sein, daß man sie nicht bemühte. Wer kann hier eine unlautere Absicht vermuthen? Man meint doch nicht etwa, der Angekl. habe etwas, ihm nicht Gehöriges, aus dem Koffer genommen, und die Erben seines Kutschers beraubt! Vernünftige Leute werden das von einem Manne nicht glauben, der mit beispielloser Uneigennützigkeit Tausende, die er mit rechtlichem Fuge hätte acquiriren können, verschmähte; aber schadenfrohe, boshafte Seelen, die keine größere Freude kennen, als daß das Maß der

Klagen gegen einen Beschuldigten recht voll gefüllt werde, haben der Allerhöchst angeordneten Commission solche Erbärmlichkeiten hinterbracht, welche diese gewiß nur mit gerechtem Widerwillen in ihr Protocoll hat aufnehmen müssen. Der Herr Fiscal nennt das Erwähnte selbst nur ein «kleines Vergehen», also genug davon.

ad 2) Nicht wichtiger ist der hier erwähnte Vorfall. Der Angekl. hielt es, nach des Hrn. v. Werlebe Tode, für nöthig, daß die in seinem, bereits versiegelten Koffer befindlichen Freimaurerinsignien der Loge wieder zugestellt würden, und beschied nun diese, nach Entsiegelung des Koffers, herauszunehmen, die Versiegelungscommission nach dem Sterbehause, welche mit Ausnahme des Stadtsecretairs, der verreist war, erschien. Die Qualität des Letztern übernahm der Bürgermeister Albers, und so ward, mit Bewilligung der anwesenden Rathsglieder, die Entsiegelung und Herausnahme der Insignien vorgenommen. Protestirten die Rathsherren Thomsen und Oldenburg auch Anfangs, so consentirten sie doch, als der Bürgermeister Albers erklärt hatte, des abwesenden Stadtsecretairs Stelle übernehmen zu wollen; und behauptet der Rathsherr Oldenburg auch, bei seiner Protestation geblieben zu sein, so ist dieß theils irrelevant, theils unwahrscheinlich, weil er dem Bürgermeister Albers sein, Oldenburgs, Petschaft zur Wiederversiegelung des Koffers eingehändigt und schon dadurch gezeigt hat, seine Einwilligung zur Entsiegelung habe nicht gefehlt. Der Herr Fiscal rechnet auch diese Handlung zu den kleinen Vergehungen des Angekl., aber Defensor begreift schlechterdings nicht, wie man dieses völlig regelmäßige Verfahren in die Kategorie der Vergehungen bringen konnte.

ad 3) Wichtiger nennt der Herr Fiscal den, zur Kenntniß der Commission gelangten, und von ihr untersuchten Thatumstand, daß der Angekl. einem Mitgliede der ihm vorgesetzten Höchstpreislichen Generalzollkammer, dem Herrn Justizrath Schleyer in Copenhagen, ein Geschenk von 50 Stück dänischen Ducaten übersandt hat. Gern überginge Defensor diesen Punct mit Stillschweigen, weil diese Materie sehr delicat ist; aber seiner Pflicht, Alles zur Vertheidigung seines Clienten zu sagen, was ihm nützen kann, muß jede andere Rücksicht weichen. Herr Justizrath Schleyer war ehemals Rentschreiber, und von diesem Beamten werden den Zollverwaltern jährlich die Zollbücher geliefert, welche diese mit 6 Thlr. bezahlen müssen. Der bequemern Versendung in Banknoten wegen und der Anständigkeit halber, schicken diese gewöhn-

Digitized by Google

lich etwas mehr ein, ohne daß dabei eine unlautere Absicht zum Grunde liege. Diese Sitte hat, ohne Zweifel, auch der Angekl. beobachtet. Ferner ist es nichts Ungewöhnliches und auch nichts Unerlaubtes, daß Beamte in den Herzogthümern den Mitgliedern in den Allerhöchsten Collegien, mit denen sie in persönlicher Bekanntschaft, oder in Briefwechsel stehen, dann und wann einige Geschenke an Victualien oder andern hiesigen, in Copenhagen seltenen, Erzeugnissen einschicken, ohne dabei etwas anders, als eine Achtungsbezeugung zu intendiren. Ist das nicht sträflich, so können Geschenke an baarem Gelde es eben so wenig sein. Der Angekl. wollte dem Herrn Justizrath Schleyer, den er sehr hoch achtete, gern etwas, was ihm angenehm sein könnte, zum Geschenk machen, und da bekanntlich die dänischen Ducaten, mit zu den sehr raren Artikeln gehören, so erlaubte er sich's, ihm 50 Stück von dieser Münze zuzustellen, und weil fein fühlende Leute ihre Geschenke gern mit einer delicaten Wendung begleiten, so überreichte er sie zur Beförderung dem Schwager des Herrn Justizraths mit der Aeußerung, er sei sie diesem für Thee und andere Sachen schuldig. Der Angekl., der mit der größten Achtung von diesem Beamten spricht, versichert, nie unbeikommende Nachsicht von ihm, weder erlangt, noch erbeten, und zwar keinen humaneren und von allen Chicanen entfernteren, aber auch keinen strengern Revisor, als gerade ihn, gefunden zu haben. Von intendirter Corruption kann hier also wohl vernünftigerweise nicht die Rede sein, und das um so weniger, da der Angekl. die 50 Ducaten schon um Neujahr 1811 an den Apotheker Markworth gab, der sie auch sogleich beförderte — folglich zu einer Zeit, zu der gar keine Untersuchung gegen ihn Statt hatte, da selbige erst im November desselben Jahres erfolgte und zu einer Zeit, zu der er keine Dienstleistungen von dem Herrn Justizrath Schleyer zu erwarten hatte, die auf Amtsverhältnisse Bezug gehabt hätten. Auch erklärt derselbe in seinem Briefe: «er habe dem Angekl. nie Gefälligkeiten erzeigt, die mit seiner (Schleyers) Dienstpflicht in Widerspruch ständen, folglich könnte dieser auch bei seinem Geschenke nicht beabsichtigen, Gefälligkeiten *solcher Art* vergüten zu wollen.» Wenn Herr Schleyer zugleich meint, um so weniger könne er sich überreden, Präsente von ihm anzunehmen, so scheint er freilich dem Defensor darin zu ängstlich zu sein, und ihm däucht, er sei um so mehr dazu berechtigt gewesen, weil ein Beamter allerdings befugt ist, für *außerordentliche* Gefälligkeiten sich beschenken zu

Digitized by Google

lassen. Die Idee von einer intendirten Bestechung muß aber jedenfalls gänzlich wegfallen.

ad 4) Da der Herr Fiscal den Umgang der Angekl. mit einem angeblich verdächtigen Fremden Neville, der sich unter dem Namen Meyer in Friedrichstadt aufgehalten, selbst nicht «den, mit gesetzlicher Strafe bedrohten Vergehungen beizählen zu können glaubt», so könnte dieser Punct füglich mit Stillschweigen übergangen werden; allein da die Allerhöchst angeordnete Commission, durch des Denuncianten Angabe genöthigt, diese Angelegenheit einer besondern Untersuchung werth gehalten hat, so wird es nicht überflüssig sein, den nähern Zusammenhang der Sache mit wenigen Worten darzulegen, um dadurch der Wespe den Stachel zu nehmen. Der erwähnte Mann kam mit dem Charakter eines westphälischen Bürgers unter dem Namen Meyer nach Friedrichstadt, wo er sich in den Jahren 1809, 1810 und 1811 bald kürzere bald längere Zeit aufhielt. So wenig es dem Angekl. oblag, die Legitimation der Fremden durch Pässe zu verlangen, weil dieß ehedem die Sache des Stadtsecretairs, nachher aber die Sache des Bürgermeisters war, so wenig konnte er in diesen Fremden den mindesten Verdacht setzen, weil gar keine Veranlassung dazu vorhanden war. Nur ein Dummkopf kann behaupten, man müsse jeden Irländer als einen Engländer betrachten, besonders einen Irländer, der zur Zeit der irländischen Unruhen auswanderte. Dieß war der Fall mit Meyer, der aus seinem Vaterlande emigrirt und nach Archangel gezogen war, wo er sich 8 Jahre aufgehalten hatte. Solche Ausgewanderte wurden bekanntlich auf dem Continente, und besonders bei den Franzosen sehr willig aufgenommen, und auch Meyer fand diese Aufnahme nicht allein in Hamburg, sondern auch bei dem Könige von Westphalen. Als westphälischer Bürger kam er nach Friedrichstadt, und dem Angekl. konnte es nicht einfallen, einem mit einem solchen Freibriefe versehenen Manne den Aufenthalt zu untersagen, oder zu erschweren. Er ging mit ihm um, weil er ein artiger, in alle gute Gesellschaften aufgenommener Mann war, der zudem dem Lande mit dem Gelde, welches er einbrachte, wesentliche Vortheile verschaffte. Er hatte nämlich 4 eigene Schiffe im Friedrichstädter Hafen, deren eines ein armirtes, mit westphälischen Papieren versehenes, und von einem geborenen Dänen geführt war. Die übrigen brauchte er zum Kornexporte, welches er in bedeutenden Quantitäten am Canal, namentlich bei dem Kammerherrn Neergaard

Digitized by Google

und bei dem Müller Kühl in Neumühlen ankaufte. Die Bestimmung des Korns war nach Bilbao und Holland, und die Zollangaben wurden von einem gewissen Diercksen in Friedrichstadt gemacht, weil Meyer, der daselbst nicht Bürger war, unter eigenem Namen keine Geschäfte treiben durfte. Der Angekl. clarirte die Schiffe verordnungsmäßig gegen 25 Procent Caution aus — und die Stückatteste, bis auf einen mangelnden, haben die Ankunft der Ladungen an den Bestimmungsorten bescheinigt. Ueber die dummen Fragen des maliciösen Denuncianten bei diesem Puncte, — (worunter wohl die dümmste sein möchte: warum gab er sich aus für einen westphälischen Bürger? und welche jedes Kind dahin beantworten würde: weil er einer war) — verlohnt sich's nicht der Mühe, mehr Worte zu verlieren. Nach all dem Gewäsche bringt endlich der Denunciant seine hämische Meinung an, dieser Meyer müsse ein «englischer Spion» gewesen sein. Das heißt, die Leute nach sich beurtheilen! Weil er die Geheimnisse seines Herrn ausspionirt und sich mit Diebesgriff in den Besitz derselben gesetzt hat, so meint er auch, einen ehrlichen Mann in die Classe der Leute seines Gelichters setzen zu können, und besudelt Jeden, der ihn auf seinem lasterhaften Wege aufstößt, mit dem Gifte seiner Verläumdung! — In einem excerpirten Briefe des jüngern Gazor an seinen Vater heißt es: «Meyer sei ganz Schweden und Norwegen durchreiset» — und gleich darauf: «Herr von St. Clair habe den Briefsteller ersucht, ihn bei seinen Vater zu empfehlen, um der Neuigkeiten willen, die er von jenen Gegenden habe.» Mit der schamlosesten Arroganz interpretirt der elende Delator die Worte: «von jenen Gegenden» dahin: «dieses will so viel sagen, als: von England.» O, des erbärmlichen Commentators! Eben ausdrücklich ist von Norwegen und Schweden die Rede, und die, zwei Zeilen nachher genannten «Gegenden» sollen England bedeuten! Wahrlich, man weiß nicht, ob man mehr über solche Einfalt lachen, oder mehr über solche Tücke indignirt werden müsse! Der Angekl. hat es nicht zugegeben, den mehrerwähnten Meyer durch den jüngern Gazor dessen Vater empfohlen zu haben. Er hat ihn bloß einen «flinken Mann» gegen ihn genannt, und Jener hat dieß wahrscheinlich als eine Empfehlung aufgenommen. Erinnerte sich der Angekl. einer solchen, warum sollte er sie läugnen? Warum sollte er in Abrede ziehen, einen Mann recommandirt zu haben, der ganz Norwegen und Schweden durchreist war, interessante Nach-

Digitized by Google

richten von jenen Gegenden wissen, und so in jeder Gesellschaft willkommen sein mußte?

§. 13. Zu den anderweitigen Vergehungen und Pflichtverletzungen rechnet der Herr Fiscal diejenigen, welche den Angekl. besonders in Ansehung seiner Aemter zur Last fallen sollen, und zwar

a) als Zollverwalter. In dieser Rücksicht soll es eine öffentliche Rüge verdienen, daß er die verordnungsmäßige Führung der Zollbücher und der Registrirung der Zolldocumente verabsäumt habe. Dieserwegen bezieht man sich auf das bei der Königlichen Commission eingereichte Promemoria des Interimsverwalters Loof vom 2. Dec. 1811. Dieser Herr Loof scheint überhaupt kein Freund des Angekl. zu sein und ihm nicht wohl zu wollen, aus welchen Gründen? das mag er selbst am Besten wissen. Seine Animosität beweist er am Stärksten durch sein ebengenanntes Promemoria, wenn man solches mit seinem nachherigen Betragen, von dem gleich die Rede sein soll, vergleicht, und wodurch er sich selbst nicht wenig compromittirt. Als Se. Excellenz, der Herr Geheimerath v. Moltke im Jahre 1809 in Friedrichstadt war, befanden sich des Angekl. Bücher, bei der Revision in der größten Ordnung, sie sind auch späterhin immer ordentlich geführt, und nur im letzten Jahre sind wegen der überhäuften Geschäfte die Rechnungen nicht immer gehörig ins Zollbuch, wohl aber in die Cladden eingetragen. Ersteres war dem Angekl., besonders in Rücksicht der vielen Aemter, die er bekleidete, unmöglich, wie dieß der Höchstpreislichen Generalzollkammer selbst bekannt ist. Auch hat er bei seiner Amtsantretung keine ordentlichen Registraturen vorgefunden, er hat damit angefangen, sie aber nachher nicht fortsetzen können. Wenn diese Unterlassung ein Vergehen genannt werden soll, so wird der Umstand gewiß zu seiner Entschuldigung gereichen, daß ihm in kurzer Zeit drei Gevollmächtigte nach einander mitten in ihrer Arbeit, und ohne ihre Rechnungen abgelegt und verantwortet zu haben, abgestorben sind und ihn dadurch von einer Verlegenheit in die andere gestürzt haben. Herr Loof behauptet in seiner Schrift, Angekl. habe, statt der anbefohlenen Originalrechnungen, verbotene Cladden geführt, und doch weigerte sich dieser Mann, als Jener, Behufs der Information für seinen Defensor und um sich wegen des ihm angeschuldigten Cassendefects zu reinigen, durch den Gevollmächtigten Kind noch vor wenigen Tagen die Zollbücher und jene Cladden von ihm verlangen

Digitized by Google

ließ, selbige auszuliefern, weil er sie selbst täglich brauche, er braucht sie also auch, versirt also in demselben Vergehen, dessen man den Angekl. beschuldigt, oder giebt dieß nur vor, um dem Letztern seine Vertheidigung zu erschweren. Uebrigens sind die Cladden, wie jeder Zollbeamte weiß, unentbehrlich. Führte man sie nicht, wie sollte man, nach geschehener Einsendung der Zollbücher, die gemachten Notaten beantworten, und wie sollte man überhaupt über Das, was seit mehren Jahren vorgefallen, Rede und Antwort geben können! Wäre Angekl. im Besitze seiner Papiere, so würde er die Verzeichnung der Zolldocumente dociren können, aber diese werden ihm ja vorenthalten! —

§. 14. Angeklagter hat nicht, wie behauptet wird, die Zollgelder mit seinen Privatgeldern vermischt. Ein Anderes ist es, eigene Gelder mit den öffentlichen, unsortirt, unabgesondert in denselben Beuteln oder Behältnissen aufbewahren, ein Anderes aber, einige zum eigenen Vermögen gehörige Beutel mit Gold, um sie desto sicherer verwahren zu können, in eine Lade legen, welche öffentliche Gelder enthält. Letzteres kann nimmermehr «Vermengen öffentlicher Gelder mit eigenen» heißen, und in diesem Falle befindet sich der Angekl. Zollgelder und eigene lagen in der Lade nicht durch einander, sondern separirt, indem letztere sich in besonderen seidenen Beuteln befanden. In der zweiten Hauptabtheilung dieser Schrift wird sich zeigen, daß kein Strafgesetz in dieser Hinsicht dem Angekl. entgegensteht.

§. 15. Herr Fiscal nimmt keinen Anstand, zu behaupten, der Angekl. habe einen großen Theil der ihm anvertrauten Zollgelder «unterschlagen» und es finde sich bei ihm ein großer Cassendefect. Solche Anschuldigungen sind injuriös und müssen, auch selbst von einem öffentlichen Ankläger ausgesprochen, sofort erwiesen werden. Herr Fiscal wird aber zum Beweise seiner Behauptungen gar nicht einmal zugelassen werden können, weil ihr Ungrund aus dem Folgenden sich sofort ergeben wird. Der Ausdruck «unterschlagen» dürfte überhaupt etwas unvorsichtig gewählt sein, denn man kann einen Cassendefect haben, man kann fremde Gelder angegriffen, ohne sie unterschlagen zu haben. Die Noth kann Jemanden zum Erstern verleiten, wobei der Vorsatz, wieder zu erstatten, immer sehr denkbar bleibt, welches den Begriff des Letztern, des Unterschlagens, unbedingt ausschließt. Der, der unterschlägt, verheimlicht das Empfangene, um es zu behalten; der, der bloß angreift, läugnet nicht, empfangen zu haben,

Digitized by Google

und will ersetzen. Jener ist immer ein Dieb, dieser nicht. Letzterer bleibt straflos, wenn er zur Ablieferungszeit ersetzen kann, dem Ersteren trifft allezeit die Strafe des Gesetzes; denn, könnte er auch ersetzen, er will nicht. Daß Angekl. sich nicht in diesem Falle befindet, constatirt aus den Acten, denn nirgends erhellt, daß er einen erhobenen Posten verheimlicht, oder abgeläugnet hätte. Aber er ist auch keines Cassendefects schuldig. Um dieß zu constatiren, wird es nöthig sein, zuvörderst den Begriff von Cassendefect festzusetzen. Im strengsten Sinne des Worts ist der Beamte desselben schuldig, der zur Zeit der Ablieferung der erhobenen Gelder sich nicht in solventem Zustande befindet, oder nicht soviel Vermögen besitzt, als erforderlich ist, um die erhobenen Posten zu decken; in der weitern Bedeutung aber der, der nicht zu jeder Stunde, wenn die Ablieferung der erhobenen Gelder gefordert wurde, selbige leisten kann. Erhoben müssen die Gelder immer sein, nicht erhobene Gelder, für die der Beamte haften soll, die er aber nicht herbeischaffen kann, eben weil er sie noch nicht erhoben hat, können nie einen Cassendefect abgeben. Auctionsgelder und Posten, die wegen decidirter Notaten zu bezahlen sind, soll der Beamte allerdings garantiren, aber es kann ihm nicht zugemuthet werden, sie immer im Voraus baar in Casse liegen zu haben und sie solchergestalt an diese zu pränumeriren, vielmehr werden ihm, nach Recht und Billigkeit, mäßige Fristen zur Abführung derselben zugestanden. Als der Angekl. vor der königl. Commission in dieser Rücksicht auf das Urtheil des Herrn Loof und des Herrn Stadtsecretairs Beeck provocirte, hatte Ersterer freilich nicht das Herz, seine Meinung gerade heraus zu sagen, und setzte seine Aeußerung auf Schrauben, Letzterer aber trat mit der, den rechtschaffenen Mann charakterisirenden Freimüthigkeit der Behauptung des Angekl. unbedingt bei. Hätte man dem Angekl., nach Vorschrift der Kammergerichtsordnung von 1720, alle seine Bücher und Documente durchzogen, versiegelt und mittelst einer richtigen Specification zugestellt, um sich davon, während seines Arrestes, zur Verfertigung seiner Rechnung und zu seiner Defension bedienen zu können, so würde es ein Leichtes gewesen sein, eine genaue Berechnung zu liefern und den Wahn von Cassendefect, ja sogar von Rückständen, sogleich schwinden zu machen. Da dieß aber nicht geschehen ist, da Herr Loof dem Angekl. sogar seine Cladden, die er zwar als verboten betrachtet, aber doch täglich selbst braucht, vorenthalten hat, so kann die folgende Berech-

Digitized by Google

nung freilich nicht den Grad der Genauigkeit haben, den Defensor ihr zu geben wünschte, und er muß sich feierlichst gegen die Folgen jeder Omission und jedes Irrthums verwahren, auch auf den strengsten Beweis des angeschuldigten Cassendefects bestehen, und dabei seinem Clienten den Gegenbeweis und zu dem Ende die Auslieferung der Bücher und Documente reserviren.

§. 16. Ohne sich von seiner Verwahrung und Reservation auch nur im Mindesten abbegeben zu wollen und nochmals, salva omissione et salvo errore, will Defensor eine Berechnung versuchen, die freilich mit der des Herrn Fiscals in offenbarem Contraste stehen, aber gewiß den Vorzug der Richtigkeit vor selbiger voraus haben wird. Einen Augenblick angenommen, jedoch keineswegs zugegeben, vielmehr feierlichst geläugnet, Angekl. sei, wie Herr Fiscal meint, der Königl. Casse zur Zeit der Untersuchung 16,351 Thlr. 35 ß. schuldig gewesen, so waren zur Berichtigung derselben vorhanden, die bei der Höchstpreislichen Generalzollkammer deponirten 6000 Thlr., die bei dem Herrn Landrath und Amtmann v. Bülow deponirten 1756 Thlr. 32 ß., die vom Hrn. Bürgermeister Thomsen eingelieferte Obligation zu 5406 Thlr. 21 ß. 2 Pf., die vom Herrn Agenten Lerow für Gold eingelieferten 2795 Thlr., an verschiedenen Goldmünzen wenigstens 700 Thlr., im Ganzen 16,658 Thlr. 5 ß. 2 Pf., also 300 Thlr. zu viel, und dabei sind die übrigen unter den Activis enthaltenen Forderungen, als Obligationen, Wechseln und Scheinen, des Angekl. immobile, sein bedeutendes Silbergeräth und sonstiges ansehnliches Mobiliarvermögen gar nicht in Anschlag gebracht. Es ist demnach unbegreiflich, wie die Commission eine offenbare Unzulänglichkeit des Vermögens annehmen, und deßhalb Versiegelung und Sequestration hat verfügen können. Wäre also des Herrn Anklägers Berechnung auch richtig, und Angekl. hätte die in selbiger aufgeführten Posten auch wirklich erhoben, so wäre er doch, seiner evidenten Solvenz halber, des Cassendefects in dem oben festgesetzten engern Sinne des Worts nicht schuldig. Er ist aber auch im Stande, das wirklich Erhobene sofort zu bezahlen, und versirt deßhalb, wenn man den Begriff von Cassendefect, wie oben geschehen ist, weiter und so weit als möglich ausdehnen will, nicht in diesem Verbrechen. Aus der jenseitigen Berechnung müssen, und zwar aus der in Casse sein sollenden Summe, 10,000 Thlr. wegfallen, denn wenn auch Herr Loof nichts davon erwähnt, so hat doch der Gevollmächtigte Kind der Wahrheit gemäß deponirt,

Digitized by Google

daß unter den angeführten 20,409 Thlr. 4 ß. 9 Pf., 7000 Thlr. Auctionsgelder, und 3000 Thlr. für ein decidirtes Notat aufgeführt wären. Diese 10,000 Thlr. muß Angekl. zwar garantiren, da er sie aber nicht erhoben hat, fehlen sie seiner Casse nicht. Solchem nach restiren von den in debet aufgeführten Posten nur 6351 Thlr. 35 ß. 6 Pf., davon gehen aber noch für Bürgerzoll aufgeführte 5922 Thlr. 30 ß. 9 Pf. ab, denn diese ist Angekl. nicht der Königl. Casse, sondern dem Herrn Bürgermeister Jonas schuldig, mit dem er die Vereinbarung getroffen hatte, ihm Zahlungen, wenn er deren bedurfte, zu leisten. Dieser ist für den Bürgerzoll responsabel und hält sich wieder an den Angekl., der ihn, aber nicht die Königl. Casse in dieser Rücksicht zu befriedigen hat.

Die ganze, vom Angekl. an die Königl. Casse in continenti zu erlegende Summe, wäre demnach 429 Thlr. 4 ß. 9 Pf., die ja einen sehr kleinen Theil seines baaren Cassenbestandes ausmachen, wobei denn freilich noch 10,000 Thlr. an Auctionsgeldern und wegen des Notats zu berichtigen wären, woraus aber, da sie nicht erhoben sind, gezeigtermaßen auf keine Weise ein Cassendefect zu deduciren ist.

§. 17. Aber in der Berechnung hat man einen sehr bedeutenden Posten in credit aufzuführen unterlassen. Es ist nämlich nach den anliegenden Extracten bereits von den durch Hrn. Loof berechneten 20,409 Thlr. 4 ß. 9 Pf., die Summe von 9132 Thlr. 19 ß. 6. abgeliefert, so daß die Königl. Casse, mit Inbegriff des Notats und der Auctionsgelder, in Allem nur 11,276 Thlr. 33 ß. 3 Pf. zu fordern hat. Dazu ist an baaren Cassenbehalt abgeliefert 9980 Thlr., behielt also die Casse zu gute 1296 Thlr. 33 ß. 3 Pf., welche mit dem baar vorhandenen Gelde sofort bezahlt werden können. Rechnet man dazu die 5922 Thlr. 30 ß. 9 Pf., die Angekl. dem Bürgermeister Jonas schuldig ist, so hat er im Ganzen 7219 Thlr. 16 ß. zu bezahlen, die er, ohne daß die bei der Höchstpreislichen Generalzollkammer und beim Herrn Landrath v. Bülow deponirten Obligationen in einigen Betracht kommen, mit seiner baaren Casse und mit den vom Herrn Bürgermeister Thomsen eingelieferten Obligationen zum Ueberfluß abtragen kann. Defensor glaubt, richtig gerechnet zu haben, wenigstens hat er es nach den Quellen, die ihm zu Gebote standen. Auf jeden Fall bezieht er sich auf sein obiges wiederholtes Reservatum. — Unter solchen Umständen ist es dann freilich sehr hart, daß eine unnöthige

Digitized by Google

Sequestration über das Vermögen des Angekl. verhängt worden, wodurch er nicht wenig gekränkt und beschimpft ist, weßhalb denn Defensor sich genöthigt sieht, ihm quaevis competentia contra quem et quoscunque in bester Form Rechtens zu reserviren. So viel liegt zu Tage, daß ein Cassendefect auf keine Weise dem Angekl. zur Last falle, und Herr Fiscal ist, bis zur Ausschließung eines Beweises, widerlegt, wenn er behauptet, daß eine für den gegenwärtigen criminalistischen Zweck hinreichende Existenz eines Cassendefects in Gewißheit gesetzt sei.

§. 18. Der Angekl. hat die, die Zollcasse enthaltende Geldlade, die Anfangs von der Commission versiegelt war, am 25. Nov. 1811 selbst entsiegelt und sein, darin separat verwahrtes Geld herausgenommen. Der Magistrat in Friedrichstadt, der zur Entsiegelung von der Königl. Commission beauftragt war, hatte ihn, diese selbst vorzunehmen, autorisirt. Daß die Autorisation Wahrheit und keine Lüge war, hat der Herr Stadtsecretair Beeck in der Anlage 7, S. 8 constatirt. Das Herausnehmen seines Geldes macht Herr Fiscal dem Angekl. zum Vorwurfe, so wie das Eingeben desselben und einen Theil seiner Geldverbriefungen an den Herrn Agenten Lerow in Tönning, an den Herrn Bürgermeister Thomsen daselbst und an den Herrn Advocaten Gülich in Friedrichstadt, und will daher einen Beweis dafür herleiten, daß Angekl. um den Ersatz des angeblichen Cassendefects sehr wenig bekümmert gewesen sei. Hierauf braucht Defensor nichts zu antworten, als: es war kein Cassendefect vorhanden, deßhalb konnte der Angekl. mit dem Seinigen nach Gefallen schalten, angenommen aber, ein manquement habe ihm möglich geschienen, wie konnte er seinen Wunsch und sein Bestreben, ersetzen zu wollen, besser an den Tag legen, als dadurch, daß er alles Geldwerthe zu Gelde zu machen suchte! Dieß nur, um Nichts unwiderlegt zu lassen.

§. 19. Zu den wahrscheinlichen Uebertretungen der, dem Angekl., als Zollverwalter obliegenden Amtspflichten rechnet Herr Fiscal noch die angebliche Ausstellung gewisser Scheine über die von der Friedrichstädter Zuckerfabrik zu versendenden Waaren, statt der verordnungsmäßigen Passirzettel, und bezieht sich zu dem Ende auf die Correspondenz der beiden Gazor. Angekl. weiß von solchen Scheinen nichts, und hat Alles, in jener Correspondenz ihn Gravirende, geläugnet. Er läugnet es noch und provocirt eventualiter auf Beweis. Das Ganze muß auf einem Mißverständnisse be-

Digitized by Google

ruhen. Zur Versendung der Friedrichstädter Zuckerfabricate nach Dithmarschen und der umliegenden Gegend bedurfte es weder der Passirzettel noch einiger Scheine, und Alles was über Scheine zwischen dem Angekl. und Pedro Gazor gesprochen ist, besteht in nichts Anderm, als daß Ersterer Letztern darauf aufmerksam gemacht hat, daß es bei Versendung seiner Waaren über die erste Zolllinie nicht an den gewöhnlichen Passirzetteln genüge, sondern daß er sich zu dem Ende mit Certificaten oder Scheinen, ausgestellt von dem Chef der ersten Zolllinie, Herrn Kammerherrn von Haffner in Altona, versehen müsse. Jedes, vom Angekl. gut gemeinte gesprochene Wort wird ihm zum Verbrechen angerechnet, aber wohl ihm, er kann nicht allein seine Handlungen, er kann auch seine Worte vertheidigen.

§. 20. Endlich gehört noch hierher die dem Angekl. vorgeworfene Aeußerung in einem Briefe an den ältern Gazor vom 28. Oct. 1811: «er sei mit dem Magistrate angewandt gewesen, die Friedrichstädter Krämer bis aufs Blut auszusaugen.» Etwas übereilt mag der Ausdruck wohl und nicht gehörig gewählt sein. Aber wer legt seine Worte wohl auf die Waage, wenn er an einen Freund schreibt? Unangenehm und gefühlverletzend war der, dem Angekl. ertheilte Auftrag allerdings, und könnte er ahnen, daß ein ehrloser Dieb seinen Brief stehlen und zur öffentlichen Kunde bringen würde? Man hält sich an arglos hingeworfenen Worten, da man mit factischen Umständen nicht auszureichen fürchtet.

§. 21. Zu den angeblichen Amtsvergehungen als Stadtpräsident zählt der Herr Fiscal die angebliche Unordnung der Papiere des Angekl., daß er die bei ihm eingegangenen Rescripte Sr. Königlichen Majestät nicht an den Magistrat abgeliefert, und nicht einmal den Tag des Empfangs vorschriftsmäßig auf denselben bemerkt, auch eine Menge von Klagen, Eingaben und Vorstellungen hingelegt, ohne darauf zu verfügen, oder sie auch nur mit dem praesentato zu bezeichnen, ferner daß er, als erste Magistratsperson, der die Durchsicht der außer Land gehenden Briefe oblag, die portugiesisch geschriebenen Stellen, in welchen ein Betrug verabredet worden, unbemerkt ließ. Die Unordnung der Papiere des Angekl. hat Defensor aus den Acten und namentlich aus dem Commissionalprotokolle vergebens zu ersehen sich bemüht. Angekl. läugnet, Königliche Rescripte, die den Magistrat angingen, diesem nicht mitgetheilt zu haben. Mit Verordnungen, die ihm theils

Digitized by Google

von der Generalzollkammer, theils von diesem Augustissimo und theils von dem hohen Departement der Statthalterschaft zugeschickt wurden; konnte es wohl der Fall gewesen sein, daß, wenn genug davon vertheilt waren, der Rest vom Angekl. bei sich hingelegt worden ist. Von einer Menge Eingaben und Klagen, worauf er nicht decretirt haben soll, ist ihm nichts bekannt, bloß Das ist ihm bewußt, daß er eine auf unsignirt Papier geschriebene, und nicht in gehöriger Form abgefaßte Klage eines Salineninspectors aus Lüneburg gegen einen Friedrichstädter Bürger, ohne darauf zu verfügen, hingelegt habe, und dazu war er berechtigt, weil gesetzlich auf dergleichen Eingaben keine Rücksicht genommen werden solle. Was schließlich die angebliche Nachlässigkeit bei Durchsicht der Briefe betrifft, so war es theils nicht verboten, solche, die in potugiesischer Sprache geschrieben waren, abgehen zu lassen, sondern das Verbot erstreckte sich nur auf englische und hebräische Briefe, theils konnte der Angekl. nicht anders glauben, als daß die portugiesischen Stellen in Pedro Gazors Briefen auf Familienangelegenheiten Bezug hätten, weil er beide Gazor kannte und wußte, daß sie über politische Angelegenheiten nicht correspondirten, welche durch das Nachsehen der Briefe doch nur eigentlich verhindert werden sollte, theils endlich sind die wenigsten Briefe des jüngern Gazor zu des Angekl. Durchsicht gekommen, weil er sie gewöhnlich mit den vorgeschriebenen Attesten, zuweilen auch wohl, wie aus ihrem eigenen Inhalte erhellt, mit Gelegenheit wegschickte.

§. 22. So glaubt Defensor Alles sattsam widerlegt zu haben, was in dem ersten Haupttheile der jenseitigen Anklageschrift dem Angekl. zur Last gelegt worden ist, und geht jetzt zum zweiten Haupttheile über, bei dem er um so viel kürzer wird sein können, als er bei dem Erstern hat ausführlich sein müssen. Wenn der Herr Fiscal behauptet, das Geschenknehmen eines Beamten werde, ohne Rücksicht auf dadurch motivirte Verletzungen der Amtspflicht und Amtstreue, durch die Gesetzgebungen von 1676 und 1708, zu einem für sich bestehenden Verbrechen constituirt, so hat er die ausdrücklichen Worte der beiden Gesetze gegen sich. —

Im erstern heißt es: «daß sich hinführo Niemand unterstehen solle, Geschenk und Gaben, weder zu Kränkung der Justiz, unter was für einen Schein und Prätext es immer geschehen könne, noch für Geistliche, Civil- und Militairbedienungen zu geben, oder

anzunehmen» — und gleich darauf bei der Commination der Strafe: «die aber Geschenk und Gaben solchergestalt annehmen ꝛc.» Im letztern aber: «daß sich Niemand unterstehen soll, einige Geschenke oder Gaben, es sei klein oder groß, zu Kränkung oder Nachtheil der Justiz, oder Unserm Interesse zum Präjudiz oder Schaden, unter was für Schein oder Prätext es immer geschehen könnte, noch, um Geistliche-, Civil- oder Militairbedienungen zu erlangen, zu geben, zu bieten, oder anzunehmen.»

Beide Verordnungen bestimmen also ausdrücklich die Fälle, in denen Geschenke unzulässig sind, schließen aber die Geschenke, wodurch ein Beamter sich für außeramtliche Dienstleistungen belohnen läßt, als nach natürlichen und positiven Rechten erlaubt, keineswegs aus. Nur Bestechungen sind verpönt, nur solche Geschenke, wodurch Dienstverletzungen motivirt werden; daß aber in diesem Sinne Angekl. nicht beschenkt sei, ist in dem ersten Theile dieser Schrift ausführlich deducirt, folglich sind die allegirten Strafgesetze auf ihn nicht anwendbar.

Eben so wenig findet die Zollverordnung von 1803 hier einige Anwendung. Diese will im §. 227 das Behülflichsein eines Zollbedienten zu einer Zolldefraudation mit dem Verluste des Amts bestraft wissen, Nachlässigkeiten, wodurch Veranlassung zu einer Zolldefraudation gegeben ist, werden, nach dem §. 228, nur mit einer angemessenen Mulct, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit einer temporairen Suspension geahndet. — «Nachlässigkeit» wäre aber denn doch auf jeden Fall der härteste Name, womit man des Angekl. Nachsicht belegen könnte, und so wäre er, da die Suspension nur bei besonders gravirenden Umständen eintreten soll, höchstens mit einer Mulct zu belegen. Aber auch diese wird ihn nicht treffen können, weil er, obgleich keine gravirenden Umstände vorhanden waren, wirklich bereits 10 Monate suspendirt gewesen ist, und dadurch seine, nur durch Herzensgüte motivirte Nachsicht schwer genug gebüßt hat. Allein es geht aus der obigen Deduction über diesen Punct hervor, daß Angekl. sich überhaupt keiner unbeikommenden Nachsicht schuldig gemacht habe, daß sein Verfahren sogar von dem Kammerrathe Lorenzen, einem Manne, dessen Urtheil wohl zur Norm dienen konnte, gebilligt sei, mithin kann von einem Straferkenntnisse gegen ihn überall nicht die Rede sein.

§. 23. Nicht anwendbarer ist auf den Angekl. die Verordnung von 1739, worin das Angreifen der, einem rechnungsfüh-

renden Beamten anvertrauten Hebung, aus welcher ein Debet entsteht, welches er weder sofort bezahlen, noch durch Caution sichern kann, mit einem bis zum Abtrage dauernden oder in Entstehung desselben lebenswierigen, mit Arbeit verbundenen Festungsarreste bedroht wird. Angekl. hat, wie oben (§. 15 f. S. 176) umständlich gezeigt ist, auch bei der weitesten Ausdehnung des Begriffs, gar keinen Cassenmangel. Hätte er ihn aber, wäre die jenseitige Berechnung, deren wesentliche Fehler dargethan sind, auch richtig, so wäre er doch, bei der erwiesenen Zulänglichkeit seines Vermögens im Stande zu bezahlen, und schon deßhalb könnte die im Gesetze gedrohte Strafe ihn nicht treffen. Diese Zulänglichkeit schließt auch alle Ideen von einer Concurrenz der Revenüen des vom Vater der Frau des Angekl. gestifteten Fideicommisses und ihrer künftigen Erbschaften aus. — Eben so wenig haften Angeklagter und seine Frau für die von den Cazors etwa zu erlegende Geldstrafe, welche wohl diese, aber nicht jene verwirkt haben können.

§. 24. Aus der unschuldigen Mittheilung einiger Verordnungen und eines Kammerrescripts und aus der Ausstellung gewisser Scheine, statt der Passirzettel, welche gänzlich abgeläugnet und völlig unwahr ist, will Herr Ankläger einen Meineid deduciren und die, in der Verordnung von 1758 auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe dem Angekl. zuerkannt haben. Defensor bezieht sich auch hier auf seine obige Deduction, worin er des Angekl. Unschuld auch in dieser Rücksicht dargethan hat. Dem Meineidigen treffe die Strenge des Gesetzes, den unschuldig Angekl. schreckt es nicht. Anschwärzen kann ihn die Bosheit, die Verläumdung kann ihn verunglimpfen, aber der gerechte Richter prüft seine Thaten, und die gute Sache siegt.

§. 25. Angeklagter hat den Herrn Justizrath Schleyer durch das ihm geschickte Geschenk zu keiner Unrechtfertigkeit bewegen wollen. Dieß constirt aus den Acten. Strafe für ein erlaubtes, späterhin verschmähtes Geschenk, ist nicht denkbar, es fällt mithin die prätendirte Erlegung des doppelten Betrags, als Poen, so wie die Confiscation des geschenkten Geldes gänzlich weg.

§. 26. Auch in Hinsicht Nevilles, genannt Meyer, hat Angeklagter nichts verbrochen und selbst Herr Ankläger, wenn er sich gleich durch den nichtswürdigen Denuncianten verleiten läßt, Jenen auch in diesem Puncte für verdächtig zu halten, erlaubt sich's nicht, ihn deßhalb strafbar zu nennen.

Digitized by Google

§. 27. Endlich, Angekl. hat die öffentlichen nicht mit seinen Privatgeldern vermischt, er hat gerichtlich aufgedruckte Siegel nicht leichtsinnig abgerissen, er hat keine Untreue bei der Durchsicht der Briefe für das Ausland bewiesen, er hat die Eingaben streitender Partheien und Allerhöchste Rescripte nicht als unbedeutende Dinge hingeworfen, er hat die Registraturen über das Zollarchiv nicht unterlassen, und hat keine Dienstveruntreuungen und Dienstvernachlässigungen sich zu Schulden kommen lassen, er kann mithin seiner Aemter, als Präsident und Zollverwalter, nicht verlustig werden.

§. 28. So scheint es dem Defensor. Er meint, nunmehr seine Pflicht erfüllt, Alles was seinem Clienten zum Nutzen gereichen könne, angeführt, und dieses Augustissimum überzeugt zu haben, daß Angekl. den Charakter der Rechtschaffenheit, durch den er sich stets auszeichnete, auch jetzt nicht verläugnet, und daß es einem Bösewichte wohl habe gelingen können, einen Schein des Verdachts auf ihn zu werfen, nicht aber ihn straffällig zu machen. Sollte diese Meinung zu kühn sein, sollte das Interesse, was den Vertheidiger zu dem Angekl. hinzieht, ihn des Letztern Handlungen in einem zu günstigen Lichte erblicken lassen, mit Einem Worte, sollte Angekl. doch nicht ganz ohne Tadel sein, so sind es, dieß darf Defensor kühn behaupten, Fehler der Uebereilung, gewiß aber keine von schlimmerer Art, die man ihm vorwerfen könnte. Für solche Fehler passen aber die vom Herrn Ankläger angezogenen Strafgesetze nicht, welche nicht gegen sie, sondern gegen «Verbrechen» gegeben sind.

§. 29. Hat Angekl. gefehlt, und die Gerechtigkeit legt seine Fehler auf die Waage mit den Leiden, die er seit der angefangenen Untersuchung erduldet, so wird nicht lange das Zünglein schwanken, der Leiden Schaale wird sinken, und aufschnellen die wenig gefüllte der Fehler. Ehrenwerth und mit Ehre ausgezeichnet von seinem Könige, hochgeachtet von Hohen und Niedern, nicht arm an Glücksgütern, und reich in dem Besitze einer edlen Gattin, ein beneideter Vater trefflicher Söhne, ging der Angekl. einher unter seinen Mitbürgern mit reinem Herzen und freier Stirne. Wer war glücklicher als er! Da erhob die giftige Natter — Verläumdung — ihr schändliches Haupt, von ihrem Stachel verwundet, von ihrem Gifte begeifert, sah er das Gebäude seiner Glückseligkeit zertrümmert, der Becher seiner Freuden ward mit bitterm Wermuth gefüllt, mit Qual und Angst seine Seele. Ein Erbärm-

Digitized by Google

licher übernahm die verabscheuungswürdige Rolle des Angebers gegen seinen Herrn, weil dieser seine vorhergegangenen Drohungen nicht achtete. Aber er war damit nicht zufrieden. Der Wicht wollte auch Aufsehen zum erstenmal in seinem Leben auf der Welt machen. Dazu war die Delation gegen den Eigenthümer einer Fabrik in Friedrichstadt nicht hinlänglich. Der Wurm fürchtete, der Spectakel möchte nicht groß genug werden; auch die Ehre eines angesehenen Beamten mußte er benagen, um dadurch der Sache mehr Relief zu geben. Dieß, verbunden mit der ausstudirtesten Bosheit, war Motiv zu dem ruchlosesten Frevel, denn nicht Rache gegen den Angekl. war seiner Angabe Triebfeder. Er gesteht dieß selbst mit dem freilich unwahren Vorgeben, er kenne den Mann, gegen den er seinen vergifteten Pfeil richtet, nur von zweimaligem Sehen. Er kannte ihn allerdings, er hat ihn sogar gebeten, ihm zu einem Dienste zu verhelfen, weßhalb auch Angeklagter sich ernstlich bemüht hat; also schnöder Undank füllt das Maß der Verbrechen dieses Infamen. So lange der Denunciant sich bloß mit Guzor, der ihn verabschiedet hatte, beschäftigte, konnte die Moral ihn zwar nicht freisprechen, denn ein Angeber ist immer ein verabscheuungswürdiges Wesen, wenn niederer Eigennutz ihn leitet, wie das bei dem Gegenwärtigen offenbar der Fall ist; aber die Toleranz fand in seiner, durch die Verabschiedung vielleicht darbenden Familie einige Fürsprache für ihn, und man konnte sagen: die Rache ist nicht edel, aber menschlich; allein mit dem ersten Schritte, den er gegen den Angekl. richtete, der ihn nie beleidigt hatte, der vielmehr ihn zu nützen bemüht gewesen war, entmenschte er sich ganz und ward ein Teufel! Hinunter mit dem Verworfenen, dessen gebrandmarkten Namen alle Guten jetzt und künftig mit Abscheu nennen werden, hinunter mit dem Elenden, der Diebstahl und Verläumdung paarte, ins Zuchthaus mit dem Diebe, der gefährlicher als der Straßenräuber, gegen den man sich wehren kann, Briefe und Geheimnisse stahl, um seine Wohlthäter zu verderben, an den Pranger mit ihm — doch, er hat sich schon selbst an den Schandpfahl gestellt!

§. 30. Ja, der Angekl. hat seine etwanigen geringen Versehen mit namenlosen Leiden gebüßt! Er ist mit militairischer Escorte aus der Stadt, deren oberster Beamter er war, in die Festung geführt, er hat viele Monate lang im Kerker geschmachtet, beschränkt auf die Gesellschaft seiner trefflichen Gattin, die zwar mit seltener Entsagung seine Leiden theilte, deren nervenkranker

Digitized by Google

Zustand aber nicht geeignet war, den Seel- und Körperkranken aufzurichten. Zwar lebt etwas im Menschen, was ihn erhebt bei den Stürmen des Schicksals, was ihn aufrecht erhält in Drangsal und Noth, was ihn nicht verläßt in der Todesstunde, was ihn stark macht im letzten Kampfe und ihn sanft hinüberleitet in das Land, wo nur Güte erhebt, wo Kraft nur adelt, wo der Trefflichste der Erste heißt; dieses nicht niederzubeugende Etwas ist die schützende Aegide der Rechtlichkeit und edler Thaten Bewußtsein! — Aber auch die sterbliche Hülle hat ihre Rechte, und bei der engen Verbindung der Seele mit dem Körper muß, wenn dieser zu heftig angegriffen wird, auch jene erliegen. Nichts kann des Angekl. zerrüttete Gesundheit herstellen, nichts sein ermattetes Gemüth wieder aufrichten und seinen erlahmten Geist wieder beflügeln, als eine ehrenvolle Wiedereinsetzung in seine Aemter. Diese und eine eclatante Genugthuung durch Bestrafung des Calumnianten erwartet er mit Zuversicht von der Gerechtigkeit seiner Richter.

§. 31. Defensor schließt seinen Vortrag mit der allerunterthänigsten Bitte, dieses Augustissimum wolle für Recht zu erkennen und auszusprechen geruhen: daß Angeklagter von der, wider ihn angestellten fiscalischen Klage unter Genießung der Kosten zu entbinden, eventualiter: daß der ausgestandene langwierige Arrest ihm, als hinlängliche Strafe anzurechnen, er aber in beiden Fällen sofort seines Arrestes zu entlassen und in seine Aemter als Stadtpräsident und Zollverwalter in Friedrichstadt wieder einzusetzen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VI.

Kaiserlich russische Ostseeprovinzen.
Livland.

Versuchter Todtschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrecher-colonien Siberiens.

Aus den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Hofgerichts Riga.

Mitgetheilt von dem Baron von Tiesenhausen zu Riga.

Carl Alexander Eduard Thurau, Sohn des Malers Thurau, in Dorpat geboren am 15. Sept. 1808, hatte in der Jugend so weit Unterricht und Bildung genossen, daß er nach beendigtem Studiencursus von der Universität Dorpat am 17. März 1830 das Diplom eines Apothekergehülfen dritter Classe, und als solcher von der Krone in der Ostsiberischen Stadt Irkutzk Anstellung erhielt. Allein dem Trunke sehr ergeben, und in solchem Zustande zum Toben geneigt, wurde er i. J. 1839 des Dienstes entsetzt, nach seiner Heimath und an die Dorpat'sche Policeibehörde gesandt, welche ihn seiner Mutter übergab, zur Zeit schon Wittwe, Kreishebamme in Dorpat, und von der Policei als eine «achtungswerthe Frau» bezeichnet. Nach einigen Wochen begab er sich nach Reval, gerieth hier wegen frecher Schmähreden über den Staatsdienst und Angelegenheiten des Reichs in Untersuchung, und wurde durch das bestätigte Urtheil des Reval'schen Raths v. 26. Oct. 1839 zwar vorläufig freigesprochen, jedoch dabei verur-

Digitized by Google

theilt, als ein liederliches Subject aus der Stadt Reval nach Dorpat gewiesen zu werden, auch dahin gesandt, und am 27. Nov. 1839 von der Policei abermals seiner Mutter übergeben, bei welcher er bis zum Schlusse des Jahres verblieb.

Seine Aufführung besserte sich aber nicht, die Mutter sah sich am 31. Dec. genöthigt, ihn verhaften zu lassen, «damit er nicht die angedrohten Thaten auszuführen im Stande sei», und führte bei der Policei schriftlich Beschwerde, in welcher gesagt ist: «sie möge in der Betrübniß über einen ungerathenen Sohn die Worte kaum aussprechen, er habe gegen sie, seine leibliche Mutter, die Hand aufgehoben, — von dem Weiteren schweige sie, — er habe auch geschworen, seinen in Kaluga als Arzt wohnenden, und in allgemeiner Achtung und Liebe stehenden älteren Bruder auf die gräßlichste Art zu ermorden, und nicht eher ruhen zu wollen, bis er die ruchlose That ausgeführt. Es wäre ihr schrecklich, die Anklägerin ihres eigenen Kindes zu sein, aber heilige Mutter- und Menschenpflicht gebiete ihr, darauf zu wachen, daß ein großes Unglück verhütet werde, und ihr Sohn nicht wahr mache, wozu sie ihn für fähig halte. Denn, werde er wieder auf freien Fuß gestellt, so vollführe er im trunkenen Zustande gewiß, was er gedroht. Sie, eine von Kummer und Sorgen über diesen unglücklichen Sohn tief gebeugte Mutter, vermöge bei ihrem hohen Alter und ihrer Kränklichkeit nicht, ihn zu beaufsichtigen, oder ihn zur Besserung zurückzuführen, da all ihr Bitten und Flehen von ihm mit Hohn und Drohungen zurückgewiesen werde, weßhalb sie bitten müsse, ihn in Sicherheit, und wo möglich in die Besserungsanstalt zu Alexandershöh (bei Riga) zu bringen.

In der darauf bei der Policei und sodann dem Dorpat'schen Rath geführten Untersuchung räumte Thurau seine Trunksucht und sein schlechtes Benehmen gegen die Mutter ein, wollte sich aber der ausgestoßenen Drohungen nicht erinnern, und sich dem Trinken aus Verzweiflung über seine unglückliche Lage ergeben, die Mutter aber wegen der Vorwürfe übel behandelt haben, die sie ihm über seinen Lebenswandel gemacht. Durch Zeugenaussagen wurden nun zwar die Drohungen nicht festgestellt, jedoch erwiesen, daß Thurau, in hohem Grade dem Trunke ergeben, im Zustande der Trunkenheit wie ein Rasender getobt, von der Mutter mit Liebe und Schonung, und nur darin mit Schwäche behandelt werde, daß sie seinem Verlangen nach Branntwein nicht genug widerstanden, wie denn sein Wüthen gegen die Mutter

Digitized by Google

meistens aus ihrer Weigerung, ihm davon noch größere Gaben zu reichen, entstanden sei. Auch mußte er eingestehen, im trunkenen Zustande, in welchem ihm jedoch seiner Meinung nach nichts zugerechnet werden könne, noch bei der Arretirung ein Messer ergriffen, und mit der Aeußerung: «wenn Sie keine Familie hätten!» dem Policeibeamten gedroht zu haben.

Am 17. Febr. 1840 erkannte die erste Instanz auf Abgabe ins Zuchthaus bis zur völligen Besserung, das Hofgericht aber änderte die Sentenz dahin ab, daß Thurau in die Besserungsanstalt zu Alexandershöh zu verbringen, und dort bis zu seiner unzweifelhaften Besserung, jedoch nicht weniger als die Zeit eines Jahres hindurch, zu detiniren sei.

Gegen Ende des Aprils 1840 wurde er, von seiner Mutter mit Kleidungsstücken reichlich versehen, dahin abgefertigt, und zwar nicht auf die gewöhnliche Weise des Gefangenentransports, sondern auf Bitte der Mutter, welche auch die Kosten seines Unterhalts in der Anstalt hergiebt, durch einen besonders dazu angenommenen Fuhrmann, und langte am 30. April in Alexandershöh an.

Aber auch hier hatte er sein Treiben fortgesetzt, und am 19. Dec. 1840 sah der Oberaufseher sich genöthigt, bei dem Hrn. Civilgouverneur über ihn folgende Beschwerde zu führen: «Durch wiederholte widergesetzliche Handlungen habe Thurau den Beweis gegeben, daß er ein dem Laster fast jeder Art verfallener Mensch sei, — gelinde sowohl als strenge Mittel, geistliche wie weltliche Ermahnungen wären erfolglos geblieben, — er habe sogar im nüchternen Zustande ihn, den Oberaufseher, höchlich insultirt, und wiederholt behauptet, wie er selbst fühle, daß er unverbesserlich sei, und sein ganzes Trachten sich mit jedem Tage verschlimmere, daher er fest und unerweichlich beschlossen habe, Falls er nicht bald zur Versendung in die Colonien Siberiens dem Gerichte übergeben würde, wenn nicht ein noch weit größeres Verbrechen, so doch wenigstens einen Mord im Bezirke der Anstalt, sei es auch an des Oberaufsehers eigener Person, zu vollführen, — er habe oft gebeten, sich für ihn zu interessiren, damit er, zur Vermeidung von Unglück, bald der Behörde zum Transport nach den ihm aus seinem frühern Aufenthalt wohl bekannten Gegenden übergeben werde. — Am 17. Aug., als es ihm gelungen (in der gebrauchten eigenen Kleidung der Wache vorbei) aus der Anstalt zu schleichen und sich zu betrinken, habe er sich bei der Rückkehr wie

Digitized by Google

ein wildes Thier geberdet, und habe zur Vermeidung allen Unheils in besondere Haft gebracht werden müssen; nach Entlassung aus derselben habe er im nüchternen Zustande, gegen den dort verpflegten Gardefähnrich Thön geäußert, er, Thurau, werde den Oberaufseher unfehlbar tödten; als Thön darauf erwiedert: er möge erst ihn, Thön, tödten, habe Thurau ein zum Einheitzen bestimmtes Holzscheit mit beiden Händen ergriffen, und hätte unfehlbar dem Thön einen tödtlichen Schlag auf den Kopf versetzt, wenn nicht der Feldscheer und der Lazarethwärter es verhindert hätten, und da Thurau nun sogar schriftlich seine Drohungen wiederholte, so müsse seine gänzliche Entfernung aus der Anstalt beantragt werden.» — Diesem Berichte sind zwei Schreiben Thuraus an den Oberaufseher angeschlossen, in deren einem vom 17. Dec. 1840 er sagt: «es sei ihm länger nicht möglich, in der jetzigen unglücklichen Lage auszuhalten, und da er zu seinem ferneren Fortkommen gänzlich vernichtet sei, auch keine Anstalten zu seiner Befreiung getroffen würden, so kündige er ihm an, daß er den Vorsatz gefaßt, ihm das Leben zu nehmen, weshalb er, Falls er ihn davon abhalten wolle, ihn dem Gerichte überliefern möge, damit man mit ihm für diesen Vorsatz gesetzlich verfahre»; — in dem andern undatirten: «er wünsche seiner Sache gewiß zu werden. — Wenn er, der Oberaufseher, seine Bitte in Erfüllung setzen wolle, so möge er nicht zögern, denn der kleine Faden von Geduld müsse bei ihm bald reißen, und es würde ihm sehr unangenehm sein, wenn Andere seinetwegen ins Unglück kämen. Er schreibe dieses nicht, um nur damit zu schrecken, sondern nnr um seine Sache nicht weitläufig zu machen, und Andere nicht ins Unglück zu ziehen, denn selbst er, der Oberaufseher, würde andern Falls in große Verantwortung kommen, — er habe sich zu Allem bereit gemacht, und wünsche, daß ein Jeder sein Urtheil so ruhig erwarten könne, als er.»

Auf diese Anzeige wurde Thurau ins Criminalgefängniß gebracht, und dem Riga'schen Landgerichte aufgetragen, wider ihn wegen gefährlicher Drohungen und Versuchs der Ausführung, Untersuchung zu veranstalten.

Sogleich im ersten Verhöre erkannte er die beiden Briefe als von ihm an den Oberaufseher geschrieben an, und äußerte: er habe in ihnen nur seine damals feststehende Absicht ausgesprochen, wie er denn diese Absicht auch noch gegenwärtig fest in sich hege, und gegen den Oberaufseher einen solchen Grimm und Haß fühle,

Digitized by Google

daß er fest entschlossen sei, denselben zu ermorden, sobald er hierzu Gelegenheit finden könne. Dieser Haß sei durch die ihm in der Anstalt widerfahrene Mißhandlung, sowohl von dem Oberaufseher als dem Zuchtmeister, entstanden. Er sei von seiner Mutter und seinen Geschwistern verstoßen, obgleich mit Unrecht, und wünsche daher aus ihrer Gemeinschaft entfernt zu sein, glaube, durch seine ausgedrückten verbrecherischen Absichten eine Verurtheilung verdient zu haben, und sollte eine solche Verurtheilung auf diese seine Deposition nicht erfolgen, so würde er sich gezwungen sehen, das beabsichtigte Verbrechen wirklich auszuführen, um einer Verurtheilung sicher zu sein. Aus der Gesellschaft ordentlicher Menschen unrechtmäßiger Weise gestoßen, wolle er diese Ausschließung auch wirklich verdient haben, und bitte nur um schleunige Aburtheilung, indem er sonst durch längere Verzögerung zur Ausübung von Verbrechen genöthigt würde, was er denn doch vermeiden wolle. In der Voraussetzung, daß seine Erklärung, zur Ermordung des Oberaufsehers fest entschlossen zu sein, hinreichen werde, ihn zur Versendung nach Siberien und zur Entsetzung von der academischen Würde eines Apothekergehülfen zu verurtheilen, verspreche er, sich wie bisher im Gefängnisse ruhig zu verhalten, von dessen Oberaufseher er auch wie ein Mensch behandelt werde. Wenn indeß seine Verurtheilung, wie er sie wünsche, nicht erfolgen sollte, so versichere er hier vor dem Gerichtsspiegel *), daß er ein solches Verbrechen begehen werde, durch welches seine Verurtheilung unerläßlich würde, weßhalb er um baldige Verurtheilung bäte, um nicht seinem Wunsche zuwider zu einem Verbrechen gezwungen zu sein.

Wiederholtes Ermahnen und Vorhalten der Strafbarkeit solcher Gesinnung hatte keine andere Wirkung, als daß er anscheinend fest und ruhig, und mit anständigem Benehmen, die Festigkeit seiner Entschlüsse aussprach, und wiederholt um Entsetzung von seiner Würde und Versendung nach Siberien bat, weil er nur durch solche von der Begehung eines großen Verbrechens abgehalten werden könne.

---

*) Ein aufrechtstehendes Gestell von prismatischer Form, auf dessen jeder der drei Seiten ein Ukas Kaiser Peter des Großen angeheftet ist, enthaltend Verhaltungsvorschriften für Richter und Partheien, oben mit dem geschnitzten Bilde des Reichsadlers versehen. Bei jeder gerichtlichen Verhandlung muß der Gerichtsspiegel auf dem rothbedeckten Gerichtstische stehen.

Digitized by Google

Ueber den Vorfall mit dem Fähnrich Thön gab er an: er habe dem Thön Auftrag gegeben, dem Oberaufseher zu sagen, daß er zu seiner Ermordung entschlossen sei, und — auf Thöns Aeußerung: «dieß sei wohl nur Spaß, und er, Thön, müsse wohl zuerst ermordet werden» — um dem Thön zu zeigen, daß er keineswegs gescherzt habe, ein Holzscheit ergriffen und nach Thön geschlagen, hätte ihn auch unfehlbar auf den Kopf getroffen, wenn nicht Anwesende ihm in den Arm gefallen wären, und der geführte Schlag eine andere Richtung erhalten hätte, aus welchem Vorfalle dann Thön entnommen, daß es keineswegs Spaß gewesen, als er den Oberaufseher ermorden zu wollen erklärt habe.

Nochmals vorgeführt, und zur Unterzeichnung der vorschriftmäßigen Bescheinigung über unverfängliches und nicht bedrohliches Verhör*) aufgefordert, bat Thurau um vorgängige Einsicht der Protokolle, damit er sich davon überzeuge, ob seine Aussagen in der Art niedergeschrieben worden, daß seine Verurtheilung erfolgen müsse. Nach genommener Einsicht erklärte er sich mit dem Inhalte zufrieden, und bemerkte nur, wie der Vorgang mit Thön sich dergestalt verhalten, daß, als Thön ihm gesagt, er möge bedenken, daß der Oberaufseher Frau und Kinder habe, und daher lieber ihn, Thön, ermorden, er, Thurau, den Thön gefragt habe: «so — wollen Sie dieses?» — worauf Thön mit Ja geantwortet; nun habe er, Thurau, mit der Aeußerung: «wenn Sie solches wollen, so ist es gut», ein daliegendes Holzscheit ergriffen, und mit demselben dem Thön nach dem Kopfe geschlagen, und er hätte ihn auch erschlagen, wenn nicht die Andern sich ins Mittel gelegt hätten. —

Nach Eingang der Acten ordnete das Hofgericht noch über die von Thurau behauptete, und die von dem Oberaufseher geläugnete Mißhandlung in der Anstalt und über das Thatsächliche des Conats eine nachträgliche Untersuchung an, bei welcher Inq. dann äußerte: «er könne nicht in Abrede stellen, daß ihm die Behandlung in Alexandershöh nicht gefallen habe, doch sei er außer Stande, irgend welchen Beweis über dieselbe zu führen. Einmal habe der Oberaufseher auf seine Weigerung, die Mütze abzunehmen, sie ihm vom Kopfe geworfen, — einmal der Zuchtmeister

*) Eine solche muß der Untersuchungsrichter beim Schluß der Inquisition von dem Inq. ausstellen lassen, und sie zu den Acten legen. Es kommt vor, daß sie verweigert wird.

Digitized by Google

in der irrigen Meinung, als habe Inq. über dessen (katholische) Confession gespottet, ihn gestoßen, und als Inq. den Stoß erwiedert, ihm mehre Schläge mit der Hand gegeben, — zum öftern habe der Oberaufseher von ihm verlangt, daß er ordinaire Arbeiten, wie z. B. Holzspalten verrichten solle, und da er sich jederzeit dessen geweigert, ihn in die sogenannte schwarze Kammer auf 11 Tage bei Wasser und Brod einsperren lassen, auch nachmals ihn über 2 Monate lang einsam in einem Zimmer gehalten, da er doch vorher frei im Hause herumgehen können. Vor dieser Einsperrung mehrmal betrunken gewesen zu sein, und dann wie gewöhnlich getobt zu haben, könne er nicht läugnen.

Aus den Aussagen der vernommenen Personen und des Inq. ferneren Angaben ergiebt sich, daß Inq. sich über üble Behandlung nicht mit Recht beklagen dürfe, daß er gewöhnlich mit Schreiben beschäftigt, und nur bei schlechter Aufführung mit andern Arbeiten bedroht worden, sie aber nie leisten müssen; daß Inq. wegen Mißhandlung einer Frau, und ein anderes Mal wegen Widersetzlichkeit oder Toben in der Trunkenheit eingesperrt worden, und sich den Branntwein, nachdem gegen sein Entfernen aus der Anstalt Vorkehrung getroffen war, durch Uebersteigen des Zaunes selbst gebracht, oder auch durch Andere zutragen lassen; daß Inq. auch seinerseits dem Oberaufseher die Mütze vom Kopfe geworfen, und bei jenem Gespräche über Religion mit dem Zuchtmeister im Handgemenge gewesen.

Die Umstände des Conats wider den Gardefähnrich Thön, gab dieser und zwei Zeugen in völliger Uebereinstimmung mit Inq. an, auch ist durch des Letztern und der Andern Aussage festgestellt, daß Inq. damals nicht betrunken, und das Holzstück etwa 2½ Fuß lang und von der gewöhnlichen Dicke eines Brennscheites gewesen.

Zur strafrechtlichen Beurtheilung steht nun als vom Inq. verübt: 1) der Conat der Tödtung des Fähnrichs Thön, und 2) die Drohung der Ermordung des Oberaufsehers.

I. Das Thatsächliche des Conats ist dahin feststehend, daß Inq., veranlaßt durch Thöns Aeußerung, lieber ihn als den Oberaufseher zu tödten, und auf bejahende Beantwortung seiner Frage: ob er so wolle? — sofort ein Holzstück ergriffen und damit auf Thön zugeschlagen habe, daß der Schlag auf dessen Kopf gefallen wäre, wenn nicht Andere durch Zugreifen dem Schlage eine andere Richtung gegeben hätten. — Inq. gesteht die Absicht der

Digitized by Google

Tödtung ein, und von einem Subjecte seines Lebenswandels, seiner vielfach ausgesprochenen Sinnesart, und seiner fest verkündigten Entschlüsse, läßt sich an der Wahrheit dieses Geständnisses nicht zweifeln. Auch war das Werkzeug, ein Holzstück solcher Größe, wohl geeignet, damit durch einen Schlag auf den Kopf den Zweck zu erreichen.

Ing. ist damals nüchtern gewesen. Ob die scheinbare Aufforderung des Thön, lieber ihn zu tödten, dem Ing. zur Entschuldigung gereichen könne, darf nicht in Frage kommen, weil ihm, daß sie nicht ernstlich gemeint sei, um so gewisser sein mußte, als eben darum, weil Thön die Drohung der Tödtung nur für Scherz gehalten, Ing. auf ihn zuschlug, um wenigstens die Ernstlichkeit seiner Absicht dem Thön zu beweisen. Es ist also, da Ing. Alles gethan, was zur Vollendung der Tödtung erforderlich war, und der Zweck nur wider seinen Willen verfehlt ward, der nächste Versuch außer Zweifel gesetzt.

Der vorher gefaßte Entschluß zu einem Morde, bei welchem Ing. beharrlich verblieben, könnte erscheinen lassen, als ob dieser Versuch der eines Mordes gewesen. Allein da Ing. vorher nur den Oberaufseher, und nicht den Thön zum Gegenstande seiner Absicht genommen, und zu dem Angriffe auf Letzteren nur und erst durch dessen Aeußerungen veranlaßt worden, also in der Jähheit, dem Thön die Ernstlichkeit seiner Absicht zu beweisen, das Holzstück ergriffen und auf ihn zugeschlagen hat, so ist das Attentat nur für einen Versuch des Todtschlags anzuerkennen, welcher mit einer, der dem vollendeten Verbrechen angedrohten, zunächst kommenden Strafe zu beahnden wäre.

II. Die Drohung, dem Oberaufseher zu ermorden, Falls Ing. nicht seinen Wunsch, der Versendung nach Siberien, erfüllt sehe, ist durch sein Geständniß und durch die anerkannten Briefe constatirt, — auch läßt sich, nach seinen Aeußerungen vor Gericht und seiner Beharrlichkeit in den verbrecherischen Entschlüssen, nicht anders voraussetzen, als daß er, um seinen Zweck zu erreichen, entweder den gedrohten Mord oder ein anderes solches Verbrechen ausführen würde, sobald er dazu Gelegenheit erhält. Möchten nun zwar solche Drohungen, so lange kein Anfang zur Ausführung des Gedrohten gemacht worden, an und für sich einer criminellen Rüge nicht unterliegen, so wird doch durch solche Drohungen, wo die Verwirklichung mit höchster Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht, nach Inhalt des Art. 128 der P. G. O., eine

Digitized by Google

Detention vollkommen gerechtfertigt, wodurch die Ausführung des gedrohten Verbrechens möglichst verhindert wird.

Zu solcher Sicherung würde die vom Landgerichte vorgeschlagene Versendung «nur zum Aufenthalte» in Siberien, etwa wegen Individualität des Subjects mit fernerer policeilicher Aufsicht verbunden, genügend sein, weil aber auch zugleich der Conat des Todtschlags zu bestrafen ist, so kann die Gewährung eines bloß willkührlichen Aufenthalts nicht statthaben.

Die Strafe des Todtschlags wäre die des Köpfens durchs Schwert, welcher, seitdem die Todesstrafe in dem Actus vom 30. Nov. 1754 aufgehoben worden, Züchtigung mit zehn bis dreißig Paar Ruthen (öffentlich ertheilt) und Versendung zur Ansiedelung in den Colonien Siberiens substituirt wird. Der nächste Conat ist bei uns entweder mit gleicher Körperstrafe oder mit Zuchthaus bis zu einigen Jahren bestraft; zuweilen sind auch beide Strafarten mit einander verbunden worden. Inq. Thurau, als bisher ein Apothekergehülfe exemten Standes, kann für jetzt noch nicht körperlich bestraft werden, und müßte daher für diesen Conat der Zuchthausstrafe auf gewisse Zeit untergehen, wenn nicht die Rücksicht der Sicherung vor fernerer Unbill, welche nach Entlassung aus dem Zuchthause zu befürchten steht, seine Entfernung nach Siberien bedingte.

Bei Zumessen dieser Strafe geräth der Richter in scheinbare Opposition, einmal vielleicht mit dem Zwecke der Strafe, insofern Inq. durch seine Drohung und eben so gewiß auch durch den Conat nur bezweckt hat, seiner Lebenslage in der Besserungsanstalt entnommen zu werden, um in Siberien, — das er kennen gelernt, sogar gezwungen verlassen müssen, und für ihn kein Uebel mehr ist, — einer freieren Lebensweise nachhängen zu können, daher denn die Verweisung an diesen Ort seines Wunsches und seiner Bitten für ihn kein Uebel sein möchte, dann aber auch vielleicht mit der Zurechnungsfähigkeit des Inq., indem er eben nur wegen dieses Zweckes der Entfernung aus dem Lande, — wo er als Verurtheilter gekannt, und, wie er wenigstens meint, von den Seinigen verkannt wird, — die Drohung ausgestoßen und den Conat verübt, also die Tödtung nicht um der Tödtung willen, sondern nur als Mittel zur Erreichung eines andern Zweckes gewollt hat.

Allein abgesehen davon, daß dem Richter nur die Anwendung des positiven Strafgesetzes übrig ist, (hier die durch Indivi-

Digitized by Google

dualität des Verbrechers und Staatseinrichtungen bedingte Deportation) die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer gewissen Strafart hinsichtlich eines bestimmten Individuums aber außer seiner Sphäre liegt [wie denn auch der aus der Strafanstalt Entlassene, wenn er, zum Zwecke abermaliger Versorgung in ihr, rückfällig ward, nichts desto weniger vom Richter zur Rückkehr, als Strafe, verurtheilt wird], daß ferner, wo die böse Absicht eines gewissen Verbrechens vorhanden war, sei es auch als Mittel zu einem andern Zwecke, der Wille des Thäters doch auch unmittelbar auf dieses Verbrechen gerichtet war, [wie auch dem Raubmörder der Mord anzurechnen ist, obwohl er, wenn anders möglich, den Raub ohne Mord vollführen gemocht]; so müssen alle übrigen Rücksichten in diesem Falle zurückstehen, wo es vor Allem darauf ankommt, einen durch eigene Schuld gesunkenen, höchst leidenschaftlichen und dadurch gemeingefährlichen Menschen für Verübung eines nach seinem Willen, und soweit an ihm lag, ausgeführten Capitalverbrechens unschädlich zu machen.

Diese Strafe kann nun keine andere sein, als die Versendung zur Ansiedelung in den Colonien Siberiens, verbunden mit fortgesetzter policeilicher Beaufsichtigung. Eine nothwendige Folge davon ist auch, daß Inquisiten die academische Würde eines Apothekergehülfen genommen werde, weil er die Berechtigung des exemten Standes durch seine Führung eingebüßt hat.

Es erkennt demnach das Hofgericht für Recht: daß Inq. Carl Alexander Eduard Thurau für verübten nächsten Versuch des Todtschlags und wegen gedrohten Mordes, zur Strafe und resp. zur Sicherung, nächst Entsetzung von seiner Würde eines Apothekergehülfen, nach Siberien zur Ansiedelung in den Colonieen zu versenden, auch an dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte unter policeilicher Beaufsichtigung zu behalten sei. V. R. W.

Riga, 24. März 1841 ꝛc.

Bei Publication dieses Urtheils benahm sich Thurau mit gewohnter Entschlossenheit, und erklärte sich mit der Entscheidung vollkommen zufrieden. Im Vorzimmer des Gerichts hatte er beim Abführen geäußert: nun könne er wohl noch Gouverneur in Siberien werden — ins Gefängniß zurückgekehrt aber dennoch gemeint,

Digitized by Google

es sei ihm durch Anordnung policeilicher Beaufsichtigung zu viel geschehen.

Tages vor seiner Absendung verlangte er, vom lutherischen Prediger das Abendmahl zu empfangen. Weil er jedoch früher einmal in einer Krankheit, in Ermangelung eines solchen Geistlichen, es von einem russisch-griechischer Confession genommen hatte, wurde er jetzt von dem lutherischen Prediger (unziemlich genug) an einen solchen verwiesen. Diesen anzunehmen verweigerte er aber entschieden, gerieth, «weil nun auch seine Kirche ihn ausgestoßen», ins Toben, und äußerte, er werde nun wohl Räuberhauptmann werden müssen, und sich wahrlich nicht lebendig fangen lassen. — Auch rühmte er sich, in Siberien zwei angetraute Frauen zu haben.

Am 17. April trat er die weite, öde Reise dahin an.

VII. Grossherzogthum Baden.

Gerichtsärztliches Obergutachten.

Ob Unglücksfall, oder Tödtung durch fremde Hand?

Mitgetheilt vom Verfasser, dem Medicinalrath Dr. Sander zu Rastadt*).

Die vom Physikat ... am 31. Oct. 1839 in ... vorgenommene äußere und innere Besichtigung der Leiche der 40 Jahre alten Christian ... schen Ehefrau hat, in Kürze aufgefaßt, folgende

*) Medicinalreferent des dasigen Hofgerichts. Vergl. Bd. 12 dieser Annalen, S. 299. Aus dem dort erwähnten, dem Herausgeber freundlich mitgetheilten Werke des Verfassers: «Obergutachten» ꝛc., sollen nächstens in der «Bücherschau» der Annalen practische Sätze mitgetheilt werden. d. H.

Digitized by Google

Ergebnisse geliefert: der Kopf ist mit langen schwarzen Haaren besetzt, welche nach hinten in einen Zopf geflochten sind; das Antlitz ist mager und eingefallen; aus dem rechten Ohr ergießt sich bei der Wendung des Kopfes nach dieser Seite, schwarzes dickes Blut, in der linken Ohrmuschel sind vertrocknete Blutkrusten ersichtlich; die Brust ist eng gebaut, die weiblichen Brüste sind welk und klein, der ganze Körper abgemagert; nach hinweggeschnittenen Kopfhaaren erkennt man auf dem Hinterhaupt eine 1" lange querlaufende, bis auf die Schädelhaut eindringende Wunde; an der von Haaren gänzlich blos gemachten Kopfhaut ist sonst keine Verletzung und Blutunterlaufung; unter der eingeschnittenen und von der Beinhaut lappenförmig losgetrennten Kopfschwarte zeigt sich jedoch das linke Schläfenbein so durchgebrochen, daß eine 1" 2‴ lange Spalte von vorn nach hinten längs der Naht hinläuft, welche das Schläfenbein mit dem Scheitel- und Hinterhauptbein verbindet; dieser Knochenbruch ist durchdringend, da man mit der Sonde auf die feste Hirnhaut gelangen kann; hinter dieser Knochentrennung zieht sich, 1" weiter nach rückwärts auf das Hinterhauptbein, eine 1" lange nicht durchdringende Knochenspalte; der durchsägte Schädel ist sehr dünn und spröde; aus der zerbrochenen linkseitigen Schläfenbeinstelle fällt ein 1" langes Knochenstück heraus, wovon die eine Seite den durchsägten Theil, die andere die Schuppennaht des Schlafbeins bezeichnet; die Blutgefäße der unverletzten Hirnhäute sind sehr angefüllt; im Gehirn sind viele Blutgefäße geborsten, die Hirnhöhlen enthalten ergossenes Blut; der Felsentheil des linken Schlafbeins und der ganze untere Theil dieses Schädelknochens sind bis an den gleichseitigen kleinen Flügel und an den Sattel des Keilbeins so zerbrochen, daß diese Knochen bei leichter Berührung theils in Stücke zerfallen, theils stückweise von einander getrennt werden können.

An den Halswirbeln ist keine Verrenkung oder Bruch zu bemerken; die Lungen sind beiderseits mit dem Brustfell verwachsen und enthalten nach oben viele Tuberkeln; der Herzbeutel ist mit dem Herzen fest vereinigt; der Magen ist leer, die dünnen Gedärme enthalten galligen Speisenbrei, die Bärmutter ist unbeschwängert.

Der vorliegende Gerichtsfall ist deßhalb in eigenthümlicher Weise so schwierig und wichtig, weil der in Untersuchung gezogene und verhaftete Ehemann der Verstorbenen, dringenden Indizien entgegen, hartnäckig behauptet, an dem erfolgten Tod sei-

Digitized by Google

ner Ehefrau unschuldig zu sein, indem dieselbe während des Wasserholens die Stiege hinabgestürzt, und an den Folgen dieses Falls alsbald gestorben sei.

Die eingeleitete Untersuchung hat nämlich herausgestellt, daß am 30. Oct. Nachmittags nach halb drei Uhr, die im zweiten Stock des fraglichen Hauses wohnenden Leute einen Fall auf dem Vorplatz der vom dritten Stock herunterführenden Stiege hörten, und, als sie sogleich aus dem nahen Wohnzimmer herausſprangen, diese Frau leblos am Boden liegen sahen, mit welcher ihr Ehemann jetzt laut jammernd beschäftigt war. Die in den obern Stock hinaufgetragene und auf das Bett gelegte Frau, hat nun nach übereinstimmender Aussage aller Zeugen, unten im Vorplatz und in ihrer Wohnung kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben; in beiden Ohren bemerkten die Anwesenden vertrocknetes Blut; nur ein Zeuge will an der Hand der Frau den Puls noch gefühlt haben.

In Berücksichtigung dieser und anderer Umstände hält das Physikat, — indem es sich für die absolute Lethalität der Verletzungen ausspricht, — für wahrscheinlich, daß die Tödtung der Frau schon vor dem Sturz von der Stiege auf irgend eine Art stattgefunden habe.

Ich selbst theile diese Ansicht, ich gehe nur noch weiter, indem ich auf das Bestimmteste behaupte, daß die erlittenen Schädelverletzungen nicht durch einen Fall der Lebenden von der Stiege herab, sondern durch einen von fremder Hand zugefügten Schlag bewirkt worden sein können.

Die vielfachen Inzichten, welche gegen den Ehemannn in dieser Beziehung vorliegen, daß Mißhandlungen und lebensgefährliche Drohungen von demselben gegen seine Frau seit längerer Zeit schon bekannt waren, daß an jenem Tage Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr die im zweiten Stockwerk wohnenden Hausleute ein Lärmen und Toben im dritten Stock, und sodann ein Rumpeln und Fallen gehört hatten, daß der dem Trunk ergebene Ehemann damals von Wein erhitzt war, daß ein Zeuge etwa eine Viertelstunde vorher, als die Frau unten an der Stiege aufgefunden ward, den Angeschuldigten in seiner Stube, während etwa 10 Minuten besucht hatte, und denselben sehr verlegen und bestürzt, die Frau aber bewegungslos, mit dem Gesicht in das Kopfkissen gedrückt auf dem Bette liegen sah, welcher (auch sonst unzweifelhaft nachgewiesene) Besuch aber vom Angeschuldigten weggeläugnet

Digitized by Google

wird, daß an den Füßen der bekleideten Leiche die Schuhe fehlten, die unter der Bettstätte lagen, daß ein Kopfkissen mitten vor dem Bette auf dem Boden lag, daß der Stubenboden an mehren Stellen aufgewaschen schien und späterhin Blutspuren an andern Stellen entdeckt wurden, daß die Bewohner des zweiten Stockwerks kein Geschrei auf der Stiege, kein aufstoßendes mehrmaliges Fallen auf der hölzernen Stiege, sondern mehr nur ein leises Schleifen von Staffel zu Staffel gehört hatten, daß dieselben, nach dem unten im hölzernen Vorplatz vernommenen Fall, das Herunterspringen des Ehemanns von der Stiege nicht gehört und nicht gesehen haben, — diese und noch andere Inzichten überlasse ich in der Abwägung und gegenseitiger Vergleichung dem Vortrag des rechtskundigen Raths, ich beschränke mich auf meine ärztlichen Fachkenntnisse, um die durch Schlag von dritter Hand verübte gewaltsame Tödtung dem Gerichtshof sicher zu erweisen.

Zuvörderst muß ich jedoch auf eine Lücke in den Acten aufmerksam machen, deren Ausfüllung mir unerläßlich erscheint. In der Beschreibung der Stiege heißt es: «die Stiege, welche vom dritten Stock in den zweiten hinunterführt, ist eine gewöhnliche hölzerne, und von der Beschaffenheit, daß man darauf gut auf- und absteigen kann; sie zählt 14 Treppen und ist 3′ breit, sie ist auf der linken Seite mit Hauswand, und rechts mit einer Bretterwand eingefaßt. Die Oeffnung, welche die Stiege im dritten Stockwerke hat, — 3′ breit und 6′ lang — ist oben mit einer 3½′ hohen Brustwehr von eichenen Rahmenschenkeln eingefaßt, jedoch so, daß der Zwischenraum zwischen dem Boden und dem Rahmenschenkel frei ist, so daß das Fallen zwischen denselben leicht auf die Stiege hinunter möglich ist.» Da nun dem Untersuchungsrichter gleich anfänglich bekannt war, daß die Frau durch einen Fall von dieser Stiege herab, angeblich das Leben eingebüßt habe, so hätte er doch nothwendig die gerade Höhe dieser Stiege, und weil der angebliche Fall der Frau, die einzelnen Staffeln herab, vom Ehemann selbst als wahrscheinlich oder als geschehen vorgeschützt ward, auch die schiefe Länge der Stiege in die Acten einzeichnen sollen. Denn aus den angegebenen 14 Treppen, über welche man «gut auf- und absteigen könne», und aus dem mit eigener Hand des Beamten gefertigten Riß der Wohnung, kann ich die betreffende Höhe und Länge in keiner Weise entnehmen.

Sodann hätte das Physikat in dem während des Verlaufs der Untersuchung erstatteten Gutachten die Beschaffenheit der Schä-

Digitized by Google

delverletzung viel bestimmter herausheben und seine Ansicht nicht mit zweifelhaften, sondern mit klaren Worten aussprechen sollen: daß man nach ärztlichen Kenntnissen annehmen dürfe oder müsse, daß nicht ein Fall von einer so niedern Stiege herab, sondern nur ein gewaltsamer Schlag auf den Kopf solche tiefdringende Schädelzerschmetterungen hervorbringen könne*).

Laut gerichtlicher Besichtigung ist die Christian ... sche Ehefrau sehr abgemagert gewesen; mit engem Brustbau behaftet, trug sie in den vielfachen Verwachsungen innerhalb der Brusthöhle und in den bereits ausgebildeten Lungentuberkeln die sichtbare Anlage zur Lungenschwindsucht, — jedoch war diese Krankheit nicht vollkommen entwickelt gewesen, da die Frau an jenem Tage Vormittags außerm Hause verschiedene Einkäufe, und daheim die häuslichen Verrichtungen in der Küche zum Mittagessen besorgt und dieses zu sich genommen hatte, welches, nach dem leer befundenen Magen u. dem galligen Speisenbrei in den obern Gedärmen zu schließen, mehre Stunden vor dem erfolgten Tod genossen war. Obgleich schwächlich, kränklich und kinderlos gewesen, worin zusammen vielleicht eines Theils der Grund zu den Zwistigkeiten liegen mag, wird diese Frau doch nicht lebensüberdrüßig geschildert, und es darf daher dem Gedanken, durch einen absichtlichen Sturz von der Stiege herab, und zwar über die Brustwehr derselben, sich selbst zu tödten, auch von dieser Seite weithin nicht Raum gegeben werden. Ebenso darf ein zufälliger Fall aus dem freien Zwischenraum zwischen dem Boden und dem Geländer der Stiege auf den untern Vorplatz deßhalb nicht angenommen werden, weil ein solcher Fall an sich unerklärlich wäre und weil die Kleider der unten auf dem Vorplatz liegenden Frau in Ordnung sich befanden, nicht zerstreut

*) Wenn nun aber auch das Physikat den Fall über die Stiege herab nur als unwahrscheinliche Todesursache aufstellte, und sich über eine andere bestimmte Todesursache sicher nicht aussprach, so hätte doch wohl dieser Ausspruch der ärztlichen Behörde vom Untersuchungsrichter dem muthmaßlichen Thäter in den nachfolgenden Verhören mit mehr oder weniger Bestimmtheit entgegen gehalten werden sollen, was leider in keiner Weise geschehen ist. Zugestanden nun, daß auch hierauf, und selbst wenn der untersuchende Beamte die Unmöglichkeit des Todes durch Fall dem Angeschuldigten entgegengehalten hätte, kein Geständniß der That erfolgt wäre, so hätten denn doch diese Vorhalte den Angeschuldigten sicherlich in die Enge getrieben und jedenfalls die Blößen seiner angenommenen Vertheidigung noch mehr herausgestellt. Doch ist dieß ein Bedenken, dessen Erwägung lediglich dem Gerichtshof zu überlassen ist.

Digitized by Google

und gegen den Kopf nicht hinaufgeschoben waren. Wenn wir also der Aussage des Ehemanns Glauben beimessen wollten, so müßten wir annehmen, daß diese Frau bei Gelegenheit des Wasserholens — wozu sie übrigens ungeachtet der damals kothigen Straße keine Schuhe an den Füßen, und in den Händen kein Gefäß oder Kübel trug — auf der Stiege ausgeglitscht und so hinuntergefallen sei. Alle sonstigen Unwahrscheinlichkeiten jetzt außer Acht gelassen, so ist es aber nach ärztlichem Ermessen, nach ärztlicher Erfahrung unmöglich, daß ein Fall von einer so unbedeutend hohen (?) und nur allmählig schief hinabziehenden Stiege auf einen hölzernen Vorplatz hin, einen erwachsenen Menschen den Schädel so zerbrechen sollte, daß das Schläfenbein in zwei 1″ lange Spalten eingerissen, daß das harte, dicke, tief unten und nach innen liegende Felsenbein zersprengt, und daß das den vordern Schädelgrund schließende Keilbein bis zu seinem mittlern Körper zertrümmert ist, nnd die einzelnen Stücke dieser Knochen bei leichter Berührung aus einander fallen. Diese verbreiteten und tief eingedrungenen Knochenbrüche setzen daher die Einwirkung einer kräftigeren Gewalt voraus, als diese durch den einfachen Fall des eigenen Körpers von so niederer Höhe bewirkt werden kann.

Was noch fernerhin diese Schädelverletzungen, als durch keinen Fall von der Stiege herab hervorgebracht, erweiset, ist der Umstand, daß diese natürlicher Weise von außen nach innen fortgesetzten Schädeleinrisse von dem seitlich in der Umgegend des äußern Ohrs liegenden Schläfenbein entsprungen sind. Ein von einer Stiege zufällig herabfallender Mensch wird aber meistentheils in der Richtung mit dem Kopf nach oben und mit den Füßen nach unten hinabgleiten, wobei begreiflich nicht die Knochen des Schädels, sondern nur die Knochen der untern Gliedmaßen zerbrechen können. Stürzt aber der Mensch in umgekehrter Richtung des Körpers herab, so wird er, an dem Gegenhalt angekommen, entweder die Stirne oder das Hinterhaupt, nicht aber die seitlich liegende Schläfengegend aufschlagen. Sollte nun der Fall so hoch herab, und so heftig gewesen sein, daß der verursachte Aufstoß den Schädel zerbrechen könnte, so müßte entweder das Stirn- und vordere Scheitelbein oder das Hinterhauptbein eingesprengt sein. Da aber im vorliegenden Fall das seitlich am Kopf liegende Schläfenbein zerbrochen war, und von dieser seitlichen Stelle aus die tiefern Schädelbrüche entstanden sind, so müßte diese Frau von Staffel zu Staffel auf einer Schulter hinabgeglitten sein und un-

Digitized by Google

ten die Schläfengegend aufgestoßen haben, welche Art des fortgesetzten Fallens nicht wohl möglich ist, und andern Theils jedenfalls die Gewalt des Aufstoßes so geschwächt haben würde, daß ein Zerbrechen des Schläfenbeins, und zumal des Keil- und harten Felsenbeins, nie mehr erfolgen konnte.

Weil also das Entstandensein dieser tödtlichen Schädelverletzungen durch einen Fall des Körpers von dieser Stiege herab nicht erklärt werden kann — welche ärztliche Behauptung ir so fern unterstützt und bewahrheitet wird, indem die unmittelbar nach dem gehörten Fall herbeigesprungenen Zeugen die mit vertrocknetem Blut in den Ohren beschmutzte Frau schon leblos auffanden, was zwar vom Angeschuldigten hartnäckig geläugnet wird — so muß diese Frau bereits oben in ihrer Wohnung am Kopf versetzt und hierdurch getödtet worden sein. Es hat sich in dieser Beziehung im Besitz des Ehemanns ein 1 Pfund 15 Loth schwerer, an einem ¾' langen Stiel von Buchenholz befestigter Hammer vorgefunden, mit welchem hierzu sehr geeigneten, eisernen Schlagwerkzeug füglicher Weise die Schädelverletzung beigebracht worden sein kann. Ein kraftvoller Schlag mit diesem in Schwung gesetzten Werkzeug, welcher auf die linke Kopfseite der Frau auftraf, sei diese stehend oder sitzend in der Stube, oder liegend auf dem Bette gewesen, zerschmetterte jetzt nach außen das linke Schläfenbein, nach innen dessen Felsentheil, und in fortgesetzter Knochenerschütterung das nach vornen im Schädelgrund liegende Keilbein, und diese Knochenbrüche entstanden desto leichter und sicherer, da der Schädelbau dieses abgemagerten Weibes als sehr dünne und spröde geschildert wird. Solchen verbreiteten Schädelzertrümmerungen nach außen, innen und unten im Schädelgrund, solcher heftigen Erschütterung, Zerrung und Quetschung der edelsten tiefen Hirntheile mußte plötzlich Bewußtlosigkeit und in ganz kurzer Zeitfrist — binnen wenigen Minuten, vielleicht augenblicklich — der Tod nachfolgen, daher es sich auch erklären läßt, daß in der weichen Kopfschwarte keine Unterlaufung von Blut sich bilden konnte, welches jedoch, in den Schädelgrund ausgetreten, durch das zersprengte dicke Felsenbein in das äußere Ohr gelangte, wobei durch dieselbe Erschütterung höchstwahrscheinlich auch die rechtseitigen inneren Gehirngänge und das Trommelfell zerrissen waren, weil auch in der rechten Ohrmuschel sich gestocktes Blut gezeigt hatte.

Da nun einmal diese Frau, mit welcher zwischen 1 und 3 Uhr Nachmittags Niemand, außer ihrem Ehemann und außer ei-

nem völlig verdachtlosen Zeugen, zusammengekommen, im obern Stockwerk des Hauses gewaltsam getödtet war, so mußte die Leiche so bald als möglich aus der Wohnung entfernt werden, weil jeder Verzug die Gefahr der Entdeckung im starkbewohnten Hause noch mehr steigerte. Ich halte daher die von einem Hausgenossen ausgesprochene Vermuthung sehr begründet, daß der Ehemann seine getödtete Frau die Stiege hinabtrug, um die Leiche durch das im zweiten Stockwerk befindliche Scheunendach hinabzustürzen, daß aber auf diesem ängstlichen Gange die Todte auf dem untern Vorplatz der Stiege seinen Händen entfiel, — wäre dieses Unternehmen gelungen, dann hätte dieser höhere, mit dem Kopf voraus leicht hin zu bewirkende Sturz mit mehr Wahrscheinlichkeit den «Unglücksfall» erweisen, und so die Enthüllung des begangenen Verbrechens unmöglich machen können.

Unter den vorliegenden Verhältnissen habe ich, gestützt auf ärztliche Kenntnisse, aus dieser Untersuchungssache die sichere Annahme eines verübten Verbrechens hervorgezogen und füge nur noch die Bestimmung bei, daß diese Knochenzertrümmerung im Schädelgrund als eine unbedingt und nothwendig tödtliche Verletzung betrachtet werden muß. Rastatt, 4. März 1840.

Nachdem die zur mehrfachen Vervollständigung an das Amt zurückgesendeten Acten mir wiederum vorgelegt waren, beantwortete ich drei in Beziehung auf das bereits abgegebene Obergutachten mir gestellte Fragen in nachfolgender Weise.

1) Nach Beschaffenheit des Schädelgewölbes erachte ich es nicht nur für unwahrscheinlich, sondern für rein unmöglich, daß ein erwachsener Mensch durch das Hinabfallen über eine in senkrechter Höhe 8′ 8″ messende, und in einer schiefen Länge von 10′ 5″ herabziehende hölzerne Stiege den Schädel seitlich sich derartig einbrechen sollte, wie die bei diesem Weibe aufgefundene innere Schädelzertrümmerung sich herausstellt.

2) Gesetzt aber, sie hätte lebend diesen Fall gethan und hierdurch die bezeichneten Schädelverletzungen erlitten, so konnte unmittelbar nach demselben der Zustand der Verletzten nicht so beschaffen sein, wie denselben die Zeugen beschreiben. Da nämlich die im Augenblick des Falls herbeigeeilten Zeugen aussagen, die auf dem Vorplatz liegende Frau habe nicht mehr geathmet,

Digitized by Google

habe sich nicht im Mindesten gerührt, der Körper sei leblos, erstarrt, wie lahm gewesen, die offenen Augen seien starr, stier, bewegungslos gewesen; kein Aederchen habe mehr am Körper gezuckt; auf einer Gesichtsseite sei ein etwas vertrockneter Blutstriemen gewesen, nachdem die Haube entfernt worden, sei im rechten Ohr schwarzes vertrocknetes Blut gewesen, und nach Hinwegnahme desselben sei keines mehr nachgeflossen, so sind dieß natürlicher Weise die sicheren Anzeichen, daß schon vor dem Fall der Tod erfolgt war, woher denn auch die Aussage eines einzigen Zeugen: er meine, den Puls noch gefühlt zu haben, obenhin als Täuschung eines Laien erklärt werden muß.

Obgleich nun eine solche mehrfache Einsprengung des Schädelgrundes an sich tödtlich und daher durch Zernichtung der zum Leben nothwendigen Hirnverrichtungen den unvermeidlichen Tod plötzlich zu bewirken im Stande ist, so wird doch weitaus in den meisten Fällen das Leben noch einige Zeit andauern, wenigstens nicht so urplötzlich verlöschen, daß der Zustand des Verletzten demjenigen gleichet, wie denselben die Zeugen hier beschreiben. Vielmehr läßt sich aus diesem Zustand der Leiche, und insbesondere aus dem vertrockneten Blut in den Ohren und im Antlitz auf einen geraumen Zeitraum schließen, welcher von dem Augenblick der Verletzung und des Todes an bis zur Auffindung der Leiche verflossen sei, ohne jedoch diesen Zeitzwischenraum nach Minuten oder Viertelstunden bestimmen zu können, was, bei der ohnehin unvollständigen Angabe der Zeugen, außer dem Erkenntnißkreis des aus Acten vortragenden Arztes ist.

3) Wenn es sich darum handelt, die Art des Entstandenseins der fraglichen Kopfverletzungen zu bestimmen, so verdient vorerst die querlaufende Wunde der Hautdecke am Hinterhaupt keine Berücksichtigung und Erklärung, weil sie eines Theils an sich gefahrlos war, und weil andern Theils als erwiesen angenommen werden muß, daß die Frau lebend in keiner Weise die Stiege herabgefallen ist. Was aber die tödtliche Schädelzerschmetterung betrifft, so kann diese nicht durch das Aufstoßen des Kopfs auf das rund hervorstehende Kopfende der Bettlade, nicht durch das Anstoßen des Kopfs an den Ofen, nicht durch einen Schlag mit dem tannenen Kästchen oder mit dem «Fruchtmäßle» — welche Gegenstände laut vervollständigter Untersuchung mit Blutspuren versehen waren — beigebracht worden sein, sondern diese, tief nach innen und unten eingedrungene Schädelzer-

Digitized by Google

trümmerungen setzt die gewaltsame Einwirkung eines aufgeschlagenen harten und stumpfen Körpers voraus, welcher, unter den hier bestehenden Verhältnissen, entweder der zerbrochene, jetzt erst aufgefundene und mit Blutspuren bezeichnete Sauerwasserkrug, oder auch füglicher Weise der 1 Pfund 15 Loth schwere Hammer gewesen sein mag, von welchem letzteren der Angeschuldigte früherhin gesagt haben soll: «sieht Er, Vetter, mit diesem Hammer könnte man auch Einen recht hinhauen.»

Rastatt, 11. Juli 1840.

Da Großherzogl. Sanitätscommission meine bestimmt ausgesprochene Ansicht in ihrem Obergutachten dahin beschränkte:

«es sei zwar die entfernte Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß die genannte Ehefrau durch einen Fall von der Stiege in ihrer Wohnung, die an ihr vorgefundene tödtliche Schädelverletzung erlitten haben könne, es sei jedoch, nach den obgewalteten Verhältnissen und Umständen, mit einer an volle Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Tödtung dieser Frau schon vor dem angeblichen Sturz von der Stiege herab stattgefunden, und allem Anschein nach entweder mit dem fraglichen Hammer oder mit dem Sauerwasserkrug bewirkt worden, worauf die Getödtete entweder die Stiege herabgestürzt, oder auf irgend eine andere Art über diese herabgebracht worden sei,

so wurde vom Großherzogl. Hofgericht der Angeschuldigte für klagfrei erklärt, jedoch wegen des auf ihm lastenden schweren Verdachts dieses Verbrechens, und der hierwegen von seiner Entlassung zu besorgenden Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit, zu einer zehnjährigen Detention in dem Arbeitshause verurtheilt. Allein auf erhobenen Recurs erachtete in der Hauptsache der oberste Gerichtshof die Bedenken Großherzogl. Sanitätscommission für strenger maßgebend, wornach unter dem 20. Februar 1841 zwar die Klagfreierklärung bestätigt, jedoch die Detention aufgehoben ward.

Dankbar würden die „Annalen" die Mittheilung der in dieser wichtigen Untersuchungssache ergangenen juristischen Relationen und Vertheidigungsvorträge, Behufs einer practischen Zusammenstellung, entgegennehmen, und bittet der Herausgeber angelegentlich, diesen Wunsch im Interesse von Wissenschaft und Praxis erfüllen zu wollen.

Digitized by Google

VIII.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Beitrag zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife*).

Vom Herausgeber.

Am 16. Juni brach Abens nach 8 Uhr, bei großem Winde, in der Scheuer des Bauers und Anspanners Melchior Quellmalz**) z. G. Feuer aus, zerstörte nicht nur dieses, sondern auch das benachbarte Gut, und nur die größtmögliche Anstrengung schleuniger Hilfe konnte sein Weiterumsichgreifen verhindern.

Die über seine Veranlassung sofort aufgenommene gerichtliche Untersuchung steigerte in ihrem Resultat nur die andersher erregte Vermuthung, daß hier eine vorsätzliche Brandstiftung stattgefunden.

Es war nämlich von 2 Bauern aus G. zu Protokoll gegeben worden, sie hätten von der Höhe des Fußwegs, der von Z. nach G. führt, und von wo die Hintergebäude und Scheuer des Melchior Quellmalz'schen Gutes wahrgenommen werden können, auf den Heimweg begriffen, deutlich den Aufgang des Feuers am Aeußern der Scheuer gesehen. Kurze Zeit darauf, den 30. Juni desselben Jahres, erhob sich auch gegen Hans Beitzsch,

*) Veranlaßt durch die Band 19, S. 350 f. ersichtliche psychologisch wichtige Mittheilung des Kreisphysicus Dr. Brefeld zu Hamm. Vergl. auch den Band 15, S. 286 a. E. befindlichen Beitrag des Ministerialsecretairs Schwarz zu Dresden.

**) Dieser und die andern Namen sind pseudonym.

Digitized by Google

den Kühjungen des Melchior Quellmalz zu G., entfernter Verdacht.

Derselbe ward noch am Abend desselben Tages in Haft gebracht, und mit ihm und zwar auf seine Anzeige, Gottfried Dietz, Kühjunge bei dem Bauer und Anspanner Michael Heilmann, auch zu G.

Hans Beitzsch wieß, als er am darauf folgenden Tag verhört wurde, die ihm gemachte Beschuldigung als ungegründet von sich und antwortete auf die Frage: «worauf hin er denn den Gottfried Dietz verdächtig gemacht habe» — weil er ihn, so wie das Feuer ausgebrochen, hinter der brennenden Scheuer hinweg dem Heilmann'schen Gute zu, laufen gesehen, auch den Tag zuvor und schon sonst hinter dieser Scheuer getroffen habe.

In dem hierauf mit Dietz angestellten Verhör läugnete aber derselbe diese gegen ihn angeführten Thatsachen, so wie überhaupt der Urfächer dieses Brandes gewesen zu sein. — Er führte hierbei an, daß ein Junge von 16 Jahren der Thäter gewesen sei — ein Viehhändler, den er nicht kenne, habe dieß seiner Dienstfrau, als er gerade die Hausflur ausgekehrt, den Morgen nach dem Brande heimlich erzählt — doch habe er Alles verstanden. — Dieser 16jährige Junge sei, wie der Viehhändler gesagt, von dem Landdragoner, der zu G. liege, in K.'s Kuhstall gesehen worden, von wo aus er in das Kornfeld gelaufen und hier vor den Augen des ihm gefolgten Dragoners ungeheuer viel Geld gezählt, und als ihm hierbei ein unbekanntes Stück in die Hände gekommen, sehr geflucht habe*). — Da er, Gottfried Dietz, setzte er unter vielen Thränen hinzu, da er nun kein Feuerzeug habe, nicht 16 Jahre alt sei, auch gar nicht fluche, so könne er doch auch das G.er Feuer nicht angelegt haben.

Doch schon am Abend des darauf folgenden Tages d. 1. Juli verlangte er, vor dem Richter gebracht zu werden, und gestand nun freiwillig und unumwunden, daß er den am Abend des 16. Juni zu G. stattgefundenen Brand durch vorsätzliches Feueranlegen verursacht habe.

Seine hiermit verbundenen Angaben veranlaßten, daß noch

*) Sowohl nach dem Ergebniß der hierauf erfolgten Vernehmungen, als auch nach den spätern eigenen Aussagen des Inquisiten erschien diese, an sich schon auf lächerliche Weise in Unwahrscheinlichkeit ausgeprägte Erzählung gänzlich erlogen.

Digitized by Google

zwei andere Kühjungen aus diesem Dorfe, als seine vorgeblichen Theilnehmer zur Haft gebracht wurden, welche jedoch — nach dem eigenen, bald darauf von sich gegebenen Geständniß des Inquisiten ohne zu wissen warum — von ihm fälschlich angeschuldigt worden waren, und im Laufe der Untersuchung mit dem früher verhafteten Hans Beitzsch in Freiheit gesetzt wurden. Sonach blieb denn Gottfried Dietz der alleinige Inquisit.

Er ist der Sohn des unbemittelten Zimmergesellen Gottfried Dietz, der damals als sogenannter Häuschenmann zu Hinter-U. lebte. Das Jahr und den Ort seiner Geburt vermochte er selbst eben so wenig anzugeben, als er Auskunft ertheilen konnte, ob seine Großeltern noch lebten, ob er noch rückständigen Lohn bei seinem Dienstherrn zu fordern habe ꝛc. Durch ein Taufzeugniß ist jedoch festgestellt, daß er zur Zeit der verübten Brandstiftung in dem zweiten Monate seines 14. Lebensjahres gestanden.

Mit seinem siebenten Jahre besuchte er die öffentliche Schule seines Kirchspiels und zwar bis zu seinem neunten, Sommer wie Winter, dann aber, — durch Vermiethung seiner Dienste den Sommer über verhindert — nur im Winterhalbjahr. Einige Wochen vor dem Brande in G. war er der Schule entlassen und mit confirmirt worden, obschon das bei den Acten sich befindliche Attestat seines Pfarrherrn geradezu sagt, daß er noch zu unreif zu so heiliger, in ihren Folgen so lebenswichtiger Handlung gewesen, und nur um dem Herrn Schulmeister zu willfahren, «der diesen Jungen hätte gern los sein wollen,» zu ihr mit zugelassen worden sei.

Sowohl die Heilmann'schen Eheleute zu G., seine erste feste Brodherrschaft, als auch die Leute, bei denen er während seiner Schulzeit des Sommers über gedient hatte, gaben ihm gute Zeugnisse, indem sie versicherten, daß er ihnen nichts veruntreut und Das, was sie ihm aufgetragen hätten, zu ihrer Zufriedenheit verrichtet habe. Dieß versicherte auch sein Vater, ein braver und ordentlicher Mann, ob er gleich, was jedoch seine Versicherung um so glaubwürdiger macht, manches Tadelnswürdige von ihm mit anführt, unter andern auch, daß er schon von Kindesbeinen an sich auf das Lügen gelegt, — selten sei ein wahres Wort aus seinem Munde gegangen.

Zu seinem ersten Geständniß fügte nun Inquisit in den nachfolgenden Verhören:

I. die Aussagen über die zum Feueranlegen gebrauchten Mit-

Digitized by Google

tel, über die Art und Weise, wie er sich in ihren Besitz zu setzen gesucht und sie gebraucht, und

II. über die Absicht, die er dabei gehabt, deren äußere nächste Veranlassung und wie er dieselbe vollends ausgeführt habe. —

Zu I. Am Abend vor der Brandstiftung habe er sich von dem Krämer zu Z. für einen Pfennig Schwamm gekauft und sich von dem T.'schen Kühjungen, Michael Schmidt, Stahl und Stein entlehnt, auch gegen ein Taschenmesser ein Knäulchen flächsenes Garn abgetauscht. Den Tag darauf sei er nun Abends nach 8 Uhr, nachdem er noch mit zur Nacht gegessen, in seine Kammer gegangen, habe hier von einem Häufchen Wirrig, daß er 3 Tage zuvor von dem Boden seines Bauers geholt*) und unter sein Bett verborgen, eine Hand voll an sich genommen, sich damit hinter die Scheuer begeben, hier Feuer aufgeschlagen, um das glimmende Stückchen Schwamm das Wirrig und um dieses einen Faden des eingetauschten Garns gewickelt und so es auf den hintern Theil des mit Stroh gedeckten Daches geworfen. Da ein starker Wind geweht, habe es gleich Flamme gefaßt und diese sich den Strohschoben mitgetheilt — er sei nun, den Stahl, den Stein und den Rest des Schwammes in das Gartengras bei der Scheuer von sich werfend, hinweggeeilt.

Später veränderte er jedoch diese Aussage dahin: kein Feuerzeug habe er gebraucht, nicht mit glimmendem Schwamm das Strohdach angezündet, sondern mit einer Kohle, deren glühender Theil die Länge eines Fingergliedes, sie selbst aber die eines ganzen gehabt**), und die er sich mittelst eines Stäbchens aus dem Stubenofen seines Dienstherrn gezogen, dessen Frau um diese Tages- und Jahreszeit Feuer hineingelegt habe, um Kaffee für ihren Mann, und Sallat für ihre Leute zu kochen***). Diese Kohle habe er nun in jenes Wirrig gewickelt und — unter seinem Kittel, damit die ihm etwa Begegneten sie nicht gewahren möchten, und unter öfterem Anblasen, wobei ihm auch der Wind, der an diesem Abend gegangen, behülflich gewesen — bis zur Scheuer getra-

*) Ob auf diesen Boden wirklich dergleichen befindlich war, ist nicht erhoben worden.

**) Ueber die Stärke (Dicke) derselben ist Inq. nicht gefragt worden.

***) Diese Angabe wird durch dieselbe bestätigt, doch hat sie nicht angegeben, ob sie hartes oder weiches Holz gebrannt habe.

Digitized by Google

gen, (die von dem H.schen Gute «weit davon» sei *), und auf ihr Dach die glühende Kohle im Wirrigbüschel geworfen, worauf es sogleich in Flammen gestanden.

Zu II. Anfangs gab Inq. zugleich mit seinem freiwilligen Bekenntniß folgende Erzählung zu Protocoll:

Er und sein Bruder Zacharias wären einmal im vergangenen Jahre, so um Michaelis herum, in das Quellmalz'sche Holz bei G. gegangen, um daselbst abgefallenes Holz zu sammeln, hätten jedoch auch grünes abgebrochen, wären hierbei von dem Eigenthümer ertappt, von ihm, als sie hinweggelaufen, verfolgt — er, Gottfried, ergriffen und jämmerlich abgeprügelt worden. Diese Mißhandlung habe er nicht vergessen noch vergeben können, und als er nun zu letztvergangenen Ostern seine Dienste an den Bauer Heilmann vermiethet, sich sogleich vorgenommen, Quellmalzen die Scheuer dafür wegzubrennen. —

Als man nun diesen hierüber vernahm, so versicherte derselbe, daß dieß nie vorgefallen sei, und als Gottfried D. hierauf ihm gegenübergestellt wurde, ergab sich, daß Beide sich nicht besinnen konnten, je einander gesehen zu haben.

Das was Inq. nun im Fortgange der Untersuchung hierüber aussagte, mag, da sich in den Acten hierüber Veränderungen und Widersprüche auf einander drängen, unter Berücksichtigung seiner Zeitfolge zur leichteren Uebersichtlichkeit, dreifach nach folgenden Merkmalen geschieden werden:

Inquisit gab vor:

1) das Feuer in der Absicht zu stehlen angelegt und auch wirklich gestohlen,

2) das Feuer weder in dieser noch in irgend einer Absicht angelegt, auch einen Diebstahl nicht verübt, —

3) zwar das Feuer in der Absicht zu stehlen angelegt, dieselbe aber nicht ausgeführt zu haben. —

Zu 1) Anfänglich versichert Inq., daß er die Brandstiftung verübt habe, um sich im Feuertumult aus einer über den Kuhstall im Wohngebäude befindlichen Kammer, von der die Leute, als einmal Spitzbuben in der Gegend ihr Wesen getrieben, gesagt hätten, es läge viel Geld darin, einen Sechser zu holen, denn er habe eine Peitsche gebraucht, und ob er schon von dem Knechte

*) Eine nähere Angabe der Entfernung ist nicht verlässigt worden.

Digitized by Google

seines Dienstherrn eine für 1 Pfennig gekauft erhalten, so habe doch diese ihm nicht genügt und er eine für 6 Pfennige haben wollen. Als das Scheuerdach zu brennen angefangen, sei er erst zu Haus und in sein Bett geeilt, habe hier so lange geschlafen, bis ihn die Knechte geweckt, wo er hinunter in den Hof und von da nach dem Quellmalz'schen Gute gelaufen. Jetzt sei er in das vom Feuer noch nicht ergriffene Wohnhaus und zu jener Kammer, in der er Geld zu finden vermuthet habe, hinaufgegangen. Die bloß zugekettelte Thüre derselben sei leicht von ihm geöffnet worden, in ihr habe nichts weiter als eine verschlossene Lade gestanden, zu welcher der Schlüssel in einem Stückchen Papier geschlagen *), im Fenster gelegen. Er habe die Lade nun aufgeschlossen, viel Geld und Mannskleider in ihr gefunden, sich aber nur einen einzigen Sechser davon genommen, sie wieder zugeschlossen, den Schlüssel wieder hingelegt — ohne gesehen zu werden, sich wieder entfernt, und den Sonntag darauf für diese 6 Pfennige beim Krämer zu Z. eine Peitsche gekauft **).

Später giebt er jedoch an, daß er von diesem Gelde

6 Gr. in Sechsern, auch 2 große Stücke, dann:

8 Gr. in Sechsern und 4 große Stücke, und endlich:

12 Gr. in Sechsern und 4 große Stücke

sich abgezählt habe, und versicherte, er sei nach dem Feueranlegen nicht erst zu Hause gegangen, sondern sogleich in jene Kammer. — Diese 12 Gr. in Sechsern mit den 4 großen Stücken habe er in ein Stück gedrucktes Papier — das er, als ihm einmal von der 12jährigen Tochter seines Bauers Papier gegeben worden sei, um ihr eine Düte daraus zu machen, davon abgerissen und behalten habe — eingewickelt, und dann auf seines Bauers Brachfeld, dessen Lage er zugleich mit angab, unter einen Maulwurfshaufen, ohne etwas davon zurückzubehalten, am andern Morgen vergraben. Von diesem Gelde habe er sich seine Stiefeln wollen bezwecken lassen.

Um die Einzelnheiten dieser Aussagen zu erörtern, geschah Folgendes:

*) Inquisit ist nicht gefragt, wie es gekommen, daß er den nicht offen daliegenden Schlüssel entdeckt, ob und woher er vermuthet oder gewußt, daß derselbe in Papier eingeschlagen im Kammerfenster liege? —

**) Der Krämer zu Z. ward weder wegen des vorerzählten Schwamm-, noch wegen dieses Peitschenkaufs vernommen.

Digitized by Google

a) Man vernahm Melchior Quellmalz über die Behältnisse seines abgebrannten Wohnhauses, deren Inneres und ob und wo er Geld liegen gehabt habe? Dieser giebt an: nur in 2 Kammern des oberen Stocks wäre Geld verwahrt gewesen; keine derselben habe sich jedoch über den Kuhstall befunden, auch wären beide verschlossen*) gewesen. Die, in welcher er mit seiner Frau geschlafen, hätte außer einer Lade zwei Betten enthalten und sei über der Wohnstube gewesen, — die andere jedoch, von seiner alten Mutter, Sibylle Quellmalz benutzt, über dem Grashaus.

b) Diese bestätigt, daß ihre Kammer nicht bloß zugekettelt, sondern fest verschlossen gewesen, und versichert, daß mehre Laden und überdieß ein großer Schrank darin gestanden, in dessen unterem Schubfach sämmtliche Schlüssel zu diesen Laden zusammengebunden gelegen hätten; auch habe sie keine Mannskleider verwahrt gehabt.

Dieß wurde nun zwar von ihr dem Inq. gegenüber gleichmäßig wiederholt, er aber hierdurch zu einem Widerruf seiner Selbstanschuldigung, gestohlen zu haben, nicht gebracht.

c) Um die angegebene Geldvergrabung zu ermitteln, ward eine Durchsuchung an Ort und Stelle im Beisein des Inq. veranstaltet. Er führte das Gericht zwar auf das bezeichnete Feld, war jedoch nicht im Stande, den Ort anzugeben, wo er das Geld vergraben habe, blieb aber dennoch bei seiner Angabe hierüber.

Da das Feld mehr als zur Hälfte schon umgepflügt worden war, so vernahm man den Knecht, der dieses verrichtet hatte, bekam aber auch von ihm die — jedoch nicht beeidete — Versicherung, daß er beim Umackern Nichts, geschweige denn Geld gefunden habe. — Bei der hierauf im Beisein der Gerichtspersonen vorgenommenen vollendlichen Umpflügung ward ebenfalls Nichts gefunden.

d) Auch befragte man noch die 12jährige Tochter Heilmanns über das Papier, das Inq. von ihr bekommen haben wollte. Sie bejahte, daß sie ihm einmal ein Blatt gegeben, um sich von ihm eine Düte daraus machen zu lassen, widersprach aber, trotz allen seinen Gegenbehauptungen, geradezu und immer, daß er davon etwas abgerissen und behalten.

---

*) Also nicht „zugekettelt", wie Inq. anführt.

Digitized by Google

Zu 2 führt er an, «daß er es» (das Feueranlegen) «guten gethan» d. h. nach seiner hierüber gegebenen Erklärung: «aus Albernheit und weil lange kein Feuer gewesen.» Später: «er habe es angelegt, weil es ihm von einem großen Feuer geträumt», und endlich: «weil sein Bruder einmal gesagt, daß ein anderer Kühjunge auch einmal eins angelegt habe.»

Zu 3. Nachdem das Scheuerdach angefangen zu brennen, habe er sich in sein Bett begeben, hier geschlafen, bis ihn die Knechte seines Dienstherrn geweckt, und dann auf ihr Geheiß die Pferde vor den in den Garten des Gutes in Sicherheit gebrachten Wagen so lange gehalten, bis die Feuersgefahr vorüber gewesen sei *).

Befragt, was ihn abgehalten zu stehlen und warum er, da dieß aufgegeben, auch nicht die, um zu stehlen angeblich verübte Brandstiftung unterlassen? — ist er nicht im Stande, eine genügende Auskunft zu geben, er führt bloß an, «er habe gefürchtet, daß es die Leute sehen», — «er habe sich zu stehlen geschämt.»

Und auf diese Frage, warum er denn mit so viel Bestimmtheit und Genauigkeit eine Menge Umstände angeführt, unter denen er gestohlen, warum er namentlich bei der Localuntersuchung noch so hartnäckig behauptet, wirklich Geld entwendet zu haben, antwortete er, «daß er dieß Alles behauptet habe, um einmal wieder an die freie Luft und nach G. zu kommen.

Ueberblickt man diese von einander abweichenden Aussagen, so gewinnt man das Resultat, das sich aus dem zu 3 Dargestellten ergiebt.

Denn einmal wiedersprechen die, nach denen er gestohlen haben will, sich selbst und dann auch andern von dritten Personen erlangten Angaben. In Bezug hierauf ist gewiß, daß seine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse ganz und durchaus von der verschieden ist, die von Denen gegeben wird, die als nächste und letzte Besitzer dieser Oertlichkeiten die sicherste Kunde davon geben konnten.

Noch weitere Forschungen aus Augenschein ꝛc. waren nach der Einäscherung des Hauses unmöglich. Sonach findet sich denn weder ein directer Grund gegen die Annahme, daß Inq. nicht

*) Ob ihm die Knechte seines Dienstherrn dieß wirklich aufgetragen und er ihnen gehorcht, ob sie ihn geweckt — dieß Alles ist aus den Acten nicht zu ersehen

Digitized by Google

gestohlen, noch eine abzusehende Möglichkeit, auch hypothetisch nur, den Beweis für das Gegentheil zu führen; aus eben dieser Rücksicht ist aber auch anzunehmen, daß, wenn er gleich in der That nicht gestohlen, er doch den Willen dazu gehabt, und dieser das Motiv zum Feueranlegen gewesen; denn auch hier ist kein directer Gegengrund zu sehen, auch hier nicht die Möglichkeit, selbst durch eine Hypothese aus dem Gegebenen, ihm eine andere Absicht zu supponiren. (Vergl. S. 214, Abs. 11 f.)

Um das Fassungs- und Beurtheilungsvermögen des Inquisiten, so wie auch die von ihm genommene moralische Richtung kennen zu lernen, wurde ein gerichtsärztliches Gutachten über seinen Körper- und Seelenzustand eingeholt. Fremd in der psychischen Pathologie, legte der Aussteller dieses Gutachtens dem Inq. volle Zurechnungsfähigkeit bei. —

A. Objective Strafbarkeit.

I. Vorsätzliche Brandstiftung.

Zwar wird von dem Vertheidigungseifer des Defensors die Annahme einer Selbstentzündung vorgeschlagen, indem er meint, daß wegen der in der Scheuer vielleicht aufbewahrten brennbaren Materialien, als Stroh, Heu und dergl., sich eine solche recht wohl denken und ihrer Annahme bei dem Mangel eines vollständigen Protokolls über die Besichtigung der Brandstätte Nichts entgegenstellen lasse. —

Allein die Scheuer war mit Allem, was in ihr, verbrannt, mithin hätte auch das vollständigste Protokoll keine Gewißheit hierüber geben und nur so lange etwa Muthmaßung, und nicht mehr, für eine Selbstentzündung sprechen können, als nicht, wie hier doch geschah, Indicien für eine dolose Brandstiftung erschienen wären *).

Die Vermuthung, daß das Feuer nicht durch Verwahrlosung, nicht durch Zufall, sondern durch vorsätzliche Anlegung entstanden, gründete sich zunächst auf die dießfällige Erfolglosigkeit der ersten hiernach gethanen Untersuchungsschritte, dann aber auch, und vorzüglich, auf die Aussagen jener beiden Bauern (S. 204),

*) Ueberdieß wird auch von anerkannten Physikern bekannt genug behauptet, daß sich eine Selbstentzündung feuchten Heues an sich nie zum verzehrenden Feuer erhöhen könne.

Digitized by Google

die es am Aeußeren der abgebrannten Gutsscheuer hatten aufgehen sehen. —

Zu diesen theils unmittelbaren und gleichzeitigen, theils mittelbaren und vorangehenden Anzeigen für eine vorsätzliche Brandstiftung kam nun aber auch noch die nachfolgende, welche die Gottfried Beitz'sche Aussage (S. 205) enthielt.

Sonach mußte denn die Muthmaßung einer Selbstentzündung schon beim Eintritt dieser Inzichten schwankend werden, und da durch das rechtsgiltige Geständniß des Inq. die Vorsätzlichkeit dieser Brandstiftung bewiesen worden war, gänzlich schwinden.

Dieß Geständniß ist rechtsgiltig zu nennen, denn es ward

vor gehörig besetztem Gericht, freiwillig und ernstlich, im Einlaut erwiesener Thatsachen und eigener Aussagen mit der Fähigkeit, Wahrheit von Unwahrheit zu unterscheiden,

von sich gegeben.

Daß es

1) vor gehörig besetztem Gericht bewirkt, bezeugen die Acten. — Aber es ward auch

2) freiwillig gegeben, denn:

a) gleich nach dem ersten Verhöre, ohne aus diesem gravirter, als er bei seiner Einziehung war, gegangen zu sein, verlangte Inq., aus freiem Antrieb, vor den Richter gebracht zu werden, und gestand, als ihm hierin genügt wurde, daß er das Feuer, das zu G. am 16. Juni ausgebrochen, angezündet habe.

b) Erscheint in dem ganzen Untersuchungsproceß nirgends die Anwendung von psychischen oder physischen Zwangsmitteln, die dieses Bekenntniß, als aus Furcht entstanden, darstellen ließen. —

Ferner erscheint es

3) als ernstlich gegeben, d. h. in der Absicht, der Richter möge es für wahr nehmen. Dieß bestätigen die Bemühungen und der Eifer, womit der Inq. die Nebenumstände ausführte und theilweise erlog, die unverkennbar darauf berechnet sind, den Untersuchungsrichter von der Wahrheit seiner Aussagen zu überzeugen.

Daß sich aber Inq. durch dieses Alles als schuldig, ohne

Digitized by Google

es zu sein, dargestellt, möchte sich wohl nicht mit seinem Defensor annehmen lassen, denn sein Bekenntniß ist

4) mit erwiesenen Thatsachen und eigenen Aussagen im Wesentlichen übereinstimmend. Diejenigen Thatsachen, denen es correspondirt, sind folgende:

a) Es kam in G. am 16. Juni Abends bei großem Winde Feuer aus.

b) Bei der sofort gerichtlich eingeleiteten Untersuchung fand sich kein Grund, einer Verwahrlosung oder einem Zufall die Entstehung dieses Brandes zuzuschreiben.

c) Die Scheuer brannte zuerst und theilte den Nebengebäuden das Feuer mit;

d) dieselbe war mit Stroh gedeckt; — es ist

e) von 2 glaubhaften Personen an ihrem Hintertheile und von Außen das Feuer noch im Entstehen bemerkt und

f) Inquisit kurz vor Ausbruch des Feuers hinter dieser Scheuer gesehen worden.

g) In dem Stubenofen, aus dem Inq. die Kohle, die er zur Anzündung gebraucht, herausgenommen haben will, war allerdings trotz der ungewöhnlichen Jahres- und Tageszeit Feuer, das die

h) Frau seines Dienstherrn in der Absicht hineingelegt, die Inq. angegeben.

Er wiederholt auch das Bekenntniß, in so weit es sich auf die vorsätzliche Brandstiftung an sich bezieht, in allen seinen nachfolgenden Verhören *).

Die Aussagen über die Beweggründe, die ihn geleitet und über die Mittel, die er gebraucht, sind so angegeben, daß sie ein Ganzes bilden, dessen Sinn dem Bekenntniß entspricht.

Im Feuertumulte Geld zu entwenden, war die Absicht, in der er Feuer auf das Strohdach geworfen, eine Absicht, die schon so oft Brandstiftung verüben ließ.

Daß er sie nicht ausgeführt hat, läßt keinen Schluß mit sei-

*) Nur im Eingang des unter d. 30. Juni abgehaltenen Verhörs, widerrief er seine sämmtlichen hierüber früher von sich gegebenen Aussagen, indem er alle Schuld, wie das weiter unten am schicklichen Orte näher erzählt werden wird, auf einen Grafen wälzte. Doch noch vor dem Schlusse dieses Verhörs bestätigte er auch schon wieder das frühere Geständniß in seinem ganzen Umfange.

Digitized by Google

nem Defensor auf das Nichtverübthaben der Brandstiftung selbst ziehen. Denn daß er sich nicht von eben der Furcht, die ihn abgehalten zu stehlen, auch hat abhalten lassen, Feuer anzulegen, daß er sich «geschämt» hat, Ersteres zu thun, während er Letzteres doch gethan, ist ganz natürlich aus dem Seelenzustand zu erklären, in welchen er unmittelbar nach seiner That gerieth. Schrecken und Angst packten ihn, — wie dieß psychologisch gerechtfertigt anzunehmen, versucht man sich in die Seele des dreizehnjährigen, von Natur gutgearteten, Knabens zu setzen — als er sah, wie die Folgen seiner Handlung außer dem Bereich seiner Macht gekommen und nun, ohne daß er noch vermöge, sie darin zu hindern, verwüstend und zerstörend um sich griffen. Er gerieth außer sich und eilte entsetzt hinweg. Denn bei der Flamme, in der das dürre Strohdach plötzlich aufloderte, betrachtete das unglückliche Kind seine That wohl ganz anders, als den Vorsatz zu ihr bei dem Schein der glimmenden Kohle.

Auch findet man, daß rohe, zum Selbstdenken noch nicht hingeleitete Menschen den Grad der größern oder niedern Schändlichkeit einer ungesetzlichen Handlung nach dem buchstäblichen Sinn erster empfangener Lehren, ohne von ihnen weiter zu schließen, abmessen. — In den sogenannten zehn Geboten Gottes ist der Brandstiftung keiner besondern Erwähnung gethan, wohl aber des Diebstahls; Eltern und Lehrer werden ihren Pflegebefohlenen schwerlich auf die Seele binden, nie Feuer anzulegen, wohl aber, ehrlich und redlich zu sein. Hierzu kommt, daß die Verachtung, die dem Diebstahl folgt, sich weit öfter, als der Abscheu, welcher den Brandstifter trifft, zu zeigen Gelegenheit hat und somit auch auf das Gemüth, und auf das rohe, ungebildete Gemüth — stärker und entschiedener als jener einwirken wird.

Die vom Inq. zuletzt gegebene Aussage über die Art und Weise, wie er das Feuer angelegt, wird in allen folgenden Vernehmungen gleichmäßig von ihm wiederholt und ist an und in sich glaubhaft und wahrscheinlich.

Zwar meint sein Defensor, daß die Kohle, die Gottfried Dietz unter dem Kittel zur L.'schen Scheuer, aus dem von dieser etwas weit entfernt liegenden Gute seines Bauers getragen, hätte verlöschen müssen, bevor er zur Scheuer mit ihr gekommen, indem der darüber gedeckte Kittel das Hinzutreten des Windes verhindert habe. Aber er bedachte, einmal, hierbei nicht, daß Inq. selbst aus-

Digitized by Google

sagte, daß er, um ihr Verlöschen zu verhüten, sie mehrmals unter Weges angeblasen, und dann, daß der Wind gar leicht unter den darüber gedeckten Kittel kommen konnte.

Zwar verschwieg der Letztere, wie stark (dick) diese von ihm einen Finger lang angegebene Kohle gewesen, — doch kann dieß die Wahrscheinlichkeit, daß er auf diese Weise das Feuer angezündet, nicht mindern, da eine Kohle, die einen Finger lang, und einen fingergliedslangen glimmenden Theil hat, jeden Falls auch von einer solchen Stärke sein wird, daß sie unter öfterem Anblasen einen auch etwas langen Weg getragen werden kann, ohne erlöschen zu müssen. Denn der glimmende Theil einer dünnen Kohle würde, bevor er solche Länge errreicht, von selbst in Asche zerfallen sein.

Was könnte auch dem Inq., der, wie dieß aus den Acten erscheint, nach der von ihm verursachten Feuersbrunst, jedoch vor seiner Verhaftung, gehört und als Wahrheit angenommen hatte,

«daß Die, die Feuer angelegt, wieder ins Feuer geworfen würden»,

mithin doch wahrlich nicht geringe Besorgniß über die Folgen seines Verbrechens hegte, wohl veranlaßt haben, so ausführlich, so oft und gleichmäßig jene Aussagen freiwillig anzugeben, wenn er sich nicht gedacht, durch ein zeitig und unumwunden ertheiltes Geständniß seine Strafe zu mildern, wozu ihm vom Inquirenten, innerhalb der gesetzlichen Schranken, ermuthigende Hoffnung gemacht worden war? Was konnte ihn veranlaßt haben, sich selbst, ohne wirklich schuldig zu sein, schuldig zu machen? Denn daß er der Meinung gewesen, der ihn sein Defensor sein läßt, «er habe keine weitere Strafe außer der während seiner Untersuchung erlittenen Haft zu fürchten — und somit weiter Nichts zu thun, um wieder frei zu werden, als einzugestehen, was ihm vorgelegt werde» — wird eines Theils, von keiner einzigen Aussage des Inq. bestätigt, andern Theils aber auch durch jene von ihm geäußerte Ansicht über die Strafe der Brandstifter geradezu widersprochen.

Ist nun anders der Beweis, daß das Bekenntniß des Inq. feierlich, frei und ernstlich, conform mit constatirten Thatsachen und eigenen Aussagen von sich gegeben, geführt, so dürfte auch Inq. selbst als ein Individuum erscheinen, daß

5) Wahrheit von Lüge zu unterscheiden vermochte.

Ob es schon nicht in Abrede zu stellen ist, daß er noch auf einer

sehr niedern Stufe der moralischen und geistigen Bildung überhaupt steht, so erscheint er trotz diesem nicht ohne jenen natürlichen Verstand, der den Menschen für Das, was er für sein Bestes hält, sorgen und handeln läßt. Seine Lügen, mögen sie auch an sich noch so albern und dumm sein, zeigen von einer gewissen Schlauheit, und Das, was er zu ihrer Begründung hinzugefügt, mag dieß auch noch so unpassend und nichtig sein, von vorhergegangener Ueberzeugung. — Daß er sich hin und wieder unverständlich ausdrückt, wie z. B. wo er sagt,

«er habe es guten gethan» — —

wer, der das Patois unserer Landsleute kennt, möchte hieraus mit dem Defensor auf die Rechtsungiltigkeit des Bekenntnisses schließen? —

Kraft diesem rechtsgiltigen Geständniß des Inq. besteht denn nun der gegenwärtige Fall in einer von ihm vorsätzlich verübten Brandstiftung, — aber auch

II. in einer qualificirten.

Denn die angezündete Sache, die Quellmalz'sche Gutsscheuer, stand in einem solchen örtlichen Verhältnisse zu den übrigen Dorfgebäuden, als einem Inbegriff menschlicher Wohnungen, daß sie denselben das Feuer mittheilen konnte und wirklich mittheilte. Das Merkmal der qualificirten Brandstiftung, die Contiguität der angezündeten Sache mit einem Inbegriffe menschlicher Wohnungen, und die aus dieser für letztere entstehende Gefahr, war also durch den Erfolg factisch nachgewiesen. Zwar spricht der Defensor,

«daß nur der große Wind, der eben zufällig gegangen sei, dieß bewirkt habe.»

Allein derselbe wehete bereits, als Inq. das Feuer anlegte, und könnte somit, statt von seiner Brandstiftung das Qualificirte hinwegzunehmen, ihn eher noch mehr und stärker graviren. — Ueberdieß dürfte aber auch das Hinzutreten von Zufälligkeiten, welche die Folgen einer strafbaren Handlung über die Absicht des Verbrechens hinausdehnen, die objective Strafbarkeit einer Handlung niemals verringern, denn so wie, wenn der Zufall nicht hinzutreten sollte, dieses dem Verbrecher nicht als Verdienst angerechnet werden kann, eben so kann auch das Hinzutreten seine objective Strafbarkeit nicht verringern — in beiden Fällen gilt nur Eins, die Unbestimmtbarkeit des Casus überhaupt.

Digitized by Google

Daß Inq. nicht gestohlen, ob schon deßhalb das Feuer angelegt, kann, wenn wir mit

Feuerbach, Lehrbuch §. 363 und 365,

die Brandstiftung, ohne auf die so vag als willkührlich von den Rechtsgelehrten früherer Zeit aufgestellten und sich widerstreitenden Bestimmungen des Mordbrandes Rücksicht zu nehmen, in einfache und qualificirte zerlegen, uns nicht bestimmen, die gesetzwidrige Handlung, der es hier gilt, ihrem Thatbestande nach nicht als eine qualificirte Brandstiftung zu beurtheilen.

Hätte Inq. gestohlen, und wäre dessen überführt, so würden sich bei der Bestimmung seiner objectiven Strafbarkeit die Grundsätze zeigen, die den Richter bei der Verbrechenconcurrenz leiten, so aber, indem er nicht gestohlen, zum Wenigsten dessen, trotz seiner Selbstanklage gänzlich unverdächtig ist, nur diejenigen, die sich bei dem ermirten Thatbestand Eines Verbrechens in Rücksicht seiner objectiven Strafbarkeit geltend machen.

Dem zu Folge würde das fernere Abwägen und Zurechnen des beabsichtigten Diebstahls für gegenwärtigen Fall ganz aus dem Bereich unsrer Aufgabe liegen, wenn es nicht auf die Untersuchung der festzustellenden subjectiven Strafbarkeit influirte.

B. Subjective Strafbarkeit.

Bevor wir uns dem vorliegenden Fall anpassen, scheint es zweckmäßig, den subjectiven Grund aller Strafe festzustellen, um so in der Vergleichung des Besondern mit dem Allgemeinen ein Kriterium für das gegebene Erstere aufzufinden.

Diejenige Gemüthseigenschaft des Verbrechers, kraft welcher es psychologisch möglich war, daß das übertretene Strafgesetz seinem Zwecke gemäß auf ihn einwirken konnte, ist es, aus der heraus seine Imputativität entgegentritt. Daß diese Wirksamkeit aber überhaupt stattfinden kann, ist nöthig, daß er vorher gewußt:

I. Diese oder jene Handlung ist strafbar, und daß

II. ihn diese Vorstellung abzuhalten vermochte, Strafbares zu thun.

Vermochte sie dieß nach moralischen oder physischen Gesetzen nicht, so wird auch die Strafbarkeit der Handlung überhaupt schwinden müssen.

Theils aus seinen, ihn selbst betreffenden Aussagen, theils

aus seiner Erzählung, wie er die Brandstiftung verübt, erlangt man die Gewißheit, daß

I. Inq. von der Strafbarkeit seines Vorhabens überzeugt war.

Denn, deckte er nicht seinen Kittel über die glühende Kohle, die er zur Scheuer trug? Hatte er nicht das Wirrig, das er mit gebraucht hat, unter seinem Bette verborgen? Warum trug er, warum legte er dieses nicht offen hin, verwehrte es ihm nicht das Bewußtsein, daß der Zweck, zu dem dieß Beides Mittel sein sollte, eine strafbare Handlung in sich schlösse? Hier bekömmt auch der durch die Aussagen seiner Dienstherrschaft verlässigte Umstand, daß er beim Ausbruch des Feuerlärms in seiner Kammer gewesen, mithin nach verübter Brandstiftung in dieselbe, seinem eigenen Anführen gemäß, geeilt war, Bedeutung.

Ob nun

II. Gesetze der innern und äußern Natur es verhinderten,

daß trotz dieser Vorstellung Inq. von seinem Vorhaben abließ, das ist die Frage, auf deren Beantwortung es jetzt noch allein ankommen kann, um seine Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen.

Bevor ich sie selbst beantworte, suche ich den geistigen Zustand festzustellen, der schlechthin vorausgesetzt werden muß, nimmt man die Möglichkeit des Einflusses an, den die Vorstellung von der Strafbarkeit einer beabsichtigten Handlung auf ihr Unterlassen haben soll.

So erscheint mir denn, soll dieser Einfluß sich anders irgend zeigen können, nothwendig, daß die höhere Natur des Menschen vorherrsche, die niedere in den Hintergrund gedrängt sei — ein von der Vernunft geleitetes Begehrungsvermögen.

Denn die aus der erlangten Einsicht der Strafbarkeit erfolgte Unterlassung einer beabsichtigten widergesetzlichen That, ist ausschließlich ein Resultat des Denkens, mag sie nun aus Furcht vor der vom Gesetzgeber gedrohten äußern Strafübel, oder aus innerer Achtung vor dem Moralgesetz stattgefunden haben.

Wog die erstere Rücksicht vor, dann bestand die Thätigkeit der Seele, in einem Berechnen der nachtheiligen Folgen mit der angenehmen Ursache, einem Verbinden des Nahen mit dem Entfernten und die Charakteristik der thierischen Natur: sich von dem darbietenden augenblicklichen Vortheil bestimmen zu lassen — fiel weg. Noch schärfer und

sich selbst aussprechend erscheint dieses Uebergewicht, wurde der Plan zu einer strafbaren Handlung aus Achtung vor dem Sittengesetz aufgegeben.

Dieses Bewußtwerden seiner selbst, das sich, nach der Verschiedenheit der Individualität, mehr oder minder einen vollkommenen Sieg des psychischen Princips über das physische nähern wird, kann aber nur unter zwei Voraussetzungen eintreten. Die eine entspringt aus dem Wechselverhältniß des Körpers zur Seele und erscheint in der Ausbildung des vegetativen Organismus, die andere aus dem Verhältniß des einzelnen Menschen zur Menschheit; diese — jedoch wiederum von jener bedingt — besteht in der dem Zwecke der moralischen Weltordnung gemäßen Ausbildung der Vernunft.

Beide können mithin nur eintreten, wenn das zu der ersteren nothwendig erforderliche Lebensalter erreicht und ein im Sinne der allgemeinen Vernunft ausgeprägter Geistesunterricht stattfand. Daß der Körper des Inq. ausgebildet genug gewesen wäre, um im Wechselverhältnisse mit der Seele dem Zwecke derselben dienen zu können, wird Der wohl nicht annehmen, der zugiebt, daß ein noch kaum 13 Jahre alter Knabe nur in die Entwickelungsperiode der Mannheit getreten, diese Periode durch das Jünglingsalter ihren Faden zieht, der männliche Körper aber nicht eher seine Reife erlangt, als bis sich dieselbe geschlossen hat.

Daß der geistige Unterricht, den Inq. empfangen, geeignet gewesen wäre, seine Vernunft in dem Grade auszubilden, der nach psychologischem Gesetz streng nothwendig ist, um Zurechnungsfähigkeit zu begründen, wird von Dem nicht angenommen werden können, der die eisernen Hindernisse kennen gelernt hat, die von der Lebensweise und Ansicht armer, in und für den letzten Stand erzogener Menschen einer wahrhaft guten Kinderzucht im elterlichen Hause entgegengestellt werden, dem es nicht fremd ist, daß die Kinder solcher Eltern, rücksichtlich ihres Unterrichts, an die öffentliche Ortsschule gebannt sind, der aber die Einrichtung der Schule, zu der unser Inq. gegangen, mit dem Zwecke aller Schule verglichen, und von diesem Gesichtspuncte aus die Untauglichkeit der von dem unglücklichen Knaben besuchten, erkannt hat.

Man erinnere sich nur an die schon erwähnten halbjährlichen Schulversäumnisse des Inq., an die treulose Amtsführung seines Lehrers, an das pflichtwidrige Verfahren seines Seelsorgers und des ersten und nächsten Aufsehers der Anstalt, in der allein er

Digitized by Google

nur Unterricht genießen konnte. Beide Männer treten in ihrem eigentlichen Lichte aus dem von dem Herrn Pastor für sie so schmählich, dem Inq. ausgestellten Sittenzeugniß (S. 206) unter das prüfende Auge.

Aber auch die Untersuchung selbst bietet die unzweideutigsten Belege zu der Unreife des Inq. dar. So hat er diejenigen Lebensverhältnisse, die jedes Menschen Aufmerksamkeit, der aus dem in der Gegenwart vegetirenden Leben herausgetreten — sich seiner Vernunft bewußt zu werden angefangen hat, als unmittelbar ihn angehende, auf sich ziehen werden, noch ganz an sich vorbeigehen lassen.

Er weiß sein Alter und seinen Geburtsort nicht einmal ungefähr anzugeben, weiß nicht, ob seine Großeltern noch leben, nicht, ob er rückständigen Lohn von seinem Dienstherrn etwa noch zu fordern haben möchte.

Bemerkungswerth erscheint dießfalls auch die Antwort, die er auf die, nach der Versicherung seiner Reue, ihm vorgelegte Frage:

«aus welchem Grnnde er denn sein Verbrechen bereue?»

in den Worten ertheilte:

«aus Herzensgrund und aus Angst vor der Strafe,»

und eben so die Aeußerung:

«daß es (das Feueranlegen) ihn gedauert, er verspräche aber auch sich alle Mühe zu geben, es in seinem ganzen Leben nicht wieder zu thun,»

so auch die Behauptung, gleich nach dem Feueranlegen zu Haus und in das Bett geeilt und hier eingeschlafen zu sein.

Daß er zwei Unschuldige in seinen Proceß mit verwickelte, dieß könnte, wollte man es außer seinem Zusammenhange beurtheilen, als das Zeichen einer berechnenden, seine Jugend vielleicht ergänzenden Bosheit angesehen werden, dürfte aber, sobald man alle übrigen von ihm begangenen Lügen und deren eigenthümliches Gepräge damit vergleicht, in einem andern Lichte erscheinen. Denn alle diese Lügen führen nicht nur in ihren ersten Anlagen, sondern auch in ihren Begründungsversuchen Ein gemeinschaftliches Merkmal: Einfältigkeit mit jener Schlauheit gepaart, mit der die Wilden, wenn sie den cultivirten Europäer zu übervortheilen beabsichtigen — Kinder, wenn sie sich beim Lehrer von Unfleiß und Schulversäumniß weißbrennnen wollen, ihre weitläufigen Erzählungen ausführen, in denen sie dann, um ih-

Digitized by Google

nen Glaubhaftigkeit zu verleihen, gar pfiffig die sie zunächst und ausschließlich nur sie umgebenden Verhältnisse und die daraus hergeleiteten Begriffe über das Leben überhaupt sonderbar verweben.

Man erinnere sich hierbei an die von dem Inq. in seiner ersten Vernehmung, in welcher er den gegen ihn aufgekommenen Verdacht von sich wies, dießfalls zusammengelogene Geschichte von jenem 16jährigen Jungen, der, wie ein fremder Viehhändler seiner Dienstfrau erzählt, diesen Brand angelegt habe, und an den Schluß, den er hieraus auf seine Unschuld unter lautem Weinen zog. (S. 205.) So auch an die sehr umständlich ausgelogene Erzählung, wie es gekommen, daß er von dem Bauer Melchior Quellmalz einstmals in dem Holze desselben abgeprügelt worden sei, und wie ihn diese erlittene Mißhandlung zum Vorsatz verleitet habe, «ihm aus Rache dafür die Scheuer wegzubrennen» — seine Versicherung, daß er nur, weil ihm von einem andern Kühjungen einmal erzählt worden sei, daß ein Kühjunge auch schon einmal ein Feuer angelegt, diese Brandstiftung verübt habe*) — und die spätern Aeußerungen, Brandstifter geworden zu sein, «weil es ihm einmal von einem großen, hellen Feuer geträumt habe.»

Hier mag auch die Nachricht erwähnt werden, die Inq., nachdem er sich schon wiederholt als Thäter angegeben hatte, höchst unerwartet dem Gericht hinterbrachte, nämlich: «daß ein Graf die Scheuer angesteckt; die Schwester von Georg Ph. zu G. habe es ihm mitgetheilt.» —

Auffallend albern war die Verlegenheit, die er in den Antworten auf die ihm hierauf vorgelegten Fragen zeigte. Als man nämlich ihm hiergegen einwendete, was er denn am Abend der Feuersbrunst hinter der Scheuer gemacht, wenn er sie nicht angezündet habe? — entgegnete Inq.: «er habe auf den Quellmalz'schen Kühjungen gewartet, um mit demselben Peitschenstäbe aus dem Holze zu holen» — und, als man ihm das Unwahrscheinliche dieses Anführens vorhielt: «er habe Nichts dahinter gemacht» — und auf die hierauf weiter erfolgten Vorstellungen: «er sei an jenem Abend gar nicht hinter der Scheuer gewesen» — und auf Wiedervorhalt seiner hierin widersprechenden früheren Aussagen,

*) Gewissermaßen um einem Andern, der doch auch nicht mehr als er selbst war, an Unternehmungsgeist nicht nachzustehen.

Digitized by Google

unter vielem Weinen: «er habe diese ganze Geschichte mit dem Grafen erlogen, weil er gedacht hätte, daß dann die ganze Sache aus wäre, wenn es hieß, ein Vornehmer hätte die Scheuer angesteckt*); nun wolle er aber noch einmal gestehen, daß es weiter Niemand als er gewesen wäre.»

Hierher gehört auch die bloß «um einmal wieder hinaus nach G. zu kommen» sehr punctthümlich von sich gegebene Aussage, wo und wie er das Geld, das er bei dem Brande gestohlen zu haben vorgegeben, vergraben habe.

Alle diese Aeußerungen sind unverkennbar in der oben angedeuteten schlauen Einfalt ausgeprägt und — in Vergleichung mit seiner falschen Bezüchtigung zweier Unschuldigen — vergewissernd, daß letztere gleichfalls aus Bosheit nicht unternommen wurde.

Auch sprach er sie selbst, und zwar bald darauf, von aller Schuld und Theilnahme wieder frei und versicherte hierbei, er wisse selbst nicht, warum er fälschlich gegen sie Verdacht erregt habe; eine Erscheinung, die so oft das Leben darbietet. Ohne die Absicht, sich irgend einen Nutzen zu verschaffen, lügen so viele Menschen, bloß weil sie das Lügen sich angewöhnt haben, als wäre es eben nur eine unanständige Manier. Mag hier noch einmal an die Aussage erinnert werden, die in Bezug hierauf sein eigener Vater von sich gab**). So auch an seine Hartnäckigkeit bei der Nachsuchung auf dem Brachfelde seines Dienstherrn, nach dem daselbst vorgeblich vergrabenen Gelde; bei der Gegenstellung der Tochter seiner Dienstherrschaft, im Bezug auf das Stück Papier, worin er das entwendete Geld vergraben; mit Sibylla Quellmalz, in Bezug auf das Innere ihrer Kammern und Laden.

Nicht weniger sprechen aber auch diejenigen Aussagen seine Unreife aus, die uns die Verwendungsabsicht eröffnen, zu der er Geld zu stehlen sich vorgenommen und um deren Willen er Feuer angelegt hatte.

«Eine Sechserpeitsche sich kaufen» (denn die für einen Pfennig gekauft erhaltene hatte seine Begriffe von einer Peitsche höher gespannt) «seine Stiefeln bezwecken lassen zu

---

*) So uneben eigentlich nicht und schon von Juvenals: dat veniam corvis, vexat censura columbas bestätigt.

**) «Von Kindesbeinen an hat er sich auf das Lügen gelegt, — selten ist ein wahres Wort aus seinem Munde gegangen.»

Digitized by Google

können», — das waren die letzten innersten Motive, aus denen er Brandstifter wurde.

Kann wohl etwas mehr und schärfer als dieß zeugen, daß sein Begehrungsvermögen noch ganz in Rohheit gelegen habe, von der Vernunft noch gar nicht geleitet worden war? — Spricht nicht selbst auch die Tageszeit, die er zur Ausführung seiner That wählte, seine gänzliche Unfähigkeit, Beabsichtigtes überlegen und durchdenken zu können, klar aus? — Im Sommer, Abends nach 8 Uhr war es, als das Feuer ausbrach, eine Zeit, die noch tageshell ist.

Da nun hiernach die beiden Voraussetzungen — von deren Eintritt es abhängig, ob im Conflict der beiden Principe das geistige vorherrsche — in der Bildungsgeschichte des Inq., da er weder das hierzu erforderliche Lebensalter erreicht hatte, noch in der hierzu nothwendigen Weise erzogen und unterrichtet worden war, nicht eintraten, nicht eintreten konnten, so vermochte ihn auch der Gedanke von der Ungesetzlichkeit seines Vorhabens von der Ausführung nicht abzuhalten, mithin das Strafgesetz seinem Zweck gemäß nicht auf ihn einzuwirken.

Wenn nun auch schon mit dem Thatbestand die objective Strafbarkeit des unglücklichen Knaben feststeht, so schwindet demungeachtet mit seiner subjectiven, auch seine Strafbarkeit überhaupt.

Der Richter, als bloß strafend gedacht, würde sich also mit dem gegenwärtigen Fall nicht weiter zu beschäftigen haben, wohl aber in seiner Beziehung zur Wohlfahrts- und Sicherheitspolicei. — Von diesem, ihm überall, wo die Justiz von der Verwaltung nicht getrennt ist, auch ausdrücklich mit anvertrauten Standpunct aus, wird er das für die allgemeine Ruhe und Sicherheit gefährliche, wenn auch unzurechnungsfähige Individuum außer dem Bereich der Möglichkeit ferner zu schaden, physisch und moralisch zu setzen suchen, und zu diesem Ende Maßregeln anordnen, welche ihm die Pflicht sowohl gegen die Staatsgehörigen, als gegen den armen Unzurechnungsfähigen auflegt — daher Corrections-, Arbeits-, Irrenhäuser ꝛc.

Und so wäre denn — der Vernunft und den positiven Gesetzen gemäß — unser dreizehnjähriger Brandstifter, ob er schon die zu G. ausgebrochene Feuersbrunst, welche zwei Bauergüter zerstörte und die übrigen in Gefahr brachte, vorsätzlich verursacht zu haben, durch sein rechtsgiltiges Geständniß überwiesen zu achten, dennoch — wegen seiner Körper- und Geistesunreife, und

Digitized by Google

der aus beiden entspringenden Unzurechnungsfähigkeit — nicht unter das, die Brandstiftung betreffende Strafgesetz zu stellen, wohl aber,

um seinem von der sinnlichen Natur noch beherrschten Verstand durch ein gleichfalls sinnliches Mittel das Unrechte seiner That nur um so eindringlicher begreifen zu lassen, und ihm durch diese schmerzliche eigene Erfahrung nur um so sicherer zum Nachdenken über sich selbst zu bringen,

einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Privatzüchtigung zu unterwerfen, sodann aber anzuordnen, daß er — jedoch nicht als Sträfling, und nicht außer dem Bereich des auf ihn möglich einwirkenden Einflusses väterlicher Ermahnungen und Lehren, — in einem Besserungshause, unter zweckmäßig gestellter Disciplin und Aufsicht, gut angeordnetem Unterricht und passender Beschäftigung mit allmähliger, im Verhältnisse zu seinen zu Tage gelegten Fortschritten steigender, Erweiterung seiner Freiheit und äußerer Verbesseruug seiner Lage überhaupt, so lange verwahrt werden solle, bis es sich — nach reiflich gehaltener Prüfung und gewissenhaft abgelegtem Gutachten der ihm zur Aufsicht uud Unterricht zunächst bestellten Personen — annehmen lasse, daß er, ohne der bürgerlichen Gesellschaft von Neuem gefährlich zu werden, im Stande sein werde, die volle persönliche Freiheit ihrer würdig zu genießen.

Im Allgemeinen wurde im Erkenntniß diese Ansicht festgehalten, und Gottfried Dietz nach einer angemessenen körperlichen Züchtigung einer öffentlichen Besserungsanstalt übergeben.

Digitized by Google

IX. Aus den „Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege."

Vom Oberappellationsgerichtsrath und Generalstaatsprocurator Molitor zu München.

Die nachfolgenden Mittheilungen entnahm der Herausgeber aus der im neuesten Heft (dem 1. des 3. Bandes) der «v. Jagemann-Möllner'schen Zeitschrift für deutsches Strafverfahren» (Carlsruhe 1842) S. 1 bis 56 befindlichen Abhandlung eines anerkannten Praktikers über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, mit oder ohne Geschworenen — also über jene hochwichtige Fragen, die alle Die seit einer Reihe von Jahren zum Gegenstand ihres ernsten Nachdenkens machten, die im deutschen Vaterland — sei es durch amtliche Stellung, oder durch den Antrieb edler Geister, in ihre Zeit mit der intelligenten Macht des thatkräftigen Wortes einzugreifen — berufen sind, für das große Werk fortschreitender Gesetzgebung mit zu arbeiten. — Gern hat der Herausgeber der Annalen sich auch zu dieser Zugabe über die Normalzahl der Columnen eines Bandes verstanden, um von den vielen trefflichen Erörterungen, welche jene Abhandlung darbietet, wenigstens diejenigen, die er für die interessantesten hielt, den Lesern zuzuführen, welche noch nicht in den Besitz jener so verdienstvollen «Zeitschrift ꝛc.» sind.

Es sei erlaubt, mit der Schlußstelle der «Einleitung» des Hrn. Verfassers zu beginnen, da zugleich in diesen Worten, Falls es dessen noch bedürfen sollte, eine Rechtfertigung für das Motiv des Herausgebers wegen der Aufnahme dieses Auszugs klar vorliegt.

Kaum dürfte es möglich sein, den neuesten Erörterungen von Welker und (Staatslexikon, IX. Artikel: Jury) Leue («der

Digitized by Google

mündliche öffentliche Anklageproceß, und der geheime schriftliche Untersuchungsproceß in Deutschland») über die unausweichliche Nothwendigkeit einer gründlichen Reform unseres Criminalverfahrens Wesentliches beizufügen. ꝛc. Wenn der Verfasser dennoch geglaubt hat, der Aufforderung der Redaction dieser Zeitschrift zur Abgabe seines Votums über die Hauptfragen der Criminalproceßgesetzgebung entsprechen zu müssen, so geschah es lediglich deßhalb, weil es Pflicht jedes Vaterlandsfreundes ist, zur Förderung einer so großen Sache sein Scherflein nach bestem Vermögen beizutragen, und

weil es Wahrheiten giebt, die nicht oft genug wiederholt und erörtert werden können, bis sie endlich durchdringen.

Bekanntlich verzögert sich der Sieg um so länger, je einfacher und handgreiflicher sie sind! — Vielleicht dürfen diese Mittheilungen auf einiges Vertrauen Anspruch machen, um der eigenthümlichen Berufsstellung willen, welche den Verfasser täglich zur practischen Vergleichung der beiden entgegengesetzten Verfahrensweisen führt. Als deutscher Jurist erzogen, trat er in die Rechtsverwaltung des linken-Rheinufers, nicht ohne die, damals ziemlich allgemeine Ueberzeugung von der überwiegenden Vortrefflichkeit unserer deutschen Gesetzgebung und Einrichtungen; wenn langjährige Beobachtung ihn überzeugt hat, daß denn doch manches Gute, Nachahmungswerthe dort zu holen sei, so wird sein Urtheil wenigstens der Einseitigkeit und Befangenheit nicht verdächtig erscheinen.

---

1. Stelle man an den gesunden, praktischen Menschenverstand die Frage, auf die es denn doch im Strafrechte vor Allem ankommt: auf welchem Wege die Wahrheit zum Zweck einer richterlichen Entscheidung am Nächsten und am Zuverlässigsten zu finden sei: so wird die Antwort sicherlich nicht dahin lauten: man müsse einen Anderen als den Richter mit der Aufzeichnung desjenigen, was dieser erfahren haben soll, beauftragen, unter der praesumptio juris et de jure, daß jeder Untersuchungscommissair überall die Tüchtigkeit dazu besitze, das Wissen der Zeugen vollständig zu erfragen, richtig aufzunehmen und wiederzugeben, die Gesichtspuncte überall richtig zu treffen, welche dereinst der urtheilende Richter für wesentlich erachten wird; man müsse den Richter vor der persönlichen Bekanntschaft mit dem muthmaßlichen Verbrecher

Digitized by Google

bewahren, und dieſen verhindern, über das gegen ihn Vorgetragene unmittelbar Aufklärung und Verantwortung zu geben. Alles müſſe vielmehr dem Richter durch die zweite oder dritte Hand nach Erforderniß, beigebracht werden. Der einfache Verſtand und die allgemeine Erfahrung werden vielmehr darauf dringen, daß alle Vermittelung, ſo viel es immer möglich iſt, beſeitiget, daß dem Richter geſtattet werde, ſelbſt zu ſehen und zu hören, den Angeklagten und die Zeugen zu beobachten, und ſich die Aufklärungen unmittelbar geben zu laſſen, deren er zur Feſtſetzung ſeines Urtheils bedarf.

In der That kann man, bei der practiſchen Vergleichung der Reſultate des ſchriftlichen und des mündlichen Verfahrens für die Sicherheit und Vollſtändigkeit der factiſchen Erörterung, jenem nur den Werth eines Surrogats im Verhältniſſe zu der ächten Waare zuſprechen. Auch der geſchickteſte Inquirent iſt außer Stande, die eigene Anſchauung des Richters zu erſetzen.

Wie dürftig erſcheinen insbeſondere unſere Geberdennoten, ſelbſt in der Vorausſetzung, daß jeder Inquirent die dazu erforderliche Menſchenkenntniß und Beobachtungsgabe beſitze. Wie zahlreich ſind diejenigen, welche wegen ihrer verfehlten Tendenz in das Gebiet des Lächerlichen fallen, und Stoff zur Bereicherung der Anecdotenſammlungen liefern könnten. Dagegen wird kein Lavater erfordert, um in dem lebendigen Verkehr der öffentlichen Sitzung den Ton, die Miene, die Farbe der Wahrheit von der der Lüge in den meiſten Fällen zu unterſcheiden. Wer längere Zeit ſolchen Verhandlungen beigewohnt hat, und beſonders im Falle war, die protokollariſchen Verhandlungen der Voruntersuchung damit zu vergleichen, kann ſich der Anerkennung für den hohen Werth dieſer unmittelbaren Wahrnehmung nicht enthalten.

Referent hat während ſeiner langjährigen Amtsübung bei dem Aſſiſengerichte Rheinbaierns keinem Gelehrten oder Nichtgelehrten begegnet, der hierüber noch einen Zweifel gehegt hätte. Die öffentliche Meinung der Provinz ſpricht ſich am Beredteſten in den Schriften zweier genialer Mitglieder ihres Gerichtshofes*) aus. Zum Ueberfluſſe fügen wir das Zeugniß eines dritten Mitgliedes deſſelben Gerichtshofes bei **), deſſen charakteriſtiſche Geiſtesklarheit dafür bürgt, daß er ſich nicht von trügeriſchem Schein

*) Der Herren Rebmann und Hofmann.
**) Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. I, S. 279. M.

zur Anpreisung einer zweifelhaften Sache habe hinreißen lassen: «es ist, sagt er, streng genommen, rein unmöglich, von der öffentlichen Verhandlung einer Criminalsache, einen vollkommen getreuen und erschöpfenden Bericht zu geben; man müßte denn die Gabe besitzen, jedes Wort der Zeugen gerade so, wie es aus ihrem Munde geht, auf das Papier zu zaubern, und zugleich den Ton, die Miene und die ganze Haltung des Sprechenden zu malen: weil alle diese Momente von Wichtigkeit sind, um den Sinn und die Glaubwürdigkeit der Aussage zu beurtheilen. Wer seine Ansicht nach den Acten der vorgängigen schriftlichen Untersuchung bilden wollte, würde sich einem höchst unsichern Wegweiser anvertrauen. Denn unendlich oft ergiebt sich bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Aussage eines Zeugen in der That einen ganz andern Sinn hatte, als der ist, welchen jene Protokolle darbieten; daß der Zeuge von dem Verhörrichter entweder mißverstanden wurde, oder daß der Letztere, bei Stylisirung des Protokolls, den richtig verstandenen Sinn der Aussage nicht mit den richtigsten Ausdrücken zu Papier brachte; eine Erfahrung, welche Schauder erregen muß, wenn man erwägt, daß anderswo die Criminalgerichte ihre Ueberzeugung lediglich aus einem so unzuverlässigen Machwerke schöpfen, und daß sonach das Schicksal des Angeklagten gewissermaßen von der Grammatik des Verhörrichters abhängt*).»

Diese Zuverlässigkeit der eigenen Anschauung ist aber noch bei Weitem nicht der einzige Vorzug des mündlichen Verfahrens! Ein nur einigermaßen gewandter Präsident, dem ohnehin die übrigen Gerichtsmitglieder, so wie die Staatsbehörde, darin oft höchst nützlich zur Seite stehen, besitzt in der Gegenwart aller Momente der Aufklärung reiche Mittel zur Aufhellung aller in der protokollarischen Untersuchung noch dunkel gebliebenen Partieen. Ja selbst die Zeugen nehmen nicht selten an dem allgemeinen Streben nach der Aufklärung der Wahrheit lebendigen Antheil, besonders in Sachen, wo dieselbe gerade am Schwersten zu gewinnen ist, indem sie nach ihrer Vernehmung**) durch den Fortgang der Verhandlungen veranlaßt werden, sich zu weiteren Aufklärungen anzubieten und oft mit einem Worte das Räthsel oder

*) Vergl. Mittermaier im Archiv, neue Folge, 1837, S. 8—12. M

**) Sie bleiben nach derselben bekanntlich im Sitzungssaale. Cod d'instruction Art. 320. M. — Vergl. Bd. 17 dieser Annalen, S. 25 f.

Digitized by Google

den Widerspruch lösen, den der Angeklagte oder andere Zeugen in die Sachen bringen, oder Umstände nachtragen, deren Erheblichkeit ihnen erst durch den Zusammenhang des Ganzen einleuchtend wird.

2. ꝛc. Mit den sorgfältigsten Anordnungen und dem allseitigen besten Willen kann bei dem geheimen Strafproceß, in Betreff der vollständigen und wirksamen Geltendmachung des Vertheidigungsrechtes, nur wenig geleistet werden*) ꝛc.

Ganz anders gestaltet sich die Ausübung dieses wichtigen Rechts im mündlichen Verfahren, wo der Angeschuldigte persönlich seinem Richter gegenüber steht, wo er die gegen ihn sprechenden Umstände, namentlich die Zeugendepositionen zu bekämpfen, oder zu erläutern im Stande ist. Eben so ist die Function des Vertheidigers hier von ganz anderer Bedeutung. Sie beschränkt sich nicht auf einen Schriftsatz, sie wirkt auf den ganzen Gang der Verhandlung ein, und das lebendige Wort des Vertheidigungsvortrages erzwingt sich einen anderen Grad von Aufmerksamkeit auf den Geist des Richters, als der todte Buchstabe einer schriftlichen Vertheidigung. — Man muß bei der Beurtheilung des Werthes legislativer Einrichtungen von der Annahme gleicher Kräfte ausgehen. Ausgezeichnete Geisteskraft ist allenthalben die Ausnahme; aber selbst der Schwächere wird durch das Leben der mündlichen Verhandlung, durch die Anforderungen der Oeffentlichkeit, zu weit größeren Leistungen angeregt. Auch hier fehlt es nicht an der erforderlichen Vorbereitung durch das Studium der Untersuchungsacten und durch Besprechungen mit dem Angeschuldigten; der Vortrag giebt sich unter solchen Verhältnissen so zu

*) In Baiern wird über die unverkümmerte Vertheidigung mit besonderer Aufmerksamkeit gewacht, (Strafgesetzb. II, 141 bis 148). Der Vertheidiger wird beeidigt; wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, so wird seine freie Besprechung mit dem Vertheidger, in Abwesenheit von Gerichtspersonen, angeordnet, und darüber der Ausweis zu den Acten gebracht. M.

Also nichts von der, dem Gerichte so unwürdigen, den öffentlichen geschwornen Sachwalter verumglimpfenden Controle des Zucontrolirenden, wie sie (Gott und allen redlichen Meistern des Rechts und der Gesetzgebung sei es gekagt!) in so manchem deutschen Lande noch im Schwange geht, eine Gewohnheit, die der alte Schwarzenberg, lebte er noch in diesem Jahrhundert unter uns, unbedenklich den «bösen, unvernünftigen Gewohnheiten», wovon er Art. 218 spricht, beigezählt haben würde. Vergl. Bd. 7 dieser Annalen, S. 394 f. Auch die Bd. 17, S. 93, Note, allegirten Stellen.

Digitized by Google

sagen von selbst, und es ist ein großer Irrthum, wenn man die öffentliche Rede für etwas so Schweres hält. Die tägliche Erfahrung lehrt das Gegentheil: Verbaque provisam rem non invita sequentur. (Horat.)

3. ꝛc. Zu den einleuchtendsten Vorzügen des mündlichen Verfahrens gehört die damit verbundene Abkürzung der Criminalprocesse. Durch sie wird auf der einen Seite der Strafe ein wirksamerer Eindruck gesichert, indem dieselbe schneller auf das Verbrechen folgt, auf der andern Seite werden dadurch die Leiden der Angeschuldigten wesentlich vermindert. Wenn die Zwecke des Criminalverfahrens die Nothwendigkeit herbeiführen, vor der Anerkennung einer Schuld zur Beraubung der Freiheit des Verdächtigen zu schreiten, so ist die Staatsgewalt gewiß verpflichtet, dieses Unglück — für welches ihm, wenn er freigesprochen oder als unschuldig erkannt wird, kein Ersatz geleistet werden kann, während oft seine Gesundheit, seine und der Seinigen ganze Existenz für immer untergraben ist, — wenigstens so viel abzukürzen, als möglich. Auch bei dem mündlichen Verfahren ist eine protokollarische Voruntersuchung nothwendig, sowohl zur Feststetzung des Thatbestandes, als zur Sammlung der Materialien für die Schlußverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte. So weit Referent die Gerichte des linken Rheinufers kennt, trifft dieselben keineswegs der gegen die französische Strafrechtspflege häufig erhobene Vorwurf der allzuleichten Behandlung dieser Voruntersuchung: dennoch sind die Untersuchungen in der Regel schnell beendiget, schon deßhalb, weil das Streben nach Geständnissen und die dahin zielenden Confrontationen, wiederholte Verhöre ꝛc. ꝛc. hinwegfallen, wo das Verfahren andere, wirksamere Mittel zur Ueberführung des Angeschuldigten darbietet.

Sehr zweckmäßig erweist sich die Aufstellung eines besondern Untersuchungsrichters für einen gewissen Bezirk, welcher an den übrigen Geschäften des Bezirksgerichts nur in so fern Theil nimmt, als jenes Hauptgeschäft ihm dazu Muße läßt, und der seinerseits für einzelne Handlungen die Friedensrichter des Bezirks zu committiren befugt ist, in der Regel aber an Ort und Stelle untersucht. Hierdurch fällt die Verzögerung hinweg, welche der Gang der Untersuchungen so häufig durch die Ueberladung unserer deutschen Inquirenten mit Geschäften der verschiedensten Art erleidet. Wo möglich noch auffallender ist der Unterschied des Zeitaufwandes bei der Verarbeitung des Materials für den urtheilenden Ge-

Digitized by Google

richtshof, nach Beendigung der schriftlichen Untersuchung. Die Vorträge des Untersuchungsrichters und des Generalprocurators über die zu stellende Anklage sind mündlich und auf die unterscheidenden Gesichtspuncte beschränkt; der Assisenpräsident muß wohl auch die Acten genau kennen, um die Verhandlung zu leiten; hiezu braucht er aber nur kurze Notizen. Dieses Alles erfordert wenig Zeit, und in praxi gelangt die einmal vollendete Voruntersuchung sehr rasch zur öffentlichen Verhandlung. Anders ist es da, wo der Acteninhalt zum schriftlichen Vortrage verarbeitet werden muß. In der Zeit, welche hierzu und zur Ausarbeitung der Vertheidigungsschriften erfordert wird, könnte sehr oft der ganze Lebenslauf des Processes nach dem Gange des mündlichen Verfahrens beendigt sein ꝛc. Wehe aber dem Inquisiten, der vollends in die Hände eines trägen oder unbehilflichen Inquirenten geräth. Da vermögen die dem Beamten am Ende zu Theil werdenden Rügen, Strafen, Verurtheilung zum Ersatze des der Staatscasse durch die Verzögerung verursachten Schadens ꝛc. ꝛc. nicht den armen Inquisiten für seine Leiden, für seine verlorene Gesundheit zu entschädigen.

4. ꝛc. Mit der Vorrufung der Zeugen und Sachverständigen zur öffentlichen Schlußverhandlung — oft aus entfernten Orten, selbst aus dem Auslande — sind allerdings bedeutende Kosten verbunden. Wenn man aber auch nicht annehmen könnte, daß diese Kostenvermehrung vollständig durch die Abkürzung der Processe und die dadurch bewirkte Minderung der Verflegungskosten ꝛc. ꝛc. aufgewogen werde: so kann jedenfalls dieser Rücksicht bei der Entscheidung einer Frage, welche die höchsten Interessen der Gesellschaft so wesentlich betheiliget, nur ein höchst untergeordnetes Gewicht beigelegt werden. Welche Regierung wird hier Bedenken tragen, einen höhern Ansatz im Finanzbudget zum Opfer zu bringen! Ueberdieß ist mit Recht bemerkt worden*), daß bei der Zugrundlegung des Anklageprocesses, durch die Concurrenz der Staatsbehörde und des den Untersuchungsrichter beaufsichtigenden Bezirksgerichtes die Untersuchung in sehr vielen Fällen im Keime beseitiget oder im ersten Stadium aufgehoben wird, wo sie sich nach dem deutschen Inquisitionsverfahren viele Wochen und Mo-

*) Zentner, «Andeut.» S. 73, 74. Mittermaier im Archiv neue Folge 1837, 608 bis 612, und 1838, S. 181 bis 186. M.

Digitized by Google

nate lang fortschleppt, bis von dem Gerichtshofe entschieden werden kann, daß sie wegen Mangels am Thatbestande, oder wegen Mangels an Inzichten gegen einen bestimmten Thäter, auf sich zu beruhen habe ꝛc.

ꝛc. Daß die deutschen Rheinprovinzen überhaupt für ihre gesammte öffentliche Verwaltung einen geringeren Staatsaufwand in Anspruch nehmen, als die übrigen Landestheile der betreffenden Staaten, ist eine bekannte Thatsache ꝛc.

5. ꝛc. Es wäre überflüssig zu wiederholen, wie viel durch die volksthümliche Oeffentlichkeit die Verhandlung an Würde, die Rechtspflege an Vertrauen im Volke, die Gesetze und Urtheile an kräftiger allgemeiner Wirksamkeit gewinnen, wie mächtig sie beiträgt, die bürgerliche Freiheit zu schützen; wie sie den Zeugen zum Sporn wird zur getreuen und beherzten Angabe der Wahrheit, wie viel schwerer es ist, vor der öffentlichen Versammlung mit Lüge und Meineid aufzutreten, als in einer verschlossenen Verhörstube; welch ein wirksames Gegengewicht die Feierlichkeit der Handlung der Furcht vor der Rache eines verwegenen Inquisiten darbietet, die sich im geheimen Verfahren so häufig durch die ängstliche Scheu der Zeugen vor Confrontationen kund giebt; wie weit wirksamer gereiniget der freigesprochene Angeschuldigte in die Gesellschaft zurücktritt, wenn seine Vertheidigung und die Beweise seiner Unschuld durch jene Verhandlung allgemein kundig geworden sind, und wenn diese zum Commentar der Freisprechung dient; wie widersprechend der ebenso nothwendigen als unwahren Fiction allgemeiner Rechtskenntniß, die Heimlichkeit der Rechtsverwaltung gegenübersteht; wie sehr die öffentliche Rechtspflege der Würde eines zum Bewußtsein seines Werthes erwachsenen Volkes ziemt, und dazu dient, diesem Bewußtsein Kraft und Wahrheit zu verleihen, und wie dieselbe mit der öffentlichen Verhandlung der allgemeinen Staats- und Volksangelegenheiten in constitutionellen Staaten auf das Innigste zusammenhängt; wie viel wesentlicher endlich diese Oeffentlichkeit für die Strafrechtspflege erscheint, als für die Verhandlung der Civilrechtsprocesse, die das allgemeine Interesse nur entfernt und ausnahmsweise berühren und deßhalb die Gerichtssäle in der Regel leer lassen! Alles dieses ist vielfältig und treffend erörtert worden, und wird durch den in den Ländern öffentlicher Rechtsverwaltung herrschenden Geist bestätigt. Demungeachtet hat dieselbe stets noch ihre Gegner. Es ist nicht lange her, daß ein sehr achtungswürdiger deutscher

Digitized by Google

Gelehrter als ein Organ des Ausschusses einer landständischen Kammer, die Oeffentlichkeit der Verhandlung in Strafsachen als eine Pflanzschule der Verbrechen bezeichnete und die Liebhaberei daran bedauerte *). Selbst Feuerbach, welcher der Oeffentlichkeit so nachdrücklich das Wort redet, will sie doch (in seinen «Betrachtungen ꝛc.» I, 197) gewissermaßen einer Versammlung von Standespersonen reserviren, indem er verlangt, daß außer den Betheiligten Niemand zugelassen werde, der nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzt, Niemand, der nicht schon den Verfassungseid geschworen hat, Niemand, der nicht durch Amt, Eigenthum oder ständiges Gewerbe ansässig ist. Wer längere Zeit das öffentliche Verfahren beobachtet, muß wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß alle solche Bedenklichkeiten keinen Grund haben, und daß keine Gefahr damit verbunden ist, wenn die Thüre des Gerichtssaales ohne besondere Habilitation Jedem offen steht. Der Unterricht im Verbrechen, der hier ertheilt wird, und wozu jederzeit weit gründlichere Schulen eröffnet sein werden, durch **) schlechte Erziehung und Gesellschaft, Noth, Eigennutz und Leidenschaft, wenn auch unsere Strafanstalten dereinst aufgehört haben, als Hochschulen hierin obenanzustehen ***) — führt ein überwiegendes Gegengift mit sich, indem die Verhandlung mit ihren Resultaten die Folgen des Verbrechens, die Aufdeckung der noch so fleißig verborgenen Missethat, vor die Augen stellt. Selbst fleischliche Verbrechen ****) können meistens in einer den Anstand sichernden Weise verhandelt werden, und die Art der Behandlung ist hierbei von größerem Gewichte als die Sache selbst. Der Ernst und die Tendenz der

*) S. die sehr interessante Mittheilung der Verhandlungen über den Gesetzentwurf wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in der Provinz Rheinhessen, im Archiv des Cr.-R. 1837, S. 265. — Vergl. die «legislativen Miscellen» Bd. 16 dieser Annalen, S. 274.

**) Verbreiten gewisser Dogmen im Volke. Vergl. Bd. 9, S. 183; Bd. 11, S. 17 und 374; Bd. 12, S. 273 und 299; Bd. 14, S. 300; Bd. 15, S. 163 dieser Annalen.

***) Vergl. die diesem Bande beigegebenen Analekten über die Strafanstalten in ihrer Fundamentalbeziehung zur Criminalrechtspflege, mit besonderer Rücksicht auf das Pennsylvanische Pönitentiarsystem. Auch die unter Nr. IV im nächsten Band mitgetheilte Vertheidigungsschrift aus Würtemberg, S. 92.

****) Vergl. Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. XI, S. 336. M.

Digitized by Google

gerichtlichen Verhandlung führen selbst bei der Erörterung delicater Details nicht leicht die Erweckung von Lüsten herbei. Indessen ist nicht zu läugnen, daß in seltenen Fällen die Ausschließung der Jugend und des weiblichen Geschlechts wünschenswerth erscheint. In Rheinbaiern, wo die Oeffentlichkeit im vollsten Umfange — ohne die Beschränkungen der französischen Charte und des Hessischen Gesetzes vom 22. März 1836 — besteht, leistet in dergleichen Fällen eine Benachrichtigung der Schulvorstände und eine Erinnerung des Assisenpräsidenten, daß die Verhandlung für keusche Ohren nicht geeignet sei, vollkommen Genüge. Welches Mädchen, welche Frau, wird sich auf eine solche Aufforderung durch das Zurückbleiben im Sitzungssaale als verzichtend auf Schamgefühl und weibliche Würde brandmarken wollen! — Und fände sich eine solche, so ist an ihr wahrlich nichts zu verderben. Weiter zu gehen, verbietet dort die Achtung vor dem Gesetze. — Als in einem, freilich sehr delicaten Falle die noch größere Verehrung für die Sittlichkeit einen, als feuriger Verfechter der jenseitigen Institutionen ausgezeichneten Assisenpräsidenten vermochte, jenem zarteren Theile des Publicums förmlich die Thüre zu verschließen, was im Sitzungsprotokolle gewissenhaft constatirt wurde, erfolgte auf den Cassationsrecurs des verurtheilten Inquisiten die Vernichtung der ganzen Verhandlung.

Will man aber durch die Gesetzgebung hiefür Vorsehung treffen, so wird sich solches auf diejenigen Sachen zu beschränken haben, deren öffentliche Verhandlung für die guten Sitten Aergerniß befürchten läßt. Die Ausdehnung auf den Gesichtspunct der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unterliegt großem Bedenken. Das Vertrauen in die Unbefangenheit und Gerechtigkeit der Gerichte dürfte höhere Berücksichtigung verdienen, als die Gefahren, welche man zu beseitigen beabsichtigt. Es ist nicht bekannt geworden, daß die vielbesprochene Landauer Assisenverhandlung, in welcher doch die bedenklichsten Theorien mit allem Glanze der Beredtsamkeit und mit verführerischem Feuer vorgetragen wurden, auch nur einen einzigen Proselyten gemacht hätten; vielmehr legten sich in der nachfolgenden Zeit die Wogen politischer Aufregung immer mehr, und es dürfte nicht schwer sein, nachzuweisen, daß hierzu die Publicität und die Loyalität der gerichtlichen Verhandlung nützlicher eingewirkt hat, als es selbst eine Verurtheilung im geheimen Verfahren vermocht hätte ꝛc.

6. ꝛc. Es läßt sich in abstracter Theorie ganz wohl hören,

Digitized by Google

wenn die Vertheidiger des reinen Untersuchungsprincips (Carmignani delle leggi della sicurrezza sociale. IV, S. 281. Stahl: Philosophie des Rechts, II, S. 400) die Aufstellung eines besonderen Organs der Staatsgewalt (der sogenannten Staatsbehörde), zur Führung der Anklage vor einer andern Staatsbehörde, dem Gerichte, unpassend und widersprechend erachten ꝛc. Die Consequenz dieser Ansicht würde indessen dahin führen, daß die Sache bis zum Ende denselben Händen anvertraut bliebe, und der Inquirent wäre der geborene Referent*) des urtheilenden Gerichts, weil er ja am Besten von der Sache unterrichtet ist; er würde insbesondere seine Geberdennoten auf das Nützlichste erläutern können! Eben so schließt diese Consequenz eine Berufung gegen (nicht im Einlaut mit dem Gesetz stehende) freisprechende Erkenntnisse nothwendig aus. Wie kann der Staat ein Urtheil angreifen, das er selbst durch seinen Gerichtshof erlassen hat! Carmignani nimmt keinen Anstand, aus jener Grundansicht die Unzulässigkeit des Indicienbeweises für die Verurtheilung zur ordentlichen Strafe, und der Beibehaltung der Absolutio ab instantia abzuleiten.

Wenn nun schon diese Folgerungen gegen die Richtigkeit der Ansicht Bedenken erregen, so erscheint dieselbe bei näherer Betrachtung vollends als unhaltbar, weil das Aufsuchen und Verfolgen der Schuld der Thätigkeit des Inquirenten nothwendig eine Richtung giebt, welche nach ihrer Natur und nach der Beschaffenheit des menschlichen Herzens mit einer vollständigen Unbefangenheit nicht wohl vereinbar ist. Die Bemerkung ist daher gewiß nicht ohne Grund, daß in der Wirklichkeit der Untersuchungsproceß zum Anklageproceß, der Richter zum Ankläger wird.

Von Idealen darf die Gesetzgebung nicht ausgehen; unsere Beamten sind Menschen, und wenige Inquirenten dürften das Ziel ihres Strebens eben so sehr in der Herstellung der Nichtschuld, als darein setzen, daß ihr Werk von dem Erfolge einer Verurtheilung gekrönt werde. Eine weise Gesetzgebung wird daher solche

*) Wo büreaukratische Zustände ihr Wurzelnetz ausgebreitet und die Thätigkeit des Inquirenten, nach Zwangsbefehlen von oben herunter nicht allein beginnt, sondern auch, selbst wider die vom Inquirent ausgesprochene rechtliche Ueberzeugung vom Ungrund einer Untersuchung, durch specielle Instructorien fortgegängelt wird — da ist das Verhältniß ein umgekehrtes, in demselben aber für die Gerechtigkeit gewiß noch mehr Gefahr.

Digitized by Google

Anordnungen zu treffen haben, daß neben der nachdrücklichen Verfolgung der Verbrechen und der möglichst vollständigen Herstellung des Schuldbeweises, dem Angeschuldigten die möglichste Freiheit und Selbstständigkeit der Vertheidigung gesichert, und daß das urtheilende Gericht von jeder Art von Befangenheit und Einseitigkeit bewahrt werde ꝛc.

ꝛc. Referent hat durch langjährige Beobachtung die Ueberzeugung gewonnen, daß das Institut der Staatsbehörde, so wie es sich in Frankreich entwickelt hat, in seinem ganzen Umfange der Nachahmung werth ist. Während durch daasselbe die Verfolgung der Verbrechen unendlich an Energie und Schärfe gewinnt, wird die richterliche Function auf ihrem erhabenen Standpunct rein erhalten und von allen Tendenzen und Verrichtungen befreit, welche ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen können. Daß diese durch die Einwirkung der Staatsbehörde selbst gefährdet seien, ist eine ungegründete Befürchtung. Die Stellung Beider bringt es mit sich, und die Erfahrung stimmt damit überein, daß ein übertriebener Eifer von dieser Seite für die Gerichte zur um so dringenderen Aufforderung wird, ihre Unabhängigkeit zu bewahren und solchem Andringen den Schild richterlicher Kälte und Unparteilichkeit entgegen zu halten*) ꝛc.

7. ꝛc. Kein Institut hat so feurige Verfechter gefunden, während es von der andern Partei eben so entschieden verworfen wird, als das Geschworenengericht. Sowohl in seiner Heimath, in England, als auch in Frankreich, wo es nun ein halbes Jahrhundert erlebt hat, und auf dem linken Rheinufer, bilden jene die überwiegende Majorität. Aber auch im übrigen deutschen Vaterlande fehlt es nicht an gewichtvollen Stimmen, welche in dem Geschworenengerichte nicht nur die kräftigste Gewährschaft unabhängiger Rechtssprechung und einen nothwendigen integrirenden Theil der Verfassungen, sondern auch die zuverlässigste Sicherung einer richtigen Beurtheilung der Thatfrage finden, indem der gelehrte Richter, welcher die Menschen und das Leben nur aus den Acten und von der Studierstube aus betrachte und sich leicht eine eigene Welt schaffe, weit weniger dazu tauge, die Erscheinungen des Lebens richtig zu fassen und zu würdigen, als der ungelehrte verständige Mann, dem ein rein praktischer Beruf reichere Erfahrungen über die Verhältnisse und die Leidenschaften,

*) Vergl. unmittelbar vorstehende Note.

Digitized by Google

der Menschen darbiete *). Diese These ist nicht neu, sie ist bereits im Schwabenspiegel zu lesen, der dem Richter das Finden des Urtheils darum untersagt, «daß sie nicht alle weiß Leuth sind, und daß viel gewöhnlicher ist, daß unter den Leuten alle die vor ihm sind, viel weißer Leuth sind, denn er ist.» Justus Möser will auch in der Fassung des Art. 1 der Carolina finden, «daß man dafür gehalten habe, daß die Gelehrsamkeit wirklich einen Mann eher unfähig als fähig zum Urtheilsfinden mache» **). — Ein so allgemeines Urtheil gegen die gelehrten Richter im Puncte des gesunden Menschenverstandes und der Welterfahrung dürfte ꝛc. keine Anwendung finden ꝛc., wo das mündliche Verfahren den beschwerlichsten und erschlaffendsten Theil der Arbeit, die Schreiberei ***), fast ganz beseitigt, wo insbesondere im Strafproceß das Richteramt zu dem unmittelbaren Verkehr mit den Menschen und zur genauen Beobachtung derselben führt. Das Drama der öffentlichen Gerichtssitzung ist sicherlich eine reiche Schule der Belehrung hierin. Einer schwierigen, verwickelten Verhandlung tage-, ja wochenlang mit unausgesetzter Aufmerksamkeit, freiem Ueberblick und scharfer Kritik des Materials zu folgen, ist eine Kunst, die sich durch Uebung vervollkommnet, und die weder in einem Tage, noch am Pfluge, in der Werkstätte oder im Comptoir erworben werden kann. Dieser letzte Gesichtspunct dürfte zu den wichtigsten Bedenken gegen die volksthümliche Rechtspflege gehören. Weit weniger Anstand findet die Befähigung nichtgelehrter Richter zur Entscheidung der Thatfrage an sich und wegen der weiteren, angeblich damit verbundenen Schwierigkeiten. Allerdings enthält die Thatfrage sehr oft schwierige Seiten ꝛc. Indessen muß doch der gesunde Menschenverstand, zumal nach der Beleuchtung der vorkommenden Schwierigkeiten durch die Staatsbehörde, den Vertheidiger und den Präsidenten, damit fertig werden können, ob der Angeklagte gewollt hat, was er bewirkte, ob er seinen Vorsatz erst unmittelbar bei der Verübung der That gefaßt hat, oder schon vorher, ob er den Diebstahl unter solchen Umständen begangen hat, die das Gesetz als erschwerende bezeichnet, ob der Versuch so weit vorgeschritten ist, als das Gesetz voraussetzt, um ihn zu strafen. Selbst bei der Fälschung und

*) Vergl. Bd. 16 dieser Annalen, S. 414 Note.

**) Vergl. 16 dieser Annalen, die Note auf S. 415 u. f.

***) Vergl. Bd. 19, S. 321 Note.

Digitized by Google

ähnlichen Verbrechen darf das Strafgesetz nur die factischen Kriterien genau aufstellen, über deren Dasein sodann von den Geschworenen zu entscheiden ist, und die Schwierigkeit wird größtentheils verschwinden ꝛc. (Vergl. auch hier Bd. 16 dieser Annalen, S. 414, Note.)

8. ꝛc. Frankreich hat vor der Einführung der Jury eine große Zahl blutiger Mißgriffe der Criminaljustiz geliefert. Wer schaudert nicht bei der Erinnerung an Urtheile, wie die gegen die Marschallin von Ancre, den Grafen von Lally, Calas, Labarre, Langlade, Lebrun, Hirzel — Levi, du Barrois, Montbailly ꝛc.? Montaigne berichtet (Essais III, 13) von seiner Zeit: «das Vertrauen der Richter in die gesetzlichen Beweise sei so groß gewesen, daß, als Personen, die des Mordes bezüchtiget, zum Tode verurtheilt worden waren, weil jene Beweise hinreichend vorlagen, und hierauf der Gerichtshof, ehe er das Urtheil aussprach, von der Entdeckung und dem Geständnisse der wahren Urheber der That Nachricht erhielt, erst Berathung gepflogen wurde, ob man dennoch das Urtheil und seine Vollziehung aufhalten dürfe!» «Er habe viele Urtheile gesehen», bemerkt Montaigne, «die viel verbrecherischer seien, als das Verbrechen selbst.» Neben jenen Causes célèbres mag in der That manche große Verschuldung der Criminalrechtspflege durch die Dunkelheit der Schlachtopfer oder durch Zufall der Publicität entzogen worden sein. Es kann daher nicht nur den Fortschritten der Cultur, sondern wohl auch der Jury zugeschrieben werden, wenn ungeachtet der großen Publicität, welche in neuer Zeit der französischen Rechtsverwaltung zugewendet ist, verhältnißmäßig seltene Vorwürfe gegen ihre Entscheidungen zur Sprache kommen — wenigstens in der angeführten Richtung, denn an auffallenden Freisprechungen fehlt es allerdings nicht. Bei der Beurtheilung solcher angeblichen Mißgriffe der Jury kann übrigens eine behutsame Kritik nicht genug empfohlen werden. In Deutschland legt man gar leicht den Maßstab unserer Theorien und Gesetze an solche Resultate, und beurtheilt die mitgetheilten Verhandlungen eines Assisengerichtes ungefähr so wie einen geschlossenen deutschen Criminalact. Diese Methode ist aber unzulässig. Ueber festgestellte Thatsachen läßt sich wohl auch in der Ferne eine wissenschaftliche Erörterung anstellen, aber nicht so leicht über die aus der unmittelbaren Anschauung des Beweismaterials geschöpften Elemente der Ueberzeugung. Man könnte eben so gut von einem lithogra-

Digitized by Google

phirten Portrait das Teint des Originals beurtheilen, als die Physionomie einer mündlichen Verhandlung aus den vollständigsten stenographischen Berichten. Wenn daher solche Erörterungen zu einem andern Resultate führen, so folgt daraus noch keineswegs, daß die Geschworenen sich geirrt haben. Referent erlaubt sich, dieses auf die (bekannten) Schriften über den Proceß Lafarge («aus der Feder deutscher Juristen») anzuwenden, ohne dem Scharfsinn und der Unbefangenheit der achtungswerthen Verfasser zu nahe treten zu wollen ꝛc. ꝛc., kann aber nur aus voller Ueberzeugung dem Urtheile Luden's [«in seiner gründlichen Recension der Schrift von Temme und Nörner in den Jahrb. von Richter und Schneider, 1841, (Juni) S. 501.»] beistimmen, daß wenn man auch annehmen könnte, die Geschworenen hätten sich geirrt, daraus nicht das Geringste für den Vorzug unseres einheimischen Verfahrens gefolgert, noch das Urtheil der Berliner Schrift gerechtfertigt werden könne: daß das Institut der Geschworenen für Deutschland und insbesondere für Preußen nicht allein nicht zu wünschen, sondern sogar zu fürchten sei! Jedenfalls wird auch der entschiedenste Gegner jenes Verdicts anerkennen müssen, daß dasselbe den der Jury oft zum Vorwurfe gemachten überwiegenden Einfluß der öffentlichen Meinung und einer gewinnenden Persönlichkeit auf ihre Entscheidungen thatsächlich widerlegt hat. Beides sprach hier so mächtig als je zu Gunsten des Angeklagten, und die Geschworenen haben durch ihren Ausspruch mit Unabhängigkeit und männlicher Festigkeit ihr schweres Amt erfüllt. — Angenommen, es wären den Geschworenen alle Mißgriffe nachgewiesen, die man ihnen zum Vorwurf macht, dürfen wir Juristen den Stein gegen sie aufheben, nachdem der regelrechten gelehrten Rechtssprechung, ungeachtet des Dunkels, welches den größten Theil ihrer Werke umhüllt, bis auf die neueste Zeit die beklagenswerthesten Irrthümer nachgewiesen sind? ꝛc. (Vergl. Welcker im Staatslexicon IX, S. 51 f.) ꝛc. Man erwiedert: in den meisten dieser Fälle wären die Angeklagten sicherlich auch von einer Jury für schuldig erklärt worden. — Nein, sie wären es nicht! schon aus dem einfachen Grunde, weil die Untersuchung, wäre sie zum Zweck der unmittelbaren, öffentlichen Verhandlung geführt worden, sich von den geistigen und körperlichen Torturen rein erhalten hätte, welche diese Resultate herbeiführten. Wir wollen so billig sein, anzuerkennen, daß eben deßhalb auch ein Richtercollegium nicht verurtheilt hätte, wenn es nicht auf das trügliche Er-

Digitized by Google

gebniß der geheimen Untersuchung, sondern auf die unmittelbare Anschauung einer öffentlichen Verhandlung zu entscheiden gehabt hätte; jedenfalls dürfen aber zweifelhafte Fälle, wie der von Lafarge oder Fonk, nicht weiter gegen die Befähigung der ungelehrten Geschworenen geltend gemacht werden, nachdem Richtercollegien solche Sünden nachgewiesen sind ꝛc.

Billiger Weise darf überall nicht übersehen werden, daß während die Publicität der Rechtsverwaltung dort alle solche Erscheinungen an das große Licht des Tages stellt, die Sünden der geheimen Justiz im lautlosen Schrein unserer Actenrepositorien verborgen bleiben, und daß die Mangelhaftigkeit der Ausführung noch lange nicht die Verwerflichkeit des Grundsatzes beweist ꝛc.

9. ꝛc. Das Institut des Geschwornengerichts hat, wie die meisten Staatseinrichtungen, keinen absoluten, sondern nur einen durch das Vorhandensein mannigfaltiger Voraussetzungen bedingten Werth. Sowohl in strafrechtlicher als in politischer Beziehung muß der Zustand des Volkes Gewährschaften darbieten, ohne welche große Gefahren mit seiner Einführung verbunden wären.

Wohl dem Lande, welchem die erforderliche moralische, intellectuelle und politische Reife zuerkannt werden kann, — wo man mit Sicherheit darauf zählen darf; die Stühle der Geschworenen mit einsichtsvollen, charakterfesten, dem politischen, wie dem religiösen Fanatismus unzugänglichen Bürgern besetzt zu sehen! Gewiß ist es auf der andern Seite, daß nichts geeigneter ist, das Volk zu einem höheren Bewußtsein seiner Selbstständigkeit zu erheben und den Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten zu entfalten, als jene unmittelbare Theilnahme an der Rechtsverwaltung in ihrer wichtigsten Function. Selbst der Theilnahme an dem öffentlichen Leben, welche unsere landständischen Verfassungen herbeiführen, steht jenes Institut hierin nicht nach. So sehr es aber deßhalb zu beklagen ist, wenn Vorurtheil und falsche Begriffe verhindern, daß Reformen ins Leben gerufen werden, über deren Erfolg man in Zweifel ist, so liegt es doch nahe, daß unsere Gesetzgebungen Bedenken tragen, das Experiment gerade mit dem schwierigsten Theile, dem Richteramte, zu beginnen. Wenn politische Selbstständigkeit, Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, allgemeine Bildung, sich mehr und mehr entwickelt und befestigt haben werden, wenn insbesondere öffentliche Rechtspflege dem Blicke des Volkes einmal die Richtung auf diesen Gegenstand gegeben hat, wenn der Boden des Vaterlandes von man-

Digitized by Google

chem jetzt noch waltenden Dunkel gelichtet sein wird: dann ist das Clima zum Gedeihen dieser zarteren Pflanze gemildert. Mögen daher unsere Regierungen in diesem Puncte immerhin mit Behutsamkeit zu Werke gehen, und um so nachdrücklicher sich (jetzt) für die Einführung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens entscheiden, der keine ähnlichen Bedenklichkeiten entgegenstehen*).

Anders verhält es sich mit der Frage über Beibehaltung oder Aufhebung des Geschworenengerichts in den Provinzen des linken Rheinufers. Dort ist das Experiment gemacht, die Schwierigkeiten sind überwunden, das Volk ist zu der Function erzogen, es betrachtet sie als ein kostbares Besitzthum, welches ihm nur mit empfindlichem Schmerz entrissen werden könnte! Solches wäre auch durch die Resultate, welche das Institut dort ergeben hat, durchaus nicht gerechtfertigt, denn es kann wahrlich nicht behauptet werden, daß weder die persönlichen noch die öffentlichen Interessen durch die bisherige Rechtsverwaltung jener Länder gefährdet worden seien**). Welche Früchte dieselbe in der baierischen Rheinprovinz getragen, ist oben (S. 235 am Ende von Nr. 5) schon erwähnt worden. Mögen daher auch manche Freisprechungen erfolgt sein, die den Beifall des Gerichtshofes nicht erhielten, so hat die Wirksamkeit des Gesetzes darunter nicht gelitten. Darüber aber, daß das Schuldig nur mit großer Behutsamkeit ausgesprochen, ist in der Provinz nur eine Stimme.

Referent kennt nur zwei Fälle, wo die Geschworenen in die-

*) Wenn Koryphäen der conservativen Seite wie neuerlich Abegg («Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung» 1841) sich mit eben so großer Entschiedenheit für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Anklageproceß ꝛc. ꝛc. aussprechen, so können wir dieses nur mit freudiger Anerkennung begrüßen. Können solche Resultate auf dem Wege der Entwickelung des Bestehenden gewonnen werden (S. 74): desto b-sser! Auch werden billige Freunde des Vorschritts sich gerne bescheiden, daß eine der schwierigsten Fragen, wie die Einführung der Geschworenengerichte, die gänzliche Verwerfung aller Beweistheorie, — vor der Hand unerledigt bleiben. Nur ist zu wünschen, daß wenigstens dem anerkannt Guten und Nothwendigen die legislative Anerkennung bald zu Theil und deßfalls die Sache nicht einem allmächtigen Entwickelungsprocesse auf eine entfernte Zukunft anheim gestellt werden möge.

**) Vergl. die Bd. 17, S. 28 a. E. u. f., genommene Beziehung auf das einstimmig anerkennende, wiewohl in fünf Separatvotis abgestellte Gutachten der zur Beobachtung und Prüfung des Institutes und seine Erfolge nach Rheinpreußen gesandten Commission, worunter sich drei altpreußische Juristen befanden.

d. H.

Digitized by Google

ser Hinsicht ein Tadel treffen kann. Einmal hat der Assisengerichtshof in einer Anklage auf Fälschung das Verdict, gemäß der ihm durch den Art. 352 des Gesetzbuchs über das Criminalverfahren verliehenen Befugniß, als irrig umgestoßen; auf die neue Verhandlung der Sache erfolgte sodann eine freisprechende Entscheidung. In einem jüngeren Falle wurden zwei Angeklagte schuldig erklärt: «unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihilfe» eine freiwillige Tödtung begangen zu haben. Der Cassationshof annullirte diese Erklärung und das darauf erfolgte Urtheil, so wie das Urtheil des Appellationsgerichtes, welches die Anklage festgestellt hatte: wegen der unzulässigen Complexität und factischen Unbestimmtheit der Anklage und Schulderklärung, indem der eine Inquisit nur als intellectueller Urheber oder als Gehilfe betrachtet werden konnte, und deßhalb die gesetzlichen Prämissen (Code penal Art. 60) articulirt und den Geschworenen zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. Indem der Cassationshof sodann als Anklagekammer entschied, sprach er aus, daß gegen den einen Angeklagten, den angeblichen Gehilfen, keine hinlänglichen Anzeigungen einer unter das Strafgesetz zu subsummirenden Beihilfe vorliegen und verordnete, daß deßfalls keiner weiteren Verfolgung gegen denselben stattgegeben werde. Es leuchtet beim ersten Anblick ein, daß der Fehler hier viel weniger den Geschworenen als den Behörden zur Last fällt *). In beiden Fällen hat übrigens die Gesetzgebung das Mittel zur Abhilfe an die Hand gegeben.

Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die ganze Einrichtung, wie sie jetzt auf dem linken Rheinufer besteht, sammt den übrigen Materien des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht wesentlicher Verbesserungen fähig wäre! Allein es bedürfte nur weniger Züge um die anerkannten Mängel auszumerzen, und das ganze Strafrechtswesen jener Provinzen würde nichts zu wünschen übrig lassen, wenn zugleich durch eine Revision des Strafgesetzbuchs die übermäßige Strenge desselben und einige andere unzweckmäßige Bestimmungen, welche wir oben angedeutet haben, entfernt und vorzüglich dem richterlichen Ermessen bei der Festsetzung des Strafmaßes ein weiterer Spielraum eröffnet würde ꝛc.

*) Referent ist an das: Iliacos intra muros peccatur et extra! lebhaft erinnert worden, als die Acten dieses Processes neben denen über einen nahe verwandten, nach dem baierischen Strafgesetzbuche behandelten Rechtsfalle, (mitgetheilt in den Blättern für Rechtsanw. von Seuffert und Glück, VI, 305 f.) auf seinem Schreibtische lagen.

Digitized by Google

ꝛc. Daß aber eben die (allgemein von den Stimmen des Volks, wie von den Rechtsmännern jener Provinzen) anerkannten Mängel im Einzelnen die allgemeine enthusiastische Anhänglichkeit nicht mindern, und daß sie nirgends das Verlangen nach den Einrichtungen des rechten Rheinufers hervorrufen, zeigt gewiß um so stärker zum Vortheile der großen Grundprincipien der fraglichen Institutionen.

10. ꝛc. Der deutsche Strafproceß findet eine der stärksten Garantieen gegen richterliche Willkühr und Mißgriffe in der Aufstellung bestimmter Beweistheorien. Sind dieselben auch bei der Anordnung des mündlichen Verfahrens beizubehalten*)? — So weit dieses auf gewisse Formen der Procedur, die Erhebung des Thatbestandes, die Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen, die Art ihrer Vernehmung u. dgl. bezogen wird, steht jedenfalls der Aufstellung bestimmter Vorschriften nichts im Wege, — jede Gesetzgebung enthält dergleichen; nur ist auch hierbei zu wünschen, daß der Erforschung der Wahrheit durch solche Vorschriften nicht zu enge Schranken gesetzt werden, z. B. in Betreff der Eidesmündigkeit. Die Bestimmung des baierischen Gesetzbuchs (II, 281), daß die Zeugen erst nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre beeidigt werden sollen, wobei den Aussagen der Eidesunfähigen das Gewicht einer entfernten Anzeigung gegeben wird, entzieht der Beweisführung manch gutes Mittel. In Frankreich werden die Zeugen mit 15 Jahren beeidigt**). Es dürfte zweckmäßig sein, die Beeidigung mit dem Alter eintreten zu lassen, in welchem der vollendete Schul- Religionsunterricht erwarten läßt, daß der Zeuge den Sinn dieser Handlung verstehe***). Das Gericht, welches den Zeugen vor sich sieht, kann sich unschwer die Ueberzeugung verschaffen, ob demselben der erforderliche Grad von Entwickelung und Selbstständigkeit zuzutrauen sei, oder ob dem Zeugniß nur eine geminderte Zuverlässigkeit beigemessen werden könne.

---

*) S. Mittermaier, Lehre vom Beweise in Strafsachen, §. 10. M.

**) Art. 79. Diese Bestimmung handelt nur von der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, sie wird aber auch auf die Schlußverhandlung angewendet. M.

***) Der Herausgeber kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in dem jugendlichen Gemüth die natürliche Ehrfurcht vor dem Heiligen noch rein und frisch lebt, nicht abgestumpft und angesäuert von den Wechselfällen des späteren Lebens, die oft so schwere Versuchung mit sich führen, und leider nur zu häufig das Gewissen für eine sophistische Casuistik gelehrig machen.

Digitized by Google

Ueber die materielle Würdigung des Beweises giebt bekanntlich das französische Recht dem Richter (bei dem Verfahren in Vergehenssachen, und bei den an die Specialgerichte verwiesenen Criminalsachen), so wenig als den Geschworenen, bestimmte Vorschriften. In Deutschland wird man sich von der Aufstellung einer Beweistheorie nicht leicht lossagen, auch sprechen in der That sehr starke Gründe dafür *), daß hierin der Erfahrung und der Logik des Individuums nicht vollkommen freier Spielraum gelassen, daß der Einseitigkeit und Willkühr, besonders zum Schutze der Unschuld, Schranken gesetzt werden, indem das Gesetz gewisse aus der Vernunft und Erfahrung abstrahirte Regeln als Norm zur Beurtheilung des Beweismaterials aufstellt, nicht um die Ueberzeugung der Schuld bei dem Richter zu ersetzen und ihn zu zwingen, unter gewissen Voraussetzungen das Schuldig auszusprechen, sondern um diesen Ausspruch Bedingungen zu unterwerfen, welche auf die Betrachtung der Trüglichkeit gewisser Beweise gegründet sind. Viel wird aber eine solche, jedenfalls nur negative, Beweistheorie nicht zu leisten vermögen; denn wenn sie nicht die vernünftige Ueberzeugung auf eine, die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die öffentliche Ordnung gefährdende Weise binden soll, so wird sie sich auf wenige, sehr allgemeine Sätze beschränken müssen, deren ein verständiger Richter nicht bedarf, oder auf blose Anleitungen, welche keine Gewährschaft darbieten, so ferne dem Richter der in einzelnen Fällen davon zu machende Gebrauch anheim gestellt wäre. Neuere Versuche beweisen die Schwierigkeit der Sache ꝛc.

ꝛc. Die Bestimmung, daß ein Schulderkenntniß alsdann erlassen werden kann, wenn mehre mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und mit vorausgehenden und nachfolgenden Anzeigungen verbundene Indicien, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, — setzt die Gerichte täglich in die peinlichste Verlegenheit, und verschuldet hauptsächlich die große Zahl der Instanzentlassungen, weil es höchst zufällig ist, daß selbst in Fällen, wo die Evidenz der Schuld am Tage liegt, die vorhandenen Indicien gerade in die vorgezeichneten Kategorien eingereiht werden können. Am Häufigsten fehlt die vorausgehende oder die nachfolgende Anzeigung, und die Gerichte kommen nicht selten in Ver-

*) Mittermaier, Lehre von dem Beweise in Strafsachen, §. 10. M.

Digitized by Google

suchung, der Gerechtigkeit zu lieb dem Gesetze Zwang anzuthun. So wird z. B. die Armuth des Angeschuldigten beim Diebstahl als vorausgehende Anzeigung des besondern Interesse an der That geltend gemacht, während die strengere Observanz hierin nur eine adminiculirende unbestimmte Anzeigung findet ꝛc.

ꝛc. Angesehene Rechtslehrer von den verschiedensten Farben erklären (mit der noch heute als gemeines Recht geltenden Bestimmung der P. G. O. Art. 22) eine Verurtheilung auf den Grund des Indicienbeweises für schlechterdings unzulässig. Roßhirt führt (in der Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens S. 19) aus, daß derselbe als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln lasse, weil hier alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der tausendfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sächlichen Verhältnisse und Umstände in ihren vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, daß auch mit der Beifügung von Entscheidungsgründen — von Deductionen der Schlußbeweise — nichts gebessert ist, weil hier Alles an sich relativ und willkührlich ist. Seiner Ansicht nach ist der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Händen stehender rechtsgelehrter Richtercollegien*). — Ein Blick in unsere Criminalacten und die alltägliche Erfahrung, zeigen aber, daß es rein unmöglich ist, den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, wenn unsere Gerichtshöfe auf directe Beweismittel reducirt werden. Bei Weitem die Mehrzahl der Verbrechen kann durch diese nicht erwiesen werden, weil das Verbrechen mit Ausnahme der selteneren Fälle, wo Leidenschaft alle Rücksichten und Cautelen von sich wirft, stets das Dunkel sucht. Geständnisse werden aber, wenn man nicht zu directen oder indirecten Torturmitteln seine Zuflucht nehmen will, in dem Maße seltener und schwerer zu gewinnen sein, in welchem der Erfolg der Strafloſigkeit dem beharrlichen Läugnen durch die Gesetzgebung zuversichtlicher gesichert ist. Unsere gefährlichsten Inquisiten würden dem Inquirenten ins Gesicht lachen, wenn sie solchen Erfolgs gewiß wären. Wenn daher jener Satz — die Unzulässigkeit des Indicienbeweises in den Händen gelehrter

*) Vergl. Abegg, Strafproceß, S. 137, und Welcker im Staatslexicon, IX, S. 142. M.

Digitized by Google

Richter — Grund hat, wenn es unmöglich ist, eine Beweistheorie aufzustellen, welche nicht entweder dem frechen Verbrecher Straflosigkeit sichert, oder die Unschuld gefährdet: so wird man, wie Zeutner («Andeutungen ꝛc.» S. 108) gewiß richtig bemerkt, fast unausweichlich auf die Nothwendigkeit des Geschworenengerichts, als den einzigen Ausweg, aus diesem Zirkel, zurückgeführt ꝛc.

ꝛc. Die Schwierigkeit liegt am Meisten in der rechtlichen Beurtheilung, in der Würdigung des strafbaren Charakters der That und besonders der Intention der Angeklagten. Welch ein weiter Spielraum in dieser Beziehung dem richterlichen Ermessen durch die gesetzlichen Bestimmungen offen gelassen, und wie wenig zuverlässige Gewährschaft gegen Irrthum oder Willkühr durch dieselben gegeben sei, beweist die so häufig vorkommende Erscheinung, daß der nämliche Fall in den verschiedenen Instanzen auf die abweichendste Weise entschieden wird. Die Function des den Regeln der Beweistheorie unterworfenen Richters wird hier meistens von derjenigen eines Geschworenen im Wesentlichen wenig verschieden sein ꝛc.!

11. ꝛc. Ein aus geschlossenen Acten geschöpftes Urtheil kann ohne Schwierigkeit von dem höheren Richter nach allen Seiten geprüft und mit dem vollständig vorliegenden Material verglichen werden. Nicht so das Urtheil, welches auf das mündliche directe Verfahren gegründet ist. Da diese Verhandlung nur sehr unvollständig zur Actenmäßigkeit gebracht werden kann, und die unmittelbare richterliche Wahrnehmung keiner Uebertragung auf einen andern Gerichtshof fähig ist: so bleibt nichts Anderes übrig, als daß dieser die ganze Operation selbst von Neuem vornehme.

Die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung durch protokollarische Aufzeichnung fixiren zu wollen, wäre ein vergebliches Beginnen, es würde überdieß dem Geiste dieser Verhandlung durchaus widersprechen, und zu unerträglicher Weitläufigkeit führen. Die Anordnung einer neuen vollständigen Verhandlung würde aber eines Theils der Idee einer Berufungsinstanz nicht zusagen, weil dem höheren Richter ein anderes Material der Beurtheilung gegeben wäre, als dem ersten, anderntheils würde die zweimalige Einberufung der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. zu dem Sitze des Criminalgerichts und des Obergerichts einen sehr großen Kostenaufwand nothwendig machen ꝛc.

Digitized by Google

ꝛc. Instanzen sind es ja überhaupt nicht, welche das Heil einer guten Rechtspflege sichern! wenn sie am Reichlichsten im Civilprocesse angeordnet sind, so liegt vorzüglich die Idee zu Grunde, daß man es versuchen will, ob die Partheien sich mit dem Ausspruch eines unvollkommen besetzten Gerichtes, mit einer weniger gründlichen Verhandlung, zufrieden stellen. Das Criminalverfahren kann nicht auf solche Grundlagen gebaut werden, da ist der Gesichtspunct der Verzichtleistungen, welcher im Civilprocesse durchgreift, nicht zulässig. Darum verfügen die meisten deutschen Criminalordnungen die nothwendige Revision bei den schwersten Classen von Verurtheilungen. Wenn aber hierdurch das Gesetz selbst dem Urtheile der ersten Instanz eine entscheidende Kraft versagt, und dasselbe gewissermaßen nur zum Versuch oder zum vorläufigen Gutachten für das, zur nothwendigen Entscheidung berufene, höhere Gericht stempelt: wozu ein so großer Aufwand von Kräften, Zeit und Geld? warum nicht lieber gleich zu der entscheidenden Verhandlung vor diesem Gerichte schreiten und allen Aufwand hier concentriren, um den Zweck unmittelbar, schnell und desto sicherer zu erreichen? Selbst die Vortheile, die jene erste Aburtheilung dem Angeklagten durch die Möglichkeit eines günstigen, der nothwendigen Revision nicht unterworfenen, Urtheils darzubieten scheint, werden theils vermindert durch die Zulassung einer Berufung von Seiten der Organe der Staatsgewalt, theils finden sie Ersatz durch die Maßregeln, welche der Anklageproceß — in Beziehung auf die, der Aufstellung der Anklage und der Verweisung vor das urtheilende Gericht vorangehende, Prüfung des Ergebnisses der Voruntersuchung, zum Schutze des Beschuldigten vorschreibt.

Referent hofft bei dieser Erörterung nicht mißverstanden zu werden! Er wäre der Letzte, die Berufungen aufzugeben, wenn damit die Sicherheit und Gründlichkeit der Strafrechtspflege im Mindesten gefährdet werden sollte; er möchte durch seinen Rath nicht eine einzige leichtfertige Verurtheilung auf seine Seele laden! Nur wenn durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, durch eine große Zahl von Richtern, durch eine jeden Verdacht eines fremden Einflusses beseitigende, unabhängige Stellung derselben, und durch die Ausdehnung des Recusationsrechtes noch zuverlässigere Gewährschaft dargeboten ist, kann davon die Rede sein, die Berufungsinstanzen aufzugeben.

Jedenfalls ist auch unter diesen Voraussetzungen die Anordnung einer Cassationsinstanz*) nothwendig, für den Fall der Incompetenz, der Nichtigkeit des Verfahrens und der Verletzung des Gesetzes. Da dergleichen Fehler stets aus den Acten

*) Die großartige Idee der Vermittelung einer stätigen, gleichförmigen Rechtsprechung, welche dem französischen Cassationswesen zu Grunde liegt, sollte bei den bevorstehenden Reformen im Vaterlande nicht aufgegeben werden. Vergl. v. Savigny, System des heut. röm. Rechts Bd. I, S. 330. Die meisten

und aus dem Sitzungsprotokoll beurtheilt werden können, eine contradictorische Verhandlung hier also nicht nothwendig ist, so fallen die S. 247 berührten Schwierigkeiten hinweg.

X. Feuerruf gegen die Pyromanie*).

Die nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß Brandstiftungen in Vergleich zu allen andern Lebensaltern vorzugsweise häufig bei jugendlichen Leuten zwischen 12 und 20 Jahren vorkommen, führte leicht begreiflich zunächst auf die Vermuthung, daß Verhältnisse, die nur gerade dem jugendlichen Alter angehören, hierbei ursächlich betheiligt seien. Nichts lag näher, als die synchronisch hiermit coincidirende Pubertätsentwickelung, worauf nothwendig das Augenmerk des Arztes, der gewohnt ist, die Gründe der Erscheinungen in organischen Bedingungen zu suchen, sich zunächst richten mußte ꝛc.

ꝛc. Bald bemühte man sich, die Nachweise zu führen, wie in gestörter Pubertätsentwickelung überhaupt ein nicht gar seltenes Causalmoment psychischen Erkrankens in verschiedenen Formen liege, wie besonders bei derartigen Subjecten sich häufig eine besondere Feuerlust zeige, und wie endlich diese zu einem unfreien, die Imputabilität aufhebenden Brandstiftungstriebe **) ausarten könne, der lediglich in einer regelwidrigen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit seinen Grund finde.

---

deutschen Staaten, diejenigen namentlich, welche mehr als ein Obergericht besitzen, sind groß genug, um sie zu verwirklichen, obschon nicht geläugnet werden kann, daß ihre Bedeutung mit der Größe des Territoriums wächst. Auch ein kleinerer Staat bedarf der Einheit des Rechtslebens.

*) Auszug aus der vom Verfasser freundlich mitgetheilten Schrift: «Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung für Gesetzgeber, Criminalisten und Staatsärzte» — und, wie der Herausgeber der Annalen hinzusetzt, Seelsorger — von Dr. Franz Brefeld (Kreisphysicus ꝛc. in Hamm), Münster 1842, Verlag von J. H. Deiters. (IV und 190).

Der Herausgeber versäumt nicht, dieses Werk als eine in intellectueller Lichtkraft leuchtende Erscheinung zur Beachtung dringend zu empfehlen. Möge es in dem Maße, als es die Redlichkeit der Forschung seines Verfassers verdient, dazu beitragen, daß die Schatten, welche die Nachtseite der Natur über eine der wichtigeren Partieen der Gesetzgebung sowohl, als der ausübenden Strafrechtspflege, mit mystischem Schleier geworfen hat, immer mehr zurückgehen, wenn je auch nie ganz verschwinden werden.

**) Die fortgesetzten Annalen enthalten zwei Fälle, bei deren gerichtsärztlicher Begutachtung das Dasein dieses Triebes behauptet wurde, Bd. I, S. 409 f., und Bd. 16, S. 91 f.

Digitized by Google

Die dafür aufgebrachten Gründe liegen hauptsächlich in dem so auffallend häufigen Vorkommen von Brandstiftungen bei jugendlichen Subjecten in jener Lebensperiode, in dem häufig damit zusammentreffenden Abgange einer causa facinoris, in der entschiedenen Angabe mehrer derartiger Brandstifter, daß sie nur aus reiner Lust am Feueranlegen die That vollbracht, in dem Zusammentreffen verschiedener Störungen in der nervösen oder irritablen Sphäre, die nicht ohne Einfluß auf die normale Stimmung der Psyche zu bleiben pflegen, und in Folge der gepflogenen Untersuchungen auf Rechnung gestörter Entwickelung gesetzt werden mußten. Adminiculirend wurde aufmerksam gemacht, wie nicht selten in genannter Evolutionsperiode die sonderbarsten Triebe sich zeigen. — Vor Allem aber ward Gewicht gelegt auf einzelne Fälle von besondere Licht- oder Feuergier, die man in dieser Lebensperiode wahrgenommen haben wollte, ohne daß sie zu verbrecherischen Handlungen Anlaß wurde, so wie auf einer ähnlichen Lichtgier, die man bei Hysterischen und selbst bei Kindbetterinnen beobachtet habe, was alles zu drm Schlusse führte, daß ein gereizter Zustand in der Serualsphäre das bedingende Moment des Licht- und Feuerhungers in sich trage.

Mit dem Thatsächlichen fertig, mußte nothwendig sich auch die Aufmerksamkeit auf Erforschung des physiologischen Zusammenhanges zwischen der empirisch ermittelten Wirkung und der sie bedingenden Ursache gerichtet werden ꝛc. Obenan steht Friedreich mit einer sehr geistreichen Ansicht — wornach gewisse Partieen der Psyche vorzugsweise anderen im somatischen Lebensprocesse entsprechen. So soll die intellectuelle Seite im psychischen Leben dem Nerven- und Sinnesleben im somatischen Lebensprocesse, — die Willensseite der Bewegungsthätigkeit, die Gemüthssphäre endlich der Bildungsthätigkeit entsprechen. In letzter Beziehung wird die doppelte Richtung der gemüthlichen Sphäre, wie sie im Begehren und Verabscheuen sich äußert, der aneignenden und abstoßenden Richtung im Bildungsprocesse — der Nutrition (Festbildung), und der Ausscheidung (Secretion) gegenüber gestellt. Aus dieser Analogie wird auf ein Wechselverhältniß zwischen Begehren, Verabscheuen im Psychischen, und Anneigung, Ausscheidung im Somatischen geschlossen. Der Schluß wird dann in der Art weiter geführt, daß sonach auch im kranken Leben eine solche Wechselbeziehung stattfinden müsse. Die Periode der Pubertät sei die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens. Werde diese gehemmt oder unterbrochen, so gestalte sich eine Uebertragung auf das Gemüth, und es trete dann abnorm-psychisches Begehren auf. Daraus erkläre es sich, warum Triebe und Begehrungen so mancherlei Art mit der Pubertätsentwickelung zusammenträfen. Daß aber diese vorzugsweise auf Licht und Feuer gerichtet sind, wird aus der Beziehung des Nervenlebens zum Lichte des Blutlebens, zum

Digitized by Google

Sauerstoffe (Feuer) überhaupt, in specie aber dadurch erklärt, daß in der Sexualevolutionsperiode die Tendenz des Blutes mehr gegen die Geschlechtssphäre gerichtet, das Organ der Psyche dadurch aber nothwendig ärmer an arteriellem Blute werde. Da aber sonach das venose Leben sich auf Kosten des arteriellen erheben müsse, so müsse, da letzteres nur durch Licht und Sauerstoff seine Bedeutung erhalte, sich eine Begierde nach Licht und Feuer äußern, als ein stellvertretender aber nothwendiger Reiz für das Organ der Psyche überhaupt, und für das, als sensorieller Factor der Psyche zunächst stehende, gleichfalls nun irritabilitätsärmer gewordene Sehorgan insbesondere. Daher bemerke man bei Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluß des venosen Blutes hindere, eine Begierde nach Feuer. Eben so gewahre man bei alten Thieren, bei welchen die arterielle Strömung nach dem Kopfe schwächer werde, wie besonders bei alten Hunden und Katzen, daß sie oft lange mit unverwandtem Blicke in ein Licht oder Feuer sehen könnten, ja! oft lange Zeit vor Oefen oder Feuerherden säßen, und in die Gluth derselben schauten. Nicht minder könnten die Neger, bei denen die Venosität überwiegend sei, ohne Nachtheil in das hohe Sonnenlicht sehen. Neugeborne Kinder, die bekanntlich sehr dunkles Blut mit zur Welt brächten, seien sehr lichtgierig, und könnten lange anhaltend in ein Licht sehen u. dgl. m. (Friedreich, Handbuch der gerichtlichen Psychologie, S. 390 f.)

Diese mit vielem dialectischen Geschick vorgetragenen, und von der Autorität hochangesehener Männer gehobenen Ansichten, bahnten der neuen Lehre ꝛc. den Eingang in die Criminalrechtspflege. Wie es aber gewöhnlich mit allem Neuen zu pflegt, gingen die Schüler auch hier sehr bald über den von den Meistern vorgezeichneten Kreis hinaus, und machten nicht selten die ausschweifendste Anwendung von dem neuen Princip; so daß eine nachdrückliche Reaction von juristischer Seite nicht ausbleiben konnte.

ꝛc. Es darf zunächst wohl als feststehend angenommen werden, daß Brandstiftungen in der Lebensperiode von 12—20 Jahren, in Vergleich zu andern Lebensaltern nicht minder, als in Vergleich zu andern Gattungen von verbrecherischen Handlungen ungewöhnlich häufig vorkommen. Es ist dieß durch statistische Nachweise ziemlich festgestellt ꝛc.

ꝛc. Das Alter der ersten Kindheit und Jugend (infantia und pueritia) ist dasjenige, in welchem durchgängig überhaupt noch keine Verbrechen vorkommen. Wenn auch das böse Princip im Menschen schon ziemlich früh erwacht und Nahrung sucht, so ist es doch in gleichem Maße, als die Seelenkräfte überhaupt noch im Zustande der Nichtentwickelung und Unreife verharren, noch ohnmächtig und energielos. Es äußert sich in Eigensinn, Muthwillen und höchstens losen Streichen, ohne sich noch in Handlungen entladen zu können, die eine größere physische Kraft, eine größere Reife der Einsicht und Energie des (bösen) Wollens in

Digitized by Google

Anspruch nehmen. Daher kommen eigentliche Verbrechen hier durchweg noch sehr wenig vor.

Gegen die Zeit der Pubertätsentwickelung, gegen das 10te bis 12te Jahr hin, wo der Mensch anfängt, «Seelengeräthe zu setzen» *), entwickeln sich, so wie die intellectuellen und moralischen Kräfte, leider auch die Leidenschaften, die Sinnlichkeit, das Böse im Menschen immer mehr und mehr. Sie gewinnen an Kraft und nachhaltiger Ausdauer, und zwar um so mehr, je weniger durch eine gute Erziehung, Beispiel und Umgang ihnen ein kräftiger Damm entgegengesetzt wurde. Vor dieser Zeit konnten noch nicht füglich Verbrechen zu Stande kommen, weil die Leidenschaft zu schnell verraucht, die Vollführung eine Einsicht, Muth und Kraft in Anspruch nimmt, die durchweg noch fehlten. — Nach dieser Zeit — wo der in der Entwickelung mehr vorgerückte Mensch dem nächsten häuslichen Kreise entrückt, anfängt mit der Außenwelt mehr in Verkehr und Conflict zu treten, wo die Leidenschaften mehr Nahrung finden, nachhaltiger werden, Muth und Kraft zunehmen — fangen auch sie zuerst an, in die Erscheinung zu treten. Alle diese Eigenschaften aber, besonders Muth und Kraft, sind indeß noch nicht zu jener Ausbildung herangereift, wie sie Denen eigen sind, welche die vollendete Maturität erreicht haben. Daher ist es eine innere, psychologisch leicht erklärliche Nothwendigkeit, daß auch die Art der Verbrechen, die in diesen Zeitraum fallen, ganz diesen Charakter an sich trägt. Es sind *größtentheils* noch Verbrechen am Eigenthum, womit nach *Quetelet's* Untersuchungen («über den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten.» Uebers. v. *Riecke*, Stuttgart 1838, S. 542.) der Mensch vorzugsweise den Anfang zu machen pflegt. Indeß erwachen Rachsucht, Haß, Bosheit ꝛc. doch oft schon früh genug, um auch als Motive von Verbrechen gegen die Person in dieser Lebensperiode sich geltend zu machen. Nothwendig müssen aber diejenigen Arten zuerst in die Erscheinung treten, die am Leichtesten zu vollführen, den geringsten Aufwand von Kraft und Muth erfordern. Die Brandstiftung aber nimmt offenbar den wenigsten Muth, die geringste physische Kraft in Anspruch, und bildet den Uebergang von den Verbrechen am Eigenthum zu denen gegen die Person, hier vorläufig noch indirecten Charakters. Abgesehen von den einzelnen, denen ganz kindische Ursachen zum Grunde liegen, sind es meist *versteckte mittelbare Angriffe auf die Personen*, an denen Groll, Rache, Bosheit ausgelassen werden soll, *am Eigenthum geübt*. Der erwachsene und vollkommen reife Mensch geht direct auf die Person los ꝛc. Dem Immaturen fehlt es dazu an Kraft und Muth. Kohle, Zunder und Schwefelspahn sind viel leichter zu handhaben, als Messer,

*) Ausdruck der deutschen Glosse zum sächsischen Provinzialrecht. (Lib. I. Art. 23, edit. Vogel. 1614.)

Dolch und Schießgewehr, wobei man zugleich seinem Gegner von Angesicht zu Angesicht gegenüber steht ꝛc.

ꝛc. Der Umstand, daß Brandstiftungen dieser Art unter den niedern Ständen so häufig, unter den höhern dagegen fast gar nicht vorkommen, zeugt nicht minder gegen den Causalnexus mit gestörter Entwickelung. Letzterer ist unter den höhern Ständen gewiß eben so häufig und wohl noch häufiger. In so fern aber gleiche Ursachen auf gleiche Wirkungen schließen lassen, müßten auch Brandstiftungen dabei nicht minder häufig sein. Daß dieß nicht der Fall ist, liegt lediglich in der größern Achtung vor dem Sittlichkeitsgesetz. Die niedern Stände sind viel weniger im Dulden und Vergeben von empfangenen Unbilden geübt. Prügeleien und Raufereien, thätliche Rache und Vergelten sind bei ihnen an der Tagesordnung. Die Jugend sieht sich dieß alle Tage ab, und übt Gleiches, nur in der ihr eigenthümlichen Manier. Bei den gebildetern, höhern Ständen wird mehr geduldet und getragen, oder leider auch sehr häufig der Groll, die Bosheit in feinern und versteckten Manieren ausgelassen, die dem Kinde nicht so sehr ins Auge fallen. «Von welchem Gesichtspuncte aus man den Menschen auch betrachten möge, so sei er doch eben so sehr ein Product seiner physischen und moralischen Umgebung, als seiner Organisation», soll Napoleon in seinen Unterhaltungen auf der Reise nach Elba (? — wohl Helena?), mehrmals geäußert haben ꝛc., und gewiß mit vollem Rechte. (Annales d'Hygiène publique. October 1830.)

ꝛc. In der Mehrzahl der Fälle lagen ganz gewöhnliche Motive der That, Haß, Bosheit, Rache ꝛc., wie man sie in allen andern Lebensperioden auch wahrnimmt, vor. In einzelnen Fällen ist gar keine causa facinoris ermittelt worden. Darf daraus gefolgert werden, daß auch keine da war? — In andern Fällen sind die Motive zur That ganz einfältiger kindischer Natur, stehen nicht selten mit der Größe der That in gar keinem Verhältnisse, oder sind ganz ungeeignete Mittel zum vorgesetzten Zweck. So habe ich mehrfach bei den mir vorgekommenen Untersuchungen beobachtet, daß Brandstiftungen unternommen wurden, bloß um sich aus einem verhaßten Dienstverhältnisse herauszureißen, — sich einer drohenden Züchtigung zu entziehen ꝛc. Am Meisten Anlaß zur Annahme eines krankhaften Feuertriebes hat die Aussage einzelner jugendlicher Verbrecher gegeben, daß sie lediglich aus Freude an einem großen Feuer Brandstifter geworden seien ꝛc. So gut wie die unreife Jugend ihre eigenthümliche Weise in der Art der Verbrechen hat, eben sowohl hat sie auch ihre eigene Art von Motiven, die häufig dem reifen Erwachsenen so heterogen und fremd sind, daß er sie sich kaum als möglich denken kann, und zur Erklärung ihrer Möglichkeit ein fremdes Erklärungsmoment, wie hier den kranken Brandstiftungstrieb, herbeiziehen muß ꝛc. Die Jugend voll Muthwillen, sucht und liebt was Aufsehen und Lärm erregt ꝛc., der lose Bube legt Feuer an ꝛc. — weil es eben ein

Digitized by Google

großes Feuer giebt, die Menschen athemlos zusammenlaufen, und Alles drunter und drüber geht. Es kitzelt seinem erwachenden Ehrgeize, seiner Ruhmsucht, schon eine so große, folgenreiche That vollbringen zu können. Es liegt etwas Herostratisches darin. An das Böse dabei, hat er nicht gedacht, oder es gering geschätzt, die Folgen nicht überlegt. Was soll er bei der nachherigen Inquisition als Motive angeben? Natürlich das Vergnügen am Feuer. Das in jugendlichen Formen ehrgeizige, muthwillige Motiv in seinem Innern ist ihm selbst nicht ins Bewußtsein getreten, und kann er es daher nicht angeben. Ist das ein krankhafter, aus der gestörten Entwickelung hervorsprossender unwiderstehlicher Trieb? Mit Nichten! Die aus den hohern Ständen, die Gesitteten und Bessern aus den niedern — Gottlob! die Mehrzahl — wissen ihn sehr wohl zu überwältigen, und wer's nicht thut, verdient, nach Maßgabe seines Verschuldens, Strafe.

Nicht Licht-, nicht Feuergier ist sonach der Grund, weßhalb der jugendliche Verbrecher so häufig Feuer anlegt, er thut es meist nur, weil es das leichteste, bequemste und seiner Maturitätsstufe am Meisten zusagende Mittel ist, um die Person zu attaquiren.

Die vereinzelnten Fälle von Licht- und Feuergier in andern Lebensperioden bei Reizung in der Sexualsphäre, die Analogieen von alten Hunden, Katzen, Negern ꝛc. dürften schwerlich als Beweismittel für die gegentheilige Meinung hoch in Anschlag zu bringen sein. Einstweilen aber auch zugegeben, daß in den Störungsverhältnissen der Evolutionsperiode eine ursächliche Bedingung des Licht- und Feuerhungers liege, so sieht man doch immer nicht ab, warum die Hungrigen dieser Art ihren Appetit mittelst einer verbrecherischen Handlung stillen sollten, wenn nicht ein unsittliches Moment sich beimischte, da sie doch so viele Gelegenheit dazu am Lichte und Feuer der Sonne, an glühenden Backöfen und Feuern ꝛc. haben, und selbst durch Anmachung eines unschuldigen Feuers auf dem Felde im Freien sich so leicht Befriedigung verschaffen könnten!

Ich sehe vorher, man wird unwillig hier ausrufen: es ist eben das Irresein, die Störung der Psyche, die hier unter den Mitteln zur Befriedigung des Triebes, welcher der Freiheit entzogen ist, keine vernünftige Wahl mehr treffen läßt. Gut, also müßte der Regel nach doch ein wirkliches Irresein, ein krankhafter Trieb nach Licht und Feuer, der freien Selbstbestimmung entzogen, zum Grunde liegen, um die Häufigkeit der Erscheinung des Brandstiftens zu erklären. Es wird dieß nur angeführt, weil die ganze Lehre von der Pyromanie sich auf die Häufigkeit der Erscheinung synchronisch mit der Entwickelung ꝛc., ursprünglich und vorzugsweise stützt, oder mit andern Worten: auf das empirische Element, auf die Erfahrung, und auch nur so aufgefaßt den Einfluß, den sie in Wissenschaft und besonders in praxi übte und noch übt, erwerben konnte; und dennoch am Ende —

Digitized by Google

nachdem von andern, namentlich von Flemming und Meyn, für die Mehrzahl der Fälle andere Ursachen nachgewiesen waren — von ihren wärmsten Vertheidigern, namentlich von Henke, hat eingeräumt werden müssen, daß eine wirkliche, der freien Selbstbestimmung entzogene Pyromanie unter die Seltenheiten gehöre. (S. Zeitschrift für d. Staatsarzeneikunde. Ergänz. Heft XIV. S. 224.) Und dann müßte man doch auch diese Pyromanie nicht blos, wie sie in einer verbrecherischen That sich entladet, zu Gesicht bekommen, sondern auch als bleibende, vor und nach, oder ohne eine solche That, sich äußernde Geisteskrankheit; unsere Irrenhäuser müßten Exemplare davon aufzuweisen haben. Man gehe sie nur alle durch — schwerlich wird man auf eins stoßen.

Wollte man aber auch zugeben, was ich als unerwiesen bestreite, an Störungen der Pubertätsentwickelung knüpfe sich leicht eine besondere Neigung zum Feuer, und mitunter zum Feueranlegen, so wollte das in Bezug auf Imputabilität wenig sagen. Den gestörten Entwickelungen ist in neuern Zeiten überhaupt ein ungemessener Einfluß auf die Erzeugung krankhafter Zustände beigemessen worden ꝛc. Fast überall hat man ein ὕστερον πρότερον sich dabei zu Schulden kommen lassen. Entwickelung ist das Resultat des zwischen peripherischen Blut- und Nerv-Endtheil unter oberherrlicher Regenz des organischen Nervensystems vermittelten höhern Ernährungsprocesses — die regelmäßige des harmonischen Verhaltens, die unregelmäßige Folge eines gestörten Normal-Wechselverhältnisses zwischen beiden, daher eines krankhaften Zustandes im höhern Ernährungsprocesse. Krankheit ist daher das Primaire, Störung der Entwickelung das nachfolgende Resultat derselben. Daß dies innere krankhafte Verhältniß sich auch auf die psychische Seite des Organismus reflectiren könne, wollen wir nicht bestreiten. An Storungen in der regelmäßigen Thätigkeit des organischen Nervensystems — oder der Unterleibsnerven, wollen wir lieber sagen, um allgemein verständlicher zu sein — knüpft sich gern eine meist niedergedrückte, mitunter auch exaltirte Verstimmung der Psyche, wie wir dies bei Hypochondrischen und Hysterischen häufig genug sehen. Dies mag auch mitunter bei jugendlichen Subjecten der Fall sein, gewiß aber bei Weitem nicht so häufig, als in spätern Lebensalter. Weit häufiger findet man hier Reflere auf die motorischen Nerven, die sich in partiellen und allgemeinen Krämpfen aussprechen ꝛc. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, daß derartige Verstimmungen des höhern Nervenlebens und der Psyche einigen Einfluß auf die Handlungen des Menschen, und somit auch auf die vom Strafgesetz verpönten ausüben mögen. In Bezug auf Zurechnungsfähigkeit sind sie irrelevant. Es kömmt nicht auf die größere oder geringere Leichtigkeit des Wiederstehens an, sondern auf das Können oder Nichtkönnen. Das Erstere mag vom erkennenden Richter bei Abmessung des Strafmaßes innerhalb der gesetzlichen Breite im-

Digitized by Google

merhin berücksichtigt werden — Unzurechnnngsfähigkeit kann nicht dadurch bedingt werden, so wenig als durch die Temperamentsfehler, hypochonderischen, hisserischen Verstimmungen der Erwachsenen, wodurch nicht selten Heftigkeit der Antriebe und Schwächung der moralischen Reizmittel gegeben sein mag. Die wirkliche Geisteskrankheit allein, wodurch die Freiheit aufgehoben, das Nichtwiderstehen können bedingt wird, hebt die Zurechnungsfähigkeit auf. Diese kann aber nicht präsumirt, sondern muß immer bewiesen werden ꝛc. Aus einer Menge veröffentlichter Fälle von Brandstiftungen jugendlicher Verbrecher in der Evolutionsperiode, hat man den nachgewiesener Maaßen unhaltbaren Schluß auf eine durch diese Periode ursächlich bedingte Feuer- und Brandlust gezogen. Auf diesen stützt sich jetzt durchgängig der Beweis für den Einzelfall, welcher nachher wieder als Erfahrungsbeleg für die Allgemeingültigkeit des Gesetzes benutzt wird. Ein Verfahren, das in der That stark an jenen berühmten Cavalier erinnert, der sich bei seinem eigenen Zopfe aus dem Sumpfe zog.

Auf diese unsere Ansicht hat denn auch Henke a. a. O. die zuerst von ihm in Anregung gebrachte Lehre so ziemlich restringirt, und seine Schuld ist es wahrlich weiter nicht, wenn demohnerachtet der Pyromanie ꝛc. eine Ausdehnung gegeben wird, die tief ins Leben greift ꝛc.

ꝛc. Gleichwohl liegt in der Mehrzahl jugendlicher Brandstiftungen etwas, das sie in einem viel mildern Lichte erscheinen läßt, als ähnliche Uebelthaten Erwachsener ꝛc. Es ist der Mangel an Einsicht in die Größe der That, das Nichtbedenken ihrer Folgen für Andere nicht minder, als für den Thäter selbst, die Unreife des Urtheils, die Lebendigkeit der Triebe, die Schwäche der Resistenzmittel, mit einem Worte, es ist der Zustand der Immaturität, der bei geringfügigen Motiven allein sie erklärlich macht, bei boshaften aber die Bosheit ꝛc. schonender zu bestrafen erscheinen läßt. In frühern Zeiten wurde hierauf wenig Rücksicht genommen, und es war nichts Seltenes, daß jugendliche Brandstifter die Todesstrafe erlitten ꝛc. Diese Härte hat man wahrscheinlich tief begriffen und gefühlt, als die Lehre von der die Zurechnung aufhebenden Pyromanie so ausgedehnten Anklang fand, leider aber dabei, über der Annahme eines unerwiesenen, und als große Regel nicht vorhandenen geisteskranken Zustandes, das mildernde Verhältniß der Immaturität übersehen.

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

XI. Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Blasphemie, durch Rechtsfälle erläutert.

Von Dr. Freiherr von Preuschen auf und zu Liebenstein.

Das Verbrechen der Blasphemie hat außer einigen Abhandlungen aus der früheren Zeit*) noch wenig Bearbeitung gefunden, da nun selbst noch in der neuesten Zeit bei Bestrafung dieses Verbrechens, dasselbe von einer ganz unrichtigen Seite aufgefaßt worden ist; so glaubt der Verfasser, daß es sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht von Wichtigkeit sein wird, die Natur dieses Verbrechens hier genauer zu entwickeln.

Hauptsächlich wichtig ist es, bei diesem Verbrechen nicht nur in legislativer Hinsicht, sondern auch für den Richter, welcher noch nach dem gemeinen Recht zu sprechen hat, den richtigen Gesichtspunct aufzufassen, aus welchem dasselbe strafbar erscheint.

) Hierher gehören Detlev Markmann, de blasphemiae crimine ejusque poenis. Argent 1661. Ernst Tentzel, Dissert., de eo quod justum est circa blasphemiam Erf. 1727. Rud. Engau, de blasphemia 1736. Chr. Sig. Georgi, principia de blasphemia ejusque poena Viteb. 1760. C. C. Stübel, Dissert., quatenus actiones religioni non convenientes ex principiis juris publici universalis poenis criminalibus coerceri possint, Viteb. 1791. Leyseri Med. ad Pandectas spec. 565. C. F. A. Burchard, Dissert. inaug. de blasphemia. Jen. 1803).

Auch gehört hierher die Abhandlung von Lauk (über die sittlichen Beziehungen der Strafgesetze, mit besonderer Rücksicht auf das franz. Sacrilegiengesetz und den baierischen Entwurf v. 1822) im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 8, Nr. 4. d. E.

---

*) Noch sind zu erwähnen: Voigt «über Gotteslästerung» im neuen Archiv, Ronneburg 1799, Bd. 1, Heft 3. Gerstenberg in seiner Ausbeute, Bd. 2, S. 387 f. — Auch Klein in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen, Bd. 4, S. 233 f. d. H.

Digitized by Google

In gegenwärtiger Abhandlung wollen wir daher untersuchen:

I. Aus welchem Gesichtspunct dieses Verbrechen sowohl nach gemeinrechtlichen Bestimmungen, als von den neueren Rechtslehrern aufgefaßt worden ist, und aus welchem Gesichtspunct dasselbe nach richtigen Principien aufgefaßt werden muß.

II. Welchen Einfluß dieser Gesichtspunct auf den Umfang und Strafbarkeit des Verbrechens

A. für den nach gemeinen Recht sprechenden Richter, und

B. in legislativer Hinsicht hat.

I. Aus welchem Gesichtspunct ist dieses Verbrechen betrachtet worden, und aus welchem ist es aufzufassen?

Durchgehens wurde in den älteren Gesetzgebungen*) sowohl als von den ältern Rechtslehrern die Blasphemie als ein Verbrechen gegen Gott selbst aufgefaßt, indem man zugleich von der Ansicht ausging, daß sich Gott wegen einer solchen angethanen Beleidigung nicht sowohl an dem Beleidiger als an dem ganzen Menschengeschlecht rächen werde. Aus diesem Gesichtspunct betrachtet schon das römische Recht die Blasphemie. So heißt es in Nov. 77, cap. 1: Propter talia enim delicta et fames et pestilentia et terrae motus fiunt. Eben so stellt sie die P. G. O. als ein Verbrechen am höchsten Wesen begangen an die Spitze aller Verbrechen. In gleichem Geiste sagt die Rechtspoliceiordnung von 1577, S. 1, §. 1. «Nachdem die Gotteslästerung bei göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten bei hohen Peenen und Strafen verbotten und durch solch beschwerlich Uebel Gott der Allmächtige nicht allein gegen die Gotteslästerer, sondern auch gegen die Obrigkeit, die solches, zu wehren schuldig seiend, gedulden, zu gerechtem Zorn und erschrecklicher zeitlicher und ewiger Strafe bewegt wird» **).

*) Königliche Satzung von Gotteslästerern v. J. 1495. Reichsabschied v. J. 1500. Tit. 31 v. J. 1512. Tit. 3, Reichspoliceiordnung v. J. 1530. Tit. 1 bis 7, v. J. 1548. Tit. 1 bis 5, v. J. 1577. Tit. 1 bis 5; die Bambergensis Art. 127. Carolina Art. 106. (Vergl. die Malefizordnung v. Speier [1329] Art. 26 in Lehmanns Chronik, 4. Buch, 16. Kap.) d. H.

**) Eben so die Nassau-Catzenellenbogische Landesordnung von 1697 §. 9: «Und nachdem es auch leider die Erfahrung giebt, daß viel Leute des Schwörens und Fluchens bei der Kraft und Macht Gottes: Item bei den Elementen, Wundern, Martern und Sacramenten unsers einigen Erlösers und Seligma-

Von gleicher Ansicht gingen auch die Rechtslehrer jener Zeit aus, so sagt Leyser in der angeführten Abhandlung: «Doctrina de blasphemia quam diu ad principia sua non revocatur difficilis est, et multas disputationes excitat, mihi tamen, si recte explicetur, planissima videtur. Difficultates omnes tollet justa definitio. Ego breviter blasphemiam definio, aut describo potius, injuriam in Deum, eaque omnia, quae de injuriis in homines traduntur, hoc traho simili tamen ratione, quae Carolus V. in articulo 174 doctrinam de furtis ad sacrilegia, ut nempe blasphemi minori indulgentia tractentur quam conditiatores.

Daher erklären sich auch die harten Strafen, welche in jener Zeit der Blasphemie gedroht waren; daher Derjenige selbst mit Strafe bedroht wurde, welcher eine Blasphemie mit angehört, und davon keine Anklage gemacht hatte; daher endlich auch die schweren Strafen, welche selbst noch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gegen Gotteslästerer erkannt und vollzogen wurden. So findet sich in den consiliis Tubingens. Tom. 5, cons. 69, ein Erkenntniß gegen einen Soldaten, welcher geäußert hatte, er habe mit Gott nichts zu thun, sondern mit dem Teufel, Gott sei doch nur ein Hund gegen den Teufel ꝛc. Derselbe wurde durch Stimmenmehrheit von dem Kriegsgericht zum Schwert verurtheilt, jedoch der landesherrlichen Gnade empfohlen. Es wurde hierauf von der theologischen und juristischen Facultät zu Tübingen ein theologisches und rechtliches Gutachten gefordert, ob bei den bei diesem Delinquenten befindlichen Umständen, derselbe nach göttlichen Gesetzen als ein dolosus blasphemator mit der Todesstrafe belegt werden müßte. Das Gutachten beider Facultäten vom 11. Nov. 1708 ging nun dahin, daß die Todesstrafe vollzogen werden müßte. Es sind als Gründe hierfür angeführt: daß die Blasphemie daß abscheulichste und größte Verbrechen sei, wodurch Gott leicht zum Zorne gereizt und die Schmach am ganzen Lande durch Hungersnoth, Erdbeben und Pest rächen könnte. — Selbst in neuerer Zeit hat Jarke (Handbuch des Criminalrechts, II, S. 40, Note 25 in Verbindung mit S. 11 f.) diesen Gesichts-

chers Jesu Christi sich freventlich boshaftiger weise nicht allein gewohnen, sondern auch gegen Gott den Herrn freventliche, verächtliche Lästerungen sich gelüsten lassen; damit all solchem Uebel vorkommen und Gottes des Herrn gerechten Zorn nicht sowohl über die Obrigkeit als solche Fluchern und Gotteslästern bezogen wird.» d. E.

Digitized by Google

punct wieder hervorzuheben gesucht, indem er die neueren Juristen wegen ihrer Irreligiosität tadelt. Er bemerkt zwar, daß Niemand Gott ein Leid anthun könne, allein wenn beleidigen so viel als lästern oder schmälern heiße, so könne der Mensch allerdings Gott beleidigen.

Ist es indessen anerkannt, daß Gott zu erhaben ist, als daß er durch Schmähungen und Schimpfreden der Menschen einen Nachtheil an seiner Ehre erleiden kann, so folgt auch hieraus von selbst, daß es überhaupt unangemessen sei, die Ehre Gottes gegen Angriffe der Menschen schützen zu wollen, denn ein Recht, was überhaupt nicht verletzt werden kann, bedarf auch des Schutzes nicht *).

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Blasphemie nicht als Verbrechen gegen die Gottheit aufgefaßt werden könne, betrachteten viele neuere Rechtslehrer dieselbe als Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft, wie Feuerbach in seinem Lehrbuch des peinl. Rechts §. 303, und Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 308 **).

---

*) Die Ansicht, daß Gott durch die Beleidigung seiner Majestät zum Zorne gereizt, durch die Strafe des Beleidigers versöhnt werden müsse, damit er die Schuld nicht an dem ganzen Lande durch Erdbeben, Pest, Hungersnoth und andere Landplagen räche, bedarf wohl heutiges Tages keine Widerlegung mehr. d. E.

Jarke wirft a. a. O. S. 40, Note 23, den theoretischen Fortschritten in der Strafrechtswissenschaft mit unverkennbarer, auf subjective Ueberzeugung gegründeter und deßhalb redlicher, Entrüstung vor, daß diese Ansicht («daß nämlich eine christliche Obrigkeit die Pflicht habe, die Schmähung und Lästerung Gottes eben so wenig ungestraft zu lassen, als die des weltlichen Regenten»), die er die religiöse Grundansicht der Lehre von der Blasphemie nennt, verlassen und die in den Reichsgesetzen immer wiederkehrende Ansicht («daß Gott die Missethaten der Menschen auch durch Naturereignisse strafe»), von der Jarke ausdrücklich hervorhebt, daß sie eine «biblische» sei, «verhöhnt» wurde. d. H.

**) Vergl. dagegen die S. 257 in der Note mit angeführte Abhandlung von Gesterding. Mittermaier zu Feuerbach §. 303, Note I, (S. 425 13. Auflage) sagt: «Nur die irrige Ansicht Feuerbachs, daß in jedem Verbrechen eine Rechtsverletzung ist, konnte ihn verleiten, diesen den Gesetzen eben so, wie den Rechtsprincipien widersprechenden Gesichtspunct aufzustellen ꝛc. Der Richter wird aber deßwegen, weil die in den Worten der gemeinrechtlichen Stellen enthaltene Ratio nicht richtig ist, darum noch nicht die Strafloſigkeit der Gotteslästerung annehmen, da jede Gesetzgebung Gründe hat, die wichtige Bedeutung der Religion für die bürgerliche Gesellschaft zu berücksichtigen, und die mit Aergerniß verbundene Schmähung heiliger Gegenstände religiöser Ver-

Digitized by Google

Indessen abgesehen von den Einwendungen, welche wohl zuweilen gegen diesen Gesichtspunct vorgebracht worden sind, daß, wenn man die Blasphemie als Beleidigung gegen die Kirche betrachten wolle, man dieselbe nothwendig nach den Grundsätzen der Privatbeleidigungen beurtheilen, und somit den animus injuriandi gegen die Kirche erfordern müsse, der doch nicht da sei, und daß man ferner alsdann die Bestrafung der Blasphemie nur von dem Willen der beleidigten Kirche abhängen lassen dürfe; so kann auch die ganze kirchliche Gesellschaft so wenig als das höchste Wesen selbst, durch Schmähungen und Schimpfreden einen eigentlichen Nachtheil an ihrer Ehre erleiden. Man denke sich z. B., daß Jemand über Gegenstände, welche die katholische Kirche als heilig betrachtet, spottet; wird hierdurch die katholische Kirche, zu deren

---

ehrung zu bestrafen.» — Vergl. Mittermaier, über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland (1825) S. 25. Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung (1818) S. 212. Hepp, im neuen Archiv, XIV, S. 340. Folgende Lehrbücher gehen von gleichem Gesichtspunct aus: Abegg: §. 557 in Verbindung mit §. 554 und 556. Bauer: §. 316. Marezoll: §. 156, S. 471, Note 5. Martin: §. 272, S. 704. Roßhirt: §. 103. Wächter: §. 231, Note 48. Vergl. auch die Handbücher von Henke (III, S. 645) und Tittmann (I, §. 595 f.) So auch Roßhirt, Geschichte und System ꝛc. III, S. 149. —

Heffter unterscheidet (§. 415) «die Religion an sich» (welche kein Gegenstand eines Verbrechens sein könne) und die (verbrecherisch verletzbaren) Rechte, welche dem Staat, so wie den Staatsangehörigen, in Betracht der Religion zustehen.» Indem er nun die Blasphemie § 422 unter den §. 421 begrenzten Gattungsbegriff: «Religionsfrevel» bringt, sagt er, daß der Staat, wenn er dergleichen Handlungen («wodurch ein Individuum eine positive Nichtachtung der Religion überhaupt oder eines gewissen rechtlich geschützten Glaubensbekenntnisses zu erkennen giebt») für Verbrechen erklärt, «die gemeinsame Rechtsanforderung handhabe, Alles zu vermeiden, was die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse überhaupt, und insbesondere nach dem Typus einer vom Staat genehmigten oder geduldeten Religion beeinträchtigen könne.» —Er geht sonach, im Bezug auf den Grund der Strafbarkeit der Blasphemie, von dem Gesichtspunct der Rechtsverletzung aus, der Verletzung (oder Gefährdung) des Anspruchs auf Befriedigung religiöser Bedürfnisse, welche — wenn sie nicht bloß Aeußerliches bezielen — mit der «Religion an sich» identisch sein müssen. Das Recht ungestörter Ausübung des Gottesdienstes kann allerdings gegen den berechtigten Einzelnen verletzt werden — (§. 418 und 419) — durch die Blasphemie wird aber weder dieses noch sonst ein anderes Recht eines Einzelnen verletzt — lediglich ein Interesse des Staats gefährdet. — Vergl. die in der drittnächsten Note S. 264 mitgetheilten Motive zum betreffenden Titel des Baden'schen Criminalgesetzentwurfs. d. H.

Digitized by Google

Glauben sich so viele Tausende bekennen, einen Nachtheil an ihrer Ehre leiden können? — Eher könnte die Absicht zu kränken gegen einen Einzelnen, in dessen Gegenwart Anhänger eines andern kirchlichen Glaubens über Gegenstände seiner kirchlichen Verehrung spotten, vorliegen und erreicht werden. Dieses würde aber keine Injurie gegen die Kirche, sondern nur eine Injurie gegen den Einzelnen sein.

Endlich ist noch in der neueren Zeit, um die Strafbarkeit der Blasphemie darzuthun, die Behauptung aufgestellt worden, daß nicht nothwendig Rechtswidrigkeit zum Begriffe einer strafbaren Handlung erfordert werde. So sagt Lauk in der oben in der Note angegebenen Abhandlung, in unserer Zeit könne sich die Strafgesetzgebung nicht bloß auf Rechtsverletzungen *) beschränken, wenn sie ihrem großen Beruf, die öffentliche Ordnung im Staate, durch Pönalsanctionen gegen gemeingefährliche Angriffe aufrecht zu erhalten, genügen wolle; auch könne der richtige Maßstab der Strafbestimmungen nicht bloß in der Größe und Wichtigkeit des verletzten Rechts gefunden werden; es gebe vielmehr Verbrechen, durch welche nicht bloß die rechtliche, sondern hauptsächlich die sittliche Ordnung im Staate verletzt werde, und deren Strafbarkeit nur durch Beziehung auf die sittliche Ordnung richtig beurtheilt werden könne, wie die Blutschande, die Nothzucht, die widernatürliche Unzucht, die Bigamie, der Ehebruch, der Meineid, und die Störung und Verletzung einer im Schutze des Staates stehenden Religion; alle diese Handlungen, welche theils gar nicht, theils nicht in den Hauptmomenten ihrer Strafbarkeit, als Rechtsverletzungen sich darstellen, fielen doch als schwere Uebelthaten unter das Strafgesetz und zwar zunächst als gemeingefährliche Angriffe gegen die sittliche Ordnung im Staate, soweit diese ihrer Natur nach ein Gegenstand der äußeren Gesetzgebung sein könne, und eben hierdurch Bestandtheil der rechtlichen Ordnung werde. Die Geschichte aller Völker und Zeiten lehre: daß auch jene Handlungen, welche die sittliche Ordnung, diesen Grundpfeiler des bürgerlichen Vereins, gefährdend angreifen, in die Sphäre des Criminellen gezogen, und mit solchen Strafen bedroht würden, welche nicht der Wichtigkeit des Rechts, das sich nicht überall bei je-

*) Freilich nicht bloß auf Rechtsverletzungen, aber doch nur auf rechtswidrige Handlungen. Es ist ein großer Fehler, daß man beide so oft gleichbedeutend nimmt. Hierüber meine Gerechtigkeitstheorie, Gießen, 1839. d. E.

Digitized by Google

nen Handlungen finde, sondern der Größe des Angriffs auf die sittliche Ordnung entsprechen.

Indessen lassen sich solche Grundsätze durchaus nicht vertheidigen, denn da Besserung nicht Zweck der Sache ist*), so kann der Staat nicht rein unsittliche Handlungen, welche weder die Interessen des Einzelnen noch des Staats gefährden, mit Strafe bedrohen.

Auch würde es den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreiten, nicht rechtswidrige, also rechtmäßige Handlungen, welche das Interesse Niemandes gefährden, mit Strafe zu bedrohen. Hiergegen erscheint die Einwendung ungegründet, daß — sobald nur rechtswidrige Handlungen als strafbar betrachtet, hingegen Handlungen, welche die öffentliche Moral und das Rechtsgefühl des Volkes als verabscheuungswürdig verdammen, Handlungen, durch welche der Thäter seine Menschennatur entwürdigt, nicht bestraft würden — hierdurch in dem Bürger die Meinung hervorgerufen werde, der innere Abscheu gegen solche Handlungen beruhe auf einem eingewurzelten Vorurtheil, auf einer Täuschung. Denn wenn gleich eine Handlung im Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht ist, so wird doch hierdurch über ihre moralische Schändlichkeit nicht abgeurtheilt, da das Strafgesetz nur über die Rechtswidrigkeit nicht aber über die Immoralität einer Handlung zu entscheiden hat. Auch wäre ein Volk zu bedauern, dessen Sinn für Tugend und Moralität durch Strafgesetze erzeugt und belebt werden müßte, da eine erzwungene Tugend keine wahre Tugend ist.

Also weder als Injurie gegen die Gottheit, noch gegen die Kirche, noch endlich als reine unsittliche Handlung kann der Staat die Blasphemie einer Strafe unterziehen, denn in den ersten der beiden Beziehungen ist dieses Verbrechen nicht denkbar, und rücksichtlich der andern Beziehung ist festzuhalten, daß zur Bestrafung bloß unsittlicher Handlungen, die weder dem Interesse des Einzelnen, noch dem des Staates zuwiderlaufen, eben so wenig eine Nothwendigkeit, als ein Recht vorhanden ist.

Gefährdet indessen eine unsittliche Handlung eines dieser Interessen, so ist auch Grund da, dieselbe mit Strafe zu bedrohen. Dieses auf die Blasphemie angewendet, so kann dieselbe nur aus dem Gesichtspunct als strafbar betrachtet werden, daß es im In-

*) Meine Gerechtigkeitstheorie Th. 1, S. 47. d. E.

tereſſe des Staates liegt, das Anſehen der Religion zu ſchützen *). Der religiöſe Glaube iſt nämlich eine Hauptſtütze des Staates. Iſt der Glaube an Tugend und Religion vernichtet, ſoll nur Furcht vor dem Strafgeſetze die bürgerliche Ordnung aufrecht halten, ſo würde es traurig um unſere Sicherheit ausſehen. Auch beruht die Heiligkeit des Eides hauptſächlich auf dem religiöſen Glauben, iſt daher dieſer zeſtört, ſo iſt auch ſelbſt der Eid kein ſicheres Mittel mehr, die Wahrheit zu erforſchen. Oeffentliche Angriffe auf die Religion können daher dem Intereſſe des Staates allerdings zuwiderlaufen.

Wiewohl ſich nun zwar daraus, daß die Blasphemie dem

---

*) Die Motive zum Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogth. Baden ſprechen ſich zum XLII. Titel von Herabwürdigung der Religion ꝛc. (Zu §. 530: «Wer Religionslehren oder Gegenſtände der religiöſen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgeſellſchaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Läſterung oder den Ausdruck von Spott oder von Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in ſo fern es öffentlich oder unter Umſtänden geſchieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entſteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft») folgendermaßen aus:

«Aeußerungen und Handlungen, welche die Tendenz haben, Religionslehren oder Gegenſtände der religiöſen Verehrung einer im Staate ꝛc. lächerlich oder verächtlich zu machen, ſind für die bürgerliche Geſellſchaft gefährlich, weil ſie den Gläubigen ein Aergerniß geben, und den religiöſen Glauben, die Grundlage unſres ganzen geſellſchaftlichen Zuſtandes, zu erſchüttern geeignet ſind. Aus dieſem Geſichtspunct wurden ſie mit Strafe bedroht ꝛc.

(Wegen des Weiteren dieſer Motivirung — beſonders in Rückſicht auf die Grenze zwiſchen freier wiſſenſchaftlicher Entwickelung religiöſer Forſchungen und der ſtrafbaren Verletzung ſ. Bd. 8 dieſer Annalen, S. 480, in Verbindung mit dem Bd. 12, S. 389 f. mitgetheilten Commiſſionsbericht der 2. Kammer. — In der, Bd. 8 dieſer Annalen von Abegg gegebenen Kritik des Entwurfs bemerkt derſelbe S. 370: «der §. 530 erſcheint behutſam genug gefaßt, um den Forderungen und Bedürfniſſen, die ſich hier geltend machen, zu entſprechen.» — Die Commiſſion fand jedoch das: «in ſo fern ..... daraus entſteht» (Bd. 12, S. 391) bedenklich und ſchlug dafür vor: «wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben worden iſt.») Vergl. auch hiermit Neanders Erklärung und Gutachten über das Leben Jeſu von Strauß. [Berlin, 1836.]

Die S. 261 in der Note genannten Rechtslehrer halten die Blasphemie für eine, an ſich zwar nicht rechtverletzende, aber aus policeilichen Rückſichten zu verbietende Handlung, weil durch ſie, in dem von ihr hervorgerufenen öffnetlichen Aergerniß, die Grundveſte des geſellſchaftlichen Zuſtandes — die religiöſe Moralität — unterminirt wird. d. H.

Digitized by Google

Interesse des Staats zuwiderläuft, kein Schluß ziehen läßt, daß sie auch dessen «Rechten» widerspricht, so muß doch dem Staat das Recht zugestanden werden, solche Handlungen, welche seinem Interesse zuwiderlaufen, als Policeivergehen mit Strafe zu bedrohen *).

II. Von dem Einfluß dieses Gesichtpunctes auf den Umfang und die Strafbarkeit des Verbrechens der Blasphemie

A. für den nach gemeinem Recht sprechenden Richter.

Sobald Gott durch Schmähungen und Schimpfreden der Menschen weder beleidigt, noch zum Zorne gereizt werden kann (wie dieses unser altes gemeines Recht unterstellt), so ist ein in diesem Sinne construirtes Verbrechen der Blasphemie ein Unding, und es muß daher auch der unter I. aufgestellte Gesichtspunct für den gemeinrechtlichen Richter von Einfluß sein. Zwar wird von ihm die Blasphemie nicht bloß als Policeivergehen, sondern als wirkliches Verbrechen aufgefaßt werden müssen, da — nach der ihn bindenden positiven Gesetzgebung — nicht bloß den Rechten Anderer widersprechende, sondern sondern auch solche unsittliche Handlungen mit Strafe bedroht sind, welche zu öffentlichem Aergerniß Anlaß geben, und so das Interesse des Staates gefährden, indessen wird er doch folgende Anhaltepuncte daraus gewinnen:

1) daß nur solche Reden unter den Begriff der Blasphemie fallen können, wodurch Gegenstände, welche eine Religionsparthei, — sei es die eigene, oder eine fremde — als heilig betrachtet, verspottet werden, daß es aber nicht für strafbar zu erachten, wenn Jemand außer dieser Voraussetzung seine Ansicht über Religion überhaupt oder über religiöse Glaubenssätze öffentlich ausspricht, wenn diese gleich den herrschenden Religionsbegriffen widersprechen sollte;

2) daß solche Reden nur dann strafbar sind, wenn sie öffentlich ausgestoßen werden, daher (selbst sonst lästerliche) Reden über religiöse Gegenstände, welche nur im vertrauten Kreise ausgesprochen wurden, nie in das Gebiet des Strafbaren fallen können, und daß Blasphemie durch bildliche Darstellung begangen, erst dann als strafbar zu betrachten ist, wenn dieselbe (über das Bereich vertraulicher Mittheilung hinaus) verbreitet worden ist;

3) daß die Unterlassung der Anzeige einer Blasphemie, wel-

*) Mein Versuch über die Begründung des Strafrechts S. 70 und f., und meine Gerechtigkeitstheorie, Thl. 2, S. 35.

Digitized by Google

che noch im gemeinen Rechte mit Strafe bedroht ist, selbst der gemeinrechtliche Richter ganz straflos lassen muß, da hierdurch die Religion auf keine Weise angegriffen wird, und die Bedrohung derselben mit Strafe aus der Ansicht hervorgegangen, daß durch die Blasphemie Gott beleidigt und zum Zorne gereizt werden könne, und alsdann die Schuld des Beleidigers, (Falls derselbe nicht weltlich gestraft werden sollte) am ganzen Lande rächen werde.

In Erwägung Dessen, was unter 1 und 2 bemerkt wurde, ist in dem Bd. 8 d. Annal. S. 102 f. aus Sachsen mitgetheilten Fall, wo ein Katholik (der 11 Jahre zuvor von der protestantischen Religion zu dieser übergetreten war), zu seiner Frau geäußert hatte, die Hostie (der Protestanten) sei nur Mehlteig, und der Geistliche rede es den Leuten nur so vor, und spräche, es sei Christi Leib, da es doch nur Mehlteig sei — welches zwei alte Weiber in der Nebenstube belauscht und dem Pastor loci angezeigt hatten —

offenbar die Blasphemie aus einem unrichtigen Gesichtspunct beurtheilt; wenn der Inc. deßwegen in zwei Instanzen (von dem Schöppenstuhl [1833], und der Juristenfacultät [1834] zu Leipzig) zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Denn

1) die angegebene Aeußerung hatte Inculpat nur gegen seine Frau gemacht, es war nur eine vertraute Familienmittheilung in der eigenen Wohnung; daß seine Worte von alten Weibern in der Nebenstube belauscht wurden, lag gewiß nicht in seiner Absicht.

2) Aus den incriminirten Redensarten geht durchaus die Absicht nicht hervor, die protestantischen Glaubenslehren in einem verächtlichen Lichte darstellen zu wollen. Der Inculpat sprach nur als intoleranter Katholik (und mit der katholischen Glaubenslehre ganz übereinstimmend) seine Ueberzeugung über die Transsubstantiation dahin aus, daß diese bei einem protestantischen Priester nicht vor sich gehe, daß hier die Hostie Mehlteig bleibe, aus was sie auch gemacht sei, daher auch schon in dieser Beziehung der Inculpat ganz straflos bleiben mußte.

Es verdienen aber diese Erkenntnisse um so weniger unsern Beifall, als selbst nach dem gemeinen Recht (Reichspoliceiordnung v. 1577, Tit. 3, §. 1) bei der mittelbaren Blasphemie (wofür die Reden des Inculpaten doch nur gehalten werden konnten, so bald man sie überhaupt als Blasphemie betrachten wollte) das

Digitized by Google

erstemal nur freundliche Abmahnung eintreten soll, diese Erkenntnisse daher an Strenge die früheren Jahrhunderte überboten.

In einem andern Fall (Bd. 5 dieser Annalen, S. 279 f.) ebenfalls aus Sachsen, hatte der Hufschmidt Hauer zu Wechselburg, in der Wohnstube eines Hausgenossen, wobei außer diesem noch 3 Personen zugegen waren, geäußert: «Jesus sei ein Hurenkind, und Johannes ein verkleidetes Mädchen gewesen, mit welchem Jesus sein Wesen getrieben.» Hauer wurde zu einer einjährigen Zuchthausstrafe von dem Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilt, welche jedoch von dem Oberappellationsgericht zu Dresden unter dem 9. Nov. 1835 auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe herabgesetzt wurde. Auch selbst diese letztere Strafe, wiewohl in diesem Fall die Grenzen des freien Urtheils überschritten war, erscheint zu hoch, da die Aeußerung nur im Beisein weniger erwachsener Männer vorgefallen, und nicht geeignet war, ein öffentliches Aergerniß zu geben *).

Von richtigeren Grundsätzen ging dagegen in der Sache gegen Dr. Carl Gutzkow, wegen den in dem Roman «Wally, die Zweiflerin» angebl. begangenen Gotteslästerungen, das Badische Hofgericht zu Mannheim aus, welches ebenfalls noch nach gemeinem Rechte, mit der einzigen Beschränkung zu sprechen hat, daß das Badische Strafedict §. 39 keine höhere, als einjährige Zuchthausstrafe, auf welche auch der Staatsanwalt antrug, wegen Gotteslästerung zuläßt.

Folgendes sind die hauptsächlichsten zur Last gelegten Stellen jenes Romans, welche einem Cäsar in den Mund gelegt werden **):

---

*) Im 9. Bd. dieser Annalen werden S. 236 f. aus dem Großherzogth. Hessen zwei Fälle von unmittelbarer Blasphemie, ausgestoßen zu öffentlichem Aergerniß, mitgetheilt. Das Hofgericht zu Darmstadt sprach im ersten Fall (1831) auf dreimonatliche Zuchthausstrafe, im zweiten (1836) auf viermonatliche Correctionshausstrafe; als Milderungsgrund wurde in beiden Fällen der Zustand einiger Trunkenheit berücksichtigt. — In der dort S. 237 befindlichen Note wird Nachricht von der dießfälligen (gemeinrechtlichen) Praxis in Holstein-Schleswig und Würtemberg gegeben. d. H.

**) Der Herausgeber erinnert an Das, was Bd. 8 der (älteren) Annalen S. 305 f., und S. 315 f. in Bezug auf die Untersuchung wider den Buchhändler Riedmann zu Braunschweig, (wegen einer bei ihm erschienenen, der Religionsverspottung bezüchtigten Schrift) über die «Persona dramatis», deren Gesinnungen und Charakter der Schriftsteller sich im Dialog entwickeln lasse, aus den Deductionen sowohl des Vertheidigers als des Richters mitgetheilt wurde.

Digitized by Google

«Wer wird auch bei üblen Stimmungen Hilfe von der Religion erwarten, Religion ist das Product der Verzweiflung, nie kann sie die Verzweiflung heilen. Aechte Religion ist Heilkraft, aber gleicht das Christenthum nicht einer Latwerge, die aus hundert Ingredienzen zusammengekocht ist?»

«In Judäa, einem sehr barocken Lande, trat ein junger Mann, Namens Jesus auf, der durch eine bedenkliche Verwirrung seiner Ideen auf den Glauben kam, er sei schon seinen Vorfahren als Befreier der Nation, der er angehöre, verkündet worden. Jesus war aus Nazareth gebürtig, uneheligen Ursprungs, Stiefsohn eines braven Zimmermanns, Namens Joseph.»

«Jesus wußte selbst da noch nicht wo hinaus, als er die ersten unbesonnenen Schritte gethan, als er seinen Freund Johannes auf Kundschaft und Prüfung der Menge vorausgesandt hatte.»

«So kam es auch, daß die verunglückte Revolution des Schwärmers Jesu etwas zurückließ, was zuletzt noch eine Religion wurde.»

«So entspann sich ein romantisches Truggewebe von Wundern, subjectiven, die Jesus verrichtet habe, objectiven, die an ihm selbst geschehen wären. Die Apostel übersahen, wie sehr die Mehrzahl dieser Wunder, welche eher auf einen Escamoteur, als auf einen Propheten schließen lassen, das göttliche Gepräge ihrer Erzählung verwischte. Ja, sie wußten nicht einmal, wie viel sie wagten, alle ihre Behauptungen wechselseitig ohne Prüfung anzunehmen. Hierüber mag ich nichts entscheiden. Nur dieses scheint fest, daß die Apostel Menschen von bornirtem Verstande waren, daß sie überhaupt viel Aehnlichkeit mit unseren Theologen hatten, und daß es zuletzt nicht ohne typische Vorbedeutung war, wenn neben der Krippe Jesu gleich ein Ochs und ein Esel standen.»

«Aber hier überschreitet eine Zumuthung die Linie des Verträglichen. Das Christenthum wurzelte nicht in Jesu Lehren, sondern in seinem Leben; nicht die Liebe sei es, sagen sie, die er im Abendmahl eingesetzt habe, sondern sein Fleisch und Blut, seine eigene Persönlichkeit, die nun immerdar soll gegessen und getrunken werden.»

«Der Katholicismus war sinnlicher Götzendienst mit polytheistischer Färbung. Der Protestantismus wurde mystischer Götzen-

Digitized by Google

dienst mit einer Beschränkung auf einen Gott, der aber 3 Hypostasen hatte.»

«Die Religion der Entsagung mag für Jahre passen, wo die Erndte nicht gerathen, aber wo Fülle und Verschwendung rings ihre Feste feiern, da murrt die Menschheit über eine Religion, welche immerdar an das Sichschicken, an die Demuth, an den Rathschluß Gottes appellirt.»

«Von der Religion des Christenthums, die sich dem Zeitgeiste entgegenstellte, kann nicht mehr die Rede sein.»

Wiewohl gewiß in mehr als einer Beziehung hier weit mehr gegen Gutzkow vorlag, als in dem zuerst genannten Fall aus Sachsen, wo eine halbjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen worden war (nicht allein sind hier viele Stellen enthalten, welche offenbar darauf hinzielen, die Religion herabzuwürdigen, sondern dieselben waren auch durch den Druck öffentlich verbreitet); so verurtheilte doch das Hofgericht in Mannheim,

in Erwägung, daß eine unmittelbare Gotteslästerung darum nicht als vorhanden anzunehmen sei, weil da, wo in den incriminirten Stellen von Jesus die Rede sei, eine Absicht des Verfassers, gegen ihn zu schmähen, ein Vorsatz ihn zu verachten, nicht als vorhanden angenommen werden könne; und daß eine Bestrafung der mittelbaren Gotteslästerung nach deutschem Strafrechte (R. P. O. von 1577, Tit. 3, §. 1.) nur dann eintreten könne, wenn der Angeschuldigte von solchen Vergehungen bereits vorher einmal abgemahnt worden, diese Voraussetzung aber weder in der Anklage behauptet, noch in der Voruntersuchung hergestellt sei; daß aber die Anklage in so fern als gerechtfertigt anzusehen, in wie fern dieselbe den Dr. Gutzow eine durch seine Schrift begangene verächtliche Darstellung der christlichen Religionsgesellschaft anschuldigt, was nach §. 21 des Preßgesetzes vom 1. März 1832, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten geahndet werde*), und daß die angeführten incriminirten Stellen ihrer Form nach die Grenzen einer erlaubten

*) Diese Verordnung lautet: «Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtlichen Darstellung angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.»

Digitized by Google

Erörterung und Prüfung von Glaubenssätzen in dieser Hinsicht nicht nur weit überschritten, sondern auch das Christenthum verächtlich darzustellen suchten, indem sie dasselbe als ein Product der Verzweiflung bezeichneten, es einer aus hundert Ingredienzen zusammengekochten Latwerge verglichen, und daß es ferner keinem rechtlichen Zweifel unterliege, daß der Inculpat durch die fraglichen Stellen den Glauben der in dem Großherzogthum anerkannten christlichen Religionsgesellschaften verächtlich hinstellen wollte,

den Inculpaten zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe *).

Endlich kommen noch in Schüßlers «Rechtsfällen ꝛc.» (Bd. 2) zwei Erkenntnisse aus Churhessen über Blasphemie vor.

Im ersten hatte ein Israelit in einer Wirthsstube, in Gegenwart mehrer Personen, verschiedene verächtliche Reden über die Menschwerdung des Heilandes geführt, und wurde deßwegen von dem Obergerichte zu Hanau mit einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe belegt. Die ergriffene Berufung wurde durch das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 19. Nov. 1836 als ungegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern: «Daß in den Aeußerungen des Appellanten, da solche direct gegen Christus gerichtet seien, und eine Herabwürdigung und Geringschätzung desselben, folglich eine Schmähung der Gottheit enthalten **), eine unmittelbare Gotteslästerung nicht zu verkennen sei. Daß, wenn gleich der Grund, aus welchem die älteren Strafgesetze, und namentlich der Art. 106 der P. G. O., die Gotteslästerung als eine schwere Uebertretung behandelt wissen wolle, auf Ansichten beruhe, die sich mit geläuter-

*) Vergl. Becks Annalen der Badischen Gerichtshöfe 1836, Nr. 16. Paulus, Schrift über diesen Rechtsfall. Heidelberg, 1836. d. H.

**) Wir finden dieses: «folglich eine Schmähung der Gottheit» — in Erwägung des Problematischen, das dem hier eingreifenden Dogma als einer Menschensatzung anklebt, bedenklich. Vergl. Bd. 3 dieser Annalen, S. 105 und 106, Note 3 und 4. Bd. 5, S. 282. — Da das gemeine Recht die Schmähungen der Gottheit in ihren drei Personen nach dem christlichen Lehrbegriff als unmittelbare Blasphemie hinstellt, so hätte, ohne daß dadurch eine Lücke in der Schlußfolgerung entstanden wäre, dieses «folglich ꝛc.» wegbleiben können, wenn man nicht sich auf das positive Dogma der «Dreieinigkeit» als solches ausdrücklich beziehen wollte. — Wegen der fortdauernden Giltigkeit der ehemaligen Reichsgesetze ꝛc. in Bezug auf das gegenwärtige Verhältniß der Confessionen ist Drostes Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts I, S. 182 f. nachzusehen. d. H.

ten Religionsbegriffen nicht vereinigen ließen, die Gotteslästerung darum nicht aufgehört habe, ein Vergehen zu sein, jenen Gesetzen vielmehr in so weit noch fortdauernd Giltigkeit beizulegen sei, als hiernach sowohl, wie auch nach den Grundsätzen des Gerichtsgebrauchs, die Gotteslästerung stets als Vergehen gegen die Religion, beziehungsweise als eine Beleidigung der Bekenner des bezüglichen Glaubens, angesehen werde. — «Daß es auch, so bald die Absicht des Blasphemanten, Geringschätzung eines von Christen religiös verehrten Gegenstandes an den Tag zu legen, nicht zu bezweifeln sei, nicht weiter darauf ankomme, ob der Uebertreter einer der christlichen Religionspartheien angehöre oder nicht, das fragliche Vergehen folglich auch von Juden durch Schmähreden gegen Christus ungezweifelt begangen werden könne. Daß auch der Einwand des Appellanten, daß es, so fern man in der Gotteslästerung eine Beleidigung der kirchlichen Gesellschaft erkenne, an einem rechtsfähigen Subject als Beleidigten fehle, eben so wenig für begründet zu halten sei, indem moralische Personen, und somit auch kirchliche Gesellschaften, durch Herabwürdigung ihrer Religion allerdings beleidigt werden können. Daß übrigens, um das Vergehen der Gotteslästerung für vollbracht ansehen zu können, nichts weiter erforderlich sei, als daß die Lästerreden, wie auch hier geschehen, in Gegenwart Anderer ausgestoßen seien. Daß, was endlich die Bestrafung anlange, von einer bloßen Warnung des Appellanten, um deßwillen nicht die Rede sein könne, weil die fragliche Lästerung zu den unmittelbaren Lästerungen zu rechnen sei. Daß jedoch, nach völlig veränderter Ansicht von dem Grunde der Strafbarkeit dieser Uebertretung, die in den älteren Gesetzen bestimmten Strafen nicht mehr zur Anwendung kommen könnten, die erwähnte Uebertretung vielmehr nach den Grundsätzen des Gerichtsgebrauchs zu ahnden sei, welchem zufolge die Gotteslästerung, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zuchthaus auf längere oder kürzere Dauer zu bestrafen sei. Daß das Vergehen des Inculpaten in so fern von einem erschwerenden Umstand begleitet erscheine, als dasselbe in einer Wirthsstube, folglich an einem Orte, zu welchem Mehren der Zutritt gestattet war, begangen worden sei.»

Mit Recht hat hier auch der höchste Gerichtshof von Kurhessen erkannt, daß auch der gemeinrechtliche Richter die Gotteslästerung nicht mehr aus dem Gesichtspunct betrachten könne, woraus sie die älteren Gesetze betrachteten. Wie wohl nun der-

Digitized by Google

selbe die Gotteslästerung aus dem unrichtigen Gesichtspunct einer Injurie gegen die Kirche aufgefaßt hat; so war doch wenigstens auch der aus ihm abgeleitete Grundsatz richtig, daß dieselbe nur dann strafbar sei, wenn sie in Gegenwart von Andern ausgestoßen ist; ein Grundsatz auf den in dem ersten der angegebenen Erkenntnisse von dem Schöppenstuhl und der Juristenfacultät zu Leipzig keine Rücksicht genommen worden ist.

In dem zweiten kurhessischen Falle hatte ein Sträfling des Zwangsarbeitshauses zu Fulda im Beisein mehrer Mitgefangenen die Aeußerung ausgestoßen:

«Wenn es einen Gott gebe, so müßte es ein Spitzbube sein, weil er ihn so lange im Zwangsarbeitshause sitzen lasse»,

und wurde deßwegen vom Obergerichte zu Fulda unter dem 10. Juli 1837 zu einer körperlichen Züchtigung von 10 Hieben verurtheilt.

In dem Erkenntniß ist nur aufgeführt, daß dieses Vergehen mit einer in das richterliche Ermessen gestellten Körperstrafe zu belegen sei *).

*) Wohl mehr aus Disciplinarrücksichten auf die Lage des Inculpaten als Sträfling. d. H.

(Fortsetzung folgt.)

Zu der 13. Zeile S. 271:

Und würden Christen, die doch in der Bibel auch das «alte Testament» verehren, wegen Blasphemie bestraft, wenn sie eine, dem orthodoxen Israeliten tief schmerzende Frivolität über seine Mittler — seine ihm heiligen Patriarchen, z. B. über Abrahams Schoos, oder das bekannte Linsengericht u. dergl., äußern sollten? — d. H.

Digitized by Google

XII. Das Gefängnißwesen in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafgesetzgebung — insbesondere das Pönitentiarsystem, und zwar das Pennsylvanische.

Jede einmal ausgesprochene große und wahre Idee ist unsterblich: die Entwickelung des Guten, welches sie bezweckt, kann wohl durch widrige Umstände auf einige Zeit verzögert, aber nie erstickt und vernichtet werden.

Aus dem Werke des Kronprinzen von Schweden und Norwegen: „Strafe und Strafanstalten."

Vorbemerkung.

Die meisten praktischen Juristen — daran gewöhnt, daß das Gefängnißwesen als rein administrativer Gegenstand behandelt werde — haben dieser Partie, als nicht unmittelbar in die Sphäre ihrer amtlichen Thätigkeit einragend, zeither mehr oder minder, nur geringe Beachtung erwiesen, ihr wenigstens nicht eindringende Studien zugewendet, so daß die in der neuesten Zeit, vorzüglich über das Pönitentiarsystem erschienenen Schriften wohl nicht so allgemein zur Kenntniß des die Strafrechtspflege als Richter und Sachwalter ausübenden und überwachenden Personals gekommen sein mögen. — Da aber gerade in diesem Kreis die «Annalen» den größten Theil ihrer Leser zu suchen haben, so hat der Herausgeber es, ihrer Tendenz schuldig zu sein, geglaubt, bei der hohen Wichtigkeit des mit der Strafjustiz in so engem Rapport stehenden Gegenstandes, wenige der Bogen, die er über die Normalzahl eines Jahrganges zu geben pflegt, der Mittheilung aus jenen Schriften zu widmen, so aber auch zugleich für das Magazin der Annalen kernreiche Lesefrüchte zu bergen. — Nachdem der Herausg. in den betreffenden, ihm zugänglichen Werken die interessantesten strafrechtswissenschaftlichen

und criminalpolitischen Beziehungen und Rücksichten, welche das Saatfeld des Pönitentiarsystems der Rechtspflege darbietet, aufzusuchen nach besten Kräften bemüht gewesen war, hat er das Sogesammelte in Nachstehendem unter Kategorien, Gesichtspuncte und Momente zusammengestellt, und hin und wieder eigene Bemerkungen und Reflexionen daran geknüpft, wobei in der, unter Nr. 19 folgenden Darstellung, die Einrichtung von Uebergangshäusern betreffend, der Versuch eines Laien in der Gefängnißkunde mit untergelaufen ist, wofür bei den Männern vom Fach nachsichtige Beurtheilung und — dafern der Gedanke einigen praktischen Werth haben sollte, sachkundige Ausbildung desselben freundlich angesprochen wird. —

Einleitung.

(Aus der Vorrede zu der Schrift: «die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich, dargestellt durch Uebersetzung des motivirten Entwurfs eines Gesetzes der französischen Staatsregierung vom 9. Mai 1840, und des darauf an die Deputirtenkammer» (durch de Tocqueville) «erstatteten Commissionsberichts v. 20. Juni 1840 mit Vorwort und Anmerkungen von Friedrich Nöllner, Großherzoglich Hessischem Criminalrichter zu Gießen. — Darmstadt, bei Wilhelm Leske, 1841.» (8) XVIII. und 155.)

Der Verbesserung der Gefängnisse hatten schon im vorigen Jahrhundert einzelne Weltbürger ihr ganzes Leben gewidmet, gleich Pilgern durchwanderten sie die Orte, in welchen die Staaten, um Recht zu üben, Jammer und Verzweiflung, moralische und physische Verpestung verbreiteten — aber mit welchem Lohne und mit welchem Erfolge? Man las ihre Werke wie Romane, denn die Meisten konnten dem Unerhörten nicht glauben; man betrachtete die Urheber dieser Werke entweder als Thoren, ob des mühevollen und zwecklosen Strebens, oder man verehrte sie gleich Märtyrern, indem sie sich einem anscheinend erträumten Ideale, dessen Sorge man dem Himmel überließ, weil die Menschen, denen es galt, mit dem Fluche beladen waren, aufopferten. Wie ganz anders hat sich dieß jetzt gestaltet! Philantropen, Gelehrte aller Art, Staatsmänner und Staatsregierungen haben sich gleichzeitig eines großen Werks der Menschlichkeit und Gerechtigkeit angenommen — fast ist es modern geworden, wenigstens eine Kleinigkeit dazu beizutragen. Lassen wir uns jedoch nicht blenden durch den guten Willen, welchen Einzelne so gut wie ganze

Digitized by Google

Staaten bezeugen, sehen wir vielmehr auf das Vollbringen, so finden wir vorzüglich erst drei große Nationen, welche die Bahn gebrochen haben; Amerika, Großbritannien und Frankreich. Gerade sie, von denen man sagt, daß sie die politische und bürgerliche Freiheit ihrer Angehörigen am Meisten pflegten, gerade sie sind es, welche zugleich die Orte — wo der Staat selbst, vermöge des Gesetzes, einer großen Schaar von Verbrechern oder des Verbrechens Angeklagten, die Freiheit entzog — durch die That ihrer ganzen Aufmerksamkeit für würdig erachtet haben. Zwar ist es wahr, daß schon das Ergebniß der criminalstatistischen Tabellen jener Staaten eine große Lehre gab, daß die Folgen der fast unglaublichen Vermehrung der Verbrecher drohend zu einer Art von Nothwehr mahnten, allein das hohe Verdienst liegt schon darin, daß man dort das Uebel erkannte, daß man sich nicht bemühte, dasselbe mit Palliativen zu verbergen und damit zu vergrößern, daß man nicht in kleinlichen Nebenzwecken sich verirrte, sondern mit aller, eines großartigen Unternehmens würdigen Ausdauer, Gründlichkeit und Energie die schon längst ersehnte Radicalcur begann. Wie einst Männer, wie Beccaria u. A., durch das zur gehörigen Zeit verbreitete Licht der Wahrheit, die finstere Nacht erhellen mußten, welche das Strafverfahren bedeckte, wie sie es waren, die mit Erfolg verkündigten, welche Ansprüche die Menschheit auf vernünftige und zeitgemäße Gesetze habe, wie dadurch eine neue Periode der Strafrechtswissenschaft begann — eben so hat jetzt der wichtigste Abschnitt, nämlich derjenige der Vollendung des ganzen Gebäudes begonnen.

Die Menschen entschließen sich nur nach tausendfältigen Irrungen in den wichtigsten Angelegenheiten ihres Lebens, und von den erduldeten Leiden auf's Aeußerste getrieben, den Unordnungen abzuhelfen, welche sie bedrücken und die einleuchtendsten Wahrheiten zu erkennen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit den gewöhnlichen Geistern entgehen, die nicht gewohnt sind, die Gegenstände genau zu untersuchen, sondern die Eindrücke derselben nur stückweise und mehr durch Ueberlieferung, als durch Prüfung empfangen (Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 1). Eben so lehrt die Geschichte der Staaten die Wahrheit der in diesem Satze enthaltenen Lehre; denn erst dadurch, daß die Philosophie des Rechts die Barbarei der Strafgesetze und des Strafprocesses beleuchtete und den wahren Zweck und Rechtsgrund jeder Strafe über allen Zweifel erhob, erst dadurch mußten die Gefängnisse,

Digitized by Google

welche doch dazu dienten, jenen Zweck zu verwirklichen, in ihrer eigentlichen Bedeutung erkannt werden, zumal die stets wachsende Schaar der Rückfälligen auch dem Kurzsichtigsten vor Augen legte, wo der Sitz des Uebels sei. Demohnerachtet würden diejenigen, welchen, durch Studium und Erfahrung belehrt, dieses Uebel durch die tägliche Anschauung nahe gerückt war, irren, wenn sie glauben sollten, dasselbe sei in seinem Umfange allgemein erkannt und man sei entschlossen, kräftige und wirksame Abhülfe zu gewähren; denn die Zahl der in knechtischer Gewohnheit Gefesselten, der durch Pedanterie und Indifferentismus jedes höheren Schwunges Entbehrenden, ist leider hier und da in Deutschland so groß, daß manches mit Patriotismus und mit wahrem Drange für Humanität und Gerechtigkeit erfüllte Herz, bei Prüfung Dessen, was schon in andern Staaten zur Geltendmachung dieser so oft zu anderen Zwecken mißbrauchten Begriffe geschah, ein neidisches und zugleich betrübendes Gefühl beschleichen muß ꝛc. Der treffliche Ducpetiaux durfte daher, nachdem er die glücklichen Resultate jenes Systems in einer Reihe anderer Staaten aufgezählt hatte, in einem neuerdings den Mitgliedern des Senats und der Repräsentantenkammer Belgiens erstatteten Vortrage (Mémoire sur l'établissement du pénitencier central pour les jeunes délinquants, pag. 31.) öffentlich und mit Grund sagen: «En Allemagne les opinions sont encore flottantes et la réforme pénitentiaire n'y est encore guère sortie du champ de la discussion!» Gerade diese Worte eines mit so gediegenen Kenntnissen versehenen Menschenkenners verdienen nicht bloß die möglichste Ausbreitung, sondern sind ganz geeignet zur Offenkundigkeit des Beweises beizutragen, daß andere Nationen

— weit entfernt, in grüblerischen Bestrebungen Thesen auf Thesen zu häufen, Bedenklichkeiten zu erregen und über die Sucht, stets Besseres zu erlangen, Nichts zu besitzen, als das schon verjährte Elend der Strafanstalten (vergl. Nr. 5) —

mit Gründlichkeit, Consequenz und practischem Genie aller Discussion durch die gesetzliche Entscheidung ein Ziel setzten. Frankreich, von dem Deutschland im Gebiete einer volksthümlichen und geläuterten Legislation schon so viele Lehren erhielt, soll uns auch hier zum Muster dienen, Frankreich dessen Strafanstalten sich im Allgemeinen in keinem schlechteren Zustande befinden, als diejenigen in Deutschland und dessen finanzielle Verhält-

Digitized by Google

nisse bekanntlich weit weniger zu großen Ausgaben einladen, als diejenigen Deutschlands ꝛc.

ꝛc. Vergeblich wird man länger von dieser ꝛc. beklagenswerthen Staatskrankheit seine Blicke abwenden; der Arzt hat schon zur Hälfte gesiegt, welcher den Sitz des Uebels ergründete, und wenn man nun dieß nicht verläugnen kann, wenn man erwägen will, daß die französische Staatsregierung mit ihren Kammern in allen wesentlichen Puncten eines so erhabenen Besserungsprojects übereinstimmt, während in Deutschland über die Absicht, Gleiches zu versuchen, ein großer und mit Zweifeln aller Art ausgestatteter Kampf zwischen Sachverständigen und Philanthropen entbrennt, dessen Ende unabsehbar ist, so werden die Worte eines Ducpetiaux sogar zur bitteren Ironie.

Geht man auf die Frage ein, welches System vorzuziehen sei, ob das Auburn'sche, das gemischte oder das Pennsylvanische, so hat man sich in Nordamerika selbst, in neuester Zeit fast überall für das letzte ausgesprochen, eben so in England und in Frankreich, man hat sich überzeugt, daß das erste seine Aufgabe nicht nur nicht löse, sondern bei größerer Grausamkeit sogar schädlich wirke, man weiß, daß unter allen den ausgezeichneten Commissarien, welche von einzelnen europäischen Staaten zur Prüfung der verschiedenen Strafanstalten ausgesandt waren, und von denen einige mit der festen Ueberzeugung von der Trefflichkeit eines anderen Systems ausgegangen waren, auch nicht ein einziger zurückkam, welcher nicht dem Philadelphischen unbedingt den Vorzug gegeben hätte*); man weiß ferner, daß alle die Staaten, welche Anstalten nach anderen Plänen errichten ließen, allmählig immer mehr zur Isolirung übergingen, während noch niemals die entgegengesetzte Wahrnehmuung gemacht wurde, sondern vielmehr auf jenem Wege Resultate erzielt wurden, welche sogar die kühnsten Erwartungen befriedigten; — und trotz dem Allem hält man es hie und da für nöthig, nochmals eine Commission abzuordnen, nochmals zu sehen, wovon Andere die gründlichsten Berichte officiell abgestattet haben, und was das Sonderbarste ist, in Deutschland, in welchem noch nicht eine

*) Z. B. in England Crawford; in Deutschland Dr. Julius; in Norwegen Professor Holst; in Frankreich de Beaumont, de Tocqueville, de Metz, Blouet, Moreau-Christophe, Remacle, Gerfberr; in Sardinien Candi und Mercalli; in Belgien Ducpetiaux u. s. w. R.

Digitized by Google

einzige Pönitentiaranstalt nach dem Systeme der Trennung bei Tag und Nacht besteht, schreiben fast immer gerade diejenigen, welche die Menschen, die Gründe zur Entstehung der Verbrechen und daher die Vermehrung dieser selbst, aus eigener Wahrnehmung niemals kennen lernten, gegen jenes System — noch mehr, man ließ sich in Discussionen auf Grade des Zuchthauses*) oder des Correctionshauses**), also offenbar mangelhafter Strafanstalten ein — man konnte sich von entehrenden Strafarten nicht trennen, und mußte sich durch den erlauchten Kronprinzen zweier Königreiche***) belehren lassen, von welchen Irrthümern man ausgegangen war. Dieser merkwürdigen Erscheinung stehen die Erklärungen der beiden gesetzgebenden Körper Frankreichs als ein herrliches Zeichen der Zeit zur Seite****).

Ein Punct ist es aber, welcher bei Einführung des Pönitentiarsystems im Allgemeinen und namentlich in Frankreich Beachtung verdient, und er besteht in der steten Rücksicht auf das Strafsystem, welches der Gesetzgebung zu Grund gelegt werden soll. Vor etlichen Jahrzehnden begann in verschiedenen europäischen Staaten, vorzüglich in Deutschland, der Kampf über die höchsten Principien des Strafrechts; die tiefsten philosophischen Speculationen zeigten den Scharfsinn ihrer Urheber, sowie die Höhe, auf welche die Wissenschaft erhoben worden war, allein man vergaß darüber allzusehr die praktischen Folgen jener Principien, man unterließ es, diese in ihrer Anwendung einzeln zu verfolgen und namentlich zu entwickeln, wie sich der Grundsatz der Gerechtigkeit in jenen Orten verwirkliche, in welchen der

*) Wie in Sachsen, wo am 16. Juni 1840 die 2te Kammer nachgewiesen hat, daß der Erfolg der Einführung dieser Grade unbefriedigt war, während das Hannöver'sche St. G. B. sogar 2 Grade der Kettenstrafe mit öffentlicher Arbeit kennt. R.

**) Wie in der 2ten Kammer der Landstände des Großherzogthum Hessen v. J. 1840, womit aber die Staatsregierung wohlweislich nicht einverstanden war. R.

***) Vergl.: Ueber Strafe und Strafanstalten von Sr. K. H. dem Kronprinzen von Schweden und Norwegen. 1841. Besprochen von Hitzig in Nr. 166 der Preußischen Allgemeinen Staatszeitung (19. Juni 1841). d. H.

****) Auch in Folge des von der Niederl. Regierung im October 1839 den Generalstaaten vorgelegten Entwurfs eines St. G. Bs. wurde die Gleichgiltigkeit der Gesetzgebung gegen ein zweckgemäßes Besserungssystem in den Verhandlungen der Kammern mit Recht tüchtig getadelt. R.

Digitized by Google

Strafe Zweck in Erfüllung geht. Für diese Anstalten, für die Art des Schlusses des ganzen Strafsystems, sind endlich in der jetzigen Zeit energische und erfolgreiche Schritte geschehen, (nur nicht in Deutschland!) allein, wie es scheint, zu sehr isolirt und nicht in gehörigem Zusammenhang mit dem ersten, allem Strafrechte nothwendigen Fundament, so daß also der Mangel eines gehörigen Princips und Strafsystems bemerkbar wird und die Besorgniß entsteht, es möchten aus einer solchen Inconsequenz und Trennung verschiedener zu einem Ganzen gehöriger Theile, der Erreichung des erhabenen Zwecks später Schwierigkeiten entgegenstehen, welche beim Beginn des Werks leicht zu vermeiden gewesen wären *).

Jede Strafgesetzgebung wird nämlich nicht umhin können, ein oberstes Princip zum Leitfaden zu nehmen und wenn auch die meisten deutschen Regierungen bei Vorlage von Gesetzbüchern erklärten, daß sie sich nicht durch ein bestimmtes Strafprincip hätten leiten lassen, so haben doch die Motive zum Entwurfe des St. G. Bs. für Braunschweig gewiß richtig bemerkt, daß man bei Bearbeitung eines Strafcoder, wie man sich auch wenden möge, mit oder ohne Bewußtsein, einem obersten Princip folgen muß, und daß, wenn man erklärt, es seie keine der verschiedenen Theorien brauchbar, dieß wohl nur in der einseitigen Auffassung des obersten Grundsatzes liegt; denn, wenn auch der Gesetzgeber nicht eine bestimmte Theorie, als die allein zu duldende vorschreiben darf, weil darüber nur die Wissenschaft rechten kann, und die Aufstellung eines solchen Satzes an der Spitze des Gesetzes, die Rechtsprechung zu den größten Mißgriffen verleiten müßte, so ist es doch klar, daß im Gegentheil die Erklärung der gänzlichen Vernachlässigung eines leitenden Princips für einen Gesetzgeber ein trauriges Bekenntniß seines Verfahrens, eine Verachtung alles Denkens, mithin jeder Logik, enthalten und das Gesetz als eine blinde Ahnung, als ein Product eines ungefähren Einfalls herabwürdigen müßte. Mag man auch jenem Princip,

*) Von Bedeutung ist es, daß die Regenten von Toskana und Sardinien die Nothwendigkeit der Umgestaltung des alten Systems der Strafarten und die Wichtigkeit der Einführung von Pönitentiaranstalten erkennen und damit auch das Bedürfniß einsehen, daß die neuen Strafgesetzbücher damit in Einklang stehen müssen. Mittermaier, die Fortschritte der Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung u. s. w. 1841. 1ster Beitrag, S. 142 und 143. R.

Digitized by Google

welches den neuesten Gesetzbüchern vorgeschwebt haben soll, einen Namen geben, welchen man will, man mag es insbesondere, wie jetzt geschieht, vorzugsweise Gerechtigkeitsprincip nennen, so verändert der Name die Sache nicht und es ist bekannt, daß es bis jetzt noch keine Strafrechtstheorie gegeben hat, welche eingeräumt hätte, sie huldige nicht der Gerechtigkeit. Beruft man sich auf die durch Feuerbachs eiserne Consequenz in Uebertragung seiner Theorie auf das Baierische St. G. B., entstandenen und später erkannten einzelnen Mängel, so muß man auch beachten, daß die Wahrheit eines Princips für alle Zeiten und Völker gelten kann, daß aber die Criminalpolitik, die Volksansicht u. s. w. Modificationen in einem gewissen Staate anrathen können, welche die Richtigkeit des Grundsatzes niemals erschüttern. Gerade wegen der Festhaltung des Princips diente das Baierische St. G. B. späterhin allen nachgefolgten Legislationen zum Muster und stets werden Feuerbachs Worte eine Wahrheit bleiben, wenn er sagt: «Alles Suchen, das ohne feste leitende Principien angestellt wird, ist immer bald mehr, bald weniger ein blindes Herumtappen und alles Finden ein Werk des Ungefährs, über welches man sich, wenn man zufällig das Wahre findet, nur Glück wünschen, aber nichts oder wenig seinem Verdienst zurechnen kann», (Feuerbach Revision, Thl. I, Einleitung S. XV.).

Steht aber der von uns angenommene Vordersatz richtig, so muß er auch überall mit Consequenz in dem ganzen Strafsystem einer Gesetzgebung durchleuchten, man kann also, läßt man sich von der allgemeinen Idee der Gerechtigkeit leiten, unmöglich die Strafarten mit dieser Idee vereinigen, wie sie von allen neueren deutschen St. G. Büchern gewählt worden sind; denn das Zuchthaus, der Kerker, das Correctionshaus u. s. w. sind fast überall in Deutschland keine durch die Gerechtigkeit festgesetzte Strafen, sondern diese sogenannte Gerechtigkeit wurde eben durch die zufällig *) und zum Theil in den Jahrhunderten der Inquisition, der Tortur und des raffinirtesten Martersystems überhaupt, errichteten Häuser — durch die traurigen Gewahrsame der Verbrecher und des möglichst eindringlichen Unterrichts im Verbrechen — festgesetzt, das mit so großer Wahrheit verkündigte Princip demnach geradezu außer Acht gelassen, ja

*) Eben einmal bestehenden ꝛc. d. H.

sogar das Gegentheil davon, was es gebietet, angewandt. In dieser Richtung hätte aber die Legislation am Wenigsten zurückbleiben und die Strafe zu einer Art von Rache erniedrigen dürfen, weil der Gesetzgeber erhaben sein muß über verjährte Gewohnheiten finsterer Jahrhunderte, weil Doctrin und Praxis den Regorismus der bisher bestandenen Gesetze schon beseitigt hatten, weil endlich ein bloßes Strafprincip ohne Vollendung, oder sogar mit den größten Widersprüchen in der Ausführung versehen, in so fern eine höchst gefährliche Täuschung enthält, als Viele wähnen, es sei nun Alles geschehen, und nun nichts mehr geschieht. Die Hauptsache wurde also übersehen — man hätte das schon Bestehende nicht bloß mit einer neuen legislatorischen Form umgeben, man hätte noch weiter gehen und dem mit trefflichen Worten ausgestatteten Princip, wenn man es vor Augen hatte, Realität verschaffen sollen.

Man hat bewiesen, daß ein Gesetzbuch mit Strafen, welche den Verlust der Ehre herbeiführen, höchst sparsam zu Werke gehen müsse, man hat viele der neuesten Gesetzbücher, welche diesen Satz nicht befolgten, mit Recht getadelt; aber man hat nicht bedacht, daß der Erfolg, hier wie dort, ganz gleich ist, denn die Frage, ob ein Verbrechen Ehrlosigkeit zeige, wird durch die öffentliche Meinung, durch die Volksansicht bestimmt, das Gesetz mag noch so viel darüber vorschreiben, und eben diese Volksansicht — diese über alle positiven Gesetze sich emporschwingende, Ehre gebende und entziehende Jury — erkennt immer die Ehre desjenigen für verloren oder für befleckt, welcher, sei es im Zuchthause oder im Correctionshause u. s. w. mit Individuen zusammen*) gebracht wurde, deren Ehrlosigkeit gewiß ist oder doch angenommen wird. Die in einer solchen Anstalt zu verbüßende Strafe enthält hiernach unausbleiblich der That nach einen Flecken an der Ehre und dem guten Rufe. Jene Volksansicht würde sich aber ganz dem Systeme der Gerechtigkeit, welchem das Strafgesetz huldigt, anschließen, wenn ihr durch angemessen hergestellte und eingerichtete Strafanstalten der

*) In dieser Gemeinschaft liegt der Grund jener Infamie, welche die Stimme des Volks dem Zuchthaus beilegt. Die in einer auf gänzliche Absonderung gegründeten Pönitentiaranstalt abgebüßte Strafe an sich, wird die öffentliche Meinung nimmer für ehrlos erklären. (Vergl. Nr. 2.) d. H.

Digitized by Google

Beweis geliefert würde, daß jenes System auch in seiner Durchführung eine Wahrheit enthalte.

Blickt man insbesondere auf die Strafgesetzgebung Frankreichs ꝛc., so kann man dort jene Volksansicht am Besten erkennen, weil eben das Volk (durch die Assisen) an der Rechtsprechung Theil nimmt. Die Härte der französischen Gesetze, ihr Widerspruch mit den Fortschritten der Civilisation, insbesondere aber die Unzweckmäßigkeit der dem Code zum Grunde gelegten Strafarten und der vorhandenen Strafanstalten, ließen die Geschworenen vor der Härte der Strafen zurückschaudern, welche ihre Verurtheilungen zur Folge gehabt hätten (Mittermaier Fortschr. der Strafgesetzg. ꝛc. 108 ff.); die Gesetze wurden daher gemildert, man gab den Geschwornen ausnahmsweise das Recht zu erklären, ob mildernde Umstände eine Herabsetzung der ordentlichen Strafe zuließen und der Erfolg hat gelehrt, daß aus dieser Ausnahme die Regel geworden ist, daß sogar statt crimineller Strafen nur correctionelle erkannt werden, wodurch das Ansehen des Gesetzes gesunken ist und alle damit in Verbindung stehenden üblen Folgen eingetreten sind *). Die Gesetzgebung hat sich daher am Besten überzeugen können, daß, wenn das Uebel an der Wurzel erfaßt werden soll, das bisherige System der Strafarten und deren Vollziehung einer gänzlichen Umarbeitung bedürfe. Man gerieth auf diese Ansicht nicht auf dem Wege der consequenten Betrachtung des Strafsystems von den Vordersätzen zu dem Schlusse, sondern umgekehrt dadurch, daß man von den Folgen des bisherigen Systems aufwärts zum Princip gelangte. Darin liegt eine große Lehre für alle Staaten, welche aufrichtig gemeint sind, das Strafgesetz nach der Höhe der Wissenschaft und nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität consequent und wirksam zu bestimmen ꝛc.

Und jetzt nur noch einige Worte über die Art der Ausführung von Strafanstalten, wie sie ein über alle kleinlichen Nebenzwecke erhabenes Pönitentiarsystem erheischt.

Es giebt nämlich wenige Staatsinstitute, welche so ausge-

*) Die leider von den Gegnern der Jury nur zu begierig aufgefaßt wurden, um aus ihnen einseitig gegen dieses Institut zu folgern, das an sich hieran nicht allein vollkommen unschuldig ist, sondern sogar, so lange die wirkende Ursache fortbesteht, die Kraft eines vermittelnden Gegengewichts ausübt.

d. H.

Digitized by Google

dehnte Kenntniſſe aus ganz verſchiedenen Fächern des menſchlichen Wiſſens erfordern, als dieß gerade bei Gefängniſſen der Fall iſt. Nur die Verkennung dieſes Satzes hat die Menge koſtſpieliger und dabei dem Zwecke nicht entſprechender Gefängniſſe entſtehen laſſen, worüber ſo oft Klagen verlauten. In demſelben Grunde liegt auch unfehlbar eins der bedeutendſten Hinderniſſe, den Zweck vollſtändig zu erreichen, und die Verſchiedenartigkeit der Anſichten über das zu wählende Syſtem iſt darin ebenfalls zu ſuchen. Ueberblickt man nämlich die Reihe der erwähnten Kenntniſſe, ſo beſtehen ſie vorzüglich:

1) in Aufſtellung eines geläuterten Strafprincips und eines damit in conſequenter Verbindung ſtehenden Syſtems der Strafarten und deren Folgen, wie dieß oben nachzuweiſen verſucht wurde. Dazu gehören nun Männer, welche die Rechtswiſſenſchaft bis zu ihrem Culminationspunct erſtiegen haben, welche zugleich nicht bloß die Nation, welcher jenes Syſtem vorleuchten ſoll, nach ihren Bedürfniſſen und Anſichten, ſondern zugleich auch die einzelnen Menſchen aus Erfahrung kennen, namentlich alſo die inneren ſo vielgeſtaltigen Triebräder des menſchlichen Herzens, welche das Verbrechen erzeugen und vor demſelben erheben laſſen, durchblickt haben. Hierzu iſt weiter erforderlich

2) eine genaue Kenntniß der allgemeinen und ſpeciellen Criminalſtatiſtik, deren Werth leider nur allzuoft unbeachtet bleibt.

3) Auch die Medicin iſt als Rathgeberin unentbehrlich, denn nur von ihr kann die Löſung der Fragen, welche ſich auf das Sterblichkeitsverhältniß, auf die Erzeugung phyſiſcher und pſychiſcher Krankheiten in Gefängniſſen, über die Art der Verköſtigung, Bekleidung und Beſchäftigung der Gefangenen beziehen, am Beſten ausgehen. Vor Allem ſind aber erforderlich

4) Bauverſtändige, nicht bloß geübt, Pallöſte nach allen Regeln der Kunſt und des Geſchmacks zu conſtruiren und zu errichten, ſondern eingeweiht in den Zweck des Strafſyſtems, belehrt durch das Studium der zahlreichen Werke über Gefängnißbaukunde und unterſtützt durch die Hülfsmittel der Phyſik *).

*) Z. B. bei der Frage über die beſte Methode, die Communicationen der Gefangenen, durch Scheidewände, welche die Fortpflanzung des Schalls am Meiſten brechen, zu verhindern. R.

Digitized by Google

Nur durch ein harmonisches Zusammenwirken aller dieser, gewiß sehr bedeutenden Kräfte des Wissens und der Erfahrung *), und durch einen mittelst eines energischen Leiters erzeugten Vereinigungspunct kann das große Werk auf eine, seines Zweckes würdige Weise gelingen und fruchtbare Folgen haben. Erst alsdann wird sich die öffentliche Meinung eines solchen Zweckes annehmen und diesen mit wahrer Philanthropie thätig und wirksam unterstützen, erst alsdann werden die Einmischungen von Laien, deren die moderne Humanität so viele in Bereitschaft hat, aufhören, und die sich durchkreuzenden und widerstreitenden Ansichten über Pennsylvaniens wohlerwogenes Gefängnißsystem verstummen.

Möchte die so oft bewährte Weisheit der deutschen Staatsregierungen sich bewogen finden, diesem Gegenstand baldige und gründliche Aufmerksamkeit zu schenken!

---

1. Das Bußsystem **) in seiner Beziehung auf Gerechtigkeit und Politik.

Die Gesetze eines Volkes kann man mit Recht als den Maaßstab der Bildung und des sittlichen Zustandes betrachten, den es erreichte. Dieß gilt besonders von den Strafgesetzen ꝛc. Aber die Ausführung einer anerkannten Rechtsidee muß mit dieser Idee vollkommen übereinstimmen, damit sie ihre Eigenschaft der Rechtmäßigkeit beibehalte ꝛc., denn sonst verläugnet sie ihr eigenes Urbild, und geht in dessen Gegensatz über. Hieraus folgt, daß die Wahl der Strafen selbst unter der religiösen Anerkennung einer höheren Weltordnung und einer erleuchteten Berücksichtigung des Menschenwerthes geschehen muß ꝛc. ꝛc.

Nach dem Philadelphischen System ist die Strafe von

---

*) Denen wir noch zwar methodisch abgeschlossene, aber durch tiefe Seelenkunde geläuterte moralisch-religiöse (sogenannte theologische) Studien, technische Kenntnisse und gesunde Rechenkunst — wahre Finanzweisheit — beizählen möchten. d. H.

**) Dieser Ausdruck scheint ungleich passender als der in der deutschen Literatur üblichere: «Besserungssystem», nicht sowohl, weil er der französischen und englischen Benennung genauer entspricht, als vielmehr deshalb, weil durch denselben der Zweck der Gefängnißstrafe richtiger bezeichnet wird, und weil das System auch auf Anstalten anwendbar ist, in denen wegen der kurzen Dauer der Strafe beinahe nicht auf Besserung, sondern nur auf Abschreckung hingewirkt werden kann. (Graf Thun, die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse. ꝛc. S. 11 Note.

Digitized by Google

einer tiefen Beschaffenheit. Während der düstern, einförmigen und langsam! vorüberziehenden Stunden der einsamen Gefangenschaft ist der Verbrecher der rächenden Stimme des Gewissens überliefert ꝛc. Traurige Erinnerungen entfalten ihm das Bild seines zurückgelegten Lebens und zeigen ihm das Böse, welches er verübte und das Gute, welches er unterließ. Je größer das Verbrechen, je blutiger die Schuld, desto peinlicher muß die Einsamkeit sein, der er nicht zu entrinnen vermag; denn das ist das Eigenthümliche jeder Strafe, die auf die Seele wirkt, daß ihre Strenge mit der wirklichen, moralischen Straffälligkeit im richtigen Verhältniß steht, ja selbst mit der Veranlassung, die das Verbrechen herbeiführte*) ꝛc. ꝛc.

Die Möglichkeit der Besserung der Gefangenen bildet für den Menschenfreund ein eben so erwünschtes, als in politischer Hinsicht wichtiges Ziel. Es ist von Gewicht, durch Vorbeugung von Rückfällen dem Staate die immer mehr wachsenden Ausgaben für die Unterhaltung der Gefängnisse zu erleichtern und den nicht unbedeutenden Verlust an verschleuderten, oder nicht vortheilhaft genug benutzten Arbeitskräften zu mindern ꝛc. ꝛc.

Wie will man mit einiger Hoffnung auf Erfolg, die aufgeklärten Rechtsgrundsätze anwenden, wenn unsere Strafanstalten nicht die Verbesserungen erhalten, welche durch die Umstände so dringend hervorgerufen werden? Die Freiheitsstrafe mit Beibehaltung der ansteckenden Entsittlichung unserer Gefängnisse an-

*) Zu dieser ergreifenden Stelle bemerkt Röllner in der von ihm und Dr. Jagemann herausgegebenen Zeitschrift, Bd. II. S. 414: »Welche Folgen aber muß auch eine solche tief begründete Besserung, bei welcher noch überdieß die Vorsätze zum Guten durch den Zuspruch der Religion, durch Lehre und Unterricht achtbarer und mit dem Gemüth des gleichsam in der Crisis befindlichen moralisch Kranken, erweckt, genährt und befestigt werden, für alle Zukunft in dem ganzen Sinn des Büßers hinterlassen. Da tritt die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Strafe mächtig hinzu und das durch wahre Humanität erweckte Vertrauen zur Menschheit lehrt auch deren Recht achten. Und damit vergleiche man nun die Behandlung und die Stimmung eines nach dem auburn'schen System Bestraften; dieser äußere mit Gewalt unterstützte Antrieb, diese Pflicht, unter Menschen schweigen zu müssen, und als nothwendige Wirkung hiervon, als einziger Trost der Verzweiflung, das Gefühl der innersten Empörung und Entrüstung über diese durch Nichts gelinderte Qual, die Gedanken der Rache an die Vernichter des letzten menschlichen Funkens, im steten Wechsel mit einer durch das Schweigen hervorgerufenen Lust zum Truge und zur Heuchelei!«

Digitized by Google

wenden, hieße nur das Gebiet für die gegenseitige Unterweisung in den abscheulichsten Lastern erweitern. Hieraus geht schon die Wichtigkeit des Buß- und Besserungssystems und die Nothwendigkeit hervor, zur Beförderung der Einführung desselben keine Opfer zu scheuen. (Oskar, Kronprinz von Schweden, a. a. O. S. 3 und 4; 52; 57; 147.)

Eben so gut, als der Strafvollzug auf der physischen Seite dem Verbrecher Nichts mehr anhaben darf, als das Urtheil besagt, muß dieses auch von der moralischen Seite geschehen; so wenig der zum Verlust der Freiheit Verurtheilte durch die Strafanstalt an Gesundheit und Leben beschädigt werden darf, so wenig darf er auch moralisch verschlechtert oder vernichtet werden. Daß also der zu Freiheitsstrafen verurtheilte Verbrecher die Strafanstalt nicht schlechter verlasse, als er sie betreten hat, ist selbst vom rein juristischen Standpunkte aus Pflicht der Gefängnißverwaltung. Wenn es aber im Allgemeinen Aufgabe der Staatsverwaltung ist, neben dem physischen auch das sittliche Wohl der Staatsbürger auf jede Weise nach Kräften zu fördern, so muß diese Aufgabe um so mehr auch auf die Bewohner der Strafanstalten sich ausdehnen, als diese einer sittlichen und religiösen Vervollkommnung vor allen Andern am Meisten bedürftig sind, und als eine Besserung Dieser mittelbar auch eine Förderung des materiellen und moralischen Wohls der übrigen Staatsangehörigen bewirkt. Denn jeder gebesserte Verbrecher hat eine Verminderung der Zahl der Verbrecher, und somit eine Verminderung der Gefahr für Leben und Eigenthum, und eine Verminderung der Gefahr der Verführung und Verschlechterung der übrigen Staatsbürger zur Folge. Es ist also keineswegs die Ausgeburt einer weichlichen kränkelnden Philanthropie, wie hie und da geäußert wurde, sondern die Erkenntniß einer strengen gebieterischen Pflicht, wenn man in neuerer Zeit sich bestrebt hat, die Strafanstalten zugleich in Besserungsanstalten umzuwandeln. (Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Verbesserung der Verbrecher in den Strafanstalten, von C. A. Diez, Dr. der Medizin und Vorstand der Strafanstalten zu Bruchsal. Carlsruhe, 1842. — S. 1 f.)

Was ist der Staat, — die Vereinigung zu gemeinschaftlicher Sicherheit, — wenn Solches («Vermehrung der Verbrechen») durch seine Anstalten bewirkt werden kann! Was ist seine Gerechtigkeit, so lange er am Häufigsten Verbrecher straft, welche er selbst

Digitized by Google

herangebildet hat?*) Wenn er, wie in dem Falle, den Schiller in seinem «Verbrecher aus verlorener Ehre» unserem Nachdenken vorlegt, Den, der aus Leichtsinn auf Abwege gerieth, in Verhältnisse versetzt, welche ihn immer tiefer in das Laster einführen, indem er durch das erweckte Mißtrauen die Rückkehr zu einem ordentlichen Leben versperrend, den Gefallenen gewaltsam zu größeren Verbrechen nöthiget.

Möge doch bald dieser Flecken verschwinden, welcher leider noch in beinahe allen Staaten das Antlitz der heiligen Gerechtigkeit verunreiniget! In jedem Augenblick muß der Wunsch jedes Redlichen dahin gerichtet sein, um so mehr in dieser vielbewegten Zeit, in der man mehr als je geneigt ist, die Mängel öffentlicher Anstalten aufzudecken, nicht sowohl um dem Bedürfniß eines weisen Fortschrittes zu entsprechen, als vielmehr um mit vermessener Uebereilung von dem Mißbrauch aus, die Anstalt selbst anzugreifen und die Forderungen der Vernunft zu dem wilden Feldgeschrei blinder Leidenschaft herabzuwürdigen. (Graf Thun, die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse ꝛc. S. 43.)

Gewisse Staatsangelegenheiten sind von solchem Gewicht und solchem Einfluß, daß man sie zu gleicher Zeit als ermunternd und zurückschreckend für denjenigen betrachten kann, der, veranlaßt durch ihre tiefe Bedeutung, den Wunsch hegt, etwas zu ihrer Beförderung beizutragen. — Die Criminalgesetzgebung und die Strafanstalten eines Landes sind Gegenstände von großem Umfang; sie greifen tief in das moralische Leben des Staates ein und gehören zu den für seine Ordnung wesentlichsten Bedingungen. Sie erstrecken sich sowohl in das Gebiet der Religion, als auch in das der Rechtslehre und Politik und fangen in den meisten Ländern an, mit warmer Theilnahme umfaßt zu werden. — Die Bemühungen des Friedens, obschon minder glänzend als die Thaten des Krieges, haben reiche Ernten getragen ꝛc., insbesondere in Beziehung auf größere Ehrfurcht vor dem Werth des Menschen und einer zarten Sorge für die Bildung und den Wohlstand der niederen Classen.

Man hat eingesehen, daß die Pflicht des Staates nicht allein darin besteht, die begangenen Verbrechen zu strafen, sondern daß

*) Der Herausgeber verweist an die treffliche Bemerkung des Dr. Romann in seiner, Bd. 21 dieser Annalen unter Nr. IV. mitzutheilenden Vertheidigung S. 92.

Digitized by Google

er sich auch sorgfältig zu bemühen hat, deren Ursachen aufzusuchen, und so weit es Menschen möglich ist, abzuwenden.

Diese höheren Begriffe von Mensch und Staat, diese edlen Bemühungen, die ewigen Wahrheiten des Christenthums durch Handlungen zu verwirklichen, sind die schönsten Zeichen der Zeit.

Zweck der neuen Straftheorie ist, durch ihre Gründung auf Vernunft und Recht den Gesetzen mehr Achtung und den Strafen eine größere Wirkung zu verschaffen. Sie darf daher nicht mit der falschen Philanthropie verwechselt werden, die sich bisweilen für ihre Vertheidigerin ausgiebt. —

Die Criminalgesetzgebung und das Pönitentiarsystem stehen in einem unbestreitbaren Zusammenhange; sie unterstützen sich gegenseitig und das letztere kann als der ersteren Vollendung betrachtet werden*). (Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. im Vorwort S. XIII f.)

---

*) «Wären doch alle diejenigen», — sagt Möllner (im 2. Bd. der von ihm und Dr. Jagemann herausgegebenen Zeitschrift S. 409) — «welchen die wichtige Aufgabe der Strafgesetzgebung anvertraut war, stets von der Wahrheit dieser Sätze durchdrungen gewesen! — Sie würden dann niemals das letzte Ziel des Strafrechts außer Acht gelassen haben. Gerade in der jetzigen, für die Gefängnißverbesserung günstigsten, über unserm Vaterlande aufgegangenen Constellation, hätte jener Gesichtspunct niemals vergessen werden dürfen, um so weniger, als die Wissenschaft des Strafrechts mit den Erörterungen über die Gefängnißverbesserung auf gleicher Stufe der Vollendung steht. Die K. Preußische Staatsregierung, welche im Fache der Gesetzgebung und Rechtspflege schon so viel des Trefflichen und Nachahmungswerthen geleistet hat, wird auch hier zum Vorbilde Deutschlands werden. Es ist bekannt, wie sehr in Preußen alle wissenschaftlichen Unternehmungen auch im Rechtsfache begünstigt und unterstützt werden, mit welcher Gründlichkeit an der Revision der Gesetze überhaupt und insbesondere der Strafgesetze gearbeitet wird, aber vielleicht ist es noch nicht in dem Maße, wie es sein sollte, bekannt, daß der hochsinnige König von Preußen, in der ersten Zeit nach seiner Thronbesteigung, seinen beiden, die Gefängnisse verwaltenden und beaufsichtigenden Ministern, eine Reform der gesammten Gefangenanstalten anbefohlen und zu diesem Behufe den erfahrensten und treffsichtsten der jetzt lebenden deutschen Sachkenner im Gebiete des Gefängnißwesens, Dr. Julius, umfassende Arbeiten, dem Vernehmen nach, aufgetragen hat.» — Bekanntlich ist seit dieser Zeit in einer Reihe von Zeitungsartikeln das von Julius notorisch anerkannte, und sonach durch seine Berufung mittelbar vom Preußischen Gouvernement adoptirte Pennsylvanische System, auf verschiedene Weise, mitunter sogar mit unverkennbarer Leidenschaftlichkeit angefeindet und angeschwärzt worden. Möge dieß keinen andern Erfolg haben, als nur um so reinere Entfaltung der Leuchtkraft Dessen, was im heiligen Dienst der Menschheit nach dem Preis der Wahrheit ringt! — d. H.

Digitized by Google

Ein schlechtes Gefängnißsystem kann die Zahl der Verbrecher auf zwei Arten vermehren:

1) Es kann die Schrecken der Strafe in den Augen der Bürger theilweise vernichten, was die Zahl der ersten Verbrechen vermehrt.

2) Es kann die Verurtheilten, statt sie zu bessern, vollends verderben, und so die Rückfälle vervielfältigen. (Tocqueville, Commissionsbericht an die französische Deputirtenkammer über den Gesetzentwurf, die Umänderung des Gefängnißwesens betreffend, — übersetzt von Röllner, in der Schrift: «Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich ꝛc.» S. 48.)

Die Gerechtigkeit fordert: daß jeder Verbrecher wegen seines Angriffes auf den Staat und dessen Bürger eine Strafe erleide, diese aber stets der Verschuldung correspondire. — Die Politik fordert, daß künftigen Verbrechen vorgebeugt werde: durch Abschreckung mittelst angedrohter und zugefügter wirklicher Strafübel, und durch Besserung Derer, die schon einen gesetzwidrigen Willen durch Begehung von Verbrechen bekundet haben. (Nach Graba, «Andeutungen die Reform der Freiheitsstrafen ꝛc. betreff.») In Deutschland hat man meist das Gefängnißwesen ganz von der Justiz getrennt, obgleich es doch die Aussprüche der Gerichte verwirklichen soll, obgleich die Strafvollziehung für den Verurtheilten das Wichtigste im ganzen Verfahren ist, obgleich die Gerichte vorzüglich die Individualität des Bestraften und damit die zweckmäßigste Art auf denselben einzuwirken, kennen *). — Zur Direction von Gefängnissen sind die tiefsten Kenntnisse des menschlichen Herzens, um den dort angehäuften Trug zu erkennen, aufrichtige Reue von Heuchelei zu unterscheiden u. s. w., erforderlich; die Handhabung einer militairischen Disciplin ersetzt jene Eigenschaften niemals, daher sind Männer, welche selbst die bisherigen Strafanstalten mit Scharfblick zu

*) Obgleich die neueren Gesetzgebungen, in ihrem Streben nach Gerechtigkeit, das Bereich des richterlichen Ermessens bei Bestimmung des Strafmaßes erweiterten! — Sicher wird es einst dahin kommen — wenn auch erst bei unsern Enkeln — im Katalog academischer Vorlesungen für Juristen auch ein Collegium für «Gefängnißkunde» angezeigt zu finden. — Wie viel Richter votiren hinter dem grünen Tische hervor, auf so und so viel Jahre Zuchthaus ꝛc., ohne ein bestimmtes Bild von dem Strafübel zu haben, das sie verhängen, ohne das Leben der Verurtheilten in der Strafanstalt näher zu kennen!! d. H.

Digitized by Google

verwalten wußten, wie z. B. Riſtelhüber und Obermaier*), ſeltene Erſcheinungen**). (Nöllner, Fortſchritte des Pönitentiarſyſtems in Frankreich ꝛc., S. 8, Note.)

Zur Bewerkſtelligung einer durchgreifenden Reform des Gefängnißweſens iſt es nöthig, eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die organiſche Zuſammenſetzung dieſes Verwaltungszweiges zu verwenden. Es iſt ihm Einheit und Kraft zu verleihen und er iſt zu einem beſondern Regierungsdepartement zu erheben, damit er gehörige Macht und einen ihn repräſentirenden Chef bekomme. Obwohl manche Gründe dafür angeführt werden könnten, das Gefängnißweſen unter das Miniſterium des Innern zu ſtellen, ſo ſcheint es doch unter das der Juſtiz zu gehören, da es in ſo nahem Zuſammenhang mit der Geſetzgebung und dem Richteramte ſteht***). Der Juſtizminiſter hat auch die Verpflichtung, die ſtatiſtiſchen Tabellen über die Verbrechen anfertigen zu laſſen und daraus die Erfahrungsſätze zu ziehen, welche ein nützliches Licht über manche damit im Zuſammenhange ſtehende juriſtiſche Beziehungen werfen. Die Centralverwaltung des Gefängnißweſens muß aus wenigen Mitgliedern beſtehen, die jedoch ſo beſoldet ſind, daß ſie nicht nöthig haben, noch andere Aemter daneben zu bekleiden, ſondern ſich ganz ihrem wichtigen Berufe hingeben können. Dieſe Bedingung iſt um ſo unerläßlicher als jene Beamten eine genaue Beaufſichtigung ſämmtlicher Strafanſtalten des Reichs auszuüben haben. (Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. S. 88.)

Das «Strafverfahren» umfaßt nicht bloß diejenigen gerichtlichen Handlungen, welche die Unterſuchung und Beurtheilung eines durch die Strafgeſetze vorgeſehenen Falles enthalten, ſondern ganz beſonders auch die Vollſtreckung des Urtheils. Mag man

*) Die Leſer der Annalen lernten den klaren ſtandfeſten Mann Bd. 19, S. 396 f. und S. 491, in ſeinen Ehrenleiſtungen kennen. Einen ehrenhaften Wirkungskreis erſchuf ſich mit den Kräften der Intelligenz, Humanität und Charakterfeſtigkeit auch Hauptmann Chriſt zu Waldheim in Sachſen. d. H.

**) Der 19. Bd. dieſer Annalen enthält S. 400 Note, charakteriſtiſche Ehrenzüge aus dem Wirkungskreis des Directors der Würtemberg. Strafanſtalt zu Hall, des Juſtizaſſeſſors Roos. Es wäre nicht unintereſſant zu erfahren, ob auch noch andere Strafanſtalten in Deutſchland von Juriſten dirigirt werden. Die Redaction würde dießfällige Notizen dankbar entgegennehmen. d. H.

***) Iſt ſeid der Zeit in Schweden geſchehen. Vergl. Tocqueville a. a. O. S. 129, wo vorgeſchlagen wird, den «Ueberwachungscommiſſionen» der Gefängniſſe die Präſidenten der Gerichtshöfe und die Procuratoren beizugeben.

Digitized by Google

auch diesen Theil des Strafverfahrens als ein Attribut der sogenannten vollziehenden Gewalt betrachten, so läßt sich doch leicht nachweisen, daß es eine Inconsequenz enthält, wenn man die Vollstreckung eines Strafurtheils dem richterlichen Einfluß ganz entzieht. Das Recht finden und aussprechen, ist, strenge genommen, keine Rechtsanwendung, diese tritt erst ins Leben mit der Geltendmachung eines solchen Ausspruchs. Der Strafproceß soll eine Garantie für die richtige Anwendung des Gesetzes enthalten und wenn der Angeschuldigte hiernach als straffällig erscheint, wenn es darauf ankommt, daß dieser seine Strafe genau nach dem Gesetze verbüße, so verläßt ihn der Richter und er kommt gewöhnlich in die Hände von Verwaltungsbeamten, welche weder die Sache, noch die Person des Bestraften kennen. In Deutschland haben die Gerichte fast überall die Pflicht, die wichtigsten Urtheile, nämlich diejenigen, welche den Tod erkennen, bis zum letzten Augenblick zu überwachen, während ihnen jede Einwirkung bei der Vollstreckung eines, irgend eine Freiheitsstrafe aussprechenden Urtheils entzogen ist. Diese scharfe Trennung der Staatsgewalten in Bezug auf einen und denselben Zweck, hatte auch die üble Folge, daß nicht bloß ihre Wirksamkeit vereinzelt, also nicht in dem gehörigen Umfange, dargestellt wurde, sondern daß auch die Verwaltungsbehörden für die Ausübung der Justiz Anstalten, z. B. Untersuchungs- und Strafgefängnisse errichten ließen, welche später die Richter als gänzlich unzweckmäßig erkannten. Die meisten praktischen Juristen kennen die beklagenswerthe Einrichtung der Gefängnisse, aber sie thun Nichts für ihre Verbesserung, weil es nicht zu ihrem Fache gehört, und weil sie darum nicht für nothwendig halten, in diesem Betreff Studien zu machen; die Administrativbeamten dagegen, welche den Gefängnissen vorstehen, haben in der Regel keine juristische Bildung und sie wissen daher auch nicht, was der Justiz Noth thut.

Die neu entstandenen deutschen Strafgesetzgebungen sanctioniren in ihren Bestimmungen über die Strafarten, die Mangelhaftigkeit der Strafgefängnisse, denn wenn bloß deßhalb, weil man eben gerade im Lande ein «Zuchthaus», ein «Correctionshaus» ꝛc. besitzt, die Strafscala nach diesen Häusern und nicht nach Dem, was recht und gut ist und was dem obersten, von jenen Gesetzgebungen selbst an die Spitze gestellten Strafprincip entspricht, bestimmt wird, (vergl. S. 280), so heißt dieß doch in der That den wahren Gesichtspunct geradezu verdrehen.

Digitized by Google

Man hat diese Betrachtung bei der Bearbeitung der neuesten Strafgesetze fast gar nicht beachtet, denn nur hie und da ließ sich bei dieser Gelegenheit eine Stimme über das Pönitentiarsystem u. dergl. vernehmen *). (Nöllner in der von ihm und Dr. von Jagemann herausgegebenen «Zeitschrift ꝛc.» Bd. 2, S. 405.)

Es hat uns gerecht und vernünftig erschienen, unsere Blicke zuerst auf die Untersuchungshaft und die dazu gebrauchten Orte zu richten ꝛc.

Der 2. Titel des (franz.) Gesetzentwurfs enthält Bestimmungen in Hinsicht derjenigen Gefangenen, welche die Justiz erwartet, um sie zu verurtheilen oder freizusprechen. Alle können — streng genommen — unschuldig sein, und im Interesse ihrer Zukunft, welche sie auch sei, darf das Gesetz sie nicht den traurigen Folgen, welche eine Gefangenschaft in Gesellschaft mit Andern nach sich zieht, aussetzen; denn diese kann für den angehenden Verbrecher ein unübersteigliches Hinderniß gegen jene sittliche Besserung werden, welche immer den Hoffnungen des Gesetzgebers angehören muß; wenigstens besudelt sie Den, welchen seine Familie und die Gesellschaft, nach seiner Freisprechung wieder erwarten, und welcher der Gerechtigkeit des Landes nur zur Verwahrung anvertraut war.

Der Artikel 5 gebietet gleich Anfangs die Trennung der Geschlechter; wir fügen dieser Vorschrift, welche schon auf's Strengste ausgeübt wird, eine andere wichtige Einrichtung hinzu, welche darin besteht, daß die Ueberwachung der Frauen durch Per-

*) Durch das mit steter Isolirung verbundene Pönitentiarsystem wird zur Erhöhung des Nationalvertrauens in die Justizpflege eine vollkommene äußere Gleichstellung vor dem Gesetz erreicht, ohne dem Verbrecher aus dem gebildeten Stande — der seine einsame Zelle, die ihn vor der Gemeinschaft mit den Genossen seiner Schmach sichert, als eine Zuflucht begrüßen wird, (vergl. die erste Note des Herausgebers zu Nr. 15) — jene Unbill anzuthun, in deren Berücksichtigung exclusivische Gefängnißstrafen, z. B. Festung, für nöthig erachtet wurden. (Vergl. Note, S. 281.) Auch wird sich unter dem Einfluß eines durchgreifenden Bußsystems der Richter innerhalb des ihm (namentlich von der neueren Gesetzgebung) mehr oder minder für sein arbitrirendes Ermessen eingeräumten Spielraums leichter und sicherer bewegen, da er nun nicht mehr die Pein hat, unter Strafarten («Zuchthaus» [1. und 2. Grads], «Arbeitshaus», ꝛc.) wählen und herausgreifen zu müssen.
d. H.

Digitized by Google

sonen ihres Geschlechts geübt wird. Diese Maßregeln bedürfen keiner näheren Auseinandersetzung *).

Die Verhafteten werden in dieser Lage arbeiten **) können, und der Ertrag ihrer Arbeit wird ihnen angehören ꝛc.

Nach dem System, auf welches unsere Aufmerksamkeit gerichtet ist, darf der Criminalgefangene in keinem einzigen Zeitraum seines Aufenthalts in den Gefängnissen Gelegenheit haben, Den, welcher neben ihm bewahrt wird, kennen zu lernen, oder auch nur zu sehen. Es ist unsere Absicht, daß er am Ende seiner Strafe zur Gesellschaft zurückkehre, ohne einem Gefährden seiner Erniedrigung begegnen zu können. Nur auf diese Weise kann man jene beklagenswerthen, im Schooße der Gefängnisse gebildeten, Verbrüderungen vernichten, welche eine Art beständigen Complotts gegen die Gesellschaft erzeugen. Schon mit der Untersuchungshaft muß also die Trennung beginnen ***). Was aber

*) Dennoch bestand seither das Gegentheil, wie es noch in vielen Gefängnissen Deutschlands besteht. Der Gefangenwärter visitirt die Gefangenen, und es muß daher bei Personen weiblichen Geschlechts ein solcher «amtlicher» Act fast immer in eine Verachtung alles Schaamgefühls ausarten, der schon oft die Folge hatte, daß in Gefängnissen von den Dienern des Hauses selbst Mädchen geschwängert wurden. (Röllner a. a. O. S. 16, Note.)

) **Die deutschen Untersuchungsprocesse dauern länger als die französischen — oft, sehr oft mehre Jahre — und dennoch wird in den Untersuchungsgefängnissen — so viel der Herausgeber weiß, wenigstens im Allgemeinen — nicht dafür gesorgt, die Verhafteten zweckmäßig zu beschäftigen! Mögen diejenigen Inquirenten, die, trotz aller Hindernisse im Bestehenden, den Weg fanden, ihren Gefangenen die Wohlthat der Arbeit zukommen zu lassen, der Redaction zum Gebrauch für die Annalen, das Nähere davon freundlich mittheilen! Es ergeht an sie hiermit die angelegentlichst darauf gerichtete Bitte.

Altenburg im August 1842.

***) Ueber die in Deutschland so allgemein wahrgenommene Vereinigung von verschiedenen Untersuchungsgefangenen und deren Vermischung mit Verurtheilten in einem und demselben Hause, haben sich sogar französische Berichte aufgehalten. — Untersuchungsgefängnisse erfordern eine gänzliche Trennung von Strafanstalten, nicht allein weil sie beide ganz verschiedene Zwecke zu erreichen haben und einer andern Einrichtung bedürfen, sondern weil der, selbst von aller Strafe freigesprochene Untersuchungsgefangene, ein Recht hat zu verlangen, daß man ihn nicht mit Verbrechern in einem Hause verwahre, denn sonst weiß die Welt nicht, ob er zur Untersuchung

den Unschuldigen anbelangt, so sind Sie ihm noch mehr schuldig; Sie müssen ihm die Schmach und die Gefahr ersparen, nachdem er das Gefängniß verlassen hat, Denen zu begegnen, welche sich gegen ihn mit den gemeinschaftlichen Erinnerungen, die es zurückgelassen hat, waffnen würden. Sie müssen seinen Blicken das Schauspiel der Verderbniß entrücken, welches er nicht kannte, ehe er durch die Pforte des Arresthauses gegangen war, und worin er untergehen kann, ohne daß er es wagt, sich dagegen zu vertheidigen, oder darüber zu beklagen ꝛc.

Es geschieht also in der Ueberzeugung, daß wir eine durchaus sittliche Handlung ausführen, wenn wir den Zustand des Untersuchungsgefangenen, welcher unschuldig sein kann, nach dem Princip der Trennung ordnen. Wir retten seine Freiheit vor der Tyrannei der Verführung, indem wir ihn in dem Aufenthalt der verderblichsten Leidenschaften isoliren. Dieß ist der Geist, in welchem die Artikel, welche von nun an das Loos der Angeschuldigten und Untersuchungsgefangenen bestimmen, abgefaßt sind. (Aus der Rede des Ministers Remusat in der französischen Deputirtenkammer bei Darlegung der Motive zum Gesetzentwurf, die Umänderung der Gefängnisse betreffend. Nach der Uebersetzung von Röllner.) Vergl. Kronprinz von Schweden S. 96 f. Varrentrapp S. 68 f.

2. Das Stückchen vom Manne, der auf dem Aste sitzt, den er absägt. (Zu Seite 281.)

Gesetzbücher, welche die Ehrenfolge absolut drohen — und es geschieht in den meisten neueren Strafgesetzen — liefern auch hier den Beweis, daß man in diesem Capitel das anfangs so schön verkündete Strafprincip ganz aus dem Auge verlor und zu einem Abschreckungssystem überging, welches seine Stütze in dem Strafforte finden soll. Wenn man seine Aufmerksamkeit auf diesen Punct, bei Vergleichung der darüber in den deutschen Ständeversammlungen ausgesprochenen Ansichten richtet, so kann man wahrlich nur erstaunen, daß, wie Mittermaier («Fortschritte der Strafgesetzgebung ꝛc.» S. 189, Note 26) sehr wahr bemerkt, noch

---

oder zur Strafe detinirt war, und dieser Zweifel wirkt schädlich auf den Ruf eines Unschuldigen, zumal in Deutschland, wo das Actengeheimniß der Oeffentlichkeit keinen Aufschluß gewährt. (Röllner a. a. O. S. 18, Note.)

Digitized by Google

große Unklarheit über ein consequentes Strafprincip unter denjenigen herrscht, welche an der Verbesserung der Strafgesetzgebung Theil nehmen. So stark fesselt die Macht der, durch gewisse bisher nicht anders empfangene Eindrücke, erzeugten Gewohnheit. Man würde in einer deutschen Ständeversammlung denjenigen, welcher die Brandmarkung, das Halseisen und ähnliche infamirende Strafarten, auf's Neue einführen wollte, selbst mit Inhumanität, Mangel an Einsicht über ein richtiges Strafprincip u. s. w. brandmarken, oder man würde vielleicht ob des Unerhörten lächelnd die Achseln zucken; allein nun bedenke man doch einmal, was das Aergste ist, durch eine gewisse Strafart Jemanden von Staatswegen zu beschimpfen, oder in einem Gesetzbuch ein ganzes System über Ehrenverluste, so nebenher, als Mitgift einiger Strafarten aufzustellen! Mit der Rehabilitation ist wenig geholfen, denn diese sieht etwa wie eine Heilung desjenigen aus, welchem man vorher schwere oder unheilbare Wunden beigebracht hat. Möchten daher doch endlich diejenigen Bemerkungen, welche namentlich neuerdings wieder von Mittermaier (a. a. O. S. 283 bis 299 — s. auch Bd. 17 dieser Annalen S. 119 f. —) über diesen Theil der Strafgesetzgebung gemacht wurden, Beachtung finden! So viel ist gewiß, daß sich die Staatsregierungen, welche die Wichtigkeit des Pönitentiarsystems erkannten, ein schwer zu beseitigendes Hinderniß für dessen Ausführung, durch die Bestimmungen über Ehrenfolgen, selbst in den Weg geschoben haben. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß z. B. in Frankreich, wo der Code ein so arges Spiel mit infamirenden Strafen treibt, die Zahl der rückfälligen Verbrecher dadurch besonders im Steigen ist. (Möllner a. a. O. S. XIII, Note.) Vergl. «Nachwort» zu Nr. 19.

Correctionsanstalten gründen, und die entehrenden öffentlichen Strafen beibehalten — ist ungefähr dasselbe, als wenn man mit großen Kosten für Die Lazarethe einrichten wollte, denen man vorher unheilbare Wunden beigebracht hat. (Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. S. 80. Vergl. auch S. 17 f.)

3. «Böse vnuernünftige gewohnheyt.»

Ertödtung der Schaam durch das in Deutschland noch übliche Transportsystem, sowohl bei Untersuchungs- als Strafgefangenen.

Sieht man ganz ab von den Nachtheilen, welche hierdurch, nach den so oft gemachten Erfahrungen, der Wahrheitserforschung

Digitized by Google

bereitet werden, indem namentlich Colluſionen jeder Art vorkommen, ſo enthält ſchon die Art des Transportes (durch Gendarmerie u. ſ. w.) einen Verſtoß gegen die Gerechtigkeit und Humanität, wie er kaum ärger vorkommen kann, denn es hängt faſt jederzeit von der Anſicht des Transportführes ab, ob er den durch Stadt und Land geſchleppten und alſo öffentlich beſchimpften ꝛc. Gefangenen in Ketten ſchließen will. Wie iſt es nur möglich, einen Unterſuchungsgefangenen, deſſen Schuld man noch nicht ermittelt hat, der vielleicht in kurzer Zeit unſchuldig befunden wird, in dieſer Weiſe öffentlich zu beſchimpfen, denn Jedermann glaubt in dem Transportirten ſchon einen ſchweren Verbrecher zu erkennen — und wie iſt es möglich, einen Strafgefangenen, den man beſſern will, vorher ſeiner Ehre zu entkleiden, und ihn ſo für alle menſchlichen Gefühle abzuſtumpfen?! Alle, welche Gelegenheit hatten, in dieſer Beziehung Erfahrungen zu machen, werden bezeugen, daß insbeſondere weibliche Angeſchuldigte von natürlichem Ehrgefühle (z. B. Kindesmörderinnen), wenn ſie transportirt werden müſſen, vor Schaam häufig weinen, ehe der Transport beginnt, und daß ſie mit einer Schaamloſigkeit zurückkehren, welche Erſtaunen erregt. — Gilt es alſo der Einführung des Pönitentiarſyſtems, ſo muß nothwendig der Transport der Gefangenen ganz umgeſtaltet werden. (Möllner a. a. O. S. 7, Note*).) Vergl. Kronprinz von Schweden S. 139 f.

4. Gott behüte uns vor Verſuchsklügelei und afterweiſem Stückwerk! (Zu Seite 276 und 278.)

Verſuche mit Strafanſtalten ſind theure Experimente, um ſo mehr, als alle Proben mit den alten Gefängniſſen nutzlos bleiben, was die ausgezeichnetſten Techniker ſchon längſt beſtätigt haben. Trefflich erklärte daher der Kronprinz von Schweden (a. a. O. S. 86): die Criminaltabellen, welche jene für die Menſchheit eben ſo betrübenden, als für die Ruhe des Staates gefährlichen Ver-

*) Vergl. Denſelben a. a. O. S. 125, Note. Auch S. 16, Note, wo der große, noch hie und da beſtehende Uebelſtand, weibliche Gefangene — beſonders Unterſuchungsgefangene — durch Männer überwachen zu laſſen, mit vollem Rechte ſcharf gerügt wird. d. H.

Digitized by Google

hältnisse in schlichter Wahrheit hinstellen, thun auf eine unwiderlegliche Weise dar, daß vermittelst umfassender und durchgreifender Maßregeln zu versuchen sei, das Uebel auszurotten, ehe es im Stande ist, seine verheerende Ansteckung bis auf das Lebensprincip des Staates selbst auszudehnen. (Nöllner a. a. O. S. 23, Note.)

Viele Jahre wären nothwendig, bis man mit solchen Versuchen zu einem ganz gewissen Resultat gelangen könnte; und überdieß könnten solche Versuche gar nicht befohlen werden, ohne die Begriffe der Gerechtigkeit und des Strafgesetzes zu verletzen. Durch ein Gesetz der Administration das Recht zu überlassen, von allen zu einem bisher gewöhnlichen Gefängniß Verurtheilten eine gewisse Anzahl von Verbrechern nach Willkühr herauszunehmen und dieselben, in der Absicht ein Besserungssystem zu erproben, einer ausnahmsweisen Einkerkerung zu unterwerfen, ist unzulässig, ja schon das bloße Vorbringen eines solchen Vorschlags genügt zu beweisen, daß er nicht angenommen werden kann. (Tocqueville a. a. O. S. 61 f.)

Aber, wird man entgegnen, können nicht die bekannten Mängel beseitigt und Verbesserungen eingeführt werden, wo man sie für nöthig hält, ohne die ganze Gesetzgebung überhaupt umzugestalten? Darauf ist zu erwidern, daß man beim Unternehmen von theilweisen Veränderungen und Ausgleichungen an einer Gesetzgebung, wo Alles nach einer systematischen Ordnung und logischen Folge aus gewissen allgemeinen Rechtsgrundsätzen entwickelt werden muß, nichts thun würde, als sich um das Gute zu bringen, was die alte Gesetzgebung möglicherweise noch gewähren kann, ohne die Vortheile zu erwerben, die man sich von der neuen versprach. Das Uebel hat schon zu sehr um sich gegriffen und droht seine ansteckenden Verheerungen so weit auszudehnen, daß eine bloße Ausbesserung nicht mehr hinreicht, es zu heben. — Diese wichtige Reform muß systematisch, kräftig und planmäßig durchgeführt werden und sich auf alle Zweige und Gegenstände erstrecken, welche damit in irgend einem Zusammenhange stehen. Diese können in zwei Hauptabtheilungen zerlegt werden:

1) alle diejenigen, deren Zweck es ist, den Verbrechen vorzubeugen, und zwar durch Beseitigungen der Ursachen und Veranlassungen dazu;

2) diejenigen, welche darauf gerichtet sind, die begangenen

Digitized by Google

Verbrechen zu bestrafen und die Verbrecher möglichst zu bessern. Dahin gehören die Strafgesetzgebung und das Buß- oder Pönitentiarsystem.» (Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. S. 27 f.)

5. Große Gefahr für das Gute im Verlangen nach dem Besten! (Zu der auf Seite 276 befindlichen, eingerückten Stelle.)

Von den neun Mitgliedern der Commission*) waren acht der Ansicht, daß das von uns hervorgehobene System angenommen werden sollte; aber unter diesen acht haben zwei gemeint, daß man es zuerst auf die zu weniger als einem Jahre verurtheilten Gefangenen, d. h. auf diejenigen, welche in den Departementsgefängnissen verwahrt werden, anwenden müßte. Sie sagten nämlich: «alle (?) diejenigen, welche über das Besserungssystem geschrieben haben, haben zugestanden, daß die getrennte Haft nur (?) alsdann Vortheile und keine Nachtheile darbiete, wenn sie nicht länger als ein oder zwei Jahre dauere. Alle diejenigen, welche sich mit der Praxis beschäftigt hätten, wären ähnlicher Meinung gewesen. In diesem Puncte sei die Wahrheit erkannt; es sei also klug, die Reform nur in diesen Grenzen in Anwendung zu bringen. Man würde sich in dem Maße mit der Bestimmung über längere Gefangenschaften beschäftigen können, als uns die Erfahrungen anderer Völker Aufklärung geben würden.»

ꝛc. Man will abwarten, bis die Erfahrung hinsichtlich der individuellen, länger dauernden Gefangenschaft vervollständigt sein wird; das heißt nichts anders, als die Reform ꝛc. auf unbestimmte Zeit verschieben. Ein großes, nach dem Absonderungssystem verwaltetes Gefängniß besteht seit zehn Jahren in den Vereinigten Staaten; die von mehren der ersten Nationen Europa's dahin geschickten Commissaire haben es eingesehen und gut geheißen. Wenn man sich mit diesem Beispiele nicht zufrieden stellen will, so müßte man also abwarten, bis nach dem zu Philadelphia ähnliche Gefängnisse in Europa errichtet werden; wäre

*) Aus der französischen Deputirtenkammer, im Betreff des Gesetzentwurfs vom 8. August 1840, worunter die beiden von der Regierung nach Amerika, zur Besichtigung und Prüfung der dort nach verschiedenen Systemen bestehenden Gefängnisse, abgeschickten Deputirten Beaumont und Tocqueville sich befanden. d. H.

Digitized by Google

dieß geschehen, so müßte man erst noch so lange warten, bis die längsten Strafen in diesen Gefängnissen verbüßt worden wären; und wenn man die bessernde Wirkung des Systems genau kennen will, so wäre es sogar rathsam, so lange unthätig zu bleiben, bis die Rückfälle bekannt würden. Hätte man endlich in diesem Puncte Aufklärung erhalten, so wäre die Frage immer noch nicht ganz beseitigt; denn die Wirkung, welche ein Gefängnißsystem auf die Gefangenen hervorbringen kann, kann erst dann vollkommen gewürdigt werden, wenn man auf Verbrecher wirkt, welche durch ein anderes System noch nicht verdorben worden sind — d. h. dann: um ein neues System mit vollkommener Sachkenntniß zu beurtheilen, ist es nothwendig, daß die ganze Generation derjenigen, welche unter dem vorhergehenden System verurtheilt und eingekerkert waren, verschwunden ist. Nach all diesen verschiedenen Aufschlüssen wird man sich stets noch die Frage stellen können, ob die Gefängnißart, welche bei einem Volke mit Erfolg angewandt wird, nicht in dem Charakter und den natürlichen Neigungen eines andern Volkes unübersteigliche Hindernisse findet. (Tocqueville a. a. O. S, 120 und 122.)

Eine vortreffliche Darstellung jener niemals zu einer zweckmäßigen Einrichtung gelangenden sogenannten Gründlichkeit, welche nur durch Zweifeln groß ist und vor lauter Zweifelsgründen nie zu den Entscheidungsgründen kommt! (Möllner a. a. O. S. 123, Note.) Vergl. Barrentrapp im «Anhang», sub Litt. b.

6. Wie kann, bei den von der Humanität gebotenen diätetischen Einrichtungen der Gefangenhaltung, dieser der Charakter eines wirklichen Strafübels bewahrt werden?

Daß Strafgesetz will, daß das Gefängniß strafe, aber es straft nicht; es bewirkt in der Lage des Verurtheilten keine andere Veränderung, als daß er für einige Zeit eine Gefangenschaft der Arbeit und des Gewinnes, eine gut genährte, gut erwärmte, gut gelagerte und gut bezahlte*) Gefangenschaft eintauscht gegen eine Freiheit der Leiden, des Hungers, der Kälte, des Müssiggangs und des Elends. (Moreau-Christophe de la réforme des prisons en France. Paris 1838, S. 227.)

*) Soll wohl heißen: mit gutem Geldverdienst für Arbeit verbundene Gefangenschaft. d. H.

Digitized by Google

Soll aber die Absicht des Strafgesetzes nicht vereitelt werden ꝛc., so muß ꝛc., weil aus nothwendiger und gerechter Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge jene diätetischen Erleichterungen nicht wieder zurückgenommen werden dürfen, auf der andern Seite der Strafe eine Schärfung zugelegt werden. Eine solche bietet nun das Pennsylvanische System in der Einsamkeit der Strafgefangenen dar. Diese ist als Strafschärfungsmittel um so geeigneter, als sie nicht als eine willkührliche, zur übrigen Strafe hinzugefügte Quälerei*), welche stets nur Erbitterung des Sträflings, und eine für Besserung sehr ungünstige Gemüthsverfassung desselben erzeugt, sondern vielmehr als eine für viele Zwecke nothwendige und nützliche Modification der Strafe erscheint, die geradezu geeignet ist, jede Aufregung des Sträflings zu beruhigen und sein Gemüth in die für den Besserungszweck am Meisten geeignete Stimmung zu versetzen. (Dr. Diez a. a. O. S. 25.)

7. «Wer da arbeitet treu und brav, den Gottes Segen all' Zeit traf!»

Wenn der Müßiggang, nach dem gemeinen Sprichworte, aller Laster Quelle ist, so gilt dieß besonders auch für die Strafanstalten. Der unbeschäftigte Gefangene wird durch lange Weile zu heimlichen und widernatürlichen Geschlechtsausschweifungen, Insubordination, Meuterei und zahllosen andern Vergehen geführt, welche durch passende Beschäftigung, wo nicht ganz vermieden, doch beträchtlich vermindert werden können. In dieser Beziehung ist besonders eine Geist und Körper gleichmäßig auf sich ziehende Beschäftigungsweise ersprießlich. Wo der Geist durch die nöthige Aufmerksamkeit auf die Arbeit hinreichend in Anspruch genommen ist, bleibt keine Zeit übrig, den bösen Gedanken und Neigungen nachzuhängen, und wo nach vollendeter Arbeit der Körper ermüdet ist, sehnt er sich nach Ruhe und Schlaf, und hat keine Zeit und Lust, die bösen Gedanken und Neigungen in böse Handlungen umzusetzen. ꝛc.

Außer dieser Wirkung der Arbeit auf die Besserung der

*) Wie z. B. die tolle Anwendung der sogenannten Tretmühle — «sogenannte», weil mit dem mühsam zu tretenden Rad kein Mühlwerk verbunden ist. Eine Unmoralität, indem man mit der menschlichen Thätigkeit gleichsam Spott treibt. Vergl. Kronprinz von Schweden S. 131. d. H.

Digitized by Google

Strafgefangenen ist dieselbe aber auch noch wichtig für die Gesundheit derselben und zur Verminderung der Lasten seiner Detention. Beschäftigung und Uebung der Kräfte des Körpers und Geistes trägt wesentlich zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit bei; Müssiggang und Langeweile ist Gift für den Körper wie für die Seele, und auch in dieser Rücksicht ist es Pflicht, für eine zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen Sorge zu tragen. Auch diese Sorge für die Gesundheit trägt wieder ihre Früchte für die Besserung der Gefangenen; fließt in Folge zweckmäßiger Arbeit das Blut leicht und gleichmäßig durch den Körper, ist der Unterleib frei von stockendem Venenblute, das Hirn unbelastet von übermäßig andringendem Arterienblute, der Sinn gestärkt durch das Gefühl der Kraft und der Gesundheit, so wird auch die Erkenntniß des Guten frischer uud lebendiger, das Gemüth freier von bösen Neigungen und Leidenschaften, der Wille, jenes zu üben, diese zu unterdrücken, mächtiger und entschiedener sein *).

Der fiscalische Zweck der Arbeit muß in einer Besserungsanstalt dem moralischen untergeordnet sein; anders wird die Beschäftigungsart sein, wo es sich um einen größtmöglichen Ertrag der Arbeit handelt, anders, wo die Arbeit zunächst als Mittel zur Besserung dienen soll. Im ersteren Falle wird die Strafanstalt die Einrichtung einer großen Fabrik erhalten müssen ꝛc. Eine fabrikmäßige Vertheilung der Arbeit, bei welcher jeder Arbeiter nur einen einzelnen kleinen Theil der Gesammtarbeit zugetheilt erhält, wobei er sich dann allerdings durch fortwährende Wiederholung einer und derselben Arbeit eine große mechanische Fertigkeit darin erwirbt, ist nicht geeignet, Interesse an der Arbeit und Lust und Liebe zu derselben einzuflößen, nicht geeignet, den Geist auf eine angemessene Weise zu beschäftigen, und, wo nicht viele derartige Fabriken im Lande bestehen, auch nicht geeignet, das ehrliche Fortkommen nach der Entlassung aus der Strafanstalt zu sichern; auch wird durch fabrikmäßigen Betrieb, und das Bestreben, den Ertrag so hoch wie möglich zu steigern, die Rücksicht auf die Gesundheit und die beiden übrigen Hauptmittel des Bes-

*) Vergl. die schöne Bemerkung von Riecke über den moralischen Einfluß des erhebenden Bewußtseins: gearbeitet — durch Arbeit etwas geschaffen zu haben. Bd. 19 d. Annalen, S. 406. d. H.

Digitized by Google

ferungssystems: Unterricht und Absonderung, ausgeschlossen ꝛc. (Dr. Diez a. a. O. S. 3 und 4.)

Der gewerbliche Unterricht ꝛc. führt nicht unmittelbar zur Besserung der Sträflinge, sondern nur in so fern er eine zweckmäßige Beschäftigung der Sträflinge in den Strafanstalten möglich macht, und die Mittel für die Entlassenen vermehrt, durch rechtlichen Erwerb ihres Lebensunterhaltes der Versuchung zum Rückfalle um so eher zu entgehen. In großen Anstalten sollte darum ein umfassender technologischer Unterricht, eine Art von Gewerbsschule eingeführt werden, um die Sträflinge, die dessen fähig und würdig sind, zu durchaus tüchtigen Gewerbsmännern zu bilden, da es einem entlassenen Sträflinge ohnedieß äußerst schwer wird, sich auf redliche Weise zu ernähren ꝛc. Man wird vielleicht auch in diesem Vorschlage nur eine übertriebene philanthropische Vorsorge für die Verbrecher erblicken und es unbillig und lächerlich finden, daß man für den Verbrecher, für Diebe und Mörder mehr thun soll, als für den ehrlichen und redlichen Handwerker bis jetzt wenigstens auf dem Lande geschehen ist. Aber man vergesse nicht, daß Alles, was die Gesellschaft thut, um einen Verbrecher vor dem Rückfalle zu bewahren, eben so gut ihr selbst, als dem Verbrecher zum Vortheile gereicht, und daß die Aufgabe, Verbrechen zu verhüten noch wichtiger und in jeder Beziehung noch lohnender ist, als jene, sie zu strafen ꝛc. (Dr. Diez a. a. O. S. 8.) Vergl. Kronprinz von Schweden S. 70 f. und S. 131; auch Varrentrapp S. 46.

8. Bedingter Erfolg des religiösen Unterrichts.

Der bloße Unterricht in den Wahrheiten der Religion wird keine große Wirkung auf die Besserung der Strafgefangenen üben, so lange dadurch nicht ein religiöser Sinn erweckt wird ꝛc. Dazu wird aber mehr als bloße Unterweisung in den Dogmen und Glaubenssätzen erfordert, es muß Jeder auf seine Weise und nach seinen Bedürfnissen behandelt, der Ungläubige überzeugt, der Verstockte erweicht, der Muthlose aufgerichtet, der Verzweifelnde getröstet werden. Diese Art des religiösen Unterrichtes bildet Schlußstein und Krone des Pönitentiarsystems. Die gesammte übrige Disciplin vermag nur den Acker vorzubereiten, den erst die Religion befruchten muß; die Disciplin kann und soll den Sträfling in die Lage versetzen, in der er empfänglich wird für

Digitized by Google

Belehrung und Besserung, sie kann die Hindernisse wegräumen, welche die Entwickelung der Keime des Guten stören, aber diese Keime selber hat die Religion auszustreuen. Die Wirkung ist also hier eine wechselseitig sich bedingende und unterstützende: der beste Samen wird, wenn er auf den Weg, auf Felsen und in die Dorngebüsche fällt, eben so wenig Früchte tragen, als der am besten bestellte Acker, wenn er nicht mit gutem Samen angesäet wird. (Dr. Diez a. a. O. S. 6.)

Es ist leicht ein Universalmittel zu erfinden, das für alle Uebel gut sein soll, aber es ist schwer für jede einzelne Krankheit das passende Mittel zu finden. Zu Ersterem bedarf es weder Wissen noch Gewissen, darum giebt es auch so viele Charlatans, für Letzteres bedarf es eine gründliche Kenntniß der ganzen Wesenheit des Menschen, es bedarf Wissen und Gewissen, darum sind so wenige Aerzte glücklich im Heilen. — Die Kunst zu heilen, in so fern sie die Mittel zur moralischen Heilung der Verbrecher betrifft, besteht vor Allem in genauer Kenntniß der individuellen Moralitäten der verschiedenen Klassen der Verbrecher. Da diese Moralitäten — obwohl vereinigt in ein gemeinschaftliches Gefängniß, unter dem Gewichte der gleichen Art der Strafe — wegen der gleichen Art von Verbrechen dennoch sehr verschiedenartig empfänglich sind, je nach Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts, des Temperaments, der Erziehung, der bürgerlichen Verhältnisse, des Charakters, der Umstände, welche sie zum Verbrechen geführt haben: so ist es unerläßlich, alle diese persönlichen Umstände und Verhältnisse zu ergründen und zu kennen, damit die Besserung ihre Mittel der Eigenthümlichkeit der Subjecte anpasse, mit welchen sie es zu thun hat. (Moreau-Christophe de la réforme des prisons. Paris 1830, S. 187.)

Für Wen die heilige Wahrheit ersprießlich, ja nur verständlich sein soll, der muß den Wunsch, den Willen haben, bei ihr Hülfe zu suchen. Damit der Diener des Evangeliums einige Wirksamkeit im Gefängnisse äußern könne, muß er erst dahin kommen, daß die Gefangenen ihn als einen Freund, als einen Tröster, den Verkehr mit ihm als eine Erholung, als eine Wohlthat ansehen. Daß dieses in den bisherigen Gefängnissen nicht der Fall sein könne, liegt am Tage. Die Sträflinge haben ja einen andern Umgang, welcher ihnen mehr zusagt, welcher ihre Eitelkeit kitzelt und alle unreinen Triebe ihrer Seele anregt. Dieser ist ihre Erholung, dieser das Mittel, welches durch fortwäh-

Digitized by Google

rende Berauschung ihren Geist von jeder ernsten Richtung ableitet. Der Geistliche ist ihnen nur ein ungebetener Gast, welchen man ihnen aufdringt, dessen Worte sie nur in soweit anhören, als sie durch Verspottung derselben ihre Unterhaltungen zu würzen hoffen. So lange also der freie Verkehr unter den Sträflingen stattfindet, ist es nicht möglich, daß der in einem Gefängnisse ertheilte Religionsunterricht einen wohlthätigen Einfluß äußere.

Einer der Vorsteher von Strafhäusern, welchen der (französische) Minister des Innern im Jahr 1836 über die Wirkung, welche die Predigten des Geistlichen hervorbrächten, befragt hatte, antwortete: «Viele der Gefangenen schenken den Belehrungen des Geistlichen nur darum Gehör, um darin einige Blößen zu entdecken, welche sie alsdann kritisiren oder sich darüber lustig machen. Leute dieser Art sind in den Gefängnissen sehr zahlreich; sie machen sich gewissermaßen ein Verdienst aus ihrer Gottlosigkeit. Nur zu häufig sieht man sie untereinander mit diesen Gesinnungen groß prangen; sie bilden sich ein, auf diese Art die Rolle von Freigeistern zu spielen, und diejenigen, welche noch einige religiöse Grundsätze bewahrt haben, sehen sich oft zum Gegenstand ihrer Angriffe und Spöttereien gemacht.» Wie könnte es auch leicht anders sein bei dem System des Zusammenlebens? Anders wird es bei dem Absonderungssystem sein; hier giebt der von seines Gleichen abgesonderte Gefangene den Wahrheiten, welche man ihn lehrt, ohne Zerstreuung Gehör und behält dieselben ohne Mühe; er nimmt die ehrbaren Rathschläge, welche man ihm ertheilt, ohne zu erröthen an; der Priester ist nicht mehr für ihn ein Gegenstand des Spottes und Hasses, seine Gegenwart ist schon eine bedeutende Erleichterung der Einsamkeit, der Gefangene freut sich, wenn er ihn kommen sieht, und ist betrübt, wenn er weggeht. (Tocqueville a. a. O. S. 94.)

Ein gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesdienst verträgt sich nicht mit dem Pennsylvanischen Absonderungssystem; man hat deßhalb in amerikanischen Anstalten die Einrichtung getroffen, daß der Gottesdienst in jedem Flügel des Gebäudes wiederholt wird, während die kleinen Oeffnungen in den Zellenthüren geöffnet sind, so daß die Sträflinge wenigstens mit dem Ohre daran Theil nehmen können. Allein dieß bleibt immer nur ein unvollkommener Nothbehelf, durch den der Gottesdienst all sein Feierliches, und das, gerade rohe Seelen, wie die, mit welchen man

Digitized by Google

es hier vorzüglich zu thun hat, Imponirende einbüßt *). Dagegen bietet das strenge Absonderungssystem einer andern — und gewiß der wichtigsten und fruchtbarsten Form der religiösen Einwirkung auf die Sträflinge einen freien und erweiterten Spielraum dar, nämlich der speciellen Besprechung der Seelsorger mit jedem Einzelnen. Charakter, Intelligenz und Gemüthsstimmung, der Grad der moralischen Gesunkenheit, die Fortschritte, die in Reue und Besserung schon gemacht worden, sündliche Gewohnheiten und Neigungen, welche besonders zu bekämpfen, die guten Eigenschaften, welche besonders zu erwecken und zu befestigen sind, erweisen sich bei jedem Einzelnen so unendlich verschieden, daß ein Jeder nach seiner Individualität wieder anders behandelt werden muß. Ein gemeinschaftlicher Unterricht, der nur das Allgemeine berühren kann, wird demnach hier sehr wenig, ein specieller dagegen, sobald der Geistliche Willen und Fähigkeit besitzt, den individuellen Seelenzustand eines Jeden zu studiren, zu erkennen und sein Wirken demselben anzupassen, sehr Vieles wirken. Für diese Art des religiösen Unterrichts ist aber die einsame Einsperrung des Pennsylvanischen Systems ganz besonders geeignet. Da es die einzige Art ist, auf welche bei diesem System der Seelsorger überhaupt seine Thätigkeit entfalten kann, und da er immer jeden Sträfling für sich allein vor sich hat, so wird von selber darauf hingewiesen, diesem unbezweifelt wirksamsten, ja allein wirksamen Theile eines Berufes seine volle Thätigkeit zuzuwenden, und jeden Einzelnen auch wirklich als Individuum zu betrachten und zu behandeln. Auch die Sträflinge selber sind durch die Ein-

*) Vergl. «Anhang» c, (1). Eine gemeinschaftliche Sonntagsfeier, die sehr ergreifend wirken müßte, würde leicht gewonnen werden, wenn eben nur, während die kleinen Oeffnungen in den Zellenthüren offen ständen, von allen Bewohnern eines Flügels, unter Musikbegleitung von Blasinstrumenten, ein verständig-frommes Lied gesungen würde. Daß es nur veredelnd — tröstend — stärkend einwirken könnte, wenn dann und wann in der Stille des frühen Morgens oder Abends auf den Corridors (auch ohne gemeinschaftlichen Gesang, der nur für die Sonntagsfeier reservirt werden müßte) Choralmusik stattfände — wer wollte dieß leugnen, der die Macht der Musik anerkennt? — Ob dieß nicht besonders an den Jahrestagen von blutigen Verbrechen, deren Thäter in der Anstalt büßen, geschehen sollte? — Es wäre dieß eine feierliche Mahnung für den Betreffenden, und die Sache selbst doch nicht eigens für ihn allein angestellt. d. H.

Digitized by Google

samkeit für die religiöse Einwirkung weit mehr vorbereitet und geeignet.

Der Aufenthalt in gemeinschaftlichen Arbeitssälen ist wenig geeignet, Nachdenken, bußfertige Stimmung und das Bedürfniß religiöser Belehrung und Erbauung zu erwecken. Die Sträflinge werden hier den Unterricht des Geistlichen zum großen Theile nur gezwungen und mit Widerstreben besuchen, und da, wo ihnen ein Theil ihres Arbeitsertrages zu gut kommt, die Zeit, welche sie um jenes Unterrichts willen der Arbeit entziehen müssen, als verloren bedauern *). Wo aber die Herzen so gestimmt sind, wird der Unterricht keine rechten Früchte tragen. Ist es aber auch zufällig gelungen, den Einen oder Andern am rechten Flecke zu treffen, wohlthätige Gesinnungen und Vorsätze in ihm zu erzeugen,

*) Welche Schwierigkeiten ein Geistlicher unter solchen Umständen zu überwinden hat, ist unter andern auch aus dem zweiten Bericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen (Düsseldorf, 1829) S. 10 f. zu ersehen. Was hätte der von der Gesellschaft angestellte Pfarrer W. Schmidt bei seinem kräftigen, mit edler Selbstverläugnung verbundenen und so verständigen Streben, auf den einsamen Gefangenen wirken können — während er unter den gegebenen Verhältnissen mit Rohheit und brutaler Frivolität zu kämpfen hatte! Gleichwohl blieb sein schöner Feuereifer nicht ohne allen Erfolg — ja, wurde, wenn man die paralysirenden Umstände erwägt, unter denen er am Besserungswerke arbeiten mußte, gewiß mit dem größtmöglichsten Erfolg gekrönt. — Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Herausgeber mit gleicher Betrübtheit eines ihm unlängst für die Annalen mitgetheilten Buchs («Sammlung von Gebeten und Betrachtungen, zur Selbsterbauung für Strafgefangene», herausgegeben von C. F. E. Heinze, Director der K. Preuß. Strafanstalt zu Görlitz. Görlitz, 1840. 8. XI. XII. und 388). Wie segensreich würden diese und ähnliche Schriften in einer consequent durchgeführten Pönitentiaranstalt wirken! Es ist schmerzlich, wenn man gewahrt, welche treffliche Kräfte sich in Deutschland für die Besserung der Gefangenen regen und aufschwingen — und wie sie bei aller Energie — in Folge der traurigen Zurückhaltung großer durchgreifender Maßregeln zu einer gänzlichen Reform des Gefängnißwesens — nichts erwirken — als Palliativmittel. Mehr können und werden — ohne vollständige Verlebendigung des Pönitentiarsystems — auch alle jene mit Begeisterung und reiner Jesusliebe gegründeten und redlich arbeitenden «Besserungsvereine» nicht hervorbringen! Das sind die «Arbeitskräfte», deren Versplitterung der erlauchte Kronprinz von Schweden bedauert. Vergl. Nr. 1, S. 285.) d. H.

Digitized by Google

so wird sich dieß nach der Rückkehr in den Arbeitssaal nur zu bald wieder verlieren, nicht nur weil das Treiben in diesem überhaupt zerstreuend wirkt, sondern besonders, weil Jeder sich hüten wird, diese besseren Empfindungen zu zeigen und damit dem heimlichen Spotte und Hohne seiner Saalgenossen preißzugeben, durch welches Verhehlen und Verstellen das ohnedieß schwache Flämmlein bald wieder erlöschen wird. Denn es ist psychologische Erfahrung, daß, so wie das Simuliren einer Empfindung dieselbe endlich wirklich hervorrunft ꝛc., eben so das Dissimuliren und Verhehlen eines Affects denselben schwächt und vertilgt. Wer mit gedrücktem und traurigem Herzen, aber mit dem festen Vorsatze es nicht durchblicken zu lassen ꝛc., in eine muntere Gesellschaft tritt, der wird auch bald seine Trauer wirklich sich vermindern, sein Herz der Fröhlichkeit sich öffnen sehen. Eben so wird auch der Sträfling, der beim Eintritt in den Arbeitssaal seine bußfertige Gesinnung unter einer leichtfertigen oder stumpfen und gleichgiltigen Miene seinen Saalgenossen zu verbergen sich bemüht, bald wieder wirklich in Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit verfallen.

Ganz anders gestaltet sich die Sache in der Einsamkeit des Penns. Systems. («Anhang» b.) Diese ist an sich schon eine sehr gute Vorbereitung für Erweckung von bußfertigen Gesinnungen; der Einsame fühlt weit eher das Bedürfniß religiöser Tröstung, jedenfalls aber das Bedürfniß der Gesellschaft, den Wunsch, wieder eines Menschen Angesicht zu sehen, eines Menschen Rede zu hören. Dadurch wird die Erscheinung des Seelsorgers in der Zelle an sich schon ein willkommenes Ereigniß — und die Worte des dergestalt Willkommenen werden dann viel leichter Eingang finden und tiefern Eindruck machen, als wenn dessen Erscheinen mit Widerwillen oder Gleichgültigkeit aufgenommen worden wäre. Eben so wird der auf diese Weise hervorgebrachte Eindruck in der Einsamkeit nachhaltiger und wirksamer fortbestehen, und reichere Früchte tragen. Auf diese Weise wird die Beeinträchtigung des öffentlichen Gottesdienstes durch das Pennsylvanische System mehr als hinreichend wieder aufgewogen, so daß es auch vom religiösen, also vom allerwichtigsten Standpunct aus, gegen das Auburnsche im offenbaren Vortheil steht. — Sehr zu wünschen ist aber dabei, daß sich erleuchtete, menschenfreundliche, sittliche und religiös gebildete Männer freiwillig, und nur von der Ueberzeugung geleitet, hier ein weites Feld guter Thaten zu finden, den Geistlichen der

Digitized by Google

Strafanstalten anschließen, und sie durch häufige, regelmäßige Besuche der Sträflinge unterstützen ꝛc. «Anhang» c., (3) f. III.

In einer etwas größeren Anstalt kann der Geistliche jedem einzelnen Sträflinge unmöglich die erforderliche Zeit widmen, und bedarf daher der Aushülfe und Unterstützung, welche ihm auch Laien gewähren können, wenn es ihnen an Intelligenz und religiöser Gesinnung nicht gebricht. Manchmal vermögen diese selbst mehr zu leisten als die Geistlichen, da die Sträflinge zum Theil gewöhnt sind, alles was in religiöser Beziehung von den Geistlichen geschieht, als nicht eigentlich aus dem Herzen und der Ueberzeugung kommend, sondern als «eben zum Handwerk gehörend» anzusehen *). Auf diese wird dann das Wort eines Laien, von dem sie wissen, daß er dafür nicht bestellt und bezahlt ist, sondern daß er aus freier Ueberzeugung und reiner Menschenliebe die Wohnung des Lasters und des Elends aufsucht, um dort Erbauung und Trost zu verbreiten, einen weit sichern tieferern Eindruck machen. (Dr. Diez S. 40 f.) Kronprinz von Schweden S. 90. Varrentrapp S. 128.

ꝛc. Es ist klug und nützlich, den Gefangenen die Lectüre zu erlauben; aber nicht das Lesen der Bibel allein, wie man es in Amerika macht, sondern auch anderer Bücher, welche sich das Gefängniß verschaffen könnte und deren Auswahl durch die Aufsichtscommission getroffen werden wird. (Tocqueville a. a. O. S. 96.)

Das Lesen der Bibel wirkt sogar für die gewöhnliche Verbrecherclasse, welche nicht fähig ist, in den Geist der Schrift einzudringen, schädlich, wenn man sie darauf beschränkt. Die Religion ist eine mächtige Stütze der Besserung, aber nicht die ein-

*) Woran die Geistlichen — oder vielmehr die consistoriellen, (d. h. stillstandlichen) Grundsätze, nach denen die Kirche regiert, die Amtsthätigkeit der Prediger des Worts geschult wird — selbst schuld sind! — Wer will es dem Mutterwitz des gemeinen Mannes übel nehmen, wenn er in dem scholastischen Wust unbegreiflicher Dogmen den nur technischen Apparat erblickt! Und wie viele Prediger verstehen nicht die ihnen als Volkslehrer anvertraute Kanzel von solchem unerquicklichen Wesen rein zu halten, ja wie viele meinen, Vorträge, die weiter nichts enthalten, als bloße Moral, wären keine christlichen zu nennen, denn dergl. könnte man auch in der Moschee und in der Synagoge hören. — Wohl können sie hierbei auf Christus rechnen — auch in Bezug auf sie, wird er rufen: «Vater, vergieb ihnen, sie wissen nicht, was sie thun!» — d. H.

Digitized by Google

zige, und wenn ihr nicht die übrigen Hülfsmittel zur Seite stehen, artet sie gerne in Scheinheiligkeit und Gleißnerei aus*). Nöllner, «Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich», S. 96 Note.) «Anhang» c., (2).

9. Das Unersprießliche und Vermessene der sogenannten Classification.

Eine Vertheilung der Sträflinge in mehre Abtheilungen gewährt nur eine sehr unvollkommene und unsichere Abhülfe, denn was man auch für ein Eintheilungsprincip wähle, so werden immer noch sehr verschiedenartige Moralitäten vereinigt werden müssen. Nimmt man z. B. die zunächst sich darbietende Eintheilung nach der Art des verübten Verbrechens an, und theilt die Sträflinge in solche, deren Verbrechen gegen die Person, und solche, deren Verbrechen gegen das Eigenthum gerichtet war, so kommen in die erste Kategorie die wegen Raubmord, vorbedachtem Mord und Vergiftung, Kindermord, Tödtung in Raufhändeln und Nothzucht Verurtheilten, in letztere dagegen der Räuber, der Dieb von Profession und der aus Noth und Leichtsinn, der Betrüger und dergl., also immer noch Sträflinge von sehr ungleichem Grade moralischer Verdorbenheit zusammen, und wenn man auch eine besondere Abtheilung für Rückfällige hinzufügt, so wird die Sache um nichts besser, da Mancher, der zum erstenmale in die Hände der Strafgerechtigkeit fällt, viel schlechter und für seine Genossen gefährlicher und verderblicher ist, als ein Anderer, bei welchem dieß zum zweiten oder drittenmale der Fall ist. Noch weniger entsprechend ist eine Abtheilung nach der Strafdauer, da nicht einmal die Art und Größe des begangenen Verbrechens, noch viel weniger aber das Maß der vom Gesetze zuerkannten Strafe, mit der moralischen Schlechtigkeit der Sträflinge parallel geht. Eine Eintheilung endlich, welche bloß diese größere oder geringere mo-

*) Ob es nicht besser wäre, die Bibel nur mit Weglassung Dessen, was zu störenden Ideenverbindungen, zu frivolen Ausdeutungen, oder auch zu mystischen Verirrungen anregt, dem einsamen Zellenbewohner zu geben? — Sollten nicht von einsichtsvollen Gefängnißgeistlichen eigens für die Gefängnisse bestimmte Bibeln herausgegeben werden? — Dann aber auch um Gotteswillen andere nützliche Bücher, die auf dem Wege der Unterhaltung zum Ernst der Moral leiten, dem Gefangenen zugeführt! — d. H.

Digitized by Google

ralische Schlechtigkeit zum Eintheilungsgrunde hätte, ist völlig unausführbar, weil immer eine ziemlich lange Beobachtung dazu gehört, um den moralischen Zustand eines Sträflings zu erkennen, während welcher Zeit derselbe entweder auf gutes Glück hin in eine oder die andere — und natürlich sehr häufig in die unrechte Abtheilung, oder aber in eine Probeabtheilung gebracht werden müßte, in welcher sich, da alle Eintretende hierher gebracht werden müßten, alle Nachtheile einer völligen Vermischung wiederholen würden; ferner bleibt es so schwer, die Moralität eines Menschen — besonders wenn er ein Interesse dabei hat, sich zu verstellen, und in der Kunst der Verstellung so geübt ist, wie dieses bei Sträflingen gewöhnlich der Fall ist — richtig zu beurtheilen, daß man bei sehr vielen stets ungewiß bleiben würde, in welche Abtheilung dieselben zu bringen wären, und auch bei jenen, wo man seiner Sache gewiß zu sein glaubt, sehr zahlreiche Irrthümer unterlaufen würden, welche ebenfalls wieder alle Nachtheile eines völligen Mangels an Classificirung wiederholen würden. (Dr. Diez a. a. O. S. 10.)

Man hat gegen die Classificirung den Einwurf erhoben, daß es nicht möglich sei, dieselbe überall mit vollkommener Richtigkeit anzuwenden. Wir können dieses nicht in Abrede stellen; die große Verschiedenheit der Charaktere macht eine vollkommene und durchgreifende Classificirung unmöglich, wenn man nicht für jeden Sträfling eine eigene Classe bilden will. Es giebt überall einen Punct, wo die Unterscheidungsmerkmale zweier Classen unmerklich werden und verschwinden. (Grellet-Wammy, Manuel des prisons etc. T. 1, pag. 108. Auch Dr. Diez a. a. O. S. 18.)

Ist es wohl denkbar, daß man in einer Anstalt im Stande sein sollte, gewisse bestimmte Kategorieen aufzustellen, in welche man die vermeintlich gleichen Grade von Sittenverderbniß und Lasterhaftigkeit einpassen könnte? Sind diese nicht ebenso abwechselnd nnd mannigfaltig wie die Individualität der Menschenseelen? Ist es nicht eins der größten Wunder der wundervollen Schöpfung, daß man nicht zwei Individuen findet, welche sich einander vollkommen gleichen, weder nach ihrer äußeren Erscheinung, noch nach ihren Seeleneigenschaften? — Es muß ein wesentlicher Unterschied gemacht werden zwischen der Ausübung des Verbrechens und der Ursache desselben. Die erste ist ein Ereigniß, eine Handlung und kann so aufgefaßt werden; die letzte ist für das menschliche Auge fast unerforschlich.

Digitized by Google

Die Verbrechen selbst zu classificiren, ist nothwendig, um darnach den Buchstaben des Gesetzes bestimmen zu können, und es dürfte dieß auch in statistischer Hinsicht von Werth sein; dagegen ist es Gott allein vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit und die ungleiche innere Beschaffenheit der Menschen zu classificiren. Aber selbst angenommen, man hätte einen solchen Maßstab gefunden, was hätte man damit gewonnen? Man wird doch nicht behaupten wollen, dadurch für die Besserung ꝛc. gefallener Menschen etwas gethan zu haben, daß man sie mit andern, ebenso sträflichen Individuen in tägliche Brührung bringt ꝛc.

Was hat wohl der Staat dabei gewonnen, daß jede besondere Gattung des Lasters in den sogenannten Besserungsanstalten zunftmäßig eingelernt und entwickelt wird? — Man hat auch die Gefangenen classificirt nach dem Grade der Besserung oder der Verstocktheit, welchen sie während der Zeit der Gefangenschaft an den Tag legen, alsdann kommen außer dem Verderben durch's Zusammensein, noch zwei neue Laster hinzu: Falschheit und Heuchelei*) ꝛc. Je weiter und je länger der Gefangene Verstellung und Betrügerei zu treiben vermag, desto sicherer naht er seinem Ziele. (Oskar, Kronprinz von Schweden a. a. O. S. 32 bis 34.)

Ueber die Unzulänglichkeit der Classification, um der wechselseitigen Verderbniß der Gefangenen vorzubeugen, sind alle Männer, welche die Gefängnisse aus näherer Anschauung kennen, einverstanden. Menschen von gleicher Sittenlosigkeit zusammenwerfen, das heißt schon wünschen, daß jeder derselben mit der Zeit schlechter werde, als er war; aber noch mehr, es ist unmöglich zu bestimmen, welche die Verbrecher sind, deren Sittenlosigkeit gleich ist, denn es giebt kein äußeres Zeichen, den Grad von Verderbtheit eines Beschuldigten, oder die Mittel, die demselben zu Gebote stehen, seine Laster Anderen mitzutheilen, nur mit einiger Gewißheit zu bestimmen. Die strafbare Handlung, welche ihm zur Last gelegt wird, giebt über diesen Punct nur wenig Licht. Der Minister des Innern hatte im Jahr 1836 bei allen Directoren von Centralhäusern die Anfrage gemacht, ob ihnen, unter den Gefangenen, die sie unter ihrer Aufsicht hätten, die schweren Ver-

*) Vergl. Das, was Hr. v. Tocqueville über den Erfahrungssatz, daß die verdorbensten Verbrecher in der Strafanstalt die Folgsamsten zu sein pflegen, (Nr. 18) sagt. d. H.

Digitized by Google

brecher verdorbener schienen, als die wegen geringerer Vergehen Verurtheilten; fast alle antworteten, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorieen äußerst gering, und in allen Fällen eher zu Gunsten der schweren Verbrecher wäre. (Toqueville a. a. O. S. 53 f.)

Man hat sich auf das Genfer Gefängniß berufen, dieses sogar als wahres Muster empfohlen, allein sehr mit Unrecht, wie dieß bereits von Dr. Julius (er nennt jenes sehr bezeichend ein Familiencorrectionshaus) in den Bemerkungen zu den «Schleswig-Holstein'schen Anzeigen von 1840», S. 85 bis 92, genau nachgewiesen worden ist. Die Verhältnisse in Genf, wo es mehr Verwaltungsbeamte, als Gefangene (höchstens 56*)) giebt, wo die Criminalstatistik keine sicheren Resultate gewähren kann, lassen gar keinen Vergleich auf andere Staaten zu, und Moreau-Christoph durfte daher (in seinem mémoire de la mortalité etc. dans le régime pénitentiaire, Paris 1839, pag. 84) nicht ohne Grund sagen: «Tous ces moyens n'accusent que l'extrême bonté d'ame du philantrope qui les conçoit, sans que l'admistrateur puisse les appliquer jamais, même dans la bonbonnière pénitentiaire de Genève.» — Auch der Kronprinz von Schweden sagt von der Genfer Anstalt: «Wir finden hier die unglückliche Classificationsidee wieder und werden auch sogleich ihren verderblichen Einfluß erblicken», worüber denn auch Beweis geliefert wird. — Die Anhänger des der Genfer Anstalt zu Grund liegenden Systems scheinen auch noch nicht zu wissen, daß nach den neuesten Mittheilungen aus Genf der dortige Staatsrath überall, wo das Gesetz vom 11. März 1840 ihm freie Hand gelassen hat, die Einrichtung nach dem reinen Pennsylvanischen System treffen ließ, auch beschlossen ist, daß die Untersuchungsgefangenen, die auf Antrag ihrer Eltern eingesperrten Minderjährigen, die über 16 Jahre alten Gefangenen (nach §. 2 des Art. 10 des Gesetzes), und die Frauen (Art. 16) Tag und Nacht getrennt sein sollen. Die Plane des so eben in Genf in Arbeit begriffenen Neubaues, geben darüber weiteren Aufschluß. — (Nöllner a. a. O. S. 28, Note.)

*) Und diese 56 werden von 77 ausgezeichneten Männern überwacht. Vergl. Julius a. a. O. S. 87. d. H.

10. Gänzliche Absonderung der Sträflinge von einander, und ihre Hinführung zur Segensquelle der Einsamkeit — sowohl um der Buß- als der Bösfertigkeit willen.

War die religiöse Belehrung als Schlußstein und Krone jeder pönitentiairen Erziehung bezeichnet worden, so ist die Absonderung der Sträflinge als Grundstein derselben anzusehen. Wenn früher die Strafgefängnisse mit Recht die Hochschulen des Lasters genannt wurden, wenn die Sträflinge aus ihnen noch weit verschlechteter und verdorbener, für die bürgerliche Gesellschaft weit gefährlicher, zur Verübung aller Vergehungen weit geneigter und geschickter hervorgingen, als sie sie betreten hatten, so war dieses ganz besonders die Folge der unbeschränkten Vermischung von Verbrechern aller Arten und Grade in diesen Strafanstalten. Es wurden hier in allen Lastern und Verbrechen ergraute Bösewichter, Anfänger auf der Bahn des Verbrechens, solche die nach einem längern oder kürzern unbescholtenen Lebenswandel, Noth, Leidenschaft, der Leichtsinn eines unbewachten Augenblicks zu einem Verbrechen verleitet hat, ohne Unterschied in einem und demselben Locale zusammengebracht; Erzählungen der verübten Verbrechen, der angewandten Listen, um der Entdeckung und Ueberführung zu entgehen, um aus Gefängnissen zu entspringen, Verhöhnung und Herabwürdigung alles Ehrwürdigen und Heiligen, sophistische Entschuldigung und Rechtfertigung aller Sünden und Verbrechen, die unzüchtigsten Zoten u. dgl. waren hier bald vorherrschende, ja einzige Gegenstände der Unterhaltung; es bildete sich eine Art von Aristokratie des Verbrechens; je frecher, verwegener und lasterhafter Einer sich zeigte, desto höher stieg er in der Achtung und Bewunderung seiner Gefährten, weßhalb Jeder sich alle Mühe gab, noch schlechter zu erscheinen, als er wirklich war. Wagte es dagegen Einer oder der Andere noch ein besseres Gefühl, einen Rest von Scham, Reue, einen Vorsatz zur Besserung laut werden zu lassen, so setzte er sich dem Spotte und Hohne, ja selbst der Mißhandlung seiner Genossen aus. Dazu kamen noch die moralisch wie physisch gleich verderblichen Folgen der unnatürlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes, des amor praeposterus, der Pest aller Strafanstalten; jeder Neuangekommene, besonders der Jugendliche noch weniger Verdorbene, wird hier sogleich Gegenstand der Nachstellung, es werden alle Künste der Verführung angewendet, und bald ist er in die schändlichen Mysterien eingeweiht. Daß

Digitized by Google

unter solchen Umständen von einer Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten keine Rede sein konnte, sondern auch der allerschlechteste dieselben noch schlechter verlassen mußte, als er sie betrat, versteht sich von selbst. (Dr. Diez a. a. O. S. 8.)

Vollkommene geistige Isolirung der Gefangenen bleibt also ein unerläßliches Erforderniß, die erste und nothwendigste Bedingung einer moralischen Reform der Gefängnisse; sie ist es, welche allen andern Mitteln erst den Weg bahnt, welcher allein es vielleicht möglich ist, ein verstocktes Gemüth zu erschüttern. Man denke sich den Zustand eines Menschen, welcher Jahre lang im Rausche unerlaubter Genüsse oder im Drange einer die Anstrengung seiner ganzen Thatkraft erfordernden Noth und Gefahr lebend, von dem Umgange mit jedem Redlichdenkenden entfernt, niemals zur Besinnung gekommen ist, und sich nun auf einmal in ein einförmiges Leben versetzt, von den wechselnden Eindrücken der Welt abgeschieden, nur sich selbst gegenübergestellt sieht. Nichts ist ihm zur Beschäftigung seiner Gedanken gelassen, als die Erinnerung an sein vergangenes Leben; und in welchem Lichte muß ihm dieses erscheinen! Während er sich die unklugen Schritte vorwirft, welche das Gelingen seiner Unternehmungen verhindert und ihn der strafenden Gerechtigkeit anheim gestellt haben, erwacht auch die Stimme des Gewissens, zu deren Uebertäubung es ihm jetzt an allen Mitteln gebricht. So sehr er sich auch dagegen sträuben mag, er muß in sich gehen, und den Zustand seines Innern betrachten; er kann sich dem Gefühle der Zerknirschung, des tiefsten Elendes nicht entziehen. Durch eine solche, aber auch nur durch eine solche Behandlung läßt es sich hoffen, ꝛc. auch ein verdorbenes Gemüth durch den Umgang mit Männern — die zwar mit Strenge, aber auch mit Liebe vorgehend, ihm die ernste Seite des Lebens zeigen — wieder für die Lehren der Religion empfänglich zu machen. Die Richtigkeit dieser Ansicht hat die Erfahrung erwiesen. (Graf Thun a. a. O. S. 10 f.)

Wenn es auch nicht sicher ist, daß das Absonderungssystem mehr, als jedes andere System, die Gefangenen besser mache, als sie waren, so ist es doch wenigstens ausgemacht, daß es sie verhindert, schlechter zu werden; und das ist schon ein bedeutendes Resultat und vielleicht das einzige Resultat, welches sich eine Regierung vernünftigerweise vorsetzen sollte. Aber unsere gegenwärtigen Gefängnisse bessern nicht nur nicht, sondern sie verderben; das ist außer Zweifel. Sie geben der Gesellschaft

Digitized by Google

oft gefährlichere Bürger wieder, als sie von derselben erhalten haben. Dieß wird überall der Fall sein, wo die Verurtheilten miteinander verkehren können; und das einzige System, welches auf eine absolute und hauptsächlich auf eine bleibende Art dafür bürgt, daß sie dieß nicht thun, ist das Absonderungssystem. (Tocqueville a. a. O. S. 70 f.)

(Vergl. Nöllner in diesen Annalen Bd. 12, S. 84 f.; auch von Jagemann a. a. O. Bd. 9, S. 402.)

Das Zusammensein mit Andern, auch das stillschweigende, zerstreut. Das Bewußtsein, daß Aufseher und Mitgefangene den Sträfling fortwährend im Auge haben und aus seinen Mienen seine Gedanken und Gesinnungen zu errathen bemüht sind, und eine falsche Scham, da wo wirklich bessere Gefühle im Herzen wohnen, diese nicht zu offenbaren und dem Spotte preiszugeben, oder die heuchlerische Absicht, wo sie nicht vorhanden sind, dieselben vorzuspiegeln, und so besser zu erscheinen, endlich das fortgesetzte Bestreben, die Aufmerksamkeit des Aufsehers zu täuschen, um das dringende Bedürfniß der Mittheilung zu befriedigen, erhalten das Gemüth in fortwährender Spannung und lassen eine Stimmung, wie solche zum Werke der Besserung nothwendig ist, nicht aufkommen; die Einsamkeit dagegen leitet von selber dahin. Der sinnliche rohe Mensch beherrscht seine geistigen Functionen nicht selbstthätig und schöpferisch, sondern läßt sich den Stoff seiner Geistesthätigkeit von außen bieten; was ihn umgiebt und sinnlich berührt, bildet den Stoff seiner Gedanken und Empfindungen. Wird nun ein solcher durch einsame Einkerkerung von der Außenwelt, die seither alleiniger Gegenstand seiner Seelenthätigkeit gewesen, abgeschnitten, so wird anfänglich ein Stillstand, eine Leere dort eintreten: aber die Unbehaglichkeit und Unnatürlichkeit dieses Zustandes läßt ihn nicht lange dauern. Das Bedürfniß des Nachdenkens wird mit erneuerter Kraft erwachen, und der eigene Zustand, das vergangene und künftige innere und äußere Leben des Eingekerkerten, bieten sich als nächsten und wichtigsten Gegenstand desselben dar. Die Reue, seither übertäubt von den Lockungen der Sinnenwelt, unterdrückt und überhört im Geräusche des Lebens, wird sich nun Gehör zu verschaffen wissen. Auch da, wo der Sträfling seine einsame Zelle mit einem Gefühle von verstockter Erbitterung betreten hat, wird der Mangel an Stoff zur Erneuerung und Unterhaltung derselben und die beruhigende Macht der Einsamkeit und Einförmigkeit bald eine ruhi-

Digitized by Google

gere Stimmung herbeiführen. — Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Einsamkeit, um eine für Buße und Besserung geeignete Seelenstimmung herbeizuführen, wird auch von den Anhängern des Auburnschen Systems thatsächlich anerkannt, indem fast in allen nach diesem Systeme geleiteten Anstalten die Neuangekommenen längere oder kürzere Zeit einsam in den Zellen gelassen werden. Allein es ist nicht genug, diese Stimmung zu erwecken, sie muß auch erhalten werden, wenn sie die gewünschten Früchte tragen soll. So wie aber die Zerstreuung und Aufregung des gemeinschaftlichen Arbeitssaales das erste Aufkeimen einer bußfertigen Gesinnung verhindert, so müssen sie auch da, wo dieselbe bereits erweckt ist, sie bald wieder unterdrücken.

Eine große Anzahl von Verbrechen werden von Menschen begangen, welche an ein herumschweifendes, müssiges Leben gewöhnt, nicht gelernt haben, oder keine Lust haben, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt sich zu erwerben, und dadurch endlich dahin gebracht werden, was sie auf rechtliche Weise nicht zu erlangen Lust oder Fähigkeit haben, sich durch Verbrechen zu verschaffen. Sollen solche Menschen wirklich und dauernd gebessert werden, so ist es nicht hinreichend, daß sie Reue über ihr vergangenes Leben empfinden, daß sie sich ernstlich vorgenommen haben, sich zu bessern, sondern es muß, sollen sie vor Rückfällen geschützt sein, vor Allem die Quelle ihrer frühern Vergehen gestopft, es muß die frühere Arbeitsscheu ausgerottet und Liebe zur Thätigkeit eingepflanzt werden. Hierzu ist aber das Pennsylvanische System ebenfalls weit besser geeignet, als das Auburnsche. Bei letzterem wird zwar durch den fortgesetzten Zwang zur Arbeit diese allmählig zur Gewohnheit, was, bei der großen Macht der Gewohnheit allerdings schon ein beträchtlicher Gewinn ist. Bei dem Pennsylvanischen Systeme dagegen wird der Müssiggang durch die Einsamkeit eine unerträgliche Last, und die Arbeit eine wahre Erleichterung des Zustandes der Gefangenen, diese werden daher nicht nur an die Arbeit gewöhnt, sondern auch daran, sie als eine große Wohlthat, als etwas Erfreuliches und Wünschenswerthes anzusehen — und dieß ist weit mehr werth, als die bloße Gewöhnung an Arbeit. Deßhalb wird auch dem eingetretenen Sträfling in Strafanstalten nach Pennsylvanischem System nicht gleich bei seinem Eintritt Arbeit gegeben, sondern derselbe so lange unbeschäftigt gelassen, bis er dringend um Arbeit bittet, bis er sich also durch eigene Erfah-

Digitized by Google

rung von der großen Wohlthat, welche die Arbeit gewährt, überzeugt hat. (Dr. Diez a. a. O. S. 26 und 28.)

In der Einsamkeit verliert sich der Stolz, der die Kühnheit erhöht, die Eigenliebe, welche die Ergebung verhindert. Welches auch der Charakter des Gefangenen sei, er wird gezwungen, in sich zurückzukehren: der Isolirte erröthet nicht mehr, sich den Neigungen seiner Natur hinzugeben; von dem Gefühl seiner Ohnmacht zur Unterwerfung ist der Uebergang leicht — er ist nunmehr geneigt, neue Eindrücke aufzunehmen und eine neue Richtung einzuschlagen. — (Demetz in seinem Bericht an den franz. Minister; — Röllner a. a. O. S. 68, Note.)

Der sehr erfahrene A. Picot zu Genf äußert sich in diesem Puncte also: «Da die Sorge und Aufsicht über die entlassenen Sträflinge der einzige untrügliche Probierstein ist, unter den verschiedenen Systemen zu entscheiden, weil am Ende doch dasjenige System das beste ist, welches die gelehrigsten und am leichtesten vor Rückfällen zu bewahrenden Menschen liefert, und da mich meine immer wachsende Erfahrung in dieser Aufsicht über Gefangene davon überzeugt hat, daß sieben Achttheile der Rückfälle durch den Unterricht von Seiten der Cameraden im Gefängniß und durch das Zusammentreffen mit ihnen im Zustande der Freiheit veranlaßt sind, so sehe ich keine gründlichere und fruchtbringendere Reform, als in der Einführung des Pennsylvanischen Systems.» (Röllner: die Fortschritte des Pönitentiarsystems ꝛc. S. 71, Note.) Auch Varrentrapp a. a. O. S. 22 f.

11. Der Zellenbesuch redlicher Menschenfreunde.

Abgesehen von den Besuchen, welche einige Beamte den Gefangenen machen müssen oder dürfen, enthält der Gesetzentwurf, daß die Eltern der Gefangenen, die Mitglieder der mildthätigen Gesellschaften*) und die hinsichtlich der Arbeiten angestellten Beam-

*) In Deutschland haben sich bekanntlich zahlreiche sogenannte Besserungsvereine gebildet, allein man hat ihnen theils nicht den erforderlichen Einfluß gestattet, theils sind sie auch nicht im Stande, auf die vom Staate durch die mangelhafte Gefängnißeinrichtung verdorbenen Sträflinge einen erheblichen Erfolg zu erzielen. Besserungsvereine haben eine große Wirkung in Verbindung mit guten

ten ermächtigt werden können, dieselben zu besuchen. Für diese Besuche, welche sie regelmäßig wiederholen können, und welche von Personen gemacht werden, deren Absichten und Moralität man im Voraus kennt, ist eine allgemeine Erlaubniß des Präfects hinreichend; für alle andern hingegen ist eine besondere Erlaubniß nothwendig. (Tocqueville a. a. O. S. 95.)

Die amtliche Beaufsichtigung der Verbesserung der Strafanstalten — so sprach sich S. 90 a. a. O. der geistvolle Kronprinz von Schweden aus — bedarf, so zuverlässig man sie auch einrichten mag, noch der allgemeinen Unterstützung der Mitbürger und des Zutritts der Ortsobrigkeit. Ohne diese bleibt sie stets unzureichend und kann mit der Zeit in Einseitigkeit ausarten. Die Frage über die Rettung und Besserung unserer gefallenen Mitmenschen berührt die großen Interessen der Menschheit zu nahe, als daß sie nicht von Allen umfaßt werden müßte. Der Verbrecher muß seiner Freiheit beraubt werden, damit er außer Stande sei, zu schaden und wo möglich durch eine vernünftige Bestrafung zur Selbstbesinnung und Besserung gelange; aber der Staat hat auch selbst seinen irregeleiteten Angehörigen mit aufmerksamer Theilnahme und mit der Sorgfalt einer Mutter zu folgen. Die einsame Zelle muß für die äußere Welt, aber nicht für die ermahnende und unterweisende Stimme des Menschenfreundes verschlossen sein. Es reicht nicht aus, über Verbrechen zu klagen, sich aber zurückzuziehen, wenn etwas Mühe oder Selbstthätigkeit erfordert wird. Mehre Nationen gingen mit edlen Beispielen voran, aber, bemerkt Röllner hierbei, nur dort glückten die Versuche vollständig, wo sich die öffentliche Meinung von der Zweckmäßigkeit der Strafanstalten überzeugte, weil sie wohl einsah, daß ihre Bemühungen bei der gewöhnlichen Schlechtigkeit der Gefängnisse zur Hälfte fruchtlos bleiben, oder sie doch nur eine von dem Staate selbst nicht anerkannte Pflicht durch eigene Opfer übernehmen würden. — (Vergl. Dr. Varrentrapp über Pönitentiaranstalten S. 138 bis 145.)

Strafanstalten, sie überwachen nicht bloß den kritischen Zeitpunct, wo der Sträfling gebessert aus der Anstalt tritt, sondern unterstützen ihn in der Besserung auch später; allein die Aufgabe der meisten deutschen Vereine besteht nur darin, die in den Staatsanstalten schlechter gewordenen Personen, auf Kosten der Privaten wo möglich wieder auf den rechten Weg zu bringen. Dieß ist der wahre Sachverhalt. (Röllner a. a. O. S. 63, Note.)

Digitized by Google

Was bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden ist, besteht darin, daß solche Besserungsvereine am ersten geeignet sind, ein vernünftiges Straffystem, welches den Ehrenstrafen (vergl. Nr. 2, S. 294) abhold ist, zu unterstützen! (Möllner a. a. O. S. 130, Note.)

12. Das Unnatürliche — darum Zweckwidrige und Unausführbare des Zwanggebots, in steter Vergesellschaftung von Schicksalsgenossen sich in keiner Weise mitzutheilen.

Es ist weit leichter allein zu sein, als mit Andern zusammenzuleben, ohne sich ihnen auf irgend eine Weise mittheilen zu dürfen. Ein Jeder wird leichter sich darin ergeben, Das zu entbehren, dessen Erreichung ihm unmöglich ist, als die Tantalusqual ertragen, bei der so nahe vor Augen liegenden Möglichkeit, das Gewünschte zu erreichen, es dennoch entbehren zu müssen; dieß ist eine wahre moralische Folter*). An die Einsamkeit wird sich der Sträfling bald gewöhnen, und in sich selber die Mittel finden lernen, sich diese erträglich und angenehm zu machen; im Zusammensein mit Andern dagegen erhält die Sehnsucht nach Mittheilung täglich neue Nahrung, das Verbot derselben täglich einen neuen Stachel. Dazu kommen dann noch die vielen Strafen für Uebertretung des Verbots des Mittheilung, welche, wenn nur einigermaßen strenge darauf gehalten wird, jeden diesem Systeme unterworfenen Sträfling unvermeidlich treffen müssen, und für sich eine weitere beträchtliche Schärfung der Strafe bilden.

Selbst bei dem besten Willen und der entschiedenen Absicht, sich dem Verbote zu unterwerfen, wird dasselbe häufig unwillkürlich übertreten werden. Diesen guten Willen und diese Absicht des Gehorchens dürfen wir aber bei Sträflingen keineswegs voraussetzen. Die frühere Gewohnheit der Ungebundenheit, die Art von Kriegs-

*) Aus Dr. Varrentrapps Schrift: «über Pönitentiarsysteme ꝛc.» S. 41 Folgendes: «Es ist doch wahrlich grausam, dieselben Menschen Jahre lang während der Arbeit, der Essenszeit und des Spaziergangs so nahe zu stellen, daß sie sich mit der Hand berühren können und ihnen, die durch Gleichheit der früheren Verhältnisse, der Verschuldung, der Strafe, der Hoffnung so innige Sympathie für einander fühlen müssen, jedes Wort oder Zeichen der Frage und Mittheilung unter Androhung unausbleiblicher körperlicher Züchtigung zu verbieten.»

Digitized by Google

zustand, in welchem der ungebesserte Verbrecher mit dem Gesetze zu leben gewohnt ist, und in welchem er jede List oder Gewalt, durch welche er jenem etwas abzugewinnen vermag, für erlaubt hält, die Ueberzeugung, der er sich hingeben wird, daß das Gebot des Stillschweigens eine zwecklose und grausame Schärfung seiner Strafe sei, werden sich mit der an sich schon fast unwiderstehlichen Macht des jedem Menschen angebornen Bedürfnisses der Mittheilung vereinigen und die Sträflinge anspornen, alle Kräfte aufzubieten, um dieses Verbot zu umgehen. Zudem ist die Noth eine treffliche Lehrmeisterin; wie unter ihrer Anleitung die Geberdensprache des Taubstummen so ausdrucksvoll und verständlich sich ausbildet, daß er kaum die Wortsprache vermißt, wird auch jene des unter dem Gebote des Stillschweigens lebenden Verbrechers, dessen Aufmerksamkeit und Scharfsinn durch seine frühere Lebensweise, welche ihm das Heimlichthun und sich Verbergen, das sich der Aufmerksamkeit Entziehen zur Gewohnheit und zum Bedürfnisse gemacht hat, noch geschärft sind, schnell zu einem hohen Grade von Vollkommenheit heranbilden ꝛc. *) —

Denken wir uns einen Menschen beauftragt, auf alle Blicke, Mienen und Bewegungen eines Andern in der Art Acht zu geben, daß ihm auch nicht das Allergeringste entgehe, wodurch jener sich einem Andern mittheilen kann; wird dieses bei der peinlichsten, angestrengtesten und unausgesetzten Aufmerksamkeit möglich sein? — Gewiß nicht! — Ein solches, Tage langes und täglich wieder-

*) Dr. Gosse in Genf, ein warmer und entschiedener Anhänger des Auburnschen Systems, erwähnt in seiner Schrift über Pönitentiaranstalten (S. 132 der deutschen Uebersetzung, Weimar 1839), daß, als Hr. Wood, Vorsteher der Pönitentiaranstalt in Cherri-Hill, Auburn besuchte, und derselbe von einem einzigen der dortigen Sträflinge erkannt worden war, noch am gleichen Tage alle Gefangene davon in Kenntniß gesetzt waren, wer dieser Besuchende gewesen. Wo sich aber eine Nachricht mit solcher Geschwindigkeit unter einer Anzahl von 800 in verschiedenen Abtheilungen getrennter Sträflinge verbreiten kann, muß trotz der stets geschwungenen Peitsche der Aufseher eine sehr leichte und rasche Communication der Sträflinge bestehen, welche sich alles Andere eben so leicht und schnell mittheilen werden, wie Namen und Stand jenes Besuchenden.

Seit in den Londoner Gefängnissen das Stillschweigen eingeführt ist, haben die dortigen Diebe, welche die Aussicht haben, früher oder später in dieselben gebracht zu werden, eine Zeichensprache erfunden, die bei ihnen jetzt in voller Uebung ist. (Revue britannique, Febr. 1837.)

Digitized by Google

holtes unausgesetztes, auch nicht eine Secunde unterbrochenes Spannen der Aufmerksamkeit auf einen und denselben Gegenstand, ist eine Aufgabe, welche die physischen und moralischen Kräfte eines Menschen bei weitem überschreitet. Sollen aber statt des Einen gar zwanzig bis dreißig auf solche Weise von einem Einzigen beobachtet werden, so wird auch die Schwierigkeit und Unmöglichkeit sich verzwanzig- und dreißigfachen müssen; denn nehmen wir auch an, daß der Blick des Aufsehers scharf genug und seine Aufmerksamkeit unausgesetzt genug sei, daß ihm da, wohin er gerade seinen Blick richtet, nichts entgehen kann, so können schon 3 bis 4 Menschen, welche überdieß nicht zu nahe beisammen sein dürfen, nicht so placirt werden, daß sie gleichzeitig vollkommen übersehen werden können, und während also der Aufseher den Einen ins Auge faßt, bleiben die Andern unbeobachtet. Noch mehr steigert sich die Unlösbarkeit dieser Aufgabe, wenn diese Anzahl von Leuten, statt ꝛc. ruhig zu sitzen, von einem Orte zum andern sich bewegen, wie denn in Strafanstalten die Sträflinge von ihren Schlafzellen in die Arbeitssäle, in die Kirche und wieder zurück geführt werden und spazieren gehen u. s. w. — In Arbeitssälen, wo Arbeiten gemacht werden, welche viel Geräusch verursachen, können die vom Aufseher Entfernteren sich leicht mit einander besprechen, da das Geräusch nicht die nahe bei einander befindlichen Sträflinge, wohl aber den entfernteren Aufseher verhindern wird, das Gesprochene zu hören und zu verstehen.

Bis jetzt wurde immer noch vorausgesetzt, daß die Aufseher dabei mit dem besten Willen und der größtmöglichsten Befähigung ausgestattet sind, das Mögliche zu leisten, daß sie also in ihrer Art vollkommen sind. Aber auf Erden ist nichts vollkommen, und man darf nicht erwarten, in Strafanstalten für einen so schweren und peinlichen Dienst, und gegen einen verhältnißmäßig geringen Gehalt, immer die besten und tauglichsten Subjecte zu erhalten. Aber auch der Diensteifrige wird unter der Last seines einförmigen, geisttödtenden und dabei doch so ermüdenden Geschäftes um so schneller erschlaffen und nachlässig werden, als er nur zu bald gewahr werden wird, daß er mit aller Anstrengung und Pflichttreue dennoch nicht zu leisten vermag, was man von ihm verlangt. Wenn er sieht, daß er mit aller Anstrengung vielfache Communicationen der Sträflinge unter einander dennoch nicht zu verhindern vermag, so wird er bald aufhören überhaupt sich anzustrengen, und in der Unmöglichkeit eine parate Entschuldigung für seine Nach-

Digitized by Google

lässigkeit finden. Diese Entmuthigung und daraus entspringende Nachlässigkeit der Aufseher hat sich nach Julius Erfahrungen («Amerikanische Zustände» Bd. II., S. 200—279, 498 u. s. w. und: «Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem» S. 83.) überall gezeigt, wo man in England und Amerika das Auburn'sche System eingeführt hat ꝛc. *)

Unter diesen Umständen ist auch von der auf Uebertretung des Gebotes gesetzten Strafe keine Abschreckung zu erwarten. Es ist überhaupt nicht zu hoffen, daß ein Mensch, welcher sich durch die Furcht vor Schwert, Galgen und Rad oder langwieriger Einkerkerung nicht von Verübung eines Verbrechens zurückhalten ließ, sich, sobald er sich in der Strafanstalt befindet, durch die Furcht vor einer geringen Disciplinarstrafe abhalten lassen werde, etwas zu begehen, wozu er seiner Ueberzeugung nach berechtigt ist, und wozu er durch ein tief in der menschlichen Natur gegründetes Bedürfniß angetrieben wird. Wo aber durch die Mangelhaftigkeit der Aufsicht die Wahrscheinlichkeit, daß das Gebot unbemerkt, und also ungestraft übertreten werden könne, so groß ist, wird die Strafe vollends alle abschreckende Gewalt verlieren *). (Dr. Dietz a.a.O. S. 13 f.)

Die Verwaltung (des für jugendliche Sträflinge bestimmten Besserungshauses: (la Roquette zu Paris) war angelegentlichst bemüht, dem einmal angenommenen Auburn'schen System den größten Erfolg zu sichern, allein die mit der gemeinsamen Lebensweise verbundenen Nachtheile zeigten sich bald, denn Strenge wurde nöthig, um das Schweigen zu erhalten, die Strafen mehrten sich; man sah sich sogar genöthigt wahrhaft rigoros zu verfahren; Alles war vergeblich, man konnte das Princip nicht aufrecht erhalten. War auch dieser Zustand unendlich viel besser, als

*) Dr. Julius hebt besonders hervor: «die (leider nur zu sehr bekannten) Greuel von Auburn und Sinsing sind die unausbleiblichen unzertrennlichen Folgen jenes Systems selbst, dessen Erbsünde die ganz unvermeidliche Delegirung der (weil das Vergehen sonst abgeläugnet wird) augenblicklich zu vollstreckenden Strafgewalt in die Hände gering bezahlter und deßhalb aus den niedern Ständen gewählter Unteraufseher bildet und bilden muß.» — Durch eine solche seltsame Amtsthätigkeit, wie die Auspassung auf Mienenspiel, Geberden, Zuckungen u. dgl. ist, wird der damit Beauftragte sich nicht allein verhaßt, sondern auch sich wohl gar leicht recht lächerlich machen. Und solchen Leuten soll das hochwichtige Besserungswerk anvertraut werden! — D. H.

Digitized by Google

der früher bestandene, bei welchem jugendliche und erwachsene Verbrecher vermischt in einem Gefängnisse zubrachten, so fühlte doch die Verwaltung der (ungefähr 450 junge Uebelthäter enthaltenden) Anstalt, daß sie ihren Zweck nur halb erreicht habe und sie ging daher zum Pennsylvanischen System über, welches sich während dreier Jahre vortrefflich bewährt und die schönsten Erfolge erzielt hat. (Béranger [früher einer der beredtesten und entschiedensten Vertheidiger des Auburn'schen Systems] in seinem compte rendu des traveaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 1840. — Möllner a. a. O. S. 35, Note.)

13. Das Bedenkliche, den Besserungszweck Gefährdende in der Ausübung von Disciplinarstrafen.

Die Sträflinge haben vor Gericht, wo die meisten schon wiederholt erschienen waren, den großen praktischen Nutzen des Läugnens kennen gelernt, und läugnen deßhalb fast immer vor dem Vorstande die ihnen von den Aufsehern zur Last gelegten Vergehen, behaupten, daß sie ungerecht angeklagt seien, von den Aufsehern gehaßt, verfolgt und unterdrückt würden; und wenn der Vorstand nun nicht volles und unbedingtes Vertrauen zu den Aufsehern haben kann — ein Fall, der leider nur zur häufig eintritt — wird er sehr oft in die für ihn selber sehr peinigende, und für die Disciplin der Anstalt und das Geschäft der Besserung höchst verderbliche Alternative versetzt, entweder ein wirklich begangenes, aber frech abgeläugnetes Vergehen ungestraft zu lassen, und somit die Lüge zu unterstützen und gewissermaßen zu belohnen, oder aber einen wirklich unschuldig Angeklagten zu bestrafen, ihn so auf eine für seine Besserung sehr nachtheilige Weise zu kränken und zu erbittern, und ihm die Achtung vor der Administration der Strafanstalt und die Lust zum Gehorchen auf immer zu benehmen ꝛc.

Bei dem Auburn'schen System sind Vergehungen gegen die Disciplin viel leichter möglich *) und fallen also viel häufiger

*) Ja — geradezu gesagt — dieses System provocirt selbst Die, um deren Willen es da ist, die es bessern zu wollen sich vermißt, auf das Unwiderstehlichste zur Verletzung seiner Grundregel, von der fast allein es die Erreichung seines Zwecks erwartet! — d. H.

Digitized by Google

vor, und dadurch tritt dann auch viel häufiger ein, daß man auf die bloße Angabe eines Aufsehers *) hin eine Strafe aussprechen muß ꝛc. Bei der Pennsylvanischen Disciplin, wo dem Sträflinge die meisten Disciplinarvergehen durch die einsame Einsperrung völlig unmöglich gemacht werden, kann dieser Fall nur höchst selten vorkommen. Auch kommen hier Sträfling und Aufseher weit weniger miteinander in Berührung, es können sich weit weniger Freundschaften oder Feindschaften, Verbindlichkeiten oder Abneigungen zwischen denselben ergeben, und man kann also auch weit sicherer eine leidenschaftlose Unparteilichkeit und Wahrhaftigkeit in den Anzeigen der Aufseher voraussetzen. Wer mit der Leitung einer Strafanstalt aus eigener Erfahrung vertraut ist, muß diesen Vortheil sehr hoch anschlagen. Man denke sich einen Aufseher, der schon durch seine Erziehung, die Stufe der Bildung, auf der er steht, und durch seinen (hiervon mehr oder minder bedingten) Charakter im Allgemeinen keine genügende Bürgschaft für seine strenge Unparteilichkeit gewährt, und der auch noch das eine oder andere Mal durch bestimmte Thatsachen Grund zum Verdachte von Parteilichkeit gegeben hat, groß genug, um ihm nimmer unbedingt vertrauen, aber nicht groß und bestimmt genug, um ihn darauf hin entlassen zu können; diesem gegenüber einen Sträfling, welcher bisher sich gut aufgeführt hatte, eines Vergehens von jenem bezüchtigt, das er aber entschieden abläugnet. Wem soll nun der Vorstand Glauben beimessen? Zunächst dem verpflichteten Aufseher, und der Sträfling muß also ꝛc. bestraft werden. War er nun aber wirklich unschuldig, war die Anzeige des Aufsehers unwahr, aus (Uebereilung oder) Leidenschaft und Gehässigkeit hervorgegangen, so wird dieses nicht nur auf den Bestraften selber, sondern auch auf die ganze Abtheilung, welche davon Kunde erhält, einen höchst verderblichen, das ganze Besserungsgeschäft wesentlich beeinträchtigenden Einfluß ausüben. Wollte dagegen der Vorstand dem Sträflinge mehr glauben, als dem Aufseher, so wäre jedenfalls dadurch der Aufseher auf eine Weise compromittirt, welche ihn zur ferneren Dienstführung vollkommen untauglich machte; und da Anstellung und Entlassung der Aufseher nicht überall in die Hände der Vorstände der Strafanstalten gelegt sind, höhere Behörden aber, welche mit dem Detail der

*) Der wohl auch brevi manu zuschlägt. Vergl. S. 322, Note. d. H.

Digitized by Google

Sache unmöglich hinreichend vertraut sind, darin noch keinen Grund zur Entlassung finden, der Vorstand selber auch, so lange die Sache noch im Zweifel, und er selber nicht vollkommen überzeugt ist, daß das Unrecht auf Seiten des Aufsehers, die Wahrheit auf jener des Sträflings war, sich zur Entlassung jenes nicht berechtigt fühlen wird: so wird auf diese Weise der Anstalt ein unbrauchbar gewordenes Werkzeug aufgebürdet. Hatte der Aufseher dabei die Wahrheit gesprochen, der Sträfling aber durch die Bestimmtheit und Frechheit seines Läugnens sich einer wohlverdienten Strafe entzogen, so wird dadurch der Zweck des Läugnens erreicht und der betreffende Sträfling sowohl als Andere — zu deren Kunde bei der Unmöglichkeit, die Communicationen zu verhüten, das Ereigniß schnell gelangen wird — zur Wiederholung aufgemuntert. — Auch eine weitere genauere Untersuchung wird die Sache nicht ändern. Gewöhnlich können keine andern Zeugen vernommen werden, als Sträflinge der gleichen Abtheilung. Das Zeugniß von Leuten dieses Schlages ist aber schon an sich sehr verdächtig ꝛc.; überdieß werden sie in der Strafanstalt durch Gleichheit ihrer Lage und Interessen gegen die Aufseher vereinigt, oft auch noch durch Haß oder Liebe, oder selbst Furcht bestimmt, falsches Zeugniß zu geben. Abgesehen davon also, daß schon dadurch, daß gegen seine Aussage das Zeugniß von Sträflingen nur angenommen und angehört wird, das Ansehen eines Aufsehers compromittirt, sein ferneres Wirken gelähmt wird: so wird dabei auch sonst nichts gewonnen. Lauten die Aussagen der Zeugen, wie es nicht selten der Fall ist, untereinander widersprechend, so ist die Sache wieder wie zuvor; lauten sie zu Gunsten der Sträflinge, so muß dann der Vorstand auch zu Gunsten desselben entscheiden, vielleicht ohne daß sich seine eigene Ueberzeugung sicherer als vorher festgestellt hat, und alle die oben angegebenen Nachtheile für die fernere Brauchbarkeit des Aufsehers können nicht mehr vermieden werden. Es kann also nur in den selteneren Fällen das Zeugniß von andern Sträflingen zugelassen werden, wo man im Voraus überzeugt ist, daß es zu Gunsten des Aufsehers ausfallen wird. Wo aber diese Ueberzeugung schon besteht, und also kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Aufsehers obwaltet, kann auch das Aufrufen von Zeugen zu weiter nichts führen, als zu Haß und Feindschaft zwischen dem Angeklagten und den Zeugen. Es kann also für den Vorstand einer Strafanstalt, so lange er nicht durchaus zuverlässige Aufseher besitzt — und wo sind diese zu

Digitized by Google

finden? — die Gefahr, manchmal einen unschuldig Angeklagten zu bestrafen, oder einen wirklich Schuldigen ungestraft zu lassen, und durch Eines wie das Andere höchst verderblich auf den Gang der pönitentiären Erziehung der Sträflinge einzuwirken, nur dadurch verringert oder beinahe völlig aufgehoben werden, daß durch einsame Einsperrung derselben die Vergehen gegen die Disciplin beträchtlich erschwert, ja fast ganz unmöglich gemacht werden. Es ist dieß ein Gegenstand von äußerster Wichtigkeit für die pönitentiäre Erziehung, welcher bisher die ihm gebührende Würdigung noch nicht gefunden hat ꝛc.

Je mehr einem Verbrecher durch die Einrichtung der Strafanstalt die Möglichkeit übrig gelassen ist, gegen die Disciplin zu fehlen, je stärker die Versuchungen dazu sind, desto öfter wird er auch wirklich fehlen, und desto öfter also gestraft werden müssen. Im Auburn'schen Systeme ist durch die Möglichkeit der Communicationen, das Zusammensein der Sträflinge untereinander und mit den Aufsehern, außerordentlich zahlreiche Veranlassung zu Mittheilungen durch Worte, Winke und Blicke, Streit miteinander, Communicationen nach außen, Unart und Ungehorsam gegen die Aufseher, Meuterei und Complotten u. dgl. gegeben, welche alle beim Pennsylvanischen Systeme wegfallen. Also wird ein dem ersteren Systeme unterworfener Sträfling auch im Allgemeinen weit öfter bestraft werden müssen, und diese Nothwendigkeit des häufigen Strafens ist wieder eine Schattenseite des Auburn'schen Systems. Der den Händen der Gerechtigkeit Verfallene ergiebt sich selten mit Resignation und Unterwürfigkeit in die über ihn verhängte Strafe, er sieht sich mehr für einen Besiegten als einen Bestraften an, und erklärt die über ihn verhängte Strafe für ungerecht oder zu hart. Die Anerkennung, daß er für sein Vergehen wohlverdiente Strafe leide, erfolgt gewöhnlich erst spät und ist ein ziemlich sicheres Zeichen eintretender Besserung. Noch weit mehr aber ist dieses in Beziehung auf die in der Strafanstalt wegen Disciplinarvergehen verhängten Strafen der Fall. Hier stellt sich die Ueberzeugung, daß die Strafe gerecht und wohlverdient gewesen sei, noch viel seltener, vielmehr gewöhnlich ein Gefühl der Erbitterung und des Hasses gegen die Disciplin der Anstalt und die dieselbe handhabenden Beamten ein, das oft ziemlich lange anhält, und der beabsichtigten Besserung nur sehr hinderlich sein kann. Auch mit der gepriesenen Milde des Auburn'schen Systems stimmt diese Nothwendigkeit häufiger Strafen keineswegs überein,

Digitized by Google

vielmehr wird bei einem etwas ungehorsamen, dem Sprechen sehr ergebenen, oder mit einem heftigen ungestümen Temperamente begabten Sträflinge durch die zahlreich eintretenden Disciplinarstrafen die Strafe leicht härter ausfallen, als durch einen eben so langen einsamen Arrest ohne weitere Strafe. Ebenso verliert auch die Arbeit der Sträflinge durch häufige Disciplinarstrafen; es kann während Dunkelarrest und ähnlichen Strafen der Bestrafte nicht arbeiten, und dadurch geht nicht nur der Ertrag der Arbeit verloren, sondern was wichtiger ist, es kann auch die Gewohnheit der Sträflinge an die Arbeit bei der oftmaligen Unterbrechung derselben sich nicht gehörig befestigen. (Dr. Dietz a. a. O. S. 17 f., S. 28 f., S. 32 f.) Vergl. Nr. 18, S. 336. — Kronprinz von Schweden S. 77. Varrentrapp S. 44.

14. Von der körperlichen Züchtigung. (Vergl. Bd. 16, S. 449.)

So geschickt man auch die dagegen erhobenen Einwendungen dadurch zu beseitigen sucht, daß man sie für theoretische Abstractionen erklärt, so verdienen sie doch Erwägung, um so mehr, als psychologische Wirkungen kaum anders als auf dem theoretischen Wege beurtheilt werden können. Sie wirklich als Mittel zu bleibender Erweckung besserer Gefühle zu betrachten, davon kann keine Rede sein, auch wird sie selbst in Sinsing nicht dazu angewendet. Ihre Bestimmung ist nur, die Widerspenstigen der strengen Hausordnung zu unterwerfen. Wer sich dieser fügt, der wird auf eine würdigere Art behandelt, und durch Beschäftigung und Belehrung zur Besserung angeleitet. Allein schon die bloße Drohung der Peitsche und der Anblick der über Gefährten verhängten Strafe muß die moraliche Umgestaltung erschweren. Das Erwachen jener Selbstachtung, welche die erste Bedingung eines Fortschrittes ist, muß dadurch verhindert werden. (Graf v. Thun S. 16.)

15. Die Verstärkung der Intensivität der Freiheitsstrafe führt zur legislativen Verkürzung ihrer Dauer.

Die Härte einer Strafe ist das Product zweier Factoren, des qualitativen und quantitativen. Der erstere — Art des Strafübels — ist modificirt durch die Eigenthümlichkeit Dessen, der es zu erleiden hat; eine und dieselbe Strafgattung wird von dem Einen für ein größeres Uebel — also für eine härtere Strafe em-

Digitized by Google

pfunden, als von dem Andern. Dagegen ist die quantitative Wirkung der Strafe für Alle die gleiche; für Wen die Einkerkerung, die körperliche Züchtigung überhaupt ein Uebel, eine Strafe ist, für Den ist auch zweijährige Zuchthausstrafe ein doppelt so großes Uebel als einjährige, zwanzig Hiebe ein doppelt so großes als zehn. Durch verschiedene Combinationen dieser beiden Factoren kann also die Strenge der Strafe vielfältig modificirt werden; es kann bei gleicher Strafdauer durch Verschiedenheit der Strafart, und umgekehrt, durch Verschiedenheit der Strafdauer bei gleicher Strafart die Strafe gemildert oder geschärft werden. Man kann also einer Strafgattung, welche zu hart erscheint, durch Verkürzung ihrer Dauer diese Härte beliebig benehmen. Wenden wir nun dieses auf die angebliche Härte der einsamen Einsperrung an, so finden wir zunächst, daß diese nicht für Alle gleich hart, und härter als die Einsperrung in Gesellschaft Anderer erscheint. Einem Verbrecher, der noch Empfänglichkeit für etwas Besseres besitzt, der sich des begangenen Verbrechens schämt, dem es Ernst damit ist, seinen Lebenswandel zu bessern, und in der Welt später wieder eine ehrenhafte Stellung zu erwerben, der an der Gesellschaft anderer Verbrecher keinen Gefallen, vielmehr Abscheu davor empfindet: einem solchen wird Einsamkeit und Absonderung von den andern Sträflingen eine große Wohlthat*) sein; ein Mensch aber, welcher es verlernt hat, sich zu schämen, welcher der Stimme des Gewissens und den innern Vorwürfen zu entfliehen und sie zu übertäuben sucht, welcher hofft, unter seinen Mitgefangenen Genossen und Gehülfen künftiger Ausschweifungen und Verbrechen anzuwerben, ein solcher wird die Gesellschaft anderer Verbrecher lieben und in der Einsamkeit und Absonderung von ihnen eine Schärfung seiner Gefängnißstrafe erblicken. Also liegt darin wieder ein neuer und wesentlicher Vorzug der einsamen Einsperrung, daß durch sie gerade die schlimmsten und verdorbensten Verbrecher, die eine Schärfung der Strafe am Meisten verdienen, eine solche Schärfung, dagegen die besseren — ohne ausdrückliche Bevorzugung und Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Strafe für Alle — eine wohlverdiente Erleichterung erhalten.

*) Und zugleich für seine Nichtentsittlichung eine wohlverdiente Prämie. — Hierin liegt also kein Merkmal eines Verstoßes gegen die distributive Gerechtigkeit des Richters. Vergl. S. 292, Note. d. H.

Digitized by Google

Erachtet man nun die Strenge steter Isolirung zu groß und größer als es die, aus (Nr. 6) angegebenen Gründen, nothwendig gewordene Rücksicht auf das öffentliche Rechtsgefühl, welches gegenwärtig durch (vermeintlich) allzuschonende Behandlung der Verbrecher beleidigt erscheint*), erfordert, so hat man in der Abkürzung der Strafzeit ein treffliches Mittel, dieses zu compensiren. Dieß läßt sich hier um so eher in Anwendung bringen, als nicht nur der Strafzweck vermöge der größeren Strenge der Strafe, sondern auch der Nebenzweck, der Besserung**), vermöge der größeren und schnelleren Wirksamkeit des strengen Absonderungssystems auf diese, sich in kürzerer Zeit erreichen läßt; und in dieser Möglichkeit der Abkürzung liegt ein immenser Vorzug des Pennsylvanischen Systems. Während Das, wodurch die größere Härte dieses Systems bedingt ist, nämlich die Einsamkeit, gerade nur Jene am härtesten trifft, welche eine härtere Strafe auch verdienen, ist die, jene Härte wieder aufwiegende Begünstigung, der kürzeren Strafdauer, eine solche für Alle in gleichem Maße, und zwar eine sehr bedeutende***). Die in einer Strafanstalt zugebrachte Zeit muß im Allgemeinen als verloren für alle Lebenspläne und Lebenszwecke angenommen werden — besonders in jüngeren Jahren; und eine Abkürzung der Strafzeit ist daher beinahe einer eben so langen Verlängerung der Lebensdauer gleichzuachten. Dazu kommt noch, daß die schlimmen Folgen des Eingesperrtseins auf die Gesundheit meistens erst nach längerer Zeit sich entwickeln, so daß eine kürzere, wenn auch schwerere Gefängnißstrafe leicht ohne allen Nachtheil für die Gesundheit ertragen wird, während eine sehr lange Einkerkerung, auch bei aller Zweckmäßigkeit der diätetischen Einrichtungen des Gefängnisses, fast immer bleibenden Nachtheil zurückläßt. Abkürzung der Strafzeit ist

*) Vergl. «Anhang» f. IV.

**) Es darf nie übersehen werden, daß der nächste und Hauptzweck der Verbringung in die Strafanstalten eben die Strafe, die Besserung aber nur das Zweite, im Vergleich zur Strafe nur Nebensache ist: «La peine doit punir, elle moralisera si elle peut.» Moreau-Christophe d. l. Ref. d. prisons pag. 376.

***) Dadurch wäre auch der, (nur um der Strafscala willen) noch nicht betretene Weg angebahnt, das fürchterliche Weh der lebenslänglichen Freiheitsentziehung, über das wir Rotteck Bd. 12 dieser Annalen S. 109 so ergreifend sprechen hörten, aufzuheben — ja, es wäre ein Schritt zur Lösung der großen Aufgabe: «Abschaffung der Todesstrafe» vorwärts gethan. Vergl. «Anhang» g. 1. d. H.

Digitized by Google

also Gewinn an Zeit, Gesundheit und Leben, also an den edelsten irdischen Gütern für den Gefangenen*). (Dr. Diez a. a. O. S. 45 f.)

Die Einsamkeit wird nicht allein durch die Gedanken, welche man sich im Voraus von ihrer Dauer macht, weit furchtbarer, sondern sie wird in der That weit strenger, nachdem sie einige Jahre gedauert hat. Wenn ein Mensch mehre Jahre seines Lebens im Gefängnisse zugebracht hat, werden die Verbindungen, welche er mit denjenigen seiner Verwandten und Freunde, welche frei geblieben sind, unterhalten kann, immer seltener und hören zuletzt ganz auf. Die auswärtige Gesellschaft ist eine Welt, welche er nicht mehr kennt; leicht stellt er sich vor, von ihr vergessen zu sein. Diese Veränderung ist in den Gefängnissen, in welchen das Zusammenleben eingeführt ist, nicht sehr fühlbar, weil der Gefangene die Bande, welche durch das Gefängniß getrennt werden, durch Bande, welche er im Innern desselben mit seinen Mitgefangenen anknüpft, ersetzt. Aber diese Erschwerung, welche die Dauer der Gefangenschaft mit sich bringt, wird aufs Lebhafteste bei dem abgesonderten Gefängniß empfunden. Ein Mensch, welcher zehn oder zwölf Jahre auf diese Art im Gefängniß zugebracht hat, glaubt sich je mehr und mehr von seines Gleichen verlassen, auf sich selbst beschränkt und von dem übrigen Menschengeschlechte abgeschlossen zu sein. Darum war auch die Regierung von Pennsylvanien der Meinung, es werde diese Art von Gefangenschaft über die Dauer einer gewissen Zahl von Jahren, so strenge, sie bringe den menschlichen Geist in einen so außerordentlichen und heftig angegriffenen Zustand, daß es besser wäre, den Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, als ihn dieser Strafe zu unterwerfen. In dem neuen Gesetzbuch dieses Staates ist die auf zwölf Jahre Gefängniß unmittelbar folgende höhere Strafe der Galgen. (Tocqueville a. a. O. S. 109 f.) Vergl. «Anhang» g. 1.

[Vergl. Röllner a. a. O. S. 23, Note *).] Kronprinz v. Schweden S. 108 f., (102 und 112 Note.) Varrentrapp S. 120 f.]

16. Verhütung der Gefahr die aus der Schließung von Bekanntschaften im Strafhause für das öffentliche Wohl entsteht.

Wenn es eine Wahrheit in der Welt giebt, so ist es die un-

*) Und — im Hinblick auf die sonst längere Entziehung mancher nützlichen Kraft, manchen schönen Talents in dem Gefangenen — auch für die bürgerliche Gesellschaft, den Staat. d. H.

Digitized by Google

bestreitbare Thatsache, daß die gegenwärtige Demoralisation in dem Regime unserer Strafanstalten vor allem von dem Beispiele und dem Unterrichte herrührt, welche die Sträflinge dort erhalten, indem sie ungehindert miteinander sich unterreden, sich wechselsweise ihre bösen Handlungen und bösen Ansichten einimpfen, sich über Wiedererkennungszeichen verabreden, um sich eines Tages in Ausführung neuer Vergehen einander unterstützen zu können. Zeugen sind Lacenaire und Avril, Fossard und Drouillet, Fréchard und Jadin, Soufflard und Lesage, und so viele andere große Verbrecher, welche sich in den Gefängnissen unterrichtet haben, wie sich an einer Gesellschaft zu rächen, welche unklug genug ist, den Individuen, welche sie verurtheilt, selber die Mittel an die Hand zu geben, nach Wunsch zu complottiren und selbst unter dem Schutze der Wachen und Gitter die Waffen zu schmieden, welche sich einst gegen sie selber kehren müssen. Die Gesellschaft verbietet die Vereinigungen von mehr als 20 Personen, aus Furcht, daß dadurch ihre Ruhe gestört werden möchte, und gründet selber Vereinigungen von 200, 500, ja 1200 Verurtheilten in den Strafanstalten, welche sie ausdrücklich dazu errichtet, und zur größern Bequemlichkeit jener in gemeinschaftliche Werkstätte, Spazierplätze, Schlaf- und Speisesäle eintheilt! Und sie centralisirt die Wirkungen dieser gefährlichen Vereinigungen, welche sie an ihrem Busen erwärmt, nicht allein in den 18 Centralgefängnissen, sondern verbreitet dieselben über ganz Frankreich, so daß, wo ein Gefängniß besteht, sich auch eine solche Association befindet; und da die Hand der Strafrechtspflege das ganze Land mit einem ungeheuren Netze umstrickt, in welchem jede Masche ein Gefängniß ist, so geschieht es, daß unsere 3 Bagno's, unsere 19 Centralstrafanstalten, unsere 86 Gerichtsgefängnisse, unsere 362 Arresthäuser, unsere 2800 Cantonsgefängnisse und die 2238 Sicherheitsarreste in den Gensdarmeriecasernen eben so viele Clubs, eben so viele Verbrecherherbergen, eben so viele öffentliche Häuser für Verurtheilte, Verdächtige, Angeklagte, Bettler, Mörder, Diebe, Lustdirnen u. dgl. sind, welche überall unter sich vereinigt sind, durch die Bande der Solidarität des Verbrechens. Fragt man, wie viel sind es deren...? Ein hochgeachteter Gerichtsbeamter hat eine Zählung derselben vorgenommen, es sind ihrer nicht weniger als 108,000, beständig conspirirend, und jährlich über 10 Millionen Franken auf unsere Kosten verzehrend, eine Summe, welche sie in den Gefängnissen gesetzlich von unsern

Digitized by Google

Steuern erheben, in der Erwartung, daß sie nach ihrer Entlassung wieder anfangen, noch ganz andern Tribut an Leben und Gütern von uns zu beziehen. Und wißt ihr, wie viele davon jährlich entlassen werden, dergestalt gebildet in der Schule des wechselsweisen Unterrichts des Lasters? Mehr als 50,000! Ja mehr als 50,000 entlassene Sträflinge jeder Art werden jährlich in unsere Dörfer und unsere Städte, in die Centren der Bevölkerung geschleudert, mit all der Verschlechterung und Verkehrtheit der Sitten, welche sie in den Strafanstalten erworben oder beibehalten haben. (Moreau-Christophe de la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire. Annales d'Hygiène publique etc. Juillet 1839. Nr. 43, pag. 6.)

Was nun in Frankreich in einem so furchtbar großen Maßstabe geschieht, geschieht verhältnißmäßig überall, wo die Communication der Verbrecher untereinander in den Strafanstalten frei gegeben ist. Eine Beschränkung der Communicationen, wie solche durch das Auburn'sche System bedingt ist, kann das Uebel zwar vermindern, aber nicht aufheben. Ja selbst wenn es möglich wäre, dort alle Communication aufzuheben, so würde damit nicht allem Nachtheile vorgebeugt sein. Es reicht hin, daß ein entlassener Sträfling, der mit neuen verbrecherischen Planen umgeht, einen Andern, den er in der Strafanstalt auch nur gesehen hat, erblicke, um ziemlich sicher zu sein, in ihm einen bereitwilligen Gehülfen zu finden, oder ihn durch Verlockungen oder Drohungen zu einem solchen sich bilden zu könen. (Dr. Diez a. a. O. S. 34.)

17. Verminderung der Schwierigkeiten für ein ehrliches Fortkommen in der Welt nach Entlassung aus dem Strafhaus.

Ohne Zutrauen aber ist beinahe kein bürgerlicher Broderwerb möglich. An dieser Klippe ist schon Mancher gescheitert, der mit den besten Vorsätzen die Strafanstalt verlassen hat. Wenn er sich überall mit Mißtrauen begegnet, wenn er seine Bemühungen, sich Zutrauen und redlichen Erwerb zu erringen, vergeblich sieht, so werden ihn Noth und Verzweiflung, die bittere Erfahrung, daß es für ihn keine Wege mehr giebt, sich redlich zu ernähren, bald von Neuem auf die Bahn des Verbrechens schleudern *). Dage-

*) Tocqueville und Beaumont erzählen in ihrem Bericht

gen giebt es nur ein sicheres Mittel, nämlich Niederlassung an einem Orte, wo sein voriges Leben und sein Aufenthalt in einer Strafanstalt unbekannt geblieben sind. Wie beruhigend ist für einen solchen der Gedanke: Niemand hat dich in der Strafanstalt gesehen, wie gefährlich dagegen das Begegnen eines Menschen, der gleichzeitig mit ihm in der Strafanstalt gewesen, und ihn dort kennen gelernt hat! Ein Wort von diesem ist hinreichend, seine mühsam wieder errungene bürgerliche Existenz von Neuem zu vernichten. Schon die Drohung eines solchen ungebesserten Gefängnißgenossen, zu verrathen, was bis dahin unbekannt geblieben, ist im Stande, jenen, trotz aller guten Vorsätze, trotz der bisherigen, vielleicht schon jahrelangen guten Aufführung, zum Gehülfen für neue Verbrechen zu gewinnen*). (Dr. Diez a. a. O. S. 35.)

18. Die Lage eines Sträflings ist bei jedem System von der Art, daß von einer Entwickelung des freien Willens zum Guten nicht wohl die Rede sein kann. (In Bezug auf den Einwand: «die Aufgabe des Pönitentiarsystems: den Verbrecher für die Welt und die Gesellschaft zu bilden, sei in der Einsamkeit unmöglich.»)

Thema: «Ein zwischen vier Mauern eingesperrter Mensch ist ganz seines freien Willens beraubt; er kann zwar keinen schlechten Gebrauch von seinem Willen machen, aber er wird eben so wenig lernen, einen guten Gebrauch davon zu machen. Man lehrt ihn nicht, sich selbst zu besiegen, da er nicht im Stande ist, zu fehlen. Die Meinung seiner Nebenmenschen ist und bleibt ihm gleichgültig, da er allein ist. Die starke Triebfeder der Fortschritte, die Nacheiferung, besteht für ihn nicht. Er wird also nicht besser als er war, und es steht zu fürchten, daß er selbst schlechter werde. Die Einsamkeit ist ein widernatürlicher Zustand; sie erbittert und reizt alle Lebensgeister, welche sie keineswegs niederschlägt. Der

---

über die Ergebnisse ihrer Sendung nach Nordamerika, (übers. von Julius, S. 276), hiervon eine sehr traurige Geschichte. d. H.

*) Abgesehen hiervon, wird das Publicum dem aus einem so eingerichteten Straf- und Besserungshaus Hervorgegangenen mit Vertrauen wieder aufnehmen, zumal — wie ich hoffe — wenn der Entlassene vor seiner Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft, die Nachhaltigkeit seiner Besserung durch seine Aufführung im «Uebergangshaus» (Nr. 19) mehr oder minder bekundet hat. d. H.

Digitized by Google

energiſche Menſch, welcher derſelben unterworfen wird, betrachtet zuletzt die Geſellſchaft als einen unverſöhnlichen Tyrannen und erwartet nur die Gelegenheit, ſich an ihr zu rächen. Endlich hat die Einſamkeit das beinahe gewiſſe Reſultat, den Verſtand zu verwirren, und am Ende einer gewiſſen Zeit die Grundbedingungen des Lebens ſelbſt anzugreifen.» *)

Ohne Zweifel iſt es gut, wenn man den Menſchen lehrt, ſeinen Willen zur Bezähmung ſeiner ſchlechten Neigungen zu gebrauchen. Aber es iſt eine große Frage, ob die Gewohnheit ſeine Leidenſchaften zu beſiegen, welche ein Gefangener nicht aus Liebe zum Guten, ſondern aus der ganz materiellen Furcht, welche ihm die Peitſche und der Kerker in jedem Augenblick verurſacht, womit ihn die Stockmeiſter, welchen er nicht entwiſchen kann, bedrohen, annimmt — es iſt eine große Frage, ſagen wir, ob eine ſolche Gewohnheit für die Beſſerung ſehr nützlich iſt. Dieſer Zweifel wird vorzüglich rege durch eine Bemerkung, welche alle Gefängnißdirectoren gemacht haben, und welche ſich in den Antworten mehrer Chefs unſerer Centralhäuſer aufgezeichnet findet; nämlich, daß die Gefangenen, welche ſich im Allgemeinen in dem Gefängniß am Beſten aufführen und ſich am Leichteſten in die Vorſchrift ſchmiegen, gewöhnlich die verdorbenſten ſind. Sie ſehen leicht ein, daß ſie ſich der Strenge der Zucht nicht entziehen können, und die Niederträchtigkeit ihrer Seelen dient ihnen dazu, ſich darin zu fügen. Die Folgſamſten von Allen ſind die Rückfälligen ꝛc. — In den kleinen Ausnahmsgeſellſchaften, welche man in den Gefängniſſen findet, iſt das Böſe populär, die allgemeine Stimme treibt zu dem Laſter hin, und nicht zur Tugend, und der Ehrgeiz ſelbſt würde faſt niemals dahin gelangen, etwas Gutes zu bewirken. — Allein ſelbſt zugegeben, daß auf dieſer Seite etwas einzubüßen ſei, ſo wird man auf der andern weit mehr gewinnen. Der einfachſte geſunde Menſchenverſtand ſagt, daß wenn es ein Mittel giebt, auf den Verurtheilten einen tiefen und heilſamen Eindruck hervorzubringen, dieß Mittel darin beſteht, daß man denſelben von ſeinen Mitgenoſſen der Ausſchweifung oder der Verbrechen abſondert, und ihn ſeinem Gewiſſen, der ruhigen Betrachtung der Uebel, welche ihm ſeine Feh-

*) Einwurf desjenigen Mitgliedes der aus der franz. Deputirtenkammer zur Prüfung des Geſetzentwurfes ꝛc. gewählten Commiſſion, welches gegen die Annahme des Pennſylvaniſchen Syſtems ſtimmte. d. H.

Digitized by Google

ler verursacht haben, und der Berührung mit redlichen Leuten überläßt. Ein solches Gefängnißsystem wird sicher bewirken, daß die Gefangenen, wenn auch nicht tugendhafte, doch wenigstens vernünftige Entschließungen fassen, und es macht ihnen nach ihrem Austritt die Ausführung derselben leichter, weil es das Band, welches vor der Verurtheilung jeden der Gefangenen mit der freien Rotte der Missethäter vereinigte, zerrissen oder abgespannt hat. — Alle diejenigen, welche das Besserungshaus zu Philadelphia besucht und mit den darin befindlichen Gefangenen gesprochen haben, waren sehr überrascht von der tiefen und ernsthaften Wendung, welche deren Denkweise genommen hatte. Alle waren Zeugen von dem tiefen Eindruck, welchen die Strafe, die sie erleiden mußten, auf sie hervorbrachte, und von den guten Entschließungen, welche sie in ihnen erregte. Aehnliche Bemerkungen sind in dem Gefängniß la Roquette gemacht worden. (Tocqueville a. a. O. S. 83 f.)

Soll die Behauptung, daß der Mensch nicht in der Einsamkeit für die Welt und die Gesellschaft erzogen werden könne, praktischen Werth haben, so müßte man den Verbrecher, wenn man ihn bessern will, gar nicht in die Strafanstalten schicken, sondern n der Gesellschaft lassen, oder aber wenigstens in der Strafanstalt die Gesellschaft fortbestehen lassen, d. h. die Communication unter den Verbrechern ꝛc. und mit der übrigen Welt auf keinerlei Weise beschränken ꝛc.

Es ist kaum zu glauben, daß dieser Vorwurf, wenigstens von den Anhängern des Auburn'schen Systems, mit Ueberzeugung erhoben worden ist. — Ist in dieser Beziehung zwischen der moralischen Isolirung, wie sie jenes System durch das Gebot des Stillschweigens herzustellen beabsichtigt (aber freilich nicht herzustellen vermag), und der vollkommenen Absonderung ein Unterschied? Ist die schweigende Vereinigung einer Anzahl von Individuen während der Arbeitsstunden, die Gesellschaft oder die Welt? — Soll der tägliche Anblick von 20 bis 30 Verbrecherphysiognomien etwas beitragen können zur Erziehung für die Gesellschaft? — Gewiß nicht, wenn diese nicht etwa darin bestehen soll, daß der Sträfling durch die beständige Uebung, worin er dort erhalten wird, die Aufmerksamkeit der Aufseher zu täuschen und das Gebot der Nichtcommunication zu umgehen, sich überhaupt Schlauheit und Gewandtheit erwerbe, die Gesetze zu umgehen und die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbeamten zu täuschen. Diese Art von Er-

Digitized by Google

ziehung wird aber kein Pönitentiarsystem seinen Sträflingen geben wollen. Das Einzige, was jede pönitentiaire Erziehung, neben der mehr negativen Verhütung der Verschlechterung in der Strafanstalt, Positives zu geben vermag, und also zu erreichen suchen soll, ist: vermehrte Erkenntniß des Guten und Bösen, und Liebe zu ersterem, Abscheu vor letzterem durch Schärfung des Urtheilsvermögens und Erwecken des moralischen und religiösen Sinnes, Verminderung der Versuchung zum Verbrechen durch Darreichung oder Vervielfältigung und Erweiterung der Mittel zu redlichem Erwerbe und Gewöhnung an ihre Anwendung, und endlich Fertigkeit in Bekämpfung und Unterdrückung böser Neigungen und Angewöhnungen und Uebung im Guten und Rechtlichhandeln unter dem Beistande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und durch die Macht der Gewohnheit. Diese letztere ist von großer Bedeutung bei jeder Erziehung, sie übt einen unberechenbaren Einfluß auf die Vernünftigkeit sowohl als auf die Moralität unserer Handlungen. Die Tugend selbst ist schon oft ꝛc. eine Gewohnheit gut zu handeln genannt worden. Diese Gewohnheit gut zu handeln, oder vielmehr die Abgewöhnung schlechter und verbotener Handlungen, um welche es sich bei der pönitentiären Erziehung der Verbrecher zunächst und vorzüglich handelt, wird aber da leichter und sicherer erreicht werden, wo sie durch die absolute Unmöglichkeit, Verbotenes zu thun, erzeugt wird, als wo der Zuerziehende in einem steten Kampfe zwischen der mächtigen Versuchung, gewisse Gebote zu übertreten, und der Furcht vor der auf diese Uebertretung gesetzten Strafe sich befindet, in einem Kampfe, in welchem nur zu häufig erstere über letztere die Oberhand gewinnt, und also das Gesetz der Wiederholung, auf welches alle Angewöhnung und Abgewöhnung sich gründet, sehr häufige Unterbrechungen erleidet. Soll die Enthaltung vom Bösen und Verbotenen bei einem Verbrecher zur Gewohnheit werden, so muß dieß im Anfange durch Zwang geschehen, bis seine Besserung so weit vorangeschritten ist, daß er es freiwillig zu thun sich bemüht. Je vollkommer dann aber der Zwang ist, desto besser wird er seinem Zwecke entsprechen. Oder sollte eine Enthaltung vom Bösen, die durch die Unmöglichkeit, es zu thun veranlaßt ist, wenigern Werth haben, als eine solche, die durch Furcht vor der Strafe veranlaßt ist? Sollte nicht vielmehr für den Verbrecher, der sich als Feind der Gesellschaft, als Verletzer ihres heiligsten Bandes, des Gesetzes, gezeigt hat, die Erziehung für die Gesell-

Digitized by Google

schaft gerade darin bestehen, daß man ihn den Werth und die Bedeutung derselben durch die Leiden und Lasten ihrer Entbehrung fühlen und erkennen läßt, daß man ihm in seiner einsamen Zelle sagt: «Du hast dich der Gesellschaft feindlich gegenübergestellt, durch Verletzung ihrer Grundlage, der Sicherheit des Lebens und Eigenthums, und hast dich dadurch unwürdig gemacht, fernerhin in ihr zu leben; siehe nun zu, wie du ohne sie zurechtkommst, wie es sich außerhalb derselben leben läßt; lerne in ihrer Entbehrung ihre Unentbehrlichkeit, die Nothwendigkeit der Unverletzlichkeit jener Grundlagen einsehen, und bereite dich durch diese Einsicht und die Befestigung des Vorsatzes, denselben gemäß dein Leben und Handeln einzurichten, zum künftigen Wiedereintritte in die Gesellschaft vor?» — (Dr. Diez a. a. O. S. 43 f.) Vergl. Barrentrapp a. a. O S. 22 f.

19. Das Gesetz von der Stufenfolge gilt in der moralischen wie in der physischen Welt.

Ein Versuch des Herausgebers als Laien auf dem Felde der Gefängnißkunde.

Um die Besorgniß zu beseitigen, daß es mehr als problematisch sei, ob der aus einer längeren einsamen Gefangenhaltung in die Welt und die menschliche Gesellschaft Zurückkehrende für diese wieder ein nützliches Mitglied werde — ob er nicht vielmehr zu selbstständigem Wirken in der wieder erhaltenen Freiheit durch die lange Dauer des Zellenlebens unfähig — stumpf geworden sei; so wie aber auch um aus dem neu zu beginnenden Leben des Entlassenen das Hinderniß zu entfernen, das sich der Wiedergewinnung des Vertrauens seiner Mitbürger darin entgegenstellt, daß diese ihm nach Menschenweise einwenden:

«Du hast noch keine Proben von Deiner Besserung abgelegt; so lange Du in der Zelle warst, konnte sich Dir das äußere Leben mit seinen Versuchungen nicht nahen — und Dein jetziger Wiedereintritt in dasselbe mit Einem Male aus jahrelanger Abgeschlossenheit ist zu plötzlich, als daß er nicht besorgen lassen sollte, Du möchtest Dich im Genusse der langentbehrten, in tiefer Einsamkeit des Gefängnisses so schmerzlich und so heiß ersehnten Freiheit übernehmen; — wir wollen erst abwarten, bevor wir uns mit Dir einlassen, wie es sich mit*) Dir macht» — um diese, wie

*) Auch Beaumont und Tocqueville weisen in ihrer Schrift

es dem Herausgeber scheinen will, nicht ganz ungegründeten, gegen das System steter Isolirung aufgestellten Bedenklichkeiten zu heben, würden — wie er hofft —

Uebergangshäuser*)

segensvoll wirken.

«Du système pénitentiaire aux Etats-Unis et de son application en France», in welcher sie Bericht von den Ergebnissen ihrer Sendung nach Nordamerika erstatten, auf die Gefahr hin, daß die lange im Zaum gehaltenen bösen Leidenschaften und Begierden der eine Reihe Jahre hindurch von der Welt in einsamer Zelle Abgesperrten, wenn sie plötzlich in die Gesellschaft zurückkehren, mit gesteigerter Kraft erwachen und sich Befriedigung verschaffen würden.

Der Herausgeber kann jedoch hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sich diese Gefahr in dem Verhältniß, in welchem die Verbrecher aus der alten Schule, (mit welchen die Pönitentiarhäuser, die eben jetzt erst zu begründenden und darum noch jungen Pönitentiarhäuser, noch arm an eigener Erfahrung ihr Werk beginnen müssen) nach und nach aussterben, sich mindern muß, so daß eine künftige Generation hierin weniger zu fürchten haben wird.

*) Eine wahrhaft fürstlich-einfache Stelle im Werke des Kronprinzen von Schweden (S. 74): «die Wiederaufnahme des Entlassenen in dem versöhnten Staat.»

In demselben Abschnitt S. 76 findet sich folgende Zusammenstellung: «Vergleiche man die Anzahl der Rückfälle von Entlassenen, so ergiebt sich eine lehrreiche Uebersicht von der Wirkung der Systeme auf die sittliche Besserung der Gefangenen: Auburn'sches System. In Wathersfield 9, in Sinsing 8½, in Auburn 6¾ vom Hundert. — Philadelphisches System. In Philadelphia auf 278 Entlassene 15 Rückfällige, oder noch nicht volle 5½ vom Hundert. Außerdem muß man nicht übersehen, daß schon unter diesen 15 rückfälligen Verbrechern sich vier befanden, die vorher mit anderen Missethätern in einem Gefängniß gesessen hatten, und daher dem Verderben ausgesetzt waren, welches die unausbleibliche Folge der Wechselwirkung der Verbrecher auf einander ist ꝛc., und so scheint es unbillig zu sein, jene 4 Rückfälle in die Berechnung mit aufzunehmen, wonach sich das günstige Resultat ergeben würde, daß von allen Gefangenen, die nach Philadelphischem Pönitentiarsysteme behandelt worden, kaum 4 vom Hundert in die Strafanstalten zurückgekehrt sind.» — Nach einem S. 115 gegebenen Nachweis betrug in Ansehung der bisherigen Strafanstalten das 5jährige Durchschnittsverhältniß für die Rückfälligkeit aber 44 vom Hundert. — Hiermit vergl. die S. 53 a. a. O. mitgetheilten Auszüge aus den von Beaumont und Tocqueville mit den Gefangenen der Strafanstalt in Philadelphia gehaltenen Unterredungen.

Digitized by Google

Wie sie einzurichten — wäre sachkundigen Männern zu überlassen. Der Herausgeber, eine Laie in der Gefängnißkunde, erlaubt sich, für diese Idee — die seines Wissens noch nicht ausgesprochen wurde — hier einige Andeutungen in der Form von Fragen zu geben.

Frage I.

Könnte nicht mit jeder nach Pennsylvanischem System gegründeten Pönitentiaranstalt, ein Uebergangshaus unter einer und derselben Direction vereinigt, und auch dieses wie jene der Theilnahme derjenigen Menschenfreunde geöffnet werden, die sich zur Unterstützung beim Besserungswerk, kraft ihres von Intelligenz und Charakter bewährten und von der Direction anerkannten inneren Berufs, durch Besuch und Zuspruch herbeilassen?

Frage II.

Wäre bei Beschäftigung der in das Uebergangshaus versetzten Sträflinge nicht hauptsächlich auf landwirthschaftliche Branchen das Augenmerk zu richten?

Diese Art der Beschäftigung würde außer den Vortheil der Bewegung in freier Luft und Vermeidung der gefährlichen Gemeinschaft im Arbeitssaal, auch noch andere gewähren:

a) sie macht ihrer Natur nach nicht allein örtliche Vertheilungen der Arbeitenden nothwendig, sondern gewährt auch, ganz wie von selbst die Füglichkeit, in Hinsicht auf Individualität, die Personen beliebig (die eine bald dort, die andere bald hier) anzustellen, und verhütet so das Aufkommen des Gedankens in den auf den Weg zur Besserung vorgeschrittenen Sträflingen, daß man aus Mißtrauen ihre Vertheilung vornehme;

b) sie giebt Gelegenheit, auch Schwächlichen, oder doch zu gröberen und härteren Arbeiten nicht Anerzogenen (z. B. die dem κατ' ἐξοχήν sogenannten «gebildeten Stande» Angehörigen) paßliche Arbeiten (Gartenbau, Blumenzucht ꝛc) zuzuweisen;

c) sie empfiehlt sich in Hinsicht auf den Kostenpunct, da die Pönitentiaranstalt Das, was sie an Lebensmitteln braucht — wenn auch nicht ganz, doch zu einem großen Theile — selbst erbauen würde; leicht könnten die dießfalls nöthigen Gewerbe (Bäckerei, Seifensiederei, Lichtzieherei ꝛc.) im Uebergangshaus mit betrieben werden;

Digitized by Google

d) Viehmästung, Brauerei, Beschickung und Pflege eines Gewächshauses ꝛc. würden auch für den Winter Beschäftigung gewähren;

e) sie verletzt nicht (oder doch nur sehr wenig) durch Vermehrung der Concurrenz bei Verfilberung der Erzeugnisse.

In dem Uebergangshaus einer für Weiber besonders gegründeten Pénitentiaire würden von den landwirthschaftlichen Branchen wohl nur Gartenzucht und Milcherei betrieben werden können — allein wie viele häuslich-weibliche Arbeiten, welche der Bedarf der Anstalt erfordert, könnten — ohne die den Zellenbewohnerinnen zu überlassenden Beschäftigungen dieser Art dadurch zu beeinträchtigen — im Uebergangshaus besorgt werden, wobei das Vornehmen sogenannter feiner weiblichen Arbeiten den darin Kundigen nicht versagt zu werden brauchte. — Dieß würde auch [so zu sagen: mutatis mutandis] in entsprechender Weise bei den Männern gelten, die gelehrtere Fertigkeiten besäßen; das Geschäftsbüreau der Anstalt würde ihnen leicht hierin geeignete Beschäftigungen zutheilen können.

Frage III.

Würden die sonst mit der Anwendung von Disciplinarstrafen in Hinsicht auf Gefährdung des Besserungszwecks (Nr. 13, S. 323 f.), verbundenen Schwierigkeiten sich nicht dadurch sehr mindern, daß die sofort zu bewirkende Zurückversetzung in die Zelle auf kürzere oder längere Zeit ein eben so einfaches und stets parates als durch sich selbst gerechtfertigtes Strafmittel an die Hand geben würde?

Frage IV.

Ob es schon, ohne Gefahr für die Rechtspflege nicht von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängen dürfte, wann der Sträfling aus der Zelle in das Uebergangshaus zu versetzen sei —

(dieß müßte vielmehr durch das Strafgesetzbuch im Voraus bestimmt sein, etwa in der Weise: «die zu einem Jahr bis zu zwei Jahren Verurtheilten kommen für das letzte Viertel ihrer Strafzeit, die mit längerer Gefangenhaltung Bestraften aber für das letzte Jahr in das Uebergangshaus)» —

so wäre doch (in Rücksicht auf das in Nr. 17 Gesagte) zu fragen:

Digitized by Google

ob nicht dem Sträfling nachzugeben sei, wenn er selbst, aus Gründen, welche der Vorstand in einer Berathung mit den Geistlichen, Aerzten und den sich für ihn interessirenden Menschenfreunden (Frage I.), die bisher seine Zelle besucht hatten, zu prüfen haben würde,

vorziehen sollte, seine noch übrige Strafzeit in der bisherigen Absonderung zuzubringen?

(Vergl. S. 328, wo die Note im Texte marquirt ist.)

Frage V.

Könnte nicht die, den im Uebergangshaus Detinirten im Zweck desselben einzuräumende, Vergünstigung einer gewissen Freiheit, so regulirt werden, daß der Besorgniß einer Wiederverschlechterung durch den Verkehr der Sträflinge unter einander vorgebeugt würde?

Die Zahl der dahin gleichzeitig Versetzten würde wohl nicht so groß sein, daß eine speciellere moralische Ueberwachung der Einzelnen, wenn sie sich von nun an auch in einer Gesellschaft befinden, nicht wohl möglich wäre. Versuche zur Flucht würden schon um deßwillen kaum zu besorgen sein, weil es sich nun bloß noch um Monate handelt, weil der Aufenthalt im Uebergangshaus, im Vergleich zu dem in der eben verlassenen Zelle, den Leuten eher angenehm als unausstehlich erscheinen wird, und jeder Versuch begreiflicher Weise mit sofortiger Zurückversetzung in die Zelle bis zum Abfluß der Strafzeit geahndet werden müßte. — Auch dürfte sich für dieses letzte Stadium eine Classification vielleicht in so fern mit Aussicht auf eine wenigstens annähernde moralische Richtigkeit und einigen Erfolg treffen lassen, als dieselbe jetzt (nicht wie bei dem Verhältniß, von welchem das unter Nr. 9 Bemerkte gesagt wurde) bei einer weit kleineren Anzahl und auf den Grund einer längeren und genaueren Beobachtung, von dem Vorstand, unter Beiziehung sowohl der Geistlichen und Aerzte an der Anstalt als der freiwilligen Mitarbeiter am Besserungswerk (Frage I), vorgenommen werden würde. — Ob es gut wäre, hierbei die Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer des überstandenen Arrestes schlechthin zu Grunde zu legen — könnte nur von sachkundiger Erfahrung entschieden werden. — Daß eine besondere Pönitentiaranstalt für jugendliche Verbrecher und eine besondere für Verbrecherinnen angelegt würde, setzt der Herausgeber hierbei voraus.

Digitized by Google

Frage VI.

Da für die Berechnung des Termins der Versetzung in das Uebergangshaus eine allgemeine Durchschnittsnorm ohne große Inconvenienzen eingeführt werden könnte, in deren Anwendung die dahin Zuversetzenden an Einem Tage in das Uebergangshaus eintreten und alle daraus Zuentlassenden (mit Ausnahme der zu einer Strafe unter 2 Jahre Verurtheilten) an Einem Tage dasselbe verlassen würden — so fragt sich:

Ob die hieraus zu gewinnende Stätigkeit so große Vortheile für die disciplinarische Beaufsichtigung und die Fortsetzung des Besserungswerks darbieten würde, daß es sich, um dieser Vortheile willen, verlohnte, die erwähnte Durchschnittsberechnung strafgesetzlich anzuordnen?

Für das öffentliche Wohl dürfte der Umstand, daß hiernach alle Sträflinge, die wegen schwerer Rechtsverletzungen bestraft wurden — nämlich die zu einer Gefangenhaltung über 2 Jahre Verurtheilten — an Einem einzigen bestimmten, im Voraus bekannten Tage in die Gesellschaft ihrer Mitbürger zurückkehrten, verschiedene, nicht unbedeutende Vortheile mit sich bringen. Dahin rechnet der Herausgeber:

a) Daß dieser Tag in eine Jahreszeit verlegt werden könnte, wo überall leicht Arbeit zu haben ist — etwa auf Ostern;

b) die Berechnungen der betreffenden Communen, Vereine ꝛc., in Hinsicht auf Unterbringung und Fürsorge, würden dadurch sehr vereinfacht, und die dießfällige Mühwaltung erleichtert werden;

c) auch die Policeibehörden würden für die, durch Entlassung eines Sträflings (auch ohne ausdrückliche specielle Aufsichtunterstellung, die beim Pönitentiarsystem wegfallen muß) stets, mehr oder minder in Anspruch genommene Vigilanz eine Art von Vereinigungspunct gewinnen;

d) es könnte, zur Beförderung der öffentlichen Moral und Erhöhung der Nationaltheilnahme für die Zwecke des Pönitentiarsystems, dieser Tag im ganzen Lande mit einer zweckmäßigen öffentlichen Gottesverehrung gefeiert werden — so wie die Zurückkehrenden selbst nur nach einer gottesdienstlichen Handlung (gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahls mit allen Denen, die sich um ihre Besserung verdient machten), im Beisein der in das Uebergangshaus Neueintretenden, entlassen würden.

Digitized by Google

e) Auch die Lösung der dem Uebergangshaus gesetzten Aufgabe und die Anwendung der hierzu in Bewegung zu bringenden Hebel würden dadurch wesentlich gefördert werden:

α) der Arbeitsplan für das Jahr könnte, nach Maßgabe der disponibel werdenden Hände und Aerme, mit einiger Sicherheit im Voraus angelegt werden; Feld- und Gartenbau beginnen ihre Arbeiten für das laufende Jahr mit dem Frühling, und mit dem Frühling würde die ganze für das laufende Jahr in Rücksicht zu nehmende Bewohnerschaft in's Uebergangshaus eintreten; davon würden im Laufe des Sommerhalbjahres Diejenigen, welche nur bis zu 2 Jahren verurtheilt waren, nach und nach ausscheiden, was für das Verhältniß, in welchem die landwirthschaftlichen Arbeiten nach dem Winter zu sich mindern, als günstig erscheint;

β) es würde nie ein Stamm (Cadre) zurückbleiben und so die wohl sonst zu befürchtende Ausbildung eines im Bösen fortwurzelnden esprit de corps verhütet werden;

γ) für die etwa getroffene Classification (Bemerkung zu Frage V) würden die Chancen, die durch zeitweilige Zwischeneintretungen neu einzuranzirender Sträflinge herbeigeführt werden müßten, verhütet und so die hiernach für den Jahrgang getroffene, den Individualbeziehungen angepaßte Methodik des Directors und seiner Gehülfen nicht gestört werden.

Der Herausgeber ersucht diejenigen Leser der Annalen, in deren Freundekreis sich einsichtsvolle Strafhausdirectoren befinden, diesen Aufsatz mitzutheilen und sie zu bitten, Falls sie den darin fragweis gethanen Vorschlag in etwas berücksichtlich finden sollten, Dem, was so erscheinen würde, zur Geltendwerdung im Interesse der guten Sache zu verhelfen. Herzlich dankbar würde der Herausgeber den Männern vom Fache sich verpflichtet fühlen, die so gütig sein wollten, hierüber mit ihm (zur Benutzung für die Annalen) zu correspondiren.

Altenburg im August 1842.

Zum Schluß theilt der Herausgeber die Ansichten gefängnißkundiger Franzosen über die Natur des Rückfalls mit, weil sie ihm

Digitized by Google

Materialien sind, um daraus anschaulicher nachzuweisen, wie zur Vermeidung der Rückfälligkeit es absolut nothwendig sei, daß dem aus der Strafanstalt Entlassenen Vertrauen entgegenkomme. — Daß aber dieß nur dann geschehen kann und wird, wenn die Strafgefangenhaltung und moralische Pflege der Hausordnung vor der öffentlichen Meinung Annerkennung gefunden hat, liegt in der Natur der Sache, so wie — in Erwägung der großen psychologischen Grundwahrheiten, welche sich nach dieser Richtung hin immer mehr durchdringende Geltung verschaffen — von einem auf stete Isolirung und regelmäßigen Zuspruch rechtschaffener Menschen basirten Pönitentiarsystem zu erwarten ist, daß es alsbald jene nationale Anerkennung sich auch in Deutschland gewinnen werde, wenn es dort zur Einführung gelangt sein wird. — Ob hierzu die zweckmäßige Errichtung von «Uebergangshäusern» förderlich sein werde — dieß zu entscheiden, muß, wie bemerkt, sachkundigen Männern überlassen werden.

Außer den moralischen Ursachen — bemerkt Guillot*) in seinen ob ervations sur le récidives dans le crime S. 6 und 171 — giebt es auch eine sociale, welche zur Vollbringung eines zweiten Verbrechens treibt. Die Lage des Freigelassenen! — diese Lage ist in der That dergestalt, daß es (fast) eine absoulte Nothwendigkeit für ihn ist, sich durch ein Verbrechen daraus zu befreien, wenn er auch die redlichste Absicht hätte, bei seinem Austritt aus dem Gefängniß ein rechtschaffener Mann zu werden. Gestern hatte er noch einen Zufluchtsort, Brod, Arbeit, Kleider und die Gewißheit, gut verpflegt zu werden, wenn er krank werden sollte. Heute werden ihm die Thore des Gefängnisses geöffnet, — er ist frei. — Er ist frei! Aber welche Hülfsmittel zur Existenz wird ihm diese Freiheit gewähren? Hat er eine Familie, so stößt sie ihn zurück, oder wenn sie ihm eine leichte Hülfe gewährt, ist es oft mit der Bedingung, daß er ihren Wohnort verlasse.

Die rückfälligen Gefangenen — sagt Marquet-Vasselot in seinem «examen historique», III, 104 — sind nach meiner Ansicht nicht verdorbener, nicht schlechter als die Andern; ich habe die innige Ueberzeugung, daß die Mehrzahl unter ihnen es weni-

*) Seit einer langen Reihe von Jahren Arbeitsunternehmer an mehren großen Gefängnissen und Erfinder des Zellenwagens zum Transport der Gefangenen.

Digitized by Google

ger ist; aber sie sind fast alle unverbesserlich, so sehr lastet auf ihrer Seele die unauslöschliche Erinnerung der Erniedrigung, der Verachtung, der Verwerfung, zu deren Gegenstand Ihr sie gemacht habt. Sie glauben nicht mehr an den Vortheil der Reue, weil ihnen dieselbe in Euren Augen nichts geholfen hat; nicht an Eure täuschenden Versprechungen, weil Ihr ihnen gelogen habt; nicht an die Verzeihung ihrer Fehler, weil Ihr nichts verziehen habt! Sie haben also wohl dahin zurückkommen müssen, wo man ihnen wenigstens ihre Ergebung dankt, wo man ihr gutes Betragen belohnt, und wo die Ehre und die Pflicht Euch verbieten, aus Haß, Inconsequenz, Spötterei oder Härte sie an ihre Verbrechen zu erinnern. Ohne Zweifel ist das Gefängniß der einzige Zufluchtsort geworden, welcher ihnen künftig etwas Frieden und Ruhe bieten kann; aber denkt nicht, daß sie darum etwas von den bitteren Schmerzen vergessen haben, welche sie nöthigten, diesen Weg wieder einzuschlagen. — Euch klagen sie wegen ihres Rückfalls an, und wenn sie bei ihrem Austritt aus dem Gefängniß nur irgend den Wunsch gehegt haben, wie andere rechtschaffene Menschen zu leben, so bringen sie bei ihrer Rückkehr wilden Stolz und tiefe Verachtung für Euch und Eure schädliche Menschlichkeit mit.

Der Entlassene — sagt Vidocq in seinen «Memoiren» I, 6 — der sich vornimmt rechtschaffen zu bleiben, bedarf mehr als Tugend, er bedarf Heldenmuth, und doch ist er, wenn er nichts besitzt, nicht sicher, daß sich nicht die ganze Gesellschaft von ihm zurückziehen wird: er ist ein Pestkranker, ein Aussätziger, vor welchem sich Jedermann scheut. Ist es die Ansteckung, die man fürchtet? Nein. Die Ansteckung ist überall, in den Galeerenhöfen wie in den vergoldeten Sälen der Chaussée d'Antin; — das Mitleid fürchtet man. — Das Hinderniß, welches sich dem Freigelassenen, der ein ehrlicher Mann werden will, am Unüberwindlichsten entgegensetzt, ist seine innige Ueberzeugung von der Vergeblichkeit seiner Versuche, rechtschaffen zu scheinen oder zu werden. Diese Ueberzeugung, welche unglücklicher Weise durch Alles in ihm bestärkt wird, zerstört schon im Keim jeden Versuch moralischer Besserung in den Gefängnissen.

Die öffentliche Meinung — bemerkt der Generalinspector der Gefängnisse Delaville de Miremont in seinem «le libéré» — glaubt nicht an die Reue der Schuldigen. Vergebens haben sie Beweise ihrer Rückkehr zum Guten gegeben; vergebens können sie

Digitized by Google

seit einer Reihe von Jahren, wo sie das Gefängniß verlassen haben, Proben ihrer Rechtschaffenheit aufweisen, durch hundert Zeugen bestätigen lassen, daß sie Gewohnheiten des Fleißes angenommen haben, und durch die unwidersprechlichsten Zeugnisse darthun, daß sie in jeder Hinsicht untadelhaft sind, — man glaubt sie immer auf den Wegen des Verbrechens begriffen; man glaubt nicht, daß sie dieselben verlassen können.

Wie viele arme Gefangene — ruft Marquet-Vasselot in seinem «la ville du refuge, rêve philanthropique», S. 225 aus — wie viel arme Gefangene könnte ich doch anführen, deren Betragen mir das lebhafteste Interesse zu verdienen schien, und welche ich in Folge dieses Vorurtheils habe in das Gefängniß zurückkehren sehen! Ich weiß Einen unter Tausenden, welcher, nachdem er seine Strafe ausgehalten hatte, ohne zu dem geringsten Tadel über sein Betragen Anlaß zu geben, in 13 Monaten 11 Dienste hatte, weil man trotz der vorzüglichen Zeugnisse, welche ich (als Strafhausdirector) ihm gegeben hatte, nicht wagte, ihn bei seiner Eigenschaft eines entlassenen Gefangenen zu behalten. Man sagte ihm: «Ich kann mich nicht über Euch beklagen, aber wie kann ich Euch schicken, Arbeit zu einem Kunden zu bringen? Ich würde sie alle einen nach dem andern verlieren; darum geht Eurer Wege.» Dieser Unglückliche, welcher einen Theil seiner Reservekasse in die Hände eines Dritten niedergelegt hatte, ersuchte diesen dann, sie ihm für seine Rückkehr in das Gefängniß aufzuheben, und stahl darnach im Angesicht eines Gendarmen einen kleinen zinnernen Topf im Werth von dreißig Centimen, und für diesen freiwilligen und gezwungenen Diebstahl hält er in diesem Augenblick eine Verurtheilung auf dreizehn Monate aus.

Die Gerichtsannalen — erzählt Moreau-Christophe in seiner «Reform der Gefängnisse in Frankreich», S. 182 — liefern in der letzten Zeit uns den blutigen Beweis der Nutzlosigkeit der Reue in der Seele des Schuldigen. Die entfernteste Nachwelt wird sich Fieschi's und seines Verbrechens erinnern, aber sie wird vielleicht die erste Ursache dieses abscheulichen Rückfalles vergessen. Fieschi hatte in dem Gefängniß zu Embrun die Gefängnißstrafe für Diebstahl — ich glaube für den Diebstahl einer Kuh — überstanden. Nach beendeter Strafe faßt er den Entschluß, in allen Stücken als ein rechtschaffener Mann zu leben, er hält ihn; aber um sich selbst mehr Kraft zu geben und zu gleicher Zeit mehr Ansehen zu verschaffen, giebt er sich für einen politischen

Digitized by Google

Gefangenen aus, und baut darauf ein Mährchen, welches ihm nach Wunsch gelingt. Ein früherer Verbannter der Restauration (Herr Lavocat) nimmt ihn in Dienst und behandelt ihn weniger als Diener denn als Leidensgefährten. Dafür weiht ihm Fieschi Eifer, Treue, Hingebung, und nie gab es thätigeren Eifer, aufrichtigere Treue und grenzenlosere Hingebung. Sein Beschützer verdankte ihm mehrmals das Leben. Aber nach mehren Jahren einer vielfach erprobten Rechtschaffenheit erfährt Herr Lavocat eines Tages, daß sein Schützling wegen Diebstahl verurtheilt war. Von diesem Augenblick an verschwinden alle guten Eigenschaften Fieschi's, er ist nur noch ein entlassener Sträfling. «Lasse dich anderswo hängen!» sagt ihm sein Herr, indem er ihn entläßt. Und in der That Fieschi ließ sich anderswo hängen. — (Vergl. die interrogatoires de M. Lavocat et de M. Baude, 5 et 9 fevrier 1836.)

Was wird — fragt Marquet-Vasselot in seinem «examen» III, 405 — was wird nun aus den Entlassenen werden mit ihrer Besserung? Unglückliche oder Banditen! Das ist ihr unvermeidliches Geschick. — Sie werden die rechtlichen Gewohnheiten, die sie angenommen haben, verlieren, denn von ehrlichen Leuten werden sie gemieden werden; das Handwerk, welches sie gelernt haben, wird ohne Nutzen für sie sein, man wird ihnen die Arbeit versagen. Ihre schwache Vernunfttugend werden sie in der Verzweiflung, worein sie das Elend stürzen wird, wieder verlernen. Den religiösen Glauben, welcher in ihrer Seele so wenig tiefe Wurzel gefaßt hat, werden sie als unnützes Hülfsmittel verwerfen. Die Gewohnheiten von Ordnung und die Lebensregeln, welche man ihnen eingeflößt hatte, werden sie gegen Gewohnheiten des Zorns und gegen die Unordnungen der Ausschweifung vertauschen; sie werden endlich diese furchtbare Macht der Gesetze, welche Ihr sie fürchten und achten gelehrt habt, als eine lächerliche Fessel, der sie von Neuem Trotz bieten werden, verachten, denn sie haben Hunger, sie leiden, sie werden gedehmüthigt! und dieß ist dreimal mehr als nöthig, um die Gesellschaft in ihren Erwartungen zu täuschen und in ihrer Ruhe zu stören.

Einen schlagenden Beweis — bemerkt hierbei Georg Varrentrapp a. a. O. S. 144 — wie sehr alle Welt einen Entlassenen flieht und wie dieser durch solche Verlassenheit zu weiteren Verbrechen gedrängt wird, liefert auch Schillers «Verbrecher aus

Digitized by Google

verlorner Ehre.» Die feurige Erzählung dieser wahren Geschichte muß Jedermann von der Wahrheit des bisher Gesagten überzeugen.

20. Ungrund der Besorgniß wegen Beförderung der Sterblichkeit und Hervorbringung des Wahnsinnes.

Es verdient hier vorerst nochmals erwähnt zu werden, daß eine von der Academie royale de médecine zu Paris, zur Prüfung der Abhandlung von Moreau-Christophe (de la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire) niedergesetzte, aus den Doctoren Esquirol, Louis, Marc, Pariset und Villermé bestehende Commission, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Jan. 1839, nach einem von Esquirol erstatteten und dem dritten Theile des Bulletin jener Academie inserirten Bericht, ausgesprochen hat, daß absolute Isolirung, Tag und Nacht, mit Arbeit und steter Communication mit den Gefängnißbeamten, weder das Leben noch den Verstand der Sträflinge bedrohe. — Seitdem bekannte sich die französische Regierung öffentlich zu jenem System, der König selbst machte in der Thronrede auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam. (Möllner a. a. O. S. 1, Note. Vergl. auch ebendaselbst S. 25, Note, wo Bezug auf die Erfahrung aus dem Gefängniß la Roquette genommen wird; sodann ebendaselbst die Noten auf S. 35 und 89). S. «Anhang» e., Note.

Zunächst ist sich aber über einen Hauptpunct zu verständigen: Ganz sicherlich ist die Einkerkerung ein widernatürlicher Zustand, welcher, indem er sich in die Länge zieht, in den Geistes- und Körperverrichtungen eine gewisse Verwirrung herbeizuführen vermag. Aber dieß haftet an der Strafe und macht einen Theil derselben aus. Der Zweck der Gefängnisse ist nicht, die Gesundheit der Verbrecher wieder herzustellen oder ihr Leben zu verlängern, sondern sie zu strafen und ihre Nachahmer zurückzuschrecken. Man muß also die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in diesem Puncte nicht übertreiben, und wenn die Lebensdauer desselben Menschen im Gefängnisse, derjenigen, welche er in der Freiheit hätte erlangen können, ungefähr gleich kommt, so ist der Zweck erreicht und die Menschlichkeit ist zufriedengestellt. (Tocqueville a. a. O. S. 85.)

Das Besserungshaus zu Philadelphia, das einzige, welches Beispiele von langen Gefangenschaften gegeben hat, liefert folgen-

Digitized by Google

des Ergebniß: der Arzt des Gefängnisses thut in seinem letzten Bericht (1839) dar, daß von den in diesem Jahre Freigelassenen 81 von 100 sich äußerst wohlbefanden, und daß unter denjenigen, welche während derselben Periode ins Gefängniß gekommen waren, nur 56 von 100 sich in demselben Zustande befanden. Eine ähnliche Bemerkung wurde in den vorhergehenden Jahren gemacht; was beweist, daß die Gesundheit der Gefangenen sich eher in den Gefängnissen herstellt, als verschlechtert. Eine noch solidere Schätzungsbasis findet man in der Todtenliste. Die Commission hat die Sterblichkeitstabelle des Besserungshauses zu Philadelphia von den letzten 10 Jahren vor Augen gehabt; diese hat bewiesen, daß während dieser Periode im Durchschnitt ungefähr 1 Sterbefall unter 30 Gefangenen vorkam.

Zu Auburn war die Durchschnittszahl nur 1 von 56; aber zu Sing-Sing ꝛc. war dieselbe 1 von 37; und zu Genf ꝛc. 1 von 30. — Also steht Philadelphia nur den amerikanischen Besserungshäusern nach, und dieß erklärt sich leicht aus besondern Umständen *). Ueberdieß existirt dieses Nachstehen Philadelphia's, in Betreff der amerikanischen Gefängnisse, nur im Vergleich mit den verbesserten Gefängnissen. In der nämlichen Stadt Philadelphia hatte man vor dem jetzigen Besserungshaus, welches erst seit zehn Jahren existirt, ein anderes Gefängniß, und in diesem Gefängniß, in welchem man mit dem Zusammenleben alle Laster, welche dasselbe mit sich bringt, und welche die persönliche

*) Der hauptsächlichste dieser Umstände ist der: das Gefängniß zu Auburn enthält, im Vergleich mit dem zu Philadelphia, nur wenig Neger. In Philadelphia machen die Neger beinahe die Hälfte der Bevölkerung aus. Nun ist es aber in Amerika bekannt, daß die Sterblichkeit unter den Negern bei weitem größer ist, als unter den Weißen. Zum Beweis hierzu mag dienen, daß, obgleich die Neger in dem Besserungshaus zu Philadelphia zur Gesammtsumme der Gefangenen nur in dem Verhältniß von 40 zu 100 stehen, die dieser Classe zugehörenden Sterbfälle sich wie 73 zu 100 verhalten. Ein ähnliches Resultat ergiebt sich in der freien Gesellschaft. Im Jahr 1830 war die Sterblichkeit in der Stadt und dem Bezirke Philadelphia unter den Weißen 1 von 50, unter den Negern 1 von 25. Man begreift hieraus leicht, daß es unmöglich ist, in Betreff der Sterblichkeit ein Gefängniß, welches viele Neger enthält, mit einem, welches deren nur wenige enthält, zu vergleichen. (Möllner a. a. O. S. 87, Note.)

Digitized by Google

Einkerkerung beseitigt, antraf, war die Sterblichkeit nicht 1 von 30, sondern 1 von 7.

Das zu Philadelphia erlangte Resultat wird noch günstiger erscheinen, wenn man es mit dem vergleicht, was sich in Frankreich ergiebt. Die von dem Handelsminister veröffentlichten Verzeichnisse belehren uns, daß von 1817 bis 1835, während welcher Epoche die Disciplin am Meisten erschlafft war, in unsern Centralhäusern 1 Gefangener von 14 oder 15 starb; seitdem scheint diese Sterblichkeit etwas abgenommen zu haben, denn die von dem Minister des Innern der Commission gelieferten Zahlen besagen im Durchschnitt für die Männer 1 von 16, für die Weiber 1 von 26; Durchschnitt im Allgemeinen: 1 von 19 oder 20; in den Bagno's 1 von 19.

Es ist also durchaus falsch, zu behaupten, daß das während der letzten zehn Jahre zu Philadelphia angewandte System das Leben der Gefangenen gefährdet habe, da bei dem so milden System unserer Strafhäuser, die Todesfälle in unseren Gefängnissen bei weitem zahlreicher sind, als in Amerika. — Ferner wurde der Commission bewiesen, daß bei unserer aus jungen und ausgesuchten Leuten bestehenden Armee die Sterblichkeit in den großen Garnisonsstädten, und besonders in Paris, beträchtlicher ist, als in dem Besserungshaus zu Philadelphia. (Tocqueville a. a. O. S. 86 f.)

Die physische und moralische Lage der Sträflinge ist von der Art, um ihnen mancherlei geistige und körperliche Störungen zuzuziehen. Die plötzliche Veränderung einer langgewohnten Lebensweise in Beziehung auf Kost, Wohnung, Kleidung, Beschäftigung, Entbehrung gewohnter Genüsse, besonders aber Entbehrung einer kräftigen Bewegung in freier Luft, und niederdrückende Gemüthsaffecte, sind Potenzen, welchen beinahe jeder Strafgefangene unterworfen ist und welche überall nachtheilig auf die Gesundheit einwirken müssen, und zwar dieses in einem desto höheren Grade, je mehr Wohnung, Kleidung, Beschäftigungsweise u. dgl. diätetische Einflüsse an sich und positiv ungesund und schädlich sind. Auf der andern Seite sind die Verbrecher in den Strafanstalten auch vor mancherlei schädlichen Einflüssen, wie vor den Unbilden der Witterung, vor den Folgen einer unregelmäßigen ausschweifenden Lebensweise (insofern sie sich dieselben nicht schon vor ihrer Versetzung in das Gefängniß zugezogen hatten), vor zufälligen Unglücksfällen und Ansteckung geschützt, so daß in gut eingerichteten,

Digitized by Google

auf die diätetischen Verhältnisse der Sträflinge menschenfreundliche Rücksicht nehmenden Strafanstalten die Krankenzahl und Sterblichkeit ungefähr die gleiche ist, wie sie sich sonst in dem Lande oder der Provinz, wo sie sich befinden, zeigt. Ist es nun dem Pennsylvanischen Systeme möglich oder nicht, dasselbe zu leisten, was andere Strafsysteme, und namentlich das Auburn'sche leisten? — Fragen wir nach den Mitteln, durch welche es überhaupt möglich wird, die Strafgefangenen gesund zu erhalten, so sind es: trockene, hinlänglich geräumige, reinliche, mit Licht und Luft hinreichend versehene, hinreichend erwärmte Wohnungen; reinliche hinreichend warme, dem Klima und der Jahreszeit angemessene, in jeder Beziehung zweckmäßige Kleidung und Bettung; hinreichende, nahrhafte, verdauliche, wohlschmeckende, unverfälschte, und aller ungesunden Beimischung entbehrende, reinliche Kost, eine die Kräfte des Körpers und Geistes weder zu viel noch zu wenig, noch zu einseitig in Anspruch nehmende, gesunde und zweckmäßige Beschäftigung und ein richtiges Verhältniß zwischen Arbeit und Ruhe. Dieses Alles kann aber dem in einsamer Zelle abgesonderten Sträfling geradeso gut, als dem in mehr oder weniger freier Gemeinschaft mit Seinesgleichen lebenden Sträfling gegeben werden. In Beziehung auf Kost, Kleidung, Bettung und Maß der Arbeit und Ruhe leuchtet dieses vollkommen von selber ein; in Beziehung auf Beschaffenheit der Wohnung ist die Einzelzelle noch vorzüglicher als gemeinschaftliche Säle. Die nur von einem Einzelnen bewohnte Zelle ist in Beziehung auf Wände und Boden sowohl als die darin befindliche Luft leichter und vollkommener reinlich zu halten*), als ein von Vielen bewohnter gemeinsamer Saal; es trifft für den Bewohner derselben ein größeres Cubicmaß von Luft, als in einem Saale für jeden einzelnen darin

* In dem für Untersuchungsverhaftete eingerichteten Gefangenhaus zu Warschau sind in den Zellen Hängematten und Nachteimer von Blech, (mit doppeltem, wassergefüllten Rand, in welchem der Blechdeckel eingefugt und dadurch denselben hermetisch schließt) eingeführt; die Hängematten werden Abends aufgeschlungen, die Nachteimer in 24 Stunden dreimal gereinigt, indem sie in die an den Ecken der Flügel befindlichen Schlotte und Senkgruben ausgeleert werden. Dr. Julius versichert, daß er in diesem Gefangenhaus (mit 160 Zellen), ob er schon dasselbe bei einer Luftwärme von 22 bis 24 Grad Reaumur mehrmals besucht, nie den geringsten unangenehmen Geruch verspürt habe. d. H.

Digitized by Google

Befindlichen, die Zellen sind hier immer größer, als die bloß zum Schlafen bestimmten Zellen des Auburn'schen Systems, der Einsame hat von ungesunden oder ansteckenden Ausdünstungen Anderer nichts zu besorgen ꝛc.

Betrachten wir nun die psychischen Verhältnisse, so muß zunächst bemerkt werden, daß Wahnsinn und Verbrechen sehr nahe mit einander verwandt sind. Beide gründen sich ihrer Natur nach auf eine Störung der Harmonie der Seelenthätigkeiten, auf ein falsches Urtheil, Ueberwiegen böser, ungebändigter Neigungen und Leidenschaften, Depravation des Willens. So lange diese bösen Neigungen einen gewissen Grad von Heftigkeit noch nicht erreicht, neben ihnen die Kräfte der Vernunft noch groß genug sind, so daß man sich zur Annahme berechtigt glaubt, daß den bösen Begierden noch Widerstand hätte geleistet werden können, wird eine aus ihnen hervorgegangene unerlaubte Handlung als Verbrechen angesehen; ist aber jenes Maß überschritten, die Abnormität so groß, daß man annehmen zu können glaubt, ein Widerstand sei nicht mehr möglich gewesen, so wird die That dem Wahnsinn zugeschrieben. Es ist also der Unterschied nur ein gradueller, und auf dieser Stufenleiter ein Punct, wo die Grenze ungewiß, die Entscheidung, ob der Zustand diesseits oder jenseits derselben liege, unsicher ist, so daß häufig Meinungsverschiedenheiten und Streit darüber entstehen, ob eine Handlung als Verbrechen oder Aeußerung des Wahnsinnes sei, und so Mancher in Strafanstalten kommt, bei dem es sich dort, unter genauerer Beobachtung, bald zeigt, daß er gleich von vorne herein nicht dahin, sondern in die Irrenanstalt gehört hätte. Bei Andern, welche im Augenblicke der Verurtheilung wirklich noch jenseits der Grenzmarken des Wahnsinns gestanden hatten, wird im Verlaufe ihrer Straferstehung durch Fortschreiten der Abnormität jene Grenze überschritten. Eben so wie die innere Natur und Wesenheit, so sind auch die äußeren, Anlage dazu gebenden Verhältnisse für Wahnsinn und Verbrechen dieselben: das kräftigere Mannesalter von 20 bis 40 Jahren, das männliche Geschlecht, das Leben in großen Städten und Fabrikdistricten mit dichter häufig wechselnder Bevölkerung, häufigem Wechsel zwischen Wohlstand und Armuth, vorausgegangene zügellose unsittliche Lebensweise und Zerrüttung des Körpers und der Vermögensumstände durch dieselben, gewisse anatomische und physiologische Eigenthümlichkeiten u. dgl. gehören eben so gut unter die Verhältnisse, unter welchen am Häufigsten Wahnsinn ent-

Digitized by Google

steht, als unter welchen die meisten Verbrechen begangen werden. Rechnet man hierzu noch die mannigfaltigen widrigen Gemüthseindrücke, welche bei der Entdeckung des Verbrechens, während der Untersuchung, bei Verkündigung des Urtheils, bei Versetzung in die Strafanstalten und während des Aufenthaltes dort auf den, ohnedieß mit einer gewissen Anlage zum Wahnsinn begabten «Verbrecher» einwirken, so darf man sich nicht wundern, wenn viele Sträflinge wahnsinnig werden. Aber diese Umstände sind die gleichen für alle Strafanstalten, welches das System ihrer Verwaltung auch immer ist. Selbst die Gefühle von tiefer und schmerzlicher Reue über den frühern schlechten Lebenswandel, die Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit und Strafe in einer andern Welt, der Kampf zwischen den angeborenen oder angelebten bösen Neigungen und dem ernstlichen Vorsatze zur Besserung, die allerdings das Gemüth tief erschüttern und wo irgend Anlagen zum Wahnsinn vorhanden sind, leicht dessen Ausbruch herbeiführen können muß jedes Pönitentiarsystem, sobald es seine Aufgabe erfüllen will, herbeiführen; und es hat also auch in dieser Beziehung daß Pennsylvanische System nichts Besonderes als die Einsamkeit; und die Frage reducirt sich also ganz einfach darauf, ob diese an sich eine Ursache des Wahnsinns ist oder Verhältnisse herbeiführt oder begünstigt, welche Wahnsinn erzeugen?

Die Einsamkeit an sich ist noch nirgends als Ursache des Wahnsinns erkannt oder genannt worden. Es ist nicht der getrennt und abgesondert wohnende Aelpler und Hirte und Landmann, sondern der im Gewühle der Gesellschaft und ihrer Leidenschaften wohnende Großstädter, welcher vorzüglich dem Wahnsinn ausgesetzt ist. Auch hat Esquirol, dem in Allem, was die psychischen Krankheiten betrifft, eine entscheidende Stimme zugestanden werden muß, bestimmt ausgesprochen, daß eine, auch langjährige, einsame Gefangenschaft für sich allein nicht wahnsinnig mache. (Moreau-Christophe in Annales d'Hygiène public etc. Juillet 1839, pag. 31 *). Man muß sich zuvörderst einen richti-

*) In dem 11. Jahresbericht über das Philadelphische Besserungshaus heißt es: Wir haben eine Anzahl von Menschen, welche von 4 bis 9 Jahren in strenger Einsperrung verweilt haben, und 3, bei denen diese fast 10 Jahre gedauert hat. Ihr Geist hat nicht gelitten, sondern ist entschieden aufgeweckter geworden, als am Tage ihrer Aufnahme ꝛc.— Man hat einen sehr ernstlichen Einwurf gegen das System von Philadelphia erhoben; nämlich, daß die Einsamkeit einen

Digitized by Google

gen Begriff von der Einsamkeit des Pennsylvanischen Systems bilden, und bedenken, daß damit keine absolute Einsamkeit gemeint ist, sondern eine Einsamkeit, unterbrochen durch den täglich wenigstens dreimaligen Besuch des Aufsehers, der dem Sträflinge das Essen bringt und ihn zum Spaziergange führt, durch den Besuch der Beamten, Geistlichen und Aerzte der Anstalt, und anderer dazu autorisirter Personen, und gemildert durch Arbeit

---

sehr verderblichen Einfluß auf den Geist der Sträflinge übe, und sie in Wahnsinn und Blödsinn stürze. Diese Behauptung, welche einen großen Muth von Seiten jener voraussetzt, welche nicht anstehen, sie ohne Unterlaß zu wiederholen, ist siegreich widerlegt durch die Thatsache, daß man keinen einzigen Fall anzuführen vermag, wo die Einsamkeit und die Absonderung, in welcher die Sträflinge von einander gehalten werden, Geisteskrankheit erzeugt hat, seit das gegenwärtige System eingeführt ist. Da Arbeit den Sträflingen geboten, oder vielmehr gestattet ist, und Bibeln und andere Bücher ihnen gereicht werden, können sie ihren Geist beständig beschäftigen und dadurch die lange Weile vertreiben, welche sonst sie erfüllen würde ꝛc. ꝛc. Wir sehen jedes Jahr Fälle von Blödsinn, erzeugt durch vorausgegangene schlechte Lebensweise, aber sie weichen dem Regime und der ärztlichen Behandlung. Die Befürchtungen, welch manche im Anfange gefaßt hatten, daß eine lange fortgesetzte Einsamkeit auf die geistige und leibliche Gesundheit der Gefangenen verderblich wirken werde, haben durch die Ereignisse sich nicht bestätigt, vielmehr hat ein Sträfling, welcher 7 Jahre ununterbrochen einsam gehalten worden war, die Anstalt mit vollkommener Gesundheit und Vernünftigkeit und wahrhaft gebessert verlassen, auch befindet und beträgt er sich bis jetzt vollkommen gut. Bei seiner Verurtheilung hatte er erklärt, daß er lieber sterben, als die Strafe einer so langen, einsamen Haft ertragen wolle; bei seinem Austritte aber drückte er die Gefühle des lebhaftesten Dankes für die Sorgfalt, welche man auf ihn verwendet, aus, und erklärte Jedem, der es hören wollte, daß er dieses nie vergessen werde, und hoffe er, die Früchte der erhaltenen Wohlthaten nie zu verlieren. — In der That erscheint die von Abneigung gegen das System hervorgerufene und bei der Unkenntniß desselben verbreitete, Besorgniß vor Verwahnsinnigung jetzt immer mehr und mehr als leere Gespensterfurcht. Erwartend sehen wir dem Bericht der Commission entgegen, die auf dem Gehrtencongreß, der im Herbst 1841 in Florenz versammelt war, zur Erörterung des von Mittermaier in Gemeinschaft mit dem Chealier Ronchivecchi und Grafen Petiti in der Denkschrift: Questioni igieniche concernenti ai nuovi sistemi penitenziari etc. angeregten Fragen gewählt wurde, um das Resultat ihrer Forschungen bei dem in diesem Jahre zu Padua abzuhaltenden Congreß mitzutheilen. d. H.

Digitized by Google

und Lectüre. Er ist also keineswegs von der menschlichen Gesellschaft, sondern nur von der Gesellschaft der übrigen Sträflinge ausgeschlossen, und ihm die Mittel gegeben, seine Zeit zweckmäßig auszufüllen. Er entbehrt also, im Vergleiche zu dem, dem Auburn'schen Systeme unterworfenen Sträflinge nichts, als den täglichen Anblick einer Anzahl von Verbrechergesichtern, und jene Communicationen mit seinen Mitgefangenen, welche dieser sich, dem Verbote entgegen, heimlich ꝛc. zu verschaffen weiß. Dagegen gewinnt er einen häufigeren erlaubten Umgang mit den Aufsehern, den verschiedenen Angestellten der Anstalt und andern rechtlichen, die Anstalt, oder ihn speciell besuchenden Personen, und die Befreiung von jener fortwährenden Spannung und Aufregung, welche aus dem Bestreben, mit seinen Mitgefangenen in Verbindung zu treten, die bestehende Ordnung zu umgehen, und der Furcht, dabei entdeckt und bestraft zu werden, nothwendig hervorgehen muß.

Liegt hierin irgend etwas, was den Wahnsinn erzeugen und befördern könnte*), oder wird nicht vielmehr Jeder, der unter diesen Umständen wahnsinnig wird, es unter allen andern Verhältnissen ebenfalls werden? — Wenn irgend etwas in dem Pennsylvanischen Systeme liegt, was bei den ihm unterworfenen Sträflingen eher als bei den dem Auburn'schen unterworfenen Sträflingen eine Geisteszerrüttung zu erzeugen fähig ist, so ist es der Umstand, daß es die Empfindung des Schmerzes über ein nichtswürdig geführtes Leben, der Reue über die verübten lasterhaften und verbrecherischen Handlungen, den Vorsatz durch ernstliche und dauernde Besserung möglichst wieder gut zu machen, sicherer und kräftiger zu erwecken vermag als jenes. Die damit nothwendig verbundenen Affecte**) können allerdings da, wo eine Anlage schon vorhanden ist, den Ausbruch einer Seelenstörung veranlassen oder beschleunigen. Aber die gleichen Empfindungen und Affecte will und soll ja das Auburn'sche System ebenfalls bei den Sträflingen er-

*) Vergl. was Dr. Varrentrapp, als Arzt, S. 53 f. seiner angeführten Schrift hierüber auch für Laien überzeugend anführt. d. H.

**) Gegen deren verstörende Einwirkung übrigens das Pennsylvanische System die kräftigsten Mittel wieder in der Hand hat — den Trost und die Aufrichtung der Religion, dargeboten sowohl von dem Geistlichen als auch den übrigen Personen, die den Zerknirschten in seiner Einsamkeit besuchen. d. H.

Digitized by Google

wecken, da sie die nothwendige Grundlage aller Besserung sind ꝛc. Will man diese Ursache zu Seelenstörungen von den Strafanstalten fern halten, so müßte man den Sträfling in die möglichst angenehme Lage versetzen, ihm keinerlei Veranlassung zur Unzufriedenheit mit seiner dortigen Lage im Vergleiche zu seinen frühern Verhältnissen geben, ihm hinreichende Gelegenheit zu angenehmer Zerstreuung bieten, damit er nicht Zeit zum Nachdenken finde, damit die für die Seelenruhe und die psychische und leibliche Gesundheit gefährlichen Gefühle des Schmerzes und der Reue bei ihm nicht Wurzel fassen können ꝛc. ꝛc. Damit fällt aber auch selber nur alle Besserung durch die Strafe, sondern alle Strafe nicht völlig weg. Will man strafen und bessern, so muß man — auch auf die Gefahr hin, daß einmal eine vorhandene Anlage zur Seelenstörung in wirkliche Krankheit umgewandelt wird, welche unter andern Umständen gar nicht oder erst später aüsgebrochen sein würde — die Mittel anwenden, welche allein zu dem vorgesetzten Zwecke führen können. (Diez a. a. O. S. 50 und 52 f.) Vergl. «Anhang» litt. e.

21. Kostenpunct.

Die Commission (der französischen Kammer zur Prüfung des Gesetzentwurfs über die Gefängnißumänderung ꝛc.) fühlt sich gedrungen, zu erklären, daß bei einem solchen Gegenstand eine Einwendung dieser Art, wäre sie auch zum Theil gegründet, ihr doch nicht hinreichend erscheinen würde, um die Verbesserungen zu hemmen. Die große Frage ist, zu bestimmen, nicht welches das am Wenigsten kostspielige Gefängnißsystem, sondern welches am Geeignetesten sei, die Verbrechen zu unterdrücken und am Meisten das Leben und Vermögen der Staatsbürger zu sichern. Eine verständige Gesellschaft wird immer Das, was sie für ihre Gefängnisse nützlicherweise verwendet, an Ruhe und selbst an Reichthum wieder gewinnen *).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die individuelle Einsperrung nach und nach die ersten Verbrechen und die Rückfälle seltener

*) Vergl. Dr. Diez a. a. O. S. 36 f. in Verbindung mit der oben Nr. 7 a. E. (S. 302) ersichtlichen Bemerkung. d. H.

Digitized by Google

machen, und dem zu Folge die Kosten der Criminaljustiz *) vermindern wird **) ꝛc.

Indem die Absonderung die Verbrechen verringert, macht sie natürlicherweise auch die Gefangenen weniger zahlreich. Ferner wird sie verstatten, die Verbrecher zu kürzeren Strafen zu verurtheilen, was ebenfalls die Bevölkerung der Gefängnisse vermindert. Die Dauer der Strafen um den dritten oder vierten Theil abkürzen, daß heißt doch mit der Zeit (selbst wenn die Zahl Derjenigen, welche Verbrechen begehen, dieselbe bleibt) die Anzahl der Gefangenen um den dritten oder vierten Theil verringern. Man kann also wohl annehmen, daß bei dem Absonderungssystem die Gefängnisse bei Weitem weniger angefüllt sein werden, als heut zu Tage ***). Da nun die gegenwärtigen Ausgabe für jeden Verurtheilten in den Zuchthäusern 234 Francs 50 Cents. beträgt, so wird man leicht begreifen, welch bedeutendes Ersparniß in diesem Puncte erlangt werden könnte. Aber noch in anderer Hinsicht würde dieß Ersparen nicht geringer sein. In der Einsamkeit hat der Gegefangene nicht nöthig, zum Arbeiten angespornt zu werden; die Erfahrung hat es tausendmal bewiesen ****). (Tocqueville a. a. O. S. 80, 78 und 79.)

Beispielsweis und dem früher geführten Beweis, daß die Au-

---

*) Zu diesen Kosten darf man nicht bloß die Kosten der Gefängnisse rechnen, wie es bisher stets geschah, sondern auch alle diejenigen, welche überhaupt zur Ausübung der Criminaljustiz gehören, also namentlich die Kosten der Gerichtsbehörden, deren Vermehrung mit der Zunahme der Verbrecher nothwendig ist ꝛc. — (Möllner a. a. O. S. 78, Note.)

**) Desgleichen die Kosten, die von den betreffenden Communen zu tragen, z. B. für Unterhaltung der Familie des Gefangenen. d. H.

***) Vergl. Dr. Diez S. 48. Auch die Bemerkung des Herausg. S. 338, Note.

****) Die (aus Mitgliedern des Appellationsgerichts, des Stadtgerichts, des Bauamts und des Policeiamts bestehende) Gefängnißcommission in Frankfurt a. M. bemerkt in ihrem Bericht v. 30. März 1840, daß die der Einführung des Pennsylvanischen Systems entgegengestellte Kostenbesorgniß verschwinde, wenn man erwäge, wie von diesem System eine Abkürzung der Strafe, Verminderung der Rückfälle, geringere Zahl der Wächter, Unmöglichkeit von Complotten, und überhaupt vollkommene Erreichung des Strafzwecks herbeigeführt werde. — Guillot berechnet in seiner Schrift: sur le régime pénitentiaire, daß in einer Anstalt für 900 Sträflinge nach Auburn'schen System 90, nach Philadelphischen nur 73 Beamte nothwendig seien. d. H.

Digitized by Google

burn'schen Anstalten auf ⅓ der Baukosten des Pennsylvanischen kommen, gemäß, nimmt Dr. Julius an, daß 200 Auburn'sche Zellen, jede für 100 Thlr. errichtet, in Allem 20,000 Thlr. kosten würden, eben so viele Pennsylvanische aber, jede zu 150 Thlr., zusamen 30.000 Thlr. Nun können in 200 Auburn'schen Zellen bei 5jähriger Strafzeit innerhalb 15 Jahren nur 600 Verbrecher bestraft werden, in 200 Pennsylvanischen dagegen, welche eine Herabsetzung der Strafe von 5 auf 3 Jahre gestatten, im nämlichen Zeitraume 1000 Sträflinge. Die zu 5 vom Hundert berechneten Zinsen der ursprünglichen Baukosten betragen jährlich in Auburn 1000, in Philadelphia 1500 Thlr., oder in 15 Jahren dort 15,000, hier 22,000 Thlr., was demnach, auf die Verbrecherzahl vertheilt, dort 25, hier 22½ Thlr. Miethzins in der ganzen Zeit giebt. So erscheint also bei Vergleichung der Baukosten der bloßen Zellen zu Gunsten des Pennsylvanischen Systems ein Verhältniß von neun zu zehn. (Nöllner a. a. O. S. 74, Note.) Vergl. Kronprinz von Schweden S. 67 f. Varrentrapp S. 48.

22. Nachricht von dem Baue eines Pennsylvanischen Pönitentiarhauses bei London.

Im Hause der Gemeinen hatten sich während der Session 1839, 57 Mitglieder gegen und 117 für das Pennsylvanische System ausgesprochen. Man säumte nicht lange mit der Ausführung. Schon am 10. April 1840 wurde durch Minister Russel auf einem ungefähr eine halbe Meile nordwärts von London, nahe an der Caledonienstraße gelegenen Platze, welcher sich durch seine hohe und gesunde Lage auszeichnet, der Grundstein eines neuen Gebäudes, welches für 500 Gefangene*) bestimmt, gelegt. Der Bau schreitet rasch voran. Ueber die Einzelnheiten s. fifth report of the Inspectors of prisons, London 1840; welchem zugleich

*) «Ein Punct» — sagt Tocqueville in seinem Commissionsbericht an die Deputirtenkammer (a. a. O. S. 59) — «über welchen alle praktischen Männer einverstanden sind, ist: daß ein Gefängniß, welches auch immer dessen System sein mag, um seinen Zweck zu erfüllen, nicht leicht mehr als 500 Gefangene enthalten dürfe. Enthält dasselbe mehr, so wird die Ueberwachung äußerst schwierig, und die einwirkende Aufsicht des Directors auf jeden Gefangenen beinahe vereitelt.»

Digitized by Google

die Pläne beigefügt sind. Sehr interessante Einzelnheiten, die aber für die Hauptsache von großer Wichtigkeit sind, enthält fourth report of Insp. of prisons, 1839, namentlich über Aufseherhäuser, Spazierhöfe (sie laufen von einem gemeinsamen Mittelpunct aus, welcher von einem dunklen Gang umgeben ist, von dem aus eine Durchsichtsöffnung nach jeder Abtheilung zu angebracht ist, so daß der Gefangene den Aufseher nicht bemerken kann*)) und Capelle. Es ist merkwürdig, mit welcher Sorgfalt selbst in dieser Capelle das System nach dem Plane aufrecht erhalten wird, denn alle Gefangene sehen den Geistlichen, während kein Gefangener den andern sehen kann; insbesondere verhindert die Rückwand jeder Sitzreihe, daß die vorderen Gefangenen, selbst wenn sie stehen, von hinten gesehen werden können, ohne daß sie gerade versteckt. Die Sitze steigen nur um 15 Zolle über einander**). (Nöllner a. a. O. S. 63, Note.)

23. Uebergangsperiode während der unmöglich auf Ein Mal herzustellenden Umänderung der Gefängnisse, in Hinsicht auf richterliche Strafbestimmung.

Da alle Gefängnisse nicht zu gleicher Zeit nach dem neuen System erbaut oder eingerichtet werden können, vergeht immer eine mehr oder weniger lange Zeit, während welcher das nämliche Strafgesetz nicht auf alle Verbrecher angewandt werden kann. Denn aus der Gleichförmigkeit in diesem Zwischenzeitraum würde folgen, daß die nämlichen Vergehen mit ungleichen Züchtigungen bestraft werden würden. Derjenige, welcher ein, nach dem alten Strafgesetzbuch ausgesprochenes Urtheil in einem neuen

*) Vergl. die im 12. Band dieser Annalen unter Nr. V abgedruckte Beschreibung des Gefangenhauses zu Warschau von Dr. Julius, S. 122. d. H.

**) Die Umstände, unter denen die Sträflinge in diese kunstvolle Capelle und aus ihr wieder heraus in ihre Zellen nur gebracht werden können, bedingen ein solches complicirtes, schwerfälliges — und ein so ganz und gar grobumständliches Verfahren, daß es ohne störenden Einfluß auf die beabsichtigte Erbauung der Seele nicht wohl abgehen kann. — Der Herausgeber verweißt auf Das, was von Dr. Diez über die einmal nun nicht mit dem Philadelphischen System zu vereinigende Gemeinschaftlichkeit einer Gottesverehrung und die dafür vom System in dem speciellen religiösen Zuspruch gewährte reiche Entschädigung bemerkt wird. (Vergl. S. 304 a. E. u. f. Auch die Note des Herausg. S. 305 und «Anhang» c.)

Digitized by Google

Gefängnisse abbüßen sollte, würde zu hart bestraft sein; und Derjenige, welcher eine nach dem neuen Gesetzbuch angesetzte Strafe in einem alten Hause erleiden sollte, würde zu wenig bestraft sein ꝛc. — Diese Schwierigkeit haftet an besonderen Verhältnissen und ist nicht Folge des Systems. — Ein großes Volk muß sich nur dann dazu bestimmen, ein neues Gefängnißsystem einzuführen, wenn das neue System einen stärkeren und dauerhafteren Eindruck, als das vorhergehende, hervorbringt; ohne dieß würde die Veränderung nicht so viel werth sein, als sie kosten muß. Jedes neue System (welches es auch sein mag), das diese Eigenschaft hat, nöthigt zu einer Modification der Strafgesetze; und da es nun nicht überall zu gleicher Zeit eingeführt werden kann, so findet sich die Verlegenheit ꝛc. dieser vorübergehenden Epoche, die zu durchlaufen es nur zwei Wege giebt *).

(I) Man kann, bis die Reform der Gefängnisse vollendet ist, das frühere Strafgesetz bestehen lassen, aber geeigneten Falles die Strenge desselben mildern, wenn es sich darum handelt, die Strafe in einem zellenartigen Gefängnisse erdulden zu lassen.

(II) Oder man kann anderen Falles von jetzt an das neue Strafgesetz öffentlich verkünden; aber die Anwendung desselben auf die Bezirke, in welchen zellenartige Gefängnisse existiren, einschränken.

Zu (I) Dieser Weg, der auf den ersten Anblick am Einfachsten zu sein scheint ꝛc., würde gerade am Geeignetsten sein, die Ungleichheiten, welche man fürchtet, hervorzubringen. Wenn das alte Strafgesetz überall in Kraft bleibt, und man sich darauf beschränkt, die Anwendung desselben in Betreff der Individuen, welche für Zellengefängnisse bestimmt sind, zu mildern, welcher Behörde soll man dieses Mildern übertragen? —

1) Der erste Gedanke ist, daß man dieß den Gerichtshö-

*) «Ich werde in einer besonderen Abhandlung versuchen, jene Frage mit Rücksicht auf allgemeine Principien des Strafrechts zu beantworten, weil bis jetzt ein Entwurf zu einem mit den Pönitentiaranstalten übereinstimmenden Strafsystem noch von Niemanden unternommen worden ist.» (Röllner a. a. O. S. 115, Note.)

Möchte es dem Hrn. Röllner gefallen, diese Abhandlung in den Annalen niederlegen zu wollen. d. H.

Digitized by Google

fen überlassen muß. Die Züchtigung nach dem Vergehen einzurichten, und die Strafe in Berücksichtigung der Art, auf welche dieselbe erlitten werden soll, zu modificiren, dieß gehört unter die natürlichen Attributionen ꝛc. der richterlichen Gewalt. — Aber jedes Tribunal könnte auf eine sehr verschiedene Art die Härte oder die Milde des neuen Gefängnißsystems schätzen, und viel kürzere oder viel längere Strafen aussprechen, als es der Gesetzgeber vorgesehen hatte. In dem ersten Falle würde das gesellschaftliche Interesse compromittirt; bei dem zweiten wäre die Gesundheit oder das Leben der Gefangenen in Gefahr, in beiden würde die Gleichförmigkeit der Strafe verschieden und der dem Ermessen der Gerichtshöfe überlassene Theil zu groß sein. — Wer hätte den Gerichtshöfen angegeben, in welchem Gefängniß eine Strafe abgebüßt werden sollte? Und wie bei dieser Unkenntniß ein Urtheil sprechen? Es ist (<<leider>>) nicht der Richter, welcher mit der Ausführung seines Urtheils beauftragt ist, sondern die Administration. Der Richter könnte so niemals mit Gewißheit vorhersehen, was nach der Fällung des Urtheils sich ereignen werde ꝛc.

2) Das Recht, für einige Verbrecher die Strenge des Gesetzbuchs zu modificiren, könnte man statt den Gerichtshöfen der Administration überlassen, Diese würde entscheiden, welches die Verurtheilten sind, die zuerst dem neuen Gefängnißsystem unterworfen werden sollen; und sie würde, sei es indem sie zeitweise dieses System mildert, oder indem sie Gefangene im Nothfalle in andere Gefängnisse versetzt, oder endlich indem sie die Gefangenschaft derselben vermittelst der Gnade abkürzt, darüber wachen, daß das neue System für dieselben nicht zu strenge angewendet werde. — Die Commission hat aber diesen Ausweg einstimmig abgewiesen. Es schien ihr allem Begriffe von Gerechtigkeit zuwider, daß man der Administration auf eine allgemeine Art und eine beträchtliche Zeit die Sorge überließe, die aus Urtheilen der Justiz folgenden Strafen zu bestimmen; dergestalt daß nach ihrem Belieben die für dasselbe Verbrechen erlittene Strafe lang oder kurz, milde oder hart sein könnte. Nichts würde geeigneter sein, die öffentliche Meinung zu verwirren und überdieß kann in einem wohlgeordneten Staate das Recht der Gnade nicht als gewöhnliches Hülfsmittel, die Gefängnisse zu verwalten, gebraucht werden.

3) Nachdem so von den Gerichtshöfen und der Administration die Rede war, blieb noch ein ꝛc. Ausweg: das Gesetz selbst soll,

Digitized by Google

durch eine vorübergehende Vorschrift, und ohne den Code pénal zu ändern, es übernehmen, die Anwendung desselben in dem Falle zu mildern, wo die durch den Code angegebenen Strafen in neuen Gefängnissen abgebüßt werden sollen. Ein dem Entwurf beigefügter Artikel würde demnach erklären, daß jedes in einem dem neuen System unterworfenen Gefängnisse eingeschlossenes Individuum nur einen bestimmten Theil der in dem Gerichtsspruch oder dem Urtheil festgesetzten Strafe abzubüßen hätte. Wenn das Urtheil, z. B., den Gefangenen auf 20 Jahre Zwangsarbeiten condemnirte, hätte er nur 12 Jahre der getrennten Haft zu erleiden, da 12 Jahre einer solchen Strafe der von dem Gesetzgeber auf 20 Jahre bestimmten ungefähr gleichgeachtet werden. So würde man dem Richter kein schwer zu erfüllendes Geschäft auferlegen und der Administration kein gefährliches Vorrecht bewilligen. Es würde dann noch eine augenscheinliche Mannigfaltigkeit in den Strafen der Verbrechen bestehen, aber es wäre nicht Willkührliches mehr dabei ꝛc. ꝛc.

Allein es ist immer beschwerlich, die Wirkungen der Urtheile des Richters, selbst vermittelst des Gesetzes, zu modificiren. Dieß läuft darauf hinaus, das Vertrauen und die Ehrfurcht, welche die Gerechtigkeit einflößen muß, zu vermindern und ihre Entscheidungen in einen allgemeinen Zweifel zu stellen. Die Art, auf welche das Urtheil abgebüßt werden soll, muß auf die Bestimmung Desjenigen, welcher dasselbe fällt, einen gerechten Einfluß ausüben. Den Richter in Unwissenheit zu lassen, welches die Folgen seines Urtheils sein werden, das heißt ꝛc. sein Gewissen in Verlegenheit setzen, ihn einem Zweifel überlassen, welcher seinen Gang unsicherer und seine Verantwortlichkeit geringer machen muß*). — Ueberdieß ist der Richter beauftragt, die Strafe nicht nur nach dem Vergehen, sondern auch nach den besonderen Eigenschaften des Schuldigen abzumessen. Es giebt Verbrecher, welche zu Folge ihrer Erziehung, ihrer Verhältnisse, ihrer Gewohnheiten, ihres Charakters, bei Weitem weniger durch das abgesonderte Gefängniß bestraft werden,

*) Man erinnere sich hierbei, was (S. 289 f.) bemerkt wurde über die gewöhnlich in Deutschland bestehende Einrichtung, die Verwaltung der Gefängnisse lediglich der Administration zu überlassen.

Digitized by Google

als jeder andere *). Es steht den Gerichtshöfen zu, diese Unterschiede zu schätzen, und dem zu Folge die Dauer der Strafen in Grade abzutheilen. Das Gesetz kann nur auf eine blinde und verhängnißvolle Weise handeln, indem es bald zu viel, bald zu wenig giebt, wenn es da eine allgemeine Regel festsetzt, wo man auf die Prüfung eines jeden besonderen Falles sollte eingehen können.

Zu (II) Es schien der Commission, daß dieß (anstatt die Anwendung des alten Strafgesetzes in gewissen Fällen zu modificiren, das neue bezirksweise anzuwenden) thunlich sein und in der Ausführung keine zu großen Schwierigkeiten darbieten dürfte. Wenn ein Gefängniß nach dem neuen System erbaut oder eingerichtet wäre, so würde eine königliche Verordnung diejenigen Departements, deren Verbrecher ihre Strafen in diesem Gefängnisse abbüßen sollen, und die Art von Verbrechen, welche dort verbüßt werden sollen, bestimmen. Da die Gerichtshöfe auf diese Weise die gesetzliche und officielle Kenntniß von dem Orte, wo die neue Strafe abgebüßt wird, erlangen, so werden sie gehalten sein, auf die Verbrecher, welche dieselbe erdulden sollen, die Strafverfügungen des neuen Gesetzes anzuwenden. Wenn also z. B. eine Verordnung erklärte, daß alle zu mehr als einem Jahre verurtheilten Individuen aus dem Departement der Seine in das neue Centralstrafhaus, welches die Verwaltung bezeichnet, gebracht werden sollen, so dürften, von diesem Augenblicke an, die Gerichtshöfe dieses Departements z. B. für correctionelle Vergehen nicht mehr als vier Jahre, als das durch das neue Gesetz etwa bestimmte Maximum, ansetzen ꝛc.

Diesem System nach bleibt jede Gewalt in ihrer Rolle. Die Verwaltung modificirt nicht nach den Fällen und nach ihrem Belieben die Vollziehung der Urtheile der Gerechtigkeit, sondern sie beschränkt sich darauf, den Richter officiell zu benachrichtigen, auf welche Art das von ihm gefällte Urtheil vollzogen wird. — Der Richter ist seinerseits nicht ganz der Willkühr überlassen. Er ist an ein bestimmtes Strafgesetz gebunden, und, wie es immer sein muß, in die Grenzen eines Maximums und eines Minimums eingeschränkt. Da die Strafe und die Art, wie dieselbe abzubüßen ist, vor der Verurtheilung officiell bekannt und definitiv vor-

*) Vergl. dagegen S. 328 in Verbind. mit S. 292, Note. d. H.

Digitized by Google

geschrieben ist, so kann kein Verurtheilter Ursache haben, sich zu beklagen.

Zwar wird während einiger Zeit das nämliche Strafgesetz nicht im ganzen Lande in Kraft sein. Aber dieses Uebel, man möge es anerkennen oder es sich zu verbergen suchen, ist mit jeder bedeutenden Aenderung in dem Gefängnißsystem unzertrennlich verknüpft. (Tocqueville a. a. O. S. 114 f.)

Schlußfragen.

Mit Bedacht hat der Herausgeber das hier Anzuregende an das Ende, in einen besonderen Abschnitt gestellt — weil er hoffte, daß es auf diese Weise nicht so leicht werde übersehen werden:

1) Giebt es in Deutschland ein einziges Untersuchungsgefangenhaus, bei welchem ein Geistlicher angestellt ist, um den, von den Molochsarmen des deutschen Verfahrens und seines Instanzenzugs oft Jahre lang umfaßten «Inquisiten» die Wohlthat einer, vom Beiwerk stumpfer Dogmen freien Seelsorge zu erweisen?

Anmerkung: **Wo** und **wie** Untersuchungsgefangene mit Arbeit beschäftigt werden — wurde S. 293, Note, gefragt.

2) Giebt es in Deutschland — und zwar in den Staaten, deren Bevölkerung mehr oder minder aus einem großen Theile israelitischer Glaubensgenossen besteht — ein einziges Strafgefangenhaus, bei welchem für die Seelsorge der darin verwahrten Bekenner dieser Religionsart ein israelitischer Geistlicher wirkt, und zwar: ohne Beschränkung seiner Amtsthätigkeit innerhalb der seinen Cultus eigenthümlichen Formen und Beziehungen — sei es nun, daß er vom Staate eigens hierzu angestellt, oder die dießfällige Fürsorge der «Judenschaft» nachgelassen wurde?

3) Sollte in Erwägung der, hinsichtlich des Formalen, allerdings scharfen Abweichungen im Cultus der alttestamentlichen Verehrer des alten treuen Gottes, «an dem wir Alle glauben», des allmächtigen Jehova's, den das Heer der Sterne und der Sand am Meere preißt — sollte in Erwägung dieser äußerlichen Abweichungen, so wie in Erwägung anderer, durch die Verschiebung der Emancipation in aller Schroffheit conservirter Volkseigenthümlichkeiten und Abscheidungen, und der daraus

Digitized by Google

abfließenden criminal-politischen Pointen für die oben unter 2. dießfalls bezeichneten Staaten, nicht räthlich sein:

besondere, unter der Direction nur jüdischer Beamten zu stellende Strafanstalten einzurichten?

Anmerkung. Sicher könnte bezüglich des erhöhten Kostenpuncts hierbei auf die freiwillige Unterstützung der vielen ehrenhaften Glaubensgenossen gerechnet werden.

Anhang.

Als ich eben diesen «Anhang» für den Weg zur Druckerei eingepackt hatte, bringt die gute langsame Gelegenheit des Buchhändlerballens das mir freundlich zugedachte erste Heft der von Julius, Nöllner und (Georg) Varrentrapp begründeten «Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten (im Verlag von Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M.). Mit frohem Blick und dem Ausruf: «Gott gebe diesem Werke des Lichts heiteres Gedeihen! — nahm ich das Buch, dem ein gefeierter Name als guter Stern vorleuchtet, zur Hand und nahm mit Geistesfreude zunächst Das auf, was die erste Abhandlung: «allgemeine Einleitung in die Gefängnißkunde vom Standpuncte des Strafrechts von Nöllner» dem Leser bescheert. Ich fand darin, unter den vielen im Strahl des Gedankens Aufgegangenen, folgende hier einzureihende Stelle*):

«Es giebt Einrichtungen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche, obgleich über deren Verwerflichkeit nur eine Stimme obwaltet, gleichsam als nothwendiger Erbtheil, das Recht der Duldung erlangt haben, damit die Zuchtruthe von dem menschlichen Geschlechte nicht entfernt werde ꝛc. Zu diesen Einrichtungen gehören ꝛc. in vielen Staaten auch die Strafanstalten. Denn darüber, daß diese ꝛc. größtentheils organisirte — mit der gerühmten Humanität unserer Zeit traurig kontrastirende Schulen sind, in welchen

*) Ist, im Hinblick auf den bereits vorgeschrittenen Druck, noch Zeit dazu, so sollen, wo es sich paßt, auch aus andern Aufsätzen dieses 1. Heftes der neuerschienenen «Jahrbücher» ꝛc. Mittheilungen hier eingereiht werden. d. H.

Digitized by Google

Verbrecher durch wechselseitigen Unterricht herangezogen werden ꝛc., hat die Erfahrung unwiderlegliche Beweise geliefert ꝛc. Kann ein größerer Widerspruch erdacht werden, als daß die Anstalten, in welchen der Staat die höchsten Principien des Strafrechts verwirklichen sollte, in der That nur Werkstätten neuer und größerer Verbrechen sind?» — (S. 16 a. E. und f.)

Nöllner erinnert hierbei an ein in dem Kampfe um diese hochwichtige Angelegenheit von einem der verdienstvollsten Rechtsgelehrten des deutschen Vaterlandes*) vor nun schon zwölf Jahren, in edler Entrüstung und reinem Eifer, gegebenes Manifest — nämlich an die Worte, welche Mittermaier im «neuen Archiv» Bd. XII (1830) S. 153 f. aussprach, und welche auch hier wieder in der aufwärts dringenden Kraft ihres Geistes wiederholt werden sollen:

«Die Ueberzeugung, daß die meisten unserer Strafanstalten schlecht organisirt sind, daß sie statt Besserung zu bewirken, eine Schule des Lasters sind und die gänzliche sittliche Entartung der Sträflinge bewirken, wird immer allgemeiner und fordert dringend die Regierungen auf, aus ihrem Schlafe zu erwachen, und die gerechten Vorwürfe von sich abzuwälzen, daß sie selbst durch ihre schlechten Strafanstalten die eigentlichen Verführer Derjenigen sind, welche oft durch ein minder schweres Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirken, und in die Häuser der sittlichen Pest gebracht werden**). Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst***), und daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen schon im ersten Jahre nach ihrer Entlassung vor die Gerichte gestellt werden ꝛc. — Mißtrauen und übelverstandene Spar-

---

*) Des Landes tiefer Intelligenz, treuer Redlichkeit und unermüdlichen Fleißes — aber auch unaufhörlicher Räthlichkeitsscrupel, unstäter Gründlichkeitsmanie und bedächtiger Anhänglichkeitspietät gegen an- und fortgeerbte Vorhandlichkeiten, kanonisirt von der ewigen Macht der Gewohnheit. d. H.

**) Vergl. in diesem Band S. 286 a. E. und f., was der edle Graf Thun hierüber sagt. d. H.

***) Vergl. Nöllner in diesen Annalen Bd. 12, S. 81. — Im Königreich Sachsen ist seit einer geraumen Zeit eine Abnahme der Rückfälligkeit eingetreten. Vergl. S. 290, Note *) in diesem Band. — d. H.

Digitized by Google

samkeit, Unklarheit der Ansichten über die Aufgaben, welche bei der Organisation der Strafanstalten vorschweben müssen, sind die Haupturſachen des schlechten Zustandes der Gefängnisse. Soll eine große, tiefer eingreifende Verbesserung der Gefängnisse gemacht werden, so verweisen die Ministerien an die kleine Summe, die im Etat zur Disposition in Bezug auf Strafanstalten gestellt ist, und die wohlfeilste Einrichtung ist die beste. Gehörige Subordination, durch solide Argumente den Strafgefangenen eingeprägt und eingeprügelt, scheint ein Hauptpunct zu sein, dessen Erreichung man sich vorsetzt. Auch ist die Selbsttäuschung, in welcher sich noch manche Staaten in Bezug auf ihre Strafanstalten befinden, sehr auffallend. Nicht selten wird die Trefflichkeit einer Anstalt gepriesen, kommt man aber näher und prüft ....., so besteht die sogenannte Zweckmäßigkeit der Einrichtung darin, daß eine große Reinlichkeit und Subordination in der Art herrscht, daß jeder Gefangene, wie der Sclave vor dem Zuchtmeister bei dem Nahen seines Gefängnißwärters zittert*) und den Heuchler spielt, um hinter dem Rücken des Beobachters sich desto glänzender zu entschädigen und des Thoren zu spotten, der sich täuschen ließ.... Möchte die Fackel der Publicität einmal das Dunkel erhellen, in welches in vielen deutschen Staaten Unverstand oder schlechtes Gewissen die wahre Einrichtung der Strafanstalten hüllt!»

Bei Gott, es ist «eine himmelschreiende Ungerechtigkeit» — wie Prof. David in Kopenhagen in seiner vom Etatsrath Falk herausgegebenen Abhandlung: über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten (Kiel, 1842) S. 3 das Verfahren nennt, «wenn der Staat, um ein begangenes Unrecht zu ahnden, den Uebertreter des Gesetzes in Verhältnisse bringt, in welchen der Hang Unrecht zu begehen, statt vermindert und

*) In den von mir gelesenen Schriften über Pennsylvanisches Pönitentiarsystem fand ich unter den Vergleichungspuncten, welche sich zum Vortheil desselben entscheiden, denjenigen Punct wenigstens nicht speciell hervorgehoben, der sich in der Erwägung darstellt, daß durch die Einführung jenes Systems dieser, die Menschheit

— die wir, trotz allem vornehm bedauernden Achselzucken sogenannt objectiv-praktischer Menschenkenner im Beamtenstand, schon um des Besserungszweckes willen, respectiren müssen —

blasphemirenden Versclavung, diesem Ultrasubordinations-Unwesen — mit Einem Schlage ein Ende gemacht werde. d. H.

Digitized by Google

unterdrückt zu werden, wachsen und zunehmen muß.» — Wann werden alle diese und so unzählig viele andere, von gleichredlichen Männern ausgegangene und mit Flammenschrift aufgezeichnete Hülfsrufe und Pflichtmahnungen in Deutschland endlich durchdringen! Möge jeder Einzelne — gleichviel in welchem Wirkungskreis er steht, wenn ihm nur die große Noth zu Herzen gegangen ist — sich zu dem edeln Werke ihrer Abhülfe mit den durch näheren Beruf dazu Bestimmten vereinigen.

Um die öffentliche Meinung diesem Gegenstand immer entschiedener zuzuwenden, würden alljährliche Zusammenkünfte Derer, die bisher für ihn dachten und forschten, sorgten und strebten, bald in dieser bald in jener größeren Stadt — etwa in der Weise wie die der deutschen Naturforscher ꝛc. — würdig einwirken.

Der Herausgeber.

---

a. Im Betreff der Isolirung.

Zu Nr. 10 S. 313 f. Demetz (Rath am Königl. Gerichtshof zu Paris) bemerkt in den «Rapports sur les pénitenciers des Etats-unis par Demetz et Blouet» S. 38: Man hat gesagt, «es sei grausam und barbarisch, einen Menschen aus jeder Verbindung mit seines Gleichen zu reißen*), der Mensch sei nicht geboren, allein zu leben, man habe nicht das Recht, seine geselligen Gewohnheiten zu brechen, es sei dieß Verfahren der Humanität und Religion zuwider.» Es kann hinreichen, auf diesen Einwurf zu erwiedern, daß es durch die Erfahrung erwiesen ist, daß die Besse-

*) Auch hier das Lauffeuer fast unauslöschlicher Phrasen traditioneller Nachdeclamirung ohne genaue Sachkenntniß! — Man verwechselt hierbei den im Staate Neuyork 1821 gemachten und verunglückten Versuch starrer schroffer Vereinzelung mit dem 1829 in Philadelphia aufgetretenen (jetzt als Pennsylvanisches bezeichneten) System, das auf den vier Hauptgrundsätzen beruht: 1) vollständige Trennung der Gefangenen, sowohl des Tages als des Nachts; 2) Abschaffung jeglicher Leibesstrafe; 3) Religionsunterricht und Arbeit; 4) Entfernung jeglichen andern Gesprächs als mit den Beamten und Mitgliedern der Gefängnißvereine. — Das Pennsylvanische System «reißt» den Gefangenen sonach nur «aus der Verbindung mit Verbrechern», bringt ihn aber in Verbindung mit rechtschaffenen Leuten. Vergl. auch Julius, Nordamerikanische sittliche Zustände II, 275. d. H.

Digitized by Google

rung des Gefangenen nur um diesen Preis zu erringen — daß nur die Einsamkeit dem Nachdenken, der Betrachtung, der Wirksamkeit des religiösen und moralischen Unterrichts günstig ist, und daß jede civilisirte Nation nach diesem Zwecke streben soll *).

Und doch giebt es Gesellschaft**), die, nach der Ansicht des Herausgebers, dem in der Bußzelle eingeschlossenen Gefangenen unbedenklich von den eifrigsten Anhängern des strengen Absonderungssystems, zur Trostgewährung, ja selbst zur Freude, «Tag und Nacht» beigegeben werden könnte — es sind dieß Epheuranken und Blumen.

Recht gut gedeiht der Epheu auch an der innern Mauer der Fenstertiefe Sommers wie Winters, ohne als unbescheidener Mitconsument von dem Luftraume der Zelle mehr, als was entbehrlich ist, zu verlangen; leicht können vor dem Fenster Kästen mit Erde angebracht werden, in denen der Gefangene, ohne durch den Duft seinen Schlaf zu gefährden, den Sommer über Blumen ziehen kann — und könnte dieß vielleicht auch noch mit andern dazu geeigneten Gewächsen, z. B. mit dem keinen Geruch verbreitenden, nicht sehr feucht zu haltenden, wohlfeilen und leicht fortkommenden Kactus, auch den Winter über im Innern des Fensters geschehen.

---

*) «Ist es denn weniger grausam» — fährt Demetz fort — «den Gefangenen, wie bei dem Auburn'schen System, in der Gesellschaft seines Gleichen zu halten und ihn zu verhindern, mit ihnen durch die Sprache und selbst durch den Blick zu verkehren? Laßt uns aufrichtig sein; die geselligen Gewohnheiten des Schuldigen unterbrechen, ist das günstigste Resultat, das man erhalten kann ꝛc.» Eduard Livingston, der berühmte amerikanische Criminalist, bemerkt geistreich: «Je mehr man den Menschen von den Gefängnißgewohnheiten entfernt, um so mehr nähert man ihn der Gesellschaft.»

) Der hier folgende kleine Aufsatz des Herausgebers ist mit einigen Veränderungen aus dem zweiten Bande eines noch ungedruckten Werkes von ihm («Stunden des Lebens») entlehnt und hat dort bei einer größern Ausführlichkeit und einer andern Richtung die Ueberschrift: **„der Epheu an den Eisenstäben des Kerkerfensters als Aaronszeichen der Verheißung: durch Trübsal zum Licht!"

Digitized by Google

Selbst der rohe und verhärtete Gefangene würde gern die Pflege seiner stillen Kameraden übernehmen, sie als vertraute Freunde seiner Einsamkeit immer lieber und lieber gewinnen und der Umgang mit ihnen für den aus dem Verkehr mit der Welt Verbannten zu einem sichtbaren Band der Natur werden, die Freude daran aber unmerklich veredelnd auf sein Gemüth einwirken*), und dem durch die Einsamkeit und die übrigen mit ihr in Verbindung gebrachten Mittel Geläuterten erhebende Anknüpfungen gewähren; leicht wird er von selbst darauf kommen oder doch unschwer dahin geleitet werden können, daß er in dem, wenn auch nur allmählig doch unausgesetzt wachsenden Epheu ein Bild seiner Besserung, in dem Emporranken das Grünen seiner Hoffnungen für das Leben nach der Rückkehr aus dem Gefängniß erblickt; den Blumen und den übrigen Gewächsen würde er erfinderisch diese und jene auf seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft — wohl auch auf bestimmte, ihm theure Personen — sich beziehende Bedeutungen beilegen, die von den ihn besuchenden Vormündern seiner Besserung benutzt werden könnten, um daran, nach Anleitung eindringender Gefängnißpsychologie — die sich schon als ein Zweig der Criminalpsychologie ausgebildet hat — lehrreiche Gespräche, Warnungen und Ermuthigungen zu reihen. Das Sinnliche fermentirt sich in geistiger Verfeinerung zu einer Potenz des Gemüthes, aus welcher der Verstand, der Oberlehnsherr des Begehrungsvermögens, seine Macht zieht, um die rebellischen Lüste im Zaume zu halten ꝛc. ꝛc.

Und welche milde Genüsse und erfrischende Trostaufheiterungen würden dem nicht verdorben über die Schwelle des Bußgefängnisses Gegangenen — dem einer Strafe für eine rasche, aus edlen Motiven begangene That Verfallenen — dem unschuldig in langwierige Untersuchungshaft Versetzten — aus dieser Blumen- und Pflanzenpflege, aus dieser stillen Bildersprache der Blätter und Kelche zu Theil werden! ꝛc. ꝛc.

Es versteht sich, daß — auch was den Epheu betrifft, jeder neue Gefangene, nach Entfernung des von dem letzten Bewohner

*) Von einem niedern Standpunct angesehen, würde ihm daraus ein harmloser «Zeitvertreib» werden — eine Rücksicht, die wenigstens in so fern von praktischem Nutzen sein dürfte, als dadurch der Gespensterfurcht vor Verwahnsinnigung (vergl. unten litt. e.) eine Diversion gemacht werden würde.

Digitized by Google

der Zelle gezogenen Stocks*) — nur junge Pflanzen zur weitern Pflege erhielt, aber nicht gleich beim Eintritt, sondern erst nach einiger Zeit, deren längere oder kürzere Dauer der Geistliche auf den Grund psychologischer Beobachtung bestimmte. Er, der Geistliche, wäre es auch, der mit einer, der Individualität des Gefangenen anzupassenden Bedeutsamkeit, die sich im einzelnen Falle, nach Maßgabe entsprechender Eigenthümlichkeiten, bis zur Feierlichkeit erheben würde, die Epheusteckinge dem Einsamen überreichte. Mit der Verleihung des Epheu wäre die Erlaubniß, auch andere Blumen und Gewächse vor und in dem Fenster ziehen zu dürfen, verbunden. Der Gefangene könnte hierbei unter den vielen hierzu geeignet gehaltenen und in ein Verzeichniß gebrachten die ihm am Meisten zusagenden auswählen ꝛc. ꝛc.

b. Vergleich des Auburn'schen Systems mit dem Philadelphischen in Hinsicht des Einflusses auf sittliche Besserung.

Zu Nr. 12 S. 319 f. Nr. 12 S. 323 f. und Nr. 18 S. 335 am Ende und f.

Jenes wirkt durch die äußere Zucht und holt sich Unterstützung von der augenblicklichen Bestrafung des mindesten Vergehens; dieses vertraut im Gegentheil die Bestrafung und Besserung dem Gewissen an; — jenes umgiebt den Gefangenen mit abwechselnden Gegenständen, welche seine Aufmerksamkeit auf die äußere Welt lenken und dadurch seinen üblen Neigungen eine beständige Nahrung geben, er wird angelockt, die Strenge seiner Wärter zu umgehen, sich durch Flüstern oder Zeichen seinen Gefährten mitzutheilen, und wenn ihm dieß gelingt, erhält seine schlaue Verletzung der Vorschriften durch ihre beifälligen Blicke noch Aufmunterung; dieses hingegen entfernt vom Gefangenen alle Zerstreuungen, alle bösen Beispiele und überläßt ihn seinem innern Bewußtsein. — Beide Systeme suchen ihn an Fleiß und Arbeit zu gewöhnen. In dem Auburn'schen tritt jedoch die Arbeit mit abschreckenden Farben

*) Den er mit sich in das Uebergangshaus (Nr. 19 S. 337 f.) verpflanzen könnte, wo er im Freien an den Mauern, Bäumen ꝛc. gesteckt würde, und so dem als rückfällig Wiederkehrenden zum stummen und doch sinnlich ergreifenden wie ergreifbaren Vorwurf werden müßte.

Digitized by Google

auf, gleichsam wie eine Strafe*), wie ein Zwang; in der einsamen Zelle macht sie dagegen den Trost ꝛc. des Unglücklichen aus, der sie mit Bereitwilligkeit und Lust aufnimmt.

Aus diesem Vergleich folgt: daß das Auburn'sche System den Gefangenen an augenblicklichen Gehorsam, pünctliche Verrichtung der Arbeit und Beobachtung der Ordnung gewöhnt; daß aber seine scheinbare Besserung nur auf Furcht beruht, weßhalb zu besorgen steht, er werde in Lasterhaftigkeit zurücksinken, wenn er sich der Peitsche des Wärters entrückt fühlt; daß die Einsamkeit des Philadelphischen unmittelbarer auf die Seele, also auf die Triebfeder zum Bösen oder Guten, wirkt, und daß der entlassene Sträfling die Frucht der Selbstbeschauung und einer innern warnenden Stimme mitnimmt, deren züchtigender Strenge man ihn überlassen hatte. (Kronprinz von Schweden S. 57 f.)

Zwei Stellen fand der Herausgeber in Dr. Varrentrapps Werk: «über Pönitentiarsystem» ꝛc., die er hier einreiht:

Seite 12 in der Note bemerkt Dr. Varrentrapp, daß ihm die Vertheidiger beider Systeme, namentlich aber die eifrigsten unter ihnen, sich allzuviel und gar zu unbedingt auf die Erfahrung der nach diesen neueren Principien erbauten Besserungshäuser zu berufen scheinen. Das Auburn'sche System sei aber erst seit 1823 und das Philadelphische erst seit 1829 zur Ausführung gekommen, und in Bezug auf die wichtigsten streitigen Puncte, wie Gesundheit, Zahl der Recidive, wirkliche moralische Besserung oder heuchlerisches Besserthun u. dgl. könnten so wenige Jahre noch keine irgend zuverlässige Erfahrungsresultate liefern. Bis eine längere und unter verschiedenen Völkern erlangte Erfahrung klar vorliege, möchten anthropologische Grundwahrheiten und daraus gefolgerte Schlüsse ein sonst im Verhältniß zu wirklicher Erfahrung sehr bedeutendes Gewicht haben.

Es darf jedoch — sagt Dr. Varrentrapp S. 19 f. — auch nicht, was von den frommen Vertheidigern des Pennsylvanischen Systems leider nur gar zu viel geschehen ist, verkannt wer-

---

*) Hieraus erkennt man auch das Verkehrte des Ausdrucks: «Strafarbeit», wodurch eine der höchsten Wohlthaten des Menschen — die Arbeit — unwürdig als ein Uebel gehinstellt wird. d. H.

Digitized by Google

den, daß dieß Hingewiesensein auf sich selbst, diese Rückkehr in sich, nicht bei allen Naturen eine Besserung aus Selbsterkenntniß und Reue hervorbringen wird, daß dieser Weg wohl etwas überschätzt worden ist und zwar, wie mir scheint, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Schriftsteller diesen Punct mehr von der Höhe ihrer philosophischen Bildung als von der niedern Bildungsstufe betrachtet haben. «Denn ich begreife zwar,» sagt Larochefoucauld *), «daß ein aufgeklärter Mensch, dem seit seiner frühen Jugend die Grundzüge der Moral und Religion gelehrt worden sind, und dessen Herz selbst inmitten eines ausschweifenden Lebens für die Erkenntniß Gottes empfindlich geblieben ist, durch Sammlung in der Einsamkeit seine Gedanken und Erinnerungen auf sich selbst zurückwenden, seine Vergangenheit prüfen und vielleicht in seinem Innern eine Art von Bekehrung zu Stande bringen könne; aber ich glaube schwerer, daß dieser Erfolg sich auch bei einem rohen und unwissenden Menschen offenbare, dessen Seele seit langer Zeit dem Laster ergeben ist. Es scheint mir, daß, wenn man annimmt, die guten Gedanken könnten im Schoße der Einsamkeit in einen Menschen, dem sie früher gelehrt worden, zurückkehren, man dann zugeben muß, daß auch die schlimmen zu einem isolirten Menschen wiederkehren werden, der nie andere gekannt und geübt hat, und der nun nicht mehr durch die gewöhnlichen Beschäftigungen und Bedürfnisse des Lebens davon abgezogen werden wird, was doch im Verkehr mit der Welt geschieht.» — Fast dasselbe sagen Julius **), Don Ramon de la Sagra ***), Marquet-Vasselot ****). Aehnlich äußert sich auch Obermaier †), der seit langen Jahren dem trefflich geleiteten Centralgefängniß zu Kaiserslautern vorsteht und daher auf gültige Erfahrung wohl Anspruch machen darf. — Mit diesen Autoritäten will ich jedoch ꝛc. nur vor zu großer Ausdehnung und Ueber-

*) Examen de la théorie et de la pratique du système pénitentiaire par le marquis de *La Rochefoucauld-Liancourt*. Paris 1840. 8. S. 4.

**) Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde. Berlin 1828. 8. S. 110.

***) Revue britannique, Nr. 15, Mars 1838, S. 187 bis 190.

****) *Marquet-Vasselot*, Examen historique et critique des théories pénitentiaires. 3 vols. 8. Lille 1835, 2. Bd. S. 224 u. 3. Bd. S. 123.

†) Obermaier, die amerikanischen Pönitentiarsysteme, verglichen mit der Besserungsweise im rheinbaier'schen Centralgefängniß. Kaiserslautern 1837. 8. S. 17.

Digitized by Google

schätzung gewarnt haben. Absperrung allein wird nicht zu fruchtbringendem Nachdenken, zu wahrer Reue und aufrichtiger Besserung führen. Es gehören noch andere Hülfsmittel, namentlich Arbeit, Lectüre und möglichst häufiger Verkehr mit rechtschaffenen Menschen dazu, um der schlechten Gesellschaft entfremdet und zu späterem Eintritt in bessere Geselligkeit vorbereitet zu werden. Die Stimme des Gewissens antwortet besser, wenn gefragt, und wird besser verstanden, wenn sie ein Echo findet. Auf solche Weise aber dürfte der scheinbare Widerspruch beider Meinungen seine gültige Lösung finden.

«Es würde» — bemerkt de Gérando in seinem la bienfaisance publique III, 441 — «nicht hinreichen, wenn ein solcher Umgang einem Geistlichen, einem Gefängnißinspector vorbehalten wäre; wie wirksam es auch sein könnte, den Verurtheilten in Verbindung mit Personen zu bringen, welche den Beruf haben, ihn zu unterrichten, deren Erfahrung sie besonders fähig macht, ihn zu erfüllen, so kann der Zweck doch nicht vollkommen erreicht werden. Ihr Einfluß wird abgenutzt. Der Gefangene mißtraut manchmal Denen, welche einen officiellen Charakter haben, ihn zu besserrn. — Warum sollten nicht Privatpersonen, fähig sich dieser guten Handlung zu unterziehen, würdig sie zu erfüllen, den Strafbaren lehren, daß die ganze Gesellschaft seine Umkehr wünscht und hofft? Warum sollten seine Freunde und Verwandte von achtungswerthem Charakter nicht kommen dürfen, um die Ausführung der guten Absicht unterstützen zu helfen, indem sie die Macht der Ermahnungen durch den Einfluß persönlicher Zuneigung verstärken? Solcher Umgang müßte beschränkt, regelmäßig bestimmt, und besonders nur unter sicheren Garantien erlaubt sein; denn weit entfernt, sie zu stören, würde er die gehofften Resultate der Absperrung befestigen. — Dieß ist nach unserer Meinung in moralischer Hinsicht die wahre Lösung der heut zu Tage so lebhaft bestrittenen Frage zwischen dem Auburn'schen und Pennsylvanischen Systeme. Die Anhänger des ersteren haben sich manchmal geirrt, indem sie voraussetzten, daß das zweite für die Verhafteten eine gänzliche Absperrung mit sich führe*); die Anhänger des zweiten haben manchmal die Ausnahmen für die Verbindungen der Verhafteten zu sehr eingeschränkt und diesen nützlichen Mittheilungen

*) Vergl. S. 368, Note in diesem Band.

Digitized by Google

vielleicht nicht genug Leichtigkeit gelassen. Das Gefängniß soll eine Zelle sein; aber der Riegel soll sich öffnen für denjenigen, welcher dem Verbannten nützliche Belehrung bringt.»

c. Vom religiösen Unterricht. (Vergl. unten S. 383.)

1) In der unter Nr. 8, S. 304 a. E. mitgetheilten Stelle aus der ꝛc. Schrift des Dr. Diez sagt derselbe von dem auf den Gang vor den Zellen bei geöffneten Thürklappen derselben gehaltenen «Gottesdienst», daß unter solchen Umständen das Imponirende der Handlung verloren gehe. — Die entgegengesetzte Ansicht hiervon hat der Kronprinz von Schweden (S. 67) aufgefaßt: «Es ist vielleicht eben so unheimlich als feierlich, des Predigers warnende Stimme zu der unsichtbaren Gemeinde reden zu hören, deren zahlreiche Mitglieder, vollständig von einander getrennt, sich doch in gemeinsamer Reue und gemeinsamem Gebet vereinigen.»

2) Seite 87 lesen wir folgende diamantene Worte des erlauchten Verfassers: «Ohne die harmonische Entwickelung von Verstand und Gefühl wird das Lesen des Katechismus eine langwierige und bedeutungslose Gedächtnißsache und das Wissen eine gefährliche Waffe zur Ausführung unedler Zwecke.»

3) «Der Gefängnißprediger» — sagt S. 126 Se. K. H. — «bedarf des Beistandes; denn wenn man annimmt, daß er dem Besuche der Gefangenen täglich vier Stunden widmete und jeder Besuch nur zehn Minuten dauerte, so würde er doch jeden Gefangenen nur eine um die andere Woche sehen. Wir haben in Schweden einen Missionsverein; sollte dieser hier nicht ein genügendes Feld für seinen edeln Bekehrungseifer finden? Denn in der That, in unsern Strafanstalten wuchert das Heidenthum weit mehr als bei entfernten noch im Naturzustande lebenden Völkern.»

4) Hier erlaubt sich der Herausgeber auf zwei Puncte aufmerksam zu machen, die ihm für den religiösen Unterricht von grundbedingender Wichtigkeit scheinen:

a) Das Einkommen der Stelle eines Gefängnißpredigers muß so dotirt sein, daß man nicht allein ausgezeichnete und schon bewährte Männer zu ihr rufen könne, sondern daß auch ein Hinwegsehnen von ihr verhütet werde, weßhalb es sehr zweckmäßig sein würde, wenn man nach dem Abfluß gewisser Dienstzeitperioden im Voraus bestimmte Gehaltszulagen eintreten ließ.

b) Sowohl für die Besorgung des Unterrichts und morali-

Digitized by Google

schen Zuspruchs in den Zellen — wozu, selbst wenn man mit Tocqueville die Strafhäuser auf nicht mehr als auf 500 Gefangene einrichtet, begreiflicher Weise die Kräfte Eines Mannes, will und soll er der Aufgabe angemessen wirken, nicht ausreichen — als auch und hauptsächlich zur Anlernung *) in diesem eigenthümlichen Gebiet der Seelsorge für junge Theologen, müßten Collaboratoren mit der Anwartschaft auf Beförderung zu Gefängnißpredigern angestellt werden.

d. Erweckung nationaler inniger Theilnahme für das Gefängnißwesen.

Zu Nr. 11, S. 317.

«Ein anderes Mittel hierzu» (nämlich außer der Bildung und dem Wirken von Vereinen ꝛc.) — sagt der Kronprinz von Schweden S. 93 f. — «ist die Einführung einer größeren Oeffentlichkeit in die Theile, welche seine hauptsächlichsten Resultate betreffen. Die Verwaltung eines jeden Gefängnisses muß jährlich einen Bericht entwerfen und durch den Druck bekannt machen. In diesem Bericht sind die Folgen, welche die strenge Bußzucht sowohl auf die Gesundheit als auf die sittliche Besserung der Gefangenen hervorgebracht, ferner die Kosten für ihren Unterhalt, der financielle Zustand der Anstalt, die ausgeführten Arbeiten ꝛc. aufzunehmen. Auf diese Weise würden die Staatsbürger von der Beschaffenheit und Wirkung der Freiheitsstrafen Kenntniß erhalten, richtigere Ansichten sich geltend machen und die Furcht vor entlassenen Gefangenen sich mindern. Es würde sogar ein Wetteifer zwischen den verschiedenen Gefängnißverwaltungen entstehen und die amtliche sowohl als die mitbürgerliche Thätigkeit durch die Oeffentlichkeit eine neue Aufmunterung und ehrenvolle Belohnung erhalten.» [Vergl. nächstfolgend. Band (Novemberheft S. 252, Note.]

e. Im Betreff der Besorgniß vor Verwahnsinnigung.

Zu Nr. 20, S. 652,

Die Widersacher des Pennsylvanischen Systems — berichtigt S. 62 der Kronprinz von Schweden — haben demselben vorge-

*) Vergl. unten litt. f. II. S. 382.

worfen, es übe einen nachtheiligen Einfluß auf den Verstand der Gefangenen; wir haben jedoch gesehen, daß Beaumont, Tocqueville, Julius und Demetz das Gegentheil bezeugen *).

*) So auch: Moreau-Christophe, de la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire etc. Paris 1839, und in seinem Rapport sur les prisons de l'Angleterre etc. p. 240; Victor Fouché, sur la réforme des prisons. Rennes 1838, p. 63 bis 72; Esquirol (die anerkannte classische Autorität auf dem Gebiet der Untersuchung über Seelenstörungen) in dem bereits Nr. 20, S. 348 erwähnten, amtlich erstatteten Bericht: «Wenn» — heißt es darin — «wenn die Commission über den einem Pönitentiarsysteme zu gebenden moralischen Vorzug ihre Meinung zu äußern gehabt hätte, so würde sie nicht gezögert haben, sich für das Philadelphische, als für das zur moralischen Besserung der Verbrecher günstigste auszusprechen. Da sie sich aber nur über die Gesundheitsfrage der verschiedenen Pönitentiarsysteme auszusprechen hat, so erklärt sie sich überzeugt, daß das Philadelphische System, d. h. mit einsamer Haft bei Tag und Nacht, doch mit Arbeit und Unterredungen mit den Vorstehern und Inspectoren ꝛc., das Leben der Gefangenen nicht abkürzt und ihren Verstand nicht gefährdet.» Die Academie eignete sich diese Ansicht durch Abstimmung an.

W. Crawford report on the penitentiaries of the United States S. 13 bis 14. — Dr. Flemming (Vorsteher der mecklenburgischen Irrenanstalt Sachsenberg) im «freimüthigen Abendblatt» v. 10. März 1837. (Siehe auch in Julius, Nordamerika, II, 311 f.) Rittelhüber (Director der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler bei Köln) in seinem «Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volkserziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettelwesens und der Gefängnißkunde (2 Bände, Köln 1831 bis 1840). Das Wort eines so erfahrenen deutschen Gefangenhausdirectors ist hier besonders wichtig; Bd. II, S. 290 sagt er: «Die einsame Haft, verbunden mit angemessener Beschäftigung und Bewegung im Freien während einer Stunde jeden Tags, ist nach der von uns hierüber gemachten langjährigen Erfahrung nicht nur ohne alle Gefahr für die Gesundheit der Isolirten, sondern auch der Gemüthsschwachen; vielmehr ist sie das einzige, einfachste und sicherste Mittel, ihnen die nöthige Gemüthsruhe zu verschaffen und zugleich ihre Besserung zu bewirken. Das gemeinsame Zusammenleben gereicht dagegen Allen ohne Ausnahme zum Unheil.» — Eine Ansicht, welche der Herausgeber in dem zwischen ihm und dem jetzt ehrenvoll auf seinen Antrag quiescirten ehemaligen Director der Preußischen Strafanstalt Lichtenburg, Commissionsrath Kruse, stattgehabten Unterredungen, die für den Herausgeber den Werth eines lehrreichen Unterrichts hatten, oft von dem klaren praktischen Mann aussprechen und mit interessanten Beispielen aus seiner reichen und langjährigen Erfahrung belegen hörte.

Digitized by Google

Der Umstand, welcher wahrscheinlich zu diesem Vorwurfe Anlaß gegeben, wird auf zufriedenstellende Weise durch den Bericht des Doctors Franklin Bache (Tochtersohns des berühmten Benjamin Franklin) aufgeklärt, in welchem angegeben ist, daß von 697 Gefangenen, die im Verlauf von 7 Jahren in Cherry-Hill (Besserungshaus zu Philadelphia) saßen, sechzehn Zeichen von Geistesschwäche hätten blicken lassen; es sei jedoch officiell bestätigt, daß zehn unter ihnen bereits früher ihres Verstandes beraubt gewesen und starker Verdacht vorhanden sei, daß von den sechs Uebrigen vier schon Zeichen von Schwermuth gegeben, ehe sie verurtheilt worden. Dieser Umstand läßt sich leicht daraus erklären, daß sich in den Grafschaften von Pennsylvanien kein Irrenhaus befindet und sich der Richter oft genöthigt sieht, diejenigen zu Pönitentiaranstalten zu verurtheilen, welche man in andern Ländern den Aerzten als Geisteskranke übergiebt. (Vergl. Varrentrapp a. a. O. S. 53 f.)

In den bereits oben S. 365 erwähnten «Jahrbüchern der Gefängnißkunde ꝛc.» (Bd. I, Heft I) finden sich in Nr. 5: «die Schweizer Strafanstalten geschildert von Varrentrapp ꝛc.» folgende interessante Bemerkungen:

Seite 124, in Bezug auf den vorher mitgetheilten Bericht des Gesundheitsraths zu Lausanne v. Jahre 1841, «über die in dortiger Strafanstalt» — wo seit dem Jahre 1834 die Rückfälligen in steter Isolirung verwahrt werden, während für die Uebrigen das Auburn'sche System gilt — «vorgekommenen Wahnsinnsfälle.»

Allerdings scheint man in neuester Zeit, da nun einmal diese Furcht «zur Sprache gekommen ist, sich zu sehr von gewissen Aeußerungen ꝛc. der Gefangenen haben beherrschen lassen und man sah Zeichen von Wahnsinn in Zuständen, die man früher eine vorübergehende Störung, eine etwas verlängerte Aufregung, einen hartnäckigen Widerstand gegen die Hausordnung genannt haben würde. Es sind die von diesen Fällen Betroffenen aber oft mehr bizarre Charaktere, durch ihre Haft und namentlich durch ihre Verurtheilung aufgeregt» (vergl. die oben S. 352 f. mitgetheilte Ansicht von Dr. Diez), «die ohne Aufhören ihre Unschuld betheuern und, die Fruchtlosigkeit ihrer Einsprüche einsehend, sich nun gegen die vorgeschriebene Ordnung auflehnen ꝛc.» — «Ist dieß für sie nun

Digitized by Google

wirklich eine fire Idee geworden? hat ihr Verstand darunter gelitten? ꝛc.» — Eine genauere Untersuchung der Lausanniſchen Fälle hat ergeben, daß 2 bis 3 von diesen Gefangenen die Anstalt in demselben Zustand verlassen haben, wie zur Zeit, als sie für irr erklärt wurden ꝛc.; jetzt leben sie in Freiheit und Niemand hält sie für geistesverwirrt.

Seite 129 ist eine höchst sinnreiche und — wie ich glaube — noch neue Ansicht ausgesprochen; nachdem nämlich bemerkt worden war, daß die Lausanner Wahnsinnsfälle in die ersten zwei Jahre der *steten* Isolirung vorgekommen wären — und daß es hiernach scheinen möchte, als ob man sich über die Wirkung einer anhaltenden längeren Haft sehr beunruhigen müsse, heißt es: «Anhänger des Systems relativer Isolirung sind dahin gelangt, für die kürzern Haften dauernde Vereinzelung als eine Nothwendigkeit anzunehmen und bestimmen deren Maximum auf *zwei* Jahre; verwerfen aber für die längeren Verurtheilungen die vereinzelte Haft als in jeder Beziehung gefährlich. Folgt nun aber nicht aus dem Angeführten, daß sie gerade die kritischste Periode der dauernden Isolirung annehmen und sich übermäßig über die Wirkungen dieses Systems auf die zu lange Gefangenschaft Verurtheilten erschrecken, wenn man sieht, daß die Gefangenen nach einer gewissen Zeit, an ihre Lebensweise gewöhnt und ihren Zellen acclimatisirt, den Einwirkungen der sitzenden Lebensweise besser widerstehen als Anfangs? — Die Erfahrung, die uns bis jetzt in diesem Theile der Medicin nur in beschränktem Maße zur Seite steht, wird allein entscheiden können, ob wirklich zwischen dem Leben der isolirten Gefangenen und dem gewöhnlichen freien Leben eine Analogie der Art bestehe, daß, wie hier die früheste Kindheit, so dort die erste Zeit der Gefangenschaft dem Leben und der Gesundheit am Gefährlichsten ist.»

Schließlich mag hier noch eine treffliche Bemerkung *Nöllners* (in der bereits S. 365 aufgeführten Abhandlung: «allgemeine Einleitung in die Gefängnißkunde ꝛc.», Nr. 1 des ersten Heftes ersten Bandes der «Jahrbücher» ꝛc. S. 27 f.) eine Stelle finden: Die Menge der Kenntnisse, welche bei der Gefängnißkunde mitzuwirken haben (S. oben 283 und 284, Note) «so wie die Leichtigkeit, in einigen Phrasen darüber mit zu sprechen, vermochte eine große Anzahl Derjenigen, welche diese Wissenschaft nicht von dem höheren *rechtlichen* Standpuncte erkannt hatten, Zweifesgründe zu erregen, welche nach ihrer Natur ganz auf die huma-

Digitized by Google

nistische Richtung der Zeit eingerichtet und bestimmt waren, schon durch den Gedanken an die Möglichkeit der Richtigkeit dieses Gedankens, Furcht und damit Stillstand zu veranlassen. Welcher Mißbrauch wurde z. B. nur mit der Bemerkung, die Vereinzelung der Strafgefangenen erzeuge Wahnsinn, getrieben! Ohne nähere psychologische Prüfung, ohne Unterscheidung der verschiedenen Systeme, verwehte dieser so oft beseitigte und selbst von sonst gründlich gebildeten Männern auf's Neue nachgesprochene Einwand, als ein (nur schwer verscheuchbares) Gespenst, mit dem man ganze Ständekammern erschreckte, die Bestrebungen der Sachkenner.» (Vergl. S. 368 Note).

Sehr treffend bemerkt der Etatsrath Falk in der Vorrede zu der von ihm herausgegebenen, 367 erwähnten Abhandlung des Professor David: «über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängniß und Strafanstalten», S. LII: «es dürfte fast zu den Unbegreiflichkeiten gehören, daß Gegner des Pennsylvanischen Systems in ihrem Eifer so weit gehen, aller entgegengesetzten Gründe ungeachtet, es für eine durch Erfahrung bewiesene Thatsache zu erklären, daß kein anderes Gefängnißsystem so sehr wie das der Einsamkeit dazu führe, die Gefangenen wahnsinnig zu machen.»

«Auf welche Erfahrungen» — fragt Möllner a. a. O. S. 28 in der Note — «werden solche Behauptungen gestützt?» — Gewöhnlich verwechseln Diejenigen, welche über diesen Gegenstand sprechen, die Wirkungen der absoluten und relativen Vereinzelung, bezeugen also damit, daß sie sich noch nicht einmal die allgemeinsten Begriffe, welche die einzelnen Gefängnißsysteme leicht unterscheiden —, zu eigen gemacht haben. — Juristen sollten analog auch hier berücksichtigen, was ihnen schon Cicero (de leg. VI, §. 18) bemerkte: potius ignorantia juris litigiosa est, quam scientia.

f. Die vier Hauptpuncte, ohne welche Dr. Julius eine, nächst der Bestrafung sich die Besserung zum Ziel setzende Gefängnißverfassung für undurchführbar hält.

(Als Corallarien Seines Berichts über den von Ihm, im Auftrag Sr. Majestät des Königs von Preußen, im Jahre 1841 an Ort und Stelle erforschten Zustand des Brittischen Gefängnißwesens in der Anwendbarkeit auf Deutsche (zunächst Preußische) Zustände, mitgetheilt in dem 1. Heft der «Jahrbücher» ꝛc. (1842) S. 29 bis 72).

Digitized by Google

I. Hauptpunct. (Zu Nr. 23, S. 359 f.)

Eine bei der Strenge der geistigen und leiblichen größeren Eindringlichkeit der vereinzelnden Einsperrung, kürzere Dauer der Strafzeiten als bei den bisherigen, freilich mehr Freiheit in der Gefangenschaft gestattenden Straf- und Besserungsanstalten. Diese Verkurzung ihrer Dauer müßte, vom gesundheitlichen Standpuncte aus betrachtet, da selbst die eifrigsten Gegner der völligen Vereinzelung zugeben, daß diese erst bei einer mehr als zweijährigen Länge auf die Gesundheit nachtheiligen Einfluß ausübe («vergl. Varrentrapp, litt. e dieses Anhanges S. 379»), bei allen zu mehr als zweijähriger Gefangenschaft Verurtheilten stattfinden. Der Weisheit, Umsicht und Erfahrung der legislativen Behörde wäre es aber zu überlassen, kurz vor dem wirklichen Anbeginn der einzuführenden neuen vereinzelnden Einsperrung, ein Gesetz hierüber abzufassen. Unmaßgeblich dürfte es hierbei vielleicht räthlich sein, alle Strafzeiten von 2*) bis 5 Jahren um ein Drittel, die von 5 bis 14 Jahren um die Hälfte, und die höheren gar um zwei Drittel zu verkürzen, wobei es mir aber scheint, daß die zu lebenslänglicher Strafgefangenschaft Verurtheilten, oder die durch Königliche Gnade mit Verhängung der über sie ausgesprochenen Todesstrafe Verschonten, nicht in ein besserndes Strafhaus, wie es hier erzielt werden soll, gehören. Diese Letzten würden am Besten in einer der zahlreichen bestehenden Straf- und Besserungsanstalten aufbewahrt, und zu der bei ihnen gerade einträglichsten Arbeit angehalten werden können**). — Da ich, nach den bisherigen Erfahrungen, es nicht für räthlich erachten kann, Sträflinge länger als sieben Jahre hinter einander, in der strengen vereinzelnden Einsperruung zu erhalten, so würde die hier angegebene Stufenleiter alle bis zu einundzwanzigjähriger Strafgefangenschaft Verurtheilten angehen und befassen. Auch bleibt bei derselben, falls die genaue ärztliche Wahrnehmung bei einzelnen Individuen, eine Gefährdung der Gesundheit innerhalb der sieben vereinzelnden Strafjahre entdecken sollte, immer noch der Ausweg, wie es ja wohl auch sonst geschehen ist, die Allerhöchste Gnade anzusiehen, um für die Einzelnen eine Verwandlung dieser Strafweise in die

*) Siehe die am Schlusse dieses Anhanges folgenden «drei Bemerkungen ꝛc.» und zwar die erste. d. H.

**) Siehe die 2. der in vorstehender Note erwähnten «drei Bemerkungen ꝛc.» d. H.

Digitized by Google

dann wieder länger werdende Abbüßung des Verbrechens in einer der ältern Straf- und Besserungsanstalten zu erlangen*) ꝛc.

II. Hauptpunct.

Wenn die erste der von mir nöthig erachteten Vorbedingungen vereinzelnder Gefangenschaft die Gesetzgebung des Staates über deren Verhängung anging, so hält sich die zweite, wie die folgenden, an das innere Leben im Strafhause. Für diese ist nun das gebieterischste, an Wichtigkeit die übrigen noch übertreffende Bedingniß, die allersorgfältigste Zulehrung und Auswahl aller Gefängnißbeamten ohne Ausnahme zu treffen, so wie deren anständige und sorgenfreie Besoldung und Stellung. Es reicht nicht hin, daß dieß bloß bei den höheren Beamten geschehe, bei denen wohl der Fall eintreten kann, daß edlere Gefühle von Gewissen, von Ehre und Pflicht, ihnen die Beschränktheit ihrer Lage minder fühlbar machen, und sie über dieselbe hinwegtragen. In noch größerem Maße findet eine solche Nothwendigkeit bei den niederen Beamten statt, die aus den unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft genommen werden müssen, und gerade am häufigsten und längsten mit den Sträflingen verkehren, aber stets auf einem Puncte erhalten werden sollen, zu welchem jene scharfsichtigen verschmitzten Pflegebefohlenen an ihnen hinaufblicken müssen, und niemals sich ihnen auch nur in Gedanken gleichstellen, oder gar auf sie hinabschauen können.

(Vergl. die Bemerkung vom Strafhausdirector Dr. Diez zu Bruchsal über Aufseherwesen S. 324 f.)

III. Hauptpunct.

Besser und vollständiger noch wird indeß der eben geschilderte Zweck erreicht werden können, wenn es beschlossen wird und gelingt, auf die an einem andern Orte bereits ausführlich erläuterte Weise, für das Strafhaus und in demselben eine Anzahl, hauptsächlich aus religiösen und sittlichen Motiven in dieses geführter, unbezahlter freiwilliger Gehülfen zu haben, welche die beste Pflanzschule künftiger angestellter Gefängnißbeamten, an denen es so sehr gebricht, bilden würden. Sie, sowie die in einigen Würtembergischen Gefängnissen sich findenden freiwilligen

*) Siehe die 3. der «drei Bemerkungen ꝛc.» d. H.

Digitized by Google

Mitgefangenen, und vielleicht einzelne, namentlich ausgewählte, geprüfte, außer dem Hause lebende Mitglieder von Besuchsvereinen, dürften für die Sicherung der vereinzelnden Gefangenschaft wohl als Vorbedingung betrachtet werden. Ihr Einfluß ist unter einer protestantischen Bevölkerung als das beste, wo nicht einzige Surrogat der jetzt gesetzlich, in Belgien bei Frauen, und in Frankreich bei beiden Geschlechtern, in Gefangenhäusern eingeführten und segensreich wirkenden religiösen Körperschaften zu betrachten. Er wirkt nicht bloß geistlich*) und geistig gut, indem er den Verbrecher erhebt, belehrt und durch Menschen unterstützt, die er um so mehr achten muß, weil sie weltlichen Lohn, den er für das Höchste hält, verschmähen, sondern auch leiblich, weil er die Eintönigkeit seines Daseins, auf die einzige zuträgliche Weise unterbricht und, da Hoffnungslosigkeit der an der Leber des gefesselten Prometheiden nagende Geier ist, ihm hellere Ansichten in dieser wie in jener Welt eröffnet**).

IV. Hauptpunct.

Endlich, um herabsteigend von der geistigen Fürsorge, mit der in diesem Erdenleben einmal unentbehrlichen leiblichen Wartung des doch aus Fleisch und Blut zusammengesetzten Körpers des langzeitigen Sträflings zu schließen, eine den Entbehrnissen

---

*) Vergl. in diesem Bande S. 307 am Ende u. f. 317 am Ende u. f.

**) Der Herausgeber erinnert an Das, was im 19. Bd. S. 402 von den «Besserungsvereinen» in Würtemberg, von denen je zwei Mitglieder als Mittelspersonen zwischen den Sträflingen auf der einen und den Vorstehern und Geistlichen der Anstalten auf der andern Seite, die Gefangenschaft freiwillig theilen, aus Emil Riecke «über Strafanstalten» ꝛc. mitgetheilt wurde und verweist hierbei auch auf den von Varrentrapp in seiner Schrift über Pönitentiaranstalten S. 64, i. d. Note abgedruckten Brief, den die Tochter der edlen Quäkerin Elisabeth Fry, im Auftrag ihrer Mutter, deren Wirken für Gefangenwohl sich nicht bloß auf Großbritannien erstreckt, sondern überall auf der Erde, wo die wichtige Angelegenheit zur gediegenen öffentlichen Anregung kommt, schöne Spuren zurück läßt, an die Frankfurter schrieb, und worin als eine Grundbedingung der Einführung des Pennsylvanischen Systems die garantirte Regelmäßigkeit des Zellenbesuchs fest hierzu vereinter Menschenfreunde angesprochen wird.

Digitized by Google

seines künstlichen und nicht naturgemäßen Gefangenschaftsdaseins, soweit es zu diesem Behufe nothwendig ist, entsprechende bessere Ernährung, als die jetzt bei uns übliche*). Nicht um ihm Genusse irgend einer Art zu gewähren, die er nicht haben darf, sondern allein um sein animalisches Dasein in dem auch auf dieses mächtig einwirkenden inneren Kampfe aufrecht zu erhalten, der durch die Rückkehr vom Bösen zum Guten und durch die mit diesem wachsenden Gewissensbisse so lange besteht und fortbrennt, bis mit der Reue das Gefuhl der wohlverdienten, zu Abbüßung der Missethat ihm auferlegten Strafe, und durch diese ein höherer Friede, bei ihm einkehrt und Platz greift. Die wohl zu beachtenden Einwände aber, welche sich vom Standpuncte der Criminalpolitik gegen eine solche, oft dem Redlichen mangelnde bessere Kost machen lassen, glaube ich nicht richtiger und eindringlicher beantworten zu können, als mit nachfolgender, dem (an das Schottische allgemeine Gefängnißcollegium erstatteten) Berichte des einsichtsvollen Strafhausdirectors Deverell zu Perth entnommener Stelle. «Bei der Fürsorge für die sächlichen Bedürfnisse der Criminalgefangenen, insbesondere hinsichtlich auf ihre Kost und ihre ärztliche Verpflegung während ihrer Krankheit, wird es, wie ich sehr wohl weiß, oft für bequem und paßlich gehalten, beständig Rücksicht auf die Mittel zu nehmen, welche die Aermsten unter den arbeitenden Klassen in der Umgegend besitzen, damit, indem man die Gefangenen in einem schlechtern Zustande als die Nichtgefangenen erhält, die Wirkung ihrer Behandlung zurückstoßend und nicht anziehend sei. Ich kann jedoch nur glauben, daß ein Verfahren nach einem solchen Kennzeichen unpraktisch sein muß, da kein Gefängniß, ohne seine Bevölkerung einer furchtbaren Sterblichkeit zu unterwerfen, den Maßstab des Unterhalts, der Entblößung, dem Elend, der Nacktheit dem Hunger und der hülflosen Krankheit auch nur gleichstellen könnte, welche nicht bloß gelegentlich, sondern unaufhörlich durch eine Menge tadelloser Familien in allen dicht bevölkerten und insbesondere in den Manifacturbe-

*) Von der Dr. Fullus S. 66 bemerkt, daß er nicht glauben könne, «daß sie mit dem natürlichen Baue des Menschen, wie ihn schon seine Zähne und sein Darmcanal im Vergleich mit bloß pflanzen- oder bloß fleischfressenden Thieren zeigen, im großen Widerspruch steht und deßhalb die Gesundheit langzeitiger Sträflinge nothwendig gefährden und ihre Lebensdauer verkürzen muß.» —

Digitized by Google

zirken erduldet werden. Es scheint mir auch nicht minder in die Augen springend, daß ein Gefangener, der unter der Gewalt einer Regierungsbehörde steht, zu einer von der eines armen freien Arbeiters ganz verschiedenen Kategorie gehöre; daß seine künstlich beschränkte, unnatürliche Lage von den verantwortlichen Angestellten zur Vollstreckung seines Urtheils eine besondere Aufmerksamkeit auf seine Gesundheit erheische, und daß, wenn in jenem Urtheile nichts liegt, was dazu berechtigte, ihn leiblichem oder geistigem Schaden auszusetzen, seine Behandlung augenscheinlich nicht durch den mit ihr zu vergleichenden Zustand des ihn (vorher) umgebenden Pöbels, sondern durch die Grundsätze der Arzneiwissenschaften, allein bestimmt werden müsse. Die Entziehung der Freiheit und des geselligen Verkehrs, der lang anhaltende Einfluß der niederdrückenden Leidenschaften in schweigender Absonderung und der eintönigen starren Tagesordnung, der Hauszucht, mit bloß ausreichender Nahrung und ärztlicher Aufsicht, um dem Verluste der Gesundheit und der Kräfte vorzubeugen, scheinen für den Abschreckungszweck des Beispiels zurückstoßend genug zu sein, ohne den Gefangenen belästigend, gefahrdrohend und ungerechter Weise irgend einem Entbehrungszustande zu unterwerfen, der zufälliger oder unglücklicher Weise in der Umgegend herrscht. Denn ich kann wohl mit Sicherheit sagen, daß Diejenigen, welche suchen, wieder in ein Gefängniß zu kommen, wo die Kost und die Behandlung, ärztlich betrachtet, so niedrig stehen, als es nur irgend mit der Verhütung von Krankheit verträglich ist, entweder leiblich so dürftig, oder sittlich so verderbt sein müssen, daß es für die Sicherheit der Gesellschaft zuträglicher sein muß, sie in einem Gefängnisse, als außerhalb desselben zu haben. Wahrlich die Thatsache eines solchen Zudranges würde das Vorhandensein darthun, nicht eines unverständigen Ueberflusses innerhalb der Gefängnißmauern, sondern einer unerträglichen Noth außerhalb derselben.»

Wie nahe stehen — fährt Dr. Julius S. 71 fort — aber nicht die eben nach einander aufgezählten Vorbedingungen einer bessernden vereinzelnden Einsperrung, welche, um es noch einmal zu wiederholen, nimmer auf Unerwachsene, auf lebenslängliche oder auf mehr als sieben Jahre so zu verwahrende Sträflinge angewendet werden darf, den neuesten Forderungen des Einsichtsvollsten ihrer wohlmeinenden bisherigen Gegner*)! Gern schließe

*) Mittermaier i. Archiv des Criminalr. Neue Folge 1841 S. 465, ff.

ich daher diese Mittheilungen mit deren **Herſetzung**, denn ſie ſind es, welche Hoffnung bieten zum Miteinanderwandeln des geſammten Deutſchlands auf dem Wege zur Gefängnißverbeſſerung, der eben auf ſo ausgezeichnete Weiſe von dem Fürſten betreten wurde, der ſelbſt während eines neuntägigen, feſtlichen Zwecken gewidmeten Aufenthalts in der Weltſtadt der Erde, noch Zeit zu finden vermochte, tief hineinzuſchauen in das Elend, wie in die Hoffnungen ihres vollkommenſten und ihres beſten Gefangenhauſes.

«Mag nun der Geſetzgeber ſich zur Einführung des einen oder des andern Pönitentiarſyſtems entſchließen, ſo bedarf es in jedem Falle gewiſſer Einrichtungen, die als Bedingungen der Wirkſamkeit dieſes Syſtems betrachtet werden müſſen. Wir rechnen dahin»:

1) «Die Errichtung einer Centralbehörde, welche das Gefängnißweſen anordnet und beaufſichtigt.»

2) «Das ganze Strafſyſtem muß mit dem Pönitentiarſyſtem in Einklang gebracht werden, und zwar a) durch eine Reduction der Strafzeit, welche in früherer Zeit, wo die Gefangenen noch gemeinſchaftlich arbeiteten und in beſtändiger Communication unter ſich waren, paßte, aber jetzt, bei erhöhter Intenſität der Strafe, nach dem Pönitentiarſyſteme ungerecht ſein würde; b) durch die Aenderung des Syſtems der entehrenden Strafen, da die mit dieſem Syſteme verbundene Entwürdigung des Sträflings, unverträglich mit dem Geiſte des Beſſerungsſyſtems iſt; c) durch eine verbeſſerte Geſetzgebung über die Rehabilitation, da auf jeden Fall der Entlaſſene die Ausſicht erhalten muß, durch gutes Betragen wieder in den Genuß aller bürgerlichen und politiſchen Rechte zu kommen.»

3) Ein Hauptbeſtreben muß dahin gehen, theils für die Strafanſtalten ausgezeichnete und äußerlich ſo geſtellte Gefängnißgeiſtliche zu gewinnen, daß auch dieſe Stellung ein Mittel der Aufmunterung für vorzügliche Talente iſt, ſich dieſem ſchweren Berufe zu widmen, theils möglichſt (was in katholiſchen Ländern leicht iſt) die unmittelbare Beaufſichtigung der Gefangenen religiöſen Corporationen zu überlaſſen, wie dieß bereits mit Glück in Namur in Belgien, in Lyon und in andern Städten von Frankreich eingeführt iſt, und die Genehmigung der franzöſiſchen Regierung erhalten hat.»

4) «Es bedarf eigner Beſſerungsanſtalten für jugendliche Uebertreter.»

Digitized by Google

5) «Unentbehrlich ist endlich die thätige und verständige Wirksamkeit von Gesellschaften wohlgesinnter Personen, welche die Sorgfalt für das Schicksal entlassener Sträflinge sich zur Aufgabe machen, sich bemühen, den Entlassenen Arbeit und Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe zu verschaffen, den Dürftigen zu unterstützen, und strenge Aufsicht über das Benehmen Derjenigen zu führen, die in den Kreis der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren*).»

---

g. Drei Bemerkungen des Herausgebers zum ersten der unter f. mitgetheilten „vier Hauptpuncte."

Möge das gefängnißkundige Publicum diese «drei Bemerkungen», welche mit den Ansichten einer entschiedenen Autorität nicht übereinstimmen, einem Laien nicht als Anmaßlichkeit anrechnen! Einer wird sie ihm gewiß freundlich verzeihen. Und das ist eben der Mann, dessen rastlosem Streben, dessen flammender Geistesenergie und sich stets aus sich selbst regenerirender Elasticität, welche er, bei dem Beginn und den ersten Fortschritten seiner langjährigen mühseligen Thätigkeit für das große Ziel, den, jeder freien Lebensentwickelung feindseligen Dämonen — dem Unverstand und dem Schlendrian, dem Stumpfsinn und der Gedankenlosigkeit, träger Thatlosigkeit und gehässigem Neide — muthig entgegensetzte**), wir die Erhebung eines, als Nebenschößling vereinzelten, elender Verkümmerung nachgebrachten Zweiges zur selbstständigen vaterländischen «Wissenschaft» verdanken***), deren

---

*) Vergl. die Bd. 19, S. 403 in der Note **) mitgetheilte Bemerkung Obermaiers. Auch E. Riecke a. a. O. S. 22, Note. d. H.

**) Oft und gern verweile ich in der Erinnerung bei dem Tage, an welchem ich Seine persönliche Bekanntschaft machte — es war dieß im October 1836, kurz nach Seiner Rückkehr aus Nordamerika nach Berlin, und hat sich meinem Gedächtniß fein in klarer Kraft gedrungenes Bild, sein forschendes Auge, seine gemüthvolle Redeweise, die theilnehmende Biederkeit und der Reiz seiner Unterhaltung, kurz — die ganze, durch und durch humane Natürlichkeit des Mannes in bleibender Frische erhalten. — Diese flüchtige, aber treue Silhouette wird manchem Leser der Annalen willkommen sein, sowohl Denen, die den verdienstvollen Mann noch nicht Auge gegen Auge sahen, als auch Denen, die ihn persönlich kennen.

***) Wenn auch — leider — die Sache selbst bis jetzt in Deutschland noch nicht zur wirklichen Ausführung schon gekommen ist, so wird doch in neuester Zeit frisch Hand an's Werk gelegt.

Digitized by Google

Blüthen und Früchte jetzt auch von andern Nationen im regen Tauschhandel des geistigen Verkehrs gepflückt werden. — Und dieser Verkehr ist es, dessen Freimarkt ich mit meinen «drei Bemerkungen» zu betreten wage, die ich sicherlich zu Hause gelassen haben würde, wenn sie nicht einen Gegenstand beträfen, der, wie es scheint, fast mehr dem Zutagefördern der allgemeinen Strafrechts-Philosophie angehört, als dem Schürfen empirischer Specialfachkunde. Demungeachtet habe ich alle Ursache zu wünschen, daß die alte Marktmeisterswittwe — die Kritik — wenn auch nicht gerade durch die Finger sieht, doch wenigstens ein Auge zudrückt.

---

1) Zu dem ersten Notenstern S. 381.)

Und die Strafen bis zu 2 Jahren — sollten diese nicht auch reducirt werden? — Sonst würde der Gesetzgeber Einen, der auf dem Punct stände, eine verbrecherische Handlung auszuführen, die z. B. nach der bisherigen Pönalsanction mit 18 Monaten Freiheitsstrafe bedroht war, indirect auffordern, sie aus Verbrecherpolitik unter erschwerenden Umständen, oder mit Erstreckung auf lucrativeren Erfolg zu begehen, um nur die Bonification der 33 ⅓ Proc. von einer zweijährigen Strafe theilhaftig, d. h. nur mit 16 Monaten Gefängniß bestraft zu werden. Ein gleicher Mißstand würde bei dem zweiten Wendepunct der Strafreduction (von 5 bis 14 Jahren) eintreten (z. B. 4½ Jahre herabgesetzt um ⅓ = 36 Monaten; aber 5½ Jahre herabgesetzt um ⅓ = nur 33 Monaten); so auch und noch auffallender bei dem dritten Wendepunct (z. B. 13½ Jahre verkürzt um ⅓ = 81 Monaten; aber 14½ Jahre verkürzt um ⅔ = nur 58 Monaten). — Hieraus scheint für alle bisherigen Criminalgefängnißstrafen in Hinsicht auf Zeitdauer durchaus gleichmäßige Herabsetzung als nothwendig hervorzugehen, so wie denn auch — wenigstens im Verlauf der Zeit, nach Verhältniß des aus einem consequent durchgeführten Bußsystem für die kommenden Generationen zu erwartenden Einflusses auf die Erhöhung der Nationalmoralität — die Aufhebung der lebenslänglichen Gefängnißstrafe sich in Aussicht stellt, ein Gewinn, welchen Pennsylvanien schon daraus gezogen hat; dort ist das Maximum der Freiheitsstrafe zwölf Jahre und die nächste Stufe die Todesstrafe. (Vergl. S. 330 gegen das Ende der Seite.)

Digitized by Google

Daß im Verfolg eines durchgreifenden Pönitentiarsystems auch der von criminalpolitischen, dem Zustand der Gesittung mit menschlicher Weisheit angepaßten Rücksichten gebotenen Todesstrafe die letzte Stunde dereinst noch schlagen wird — diese Zuversicht sprach ich schon oben S. 329 in der Note aus, und ward so eben diese Strafe als eine «gebotene» bezeichnet, so steht doch auch dabei: «nach menschlicher Weisheit.» Der Entscheid: ob wirklich oder nur vermeintlich geboten — ruht in der Wage Dessen, der auf dem Thron der Firmamente auch dem Genius dieser Erde seine Nemesisbahn vorzeichnet.

Palmengipfel einer sozusagen criminalistischen Andacht neigen sich dem Leser der Schwedischen Fürstenschrift, wenn er die Betrachtungen in sich aufnimmt, die dort (S. 7 bis 15) mit lichtvoller Gedankenkraft, von dem erhabensten Standpunct socialer Verhältnisse, über eine der wichtigsten menschlichen wie menschheitlichen Fragen, in großartiger — Verstand und Gemüth gleichmächtig ansprechender — Bescheidenheit, allen ebenbürtigen Geistern übergeben worden sind.

2) Zu dem doppelten Notenstern S. 381.

Ist diese Ansicht in dem strafrechtswissenschaftlichen, dem juristischen Element des Pönitentiarsystems begründet? — Ich glaube nicht! — Warum gerade von den unglücklichsten Verbrechern, die nicht alle — am Wenigsten aber Die, denen das Tribunal der Gnade ausgleichend ihr Recht gewogen — zu den verworfensten gehören, die Hand abziehen, warum gerade sie durch Beraubung der Wohlthaten eines der ganzen Menschheit geweihten Systems gewissermaßen für rechtlos erklären, sie dem unausweichbaren Fangnetz ihrer eigenen lasterhaften Verbrüderung als Vogelfreie übergeben? — Weil sie nicht zurücktreten in die Gesellschaft ihrer Mitbürger, weil sie bürgerlich todt sind? — Jene unheimliche Fiction bürgerlichen Todes kann eben so wenig ihre moralische Ermordung rechtfertigen, als die Unterlassung von Wiederbelebungsversuchen, wollte und könnte man auch ihren moralischen Selbstmord annehmen. Diesen im Voraus als unrettbar vollbracht bei irgend einem Verbrecher anzunehmen, verbietet aber eben der Geist, der durch das Pönitentiarsystem, in seiner Fundamentalbeziehung zur gesammten Strafrechtspflege, der Gesetzgebung eingehaucht werden soll. — Aber, wo ist auch die Gewähr dafür, daß «die zu lebenslänglicher Strafgefangenschaft Verur-

Digitized by Google

urtheilten» oder gar «die durch Königliche Gnade mit Verhängung der über sie ausgesprochenen Todesstrafe Verschonten» nicht wieder in das freie Zusammenleben mit Menschen zurückkehren? Eine spätere Begnadigung, beziehungsweis ein nochmaliges Angedeihenlassen der Gnade war bisher nicht so selten, und würde und dürfte auch ferner nicht unterbleiben, dann aber voraussichtlich Denen der Verurtheilten zunächst geworden sein, in deren Brust der Funke des Edlen noch nicht ganz erloschen war, noch hätte wieder angefacht werden können, wenn sie von den Segnungen der Einzelhaft — welche Verworfeneren aber auf kürzere Zeit Verurtheilten gegönnt werden — nicht fern gehalten, nicht in den erstickenden Dunstkreis jener verpestenden Gemeinschaft lieblos gestoßen worden wären. — Auch Wiederaufnahme der Untersuchung zur Ausführung der Unschuld, selbst des lebenslänglich Verurheilten, ist nicht so unerhört — und erinnere ich in dieser Beziehung an den erst noch im vorhergehenden Bande dieser Annalen (dem dießjährigen Maiheft) S. 145 f. aus dem Königreich Baiern mitgetheilten Moser'schen Fall.

3) Zu dem Notenstern S. 382.

Der von Tocqueville der französischen Deputirtenkammer erstattete Commissionsbericht entschied sich auf den Grund der Pennsylvanischen Erfahrung für ein Maximum von zwölf Jahren steter Isolirung, nach deren Abfluß für die auf eine längere oder wohl gar lebenslängliche Zeit Verurtheilten Behandlung nach dem Auburn'schen System eintreten soll. — Auch dieser Vorschlag wie der Julius'sche dürfte nur als Uebergangsauskunft zu einer späteren strengconsequenten Durchführung des Pennsylvanischen Systems statthaft erscheinen. Soll dieses System mit der ganzen Macht seines Heils das Volksleben bis aufs innerste Mark durchdringen und die Vollkraft seines Einflusses auf die nationale Gesittung einer künftigen Generation einwirken, so darf man, scheint es, seiner Lebensthätigkeit die Vor- und Grundbedingungen der Stetigkeit und Einheit von dem Zeitpunct an nicht mehr entziehen, mit welchem in einem bestimmten Staate, sämmtliche Gefängnisse nach seinem Princip eingerichtet sind.

Altenburg im September 1842.

Digitized by Google

XIII. Bücherschau auf dem Gebiet der Gefängnißkunde.

Mit Hinweisung auf vorstehende Nr. machen wir unsere Leser (in die Augen fallend) auf folgende, um die Fortbildung eines consequenten Pönitentiarsystems in Deutschland verdienstvolle Schriften aufmerksam:

1) Ueber Strafe und Strafanstalten, von Sr. K. H. Oskar, Kronprinzen von Schweden und Norwegen. Aus dem Schwedischen übersetzt von A. v. Treskow. Mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Nic. Heinr. Julius. (Mit drei lithographirten Tafeln.) Leipzig: F. A. Brockhaus. 1841. (XVI und 156. S.)

2) Ueber Pönitentiarsysteme, insbesondere über die vorgeschlagene Einführung des Pennsylvanischen Systems in Frankfurt. Von Dr. med. Georg Varrentrapp. Frankfurt a. M. Verlag von Franz Varrentrapp. 1841. (VIII. und 154 S.)

3) Die Fortschritte des Pönitentiarsystems in Frankreich, dargestellt durch Uebersetzung des motivirten Entwurfs eines Gesetzes der französischen Staatsregierung vom 9. Mai 1840 und des darauf an die französische Deputirtenkammer erstatteten Commissionsberichts vom 20. Juni 1840; mit Vorwort und Anmerkungen von Friedrich Nöllner, Gr. Hess. Criminalrichter zu Gießen. Darmstadt, Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske. 1841. (XVIII. und 155 S.)

4) Desselben Abhandlungen über diesen Gegenstand in der von ihm in Gemeinschaft mit Hofgerichtsrath Dr. von Jagemann in Freiburg redigirten «Zeitschrift für deutsches Strafverfahren.» Jahrgang 1841.

5) Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Verbesserung der Verbrecher in den Strafanstalten von C. A. Diez, Dr. der Medicin und Vorstand der Strafanstalten zu Bruchsal. Carlsruhe, bei A. Bielefeld. 1842. (IV. u. 76. S.)

Digitized by Google

Zur besondern Beachtung und Unterstützung als ein zeitschriftliches Werk empfehlen wir:

6) Jahrbücher der Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, herausgegeben von Dr. Nic. Heinrich Julius in Berlin, Friedrich Nöllner, Hofgerichtsrath in Gießen*), Dr. Georg Varrentrapp, Hospitalarzt in Frankfurt a. M. Erster Band. Erstes Heft. Frankfurt a. M. Verlag von Franz Varrentrapp. 1842. (190 S. mit 2 Beilagen: einer Lithographie und einer Tabelle.

Dieses Heft enthält: 1) Allgemeine Einleitung in die Gefängnißkunde vom Standpuncte des Strafrechts, von Nöllner. 2) Mittheilung über den gegenwärtigen Zustand des britischen Gefängnißwesens, von Julius. 3) Amtlicher Bescheid der Generalinspectoren der Gefängnisse Mittelenglands, weßhalb selbige beim Londoner Mustergefängnisse gerade diesen Umfang der Zellen und diese Lüftungsart derselben gewählt haben. 4) Bruchstück aus dem Briefwechsel zweier Preußen, mitgetheilt von Julius. 5) Die Strafanstalten der Schweiz, geschildert von Varrentrapp. (A. Lausanne. Mit dem Bericht des Gesundheitsraths über die in dortiger Strafanstalt vorgekommenen Wahnsinnsfälle.) 6) Professor David in Kopenhagen, Professor Falck in Kiel und Senator Hudtwalcker in Hamburg über neueres Gefängnißwesen. 7) Verfügung des Königl. Preuß. Ministeriums des Innern und der Policei an die K. Regierungen**). Uebersicht der Thätigkeit des St. Petersburg'schen Gefängnißvereins im Jahre 1840. 9) Uebersicht der Wirsamkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft, zunächst in der Rheinprovinz. 10) Dritter Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. 11) Geschäftsbericht des unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs

*) Mit dem Verfasser von 3 und 4 identisch.

**) Erfreulich war es für den Herausgeber — im Hinblick auf S. 342 sub d — in diesem Ministerialrescript unter anderm verfügt zu sehen: «Die Entlassung eines jeden Sträflings soll demnächst der Allerh. Bestimmung gemäß mit einer gewissen Feierlichkeit erfolgen. In welcher Art .... darüber haben die Directoren mit den Anstaltsgeistlichen Rücksprache zu nehmen ꝛc.

Digitized by Google

stehenden Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene und der Rettungsanstalt zu Berlin. Januar 1840 bis April 1842. 12) Vortrag des Ausschusses des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhaus zu Eberbach im Herzogthum Nassau entlassenen Individuen.

Das zweite Heft dieses Bandes wird in 14 Tagen versandt werden. Das Werk erscheint in Vierteljahrsheften von etwa 12 Bogen.

Altenburg am Michaelistag 1842.

XIV. Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprocesse von Dr. Anton Bauer.

Zweiter Band. Göttingen, in der Dietrichschen Buchhandlung 1842. (IV. und 406.)

Dieses für die Literatur des gemeinen deutschen Strafrechts wichtige Buch (dessen 1. Band wir im Frühjahr 1841 der Annalen, Bd. 15, S. 157 f. besprochen) enthält in dem vorliegenden 2. Band abermals sieben Abhandlungen, deren Mehrzahl Gegenständen des Strafprocesses gewidmet ist. Um die Anzeige des Werks — das uns erst in diesen Tagen, nach Vollendung des Drucks vom October und Novemberheft zuging — nicht zu spät zu bringen, müssen wir uns für jetzt nur auf eine kurze Nachricht von seinem Inhalt beschränken und die Besprechung einem späteren Aufsatz vorbehalten.

I. Von dem Zusammenflusse der Verbrechen. Nach einer Vorerinnerung: 1) Begriff des Z. 2) Verschiedenheit von ähnlichen Verhältnissen. 3) Arten des Z.: a) Eintheilung in Hinsicht des übertretenen Strafgesetzes — einartiger und mehrartiger Z.; b) Eintheilung in Hinsicht der strafgesetzwidrigen Handlung — einthätlicher und mehrthätlicher Z.; c) Eintheilung in Hinsicht des Verhältnisses zwischen den zusammentreffenden Verbrechern — Wiederholung und Fortsetzung. 4) Bestrafung zusammenfließender Verbrechen: a) Regel: Strafhäufung, und zwar: α) Begründung und Allgemeinheit dieser Regel; β) Prüfung der entgegengesetzten Regel: poena major absorbat minorem. b) Einschränkungen der Regel: α) durch die besondere Natur gewisser Arten des Z.; β) durch die Beschaffenheit der verwirkten Strafen; γ) durch die Rücksicht auf Abkürzung und Erleichterung der Untersuchung. c) Bestimmungen neuerer Strafgesetzbücher über die Bestrafung zusammenfließender Verbrechen. — In einem An-

Digitized by Google

hang: Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über Bestrafung des Z.

II. Von dem Rückfalle. Nach einer Vorerinnerung: 1) Begriff des R. a) Bestimmungen der einzelnen Merkmale: α) frühere Bestrafung desselben Uebertreters; β) Begehung eines neuen Verbrechens. b) Zusammenfassung der Merkmale — Definition des R. 2) Arten des R. 3) Strafe des R. a) Allgemeine Grundsätze von Bestrafung des R. b) Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über die Bestrafung des R.

III. Von der Vor- und Hauptuntersuchung. Nach einer Vorerinnerung: Erster Abschnitt. Von Begründung eines Untersuchungsverfahrens oder der «Information.» 1) Begriff der Information; 2) Gegenstände und Bestandtheile derselben; 3) Ergebnisse derselben. Zweiter Abschnitt. Von den Theilen des Untersuchungsverfahrens. — Vor- und Hauptuntersuchung. 1) Begriffe der Vor- und Hauptuntersuchung; 2) einzelne Verschiedenheiten beider Theile: a) in Hinsicht ihres nächsten Zwecks, b) der Zeitfolge, c) der Nothwendigkeit, d) der Form und der Grenzen des Verfahrens, e) der Wirkung. 3) Bestandtheile derselben und zwar: a) der Voruntersuchung, b) der Hauptuntersuchung; 4) Grenzscheide zwischen beiden Theilen der Untersuchung; 5) Nothwendigkeit und Nutzen der Unterscheidung zwischen Vor- und Hauptuntersuchung; 6) Verschiedene Ansichten über diese Unterscheidung. — Corollarien.

IV. Von Einreden und von dem sogenannten qualificirten Geständnisse im Strafprocesse.

V. Ueber die Lossprechung von der Instanz. Nach einer Vorinnerung: 1) Begriff, 2) Erfordernisse, 3) rechtliche Wirkung, 4) rechtliche und politische Statthaftigkeit. Der Lossprechung von der I. — Ergebnisse der Ausführung.

VI. Ueber die Unanwendbarkeit des Begriffs der Rechtskraft auf strafgerichtliche Erkenntnisse und die Statthaftigkeit der Abänderung der Erkenntnisse zum Nachtheile des sie anfechtenden Angeschuldigten. Nach einer Vorerinnerung: 1) von der Rechtskraft: a) Begriff, b) Unterscheidung der Rkr. von der Vollstreckbarkeit, c) Unanwendbarkeit des Begriffs der Rkr. auf strafgerichtliche Erkenntnisse: α) überhaupt, β) hinsichtlich der einzelnen Arten von Erkenntnissen, γ) Rathsamkeit einer positiven Beschränkung. 2) Von der Abänderung strafgerichtlicher Erk. zum Nachtheile des sie anfechtenden Angesch., (welche der Verfasser vom strafpolitischen Standpunct aus S. 384 f. verwirft). — Ergebnisse der ganzen Abhandlung.

VII. Zur Beförderung einer besseren und gleichförmigen Kunstsprache im Strafrechte und Strafprocesse. Nach einer Vorerinnerung: 1) von den Kunstwörtern überhaupt; 2) von mangelhaften Kunstwörtern: a) Berichtigung derselben; b) Reinigung des Strafrechts und Strafprocesses von entbehrlichen Kunstwörtern.

Altenburg im Sept. 1842.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

XV. Florilegium practicum.

Aus den Rechtsfällen von **Joseph Tausch**, Dr. jur. und k. k. Appellationsrath.

Vom Herausgeber.

(Fortsetzung von Nr. IV dieses Bandes)

14. Vom Verhältniß des Richters zu dem Kunstverständigen.

☞ Ward aus Versehen des Setzers — wozu sich derselbe andurch bekennt — aus der vom Herausgeber auf das Bestimmteste angegebenen Reihefolge, zwischen Nr. 6 und Nr. 7 auf S. 118 ausgelassen.

Im Criminalprocesse ist der Richter als nothwendige Person jeder Beobachtung, wenn sie auch durch Kunstverständige geschieht, zu betrachten. Die Kunstverständigen sind in solchen Fällen bloß beigezogen. Der Richter hat sich dieselben nur zugesellt, weil er ihrer bedarf; allein er selbst ist die wichtigste Person bei der ganzen Erhebung und Beobachtung, denn nur durch ihn wird sie gesetzlich, weil das Gesetz die ganze Leitung der Untersuchung ihm anvertraut, und nur seinen Handlungen Glaubwürdigkeit gegeben hat. Auf diese Art beobachtet der Richter durch die Kunstverständigen, so wie diese unter seiner Autorität wahrnehmen. Hier gehören Beide zusammen, Einer bedingt den Andern, sie bilden mit einander das vom Gesetze geforderte Collegium zur Beobachtung. Der Richter ist die leitende Seele des ganzen Criminalverfahrens, da er das Gesetz ausübt, und jede Untersuchung veranstaltet. Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte oder einer beschädigten Person zurück, so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen. Der eigene Augenschein, wo der Richter die Thatsache eines Verbrechens durch eigene Sinnenerkenntniß erforscht, und der Augenschein durch Kunstverständige, wo der Richter durch Beiziehung von Kunstverständigen die Thatsache eines Verbrechens vermöge einer nach wissenschaftlichen Regeln veranstalteten Erkenntniß erforscht, sind nur die verschiedenen Formen der Untersuchung und Erhebung, und des Einen Weges, zur Erkenntniß der Gewißheit zu gelangen, nämlich: der ei-

Digitized by Google

genen sinnlichen Evidenz. Der Richter bleibt immer die Hauptperson, und das Urtheil der Sachverständigen erhält nur durch die Merkmale des Gesetzes, und der richterlichen Autorität, vollen Glauben.

Das Gericht ist der rechtliche Mittelpunct der mitwirkenden Thätigkeit der Kunst- und Sachverständigen, deren formelle Wirksamkeit durch das Dasein der Erfordernisse des gerichtlichen Augenscheines bedingt ist. Die Frage, ob die Kunstverständigen als Gehilfen des Gerichts oder als Zeugen zu betrachten seien, ist wenig erheblich, weil bei Beiden die Eigenschaften des Willens und Könnens in ihrer Sphäre gefordert werden. Aber wissenschaftlich und somit praktisch bleibt dennoch der Unterschied, daß, während Zeugen ihre früher unabhängig von dem Gerichte gemachte Erfahrung über einen Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung eröffnen, die Kunstverständigen jetzt erst durch das Gericht veranlaßt werden, eine Erfahrung durch Beobachtung über einen ihnen angewiesenen Umstand, auf den ihre Aufmerksamkeit gelenkt wird, zu machen, und daß sie selbst nach Principien ihrer Kunst aus diesen durch Beobachtung gewonnenen Sätzen einen Schluß ziehen, z. B. daß der Entleibte in Folge der wahrgenommenen Verletzungen gestorben sei. Diesen Schluß hat der Richter im Allgemeinen anzuerkennen, wogegen Zeugen nur eine Thatsache bestätigen, ohne irgend einen Schluß machen zu dürfen, was entweder der richterlichen Reflexion, allein oder unterstützt durch die zugezogenen Kunstverständigen als Gehilfen, zukömmt. Bei einer Verschiedenheit der Zeugenaussagen verhält sich daher der Richter anders, als im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen der Sachverständigen, zwischen welchen als solchen ihm kein Recht der Entscheidung zusteht. In der Regel sind dann neue Sachverständige zuzuziehen. Der Richter,

> der ohnedieß den Kunstverständigen nur solche bestimmte Fragen mit Vermeidung von Suggestiven vorlegen darf und muß, deren Beantwortung ihm nach rechtlichen Principien nothwendig scheint, theils um eine Grundlage für die weitere Inquisition zu erhalten, theils um das Urtheil vorzubereiten,

weiß, worauf es bei dem Thatbestande, z. B. der Tödtung, ankömmt, er darf den Controversen der Aerzte über Lethalität der Wunden in Verbindung mit willkürlichen, zum Theil begrifflosen Kunstausdrücken keinen Einfluß, der die Gerechtigkeit in ihrem Gange hemmt, einräumen, und ist nicht genöthigt, einem ihm für den besondern Zweck ungeeignet scheinenden Gutachten gegen seine Ueberzeugung zu folgen, er kann die Verbesserung oder weitere Prüfung veranlassen, so wie er solche Mängel und Widersprüche unbedenklich rügen darf und muß, die auch ohne jene specielle Kenntniß sich dem Gebildeten überhaupt darstellen.

Digitized by Google

15. Gewissenhaft-vorsichtige und logische Prüfung der Indizien.

☞ Ward aus Versehen des Setzers — wozu sich derselbe andurch bekennt — aus der vom Herausgeber auf das Bestimmteste angegebenen Reihefolge, zwischen Nr. 10 und 11 auf Seite 122 ausgelassen.

Groß ist die Macht, mit welcher die, die Strafgewalt des Staates ausübenden Behörden nothwendig bekleidet sein müssen, um ihren Beruf erfüllen zu können! Daraus entspringt die Nothwendigkeit angemessener Schranken. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz die Gründe zur Erforschung einer bestimmten Person, und die Vorschrift eines streng geregelten förmlichen Verfahrens, damit bei der Untersuchung der Verbrechen, und der Nachforschung nach den Thätern, nicht jeder auch im geringsten Grade Verdächtige dem Schooße seiner Familie entzogen, und einer peinigenden Untersuchung unterworfen, dagegen auf der andern Seite der wirklich Verdächtige angehalten und verhaftet werde, damit er sich nicht der Untersuchung entziehen, und der Missethäter der Strafe nicht entgehen möge, welche er durch das Verbrechen nach dem Gesetze verschuldet hat. Die Heiligkeit des Gesetzes, die jeder gute Bürger im Innern des Gemüthes verehrt, soll in der Erscheinung der Strafe jedem auch äußerlich sichtbar werden.

Der Criminalrichter soll über die Frage entscheiden, ob rechtliche Anzeigungen vorhanden seien, er muß also prüfen, ob die erhobenen Umstände sowohl ihrer Quelle als ihrem Inhalte nach die erforderlichen Eigenschaften an sich haben, um ihn zur amtlichen Thätigkeit zu verpflichten.

Eine rechtliche Anzeigung ist ein gewisser Umstand, welcher mit einer noch zur Zeit ungewissen Thatsache in einem solchen Zusammenhange steht, daß vom Dasein des ersten auf das Dasein der zweiten ein Schluß gebildet werden kann. Soll nun ein Umstand eine rechtliche Anzeigung machen, so muß er a) gewiß, d. i. rechtlich bewiesen sein, weil man durch die Anzeigung einen Schluß vom Gewissen auf das Ungewisse begründen will, dieses wäre aber unmöglich, so lange die Anzeigung selbst noch nicht erwiesen ist; b) im Zusammenhange mit der Thatsache stehen, welche man daraus schließen will. Dieser Zusammenhang muß in der Natur der Sache, im Wesen der Dinge gegründet sein, nach welchem gewisse bestimmte Umstände mit der That gewöhnlich verbunden, und ohne sie selten erscheinen, sei es als Ursache, Wirkung, Bedingung oder Folge, so daß man von diesem Umstande auf die That schließen kann. Der Zusammenhang ist die nothwendige Voraussetzung dieses Schlusses, und wo derselbe nicht existirt, ist eine Anzeigung nicht denkbar. Die Anzeigungen sind nicht

Digitized by Google

selbst die Schlüsse, sondern sie sind nur Umstände*), aus welchen die Schlüsse abgeleitet werden, und erzeugen eine aus dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der Handlungen gefolgerte Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte der Thäter sei, weil man diese bewiesenen Handlungen oder Thatsachen nach der bisherigen Erfahrung nur unter dieser Voraussetzung sich erklären kann.

Ist die That erhoben, und stellt sich als Verbrechen dar, und der Richter hat noch keine Spuren des Thäters, so muß er erforschen, ob nicht besondere Umstände den Verdacht auf eine gewisse Person leiten, weil sie z. B. Vorbereitungen zu Handlungen dieser Art getroffen hat, oder am Orte des Verbrechens auf verdächtige Art entdeckt wurde. Sind keine solche specielle Spuren zu finden, so muß er zu den entferntern Indicien seine Zuflucht nehmen, und erforschen, wer einen besondern Beweggrund zu dieser That, ein specielles Interesse an der Begehung hatte, oder wer die beste Gelegenheit hatte, die Handlung zu verüben, oder wer in dieser Gattung von Handlungen bereits berüchtigt ist, also einen besondern Verdacht gegen sich hat, daß er auch diese That vollbrachte; überhaupt der Criminalrichter muß im gegebenen Falle erforschen, ob und welche Anzeigungen des Thäters möglich oder wahrscheinlich sein, und hat er die Spuren derselben entdeckt, so kann er sie leicht im gewöhnlichen Wege der Untersuchung verfolgen.

Wenn wir eine Sache untersuchen, und uns überzeugen wollen, daß es diese Sache sei, so prüfen wir ihre Merkmale und Zeichen, wir gelangen zur Gewißheit, wenn wir entdecken, daß sie jene Zeichen und Merkmale habe, welche zu dieser Gattung von Sachen gehören. Eben so ist es bei Criminaluntersuchungen. Wenn wir mehre Zeichen oder Merkmale vor uns haben, welche mit dem zu untersuchenden Verbrechen oder dessen Thäter zusammenhängen, so kann das Dasein dieser Zeichen oder Merkmale uns leicht überzeugen, daß dieses Verbrechen existire, oder ein bestimmter Mensch dasselbe begangen habe, wie wir auch einsehen, daß im entgegengesetzten Falle die Zeichen oder Merkmale nicht da wären, oder nicht da sein könnten. Der Zusammenhang der Umstände mit dem Verbrechen oder dessen Thäter führt uns nothwendig dahin, daß wir von jenen auf dieses, oder diesen schließen, welche uns zur Zeit noch unbekannt sind, woran uns aber gelegen ist, daß es als gewiß hergestellt werde. Die Gründe, die der Logiker für zureichend hält, müssen auch vom Richter in gleicher Eigenschaft anerkannt werden.

Die Hauptsache, worauf hier Alles ankommt, ist der Zusammenhang des Umstandes oder der Anzeigung mit dem Verbrechen, worüber die Untersuchung geführt wird. Dieser Zusammenhang muß in der Natur der Sache liegen, und durch die Analogie, Erwägung

*) Das Wort Umstand wird hier im weiten Sinne genommen, es werden darunter nicht nur physische Ereignisse, sondern auch moralische Triebfedern verstanden.

Digitized by Google

ähnlicher Fälle, gerechtfertigt werden, so daß man von diesen Umständen auf die Haupthandlung schließen muß, weil beide als Ursache und Wirkung, Mittel oder Kennzeichen zusammenhängen. Der Umstand darf auch nicht wohl eine andere Erklärung zulassen, als daß aus dessen Dasein die Existenz dieser Handlung anzunehmen sei. Je genauer also diese Verbindung zwischen Beiden ist, desto mehr muß diese Anzeigung wirksam sein. Dieser Zusammenhang des Umstandes mit der Handlung kann nothwendig, gewöhnlich, oder nur zufällig sein. Im ersten Falle wird ein nothwendiger, vollkommen überzeugender Schluß entstehen. Ist die Verbindung bloß gewöhnlich, so wird daraus größere oder geringere Wahrscheinlichkeit entstehen, je nachdem diese Verbindung mehr oder weniger gewöhnlich ist. Ein bloß zufälliger Zusammenhang kann an und für sich nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit bewirken.

Eben dieser Zusammenhang belehret uns über die Beschaffenheit des Schlusses. Je inniger dieser Zusammenhang ist, desto bündiger und stärker ist auch der daraus entstehende Schluß. Dieser ist auch in der Hinsicht bedeutender, wenn er unmittelbar auf die Handlung geht, als wenn er dieselbe nur mittelbar betrifft*).

Nur solche Handlungen stehen mit der That in nothwendiger Verbindung, ohne welche das Verbrechen nicht verübt werden konnte, und eben so müssen die Umstände von der Beschaffenheit sein, daß ohne deren Voraussetzung das Verbrechen von dem Beschuldigten nicht hätte begangen werden können; außerdem werden, um die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, die in dem Gesetze vorgeschriebenen

---

*) Die nähern Anzeigungen, welche aus den Umständen der That genommen sind, bestehen a) in eigenen Handlungen des Beschuldigten, b) sie liegen in Handlungen dritter Personen, wohin die Beschuldigung von Seite des Beschädigten, oder die Angabe des, das Verbrechen geständigen Mitschuldigen gehören. Unter den Anzeigungen, welche in eigenen Handlungen des Beschuldigten bestehen, sind die bedeutendsten, welche allen Umständen nach zu der Zeit sich ereigneten, wo das Verbrechen verübt wurde, z. B. verdächtige Gegenwart des Beschuldigten zu dieser Zeit am Orte der That; denn solche Umstände hängen mit dem Verbrechen am Nächsten zusammen, aus ihnen läßt sich am Nächsten schließen, daß der Beschuldigte die That begangen habe.

Die gleichzeitigen Umstände der That sind stärker, als die vorhergehenden und nachfolgenden, weil sie schon in einem entferntern Zusamenhange mit der in Frage stehenden That sich befinden, doch läßt sich daraus unter der gesetzlichen Voraussetzung mit Wahrscheinlichkeit schließen.

Entferntere Anzeigungen werden aus dem Charakter des Beschuldigten überhaupt abgeleitet, so weit aus diesem Schlüsse gebildet werden, daß er diese That möge begangen haben. Sie lassen sich auch oft aus gleichgiltigen Gründen erklären, oder lassen verschiedene Erklärung und verschiedene Schlüsse zu, daher ist der Schluß von ihnen auf die Hauptsache einseitig und schwankend, deßwegen kann eine entferntere Anzeigung für sich allein nicht als eine selbstständige betrachtet werden, sondern sie dienen als Bestärkung der nähern, oder es müssen mehre auf eine Person so übereinstimmend zusammentreffen, daß eine die andere unterstützt, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegengesetzten Umstand geschwächt wird. Die Verbindung derselben unter sich macht einen Hauptpunct bei der Würdigung ihres Werthes aus.

Digitized by Google

Beweismittel erfordert. — Die bloße Möglichkeit giebt dem Richter keinen Erkenntnißgrund von Thatsachen; die logische Regel, a posse ad esse non valet consequentia tritt auch hier ein. Nur durch richtige Anwendung der Regeln der Logik (vom Richter kann man voraussetzen, daß er mit denselben vertraut sei) wird die Wahrscheinlichkeit erzeugt, welche nach dem Gesetze die rechtliche Beschuldigung eines begangenen Verbrechens bewirkt.

---

16. Die Unfruchtbarkeit dogmatischer Eintheilung des «Versuchs.»

In den Compendien und doctrinellen Bearbeitungen des Criminalrechts wird das Verbrechen in vollendetes und geendigtes eingetheilt, dieses letztere zu dem nächsten Versuche gerechnet, den man auch den geendigten Versuch nennt, zum Unterschiede von dem unbeendigten, den man wieder in nahen und entfernten eintheilt. Ueberdieß werden die Begriffe von den Untertheilungen des Versuchs verschieden bestimmt, und von einigen Criminalrechtslehrern auch die Vorbereitungshandlungen als entfernter Versuch (conatus remotus) bezeichnet. Man sehe darüber Feuerbach, Lehrbuch I, §§. 42, 43. Henke, Handb. §. 41. Jenull österreich. Criminalr., I. Bd. S. 415.

Allein diese Unterscheidungen sind von keiner praktischen Bedeutung und Erheblichkeit, da theils der beendigte Versuch in Fällen, wenn der gesetzliche Begriff desselben das Eintreffen des beabsichteten Erfolges nicht erfordert, mit dem vollendeten Verbrechen zusammenfällt, theils selbst die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit nur in so fern von der größern oder geringern Annäherung zur Vollendung des Verbrechens abhängig ist, als jede neue Kraftäußerung, und vorzüglich diejenige, die auf Vollbringung des Verbrechens unmittelbar gerichtet wird, eine größere Stärke und Festigkeit offenbart. Diese von der Theorie aufgestellten Mittelbegriffe bezeichnen nur die verschiedenen Arten der Thätigkeiten von den ersten Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen bis zur endlichen Vollendung desselben, deren es eine unbestimmte Zahl giebt. Die Unterscheidung der Stufen des Versuchs bildet für die Theorie und Schule allerdings giltige Begriffe, allein bei der Anwendung in der Praxis müssen sie mit Vorsicht und Scharfblick geschieden werden. Mittermaier im n. Arch. IV. Bd. S. 14. Henke a. a. O. §. 41. Pratobevera Materialien VI. Bd., S. 363. Weber im n. Arch. II. Bd., S. 24 — 55 «über das geendigte Verbrechen.» Treffend sagt Weber: «Nur eine Wechselwirkung der Schule und des Lebens — Theorie und Praxis — kann die Wissenschaft selbst lebendig machen, und ihr einen festen Boden für wahres und wohlthätiges Eingreifen in die Wirklichkeit sichern.»

Digitized by Google

17. Grundzüge der Lehre vom Versuch.

Zur Unterscheidung versuchter und vollendeter Verbrechen kann man alle Verbrechen in zwei Hauptclassen theilen:

1) Verbrechen, zu deren Begriff die Gesetze eine äußere Wirkung und Folge verlangen, als Mord, Körperverletzung, Abtreibung der Leibesfrucht ꝛc. Diese sind erst dann als vollendet anzunehmen, wenn die zum Begriffe derselben geforderte Folge eingetreten ist;

2) Verbrechen, bei welchen das Gesetz nur eine gewisse Handlung zum Begriffe fordert, und mit der geendigten Handlung auch das Verbrechen als vollendet erkennt, als Diebstahl, Veruntreuung, Betrug u. a. So lange diese Handlung nicht völlig geendigt ist, oder wenn an den zur Beendigung dieser Handlung erforderlichen Kraftäußerungen eine oder mehre mangeln, ist das Verbrechen versucht.

Es giebt aber auch Verbrechen, bei welchen ein Versuch gar nicht stattfindet. Dahin gehört z. B. Todtschlag. Dieses Verbrechen wird durch eine rasche Handlung im Affect verübt, bei welchem keine bestimmte Richtung des Willens vorhanden ist; in dem Zustande des Affects fällt Entschluß und Handlung zusammen, und das Gesetz hebt nur bei der Tödtung den Fall des eingetretenen Erfolges als Todtschlag hervor. Tritt dieser Erfolg nicht ein, sondern nur eine Verwundung oder Verletzung, so wird der Thäter auch nur nach den Gesetzen über Körperverletzung gestraft. So kann man von einer strafbaren Weglegung eines Kindes nicht früher sprechen, als bis der Thäter das weggelegte Kind an dem bestimmten Orte verlassen hat. Das frühere Hingehen an den Ort ist keine verbrecherische Handlung, und bis zum letzten Momente der Weglegung erscheint der Entschluß als ein schwankender. Das Verbrechen des Raubes ist vollendet, sobald die Gewalt mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen ist, und nur zu dem höhern Grade dieses Verbrechens fordert das Gesetz eine äußere Wirkung oder einen Erfolg *).

Das Verbrechen ist demnach vollendet, sobald alle Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande eines Verbrechens fordert, vollständig existiren, oder sobald in dem gegebenen Falle alle Merkmale des gesetzlichen Begriffes des Verbrechens vorhanden sind. Das Verbrechen ist versucht, sobald die verbrecherische Handlung in Fällen, wo das Gesetz nur diese zum Verbrechen fordert, nicht völlig geendigt ist, oder in Fällen, wo das Gesetz zum Thatbestande eines Verbrechens, eine gewisse Wirkung, Erfolg erfordert, diese Wirkung oder Erfolg nicht vorhanden ist **).

*) Mittermaier n. Arch. V. Bd., S. 1 u. f. Henke Handbuch I, §. 41.
**) Mittermaier n. Arch. I. Bd., S. 166.

Digitized by Google

Man nennt die zur unmittelbaren Hervorbringung des Verbrechens wesentliche Handlung, die schon Merkmale des Begriffes desselben an sich trägt, durch welche also das beabsichtigte Verbrechen unmittelbar vollendet werden konnte, die aber die vom Gesetze geforderte Wirkung nicht hatte, oder nicht so geendigt worden ist, wie das Gesetz dieses zur Vollendung des Verbrechens verlangt — die «Haupthandlung*).»

Erfordernisse des criminellen Versuchs:

1) daß der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung unternommen hat; die Handlung läßt sich von dem Unternehmer nicht trennen, wie schon Pratobevera «Materialien» ꝛc. Band VI, Seite 369 bemerkt hat, denn schon nach dem Wortverstand**) heißt «unternehmen», sich etwas Wichtiges zu bewerkstelligen anheischig machen, etwas Schweres zu thun vornehmen, ingleichen dasselbe wirklich anfangen, daher in gegenwärtiger Beziehung: die Handlung wirklich anfangen; überdieß kann eine Handlung nur durch Anwendung menschlicher Kräfte zur Hervorbringung einer Veränderung in der Sinnenwelt entstehen — diese in die Sinne fallenden Veränderungen sind unmittelbare Wirkungen der Anwendung menschlicher Kräfte, in welcher eine Handlung im Allgemeinen besteht; so lange also menschliche Kräfte nicht in Thätigkeit gesetzt sind, ist noch keine Handlung angefangen oder unternommen — durch das Unternehmen entsteht erst die Handlung; es versteht sich von selbst, daß hier nur von jener Kraftanwendung, Aeußerung oder Thätigkeit die Rede ist, die auf einem Willensacte des Menschen beruht, zu welchem er sich bestimmt hat.

2) Daß die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist; hieraus geht hervor, daß der Bösgesinnte schon in der Handlung begriffen sein müsse, wodurch das Verbrechen vollendet werden kann, daß aber, um die Wirkung hervorzubringen, noch etwas fehlt, und die Ursache dessen in Umständen, die von dem Willen des Handelnden unabhängig sind, liegt; daß Unvermögenheit, fremdes Hinderniß, oder Zufall sich nach schon wirklich äußerlich bewiesenem Unrecht erst hinzugesellte, und die Vollbringung abhielt, daß es also nicht in der Beschaffenheit der ersten Handlung lag, daß das Verbrechen nicht vollendet wurde, sondern in äußern Umständen, die von dem Willen des Bösgesinnten unabhängig eintraten, wodurch die von ihm beabsichtigte Wirkung vereitelt wurde, z. B. wenn Jemand in der Absicht den Andern zu tödten das geladene Gewehr gegen ihn abdrückt, und ihn fehlt, oder wenn Jemand Gift geben will, auch wirkliches Gift nimmt, aber diesem noch einen Stoff beimischt, der,

*) Mittermaier n. Arch. IV. Bd., S. 21.

**) Adelung, Wörterbuch mit Soltau's Beiträgen von Schönberger. IV. Bd., S. 918.

Digitized by Google

ohne daß es der Thäter weiß, dem Gifte alle Kraft benimmt, daher die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringt. In beiden Fällen ist der criminelle Versuch vorhanden, und nur der Zufall hinderte die Vollbringung *).

18. Einfluß der Strafrechtstheorieen auf die Ausbildung der Lehre vom Versuch.

Die Schriftsteller haben in ihren Lehrbüchern den Begriff des Versuches und den allgemein dabei entscheidenden Grundsatz nach ihren Ansichten von dem Grundprincip über das Strafrecht aufgestellt. Diejenigen, welche von dem System der relativen Strafgerechtigkeit ausgehen, haben den subjectiven Gesichtspunct hervorgehoben. Die Theorie der Abschreckung, Prävention oder Sicherung führte sie auf die Ausdehnung der Bestrafung, sobald der Entschlossene seinen bösen Willen an den Tag legte, und auf die Folgerung, daß es zur Strafbarkeit des Versuches überhaupt schon genüge, wenn Jemand nur mit böser Absicht ein Verbrechen verüben wollte, und dazu bereits eine äußere Handlung, welche er für zweckmäßig hielt, auf was immer für eine Art an irgend einem Gegenstande beging, daß also bei der Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung bloß allein die Absicht entscheide, und daß der Versuch eines Verbrechens einen ganz andern Thatbestand habe, als das vollendete Verbrechen, welches hätte verübt werden sollen. Dagegen kommen die dem objectiven Gesichtspunct huldigenden Schriftsteller auf die Beschränkung der Fälle, in welchen der Versuch bestraft werden soll.

19. Anfangspunct der Strafbarkeit des Versuchs.

Von dem ersten Gedanken an ein Verbrechen als Mittel gewisse Zwecke zu erreichen, bis zur wirklichen Ausführung der verbrecherischen That, sind sehr viele Abstufungen denkbar. Bei genauer Betrachtung lassen sich drei Stufen unterscheiden.

Die erste Stufe begreift den Zeitraum in sich, in welchem der Bösgesinnte noch gar nicht seinen Entschluß durch Handlungen geäußert hat, daher den bösen Gedanken in sich verschließt. Daß er deßhalb nicht zur Rede gestellt werden kann, enthält der §. 8 d. G. B. über Verb. ganz klar. Allein selbst wörtliche Aeußerungen, Wünsche, Drohungen, vorläufiges Reden, das Dasein einer heftigen Leidenschaft, sind nicht Gegenstände der Criminalbehandlung und Strafe, sondern sie werden nur als Anzeigungen zur Beschuldigung eines begangenen Verbrechens betrachtet. (§ 262 b. c. d. d. G. B. über Verb.)

Im zweiten Zeitraume verschafft sich der Entschlossene die zur Ausführung des Verbrechens nöthigen Werkzeuge, oder späht die Gelegenheit zur Ausführung aus, trifft die zu seinem Vorhaben nothwendigen Voranstalten, kurz, er bereitet sich zur Ausführung

*) Mittermaier n. Arch. I. Bd., S. 194, Anmerk. 24.

Digitized by Google

vor. Alle solche Handlungen können noch nicht unter das Strafgesetz subsumirt werden, sie tragen kein Merkmal des bösen Vorsatzes an sich, da das Herbeischaffen der Werkzeuge nicht bloß von Jemanden, der ein Verbrechen verüben will, sondern auch von Andern aus rechtlicher Absicht geschieht. Bei den sogenannten Vorbereitungshandlungen findet man durchaus keinen Punct, der entschiede, wo die Strafbarkeit anfangen soll; fruchtlos bleiben alle Bemühungen, einen solchen Ruhepunct zu finden, und es können daraus nur höchst willkührliche Entscheidungen folgen. Soll z. B. Derjenige schon strafbar sein, der Geld zu sich nimmt, um ein Werkzeug, als Gift, Pistole, Messer u. s. w. zu kaufen, oder erst Derjenige, der in die Kaufmannsbude tritt, um zu kaufen, oder Der, welcher schon von dem Kaufmann das Werkzeug begehrte, oder schon den Handel geschlossen, oder nur Der, welcher das Werkzeug mit sich nach Haus getragen hat? — Alle diese entfernten Handlungen könnten auch als Handlungen von verschiedenen Verbrechen angesehen werden; so kann der Kauf einer Pistole als Verbrechen des Mordes, oder der körperlichen Verletzung, oder des bewaffneten Diebstahles, oder des Raubes angenommen werden. Diese Vorbereitungshandlungen stehen aber auch in so weiter Entfernung von der Ausübung eines Verbrechens, daß selbst psychologisch betrachtet, sie noch gar nicht als sichere Zeichen eines vorhandenen festen Entschlusses, das Verbrechen zu verüben, angesehen werden können, sondern erst dann, wenn ein Verbrechen wirklich vollendet oder versucht worden, und diese Vorbereitungshandlungen unmittelbar auf die Begehung dieses Verbrechens Beziehung haben, entstehen daraus nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung des seinem Thatbestande nach erhobenen Verbrechens, und sind dann nur der Veranlassungsgrund, die Criminaluntersuchung einzuleiten.

Auf der dritten Stufe begeht der Entschlossene Handlungen, die auf die wirkliche Anwendung der schon vorbereiteten, zur Ausführung des Verbrechens dienenden Mittel gerichtet sind. Von diesem Momente an, in welchem Jemand mit dem bösen Entschlusse dem zu verletzenden Gegenstande gegenübersteht, und schon so weit gekommen ist, daß er bereits die von ihm vorbereiteten Mittel anwendet, oder ihnen die zur Ausführung nöthige Richtung giebt, betrachtet das Gesetz alle Handlungen, welche mit einander das Verbrechen vollenden würden, der Reihenfolge nach als solche Handlungen, welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führen. Wer daher nur die erste dieser Handlungen beginnt, macht sich durch die That der Gesetzübertretung schuldig. Nur durch die Handlungen dieser dritten Stufe kann der Versuch als strafbar unter das Gesetz subsumirt werden; denn:

1) der Versuch kann nur dann gestraft werden, wenn das Merkmal der Gesetzübertretung darin liegt, man kann aber das Gesetz nicht früher als übertreten betrachten, als bis jene Handlung, welche mit Strafe bedroht ist, und das Verbrechen ausmacht, wenigstens angefangen ist, folglich der Bösgesinnte die eigentlich strafbare, das ist,

Digitized by Google

diejenige Handlung unternimmt, welche den Anfang der wirklichen Ausübung des beabsichtigten Verbrechens enthält, und deren Endigung den gesetzwidrigen Erfolg unmittelbar hervorbringen sollte und konnte, welche also zum Thatbestande des Verbrechens gehört — Derjenige, welcher schon so weit gekommen ist, daß er sich in der Lage befindet, in welcher ohne neue Vorbereitung das Verbrechen sogleich in volle Wirksamkeit gesetzt werden kann, hat wahrhaft durch die That das Gesetz übertreten;

2) auf Denjenigen, welcher schon so weit gekommen ist, paßt auch das Merkmal, daß seine Aeußerung äußerlich erkennbar, und unzweideutig als Verbrechen erscheint, daß daher der Verbrecher, welcher gleichsam dolus ex re gegen sich hat, sich nicht von dem Verbrechen wegläugnen kann;

3) erst dann, wenn Jemand schon solche bezeichnete Handlungen vornimmt, zeigt er die Ernstlichkeit und Festigkeit des Entschlusses — wenn der entschlossene Mörder die Pistole an die Brust seines Feindes setzt, der Dieb die versperrte Schranke erbricht u. s. w., so sind in diesen Fällen Thatsachen vorhanden, welche an sich unzweideutig rechtswidrig, und so beschaffen sind, daß der Bösgesinnte in der mit Strafe bedrohten Handlung des Mordes, Stehlens, begriffen erscheint, und sich vom Unrecht nicht wegläugnen kann.

Niemand kann hier zweifeln, daß diese Handlungen zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führen. Das Gesetz umfaßt diese Handlungen, das Unrecht und die Gesetzübertretung liegen objectiv erkennbar vor, und die Strafe der Versuchshandlung ist gerechtfertigt*).

*) Mittermaier im n. Archiv I. Bd., S. 168, 169; II. Bd., S. 603 bis 609; IV. Bd., S. 20. Feuerbach Lehrbuch §. 43. v. Zirkler, Bd. V dieser Annalen, S. 229.

(Schluß folgt im nächsten Bande.)

Druckfehler.

Seite 129 Zeile 8: außeramtliche für «außerordentliche.»
Seite 207 Zeile 19: Strohschaben für «Strohschoben.» Z. 26: hinter «ganzen» setze: Fingers. Z. 31: Begegnenden für: «Begegneten.»
Seite 209 Zeile 11 und 12: in ein Stückchen Papier eingeschlagen.
" 211 " 28: hinter «die» setze: Aussagen.
" 212 " 2 v. u. (Note) streiche: «an sich.»
" 216 " 4: Inquisit für: «der letztere.»
" 218 " 10 v. u.: Damit diese für: «Daß diese.»
" 219 " 9 v. u.: vor dem für: «vor der.» Z. 5 v. u.: Folgen aus für: «Folgen mit.»
Seite 224 Zeile 13: weil er für: «da er.» Z. 17: der Gedanke an die Strafbarkeit seines Vorhabens.

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. **Königreich Preußen.** Aerztlich-psychologisches Gutachten über den körperlichen und Seelenzustand in welchem sich der Erbrichtergutsbesitzer Erdmann befand, als er durch einen Flintenschuß seinen Vater tödtete. Von dem Verfasser, Hofrath und Prof. Dr. Heinroth zu Leipzig mitgetheilt 1

II. **Herzogthum Nassau.** Untersuchungsverfahren gegen Catharina Hillebrand von Limburg wegen Tödtung ihres Vaters und Brandstiftung. Mitgetheilt von dem Oberappellationsrath Flach zu Wiesbaden 14

III. **Königreich Baiern.** Giftmord, am Gatten verübt. Aus den Spruchacten des Königl. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, mitgetheilt vom Präsident von Weber daselbst. Vom Herausgeber. 64

IV. Florilegium practicum. Aus den Rechtsfällen von Joseph Tausch, Dr. jur. und K. K. Appellationsrath. Vom Herausgeber 114

V. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Merkwürdiger Proceß auf die Denunciation einer zur Zeit der Continentalsperre begangen enormen Zolldefraude. (Hauptmomente: Oeffentlicher Accusationsproceß — Denunciation aus Rachsucht, mit diebischer Entwendung der untergelegten Documente — Bestechung und Bestechenlassen — Geschenkgabe und Geschenknahme Seiten eines Beamten für außeramtliche Gefälligkeiten — Zolldefraudation und dießfällige Begünstigung — Verletzung des Amtsgeheimnisses — Cassendefect — Eigenmächtigkeit und Vernachlässigungen in der Amtsführung.) Mitgetheilt vom Obergerichtsanwalt Dr. Gülich [Sohn] zu Schleswig, nach dem Tode der Angeschuldigten, Präsident und Zollverwalter, Kammerjunker St. Clair in Friedrichstadt und Senator Gazor zu Hamburg 129

VI. **Kaiserlich russische Ostseeprovinzen.** Livland. Versuchter Todtschlag und angedrohter Mord aus Sehnsucht nach den Verbrechercolonien Siberiens. Aus den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Hofgerichts Riga. Mitgetheilt von dem Baron von Tiesenhausen zu Riga 184

VII. **Großherzogthum Baden.** Gerichtsärztliches Obergutachten. Ob Unglücksfall, oder Tödtung durch fremde Hand? Mitgetheilt vom Verfasser, dem Medicinalrath Dr. Sander zu Rastadt . . 194

VIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Beitrag zur Lehre von Unzurechnungsfähigkeit wegen Altersunreife. Vom Herausgeber. . 204

IX. Aus den Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege des Oberappellationsgerichtsraths und Generalstaatsprocurators Mollitor zu München 226

X. Feuerruf gegen die Pyromanie. (Vom Kreisphysikus Dr. Brefeld zu Hamen.) 249

XI. Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Blasphemie, durch Rechtsfälle erläutert. Von Dr. Freiherr von Preuschen auf und zu Liebenstein im Herzogthum Nassau 257

XII. Das Pönitentiarsystem in seiner Fundamentalbeziehung zur Strafrechtspflege. Nach den Schriften von Diez, Julius, Moreau-Christophe, Röllner, Kronprinz von Schweden, Graf Thun, Tocqueville, Varrentrapp u. A., mit Betrachtungen, Vorschlägen und Bemerkungen vom Herausgeber 273

XIII. Bücherschau auf dem Gebiet der Gefängnißkunde. (Zu Nr. XII) . 391

XIV. Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprocesse von Dr. Anton Bauer. Zweiter Band. Göttingen 1842. . . . 393

XV. Florilegium practicum. Fortsetzung von Nr. IV. 395

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google